

**Offizielle Mehrsprachigkeit und Frankophonie**

**Sprachenrechtliche, rechtslinguistische und soziolinguistische Studien am Beispiel  
der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen**

Habilitationsschrift  
eingereicht bei der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

vorgelegt von  
Isolde Burr  
aus Tübingen

Köln, im Juni 1995

11W4459

## Inhalt

0.	Einleitung .....	1
1.	Offizielle Mehrsprachigkeit: spracherechtlich und sprach-politisch gesehen .....	5
1.1	Aspekte einer Geschichte mehrsprachiger offizieller Texte .....	5
1.1.0	Historisch geprägte Differenzierung spracherechtlicher und sprachpolitischer Perspektiven .....	5
1.1.1	Exempla rechtlich relevanter mehrsprachiger Texte in der Antike .....	7
1.1.2	Offizielle Mehrsprachigkeit im China der Qing-Dynastie (1644-1911) .....	14
1.1.3	Sprachenrecht und Gleichwertigkeit von Gesetzestexten in der Habsburger Monarchie 1848-1918 .....	17
1.1.4	Zweisprachige Gesetzestexte und spracherechtliche Bestimmungen in Finnland .....	28
1.2	Die mehrsprachige Schweiz: Vorbild einzelstaatlicher offizieller Mehrsprachigkeit .....	36
1.2.1	Sprachenrecht auf Bundesebene: Art. 116 BV .....	37
1.2.2	Zur Revision des Art. 116 BV: Der Weg einer kleinen Lösung .....	40
1.3	Offizielle Mehrsprachigkeit in Internationalen Organisationen: das Beispiel des Französischen als <i>ein</i> Sprachfaktor im Völkerbund und in den Vereinten Nationen .....	47
1.3.1	Die Vorgeschichte: Französisch und Englisch als offizielle Sprachen des <i>Völkerbundes</i> .....	47
1.3.2	Die vorbereitenden Sitzungen über die Verhandlungssprachen bei der Pariser Friedenskonferenz vom 15. Januar 1919 .....	51
1.3.3	Zur Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit in den Vereinten Nationen .....	59
1.3.4	Die Arbeitssprachen Englisch und Französisch im Internationalen Gerichtshof (IGH) und im Sekretariat der <i>Vereinten Nationen</i> .....	68
1.3.5	Mehrsprachigkeit in den jährlichen Generaldebatten der Generalversammlung der <i>Vereinten Nationen</i> .....	86
1.4	Zur offiziellen Mehrsprachigkeit in den Organen der Europäischen Union .....	91



2.	Rechtslinguistische Aspekte offizieller Mehrsprachigkeit . . . . .	99
2.0	Recht und Sprache . . . . .	99
→ 2.0.1	Juristische Auslegungskriterien . . . . .	108
→ 2.0.2	Textbezug und Methodik . . . . .	109
→ 2.1	Recht und Mehrsprachigkeit . . . . .	114
2.1.1	Kodifizierung durch die Wiener Vertragsrechtskonferenz (WVK) . . . . .	116
2.1.2	Scheinkonsens und Mehrsprachigkeit . . . . .	118
2.1.3	Exkurs: Textdivergenz im Viermächte-Abkommen vom 3.9.1971 . . . . .	119
2.1.4	Integrativer Aspekt von (offizieller) Mehrsprachigkeit - ein linguistischer Ansatz . . . . .	121
2.2	Nationale Rechtsprechung und Rechtsetzung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem integrativen Aspekt von Mehrsprachigkeit . . . . .	123
2.2.1	Auslegungslösungen bei Differenzen von Gesetzestexten in den drei Amtssprachen . . . . .	126
2.2.2	Mehrsprachigkeit als Auslegungselement in den Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts: Fallbeispiele . . . . .	133
2.2.3	Quantitative Übersicht über eine sprachenrelevante Auslegungspraxis des Schweizerischen Bundesgerichts . . . . .	153
2.2.4	Das Schweizerische Zivilgesetzbuch - auch ein "Fall" integrativer Mehrsprachigkeit . . . . .	161
2.2.5	Die koredaktionelle Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VRK) des Bundes am Beispiel eines Gesetzesänderungsentwurfs . . . . .	168
→ 2.3	Mehrsprachigkeit in rechtlich relevanten Texten der EU . . . . .	181
→ 2.3.1	Die Sprachenregelungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) . . . . .	181
→ 2.3.2	Vergleich mehrsprachiger Rechtstexte der EU in der Entscheidungs- findung des Europäischen Gerichtshofs: Fallstudien . . . . .	186
→ 2.3.2.1	Sprachkorrigierende Auslegungen des EuGH bei mißverständlichen einzelsprachlichen Formulierungen . . . . .	190
→ 2.3.2.2	Auslegungsbegleitender Sprachenvergleich in den Entscheidungen des EuGH . . . . .	199
→ 2.3.3	Zur Beurteilung mehrsprachiger Rechtstexte in der Praxis des EuGH und zu linguistischen Konsequenzen des Gemeinschaftsrechts . . . . .	223
2.3.4	Bewußte Textdivergenz als Reflex politischen Dissenses: das <i>Schengener Abkommen II</i> . . . . .	231
→ 2.4	Mehrsprachigkeit in völkerrechtlich relevanten Texten der Vereinten Nationen . . . . .	240

2.4.1	Die Rolle der offiziellen Sprachen und Arbeitssprachen bei der Genese und Auslegung von Rechtsakten der Vereinten Nationen . . . . .	241
2.4.2	Völkerrechtliche Verhandlungsinstrumentarien der Vereinten Nationen . . . . .	243
2.4.3	Auslegung von Rechtsakten der Vereinten Nationen . . . . .	252
2.4.4	Linguistische Analyse einer strittigen Textpassage der VN-Resolution 242 . . . . .	256
2.4.5	Textdivergenz auf der Ebene des Lexikons: Reflexe unterschiedlicher völkerrechtlicher Positionen? Zum Art. 51 Satz 1 VN Charta . . . . .	265
2.4.6	Ergänzende Textdivergenzen in den mehrsprachigen Fassungen des Weltraumvertrages (WRV) . . . . .	268
3.	Soziolinguistische Komponenten einer offiziellen Mehrsprachigkeit: das Beispiel der Schweiz und ihres frankophonen Teils . . . . .	274
3.1	Französischrelevante Umorientierung im "Modellfall" Schweiz . . . . .	274
3.1.1	Mehrsprachigkeit und Gruppenmentalität . . . . .	281
3.1.2	Ausrichtung auf die gesamtpartnerschaftliche Frankophonie . . . . .	285
3.2	Faktor Mehrsprachigkeit innerhalb der eidgenössischen Volks- zählungen und Statistiken . . . . .	289
3.2.1	Zur Geschichte der schweizerischen Sprachenstatistik . . . . .	289
3.2.2	Die Bevölkerungsentwicklung nach Sprachgruppen . . . . .	296
3.2.3	Aspekte von Diglossie und Mehrsprachigkeit in dem Mikrozensus 1988 und in der Volkszählung 1990 . . . . .	305
3.2.4	Standardfranzösisch und Patois in der Volkszählung 1990 . . . . .	313
3.2.5	Unterschiedliche soziolinguistische Konsequenzen der statistischen Erhebungen von 1990 . . . . .	323
3.2.6	Der Status des Englischen in der Schweiz aus der Sicht der Volkszählung 1990 . . . . .	332
3.3	<i>La Suisse romande</i> unter dem Dach der Frankophonie . . . . .	344
3.3.1	Regionalfranzösisch in der Schweiz . . . . .	344
3.3.2	Institutionelle Mitarbeit innerhalb der Frankophonie . . . . .	350
3.4	Rechtliche Verankerung sprachlicher Varietäten im Kanton Jura - der Berner Jura und das französischsprachige Biel: Garanten offizieller Zweisprachigkeit des Kantons Bern . . . . .	358
3.4.1	Die Jurafrage . . . . .	359
3.4.2	Der Faktor Französisch in der Verfassung des Kantons Jura . . . . .	365
3.4.3	Der Patois, verfassungswürdiger Bestandteil eines kulturellen Erbes und Element eines pluriellen Identitätssystems . . . . .	368

IV

3.4.4	Der Berner Jura und das französischsprachige Biel: Garanten der offiziellen Zweisprachigkeit des Kantons Bern .....	373
3.4.5	Exkurs: Wirtschaftlich-kulturelle Orientierungen im Umfeld von kantonalen und regionalen Gliederungen des Jura im frankophonen und europäischen Raum: Die CTJ .....	379
4.	Literatur .....	384
4.1	Siglen und Abkürzungen .....	384
4.2	Bibliographie .....	387

**Anhang**

A.1	Zur offiziellen Mehrsprachigkeit in Finnland: statistische, sprachhistorische und sprachenrechtliche Angaben .....	428
A.1.1	Bevölkerungsstatistik Finnlands nach Sprachen aufgeteilt .....	428
A.1.2	Historische Grundlagen der offiziellen Zweisprachigkeit Finnlands .....	431
A.1.3	Offizielle und praktizierte Mehrsprachigkeit finnisch-schwedisch .....	432
A.1.4	Sprachenrechtliche Regelungen (Skizzierung) .....	435
A.1.4.1	Das finnische Sprachengesetz .....	435
A.1.4.2	Der Status des Samischen als dritte Amtssprache Finnlands .....	437
A.1.4.3	Die offizielle Zweisprachigkeit im Erziehungswesen .....	438
A.1.4.4	Die nordische Sprachkonvention .....	439
A.2	Dokumentation zum Identitätsfaktor <i>Patois</i> in der Verfassung der seit dem 1. Januar 1979 als 23. Kanton der Schweiz neu konstituierten <i>République et Canton du Jura</i> .....	440
A.2.0	Vorbemerkung	
A.2.1	<i>Auszug aus: "Projet de Constitution élaboré par le Groupe de travail de l'Ordre des avocats jurassiens" nebst Kommentar vom Herbst 1975</i> .....	440
A.2.2	Auszug aus den Erörterungen in der Assemblée constituante zur Gesetzesvorlage von Artikel 39 (später Artikel 42) aus: <i>Journal officiel de l'Assemblée constituante n° 9 : 7-12</i> .....	441
A.2.3	Auszüge aus der von der konstituierenden Versammlung am 3. Februar 1977 verabschiedeten und vom Volk am 20. März 1977 angenommenen <i>Constitution de la République et Canton du Jura</i> .....	447
A.2.4	Politische Diskussion und Umsetzung des Auftrags einer <i>conservation de notre patois</i> .....	447
A.2.5	Auszug aus einem Bericht einer Arbeitsgruppe zum <i>Patois</i> als	

	Unterrichtsgegenstand .....	449
A.2.6	Weitere Stellungnahme zur <i>défense du patois dans le Canton du Jura</i> von M. J.-M. Boillat (Département de l'Education) in einer brieflichen Mitteilung vom 25. Juli 1991 (N/Réf. 198JS/lk) .....	450
A.3	Fallbeispiele zur Genese mehrsprachiger Rechtstexte .....	451
A.3.1	Aus der Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes: Textauszüge aus dem Entwurf der Änderungen zum schweizerischen Asylgesetz .....	451

## 0. Einleitung

Die wissenschaftliche Thematisierung von Mehrsprachigkeit hat seit der epochemachenden Studie U. Weinreichs (*Languages in contact*) vor weit über vierzig Jahren eine kaum noch überschaubare Fülle von Studien und Forschungsansätzen bewirkt, die durch Methodenvielfalt und interdisziplinäre Zuordnung charakterisiert sind. Sie reichen von systemlinguistischen, psycholinguistischen, varietätenlinguistischen bis zu soziolinguistischen Konzeptionen und beziehen sich insbesondere auf die Mehrsprachigkeit in ihrer individuellen und gesellschaftlichen Ausprägung. Die weitere Bezugsgröße, nämlich die institutionelle oder offizielle Mehrsprachigkeit, fand erst spät seitens der Soziolinguistik Beachtung. So konnte Kremnitz 1990<sup>1</sup> noch feststellen:

Zwar werden diese beiden Ebenen [individuelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit] recht deutlich wahrgenommen und auch in der Forschung bearbeitet, eine dritte bleibt jedoch lange Zeit fast außerhalb des Blickfeldes der Sprachwissenschaft: nämlich die institutionelle Seite der Frage dort, wo Formen gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit vorkommen [...]. Wenn hier in der Vergangenheit geforscht wurde, dann meist von Juristen oder Sozialwissenschaftlern. Erst in letzter Zeit, seit sich die Soziolinguistik und Sprachsoziologie deutlicher als Teildisziplin der Sprachwissenschaft entwickelt haben, hat sich das nachhaltig geändert. Dazu hat insbesondere die Minderheitenforschung beigetragen.

Mittlerweile haben sich sprachenrechtliche und sprach(en)politische Fragestellungen als wichtige Komponenten interdisziplinärer Forschungen erwiesen, für die ein Interagieren unter dem spezifischen Aspekt von Plurilinguismus noch signifikanter wird. Als Beispiele gelten zunächst die in Kanada entstandenen Arbeiten von Mackey<sup>2</sup> und die des *Institut international de droit linguistique comparé* in Montréal<sup>3</sup>. Das bedeutet natürlich nicht, daß es in anderen Staaten mit mehreren offiziellen oder nationalen Sprachen (wie z. B. Schweiz, Belgien, Finnland) keine sprachenrechtliche Untersuchungen gibt, doch sind sie kaum interdisziplinär ausgerichtet und stellen meistens Fallstudien dar<sup>4</sup>. Zudem bleiben sie vor allem auf das interne vergleichende Recht ausgerichtet. Der Status der offiziellen Mehrsprachigkeit bestimmt in solchen Staaten, die durch Kooffizialität, d. h. durch symmetrischen institutionellen Aufbau charakterisiert sind<sup>5</sup>, die rechtliche Gleichstellung durch mehrsprachige Gesetzgebung, durch

---

1 Kremnitz 1990: 22f.

2 S. Mackey, W. F.: "Determining the Status and Function of Languages in Multilingual Societies", in: *Status and function of languages and language varieties* 1989: 3-20 mit weiterführender Literatur.

3 S. u. a. *Langue et droit* 1989.

4 S. z. B. Hegnauer 1947, Viletta 1978. Als weiterführend hinsichtlich einer umfassenderen, systematischeren Darstellung des Sprachenrechts wird von Héraud (1986: 343) Viletta hervorgehoben.

5 Kremnitz 1990: 87.

mehrsprachige Verwaltung und durch Mehrsprachigkeit bei Gericht und in den Schulen, sofern sie nicht auf verschiedenen Ebenen eine Einschränkung, wie es das Territorialprinzip<sup>6</sup> darstellt, erfahren. Eine besondere Herausforderung stellt nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Linguisten das Phänomen der mehrsprachigen Legislative mit der Prämisse ihrer rechtlichen Verbindlichkeit der jeweiligen mehrsprachigen Rechtstexte dar. Ebenso bildet auf internationaler Ebene die offizielle Mehrsprachigkeit, die in der jeweiligen Authentizität von Vertragssprachen oder bei den offiziellen und/ oder Arbeitssprachen in internationalen und supranationalen Organisationen zum Ausdruck kommt, ein Anspruch an spezifische Funktionen kontrastiver Sprachbetrachtung.

Ziel dieser Studie ist es, offizielle Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Französischen als Reflex spezifisch historischer, politischer, kultureller Konstellationen anhand der föderativen Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen zu untersuchen. Die traditionelle Rolle des Französischen als nationales Idiom wird dabei ergänzt durch seine Präsenz in internationalen und supranationalen Organisationen, deren kommunikative Funktion im Vergleich zum Englischen das Merkmal der Einschränkung und Identifikation trägt<sup>6</sup>.

Der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes entsprechen unterschiedliche methodische Vorgehensweisen, die unter sprachrechtlichen, rechtslinguistischen, text- und kontaktlinguistischen sowie soziolinguistischen Aspekten herangezogen wurden. Diese Zuweisungen bestimmen die Dreiteilung der Arbeit.

Da angesichts des Modells des europäischen Nationalstaates, dessen Ausprägung durch die französische Revolution und die durch sie initiierten Gegenströmungen veranlaßt wurde, das Bild des Staates als *eine* Kultur- und Sprachgemeinschaft auch in den Vorstellungen des 20. Jahrhunderts lange Zeit dominierte, erschien es notwendig, im Teil 1 exemplarisch offizielle Mehrsprachigkeit aus verschiedenen Epochen und Kulturkreisen zu demonstrieren. Im Hinblick auf die rechtslinguistischen Aspekte des 2. Teils fanden in diesem Zusammenhang auch mehrsprachige authentische Rechtstexte Berücksichtigung. Nach diesem historisch-phänomenologisch ausgewählten Überblick, der von der Antike über das China der Quing-Dynastie bis zum Habsburgerreich 1848-1918 reicht, und daran anschließend als modernen Staat mit offizieller Mehrsprachigkeit Finnland<sup>7</sup> miteinbezieht, wird die sprachrechtliche Situation der Schweiz vorgestellt. Der von außen als modellhaft bewunderte eidgenössische Sprachfrieden hatte mittlerweile durchaus Spuren von Sprachenkonflikt gezeigt, die nicht zuletzt in dem seit zehn Jahren dauernden *Procedere* um die Revision des Art. 116 der Schweizer Bundesverfassung zum Ausdruck kamen.

6 Die von Coulmas (1985) getroffene Charakterisierung des Französischen als Kolonialsprache versus Englisch als Weltsprache greift angesichts der Initiativen der seit 1986 entscheidend veränderten Frankophoniekonzeptionen zu kurz und berücksichtigt nicht den früheren Status einer Diplomatensprache.

7 Weitere Ausführungen hierzu sind im Anhang A. 1.

Da offizielle Mehrsprachigkeit nicht nur innerstaatlich einen wichtigen Faktor der Identitätsbildung präsentiert, sondern dieselbe Funktion bei internationalen Organisationen ausüben kann, fand sie Berücksichtigung in der Beschreibung der historischen Rolle des Englischen und des Französischen in den Vereinten Nationen und in der Europäischen Union. Sie wurde ergänzt durch die Darstellung der derzeitigen schriftlichen und mündlichen Verwendungspraxis.

In Teil 2 wurde der Versuch unternommen, bestimmte Aspekte offizieller Mehrsprachigkeit in Überlegungen zu einer angewandten Rechtslinguistik einzubringen. Dabei zeigte sich der linguistische Ansatz einer integrativen Konzeption der Mehrsprachigkeit in Abgrenzung zum kontrastiven Aspekt bzw. in Erweiterung als hilfreich.<sup>8</sup> Bei rechtlich relevanten mehrsprachigen Texten, d. h. bei Gesetzen, Resolutionen, Verträgen, die der Prämisse der Authentizität unterliegen, erscheint sowohl bei der Genese als auch bei der Auslegung der Textvergleich als selbständiges, neues Element. Anhand von Fallstudien zu Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, in denen zur Urteilsfindung die jeweils anderen Fassungen herangezogen wurden, erhärtete sich die These, daß Mehrsprachigkeit ein zusätzlicher Faktor in der systematisch-teleologischen Auslegung sein kann. Zugleich ist hier ein großes Potential für textsortenspezifische Untersuchungen zur syntaktisch-semantischen Sprachdivergenz gegeben, das in diesem Zusammenhang zu weiteren Recherchen Anlaß geben sollte. Als konkretes Beispiel für den integrativen Ansatz der Mehrsprachigkeit bei der Rechtsgenese, der immerhin schon bei der Entstehung der drei Fassungen des Schweizer Zivilgesetzbuches am Anfang dieses Jahrhunderts praktiziert wurde, konnte die heutige koredaktionelle Arbeit der verwaltungswirtschaftlichen Redaktionskommission der Schweizerischen Bundeskanzlei vorgestellt werden. Zur Demonstration dienten Auszüge aus dem zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Entwurf für eine Änderung des Asylgesetzes, der in größerer Vollständigkeit im Anhang<sup>8</sup> wiedergegeben ist.

Mehrsprachigkeit als zusätzliches Auslegungselement zeigte sich ebenfalls in den Fallstudien des EuGH; sie wurden kontrovers zu den Thesen von Braselmann diskutiert. Auf Grund der in einzelnen EuGH-Urteilen zutage getretenen Divergenzen gemeinschaftsrechtlicher Texte glaubte sie, die ausschließliche Verwendung des Englischen als europäische Rechtssetzungssprache propagieren zu müssen. Eine Folgerung, der schon von der Intention des Gemeinschaftsrechts her nicht gefolgt werden kann. Bewußte Nichtübereinstimmung der Paralleltex-te als Reflex politischen Dissenses konnte anhand des *Schengener Abkommens II* aufgezeigt werden. Linguistische Analysen von Textdivergenzen boten sich auch bei der Auslegung von völkerrechtlich relevanten Texten der Vereinten Nationen an. Hier kam es zu unterschiedlichen Ergebnissen, die z. B. die bisherige Beurteilung der berühmten VN-Resolution 242 als nicht zutreffend enthüllte.

---

<sup>8</sup> Anhang A. 3.

Teil 3 ist wieder auf die offizielle Mehrsprachigkeit der Schweiz - diesmal aus dem soziolinguistischen und speziell auch sprach(en)politischen Blickwinkel gerichtet. Unter besonderer Ausrichtung auf das Französische wurde die Rolle von Varietäten, Diglossie, Spracheinschätzung diskutiert. Die stärkere Einbindung der Eidgenossenschaft in die Frankophoniebewegung, die nach langer Zeit des Zögerns erfolgte, zeigte interessante soziolinguistische Erkenntnisse, die Hinweise für Gruppenbildung demonstrieren, ohne daß die nationale Identität ernsthaft gefährdet zu sein scheint. Konsequenterweise beteiligt sich die *Suisse romande* u. a. an lexikographischen Aktivitäten der Frankophoniebewegung, von denen einige Projekte vorgestellt werden<sup>9</sup>, die auch eine selbstbewußtere Einstellung zum Regionalfranzösisch vor Ort signalisieren. Sprachenrechtlich und soziolinguistisch von großer Bedeutung sind die in der langen Tradition der Volkzählungen stehenden sprachenstatistischen Erhebungen, die kontrastiv und ergänzend zu der im Anhang präsentierten Dokumentation finnischer Sprachenstatistik zu sehen sind. Mit der Berücksichtigung der Faktoren Mehrsprachigkeit und Sprachvarietäten in der Volkszählung 1990 wurde erstmals in der Schweiz wichtiges Basismaterial erfaßt, dessen weitere Auswertungen von politisch-rechtlicher Relevanz sein dürften. Bislang unpubliziertes Material und erste Charakterisierungen zeigten deutlich die zur Vielsprachigkeit gelangte viersprachige Schweiz; allerdings sollte man deswegen nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, hier von einer signifikanten Zunahme individueller Mehrsprachigkeit zu sprechen. Neben internen und externen Migrationsbewegungen konnte zum erstenmal die vieldiskutierte "Lingua-franca-Funktion" des Englischen anhand ausführlichen Datenmaterials beurteilt und über die Romanistik hinaus anglistische Perspektiven angedeutet werden.

Sowohl sprachenrechtlich als auch soziolinguistisch exemplarisch für die Thematik der offiziellen Mehrsprachigkeit und Frankophonie erweist sich die zweigeteilte Region des Jura. Einerseits bringt der Kanton Jura seine frankophone Identität durch die sprachenrechtliche Verankerung seines Patois in der Kantonsverfassung und durch die Beteiligung an dem Projekt des grenzüberschreitenden CTJ zum Ausdruck, andererseits garantiert der dem Kanton Bern zugehörige Teil den Status der offiziellen Mehrsprachigkeit dieses Kantons. In dieser Funktion trägt er wesentlich zur 1993 angenommenen Kantonsverfassung des Kantons Bern bei, die von dem strikten Territorialprinzip abweicht und pragmatische Lösungen zwischen Minderheitenschutz und Sprachenfreiheit bringt, um damit ihre Absicht zu betonen, "als zweisprachiger Kanton eine Brückenfunktion zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz wahrzunehmen"<sup>10</sup>.

---

9 U. a. Mitarbeit am *Trésor des vocabulaires francophones* sowie Gründung der *Délégation à la langue française*.

10 Aus dem Vortrag zuhanden des Großen Rates.

## 1. Offizielle Mehrsprachigkeit: sprach<sup>rechtlich</sup> und sprachenpolitisch gesehen

### 1.1 Aspekte einer Geschichte mehrsprachiger offizieller Texte

#### 1.1.0 Historisch geprägte Differenzierung sprachrechtlicher und sprachenpolitischer Perspektiven

Ohne eine exhaustive Darstellung offizieller Mehrsprachigkeit in ihrer historischen Dimension in Betracht ziehen zu wollen, sei auf die Differenzierung eines offiziellen Multilinguismus nach seinen textsortenspezifischen Funktionen hingewiesen.

So sind einerseits **politisch instruktive Texte**, deren Mehrsprachigkeit sich fakultativ aus einer politisch intendierten, situationsgebundenen Realisierung manifestiert und den Charakter des Offiziellen demonstriert<sup>11</sup>, abzugrenzen von **rechtlich relevanten Texten**, die in mehreren

11 Exemplarisch sei hier die für die Altertumskunde bedeutsame zweisprachige Fassung des Tatenberichts des Kaisers Augustus angeführt, wie sie in den 3 Kopien des *Monumentum Ancyranum*, des *Mon. Apolloniense* und des *Mon. Antiochenum* vorliegt. In diesen zusammen mit dem Testament am 13.4.13 n. Chr. bei den Vestalinnen niedergelegten *Res gestae*, deren lateinisches Original nach Sueton (*Aug.* 101,4) und Cass. Dio (56,33,1) vor dem Mausoleum in Rom eingraviert war, berichtet Augustus in Ichform über wichtige Ereignisse seines politischen Aufstiegs, seiner innen- und außenpolitischen Regierungsführung, seiner Ehrungen. Mit der Verknüpfung der Schlüsselbegriffe des Prinzipats wie *auctoritas* mit denen der Herrschertugenden wie *virtus*, *iustitia*, *clementia* und *pietas* gibt er Vermächtnis und Programm zugleich, das, wie die Fundorte außerhalb des lateinischen Sprachgebietes des *Imperium Romanum* in griechischer Sprache offiziell zur Kenntnis gebracht wurde. Die Übersetzung lateinischer Begriffsbildungen ins Griechische liefern hierbei anschauliche Beispiele für eine Komplexität kontrastiver Sprachbetrachtung, die hier insbesondere das Feld einer historischen und strukturell-generativen Semantik auszuleuchten hat. Zugleich macht die öffentlichkeitsrelevante Platzierung beider Fassungen des *Monumentum Ancyranum* - der lat. Text befindet sich in 2 Gruppen zu je 3 Kolonnen auf den gegenüberstehenden Innenseiten der Vorhalle des Augustus- und Romatempels, die griechische Übersetzung ist in 19 Kolonnen nebeneinander auf der linken Außenwand des Tempels angebracht - die Funktion eines politisch instruktiven Textes deutlich. (Zur sehr umfangreichen Forschungsdiskussion über die *Res gestae divi Augusti* s. Volkmann, H. (Hrsg.) (1964): *Res gestae divi Augusti*. Berlin: de Gruyter; ders. (1969): "Monumentum Ancyranum", in: *Der Kleine Pauly*, 1419-1420; Ramage, E. S. (1987): *The nature and purpose of Augustus' "Res gestae"*. Stuttgart: Steiner (= *Historia*: Einzelschriften; H. 54). In der Beurteilung der Forschungsdiskussion um die griechische Fassung wendet sich Ramage 1987: 126-131 mit überzeugenden, sprachvergleichenden Argumenten gegen den Ansatz von Wigtill, D. N. (zuletzt (1982): "The Translator of the Greek *Res Gestae* of Augustus", in: *AJPh* 103, 189-195), der für den Verfasser der griech. Version einen Griechen aus Anatolien oder einer anderen griechischsprachigen Gegend ansetzt. R. plädiert mit Vanotti u. a. eher für die Identifizierung des Übersetzers als einen Griechen aus dem Umfeld des Augustus selbst. Generell zur Problematik der Fremdsprachlichkeit in der griechisch-römischen Antike liegt jetzt eine bibliographische Zusammenstellung von Werner, J./ Steinecke, U./ Strobach, A., in: *Zum Umgang mit fremden Sprachen in der griechisch-römischen Antike* (1992), 233-252 vor, der u. a. die bei Ziegler (1972:440) erwähnten großen dreisprachigen Inschrift mit den *Res gestae divi Saporis* hinzuzufügen ist.) Neben dem Beispiel eines in die Reihe der herrscherlichen Selbstdarstellungen zu stellenden politisch-instruktiven Textes zum Ausdruck einer offiziellen Mehrsprachigkeit, dessen Fassung in einer anderen Sprache zeitlich und geographisch verschoben in derselben Textsortenfunktion einer öffentlichen Instruktion *par excellence* (Außenseite des Augustus- und Romatempels) dokumentiert ist, seien vier weitere aus dem 19. und 20. Jahrhundert (aus dem Habsburgerreich, aus Kanada, aus der Schweiz und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen) angeführt. Die politi-

Sprachen **in der Intention einer Gleichwertigkeit** abgefaßt sind. Ihr Wirkungsradius kann sich sowohl auf innerstaatliche Rechtssetzungsakte oder zwischenstaatliche bzw. internationale oder supranationale Vertragstexte und Entschlüsse als auch auf Vereinbarungen Privater mit unterschiedlicher Staatszugehörigkeit oder unterschiedlichem Wohnsitz beziehen.

Dabei bleibt hervorzuheben, daß die Abfassungen solcher juristischer Texte, die via Übersetzung oder auch in Koproduktion erfolgen können, nicht nur Reflexe historischer, kultureller, politischer, sozialer Gegebenheiten sind, sondern in ihrer rechtlichen Bindung mit dem Primat einer einheitlichen Sinngebung und Sinnfindung spezifische Züge einer handlungsorientierten Adressatenzuordnung aufweisen.

---

sche Relevanz einer praktizierten öffentlichen Mehrsprachigkeit manifestiert sich in diesen vier Fällen in einer fast spielerischen Verknüpfung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit, die der intendierten Programmatik auch eine gewisse Dynamik verleiht.

Kurz nach der Thronbesteigung des jungen Kaisers Franz Josef im Dezember 1848 stattete dieser einen ersten Besuch Mährens ab und brachte die von ihm zuvor in einem Manifest formulierte "Gleichberechtigung aller Völker des Reiches" auch in mündlicher Rede zum Ausdruck, indem auf die von dem Landtagspräsidenten in deutsch und mährisch gehaltene Ansprache zunächst in deutsch und dann in "mährischer Sprache" mit folgendem Inhalt antwortete: "Ich habe allen Nationalitäten freie Entwicklung und gleiche Berechtigung zugesagt, und werde mein Versprechen zu erfüllen wissen. Welcher Sprache sich die Völker dieses großen Reiches bedienen mögen, Ich vertraue, daß sich alle als treue Söhne des Gesamtvaterlandes bekennen und bewähren werden". Zit. nach Strouzh 1980: 988. Wenige Wochen später demonstrierte der kanadische Gouverneur Lord Elgin, der im Januar 1849 anlässlich der Eröffnung der Legislaturperiode die Thronrede zunächst in Französisch und anschließend in Englisch vortrug, die inzwischen mit der Rücknahme des Art. 41 der Unionsakte von 1840 wieder seit 1848 restituierte offizielle Zweisprachigkeit Kanadas. S. Wolf, L 1987: 44-46. Über anderthalb Jahrhunderte später praktizierte der schweizerische Bundespräsident Flavio Cotti des Jahres 1991 in seinen Reden zu dem nicht unumstrittenen 700-Jahr-Jubiläum eine der Eidgenossenschaft gemäße Viersprachigkeit. Sowohl in der Eröffnungsrede vom 10.01.1991 in Bellinzona als auch in der Ansprache vom Fest der vier Kulturen in Lausanne vom 18.06.1991 trug er einzelne Teile der Reden, die jeweils in den vier Landessprachen schriftlich abgefaßt waren und zur Verteilung kamen, in Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätomanisch vor. Eine Geste, die mehr als eine Höflichkeitsattitüde oder ein bestimmtes politisches Verhalten hinaus inhaltliche Aussagen unterstrich, die die Mehrsprachigkeit als Kern der schweizerischen Identität markieren (10.01.92: 1) und zu deren weiteren Gültigkeit u. a. "zehn Gebote der Mehrsprachigkeit" (18.06.1991: 5) postulieren. Als viertes Beispiel sei die Rede der Staatssekretärin im kanadischen Außenministerium, Frau B. McDougall, vom 24. September 1992 vor dem Forum der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen erwähnt. Der in den sechs offiziellen Sprachen der UNO vorgelegte schriftliche Text wurde vor dem Plenum direkt gemäß dem seit einigen Jahren eingeführten Usus teilweise auf Englisch und Französisch vorgetragen. In gleicher Weise gestaltete der kanadische Premierminister seine Rede am 29. September 1993 vor der 48. Generalversammlung; seinem Beispiel folgte in der GV am 4. Oktober 1993 der kambodschanische Premierminister.

### 1.1.1 Exempla rechtlich relevanter mehrsprachiger Texte in der Antike

Für die in diesem Zusammenhang angeführten Beispiele aus dem ptolemäischen Ägypten und dem justinianischen Imperium Romanum ist hinsichtlich der Mehrsprachigkeit von dem Status eines *État bilingue* im Sinne Mackeys<sup>12</sup> auszugehen, der das Funktionieren einer institutionellen Zweisprachigkeit, implizit also auch auf der Ebene gesetzlicher Regelung und Rechtsprechung, mit der Voraussetzung jeweils vorwiegend einsprachiger Mitglieder dieser politischen Gemeinschaft verknüpft. Allerdings steht eine solche Zuordnung vorwiegend unter soziolinguistischem Aspekt; ausschließlich rechtshistorisch in einem nationalstaatlichen Gesetzespositivismus ist die Transponierbarkeit des oben angenommenen Staatsbegriffs auf die Antike zunächst so nicht akzeptabel, da für diese Zeit eine verfassungsmäßig garantierte Festlegung nicht existiert. Als zulässig erscheint sie jedoch im Sinne Wieackers<sup>13</sup>, der für rechtshistorische Fragestellungen die heutige Rechtsvorstellung miteinbringt, die nach seinen Worten "sich stärker der Anerkennung eines internationalen Rechtspluralismus und der gesellschaftlichen Geltungsbedingungen des Rechts offenhält".

So wie generell für die Zeit des Hellenismus das Phänomen einer plurikulturellen Gesellschaft auszumachen ist<sup>14</sup>, hebt Peremans in seinen Forschungen zur Zweisprachigkeit im ptolemäischen Ägypten die sprachliche und kulturelle Koexistenz ägyptischer und griechisch-makedonischer Bereiche hervor, die eine jeweilige individuelle "Einsprachigkeit" als Regel sieht. Sie bedingte im politischen und rechtlichen Umfeld die Tätigkeit des Dolmetschens und Übersetzens, welche durch literarische Zeugnisse, Papyri und Inschriften attestiert werden<sup>15</sup>. Da man davon ausgehen kann, daß der überwiegende Teil der ägyptischen Bevölkerung zu dieser Zeit entweder ägyptisch oder griechisch sprach<sup>16</sup>, weisen die mehrsprachigen

12 Mackey (1976: 68-69): "Toute communauté bilingue ne constitue pas nécessairement un État bilingue. L'État n'est pas bilingue parce que les citoyens le sont; il est bilingue parce que, comme État, il fonctionne dans plus d'une langue; ceci afin de permettre à ses citoyens de fonctionner dans une seule. Le bilinguisme de l'État n'est donc pas un bilinguisme individuel; c'est un bilinguisme institutionnel. Les institutions de l'État sont bilingues dans la mesure où elles offrent leurs services dans plus d'une langue. Pour ce faire, il n'est pas toutefois nécessaire que les employés de ces institutions soient bilingues. En principe, une population d'unilingues peut effectivement maintenir un bilinguisme institutionnel."

13 Wieacker 1988: 487.

14 Die von Peremans (1964: 50) vorsichtig formulierte Prämisse einer Koexistenz: "Nous croyons pouvoir admettre provisoirement [...] que la civilisation hellénistique de la période entre Alexandre et Auguste, ne fut pas une civilisation mêlée, composée d'éléments grecs et orientaux. On admettra plutôt le développement autonome de civilisations différentes sans oublier toutefois les influences réciproques à la suite d'un lent rapprochement." ist in der Forschung durchaus *opinio communis* geworden, wenn auch unter dem Hinweis einer stärkeren Assimilation im 1. Jhd. v. Chr.. S. u. a. Beckel, G. u. Heinz, W. in: *Kleines Wörterbuch des Hellenismus* 1988: 390.

15 Zu weiteren bibliographischen Angaben und Belegen s. Peremans 1964.

16 Individuelle Mehrsprachigkeit schien auch in den höheren sozialen Schichten nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Als große Ausnahme wird in diesem Zusammenhang immer wieder die bei Plutarch (*Vita des Antonius*, Kap. 27, 4-5) beschriebene Sprachengewandtheit Kleopatras der VII. zitiert, die sich deutlich von den geringen Fremdsprachenkenntnissen der vorhergehenden Könige abgehoben haben soll.

Dokumente auf die Gesamtheit der Bevölkerung als Adressaten bzw. auf sozialpolitisches Interagieren mehrerer Bevölkerungsgruppen. Dies wird u.a. in folgendem Passus eines Einkünftegesetzes deutlich, das seine Bekanntmachung in Griechisch und Demotisch vorsieht:

'Αφ' ἧς δ' ἂν ἡμέρας τὴν ὥνῃν παραλάβωσιν, οἱ ἐν τῷ ἐμπορίῳ λ[ο]γευταὶ [ἐκ]τιθέτωσαν ἐ[ν τ]ῷ τελωνίῳ ἐν ἡμέρα[ις] δέκ' α', τὸν τ[ῆ]ς [ὥνῆς νό]μον γράψαντες γράμμασιν ἑλλη[νικοῖς τε ἐγγ]ωρίοις καὶ ἑάν τι πρόγραμμα [περὶ τῶν συγκυρόντων] ταῖς ὠναῖς γένηται γεγρα[μμένον]<sup>17</sup>.

**In Übersetzung:** Vom Tage ab, an dem sie sich um den Kauf bemühen, sollen die Steuerbeamten des Büros während zehn Tagen die Kaufverordnung im Zollhaus anschlagen, und zwar in griechischer und einheimischer Sprache, desgleichen auch, wenn eine Anordnung über etwas den Kauf Betreffendes verfaßt wird.

Inwieweit die Authentizität solcher zweisprachigen, rechtlichen Maßnahmen garantiert wurde, ist natürlich oft nicht tradiert, allerdings berücksichtigt sie Seidl<sup>18</sup> in seiner Typologie frühptolemäischer Urkunden mit dem Hinweis auf eine Gruppe zweisprachiger Urkunden, deren jeweilige Übereinstimmung man bei der Anfertigung als rechtlich gleichwertig kennzeichnete<sup>19</sup>.

Weit über den privatrechtlichen Rahmen hinaus dokumentieren zahlreiche papyrologische und epigraphische Zeugnisse in ptolemäischer Zeit Mehrsprachigkeit in "staatsrechtlicher" und "kirchenrechtlicher" Funktion, wobei in einzelnen Fällen redaktionelles Interagieren bei der Textgenese der sprachlich verschiedenen Fassungen eines Dekrets konstatiert wird. So kommt Daumas<sup>20</sup> hinsichtlich der Abfassung des 1. Philai-Dekrets (186 v. Chr.) zu folgender Feststellung: "En tout cas, il semble bien qu'il faille admettre une première rédaction démotique, traduite en grec ensuite. Lorsque ce texte grec aura été retouché et approuvé par la chancellerie grecque, on aura retouché encore le démotique d'après lui et composé la version hiéroglyphique."<sup>5 (1A)</sup>

Es ist hier nicht der Ort, *in extenso* auf eine Dokumentation und historisch-textkritische Analyse mehrsprachiger Dekrete aus dieser Zeit einzugehen und deren linguistische Relevanz<sup>21</sup> aufzuzeigen, sondern es soll vielmehr auf die hier gebotene Fülle der Forschungsmöglichkeiten zur Mehrsprachigkeit unter dem Aspekt einer politisch-sozialen und auch rechtlichen Komponente hingewiesen werden. Als exemplarischer Ansatz hierzu kann die Doku-

<sup>17</sup> Zit. nach Peremans 1964: 55.

<sup>18</sup> Seidl 1937: 16,19,25

<sup>19</sup> Seidl (1937: 19): "In Zen 3 besitzen wir nämlich eine Doppelurkunde, die sowohl in der Innen- als auch in der Außenschrift einen griechischen und demotischen Text aufweist, die aber denselben Inhalt beurkunden. Hier sind beide Versionen juristisch gleichwertig; denn auch der demotische Text ist durch das Siegel geschützt".

<sup>20</sup> Daumas 1952: 9.

<sup>21</sup> Für die Altertumskunde und die Sprachwissenschaft von eminenter Bedeutung wurde der Sprachenvergleich anhand des berühmten Rosette-Dekrets (196 v. Chr.). Er ermöglichte J.-Fr. Champollion die epochemachende Entzifferung der Hieroglyphenschrift, die er 1824 in seinem *Précis du système hiéroglyphique* publizierte. Zur umfangreichen Diskussion s. Huß 1991: 195.

mentation von Huß<sup>22</sup>: "Die in ptolemäischer Zeit verfaßten Synodal-Dekrete der ägyptischen Priester" genannt werden. Von den dort tabellarisch zusammengestellten 30 Inschriften bzw. Fragmenten, die insgesamt 17 Synodaldekrete darstellen, sind 18 in mehrsprachiger (drei- oder zweisprachiger) Ausführung angezeigt, deren Textanordnung immer der hieroglyphischen Fassung den ersten Platz zuweist.

Neben dieser "innerstaatlichen" Sicht rechtlich relevanter Mehrsprachigkeit dürften "zwischenstaatliche" Verträge der Antike durchaus auch Hinweise auf eine solche spezifische Sprachenverwendungspraxis geben. Allerdings scheint die Quellenlage in historisch-linguistischem Sinne noch wenig Möglichkeiten für diesbezügliche völkerrechtliche Recherchen zu liefern<sup>23</sup>. Deshalb bietet die genaue Beschreibung der Abfassung des römisch-persischen Friedensvertrages vom Jahr 562 n. Chr. ein wichtiges Paradigma für die bewußte sprachliche Gleichstellung von Vertragstexten verschiedensprachiger Vertragspartner<sup>24</sup> und soll hier kurz skizziert werden. Zum Abschluß langjähriger kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Justinian I. und dem persischen Großkönig Khosrau (Chosroes) I. kam es 562 zu einem unter dem römischen Bevollmächtigten Petros Patrikios ausgehandelten Vertragswerk. Nach der bei Menander<sup>25</sup> auf dem Originalbericht des Petros Patrikios basierenden Tradierung wurde der Vertrag in Persisch und in Griechisch schriftlich niedergelegt und dann jeweils in die andere Sprache übersetzt. Anschließend wurden beide Fassungen sorgfältig miteinander verglichen (S.179, Z.31-33: ἐγράφησαν αἱ πεντηκοντούτιδες σπονδαὶ περσιστὶ καὶ ἑλληνιστί, μετεβλήθη τε τὸ Ἑλληνικὸν εἰς Περσίδα φωνὴν καὶ τὸ Περσικὸν εἰς Ἑλληνίδα.[...] S.180, Z.2-4: τῶν οὖν ἐξ ἑκατέρου μέρους ὁμολογιῶν ἐν συλλαβαῖς ἀναληφθεισῶν, ἀντιπαρεβλήθησαν ἀλλήλαις τῷ ἰσοδυνάμῳ τῶν ἐνδυμημάτων τε καὶ ῥημάτων.) Dann (S. 182, Z. 30) erhielten Beauftragte die Doppelausfertigungen, verglichen sie genau nach Inhalt sowie Bedeutung und fertigten sofort Abschriften (ἰσόγραφα) an. Die κυριώτερα (offenbar die Originale) wurden daraufhin zusammengerollt und mit Siegeln gesichert. Vom persischen Verhandlungsführer (S. 183, Z. 3) erhielt Petros die versiegelte persische Urkunde und eine griechische Abschrift ohne Siegel als Memorandum (τὸ σωθῆρεσθαί οἱ τὰς μνήμας) und überreichte ihm die griechische mit einer unversiegelten persischen Abschrift. Ebenso wie in modernen mehrsprachigen Verträgen und Resolutionen, denen gemeinsame Redaktionen der Texte zugrunde liegen, sind auch hier Interferenzen der beiden

22 Huß 1991.

23 Zu weiterer Information zum Völkerrecht in der Antike s. u. a. *Völkerrecht*<sup>3</sup>1990: 15-17; Schmitt, H. H. (1988): "Vertrag", in: *Kleines Wörterbuch des Hellenismus*: 722-727.

24 Freundlicherweise machte mich Herr Prof. Dr. H. H. Schmitt, München, auf dieses Beispiel aufmerksam und nannte auch weiterführende Literatur.

25 Hier wiedergegeben nach der Ausgabe von Carolus de Boor (1903): *Excerpta de legationibus*. Pars I, *Excerpta de legationibus romanorum ad gentes*, Berolini: apud Weidmannos.

Sprachen aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen bzw. -intentionen festzustellen, auf die Ziegler<sup>26</sup> anhand der erhaltenen griechischen Fassung hinweist<sup>27</sup>.

Das Beispiel dieses zwischenstaatlichen Vertrags, der deutlich den Status des Griechischen als offizielle Vertragssprache dokumentiert, unterstreicht für die Zeit Justinians indirekt zugleich die Funktion als eine offizielle Staatssprache neben dem Lateinischen, das auch nach der Teilung des *imperium Romanum* im Osten vorrangig diesen Status besaß. Zeugnisse für eine amtliche Präferenz des Lateins in der Spätantike sind bekannt. So führen Mihăescu und Petersmann<sup>28</sup> u. a. die bei Eusebius (*De vita Const.* 4,32 u. 4,8) überlieferte offizielle Sprachpraxis des Kaisers Konstantin an, der seine Rede auf dem Konzil von Nizäa (325 n. Chr.) in lateinischer Sprache hielt und dann ins Griechische übersetzen ließ, ebenso wie er in derselben Ῥωμαία γλώττη mit dem Perserkönig Sapur korrespondierte. Allerdings sprechen Hinweise auf die bis ins 8. Jhdt. in Byzanz erscheinenden Münzlegenden auf Latein oder der *sermo Latinus* als Sprache des byzantinischen Hofzeremoniells nicht gegen eine praktizierte amtliche Mehrsprachigkeit lat./ griech.. Ein Indiz hierfür dürfte immerhin die Institution des *ab epistulis*, des Leiters der kaiserlichen Kanzlei, sein, welche im 2. Jhdt. in zwei Sektionen mit dem jeweiligen *ab epistulis Graecis* und *ab epistulis Latinis* geteilt wurde. Sie konnte zwei Kaisern gleichzeitig zugeordnet sein, wie das Beispiel des hohen Funktionsträgers Aelius Apollonides zeigt<sup>29</sup>. Daß auf kultureller Ebene nach Konstantin bis ins 7. Jhdt. im Neuen Rom (Νέα Ῥώμη) das Konzept eines Nebeneinander von Latinität und Gräzität galt, bleibt unbestritten<sup>30</sup>. Anders als es bei Petersmann den Anschein gibt, ist jedoch für die Zeit Justinians, nicht nur außenpolitisch, sondern auch innerhalb des Römischen Reiches auf der Ebene der Amts- und Rechtssprache von einer im Bedarfsfalle zu praktizierenden Mehrsprachigkeit auszugehen. Zitate aus den *Digesten*<sup>31</sup> wie *decreta a praetoribus Latine interponi debent* (D. 42,1,48) sind - aus dem Zusammenhang gerissen - kein Hinweis mehr für die Funktion des Lateinischen als der einzigen offiziellen Staatssprache zur Zeit Justinians, zumal in diesem

26 Ziegler 1972.

27 A.a.O.: 433: "Der Vertragswortlaut musste ebenso auf persische Verhältnisse passen, und Schwierigkeiten bei der Übersetzung persischer Wendungen ins Griechische sind auch hier gut denkbar. Der Gebrauch des an das attische Recht anklingenden Wortes *διαδικασία* in Art. 11 zur Bezeichnung des zwischen den Grenzgemeinden bestehenden Streites oder des in der Wettkampfsphäre gebräuchlicheren *ἄμιλλα* mag einen Formelkompromiss bei der Vertragsredaktion widerspiegeln [...]"

28 Mihăescu, H. (1974): "Bycance - Foyer du rayonnement de la culture romaine et de la langue latine dans le sud-est de l'Europe", in: *Byzantina* 6, 1974: 217-226, und Petersmann, H. (1992): "Vulgärlateinisches aus Byzanz", in: *Zum Umgang mit fremden Sprachen*: 219-231, insbesondere 220 ff. Dort auch weiterführende Literatur.

29 S. hierzu Väänänen, V. (1977): *Ab epistulis ... ad sanctum petrum*. Formules prépositionnelles latines étudiées dans leur contexte social. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia. Eck, W. (1992): "P. Aelius Apollonides, ab epistolis graecos, und ein Brief des Cornelius Fronto", in: *ZPE* 91: 236-242.

30 S. hierzu die weiterführenden Angaben bei Mihăescu 1974: 219f. sowie Petersmann 1992: 219ff.

31 Die nachfolgenden Zitate aus den *Digesten*, Institutionen und Novellen beziehen sich auf die von Mommsen, Krüger, Schoell und Kroll herausgegebene Gesamtausgabe des *corpus iuris* des Iustinian.

Fall als Quelle die *libri disputationes* des Tryphoninus, eines römischen Juristen um 200 n. Chr., angegeben werden<sup>32</sup>. Instruktiver sind die Bestimmungen der von Justinian ebenfalls verkündeten Angaben aus den *Institutiones*, wo eine *Constitutio* der Kaiser Arcadius und Honorius (397 n. Chr.) aufgenommen ist, in der explizit eine Zweisprachigkeit vor Gericht angesprochen wird: *Iudices tam Latina quam Graeca lingua sententias proferre possunt* (C. 7,45,12). Generell setzt Mihăescu die allmähliche Funktionserweiterung des Griechischen gegenüber dem Lateinischen als Folge spezifisch historischer Gegebenheiten im oströmischen Reich seit dem 4. Jhdt. an: "Depuis le IV<sup>e</sup> siècle, le grec s'impose graduellement comme langue d'état, mais suivant la voie de l'intégration et non celle de l'extermination"<sup>33</sup>. Wenngleich der *Codex Iustinianus* bereits frühere Belege für griechisch verfaßte Kaiserkonstitutionen, wie z. B. C. 4,24, 1 von 207 n. Chr., enthält<sup>34</sup>.

In besonderer Weise situationsadäquat hinsichtlich der Sprachverwendungspraxis und auch Sprachenregelung sind die 535 n. Chr. unmittelbar nach Verkündung des Codex zweiter Lesung in Angriff genommenen *leges novellae*, die als Nachtragsgesetze die Bereiche der Staatsverwaltung, der Kirchen, aber ebenso Prozeß- und Privatrecht betreffen. Ihre Aktualisierungstendenz<sup>35</sup> scheint auch sprachlich relevant zu sein. So wurden die meisten der in der sog. griechischen Novellensammlung überlieferten 168 Novellen in Griechisch verfaßt, 15 in Latein, 3 waren zweisprachig formuliert<sup>36</sup>. Eine zugrundeliegende adressatenbezogene Sprachenwahl kommt durchaus *expressis verbis* zum Ausdruck.

32 Die Digesten selbst, die als der umfangreichste und inhaltsreichster Teil der justinianschen Kodifikation gelten, wurden am 16.12.533 *ad senatum et omnes populos* gerichtet in der lat.-griech. Doppelkonstitution *Tanta / Δέδωκεν* publiziert; zwei Jahre später löste im wesentlichen die griechische Sprache das Lateinische in der Gesetzgebung ab. S. Mayer-Maly, Th. in: *Der Kleine Pauly* Bd.2 (1967): Sp. 16-19 u. *Römische Rechtsgeschichte*. Ein Studienbuch<sup>8</sup>1989: 307.

33 Mihăescu 1974: 219, der sich insbesondere den Forschungsergebnissen von Dragon, G. ("Aux origines de la civilisation byzantine: Langue de culture et langue d'état", in: *Revue historique* 241, 1969: 23-56) anschließt.

34 Zu deren Inhalt vgl. Kaser, M. (1971): *Das römische Privatrecht*. I., München: Beck: 470, Anm. 2.

35 Kaser (1967: 255) formuliert dies fast im Sinne Theodor Mommsens eher einschränkend: "Anders als die älteren, in sich abgeschlossenen Teile des Corpus iuris, sind die Novellen nicht mehr von der großen Tradition der Vergangenheit getragen und vom Streben, das Recht im alten Geist zu erneuern. Von den in den Codex aufgenommenen Gesetzen sind sie nach Stil und Form verschieden."

36 S. Kaser (1967: 255); diese Novellensammlung, die die griechisch redigierte im Urtext, die lat. in einer ins Griechische übersetzten Auswahl überliefert, kam im 15. Jhdt. von Byzanz aus nach Italien, wo schon in einigen privaten Sammlungen meist verkürzte lat. Bearbeitungen (z. B. die *Epitome Iuliani*) Kenntnis von den *Nov.* tradiert worden war. Hierzu zählt auch das sog. *Authenticum*, eine lat. Fassung von 134 Novellen, die im Mittelalter gefunden worden und von Irenius irrtümlich für eine amtliche, von Iustinian für Italien bestimmte Fassung gehalten worden war. In der Ausgabe von Schoell-Kroll wird sie neben dem griech. Text abgedruckt, genießt aber aus einem stark positivistisch-philologischen Blickwinkel des 19. Jhdts. heraus nicht die ihr zuzuweisende Eigenständigkeit. Sprachliche Charakterisierungen wie "schlechtes Latein" bzw. "meist schlechte lateinische Fassung" (Kaser, a.a.O.; Medicus, D. 1972 in: *Der Kleine Pauly* 4: Sp. 173) bedürfen hinsichtlich einer neueren Konzeption von Sprachvarietäten der Überprüfung.

Dazu schreibt Justinian in *Nov. 7, 1, 30-35*:

[...]ἐκείνην γὰρ κατὰ πάντων κρατεῖν καὶ κυρίαν εἶναι θεσπίζομεν, διόπερ αὐτὴν καὶ προῦθήκαμεν καὶ οὐ τῇ πατρίῳ φωνῇ τὸν νόμον συνεγράψαμεν, ἀλλὰ ταύτη δὴ τῇ κοινῇ τε καὶ ἐλλάδι, ὥστε ἅπασιν αὐτὸν εἶναι γνώριμον διὰ τὸ πρόχειρον τῆς ἐρμηνείας. [...],

was im sog. *Authenticum* folgendermaßen wiedergegeben wird:

[...]Illam namque per omnia valere et ratam esse sancimus; propterea hanc [proposuimus]et protulimus et non paterna voce legem conscripsimus, sed hac communi et graeca, ut omnibus sit nota propter facilem interpretationem<sup>37</sup>.

**In Übersetzung:** [...]Wir bekunden feierlich, daß jene [d. i. die *constitutio* des Kaisers Leo I.<sup>38</sup>] in allen Bereichen Geltung hat und verbindlich ist; deshalb haben wir sie auch vorangestellt und haben das Gesetz nicht in der überkommenen Amtssprache niedergeschrieben, sondern in dieser allgemeinen und verbreiteten griechischen Sprache, damit sie wegen ihrer besseren Verständlichkeit allen bekannt sei.

Wie notwendig die Anfertigung eines weiteren Exemplars in der jeweils anderen Sprache erschien, bringt folgender Text aus der - leider nur - im *Authenticum* tradierten Einleitung in die *Nov. 17 pr (De mandatis principum)*<sup>39</sup> zum Ausdruck:

[...]Quia igitur nobis reparantibus omnem vetustatem iam deperditam, iam deminutam, placuit etiam omnibus iudicibus nostris, qui minores vel medias administrationes gerunt, sive inter correctores sive inter consulares sive inter spectabiles ordinentur, non solum codicillos praestare, sed etiam mandata dare, quibus inspectis omnia gubernare laudabiliter possint: ideo librum mandatorum composuimus, qui subter quidem per utramque linguam adnexus est, ut detur administratoribus nostris secundum locorum qualitatem, in quibus romana vel graeca lingua frequentatur, scire eorum sanctionem, ut nihil ex his audeant praeterire, sed saluberrimas dispositiones nostras observantes in perpetuum, nostras provincias nostroque imperio subiectos gubernare festinent.

**In Übersetzung:** [...]Weil wir also den schon verlorenen, schon geminderten alten Zustand gänzlich wiederherstellen wollten, gefiel es uns sogar, allen unseren Richtern, die untere oder mittlere Funktionen wahrnehmen, welche Amtsbezeichnungen im einzelnen ihnen auch immer zukommen mögen<sup>40</sup>, nicht nur die Ernennungspatente zu verleihen, sondern ihnen auch rechtlich verbindliche Anweisungen zu erteilen, mit denen sie, nachdem sie in diese Einsicht genommen hatten, alles auf löbliche Weise lenken können; aus diesem Grunde haben wir ein Buch mit "Mandaten" verfaßt, welches weiter unten in beiden Sprachen beigelegt ist, damit es unseren Beamten ermöglicht wird, gemäß der Beschaffenheit der Orte, in denen entweder die römische oder die griechische Sprache Verwendung findet, deren Bestimmungen zu kennen. Dies, damit

37 Anders als bei Petersmann (1992: 220) angenommen, ist dieses im *Authenticum* mit *paterna voce* übersetzte *πατρίῳ φωνῇ* durch die unmittelbare Platzierung neben *τὸν νόμον* nicht als "Muttersprache", sondern als die Staatsprache (d.h. Latein), in der die Gesetze traditionell verfaßt waren, zu interpretieren.

38 Gemeint ist die in der Einleitung der *Nov. 7* angeführte *Constitutio* des Kaisers Leo I., die sich bereits mit der Veräußerung von Kirchengütern befaßt und die Justinian unter 1.2.14 in den oben erwähnten Codex aufgenommen hat.

39 *Mandata principum* sind im technischen Sinn Dienstanweisungen des Kaisers an seine Beamten; zu unterscheiden von den übrigen Formen der Kaisergesetzgebung, nämlich *edicta*, *decreta*, und *rescripta*, Einzelheiten bei Kaser<sup>2</sup>1967: 150-153.

40 Justinian nennt hier als spezielle Rangtitel: *correctores*, *spectabiles* und *consulares*; s. Kaser<sup>2</sup>1967: 209.

sie es nicht wagen, irgend etwas von ihnen zu übergehen, sondern darauf bedacht sind, unsere sehr heilsamen Anordnungen für immer zu befolgen und unsere Provinzen und die unserer Herrschaft Unterworfenen zu regieren.

Implizit aus dem Kontext scheint eine gleiche rechtliche Relevanz beider Fassungen, sowohl der lateinischen als auch der griechischen gegeben zu sein. Zwar ist hier der authentische Charakter beider Abfassungen nicht explizit angesprochen, jedoch wird eine solche verbindliche Übereinstimmung in einem anderen Beispiel durch den Terminus *ισότυπος* angezeigt. Er findet sich in der *Nov.* 66,2 des Justinian (538 n. Chr.) zur Charakterisierung der zwei Jahre zuvor erlassenen *Nov.* 18. Die griechische Fassung dieser zweisprachigen Novelle war mit dem Datum der Kalenden des März an den *praefectus per Orientem* Iohannes adressiert worden, die lateinische Fassung einen Monat später an Solomon, den Präfekten in Afrika. So lautet der griechische Text (*Nov.* 66,2,2-6), der auf diese zweisprachige *Novella* 18 hinweist:

[...]ημῖν ἰσοτύπων διατάξεων περὶ τοῦ μέτρου τῆς ἐνστάσεως τῶν παίδων, τῆς μὲν τῆ Ἑλλήνων φωνῆ γεγραμμένης διὰ τὸ τῷ πλήθει κατάλληλον, τῆς δὲ τῆ Ῥωμαίων ἤπερ ἐστὶ καὶ κυριωτάτη διὰ τὸ τῆς πολιτείας σχῆμα.

und die lateinische Entsprechung in der Tradition des *Authenticum*:

[...]eo quod factis a nobis uniformibus constitutionibus de mensura institutionis filiorum, alia quidem Graecorum lingua conscripta propter multitudinis frequentiam, alia vero latina, quae etiam firmissima propter rei publicae figuram est.

**In Übersetzung:** [...]und so wurden von uns gleichlautende Bestimmungen über das Maß der Erbeinsetzung der Kinder formuliert, wobei die eine jedenfalls wegen des häufigen Gebrauchs in der Sprache der Griechen verfaßt wurde, die andere in der der Römer, welche ebenfalls in hohem Maße rechtlich anerkannt (*κυριωτάτη* / *firmissima*) ist wegen der Zusammensetzung des Staates.

Anders als die neulateinische Übersetzung in der Edition Schoell/ Kroll (1905: 342) anzeigt, die hier nur von "duo exempla constitutionum" spricht, ist von der spezifischen Bedeutung des *ισότυπος* als juristischem Terminus bei Beurkundungen auszugehen, der bei einsprachigen Urkunden die offiziell gültige Abschrift kennzeichnet; d. h., die korrekte neulateinische Übersetzung müßte lauten: "duo exemplaria constitutionum"<sup>41</sup>. Belege hierfür finden sich sowohl in anderen Novellen Justinians<sup>42</sup> als auch in griechischen Papyrusurkunden byzantinischer

41 In der römischen Rechtsterminologie ist zu unterscheiden zwischen *authenticum* (=Urschrift, Original), *exemplum* (=einfache, nicht rechtswirksame Abschrift) und *exemplarium* (=eine unter mehreren gleichlautenden Urschriften).

42 S. Justinian, *Nov.* 7, ep. (Hrsg. von Schoell / Kroll 1905: 63), wo das Versenden der identischen Fassung (τὸ ἰσότυπον) an die Erzbischöfe in Rom, Aelia, Alexandria und Theopolis am Textende ausdrücklich vermerkt wird. Krüger übersetzt in der oben genannten Edition dieses Ἐγράφη τὸ ἰσότυπον korrekt mit "scripta sunt exemplaria".

Zeit<sup>43</sup>. Desgleichen liegt aber ebenso eine frühere Attestierung in einer notariell beglaubigten Abschrift eines Leihvertrages des 2. Jahrhunderts n. Chr. vor<sup>44</sup>.

### 1.1.2 Offizielle Mehrsprachigkeit im China der Qing-Dynastie (1644-1911)

Ein wichtiges Kapitel innerhalb einer Geschichte offizieller Mehrsprachigkeit stellt die polyglotte Situation Chinas, insbesondere in der letzten Dynastie, dar, deren mannigfaltige soziolinguistische, kulturgeschichtliche, politische, militärische Komponenten eine Diversität aufzeigen, die in diesem Zusammenhang nur angedeutet werden kann. Neben der Praxis der im Laufe der Jahrhunderte nebeneinander bestehenden sogenannten fünf Reichssprachen (Chinesisch, Manjurisch, Mongolisch, Tibetisch, Uigurisch) war die Qing-Dynastie lange Zeit durch eine strikte Kooffizialität<sup>45</sup> Manjurisch - Chinesisch charakterisiert, deren institutionellen Symmetrie eine gesellschaftliche Asymmetrie (nur 2% der Bevölkerung sprach manjurisch) gegenüberstand. Nach dem epochalen Aufstieg der Qing-Herrschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts<sup>46</sup> wurde Manjurisch zunächst als privilegierte Sprache des Hofes und dann in ihrer Funktion als eine Art Geheim- und Diplomatsprache zwischen den Provinzgouverneuren und dem Hof in Peking verwendet. Mit der Konsolidierung der manjurischen Machtverhältnisse um 1670/ 1680 und zur Sicherung der Herrschaft über ein Riesenreich kam im Bereich von Politik und Administration das "System der doppelten Besetzung" (jedes hohe Amt wurde je mit einem Chinesen und einem Manju besetzt) zur Anwendung. Dies hatte einschneidende sprachenpolitische und sprachenrechtliche Konsequenzen, die vor allem im 17. und 18. Jahrhundert ihren Ausdruck fanden. Die Kenntnis des Manjurischen war für die hohen

43 Belege aus Verträgen, amtlichen Beschreibungen von Gerichtsverhandlungen, die auf griech. und ägypt. Papyri byzantinischer Zeit erhalten sind, finden sich bei Preisigke, F. (1924): *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden*, Heidelberg: Preisigke, Bd. 1, Sp. 701.

44 Die englische Übersetzung dieser Belegstelle, die allerdings einen offensichtlichen Schreibfehler (σοιτυπος) aufweist, lautet in *The Oxyrhynchus Papyri*, Part XVII. Hrsg. von Hunt, A.S. (1927): 245, Nr. 2134 folgendermaßen: "[...] which ist done in duplicate in identical terms without erasure or insertion by the hand of me."

45 Dieser soziolinguistische Terminus, den Kremnitz (1990: 89) vor allem hinsichtlich der Beschreibung westlicher Staatsformen verwendet ("Symmetrischer institutioneller Aufbau (Kooffizialität): in diesem Falle sind zwei (oder mehr) Sprachen in einem gegebenen Territorium rechtlich gleichgestellt."), wird hier unter dem Aspekt einer Statusfestlegung übernommen. Die Unterschiedlichkeit gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Strukturen in einem Vergleich zu China ist damit nicht aufgehoben.

46 "The fall of the Ming house and the rise of the Qing regime in 1644 was the most dramatic dynastic succession in all of Chinese history." Eine Feststellung, die die bedeutende und umfangreiche Publikation von Wakeman, F. Jr. (1985): *The great Enterprise. The Manchu Reconstruction of Imperial Order in Seventeenth-Century China. Two Volumes.* Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press (S. 1) präludiert. Den Hinweis auf diese wichtige Arbeit, die erschöpfend das weiterführenden Material verzeichnet, verdanke ich Herrn Prof. Dr. M. Gimm, Köln, der mir auch hinsichtlich des nachfolgend kurz skizzierten Status der Zweisprachigkeit Manjurisch - Chinesisch wichtige Informationen gab.

chinesischen Beamten in dieser Zeit obligatorisch; ebenso wurde diese Sprache das Medium der jesuitischen Missionare, die Zugang zum kaiserlichen Hof erhielten. Auch außenpolitisch erhielt es die Funktion als offizielle Vertragssprache. Der 1689 mit den Russen abgeschlossene Vertrag von Nertchinsk, der als erster Staatsvertrag Chinas mit einer europäischen Macht gilt, war in Chinesisch, Manjurisch und Russisch abgefaßt<sup>47</sup>. Dieselbe Kombination der drei Vertragssprachen figurierten auch in dem zwischen China und Rußland abgeschlossenen Vertrag von 1858, in dem sogar die manjurische Vertragsfassung als die maßgebliche vereinbart wurde<sup>48</sup>. Innenpolitisch manifestierte sich diese offizielle Zweisprachigkeit vor allem im 18. Jahrhundert in der Tatsache, daß alle Staatsdokumente, alle Akten, alle Erlasse, alle historischen Aufzeichnungen, sämtlicher Schriftwechsel mit Ministerien und Verwaltungseinheiten in China sowohl auf Manjurisch als auch auf Chinesisch angefertigt wurden, wobei für dieses Jahrhundert überliefert ist, daß die jeweilige amtliche Textgestaltung zuerst vom Manjurischen ausging<sup>49</sup>. Hinsichtlich einer tatsächlichen Verwendungspraxis des Manjurischen bleibt allerdings zugleich das Phänomen des Assimilationsprozesses der gleichzeitig einsetzenden Sinifizierung<sup>50</sup> hervorzuheben, die das Manjurische in seiner Rolle als Verkehrssprache in die Manjurei und in die Garnisonen der Nebenländer Mongolei, Tibet und Turkistan abdrängte, wo es in der Spätzeit ebenfalls z. T. aufgegeben wurde. Vom letzten Manjukaiser Puy ist bekannt, daß er gar kein Manjurisch mehr konnte. Dessen ungeachtet wurde offizielle Zweisprachigkeit, die sich zu verschiedenen Zeiten verschieden manifestierte, bis zum Ende der letzten Dynastie zumindest in einigen Amtszweigen, in rituellen Handlungen (Himmelskult), sowie in einer Reihe von Verfügungen, öffentlichen Aushängen<sup>51</sup>

47 Der unter Mitwirkung der Dolmetschertätigkeit jesuitischer Missionare zustandekommene Vertragstext lieferte aber dennoch später (1727) aufgrund von ursprünglichen Übersetzungsschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Grenzziehungen Anlaß zu einer Vertragsrevision. S. Eberhard, W. (1971): *Geschichte Chinas*. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart: Kröner (=Kröners Taschenausgabe 413): 341f.

48 Roumigière 1926: 318. Später wurde bei internationalen Verträgen, in denen China als Vertragspartner beteiligt war, auf das Manjurische weitgehend verzichtet und als weitere Vertragssprache je nachdem Englisch oder Französisch gewählt. S. Roumigière 1926: 317f.

49 S. Barkmann, U. (1984): *Die militärisch-feudale Administration der Manjuren in der Qalq-a-Mongolei des 18. Jahrhunderts - ein Werkzeug der manjurischen Fremdherrschaft in der Qalq-a-Mongolei*. Diss.phil. Humboldt-Universität zu Berlin 1984 : 4. Auch beim konkreten Beispiel der Mongolei-Gesetzgebung macht Barkmann (1984: 36) auf die Gesetzescodices von 1789 und 1815 aufmerksam, die durch das Kolonialministerium Li-fan-yüan in drei Sprachen (Manjurisch, Mongolisch, Chinesisch) herausgegeben wurden, wobei es sich immer um Übersetzungen der manjurischen Erstfassungen handelte, die von speziellen Übersetzungsabteilungen angefertigt wurden. - Zu weiteren Hinweisen der umfangreichen polyglotten Literatur und amtlichen mehrsprachigen Dokumentationen der Manjuzzeit s. Haenisch, E. (1951): *Die viersprachige Gründungsinschrift des Tempels An-yüan-miao in Jehol v. Jahre 1765*. Mainz: Verlag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (=Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1950, Nr. 15): 1155ff, 1174.

50 Sie wird schon relativ früh deutlich, wie Eberhardt nach Barkmann (1984: 44) feststellt: "Schon zur Zeit von K'ang-hi [1662-1722] sprachen die Mandschu kaum mehr manjurisch und engagierten am Hof eigene Lehrer, die die den jungen Mandschu die eigene Sprache beibrachten".

51 S. Haenisch 1951: 1155, Anm. 7. In seiner Einleitung zur Mandschu-Grammatik gibt Haenisch zur Rolle des Manjurischen gegen Ende der letzten Dynastie folgende Erörterungen: "Bei der Truppe hat sie [die

praktiziert. Sie veranschaulichte eine mögliche Integration der historische Dimension der Manjudynastie in das Bewußtsein des von früheren Dynastien übernommenen Sinozentrismus.

Die weiter oben hervorgehobene terminologische Abgrenzung eines **politisch instruktiven** Textes von einem **rechtlich relevanten** Text, die auf den Anspruch einer rechtlichen Authentizität hinzielt, ist nicht unmittelbar übertragbar auf die in einer ganz anderen, oft nicht der westlichen Tradition entsprechenden, offiziellen Mehrsprachigkeit im China der Qing-Dynastie. Ebenso müßte in diesem Zusammenhang das Attribut **offiziell** in seiner politischen und rechtlichen Zuordnung detaillierter bestimmt werden. Dies wäre eine lohnende Aufgabe für Sinologen und entsprechend spezialisierte<sup>52</sup> Rechtshistoriker<sup>52</sup> und Politologen. Nichtdestoweniger ist die soziolinguistisch bedeutsame, zumindest temporär in großem Umfang praktizierte symmetrisch institutionelle Statusverwendung des Manjurischen hervorzuheben. Die Bedeutung der diesen hohen Stellenwert garantierenden Übersetzertätigkeiten wird sichtbar in der Korrelation von Übersetzungsbüros und Archiven in den Hauptministerien und behördlichen Institutionen wie u. a. dem Kolonialministerium (li-fan yüan), dem Kriegsministerium (ping-pu), dem Ritenministerium (li-pu) oder dem Großen Sekretariat (nei-ko)<sup>53</sup>. In Anbetracht des hohen Ranges, den Geschichtsdokumentationen im China der Kaiserzeit besaßen, wird der aufwendige Beamtenapparat, der in den jeweiligen Übersetzungsbüros mehrere Instanzen umfaßte, verständlich. Zwar sind mehr oder weniger abstrakte Forderungen nach Authentizität eines jeweils manjurisch und chinesisch verfaßten Textes so nicht bekannt, jedoch sind wir über den Übersetzungsmodus in verschiedenen Kontrollstufen informiert. Möglichst adäquate bzw. korrekte Übersetzungen sollten durch abschreckende Maßnahmen garantiert werden: Übersetzungsfehler wurden schwer bestraft<sup>54</sup>!

---

Mandschusprache] wohl noch länger geherrscht. Berichte von den Kriegsfrenten wurden überhaupt in Mandschu gehalten, und die Akten gewisser Amtszweige waren bis zum Ende der Dynastie zweisprachig abgefaßt. Man konnte die großen Anschläge neben Yamentoren hängen sehen, in schwarzem Druck auf hellgelbem Papier." S. Haenisch, E. (1961): *Mandschu-Grammatik mit Lesestücken und 23 Texttafeln*. Leipzig: VEB Verlag Enzyklopädie: 13.

52 Weiterführende Anregungen bei Bünger, K. (1980): "Entstehung und Wandel des Rechts in China". In: *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*: 439-472. Zu der von der Auffassung vom Recht griechisch-römischer Prägung so divergierenden Rechtsvorstellung in China vgl. Tsien Tche-hao (1980): "Le concept de "loi" en Chine". In: *Archives de philosophie du droit* 25:246f.

53 S. Hucker, Ch. O. (1985): *A Dictionary of Officials Titels in Imperial China*. Stanford: Stanford University Press, Nr. 3920, 3918.

54 Mitteilung von Herrn Prof. Dr. M. Gimm, Köln.

### 1.1.3 Sprachenrecht und Gleichwertigkeit von Gesetzestexten in der Habsburger Monarchie 1848-1918

Im Rahmen einer exemplarischen Darstellung offizieller Mehrsprachigkeit unter historischem Aspekt nimmt das Sprachenrecht der Habsburgermonarchie von 1848-1918 eine herausragende Position ein. Seine Besonderheit liegt in der adäquaten legislativen Berücksichtigung einer Pluralität von Sprachen, deren Regelung um die Mitte des 19. Jhdts. im Kontext der Neuschaffung eines Nationalitätenrechtes erfolgte, das nach Kloss "besonders interessante positive Entwicklungen zu verzeichnen hatte"<sup>55</sup>. Diese Feststellung, die sich bezüglich der Zeit nach 1867 auf Cisleithanien bezieht<sup>56</sup>, wird darüber hinaus mit der Konnotation eines - wenn auch zeitlich begrenzten<sup>57</sup> - Modellfalls hinsichtlich der Konfliktbildung und Konfliktlösung, die sich aus der Sprachenvielfalt ergab, gesehen. Sowohl aus kanadischer wie aus europäischer Perspektive kam in den letzten Jahren - spät genug - der Hinweis auf die Notwendigkeit und Ergiebigkeit eines sprachrechtlichen und sprachpolitischen Vergleichs der altöster-

55 Kloss 1969: 327. Als Parallelbeispiele für eine solche positive Einschätzung stellt Kloss ebenda neben der "endgültigen Umwandlung Österreichs in einen Nationalitätenstaat die endgültige Umwandlung der Schweiz in einen Nationalitätenstaat, die endgültige Umwandlung Kanadas in ein Land mit zwei gleichberechtigten Nationalitäten", die er der "Entstehung eines ausgedehnten fördernden und duldbaren Nationalitätenrechts in den Vereinigten Staaten" zuordnet. Zugleich hebt Kloss 1969 (a. a. O.) den modellhaften Charakter Alt-Österreichs für die politisch-rechtliche Gestaltung Europas hervor und unterstreicht eine Aktualität, die auch ein Vierteljahrhundert später nichts an Aussagekraft verloren hat:

So wenig jedoch Österreich als Vorkämpfer des Selbstbestimmungs- und des Nationalitätenrechts erreicht haben mag, so viel bedeutet es als Vorbild; in seiner innerstaatlichen Praxis wie in den Leistungen seiner Theoretiker ist es der größte Anreger für künftige gemeineuropäische Lösungen geworden. Das verspottete häßliche junge Entlein ist lange nach seinem Tod als junger Schwan erkannt worden.

56 Nach der Niederlage von Königgrätz (1866) hatte Ungarn den "Ausgleich" gefordert und *de facto* einen österr.-ungar. Dualismus bewirkt, der u. a. bei getrennter Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung eine gemeinsame (k. u. k.) Außen-, Finanz- und Heerespolitik vorsah. Cisleithanien war der Terminus für "die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" (d. h. das eigentliche österreichische Reichsgebiet, das 8 Nationen., 15 Kronländer, 17 Parlamente umfaßte). Als Transleithanien bezeichnete man Ungarn bzw. "die Länder der Ungarischen Krone", die in einem eigenen *Nationalitätengesetz* (Art. XLIV) die Prämisse für eine "unteilbare, einheitliche ungarische Nation" setzte, die durch "sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung" gebildet wird. Zwar bleibt "hinsichtlich aller anderen Verhältnisse die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger unberührt", bezüglich des "amtlichen Gebrauchs der verschiedenen Sprachen" werden normative Einschränkungen im Sinne eines einheitlichen Nationalstaates gemacht, die fast im Gegensatz zu dem weiter unten aufgeführten entsprechenden Art. XIX des für Cisleithanien geltenden *Staatsgrundgesetz* von 1867 stehen. Zitate nach Goebel 1994: 63.

57 Das Ende des gesetzlich so beispielhaft verankerten Sprachenpluralismus Cisleithaniens 1918 hat, wie Le Borgne (1989: 339) hervorhebt, auch sprachrechtliche Gründe durch eine manchmal nicht ausgewogene Handhabung des Territorialitäts- und des Personalitätsprinzips, ist aber primär gekoppelt an das Scheitern der Habsburgermonarchie mit dem Ende des ersten Weltkrieges. Dieses ist durchgehend nach der derzeitigen Forschungsdiskussion staatspolitisch, militärisch zu begründen (s. Le Borgne 1989: 338; Sked, A. (1993): *Der Fall des Hauses Habsburg*. Der unzeitige Tod eines Kaiserreichs. Berlin: Siedler). Fast apodiktisch stellt Goebel (1994: 72) fest: "In der zeitgenössischen internationalen Historiographie besteht Einigkeit darüber, daß Österreich-Ungarn keineswegs sprach-, kultur-, sozial- oder wirtschaftspolitisch, sondern eindeutig staatspolitisch gescheitert ist, wobei der verlorene Krieg zum entscheidenden Auslöser dieses Scheitern wurde".

reichischen Regelungen seiner Sprachenvielfalt mit Kanada und der Europäischen Union<sup>58</sup>. Einer solchen Forderung Folge zu leisten, ist umso mehr geboten, da die Forschungslage seitens der historischen, rechtshistorischen, rechtsvergleichenden Studien schon von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an eine außergewöhnlich günstige Voraussetzung liefert<sup>59</sup>. Unter dem hier anvisierten Gesichtspunkt einzelner Exempla offizieller Mehrsprachigkeit kann natürlich diesem Desiderat nicht angemessen entsprochen werden; doch sollen einzelne Festlegungen aus diesem "grand laboratoire de droit linguistique"<sup>60</sup> - auch aus dem Blickwinkel des Modellhaften - referiert und mit Hinweisen auf die Authentizität von mehrsprachigen Gesetzestexten verknüpft werden.

Anders als der vom Frankfurter Parlament beschlossene Nationalitätenschutzartikel, der auf Antrag des österreichischen Vertreters im Juni 1848 redigiert, als §188 innerhalb der Grundrechte des deutschen Volkes im März 1849 in die Verfassung des Deutschen Reiches aufgenommen worden war, aber nie in Kraft getreten ist<sup>61</sup>, zeigte sich der entsprechende Gleichberechtigungsartikel §21<sup>62</sup> der Kremser Verfassung vom Dezember 1848, die als Entwurf der "Grundrechte des österreichischen Volkes" galt, als folgenreicher. Zwar war dem Kremser

58 Le Borgne (1989: 326) hebt das Beispielhafte Altösterreichs für das kanadische Sprachenrecht hervor: "[...] il est fort possible que l'expérience canadienne puisse avoir un modèle juridique et un ancêtre constitutionnel portant sur les droits linguistiques mais que, malheureusement, son destin même nous a rendu tabou". Goebel (1994: 72) formuliert die Notwendigkeit der Umsetzung des altösterreichischen Modells für die Europäische Union und darüber hinaus: "Den in der zisleithanischen Reichshälfte seit etwa 1848 schrittweise erreichten legislativen Standards wird im Licht der nach 1918 bis heute gemachten inner- und außereuropäischen Erfahrungen von vielen Autoren ein einmaliger Modellcharakter zugebilligt. Man sollte also inner- und außerhalb der EU sich dieser Erfahrungen ausgiebig bedienen".

59 Für ausführlichere Studien seien in Auswahl folgende Titel mit weiterführender Literatur genannt: Fischel, A. (1901): *Das Österreichische Sprachenrecht*. Brünn: Irrgang (vermehrte und ergänzte zweite Auflage Brünn 1910); Kann, R. A. (1950): *The Multinational Empire. Nationalism and National Reform in the Habsburg Monarchy 1848-1918*. 2 Bde, New York: Columbia University Press; ders. (1964): *Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie*. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde, Graz/ Köln (=Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost 4 und 5); *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*. Hrsg. von Wandruszka, A./Urbanitsch, P. Bd. III/1 und 2 (1980); *Die Völker des Reiches*, (hier insbesondere der Beitrag von Stourzh, G.: "Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918": 975-1206), Bd IV (1985); *Die Konfessionen*, Bd. V (1987); *Die bewaffnete Macht*. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften; Le Borgne, L. (1989): "Les droits linguistiques à l'école et dans l'administration de l'Autriche-Hongrie entre 1867 et 1914", in: *Langue et droit* 1989: 325-341; Goebel, H. (1994): "Geschichte lernen und aus Geschichte lernen [...]", in: *Mehrsprachigkeit in Europa* 1994: 55-82.

60 Le Borgne 1989: 327.

61 § 188 zit. nach Fischel 1901: LII Anm. 1; Stourzh 1980: 979 Anm. 20:

Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

62 Nach Fischel (1901: LII) und Stourzh (1980: 985) lautet er:

Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schulen, Amt und öffentlichem Leben wird gewährleistet.

Verfassungswerk das Schicksal beschieden, "Modell und Stückwerk zugleich"<sup>63</sup> zu sein, doch hatten schon ab Frühjahr 1848 eine Reihe von administrativen Verfügungen bezüglich des Unterrichts- und Gerichtswesens den immer wieder proklamierten Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme zum Ausdruck gebracht und demonstrierten dies auch in zahlreichen danach folgenden Verordnungen. In der sogenannten oktroyierten Märzverfassung von 1849, die für die Gesamtmonarchie zu gelten hatte, hieß es in §5: "Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache"<sup>64</sup>. Dieser Artikel hatte sich am §21 der Kremsierer Verfassung orientiert, ohne daß die dort formulierte Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im Bereich von Schule, Amt und öffentlichem Leben, die vom Staat zu gewährleisten sei, mitaufgenommen wurde. Zugleich bildete dieser §5 die Vorlage für einzelne neue Landesverfassungen vom 30. Dezember 1849, die hinsichtlich ihrer Gemischtsprachigkeit im jeweiligen §3 festlegten: "Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprachen"<sup>65</sup>. Bezüglich der ethnisch-sprachlichen Faktoren bleibt beachtenswert, daß keine nationale Gruppe die absolute Mehrheit in der Gesamtmonarchie einnahm. 1843 besaßen die Deutschen einen Anteil von ca. 23,1%, die Magyaren ca. 18,2%, eine Relation die sich nach den Volkszählungen von 1910 mit den entsprechenden Prozenten 23,4% und 19,62% später nicht einschneidend verändert hatte. Für Cisleithanien divergierten die Zahlen bei dieser statistischen Erhebung durch andere Zusammensetzungen der Bevölkerungsgruppen, doch machte der Anteil des Deutschen auch da "nur" 34,83% aus, gefolgt von den Tschechen mit 22,53%<sup>66</sup>. Nach einer Phase des Neoabsolutismus<sup>67</sup> und der Ausprägung des Ausgleichs mit Ungarn 1867, der in zwei ganz unterschiedlichen nationalitätenpolitischen Grundkonzeptionen resultierte, wurde in Nachfolge des §21 der Kremsierer Verfassung der Leitgedanke eines Vielvölkerstaates im Art. 19 des für Cisleithanien (für "die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder") geltenden Staatsgrundgesetzes vom Dezember 1867 formuliert<sup>68</sup>.

63 Stourzh 1980: 986.

64 Zit. nach Fischel 1901, Nr. 182, und nach Stourzh 1980: 992.

65 Zit. nach Fischel 1901, Nr. 191-198, und Strouzh 1980: 992.

66 Angaben nach Kann, R. A. (1980): "Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1848-1918. Eine Zusammenfassung", in: *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*. Hrsg. von Wandruszka, A./Urbanitsch, P. Bd. III/2 (1980): *Die Völker des Reiches*. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften: 1304-1338 insbes. 1310f.; Goebel 1994: 76.

67 Bezeichnend für die Tendenz einer straffen Zentralisierung angesichts eines zugebilligten Gleichberechtigungsprinzips in dieser Epoche ist die bei Strouzh (1980: 999) zitierte Aussage aus einem Schreiben Metternichs vom 22. Mai 1850, wo die "Beschwerde" für die Baumeister Österreichs mit der übergroßen Schwierigkeit "zwischen der Szylla der Einheit des Reiches und der Charybdis der Gleichberechtigung der Nationalitäten durchzuschlüpfen" charakterisiert wurde.

68 Dieses Jahr wurde in weiterer Hinsicht für eine Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit und des Minoritätenschutzes bedeutsam. Im Artikel 133 der Britisch-Nordamerika-Akte (BNA), die das kanadische Dominion

Dieser, nach Stourzh<sup>69</sup> "meistgenannte(n) Artikel der österreichischen Verfassung bis zum Zusammenbruch des Vielvölkerreiches", hat folgenden Wortlaut<sup>70</sup>:

- (Abs. 1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.
- (Abs. 2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen<sup>71</sup> Sprachen in Schule, Amt<sup>72</sup> und öffentlichem Leben<sup>73</sup> wird vom Staat anerkannt<sup>74</sup>.

konstituierte und den Provinzen generell größere politische Autonomie und den Frankokanadiern in den vorwiegend von ihnen bewohnten Provinzen weitreichende Rechte im religiösen, kulturellen und zivilrechtlichen Bereich einräumte, kam es zu dem Konsens in der Sprachenfrage, dem immer wieder Tendenzen zu Majorisierung durch das Englische vorausgegangen waren:

133. Either the English or the French Language may be used by any Person in the Debates of The Houses of Parliament of Canada and of the Houses of the Legislature of Quebec; and both those Languages shall be used in the respective Records and Journals of those Houses; and either of those Languages may be used by any Person or in any Pleading or Process in or issuing from any Court of Canada established under this Act, and in or from all or any of the Courts of Quebec.

The Acts of the Parliament of Canada and of the Legislature of Quebec shall be printed and published in both those Languages.

Zit. nach Wolf, L. (1987: 46), der allerdings darauf aufmerksam macht, daß *de facto* auf der Bundesebene dieser *de iure* - Festlegung nicht entsprochen wurde, da die interne Amtssprache in Ottawa fast immer das Englische blieb.

69 Stourzh 1980: 1013.

70 Zit. nach Fischel 1901, Nr. 305, und Stourzh 1980: 1014.

71 Das Kriterium der "Landesüblichkeit", das ebenso wie das der "Gleichberechtigung" in der Folgezeit immer wieder Gegenstand von Streitfällen beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Reichgericht wurde, war für die Verrechtlichung der "im Lande üblichen Sprachen" einzelner Kronländer von Bedeutung. Der Begriff der "landesüblichen Sprache" tauchte schon in der Josefinischen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 auf, wo er neben dem der "üblichen Landessprache" verwendet wurde (Fischel 1901, N. 45). Ebenso erschien ein solch paralleler Gebrauch noch nach dem Kremsierer Reichstag im Erlaß des Justizministeriums vom 16. Jänner 1849 (Fischel 1901, Nr. 179). Später, vor allem Mitte der achtziger Jahre, wird in den großen Kontroversen um die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Böhmen die Unterscheidung zwischen "Landessprachen" und "landesüblichen Sprachen" manifest. Unbestritten galten die tschechische und die deutsche Sprache als die Landessprachen Böhmens; unterschiedliche Standpunkte nahm man jedoch bezüglich der Frage ein, ob diese beiden Sprachen in allen Teilen Böhmens als "landesüblich" zu betrachten seien (tschechische Position) oder ob es auch rein deutschsprachige Gebiete gäbe (deutsche Position), denen ausschließlich das Attribut "landesüblich" zukäme. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis der Anwendung eines auch geringe Minderheiten berücksichtigenden, modifizierten Territorialprinzips (S. Stourzh 1980: 1074ff.). Bedeutsam für eine solche Entscheidung dürfte auch das für das Territorialprinzip wichtige Argument einer historischen Konnotation und Einheitlichkeit sein. Dies wird deutlich in dem 1904 gefällten Urteil des Reichsgerichts anlässlich der Forderung Wiener Immigrationstschechen nach öffentlichen tschechischen Volksschulen in Wien. Dies war negativ entschieden worden mit der Begründung, "daß Niederösterreich stets nur eine Landessprache gehabt hatte, einsprachig verwaltet worden war, und nur von einem Volksstamme bewohnt wurde", wobei als Charakteristikum eines Volksstammes folgende Feststellung zu gelten habe: "Hiezu würde eine historische Entwicklung gehören, welche sich durch eine besondere Art der bleibenden Ansiedlung und durch ein Verwachsensein mit dem Leben der Gesamtbevölkerung geltend macht". S. Stourzh 1980: 1038ff.

72 Zu der in diesem Zusammenhang nur anzuzeigenden wichtigen Rolle der vielfältigen Normen und Übungen unterliegenden Gerichtssprache s. das maßgebliche Kapitel "Gleichberechtigungsprinzip und Gerichtssprache" bei Stourzh 1980: 1098-1124.

73 Auf die von Goebel (1994: 69-71) hervorgehobenen sprachsoziologischen, kontaktlinguistischen, kom-

- (Abs. 3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält<sup>75</sup>.

Die Komplexität der Gesamtstruktur des auf diesem Artikel beruhenden cisleithanischen Sprachenrechts ist, wie Strouzh<sup>76</sup> unterstreicht, trotz der oben schon erwähnten günstigen Forschungslage weit davon entfernt, erschöpfend behandelt zu sein. Hier liegt zur Bearbeitung noch ein großes Feld von interdisziplinären Detailforschungen und Systematisierungen hinsichtlich der Untersuchungen von Normengebungen, von Anwendungen, von Gepflogenheiten usw. Als Leitfaden mag ein Zitat des Rechtshistorikers Vilfan zum Sprachenrecht der altösterreichischen Verwaltung gelten<sup>77</sup>:

Das cisleithanische Sprachenrecht bestand aus allgemeinen Grundsätzen, mehr oder weniger kasuistischen Normen, vor allem aber aus einer Fülle von Judikaten, von internen Weisungen oder Beschlüssen, von tatsächlich eingebürgerten Gepflogenheiten und irgendwie durchgesetzten Neuerungen, was alles je nach Ländern, Gerichtssprengeln und sogar Orten verschiedene Situationen hervorbringen konnte. Das ganze Gefüge bestand also aus einigen spröden Quadern und einer Masse winziger Bausteine - ein Resultat der besonders intensiven Verflechtung des Sprachenrechts mit den nationalpolitischen Geschehnissen und überhaupt mit dem alltäglichen Leben.

Einige Punkte die für den Aspekt der offiziellen Mehrsprachigkeit von Interesse sind, seien hier aufgeführt<sup>78</sup>.

Domainenspezifische Differenzierungen in bezug auf die Gleichberechtigung mehrerer Sprachen waren durch die Besonderheiten altösterreichischer Verwaltungsstruktur gegeben,

---

munikationstheoretischen und sprachpolitischen Aspekte der sprachlichen Gleichberechtigung im Heerwesen Österreich-Ungarns sei hier nur hingewiesen.

74 Ähnlich wie in §21 der Kremsierer Verfassung hatte man ursprünglich an dieser Stelle den Begriff der Gewährleistung vorgesehen, der aber vor der endgültigen Fassung durch den der Anerkennung ersetzt wurde mit der Begründung, daß es nicht angemessen sei, "ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Tunlichkeit zu fordern man wohl als Recht anerkennen [...]", dessen Erfüllung man "nicht unbedingt verbürgen könne". Zit. nach Stourzh (1980: 1015), der in diesem Zusammenhang (ebda. Anm. 5) auf die geringe Relevanz dieser semantischen Differenzierung aufmerksam macht, die ab dem Moment zutage trat, als das Reichsgericht "die in Art. 1 enthaltenen Rechte als 'durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte' ansah, gegen deren Verletzung Staatsbürger Beschwerde erheben konnten".

75 Dem Schulwesen kam bei der Sicherung nationaler Rechte eine wichtige Rolle zu. Neben der konfliktverursachenden schulischen Versorgung von sprachlichen Minderheiten, sind hier die Regelungen für die sogenannte "ultraquistische" Schule, einer Art bilinguaalem Schultyp, sowie der Unterricht in einer zweiten Landessprache als obligatorischem Lehrgegenstand zu nennen. Zu zahlreichen Fallstudien s. Stourzh 1980: 1124-1147 sowie allgemein hinweisend s. Goebel 1994: 67-69.

76 Strouzh 1980: 1062.

77 Vilfan, S. (1970): *Die Österreichische Zivilprozeßordnung von 1895 und der Gebrauch der slowenischen Sprache vor Gericht*. Graz, 5; zit. nach Strouzh 1980: 1062f.

78 Grundlage der folgenden Skizzierungen ist, wenn nicht anders vermerkt, Strouzh 1980: 1056-1147.

die durch das Nebeneinander und daraus resultierend nicht seltene Gegeneinander von Selbstverwaltungsbehörden, den sogenannten autonomen Verwaltungen, d. h. den Gemeinde- und Landesbehörden, und den im engeren Sinne staatlichen Behörden, d. h. der öffentlichen Verwaltung bestimmt wurden. In bezug auf die autonomen Landesbehörden mit einer Zuständigkeit für das jeweilige ganze Kronland und den Gemeinden als den Teilgebieten, die mit einer bedeutenden Kompetenz ausgestattet als wichtigste Stufe der autonomen Verwaltung fungierten, hatte sich um die Jahrhundertwende in Folge des Konflikts um die grundsätzliche Zweisprachigkeit ganz Böhmens eine terminologische Unterscheidung zwischen einsprachiger und zweisprachiger Gleichberechtigung herausgebildet. Diese Differenzierung wurde öfters mit jener zwischen Territorial- und Personalitätsprinzip assoziiert, wobei das erstere von *einer* Landessprache in einem lokal begrenzten Gebiet ausgeht, während beim zweiten das sprachliche Recht auf die Person bezogen ist. Die einsprachige Gleichberechtigung bedeutete, daß innerhalb eines Kronlandes in bestimmten Gebieten die eine und in anderen Gebieten eine andere Landessprache dominierte wie z. B. im Tirol das Italienische im Welschtirol und das Deutsche in Deutschtirol. Dagegen haftet bei der zweisprachigen Gleichberechtigung das sprachliche Recht an der Person, wobei ausschlaggebend die Zugehörigkeit zu einem der beiden Volkstämme eines Kronlandes ist, ohne daß es maßgeblich erschien, in welchem Teil des Landes sich die Person an die Behörden wendete. In einer Entscheidung von 1905, in der das Reichsgericht bezüglich Böhmens die Theorie der zweisprachigen Gleichberechtigung favorisierte, wurden beide Theorien wie folgt aus Art. 19, Abs. 2 abgeleitet, der folgendermaßen ausgelegt werden könne:

Entweder so, daß in einem Lande, in dem mehrere Sprachen landesüblich sind, jede dieser Sprachen in ihrem Gebiet ebenso berechtigt ist, wie die andere in dem ihrigen (einsprachige Gleichberechtigung);  
 oder so, daß jede der in dem Lande üblichen Sprachen nicht bloß in ihrem Gebiet, sondern im ganzen Land gleichberechtigt ist, daß also bei den Behörden dieses Landes Eingaben in jeder landesüblichen Sprache, ohne Unterschied, ob die betreffende Sprache in dem Landesteil, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, üblich ist oder nicht - eingebracht werden dürfen und der gesetzlichen Erledigung zugeführt werden müssen (zweisprachige Gleichberechtigung)<sup>79</sup>.

In der Praxis hatte man dieses zweite Prinzip, wie das Beispiel der Landesverwaltungen der gemischtsprachigen Gebiete zeigte, ganz unterschiedlich gehandhabt. Böhmen praktizierte tatsächliche Zweisprachigkeit, Gallizien antwortete in allen landesüblichen Sprachen, Schlesien, Kärnten, Istrien berücksichtigte nicht die jeweils nicht von der Mehrheit gesprochenen landesüblichen Sprachen. D. h., das prinzipielle "Selbstbestimmungsrecht" der autonomen Behörden, das auch nicht durch präzisere gesetzliche Regelungen festgelegt war, führte zu ganz unterschiedlichen, z. T. politisch orientierten Auslegungen, die häufig Ursache von verwaltungsrechtlichen Streitfällen bis zur obersten Instanz wurden.

Anders als bei den autonomen Verwaltungen kam das Gleichberechtigungsprinzip in den staatlichen, insbesondere in den politischen Verwaltungen, denen gegenüber die Zentralstellen

79 Zit. bei Stourzh 1980: 1078.

in Wien eine sehr viel größere Weisungsbefugnis besaßen, stärker zum Tragen. Eine Feststellung, die Strouzh<sup>80</sup> explizit unterstreicht:

Zusammenfassend läßt der gegenwärtige Stand von Aufarbeitungen und Kenntnis der Quellen den Schluß zu, daß die politischen Behörden in vielen Kronländern und vielen Fällen als Hüter der sprachlichen Gleichberechtigung aufgetreten sind, und das heißt konkret, daß sie als Hüter der Rechte sprachlicher Minderheiten gegenüber den die autonomen Organe beherrschenden Sprachmehrheiten aufgetreten sind.

Aus der Fülle der Beispiele sei der Konflikt um die Laibacher Straßentafeln von 1892 angeführt. Unter Berufung auf Art. 19 hatte die k.k. Landesregierung den Gemeinderatsbeschluß, die Bezeichnungen der Straßen, Gassen und Plätze nur in slowenischer Sprache anzubringen, wieder aufgehoben<sup>81</sup>.

Für die jeweilige Sprachenpraxis der öffentlichen Verwaltung relevant wurde die Klassifikation in *Sprache des inneren Dienstes*<sup>82</sup>, als Sprache einzelner Behörden untereinander, d. h. u. a. als amtliche Korrespondenz- bzw. Protokollsprache schriftlicher und mündlicher Aussagen sowie in *Sprache des äußeren Dienstes*, die die Verständigung zwischen Staatsbürgern und Behörden garantierte und gleichermaßen Mündlichkeit und Schriftlichkeit der jeweiligen Sprache zu berücksichtigen hatte. In unmittelbarer Konsequenz betraf die Sprachenfrage der öffentlichen Verwaltung die *sprachliche Qualifikation der Beamten*, die nicht nur eine praktizierte Mehrsprachigkeit demonstrieren sollten<sup>83</sup>. Aus der Retrospektive gesehen war sie

80 Strouzh 1980: 1084f.

81 S. Stourzh 1980: 1064f. und 1085.

82 Diese Einteilung hatte sich Mitte des 19. Jahrhunderts herausgebildet. So hebt Fischel (1901: LVf.) z. B. in Bezug auf die Situation in Dalmatien die Unterscheidung hervor "zwischen dem inneren, dem Rechte der Parteien entrückten Amtsverkehre, der sich in der bisherigen deutschen und italienischen Geschäftssprache abwickeln mußte, und dem äußeren Dienstverkehre, hinsichtlich dessen das gleiche Recht der landesüblichen, nebst der deutschen und der italienischen Amtssprache wirksam wäre". Generell führt er (1901: LVI Anm. 1) hierzu aus:

Die Sprache des inneren Dienstes umfaßt nicht nur die interne Amtssprache, also die Manipulation mit der Eingabe in allen Hilfsämtern und die Tätigkeit des Conceptbeamten beim Entwurfe der Entscheidung sowie beim Vortrage des Geschäftsstückes und der Berathung, sondern auch die Correspondenzsprache, in welcher sich der Verkehr des betreffenden Amtes mit allen anderen Behörden vollzieht. Als äußeren Dienst hat man den Verkehr der Behörden in ihrem Wirkungskreise mit den Parteien oder denselben gleichgestellten öffentlichen Organen, welche zu einer amtlichen Entscheidung mittelbar oder unmittelbar Anlaß geben, aufzufassen.

83 Instruktiv hierzu ist der im Geist des Kremsierer Entwurfs formulierte Erlaß des neuen Ministers des Innern, A. Bach, vom 15. August 1849 (Fischel 1901, Nr. 187):

Der Beruf des öffentlichen Beamten ist (...) ein neuer, schönerer geworden. Seine Tätigkeit soll sich nicht bloß in dem begrenzten Raum des Amtes und auf dem lähmenden Wege der Acten und schriftlichen Verhandlung bewegen; es rufen ihn vielmehr seine neuen Pflichten unmittelbar in die Strömung des Lebens, in den Verkehr mit bürgerlicher und politischer Tätigkeit. Es erfordert erhöhtes Nachdenken, gesteigerten Eifer und vermehrte Anstrengung, auf diesem Felde anregend, belehrend, leitend auf die selbständigen Gemeinden zu wirken, den Geist des Gesetzes klar zu erfassen und klar zu machen, mit dem Volke und in dessen Vertrauen zu leben und bei ihm das gerechtfertigte Uebergewicht der Einsicht, Bildung und Unbescholtenheit zu gewinnen und geltend zu machen. Als ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es, darüber zu wachen, daß in jenen Kronlandgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, sich jeder Beamte die Kenntnis der landesüblichen Sprache verschaffe und überhaupt sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung aller Stämme zu vermitteln und thatsächlich zur Geltung zu bringen.

in hohem Maße beispielhaft<sup>84</sup>, allerdings sah sich die Beamtenschaft unterschiedlichen, die Mehrsprachigkeit jeweils verschieden akzentuierenden Funktionsansprüchen ausgesetzt. Einerseits sollte sie durch Austauschbarkeit die Einheitlichkeit der Krone repräsentieren und andererseits die Sprache der Majoritäts- und Minoritätsgruppen bestimmter Gebiete verstehen und - wenn möglich - auch sprechen. Darüber hinaus wurde die Beamtenfrage nicht selten für eine nationalitätenpolitische Einflußnahme instrumentalisiert, die am Ende der Habsburgermonarchie verstärkt zu der Forderung nach einem nationalen Proporz für bestimmte Bereiche der Verwaltung und z. T. in Bestrebungen für eine nationale Autonomie führte<sup>85</sup>.

Traditionsgemäß dominierte in der Funktion als *innere Amtssprache* das Deutsche, das bis 1848 als "Universalsprache der Monarchie" bzw. "die allgemeine Geschäftssprache"<sup>86</sup> galt. Allerdings hatte sich je nach Kronland neben dem Deutschen oder das Italienische (Dalmatien, Welschtirol), das Tschechische (Böhmen-Mähren), das Polnische (Galizien, Bukowina) zeitweise durchgesetzt. Dies galt allerdings nicht generell, sondern unterlag durchaus domänenspezifischen Restriktionen, wie es in der Verordnung vom 5. Juni 1869 für Galizien zum Ausdruck kommt, wo u. a. die den Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaus unterstehenden, für den Landesschulrat, für die Landesverteidigung und für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden sowie die Gerichte im inneren Dienst das Polnische als Verkehrssprache galt, während z. B. für Registereintragungen, Post- und Telegraphendienste das Deutsche maßgeblich war<sup>87</sup>.

Im Rahmen der unendlich vielfältigen Relationen von Staat und Bürger gestaltete sich die sprachliche Gleichberechtigung im Rahmen der äußeren Amtssprache ebenso facettenreich und unterlag keiner einheitlichen Regelung. Eine Reihe von Konflikten, wie sie sich z. B. bei den sprachlichen Ausstattungen der Staatsbahnen in den südlichen Kronländern Anfang dieses Jahrhunderts zeigten, schienen regional bedingte Spannungen innerhalb jeweiliger Nationalitäten auszutragen. Im Gegensatz hierzu spiegelte sich in der Praxis der äußeren Amtssprache bei den zentralen Behörden und Ämtern in Wien ein bewährter Pragmatismus mit dem Deutschen als normaler Geschäftssprache, wobei die Eingaben in den jeweiligen Landessprachen angenommen wurden. Eine richtungsweisende Regelung referiert Stourzh (1980: 1097) aus der Geschäftsordnung des dem Handelsministerium unterstehenden Patentamtes von 1898:

---

84 Eine Reihe von Sprachenverordnungen, wie z. B. die vom 4. April 1897 für Böhmen und vom 22. April 1897 für Mähren legten genau die bei den Beamten nachzuprüfende Kenntnis ("in Wort und Schrift") der beiden Landessprachen fest. S. Fischel 1901, Nr. 418, 419.

85 S. Bernatzik, E. (1911) (Hrsg.): *Die Österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen*. Wien, 989, der als Tendenz seiner Zeit feststellt: [es] "ist aber unser Nationalitätenrecht insofern in ein neues Stadium der Entwicklung gekommen, als sich das Prinzip einzubürgern beginnt, daß - ganz abgesehen von den Sprachkenntnissen - eine jede Nationalität nur von Beamten, Richtern und Organen regiert sein will, welche Angehörige dieser Nationalität sind". Zit. nach Stourzh 1980: 1158.

86 Fischel 1901: XLVIII.

87 S. Fischel 1901, Nr. 328.

Als 'Dienst-, Geschäfts- und Verhandlungssprache' des Patentamts wurde die deutsche bezeichnet, doch war es allen im Inland lebenden Personen gestattet, Eingaben samt Beilagen in jeder der am jeweiligen Wohnsitz landesüblichen Sprachen beim Patentamt zu überreichen. Die Erledigung erfolgte in solchen Fällen zwar in deutscher Sprache, jedoch unter Beigabe einer Übersetzung.

Im Zentrum sprachrechtlicher Konsequenzen des Gleichberechtigungsprinzips stand die Kundmachung der Reichsgesetze und der Landesgesetze. Im Laufe der Zeit bis zum Ende der Habsburgermonarchie waren hier regional- und sprachenspezifisch unterschiedliche Festlegungen gegeben worden. Mit einer "großzügigen, für jede multinationale Ordnung vorbildlichen Regelung"<sup>88</sup>, die gerade Ende des zwanzigsten Jahrhunderts als exemplarisch angesehen werden kann, war mit der Märzverfassung von 1849 auch die Einführung eines allgemeinen Reichsgesetz und Regierungsblattes<sup>89</sup> vorbereitet worden. Es sollte der Aufgabenstellung Rechnung tragen, daß "sich niemand mit der Unkenntnis eines Gesetzes entschuldigen könne", zugleich aber stand es unter dem Auftrag, "die Grundsätze der Einheit der Monarchie und der Gleichberechtigung der darin lebenden Nationen" zu verwirklichen<sup>89</sup>. In den beiden kaiserlichen Patenten bzw. Verordnungen vom 4. März 1849 und vom 2. April 1849<sup>90</sup> wurde die problematische Frage offizieller Mehrsprachigkeit, welche Fassung eines Gesetzes, das in vielen Sprachen bekanntzumachen sei, als authentisch zu gelten habe, dahingehend gelöst, daß man mit der Formulierung: "Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch" die Gleichwertigkeit aller in den zehn Landessprachen abgefaßten Gesetzestexte festlegte. Einer möglichen Kommunikationsschwierigkeit bei der Handhabung verschiedener Fassungen begegnete man mit der Regelung: "Den nichtdeutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen", für deren jeweilige Präsentation es präzise Ausführungsanordnungen gab<sup>91</sup>. Ihnen vorangestellt war die genaue Auflistung aller zehn Landessprachen, in denen die zehn Ausgaben des Reichsgesetzblattes erscheinen sollte:

1. in deutscher Sprache,
2. in italienischer,
3. in magyarischer,
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache),
5. in polnischer,
6. in ruthenischer,
7. in slovenischer (zugleich windischer und krainischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illyrischer Sprache mit serbischer Cyrill-Schrift,
9. in serbisch-illyrischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache.

<sup>88</sup> S. Slapnicka 1974: 441.

<sup>89</sup> Aus dem Vortrag des Gesamtministeriums an den Kaiser, zit. nach Slapnicka 1974: 440.

<sup>90</sup> Sie sind abgedruckt in Fischel 1901, Nr. 184, 186.

<sup>91</sup> Die erste der eben genannten Ausgaben hat den Text fortlaufend auf beiden Seiten und in deutschen Drucklettern, jede der anderen neun Ausgaben aber auf der für den Leser linken Seite den betreffenden Text in den ihm eigentümlichen Schriftzeichen und auf der rechten Seite gleichlaufend den deutschen Text, jedoch in lateinischen Drucklettern zu enthalten. Fischel 1901, Nr. 186.

Zur Durchführung dieses Gesetzesunternehmens<sup>92</sup> waren neben den nicht zu unterschätzenden materiellen Schwierigkeiten<sup>93</sup> eine Reihe von linguistisch-terminologischen Problemen zu berücksichtigen, die sich aus dem unterschiedlichen Ausbaugrad der slawischen Sprachen ergaben, welche nicht alle den normativen Status für einen verfassungsmäßigen Gebrauch besaßen. Zudem mußten generell einheitliche Terminologien festgelegt werden, mit denen sich das Übersetzungsbüro des Reichsgesetzblattes befaßte. Als Meilenstein in der Geschichte der slawischen Sprachen in der Habsburgermonarchie erwies sich die Bildung der vom österreichischen Justizministerium initiierten zwanzigköpfigen "Kommission für slawische juristisch-politische Terminologie". Ihre als vorzügliche Kenner der slawischen Sprachen ausgewiesenen Mitglieder legten den Grundstein für die bereits 1850 erschienene "Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs", und bewirkten generell, daß den Sprachen des Reichsgesetzblattes normative Kraft zukam. Schon ab 1. November 1849 erschien das Reichsgesetzblatt regelmäßig in den 10 Ausgaben und ein Jahr später konnte der Justizminister von Schmerling folgende "Erfolgsmeldung" in einem Vortrag an den Kaiser geben:

Das Reichsgesetzblatt mit seinem in zehn Sprachen redigierten Texte steht seit mehr denn einem Jahre in voller Wirksamkeit, und mag allen Völkern des Kaiserstaates zum lebendigen Beweise dienen, daß es Eurer Majestät Regierung mit der Durchführung der verfassungsmäßig zugesicherten Gleichberechtigung aller Nationalitäten, so weit dieselbe, selbst mit den größten Opfern und bis an die äußerste Grenzlinie praktischer Ausführbarkeit, nur immer möglich bleibt, voller und heiliger Ernst ist<sup>94</sup>.

Gerade die für die Durchführung angesprochene "praktische Ausführbarkeit" stellte die unter erheblichem Zeitdruck stehenden Redaktionen der verschiedenen Texte des Reichsgesetzblattes vor wesentliche Schwierigkeiten, die auch mit der Bildung weiterer Terminologiekommissionen, wie z. B. einer für die rumänische Sprache, ohne bewährten Planungsapparat nicht zu lösen waren. Die Problematik eines Gleichwertigkeitsanspruchs von Gesetzestexten, dem ohne einen Stab ausgewiesener Bearbeiter bei den Abfassungen in den einzelnen Redaktionen nicht entsprochen werden konnte, erschien immer deutlicher. In demselben Vortrag vom 20. Dezember 1850 hatte von Schmerling darauf hingewiesen und zugleich auf die Rechtsunsicherheit aufmerksam gemacht, die in diesem Stadium des Erscheinens in zehn authentischen Ausgaben "die Einheit des Rechts und die Sicherheit der richterlichen Entscheidung zu gefährden drohe"<sup>95</sup>. In Ermangelung praktischer Umsetzbarkeit ohne länger erprobte juristisch-terminologische Basis und ohne erfahrene parallele Textgestaltung mußte das kühne Unterfangen der Garantie einer Gleichwertigkeit von Gesetzestexten in zehn Landessprachen

<sup>92</sup> S. hierzu neben den Ausführungen von Stourzh (1980: 992ff) die die Sprache des Reichsgesetzblattes behandelnde Studien von Slapnicka 1974.

<sup>93</sup> Allein für die Publikation des Jahrgangs 1850 mit einer Auflagenhöhe von 135 000 Exemplaren mußten über 70 Millionen Quartbogen von der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zur Verfügung gestellt werden.

<sup>94</sup> Aus: 61. Beilage-Heft zum RGLBl. 1850: 337, zit. nach Slapnicka 1974: 449.

<sup>95</sup> Slapnicka 1974: 450.

abgebrochen werden. Zudem hatte sich ab 1851 das politische Klima im beginnenden Neuabsolutismus, das ein Primat der deutschen Sprache in Verwaltung und Schule zur Stützung des monarchischen Einheitsgedankens favorisierte, zu Ungunsten des Gleichberechtigungsprinzips entwickelt. Im kaiserlichen Patent vom 27. Dezember 1852 § 2 und § 3<sup>96</sup> wurde verfügt:

§ 2 Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Text zu lösen.

§ 3 Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen.

Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden.

Zu einer erneuten Modifikation in der sprachlichen Regelung des Reichsgesetzblattes kam es nach dem Ausgleich mit Ungarn und dem Staatsgrundgesetz von 1867. Mit dem Gesetz vom 10. Juni 1869 § 2<sup>97</sup> wurde bestimmt, daß nun das Reichsgesetzblatt "in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" herauszugeben sei. Der deutschen Ausgabe wurde die Funktion des authentischen Textes zugewiesen und damit indirekt der Status einer Staatssprache zugebilligt. Daneben blieb den übrigen landesüblichen Sprachen der Status der "offiziellen Uebersetzungen des authentischen Textes" reserviert; das Gleichberechtigungsprinzip hatte sich in diesem Fall dem Einheitsgedanken der Krone untergeordnet, wobei mit dieser Feststellung natürlich nicht die Leistung der Anfertigung von offiziellen Übersetzungen geschmälert werden soll.

Daß das Bemühen, nationale und sprachliche Identität in der Forderung nach Authentizität von Gesetzestexten zum Ausdruck zu bringen, nicht auf eine vermeintlich "episodenhafte" einzuschätzende kurze Zeitspanne der österreichischen Geschichte beschränkt blieb, macht die Eigenständigkeit jeweiliger Landesgesetze deutlich. Unter der Prämisse einer strikten Gleichberechtigung legte das böhmische Gesetz von 1867 und nach ihm das krainische Gesetz von 1869 fest, daß in Böhmen die deutschen und die tschechischen Gesetzestexte und in Krain die deutschen und slowenischen Gesetzestexte als gleich authentisch anzusehen sind. Sehr modern wirkt die in diesem Zusammenhang gegebene Anweisung einer Auslegungsmethode durch Vergleich beider Fassungen: "In zweifelhaften Fällen hatte die Auslegung 'unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaut und Sinn stattzufinden'"<sup>98</sup>.

Im Rahmen der Erörterungen zur offiziellen Mehrsprachigkeit in der Habsburgermonarchie, die auf der Ebene der Reichsgesetzgebung trotz des Bekenntnisses zum Gleichberechtigungsprinzip nach 1867 nicht nur aus organisatorischen, sondern auch aus politischen Gründen eher eine einsprachige Richtung verfolgte, sollte die gegen Ende der Monarchie erzielte Gleichberechtigungspraxis in verschiedenen rechtlich-politischen Institutionen nicht unerwähnt

96 Zit. nach Fischel 1901, Nr. 217.

97 Fischel 1901, Nr. 329.

98 Zit. nach Stourzh 1980: 1055.

bleiben. Ein interessantes Feld hier ist die Redepraxis im Wiener Reichstag, in dem die nichtdeutschen Reden und ihre stenographischen Protokolle ab 1861 im Laufe der Zeit eine größere Akzeptanz der übrigen Landessprachen gegenüber dem Deutschen etablierten. Mit dem Beschluß vom 5. Juli 1917 hatten die Abgeordneten erreicht, daß "sämtliche Reden wortgetreu" - das heißt in der Ursprache in die stenographischen Protokolle aufzunehmen seien"<sup>99</sup>. Hier zeichnete sich eine Entwicklung ab, die bei anderer weltpolitischer Entwicklung dem Habsburgerreich von 1848-1919 einen stärkeren Modellcharakter hätte zuweisen können im Hinblick auf die offizielle Mehrsprachigkeit, gerade in der Handhabung der Vielzahl der offiziellen Sprachen. Manches konnte damals auch aus technischen und terminologisch-linguistischen Gründen oder wegen bestimmter der Mehrsprachigkeit abholder politisch-historischen Konstellationen noch nicht so geleistet werden; doch bleiben die Ansätze des unterschiedlich realisierten Gleichberechtigungsprinzips als verpflichtendes und auszubauendes Vorbild bestehen.

#### 1.1.4 Zweisprachige Gesetzestexte und sprachrechtliche Bestimmungen in Finnland

In chronologischer Folge zu dem differenzierten sprachrechtlichen Vorgehen im Habsburgerreich 1848-1918, aber vor allem im Kontext zu der im Vordergrund stehenden offiziellen Mehrsprachigkeit der föderativen Schweiz, sei das Beispiel Finnlands gewählt, dessen ausgeprägte sprachrechtliche Regelungen wichtige Lösungsansätze im Rahmen von Sprachkonfliktforschung bieten können. Grundprämisse der offiziellen Zweisprachigkeit ist auch hier das Bewußtsein um die Sprachen als elementare Kennzeichen nationaler Identität<sup>100</sup>.

Finnland, das seine politische Souveränität im 1. Weltkrieg erlangte, definierte sich in seiner Verfassung vom 17. Juli 1919 als ein Land mit offizieller Zweisprachigkeit. Der diesbezügliche Artikel 14 des Verfassungsgesetzes (*Hallitusmuoto*) lautet:

Finnisch und schwedisch sind die Nationalsprachen der Republik.

Das Recht jedes finnischen Bürgers, beim Gericht und bei Verwaltungsbehörden sich seiner finnischen und schwedischen Muttersprache zu bedienen und in dieser Sprache amtliche Urkunden zu erhalten, ist durch Gesetz zu sichern, unter Beobachtung dessen, daß das Recht der finnisch, bzw. schwedisch sprechenden Bevölkerung nach gleichen Grundsätzen geregelt wird.

<sup>99</sup> Zit. nach Stourzh 1980: 1051.

<sup>100</sup> Exemplarisch sei auf Kloss (1969:343f.) verwiesen, der innerhalb seiner Erörterungen zum Nationalitätenrecht von 1918-1945 seine die offizielle Mehrsprachigkeit betreffende Einschätzung "Wohl das erstaunlichste Beispiel einer positiven Entwicklung bietet die Entstehung des neuen Staates Finnland," mit dem Vergleich kombiniert: "Die Leistung Finnlands ist der älteren der Schweiz im ganzen gleichwertig, in nicht wenigen Einzelheiten überlegen".

Die kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der finnisch, bzw. schwedisch sprechenden Bevölkerung sind vom Staate nach gleichen Grundsätzen zu befriedigen<sup>101</sup>.

Der erste Absatz dieses Artikels orientierte sich an einem entsprechenden der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 (Art. 116)<sup>102</sup>:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes<sup>103</sup>.

Ebenso wie dieser ist Abs. 1 des Artikels 14 der Verfassung Finnlands eine staatspolitische und staatsrechtliche Aussage mit beschreibendem, deklaratorischem und programmatischem Inhalt. Zum einen wird festgestellt, daß sich die finnische Nation aus zwei Sprachgruppen zusammensetzt, die sich als eigenständige Sprachen 'eigener Prägung und eigenen Rechts' hervorheben. Daraus resultiert als Hauptmerkmal ihre Gleichberechtigung, zumindest im ideellen Sinne, ohne daß jedoch aus einer solchen Gleichberechtigungskonzeption eine aktive Politik des Minderheitenschutzes abgeleitet werden kann<sup>104</sup>. Zum andern hat dieser Absatz 1 auch programmatische Bedeutung, denn ist die Zweisprachigkeit ein maßgeblicher Faktor nationaler Identität Finnlands, so ist auch Sorge zu tragen, daß diese Mehrsprachigkeit erhalten bleibt.

Anders als in der schweizerischen Verfassung werden in der finnischen (Art. 14, Abs. 2) explizitere Angaben zum Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung gegeben, an dem sich Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung orientieren müssen. Die unten im Anhang (A.1) vorgestellte Sprachengesetzgebung stellt eine Konkretisierung dieses Abs. 2 dar. Zwar bot der in Abs. 3 akzentuierte Ausgleich der "kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der beiden Sprachgruppen - eben aufgrund der nicht selten ganz unterschiedlichen Bedürfnisse - zunächst Anlaß zu einer Reihe von Kontroversen, doch erwies sich dieser Absatz effizient genug, wie Jansson<sup>105</sup> hervorhebt, wesentliche Faktoren der offiziellen Zweisprachigkeit, wie z. B. Bilinguismus im Erziehungs- und Bildungswesen, hier zu verankern, ohne daß dieser

101 Die deutsche Übersetzung ist nach Wegner 1935:12, Anm 2; zur französischen Übersetzung s. Merikoski 1954: 256.

102 Zum Hinweis einer solchen Filiation s. Jansson <sup>2</sup>1985: 80.

103 Dieser war eine unveränderte Übernahme des Art. 109 der Bundesverfassung von 1848 und hatte auch Parallelen in Verfassungen zweisprachiger Kantone. Die heutige Fassung des Art. 116 BV lautete seit 1938 wie folgt:

1. Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

2. Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Zur weiteren Diskussion dieses Sprachenartikels s. unten Kap. 1.3.

104 Eine Ausnahme hierzu stellen die politisch zu Finnland gehörenden Åland-Inseln (fi. Ahvenanmaa) dar, die eine Art Brückenposition zwischen Schweden und Finnland einnehmen. Aufgrund eines Abkommens vom 27. Juni 1921 zwischen diesen beiden Staaten besitzen sie Autonomiestatus mit eigenen Verfassungsrechten und Selbstverwaltungen, die Schwedisch als Hauptlandessprache garantieren. Die Sprache der Verwaltungen und die Unterrichtssprache - auch der finnischen Staatsschulen - ist schwedisch. Nur aufgrund spezieller Erlasse kann in den Primarschulen zusätzlich in einer anderen Sprache unterrichtet werden. D. h. hier findet das Territorialprinzip strikte Anwendung. S. Jansson <sup>2</sup>1985: 87f.

105 Jansson <sup>2</sup>1985: 81.

Komplex an anderer Stelle in der Verfassung berücksichtigt worden ist. Allerdings wurden aus diesem Art. 14, Abs. 3 eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen abgeleitet<sup>106</sup>.

In Erweiterung zu Art. 14, Abs. 2 der finnischen Verfassung folgt in Art. 22 der Verfassung ausdrücklich die Festlegung, daß Gesetze und Verordnungen sowie Gesetzesvorlagen in beiden Nationalsprachen abgefaßt sein müssen:

Gesetze und Verordnungen sowie auch die Vorlagen der Regierung an den Reichstag und die Antworten, Anträge u. a. Schreiben des Reichstags an die Regierung werden in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt<sup>107</sup>.

Die Gleichrangigkeit der beiden Sprachen scheint nicht in Frage gestellt zu sein, jedoch ist nichts explizit über die Authentizität der beiden sprachlichen Fassungen von Gesetzestexten zum Ausdruck gebracht. Ebenso wenig findet sich hierzu ein Hinweis im finnischen Sprachgesetz. Einer möglichen Auslegungsproblematik bei Textdivergenzen wird nicht durch eine Auslegungsvorschrift begegnet, wie z. B. in der *Loi concernant le statut des langues officielles du Canada* vom 9. Juli 1969 angezeigt ist, die von der Feststellung ausgeht: "Dans l'interprétation d'un texte législatif, les versions des deux langues officielles font pareillement

---

106 So werden von der finnischen Regierung auf den verschiedenen Ebenen der schulischen Ausbildung (von der Primarschule bis zur Erwachsenenbildung) in beiden Nationalsprachen Unterrichtsmöglichkeiten angeboten, die unter der Aufsicht des Schwedisch-Departements im nationalen Erziehungsministerium stehen. Eine gewisse Flexibilität in der Unterrichtssprache der Schulen ist dahingehend gegeben, daß ab einer bestimmten Anzahl von Schülern, deren Muttersprache von der der jeweiligen Gemeinde abweicht, der Unterricht für die Schulpflichtigen in deren Muttersprache Schwedisch bzw. Finnisch garantiert werden muß. Nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen, das Samische betreffende Sprachgesetz gilt eine solche auch für den Unterricht in samischer Sprache. Unabhängig von den regionalen Sprachverhältnissen ist für die finnisch- bzw. schwedischsprachigen Kinder das Erlernen der anderen Nationalsprache als 1. Fremdsprache obligatorisch und zwar in der Grundschule für die schwedischsprachigen Kinder vom 3. Schuljahr an und für die finnischsprachigen vom 7. Schuljahr an. In den Sekundarschulen bestand lange noch das Festhalten an der anderen Nationalsprache als 1. Pflichtfremdsprache, doch sind seit längerem Bestrebungen im Gang, diesen Status zugunsten des Englischen aufzuheben. *De facto* besteht heute ein Unterschied zwischen den finnischsprachigen und den schwedischsprachigen Schulen dahingehend, daß in finnischsprachigen Schulen heute das Englische immer häufiger als erste Fremdsprache gelehrt wird, während an schwedischsprachigen Schulen die Vorrangigkeit des Finnischen als zweite Unterrichtssprache garantiert bleibt. S. Allradt 1985: 92; Jansson <sup>2</sup>1985: 86; *Finnlandssvensk Rapport* Nr 16: 19ff; Haarmann 1992: 104. Weitere Ausführungen in Kap. 6.1.

107 Zitiert nach Wegner 1935: 62, Anm.32. Die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen in den Gesetzessammlungen erfolgt ebenfalls in Finnisch und Schwedisch. Eine Einschränkung hinsichtlich des Schwedischen wird allerdings bei den von Regierungsseite gemachten Gesetzesvorschläge und Berichten gemacht. In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung nur in finnischer Sprache, gegebenenfalls, d. h. nach Ermessen des zuständigen Ministeriums auszugsweise oder ganz in Schwedisch. S. revidierter Artikel 21 des Sprachgesetzes vom 10. Januar 1975: "The law proposals and reports prepared and published by a Ministry, a State committee, a commission or another corresponding body shall be published in Finnish and, unless especially persuasive reasons otherwise warrant, in full, in part or as a synopsis also in Swedish, as decided by the competent Ministry with regard to the importance of the matter to the Swedish-speaking population and to other circumstance". Zit. nach *Language Act* 1992: 7. (Bei diesem engl. Text handelt es sich um die vom finnischen Justizministerium herausgegebene engl. Übersetzung des *Kielilaki* bzw. *Språklag*). Eine gewisse Bevorzugung des Finnischen erfolgt auch hinsichtlich der Behandlung von Gesetzesvorlagen im Parlament, wo die finnischsprachige Fassung des Gesetzes verwendet und diskutiert wird. Die schriftlichen Stellungnahmen der verschiedenen Ausschüsse sowie die Regierungsvorlagen erfolgen in finnischer und schwedischer Sprache.

autorité"<sup>108</sup>. Eine solche Tendenz zur Hervorhebung der Gleichwertigkeit in der mehrsprachigen Gesetzesgebung, besteht verstärkt in jüngster Zeit, wie die Totalrevision der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 zeigt<sup>109</sup>. In Finnland sind Unklarheiten, die durch die verschiedenen Fassungen des Gesetzes entstehen können, ausschließlich ein Problem der Gesetzesauslegung durch die Gerichte. Hierzu gibt es jedoch keine klare Regelung. In der Praxis wird bei Ausdeutungsproblemen die finnische Version des jeweiligen Gesetzes herangezogen. Die demographisch-politische Dominanz des Finnischen mag hier als Erklärung dafür dienen, daß Präzedenzfälle, in denen ein Gericht zu diesem Problempunkt Stellung genommen hat, nicht aufzufinden sind. Eine Präferenz der finnischen Fassung der Gesetzestexte wird implizit bei der Genese der schwedischsprachigen Version deutlich. Das sogenannte schwedische Büro des Übersetzungsbüros<sup>110</sup> des Staatsrates erstellt die jeweiligen schwedischsprachigen Fassungen, die dann durch selbständige Prüfer des Parlaments korrigiert werden. Hierfür sind im schwedischen Büro drei nicht als Mitglieder des Parlaments fungierende Juristen eingesetzt, die sich ausschließlich mit dieser Aufgabe beschäftigen. Ihr Tätigkeitsbereich ist in der Geschäftsordnung des Parlaments (§ 59 *Työjärjestys Eduskunta*) konkretisiert. Im Gegensatz zu den u. a. durch Redaktionskommissionen charakterisierten Gesetzgebungsverfahren der Schweiz<sup>111</sup>, die eher eine dynamische, nicht-lineare Vorgehensweise in den verschiedenen Phasen des Rechtsetzungsverfahrens verfolgt<sup>112</sup>, scheint Finnland immer noch den traditionellen Weg der Umsetzung verschiedener Fassungen via separater Übersetzungen zu beschreiten.

Allerdings wurden generell zur Gewährleistung der offiziellen Zweisprachigkeit über die zweisprachigen Fassungen der Gesetzestexte hinaus relativ früh eine Reihe von sehr detaillierten sprachenrechtlichen Maßnahmen bezüglich der mündlichen und schriftlichen Übersetzungen bei Gerichten und Behörden etc. erlassen<sup>112</sup>. Zu dem 1922 verabschiedeten und 1935, 1962, 1975, 1991 revidierten finnischen Sprachengesetz (finn. *Kielilaki*, schwed. *Språklag*)<sup>113</sup> erfolgte im Dezember 1922 mit Abänderungen im Dezember 1935 eine 'Verordnung über die

108 Zit. nach Mackey 1976: 477f.

109 S. *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts* (1995: 14): "Die beiden Fassungen sind gleichwertig: bei sprachlichen Nuancen - die in der Verfassung durchaus vorkommen - ist der wahre Sinn durch Auslegung zu ermitteln".

110 Zur Charakterisierung und Funktion dieses Übersetzungsbüros, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anfertigung offizieller authentischer Übersetzungen liegt, s. Wegner 1935: 98.

111 Zu weiterführender Literatur betr. die verwaltungswirtschaftlichen Redaktionskommissionen (VRK) bei den "Vorverfahren" der Gesetzgebung s. Brühlmeier 1989: 122f.

112 Zu der auch für das staatliche Übersetzungswesen relevanten Einteilung der Sprachverwendung in 'eigene Sprache des Antragstellers vor Gericht und anderen Behörden', in 'Kanzlei- oder Expeditionssprache' sowie in 'interne Amtssprache' s. Anhang A.1.

113 Ausführungen hierzu s. Anhang A.1.

Ausführung des Sprachengesetzes<sup>114</sup>, die vor allem bis ins Einzelne gehende Bestimmungen über den Modus der Abfassung - je nach Sprachverwendungspraxis -, über die Gültigkeit und über die Kosten von Übersetzungen aufführt. Als zuständige Einrichtung für das amtliche Übersetzungswesen fungiert das *statsrådets translatorsbyrå*. Dieses Büro des Staatsrates ist *per definitionem* für die Anfertigung gesetzesgültiger Übersetzungen (schwed. *lagilla översättningar*, engl. *valid translations*) zuständig. Wenn, wie oben angezeigt, zwar *expressis verbis* von den beiden Gesetzestexten als authentischen Versionen nicht gesprochen wird, so bringt die Charakterisierung der Institution, durch die die jeweilige andere Gesetzesfassung hergestellt wird, eine solche Wertung zum Ausdruck. Um die Authentizität der im Übersetzungsbüro des Staatsrates angefertigten Fassungen zu garantieren, wird ausdrücklich in § 1 der Verordnung auf die notwendige Kompetenz der für beide Landessprachen gesetzeserfahrenen Übersetzer als Voraussetzung hingewiesen<sup>115</sup>. Der hohe Grad der individuellen Verantwortung der Übersetzertätigkeit in der dazu befugten Behörde kommt - man fühlt sich fast an das alte China erinnert, wo dem Übersetzer bei Fehlerleistung Strafen drohten - durch die festgeschriebene Haftungsverpflichtung und die evtl. Schadensersatzforderung zum Ausdruck<sup>116</sup>. Eine solche extreme Bestimmung, die nicht von einer institutionell bedingten terminologischen Festlegung ausgeht, sondern eher der Übersetzungsleistung des Einzelnen vertraut, deren Kontrollmechanismen über Haftung bzw. evtl. Schadensersatzforderung bei Fehlerleistung als "Drohgebärde" funktionieren sollen, ist im Grunde ein typisches Beispiel für die damalige Außenseiterrolle offizieller Mehrsprachigkeit nach dem 1. Weltkrieg, als bei der überwiegend nationalstaatlichen, einsprachigen Konzeption - als Ausnahme seien die Schweiz und die damalige Tschechoslowakei genannt - die Durchführung der Mehrsprachigkeit unter rechtsrelevanten Texten nicht praktiziert wurde. Hier hatte ansatzweise das Beispiel der Terminologiekommissionen bei der juristischen Übersetzerarbeit im Anschluß an die oben

114 *Förordning angående verkställighet av språklagen*; die schwedische Fassung ist mit einer deutschen Übersetzung abgedruckt bei Wegner (1935: 120-126); eine englische Version zusammen mit der *Language Act* (1992: 9-12).

115 § 1. der Ver.: "Zum Zwecke des Zustandekommens gesetzesgültiger Übersetzungen der im § 5, Abs. 2, § 8, Abs. 2 und § 9 des Sprachengesetzes genannten Art, sollen dem Übersetzungsbüro des Staatsrates gesetzeserfahrenen Übersetzer für sowohl die finnische, als die schwedische Sprache beigeordnet werden". Zit. nach Wegner 1935: 120.

116 § 3 der Ver.: "Damit eine Übersetzung in den im § 2 genannten Fällen Gesetzesgültigkeit erlangt, muß sie von dem Übersetzungsbüro des Staatsrates oder von dem Beamten, der durch Verordnung des Justizministeriums zur Anfertigung von Übersetzungen befugt worden ist, angefertigt und unterzeichnet sein, oder die Richtigkeit derselben bestätigt werden.

Der Übersetzer, sowie derjenige, der die Richtigkeit der Übersetzung bestätigt, sind für die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Originaltext verantwortlich und für Schaden, der durch etwa vorkommende Fehler entsteht, ersatzpflichtig."

§ 4, Abs. 3 der Ver.: "Hat eine Gemeinde oder kirchliche Versammlung die Richtigkeit einer Übersetzung bestätigt, so ist sie für die Richtigkeit derselben verantwortlich und für den durch etwa vorhandene Fehler entstandenen Schaden ersatzpflichtig." Zit. nach Wegner 1935: 122. S. ebenso *Decret on the Implementation of the Language Act*. *Language Act* 1992: 9f.

erwähnte Krenshierer Verfassung der Habsburgermonarchie eine weiterführende Perspektive eröffnet.

Das finnische Sprachenrecht, das in der verfassungsmäßigen Festlegung von der Schweiz inspiriert war, jedoch expliziter die beiden Nationalsprachen (finnisch - schwedisch) in der Verfassung und vor allem in den beiden Gesetzen von 1922 verankerte, stellt einen Kompromiß dar zwischen dem Prinzip der Sprachenfreiheit (Personalitätsprinzip) und dem Territorialprinzip<sup>117</sup>. Anders als die nach Provinzen bzw. Kantonen strukturierten Staaten Kanada und Schweiz, deren strikte Einhaltung regionaler Autonomie eine konsequente Anwendung des Territorialprinzips nach sich zog, erlaubte die staatliche Gliederung Finnlands in Kommunen und darauf aufbauenden größeren politisch-administrativen Einheiten - eine Ausnahme stellt der separat festgelegte Autonomiestatus der Åland-Inseln dar - eine modifizierte, die Optionen des Einzelnen mitberücksichtigende Anwendung einer auf bestimmte Regionen zutreffende sprachrechtliche Regelung. Grundlage des Territorialprinzips sind die Kommunen sowie die Amtsdistrikte und deren Festlegung auf den Status der Ein- bzw. Zweisprachigkeit. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang auf die geographische und demographische Verteilung der schwedischsprachigen Finnen hingewiesen werden, die zunächst überrascht hinsichtlich des offiziellen Status des Schwedischen. Sie sind vorwiegend in den Regionen der Süd- und Westküste Finnlands angesiedelt, vor allem um die Region Helsinki, wo ca. 1/4 der 'Finnland-Schweden' leben. Während 1880 noch ca. 14% der Gesamtbevölkerung Finnlands schwedischsprachig war, beläuft sich die Prozentzahl 1990 auf 5,94% gegenüber 93,53% Finnischsprachiger. Entscheidend für die sprachrechtliche Diskussion ist die alle zehn Jahre vom Staatsrat aufgrund statistischer Erhebungen vorgenommene Sprachstatuszuweisung der Gemeinden (1992: 391 einsprachig finnisch, 43 zweisprachige finnisch/ schwedisch bzw. schwedisch/ finnisch, 21 einsprachig schwedisch<sup>118</sup>), die nach eigener Spracheinschätzung erfolgt und damit durchaus die territoriale Festlegung mit der Komponente des Personalitätsprinzips<sup>119</sup> bestückt. Dieses Prinzip ist, wie oben schon angezeigt, maßgebend für die Beziehung des finnischen Staatsbürgers zu juristischen und administrativen Institutionen und charakterisiert mit Einschränkung auch das Erziehungswesen, das nicht ausschließlich territorial, sondern auch von einer bestimmten Schülerzahl an, den Gebrauch der jeweiligen Muttersprache garantiert. Die generelle Assimilationstendenz der Schwedischsprachigen, die sich <sup>etwa</sup> über eine signifikant höhere individuelle Zweisprachigkeit auszeichnet, ist offensichtlich und scheint die Notwendigkeit staatlicher zweisprachiger Dienste zu entkräften. Doch ist dies ebensowenig wie der aus der individuellen Zweisprachigkeit vermuteten Übergang zu nur

117 Als weiterführende Literatur hierzu: Wegner 1935: 18ff.; Jansson <sup>2</sup>1985; Beer/ Jacob 1985: 93ff; Gambier 1987; s. Anhang A.1.

118 Weitere Ausführungen in Kap. 6. 1.

119 Allerdings sind eine Reihe von territorialen "Schutzmechanismen" vorgesehen. So behalten Helsinki, Turku, Vaasa unabhängig von den Ergebnissen den Status der Zweisprachigkeit; ebenso können Gemeinden, deren Minorität unter 6% gesunken ist, selbst entscheiden, ob sie zweisprachig bleiben wollen. So ist eine gewisse Stabilität trotz demographischer Schwankungen gegeben.

einer Sprache<sup>120</sup> eine konsequente Schlußfolgerung. Als wichtiges Identitätsmerkmal des finnischen Staates gilt, wie die jüngst erfolgte Einbettung des Samischen in den Kreis der (internen, regionalen) Amtssprachen zeigte, die rechtlich relevante und politisch instruktive Funktion der Sprachen - hier zunächst traditionsgemäß des Finnischen und des Schwedischen. Sie kommt auch in den jüngsten sprachenrelevanten Gesetzen, wie dem 1990 erlassenen *Lagen om myndigheternas föreskrifter och anvisningar*<sup>121</sup> zum Ausdruck, das terminologisch die von der Kanzlei des Staatsrates veröffentlichten Normen und Vorschriften festlegt, welche in *beiden* Sprachen von Ministerien und Behörden an andere Institutionen und Gemeinden herausgegeben werden müssen. Das finnische Sprachenrecht, das Wegner<sup>122</sup> als "auch für die Sprachgesetzgebungen anderer Staaten richtungsgebend" eingestuft hatte, und das sich trotz - oder wegen - seiner detaillierten Bestimmungen als bewährter Konflikt-Regulator erwiesen hatte, ist nur ein Faktor des Ausgleichs; andere sozio-kulturelle, politische Einordnungen sind ebenso mitbestimmend und auch in der finnischen Verfassung miteinbezogen worden. Aus dem resümierenden Beschreibungsspektrum, das Gambier<sup>123</sup> zu Finnland, einem "pays où la minorité n'offre guère les traits ordinaires d'une minorité: ni minorée ou dominée ni dominante, ni au centre ni à la périphérie, la question des langues se pose de manière originale", seien einige Charakteristika präsentiert: a. das Schwedische wird in keinem Bereich ausschließlich verwendet; b. die Schwedischsprachigen kennen ihre Sprachenrechte, ohne diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen; c. Finnland besitzt ideale Bedingungen für einen "bilinguisme de masse"<sup>124</sup>, d. h. eine Sprachgruppe achtet bis zu einem bestimmten Punkt sorgsam darauf, ihre Sprache zu bewahren, wohingegen die andere Gruppe sich des gravierenden Mankos bewußt ist, den das Schwinden dieser Sprache für alle bedeuten würde; d. die Sprache markiert nicht vorrangig eine "Minorität", entscheidend sind mindestens ebenso regionale, politische, sozio-kulturelle Komponenten; e. neben der bewußt gelebten Zweisprachigkeit einer bestimmten Anzahl von Sprechern, entwickelte sich in jüngster Zeit das Phänomen eines *bilinguisme inactif*, d. h., der Zugang zur anderen Sprache ist <sup>allein</sup> rezeptiv. Dieses Sprachverhalten einer rezeptiven Mehrsprachigkeit, die hier in der Praxis innerhalb eines bestimmten Territoriums referiert wird und die in anderem Zusammenhang als *communication exolingue* zur Diskussion steht<sup>125</sup>, erscheint immer mehr als ein sprachliches

120 Mit Recht bemerkt Gambier (1987: 66) bezüglich der individuellen Zweisprachigkeit der Schwedischsprachigen: "Rien n'indique cependant que le bilinguisme entraîne, de façon mécanique, un changement de langue: il est condition nécessaire mais pas suffisante."

121 'Gesetz über die Vorschriften und Anweisungen an und für die Behörden'; s. *Finlandssvensk Rapport* Nr. 16 (1991: 16).

122 Wegner 1935: 103.

123 Gambier 1987: 67f.

124 vgl. J. B. Marcellesi, in: *Langages* 61, 1981: 5.

125 S. Alber/Py 1986.

Lösungsmodell in größerem Kontext<sup>126</sup>. Insbesondere in der Sprachenfrage der Europäischen Union gewinnt sie an Attraktivität, die zuletzt Eco<sup>127</sup> in der ihm eigenen Option für kulturelle Vielfalt auf seine Weise hervorgehoben hat:

Das Problem der zukünftigen europäischen Kultur liegt sicher nicht im Triumph der totalen Vielsprachigkeit [...], sondern in der Herausbildung einer Gemeinschaft von Menschen, die in der Lage sind, den Geist, das Aroma, die Atmosphäre einer anderen Sprache zu erfassen. Ein Europa von Polyglotten ist kein Europa von Menschen, die viele Sprachen perfekt beherrschen, sondern im besten Fall eines von Menschen, die sich verständigen können, indem jeder die eigene Sprache spricht und die des anderen versteht, wenn auch nur mit Mühe, zugleich ihren «Geist» versteht, das kulturelle Universum, das ein jeder ausdrückt, wenn er die Sprache seiner Vorfahren und seiner Tradition spricht.

So positiv dieses Sprachverhalten und generell die sprachrechtlichen Festlegungen in Finnland einzuschätzen sind, so verlangt am Ende des 20. Jahrhunderts die in Finnland sich u. a. durch Migrationen verändernde gesellschaftliche Mehrsprachigkeit weitere sprachrechtliche Ergänzungen, die der Situation früherer und insbesondere neu sich herausgebildeten sprachlichen Minderheiten besser gerecht wird. Dies wäre die zeitgemäße Umsetzung eines zur Zeit seiner Entstehung als minoritätenfreundlich angesehenen finnischen Sprachenrechtes, das der Forderung nach plurieller Identität gerecht würde<sup>128</sup>.

---

126 Wie Eichinger (1994: 45) hervorhebt, kann diese Idee einer "rezeptiven Mehrsprachigkeit", die Finkenstaedt/ Schröder (s. Finkenstaedt/ Schroder 1992: 36ff.) seit den siebziger Jahren weiter ausbauen, durchaus auf Ansätze Ende 18., Anfang 19. Jahrhunderts zurückgeführt werden.

127 Umberto Eco 1994: 355.

128 Zu weiteren Finnland betreffenden soziolinguistischen und sprachrechtlichen Angaben s. Kap. 6.1 und Latomaa 1995.

## 1.2 Die mehrsprachige Schweiz: Vorbild einzelstaatlicher offizieller Mehrsprachigkeit

Die heutige viersprachige Schweiz ist als Reflex einer vielsprachigen Situation des Altertums zu sehen; erst allmählich hatten sich seit dem Frühmittelalter über die alemannisch-romanischen Kontaktzonen die modernen Sprachgrenzen herausgebildet, die nur teilweise Naturlandgrenzen entsprechen. Nach dem Ende des Mittelalters standen die Sprachgebiete im wesentlichen fest und haben sich mit Ausnahme der Rätoromania und einigen Veränderungen der Sprachgrenzen im Wallis bis ins 19. Jahrhundert gehalten, als durch Bevölkerungsschiebungen auf Grund der neu gewährten Niederlassungsfreiheit entlang der Sprachgrenzen gemischtsprachige Gemeinden entstanden<sup>29</sup>.

Nach den heutigen Sprachenverhältnissen sind die 26 kantonalen Staatsgebilde einzuordnen in:

- a) einsprachige Kantone (deutsche Sprache 14 bzw. einschließlich der Halbkantone 17; französische Sprache 4 : Genève, Vaud, Neuchâtel sowie Jura; italienische Sprache 1: Tessin mit einer deutschsprachigen Walsergemeinde)
- b) zweisprachige Kantone (3: deutsch/ französisch Bern, französisch/ deutsch Fribourg/ Freiburg, Valais/ Wallis)
- c) dreisprachiger Kanton (1: deutsch/ rätoromanisch/ italienisch Graubünden).

Politisch gesehen war die alte Eidgenossenschaft bis 1798 im wesentlichen deutschsprachig. Die Kommunikation der Regierenden mit den anderssprachigen Untertanen und Zugewanderten erfolgte in deren Sprache. Erst mit den politischen Umwälzungen von 1798 kristallisierte sich in der neu entstandenen Helvetischen Republik das Bewußtsein eines mehrsprachigen Staatsgebildes heraus<sup>30</sup>; mit der Gleichberechtigung der deutschen, französischen und italienischen Sprache in den Verhandlungen der Exekutive und der Legislative trug sie diesem Rechnung. Die Gesetzestexte waren in allen drei Sprachen gleichwertig. Mit der Mediationsverfassung von 1803 wurden diese sprachrechtlichen Bestimmungen wieder rückgängig gemacht. Zwar behielten das Deutsche, Französische und Italienische ihren offiziellen Charakter, als Staatssprache wurde jedoch das Deutsche bezeichnet. Zu einer Änderung kam es mit der Aufnahme des Sprachenartikels (Art. 109) in die Bundesverfassung von 1848<sup>31</sup>,

29 Zum historischen Überblick s. Haas 1987; *Zustand und Zukunft* 1989: 9-36, 159ff.; Im Hof 1991: 144ff.

30 So schrieb 1795 von Bonstetten: "Die Schweiz hat das grösste Problem zu lösen, Völkerschaften, die an Sprache, Sitten, Religion und Lage ganz verschieden sind, in eine Republik zu vereinen. Da kommt alles darauf an, dass man das Eigene in allen Teilen respektiert". Zit. bei Im Hof 1991: 146.

31 Im Vorentwurf hatte man keine sprachrechtliche Normierung vorgesehen; sie war auf Vorschlag des Kantons Vaud erfolgt, der explizit die Gleichberechtigung der drei Sprachen in der Verfassung verankert sehen wollte.

der später mit dem gleichen Wortlaut als Art. 116 in die Bundesverfassung von 1874 Eingang fand:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Mit dem Begriff Nationalsprache verband der historische Verfassungsgeber direkt die Vorstellung von Amtssprache oder Staatssprache. In diesem Sinne stand, wie in dem Bericht *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz* (1989: 165) hervorgehoben wird, die "grundsätzliche Gleichberechtigung der Nationalsprachen in den Gesetzestexten, in der Willensbildung des Bundes und in den amtlichen Verfahren zur Rechtsdurchsetzung [...] denn auch nie in Frage". Erst mit der Revision von 1938, als durch die neue verfassungsmäßige Mitberücksichtigung des Rätoromanischen unter den Nationalsprachen der Begriff Amtssprache eingeführt wurde, zeichnete sich eine Unterscheidung ab, die jedoch nach Pedrazzini eine "distinzione pratica e non logica"<sup>32</sup> ist.

### 1.2.1 Sprachenrecht auf Bundesebene: Art. 116 BV

Neben Art. 107 BV<sup>33</sup>, nach dem die Amtssprachen im Richterkollegium des Bundesgerichts angemessen vertreten sein sollen, stellt der Art. 116 BV in seiner revidierten Fassung von 1938 die einzige sprachrechtliche Aussage in der Schweizer Bundesverfassung dar.

Art. 116 BV

<sup>1</sup> Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

<sup>2</sup> Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Auf Bundesebene ergibt sich daraus die Gleichberechtigung der drei Amtssprachen oder Staatssprachen und in gewissem Umfang auch die der Nationalsprachen.

Anders als bei den weitreichenderen sprachrechtlichen Bestimmungen Finnlands<sup>34</sup>, das nach der verfassungsrechtlichen Festlegung der offiziellen Zweisprachigkeit explizit ein detailliertes Sprachengesetz formulierte, ist ein solches für die Schweiz nicht gegeben. Wie in vielen anderen Fällen beruht die verhältnismäßige Beteiligung der Sprachgruppen an Verwaltungs- und Regierungsämtern des Bundes auf Gewohnheitsrecht. Hinsichtlich des

<sup>32</sup> Pedrazzini, M. M. (1952). *La lingua italiana nel diritto federale svizzero*. Locarno: Tipografia Pedrazzini (Diss. iur. Zürich 1953): 88.

<sup>33</sup> S. hierzu ausführlich unten Kap. 2.2.2.

<sup>34</sup> S. Kap. 1.2.4 und Anhang !.1.

Umfangs der Sprachregionen wird im Bundesrecht keine Regelung getroffen. Die Sprachenhoheit steht den Kantonen zu, die eine solche Kompetenzverteilung aus dem in Art. 3 BV verankerten Prinzip ableiten. Dieser sieht vor, daß die Kantone souverän sind, "soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind". Das bedeutet insbesondere, daß die sowohl die geschlossenen einsprachigen als auch die mehrsprachigen offenen Kantone wie Fribourg, Valais und Graubünden ihre eigenen Regelungen für die Amts- und Unterrichtssprache treffen<sup>35</sup>. Die bestehenden Festlegungen sind dabei im einzelnen unterschiedlich. Überwiegend werden innerhalb dieser mehrsprachigen Kantone Sprachgebiete (für die Amts- und Unterrichtssprache) festgehalten, bei den zentralen Behörden (einschließlich der Gerichte) des Kantons - im Valais auch bei den Bezirksgerichten - wird grundsätzlich Zweisprachigkeit gemäß dem Personalitätsprinzip (Muttersprache des Bürgers) praktiziert. Zudem gibt es in einigen Kantonen gemischtsprachige Bezirke, in denen zwei Amts- und Unterrichtssprachen gelten. Dies erlaubt, wenn auch aufwendig gestaltet, eine Regelung des Zusammenlebens im Sinne einer positiv praktizierten Mehrsprachigkeit. Eine andere Situation zeigt sich in den einsprachigen Kantonen hinsichtlich der konkreten Anwendung der kantonalen Normen. Auf Grund der Notwendigkeit der dort lebenden Personen, sich für den öffentlichen Sprachgebrauch, einschließlich der Unterrichtssprache, an die geltende Amtssprache anzupassen, entsteht ein Assimilationszwang, der angesichts der wachsenden Mobilitätsbewegungen durchaus zu Konfliktsituationen geführt hat.

Als ungeschriebene Rechte der Bundesverfassung leiten sich aus Art. 116 die beiden Begriffe der Sprachenfreiheit und des Territorialprinzips ab.

In seiner Botschaft für die damalige Revision des Sprachenartikels hob der Bundesrat 1937 insbesondere die Bedeutung des Prinzips der Sprachenfreiheit für den Schweizer Sprachenfrieden hervor:

Ohne Freiheit der Muttersprache ist eine wirkliche Freiheit des Geistes undenkbar. In diesem ungeschriebenen aber desto mächtigeren Gesetz der Achtung vor dem Menschen und seiner Muttersprache erblicken wir den Schlüssel zu jenem Geheimnis, dass wir in einem Lande, in dem Völkergemeinschaften von vier verschiedenen Sprachen in enger Gemeinschaft zusammenleben, unsere gegenseitigen Beziehungen nie von einem Sprachenstreit getrübt sehen mussten.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Vgl. Hegnauer 1947: 67ff.; Dessemontet 1984: 109ff.. Ein jüngstes Beispiel für die Wahrnehmung dieser Kompetenz stellen die gesetzgeberischen Vorarbeiten des Kantons Fribourg/ Freiburg dar. Nach dem am 23. September 1990 angenommenen neuen Verfassungsartikel über die Amtssprachen wurde ein detailliertes Sprachengesetz erarbeitet, das zur Zeit in der Vernehmlassung ist. Es trifft Regelungen zur Festlegung der Sprachgebiete (u. a. sprachliche Zugehörigkeit der Gemeinden), zu den Sprachenordnungen der Gemeinden (u. a. Verwaltungsbereich, Schulwesen) und zur Sprachenordnung der Verwaltungsgebiete (u. a. Verwaltungsbereich, Gerichtswesen). S. *Bericht der Kommission zur Anwendung des Sprachenartikels der Freiburger Staatsverfassung* vom Oktober 1993.

<sup>36</sup> BBl 1937, II: 13.

Erst 1965 anerkannte das Schweizer Bundesgericht (BGE 91 I: 480ff.) die Sprachenfreiheit als ungeschriebenes Verfassungsrecht und bestätigte es seither mehrfach (BGE 100 Ia : 465, 109 V: 225). Inhaltlich wird sie in der Bundesgerichtspraxis charakterisiert als "Befugnis zum Gebrauch der Muttersprache" (BGE 91 I: 486, 100 Ia:465). Später erklärte das Gericht weiterführend, "dass nicht nur der Gebrauch der Muttersprache, sondern auch der Gebrauch anderer Sprachen von der individuellen Sprachenfreiheit geschützt sei"<sup>37</sup>. Zusammenfassend heißt es in dem Bericht der Arbeitsgruppe Saladin:

Die Bundesverfassung enthält keine Norm, die sich mit der allgemeinen Freiheit eines jeden Menschen, sich sprachlich auszudrücken und sich dabei jeder beliebigen Sprache zu bedienen, befassen würde. Art. 116 Abs. 1 ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der neueren Lehre keine verfassungsrechtliche Grundlage für die allgemeine Sprachenfreiheit, sondern setzt sie voraus (BGE 91 I 486, ZBL 83/ 1982 358). Art. 116 Abs. 1 schützt jedoch ausdrücklich die Sprachenfreiheit, soweit sie den Gebrauch von Nationalsprachen betrifft.<sup>38</sup>

Als weiteres Prinzip der schweizerischen Sprachenregelung steht das Territorialprinzip, das ebenfalls als ungeschriebenes verfassungsmäßiges Prinzip gilt. D. h. der Geltungsbereich der Amtssprachen findet nach dem *ius soli* Anwendung. Die Gleichheit der eidgenössischen Amtssprachen steht hinter der kantonalen Amtssprache zurück. Das Territorialprinzip basiert auf den überlieferten Sprachgemeinschaften und betont das historische Element bei der Definition des Territoriums gegenüber dem statistischen. So ist auch für Schweizer Binnenmigranten der Assimilationsdruck gegeben. Diese aus Absatz 1 abgeleiteten Prinzipien werden ergänzt durch das Prinzip der Amtssprache, das sich aus Absatz 2 ableitet. Hier wird die Vielsprachigkeit garantiert, zugleich aber im amtlichen Verkehr des Bundes auf drei Sprachen begrenzt. Das heißt, daß alle eidgenössischen Erlasse in den drei Sprachen publiziert und in allen drei Fassungen maßgeblich sind. Dreisprachig ist auch das Bundesblatt mit den Botschaften des Bundesrates zu den Gesetzesentwürfen. Die Bundesverwaltung muß die Korrespondenz in der Amtssprache des Adressaten führen (BGE V: 208). Dagegen besteht nach Jagmetti (1987: 18f.) "kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf, dass der Bund seine Dienstleistungen überall und jederzeit dreisprachig erbringt".

Die Funktion der drei Prinzipien lassen sich nach Kägi-Diener (1993: 975) abschließend zusammenfassen:

Die Eckpfeiler der schweizerischen Sprachenregelung bilden somit das selbstverständlich hingenommene Prinzip der Amtssprache, die umstrittene und schwach effektive Sprachenfreiheit und das unbestrittene Territorialprinzip.

<sup>37</sup> Kägi-Diener (1993: 974) mit weiteren Beurteilungen in der juristischen Literatur ("In der neueren Lehre wird die Sprachenfreiheit auffallend skeptisch beurteilt"). Allerdings kommt sie zu anderen Einschätzungen als zuvor Jagmetti (1987: 17): "in der juristischen Literatur [ist] die Tendenz zu verspüren, das Recht auf den Gebrauch einer frei gewählten Sprache zu erweitern".

<sup>38</sup> *Zustand und Zukunft* 1989: 206.

### 1.2.2 Zur Revision des Art. 116 BV: Der Weg einer kleinen Lösung

Die zuletzt 1938 erfolgte Differenzierung des schweizerischen bundesstaatlichen Sprachenrechts, die mit der Anerkennung des Rätoromanischen als vierte Nationalsprache eine Unterscheidung zwischen Nationalsprachen und Amtssprachen des Bundes festlegte, war in einer politisch sehr problematischen Zeit zustande gekommen. Die besondere Berücksichtigung des Rätoromanischen hatte einen Konsens angezeigt, der, wie Pitsch formuliert<sup>139</sup>, "Ausdruck der Anerkennung der Unterschiedlichkeit der sprachlichen und kulturellen Traditionen [war] und als Garantie für die nationale Zusammengehörigkeit verstanden und interpretiert" wurde. 1985 sollte erneut die vierte Nationalsprache Anlaß für eine Revision des Art. 116 BV werden; diesmal nicht durch außenpolitische Konstellationen ausgelöst, sondern von der Sorge um die zunehmende Zurückdrängung bzw. um die in ihrer Existenz ernsthaft bedrohte rätoromanische Sprache getragen; hierin lag der Grund für die vom Bündner Nationalrat Bundi initiierte und im Juni 1985 eingereichte Motion der Bündner Nationalratsdeputation. Der Vorstoß verlangte eine Neufassung des bestehenden Art. 116 BV, bei dem es einzig und allein um die Stärkung und Förderung des Rätoromanischen als vierte Landesprache und Trägerin einer eigenständigen Kultur ging. Vor dem Hintergrund einer intensiveren Diskussion über das gefährdete Verständnis und die unzureichende Verständigung zwischen den einzelnen Sprachregionen beauftragte der damalige Vorsteher des damaligen Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Cotti, eine Expertengruppe, die Fragen im Zusammenhang mit der Revision des Sprachenartikels historisch, juristisch und sprachwissenschaftlich zu prüfen und einen Formulierungsvorschlag für einen neuen Sprachenartikel auszuarbeiten hatte.

Damit war der lange Weg einer zehnjährigen Revisionsarbeit beschritten worden, deren immer wieder modifizierte Ergebnisse in mehreren Lesungen im Ständerat und im Nationalrat erörtert wurden. Die Schwierigkeiten hatten sich vor allem wegen des Versuchs des Bundesrates ergeben, die ungeschriebenen Verfassungsrechte der Sprachenfreiheit und des Territorialprinzips im Grundgesetz zu verankern. Da diese gegenläufigen Interessen dienen, hatte sie der Gesetzgeber bis dahin in einem rechtlichen Schwebezustand belassen und sich im Konfliktfall auf das "salomonische Urteil" des Bundesgerichts verlassen. Die langwierigen politischen und auch in der Presse mit Vehemenz geführten Diskussionen um den Sprachenartikel brachten sehr viel mehr die Ängste der einzelnen Sprachgruppen zum Ausdruck als ursprünglich angenommen, so daß mehrfach die Metapher der "Büchse der Pandora" die Runde machte, um den Vorschlag zu charakterisieren, die beiden gegenläufigen Interessen dienenden Prinzipien ins Gesetz verbaliter aufzunehmen. Nach einem langen Umweg, dessen Hindernisse durch den Dualismus Deutsch/ Französisch geprägt waren und den "Röstigraben" zu vertiefen schienen,

---

139 Pitsch 1993: 4.

kam die Kommission des Ständerates im Mai 1995 zur Annahme einer auf das ursprüngliche Anliegen der Bündner Motion zugeschnittenen Fassung des Sprachenartikels. Die direkte Sprachförderung des Bundes wurde jetzt sprachlich (Rätoromanisch und Italienisch) und territorial (Graubünden und Tessin) hervorgehoben und die Aufwertung des Rätoromanischen als Teilamtssprache festgelegt.

Diese gesetzlich zum Ausdruck gebrachte Forderung einer maßgeblichen Unterstützung des Italienischen und des Rätoromanischen fand mittlerweile Eingang in weitere Gesetzesvorhaben, wie dem vom Ständerat am 19. Juni 1995 einstimmig gutgeheißenen Entwurf des Bundesrates vom 1. März 1995 zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur<sup>140</sup>.

Der große Wurf eines neuen Sprachenartikels, mit dem die Sprachenvielfalt der Schweiz auf ein solideres Fundament gestellt werden sollte, wurde zugunsten einer kleinen Lösung zurückgestellt, die immerhin noch die Förderung der Verständigung und des Austausches unter den Sprachgemeinschaften als Aufgabe des Bundes und der Kantone festlegt. Die in diesem Sinne erweiterte Revision des Art. 116 wird unter der Voraussetzung der Zustimmung des Nationalrates im Herbst 1995 zur Volksabstimmung im März 1996 kommen und nach abermaliger Zustimmung durch den Nationalrat im Februar 1997 in Kraft gesetzt werden<sup>141</sup>.

Die Sprachenfreiheit und das Territorialprinzip bleiben ungeschriebenes Verfassungsrecht. Allerdings hat das Prinzip der Sprachenfreiheit im Entwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung, die zur Zeit in die Vernehmlassung geht, Berücksichtigung gefunden. Es steht unter der Formulierung des Bundesrates vom 4. März 1991 unter dem 2. Titel als Art. 14 unter den Grundrechten und Sozialzielen: Dt. "Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet", frz. "La liberté de la langue est garantie". Weitere Elemente der vom Nationalrat gebilligten letzten Fassung des Art. 116 sind in dem Verfassungsentwurf der Totalrevision unter Allgemeine Bestimmungen als Art. 5 (Landessprachen): Dt. "Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz", frz. "Les langues nationales de la Suisse sont l'allemand, le français, l'italien et le romanche"; sowie unter Bundesbehörden als Art. 124 (Amtssprachen): Dt. "Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes", frz. "les langues officielles de la Confédération sont l'allemand, le français et l'italien. Les autorités fédérales emploient le romanche comme langue officielle dans leurs rapports avec les personnes de langue romanche"<sup>142</sup>.

140 Die Kommission des Nationalrates wird sich am 31. August 1995 mit dieser Vorlage befassen, das Plenum in der Herbstsession 1995. Briefl. Mitteilung von C. Pitsch vom 20. Juni 1995.

141 Laut brieflicher Mitteilung von C. Pitsch, Bundesamt für Kultur, Bern, vom 20. Juni 1995.

142 Dieser Art. 124 entspricht weitgehend dem Beschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1995 zu Art. 116 Abs. 4 BV.

Dieser Ausblick auf die sprachrechtliche Elemente in dem neuen Verfassungsentwurf sollte allerdings den Rückblick auf die zurückgelegte Wegstrecke in der Revision des Artikels 116, wie sie 1985 begonnen wurde, nicht versperren. Sie nimmt ein wichtiges Kapitel im schweizerischen Sprachenrecht ein und soll im folgenden in einigen Etappen nachgezeichnet werden. Zu Beginn stehen die beiden Varianten einer Neufassung von Art. 116 BV der Arbeitsgruppe Saladin<sup>143</sup>, die als Vorschläge für das Vernehmlassungsverfahren zur Revision dieses Artikels vorbereitet worden waren<sup>144</sup>:

*Variante I*

<sup>1</sup> Das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Erhaltung der vier Nationalsprachen in ihren Verbreitungsgebieten und die Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften sind Aufgaben von Bund und Kantonen.

<sup>3</sup> Der Bund

- a. fördert die gesamtschweizerische Präsenz aller vier Nationalsprachen;
- b. fördert die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften;
- c. unterstützt die Kantone in ihrem Bemühen um die Erhaltung bedrohter Nationalsprachen

<sup>4</sup> Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische und das Italienische. Im Verkehr zwischen dem Bund und rätoromanischen Bürgern und Bürgerinnen sowie mit rätoromanischen Institutionen ist auch das Rätoromanische Amtssprache; wichtige Erlasse, Berichte und andere Schriftstücke des Bundes sind auch in rätoromanischer Sprache zu veröffentlichen.

<sup>5</sup> Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

*Variante II*

<sup>1</sup> Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

<sup>3</sup> Bund und Kantone schützen und fördern die Nationalsprachen.

<sup>4</sup> Der Bund regelt die Verwendung der Nationalsprachen in seinem Verkehr mit den Kantonen und mit den Bürgern.

---

143 Die vom Vorsteher des EDI eingesetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Staatsrechtlers P. Saladin hatte 1986 den Auftrag erhalten:

- a. juristische, historische und sprachwissenschaftliche Beurteilung der sich im Zusammenhang mit einer Revision von Artikel 116 BV stellenden Fragen;
- b. Formulierung einer Neufassung von Artikel BV.

Der neue Sprachenartikel sollte Grundlage einer Sprachpolitik sein, als deren beiden Hauptziele "die Erhaltung schweizerischer Viersprachigkeit und die Verbesserung des Verständnisses und der Verständigung zwischen den Sprachgruppen" angesehen wurde. S. *Botschaft 1991*: 21. Als Ergebnis dieses Auftrags erschien 1989 der in allen vier Landessprachen verfaßte zweibändige Bericht *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*, der mit seinen beiden Formulierungsvorschlägen Grundlage für das 1989 eingeleitete Vernehmlassungsverfahren und danach anschließend auch für die am 4. März 1991 vom Bundesrat vorgelegte *Botschaft über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV)* wurde.

144 *Zustand* 1989: 339f.

Beide Varianten enthalten die Zielvorstellungen der Arbeitsgruppe<sup>145</sup>:

- Grundsatz der Sprachenfreiheit (V.I ,5/ V.II, 1)
- Aufgaben des Bundes (V. I,3/ V. II, 4)
- Aufgaben von Bund und Kantonen (V. I,2/ V. II,3)
- Amtssprachenregelungen (V. II, 4/ V. II, 4)
- Gleichberechtigung der Sprachen (V. I, 1/ V. II,2).

Die Absätze beider Varianten, die sich auf die Nationalsprachen beziehen, übernehmen den Wortlaut des derzeitigen Art. 116 BV. Die Unterscheidung beider Varianten ist weniger inhaltlicher als vielmehr struktureller Natur, d. h., sie unterscheiden sich in ihrer Normdichte. Variante I formuliert die Zielvorstellungen aus, während Variante II einzelne Elemente nur implizit normiert. Zudem haben sie unterschiedliche Ansatzpunkte. Variante II beginnt beim Individuum und betont die Sprachenfreiheit als Grundrecht des Einzelnen. Variante I setzt zunächst den Akzent auf die sprachliche und staatliche Gemeinschaft in ihrer Viersprachigkeit und betont die Aufgaben von Bund und Kantonen. In beiden Varianten fällt auf, daß das differenzierende Verständnis des Territorialprinzips im Wortlaut keine unmittelbare Berücksichtigung findet. Lediglich in Variante I Abs. 3 Buchstabe c ist über den Unterstützungsauftrag ein Hinweis gegeben<sup>146</sup>. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, die im September 1990 vom EDI veröffentlicht wurden und keine Option für eine der beiden Varianten anzeigten, erfolgte im Auftrag des Bundesrates eine Neuformulierung durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe. Sie erarbeitete eine neue Fassung, die Inhalt der *Botschaft* des Bundesrates vom 4. März 1991 wurde. Sie lautet wie folgt:

*Art. 116*

<sup>1</sup> Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische sind die Landessprachen der Schweiz.

<sup>3</sup> Bund und Kantone sorgen für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten. Die Kantone treffen besondere Massnahmen zum Schutze von Landessprachen, die in einem bestimmten Gebiet bedroht sind; der Bund leistet ihnen dabei Unterstützung.

<sup>4</sup> Bund und Kantone fördern die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und die gesamtschweizerische Präsenz aller vier Landessprachen.

<sup>5</sup> Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische und das Italienische. Im Verkehr zwischen dem Bund und rätoromanischen Bürgerinnen und Bürgern sowie rätoromanischen Institutionen ist auch das Rätoromanische Amtssprache. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

145 S. hierzu u.a. Albrecht/ Schneider 1990.

146 Ein Beispiel für die explizite Aufnahme des Territorialprinzips in eine Verfassung ist in dem am 23. September 1990 in einer Volksabstimmung angenommenen Artikel 21 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg zu sehen, der folgenden Wortlaut hat: "1 Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialprinzips geregelt. 2 Der Staat fördert das Verständnis zwischen den beiden Sprachgemeinschaften".

Die Neufassung dieses Sprachenartikels relativierte sowohl die föderalistische Kompetenzordnung als auch das Territorialprinzip. Zwar wurden in diesem neuen Artikel die Kantone nicht ausgeschaltet, jedoch bekam der Bund eine größere Kompetenz in der Sprachenpolitik zugewiesen. Durch die Voranstellung der explizit formulierten "Sprachenfreiheit" und das nicht präzise ausgedrückte Territorialprinzip war "Explosionsstoff" gegeben, der in einer Fülle von Pressekampagnen<sup>147</sup>, Versammlungen, Tagungen<sup>148</sup> die *Romands*, u. a. unter der Führung von Cavadini, zu Gegenpositionen<sup>149</sup> veranlaßte, die mit Vehemenz in die beiden Kammern getragen wurden. Angesichts der Ängste und Sensibilitäten, die hinsichtlich der rechtlichen Normierung geweckt wurden, beschloß die Kommission des Ständerates im Mai 1992 eine Änderung des Sprachenartikels der "Botschaft" und verzichtete ganz auf die Sprachenfreiheit. Nach dem Beschluß des Ständerates vom 8. Oktober, für den vor allem Jagmetti verantwortlich zeichnete, wurde dieser Entwurf des geänderten Sprachenartikels als eigene Version vorgeschlagen, die den Bund auf eine subsidiäre Rolle festlegt und deutlicher das Territorialprinzip hervortreten läßt:

---

147 So fragte sich die NZZ (11./ 12. 4. 1992: 21) besorgt: "Hat der Bundesrat mit seiner Botschaft für einen neuen Sprachenartikel einen Beweis besonderer Sensibilität erbracht, wenn er mit der Aufweichung des Territorialprinzips einen Weg einschlägt, der in der französischen Schweiz auf so deutliche Skepsis und Ablehnung stößt?"

148 Exemplarisch sei u. a. auf die im März 1992 von der Lausanner Zeitung *La Nation* organisierte Tagung mit dem Titel "Ici on parle français" hingewiesen, die u. a. eine klarere Festschreibung des Territorialprinzips und eine Beschränkung des ausdrücklich formulierten Individualrechts auf Gebrauch der eigenen Sprache auf den interpersonellen Verkehr (und für die Amts- oder Nationalsprachen auf den Verkehr mit den Bundesbehörden) forderte. Anstelle einer ausgeglichenen Sprachenpolitik wurden hier neue Sprachenkonflikte gesehen, die Bernhard (*Ici on parle français* 1992: 59, 61) - er sei hier stellvertretend zitiert - wie folgt charakterisiert:

Vu que le projet cite en premier lieu la liberté de la langue, celle-ci se trouve certainement renforcée, et ceci au détriment du principe de la territorialité des langues. Celui-ci se trouve affaibli, diminué, limité sinon mis en échec par cette «présence» ubiquitaire. Il y aura constamment des tiraillements entre les adhérents de la territorialité décrétee au début de l'al. 3 et les adeptes de la liberté de la langue omniprésente. Le conflit entre communautés linguistiques sera, à la longue, chose programmée, et c'est un malheur.

Die Einschränkung bzw. Beschränkung des Territorialprinzips ist für ihn wie für viele andere auch die Demontage eines Instruments des Sprachfriedens:

C'est le démontage des remparts assurant l'existence de territoires propres à chaque langue et à chaque culture qui s'y rattache. C'est le démontage d'un instrument de la paix linguistique qui, elle, est indispensable à l'existence de la Confédération suisse.

149 Auch in der juristischen Literatur scheint sich ein Unterschied je nach Sprachgruppe abzuzeichnen; so konstatiert Kägi-Diener (1973: 977, 974), die selber die These deutschschweizer Juristen vertritt, daß es in der heutigen Zeit wichtig wäre, "die Sprachenfreiheit in ihrer individuellen und sozialen Ausrichtung neben die gemeinschaftsorientierten Bedürfnisse zu stellen", eine abweichende Haltung der frankophonen Juristen in der Schweiz:

In der neueren Lehre wird die Sprachenfreiheit auffallend skeptisch beurteilt. Dabei fällt auf, dass die Sprachenfreiheit in der welschen Rechtsliteratur intensiver diskutiert und problematisiert wird als in der Deutschschweiz. Offenbar bewegt die Sprachenfrage auch die Öffentlichkeit in der Romandie stärker als in der übrigen Schweiz und ist medienpräzenter.

*Art. 116*

<sup>1</sup> Deutsch, Französisch, Italienisch sind die Landessprachen der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten. Sie treffen besondere Massnahmen zum Schutze der Landessprachen, die in einem bestimmten Gebiet bedroht sind. Der Bund leistet ihnen dabei Unterstützung.

<sup>3</sup> Bund und Kantone fördern die Verständigung der Sprachgemeinschaften.

<sup>4</sup> Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch: Im Verkehr mit den Rätoromanen ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

Nach einer eingehenden Diskussion am 22. September 1993 wurde im Nationalrat eine wieder veränderte Fassung verabschiedet, die auch das Territorialprinzip aus der Vorlage herausnahm und sich eher einer "Lex Bundi" näherte, das heisst die Verfassungsgrundsätze der Sprachenfreiheit und des Territorialprinzips ungeschrieben beließ und das ursprüngliche Anliegen der Bündener Nationalratsdeputation in den Vordergrund stellte. Die französischsprachige Presse reagierte mit einer "Kampfabgabe": "Le Conseil national a désamorcé la bombe linguistique"<sup>150</sup>; der Ständerat faßte in einem erneuten Beschluß vom 15. Juni 1994 den Art. 116 BV in zwei Absätzen zusammen:

*Art. 116*

<sup>1</sup> Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Auf Begehren der betroffenen Kantone unterstützt der Bund Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter sprachlicher Minderheiten.

<sup>2</sup> Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Rätoromanen ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

Nach einem erneuten Beschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1995 kam es zu einer Vierteilung der abermals modifizierten Version des Sprachenartikels, in dem der schon von der Arbeitsgruppe Saladin hervorgehobene Verständigungsaspekt unter den Sprachgruppen explizit formuliert wurde:

*Art. 116*

<sup>1</sup> Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

<sup>2</sup> Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

<sup>3</sup> Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen unterstützt der Bund Massnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Landessprachen.

<sup>4</sup> Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Rätoromanen ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

Im Antrag der Kommission des Ständerates vom 15. Mai 1995 wurde mit Ausnahme der stärker kantonsspezifischen Variation in Abs. 3 dem Beschluß des Nationalrates zugestimmt. In diesem Abs. 3 wird nicht mehr von bedrohten Landessprachen gesprochen, denn dies trifft

so nicht für das Italienische zu; vielmehr heißt es jetzt in der neu formulierten Version der Ständeratskommission:

*Art. 3*

<sup>3</sup> Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zu Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.

Eine gewisse Beruhigung an der "Sprachenfront" scheint eingetreten zu sein, doch dürfte der Abschluß des Vernehmlassungsverfahrens der Totalrevision der Schweizerischen Verfassung, der Ende 1995 erwartet wird, durchaus weiteren sprachrechtlichen und sprachpolitischen "Zündstoff" liefern, aber eine gewisse sprachrelevante Konsensbereitschaft ist immerhin in den letzten zehn Jahren eingeübt worden.

### 1.3 Offizielle Mehrsprachigkeit in Internationalen Organisationen: das Beispiel des Französischen als *ein* Sprachfaktor im Völkerbund und in den Vereinten Nationen

#### 1.3.1 Die Vorgeschichte: Französisch und Englisch als offizielle Sprachen des Völkerbundes

Die nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges erfolgte Gründung des *Völkerbundes* (*Société des Nations, League of Nations*) als der großen internationalen Friedensorganisation - seit 1920 mit Sitz in Genf - stellte nicht nur eine entscheidende Etappe in der historischen Entwicklung der Internationalen Organisationen<sup>151</sup> dar, sie markierte auch einen Meilenstein in der Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit. Mit der Annahme der von der *Völkerbundskommission* ausgearbeiteten Satzung des *Völkerbundes* in der Vollversammlung der Friedenskonferenz von Paris am 28. April 1919 - sie wurde als Artikel 1 - 26 integraler Bestandteil aller Friedensverträge (Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly) - erhielten zum ersten Mal in einer internationalen Organisation zwei Sprachen den gleichberechtigten Status von offiziellen Sprachen ("les textes français et anglais feront foi"). Die später für die Bundesversammlung verabschiedete Geschäftsordnung (*Règlement des procédés de l'assemblée*) sah in Art. 10 und 11 die offizielle Gleichberechtigung des Französischen und Englischen "at the meetings and in documents" vor<sup>152</sup> und legte in Art. 16 den Sprachenmodus bei den meist öffentlich gehaltenen Plenarsitzungen der Bundesversammlungen sowie bei den

151 Neben der Institutionalisierung der Sicherung des Weltfriedens und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit war der Genfer Völkerbund die erste umfassende politische Organisation, die, wie Epping (Ipsen<sup>3</sup>1990 § 27 Rdnr. 4) hervorhebt, "durch die Überbrückung des starren Souveränitätsdenkens auch der Auslöser für die Gründung weiterer Internationaler Organisationen" wurde. Der Terminus *Internationale Organisation* als zwischenstaatlicher Zusammenschluß tauchte zum erstenmal 1919 bei der gleichzeitig mit dem Völkerbund erfolgten Gründung der *Internationalen Arbeiterorganisation* (Teil XIII des Versailler Friedensvertrages) und ersetzte den bisherigen Begriff der *Verwaltungsunion*. Zur Klassifizierung der drei Gruppen von Internationalen Organisationen (Internationale Friedensorganisation; Internationale Organisationen mit sicherheitspolitischer und wirtschaftspolitischer Zielsetzung) und zur Einteilung nach räumlichem (universal oder regional), nach sachlichem (generell oder speziell) Wirkungsbereich sowie nach Befugnissen gegenüber den Mitgliedstaaten (koordinierend oder subordinierend) s. Epping (Ipsen<sup>3</sup>1990 § 27 Rdnr. 5-10). Zum Völkerbund weiterführend: Verdross/Simma<sup>3</sup>1984: §§ 85-88; Weber (1991), in: Wolfrum, *Handbuch*, Art. 140, Rdnr. 1-17; Seidl-Hohenveldern/Loibl<sup>5</sup>1992, Rdnr. 0215-0219. Zu Vorläufern des Völkerbundgedankens (Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 mit der offiziellen Sprache französisch) sowie zu den ersten Ansätzen eines organisatorischen Zusammenschlusses der Staaten (Pariser Staatenkonferenz 1856, Internationale Donau-Kommission) s. insbes. Weber 1987: 9ff., 14-16.

152 Zit. nach Ostrower 1965: 365.

offiziellen Verlautbarungen des Präsidenten der Bundesversammlung oder des Sekretariats<sup>153</sup> fest. So fanden die Erörterungen, Debattenbeiträge und Reden in den Plenarsitzungen in Französisch oder Englisch statt, wobei jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Amtssprache durch einen offiziellen Dolmetscher des Sekretariats erfolgte. Zwar konnte auch in einer anderen Sprache vorgetragen werden, jedoch hatte dieser Vertreter eines Mitgliedsstaates selbst für die Übersetzung in eine der beiden Amtssprachen Sorge tragen. Alle Dokumente, Resolutionen und Berichte, die vom Präsidenten der Bundesversammlung oder vom Sekretariat herausgegeben wurden, mußten zugleich in Französisch und in Englisch verfaßt werden<sup>154</sup>. Trotz einiger in den darauffolgenden Jahren erfolgten Geschäftsordnungsänderungen und dem schon früh gestellten Antrag, das Spanische als weitere offizielle Sprache mit dem Argument anzuerkennen, daß fast die Hälfte der Mitglieder des *Völkerbundes* als Muttersprache Spanisch hätten<sup>155</sup>, blieb der Sprachenstatus des *Völkerbundes*, in dem das Französische

---

153 In Art. 2 der Völkerbundsatzung waren neben den beiden Hauptorganen des Völkerbundes, der Bundesversammlung und dem Rat, als drittes das den beiden Organen beigeordnete Sekretariat genannt. So wie generell die Gründung des Völkerbundes als Manifestation für den Beginn einer neuen Epoche internationaler Beziehungen steht, so stellte dieses Sekretariat des Völkerbundes ein *novum* als erste ständige Körperschaft mit internationaler Besetzung dar. Die Praxis einer offiziellen Zweisprachigkeit des Völkerbundes wurde auch durch dieses Sekretariat garantiert, das nach von Plehwe (1972: 36-37) trotz der insgesamt kurzen Zeit des Bestehens "ein Merkmal für die Übergangszeit von den Allianzen, die vor 1914 bestanden, zu den Verteidigungsbündnissen und zu den vielen internationalen Organisationen nach 1945, die zu einem namhaften Teil ihre Tätigkeit auf ein Generalsekretariat oder Sekretariat stützen", darstellt. Gerade eine solche ständige Institution, die demonstrieren konnte, "wie sehr die dauerhafte und ausschließliche Tätigkeit der Angehörigen verschiedener Nationen in einer solchen Gemeinschaft deren Einstellung objektiviert und dann jenen internationalen Geist schafft, der ein nützliches Bindeglied für die Mitgliedstaaten werden kann" (von Plehwe s. o.), vermochte eher die Mehrsprachigkeit im Kontext internationaler Beziehungen zu etablieren, als eine Einsprachenmentalität früherer Diplomatenpraxis fortzusetzen.

154 Art. 16 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung zit. nach Roumiguère (1926: 328f.) und Rudolf (1972:101):

1. Les discours en français, sont résumés en anglais, et vice-versa, par un interprète appartenant au Secrétariat.
2. Tout représentant parlant dans une autre langue doit assurer lui-même la traduction de son discours en français ou en anglais.
3. Tous les documents, résolutions et rapports communiqués par le président ou par le Secrétariat, doivent être rédigés à la fois en français et en anglais.
4. Tout représentant peut faire distribuer des documents écrits dans une langue autre que le français ou l'anglais, mais le Secrétariat n'est pas tenu de pourvoir à leur traduction ou à leur impression.
5. Tout Membre de la Société ou tout groupe de Membres peut demander que régulièrement tout les documents et publications de la Société soient traduits, imprimés et distribués dans une langue autre que le français ou l'anglais, à la condition d'y pourvoir lui-même.

155 In der Rede vor der ersten Bundesversammlung am 20. November 1920 wartete der Delegierte von Panama mit dem für die Anerkennung des Spanischen als offizielle Sprache vorgebrachten Argument der hohen Anzahl der Mitglieder des *Völkerbundes* mit Muttersprache Spanisch auf. Trotz der Referenz an das Französische als Diplomatensprache und das Englische als Handelssprache hatte der Antrag zugunsten des Spanischen wegen dessen größerer Verbreitung keinen Erfolg:

Nous reconnaissons que le français est la langue diplomatique, que l'anglais est la langue économique, la langue des affaires par excellence, mais il faut reconnaître aussi que l'espagnol est la langue la plus répandue parmi les membres de la Société des Nations et qu'au point de vue de la représentation proportionnelle, elle devrait être admise par l'Assemblée sur un pied d'égalité avec le français et l'anglais. Zit. nach Roumiguère 1926: 329.

immer an erster Stelle stand, während der ganzen Zeit seines Bestehens bis zu seiner Auflösung 1946 unverändert.

Aber nicht nur das Faktum dieser offiziellen Zweisprachigkeit französisch-englisch des Völkerbundes unterstreicht wichtige sprachenrechtliche und soziolinguistische Aspekte; sehr aufschlußreich hinsichtlich der Argumentationsstrategien beim politisch-rechtlich relevanten Sprachenvergleich sind ebenso die wenige Tage vor dem Beginn der Pariser Friedenskonferenz geführten Diskussionen über die Festlegung der Konferenzsprachen, auf die weiter unten noch näher Bezug genommen wird. Daß dabei traditionelle Topoi<sup>156</sup> der Spracheinstellung bezüglich des Französischen und des Englischen ins Feld geführt, neu formuliert und zu politischen Strategien einer Einflußnahme umgemünzt wurden, erstaunt nicht. Schon etliche Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg war die Weltgeltung des Englischen gegenüber dem Französischen betont worden<sup>157</sup>. Seine Position als internationale Sprache hatte das Englische durch die wirtschaftspolitische, politische und militärische Stärke der angelsächsischen Welt, einschließlich der USA, im und nach dem Ersten Weltkrieg weiter ausbauen können.

Entscheidend für die neu etablierte offizielle Zweisprachigkeit des Völkerbunds waren neben der Position Englands und der USA als Siegermächte<sup>158</sup> das Faktum, daß die ersten amtlichen Entwürfe für die Gründung eines Völkerbunds britischer (Phillimore, Smuts) und amerikanischer (Wilson/ House) Provenienz waren, die die textlichen Grundlagen der auf der Pariser

---

156 Roumiguère (1926: 321-323) führt eine Reihe von Zitaten zum Französischen und Englischen an, die seit Beginn des Jahrhunderts formuliert worden waren. Exemplarisch seien zwei Stimmen vom *Congrès international pour l'extension et la culture de la langue française*, Paris 1906 ausgewählt:

"L'extension des colonies anglaises et de l'Amérique, le développement phénoménal de l'industrie germanique, ont prêté aux idiomes anglo-saxon et allemand une vogue qu'ils n'eurent jamais. Et la connaissance du français en pâlit" (F. Mallieux: "L'universalité de la langue française").

"Il faut envisager le moment où le français pour se maintenir ou se répandre ne pourra compter que sur les deux facteurs principaux d'une expansion normale, l'intérêt économique et l'intérêt spirituel ou idéal" (A. Rey: "La langue française est-elle en régression dans le monde?").

157 So schrieb J. S. Ellis am 4. Januar 1902 im *Scientific American*:

Wether a universal language be possible or desirable, I think most people will agree with me, that a language which possesses the immense literature now printed in the English tongue, which is spoken by more people than any other western language, and which is making immense and rapid strides in all quarters of the globe, bids fair to become such a language, if any does.

17 Jahre später vermerkte L. A. Wilkins in der *Educational Review* vom November 1919:

English is spoken in all parts of the world - in Bombay and Shanghai, in Buenos Aires and Guayaquil, in Rio and Hamburg - because the merchant fleet and the mercantile enterprise of England have made English necessary to thousands non-English in their speech. [...] English has at last become the equal of French as the language of diplomacy.

Zit. nach Roumiguère 1926: 321, 322.

158 Ammon (1991: 289f.) unterstreicht zu Recht die starke politische und wirtschaftliche Position anglophoner Länder sowie die Unterstützung durch Länder ohne amtlichen Status des Englischen bei dem "Siegeszug" des Englischen als internationale Sprache; allerdings berücksichtigt er bezüglich der Völkerbundsatzung nicht, daß ihr ursprünglich vor allem englischsprachige Entwürfe und Konzeptionen zugrunde lagen.

Friedenskonferenz diskutierten Völkerbundsatzung bildeten<sup>159</sup>. Eine wichtige Rolle ist jedoch darüber hinaus der Präsenz des amerikanischen Präsidenten Wilson in Paris zuzuschreiben. Wilson hatte schon zuvor in den USA in seiner programmatischen Rede zur Nachkriegsordnung vom 8. Januar 1918 Völkerbundpläne vorgelegt<sup>160</sup> und war dann bei der Pariser Friedenskonferenz maßgebend an der Integration der Satzung des Völkerbundes in die Friedenverträge beteiligt. Nicht zuletzt dank seines Engagements und seines Prestiges hatte sich die Praxis, Französisch und Englisch als gleichwertige Konferenz- und Protokollsprachen zu verwenden, ergeben. Sie bot die Voraussetzung für die spätere, von ihm favorisierte Entscheidung, die in Französisch und Englisch redigierten Vertragstexte des Versailler Friedensvertrages als authentisch festzulegen: Art. 440: "Le Traité, dont les textes français et anglais feront foi, sera ratifié"<sup>161</sup>. Daß dieses unmittelbar die Völkerbundsatzung betreffende *novum* auf französischer Seite wegen der Konsequenzen auf internationaler Ebene auf wenig Gegenliebe stieß, wird von D. H. Miller, der als Mitarbeiter der amerikanischen Mission an den Vorbereitungen zur Völkerbundsatzung beteiligt war, in seinem *The Drafting of the Covenant* von 1928 berichtet<sup>162</sup>.

Die tatsächliche Gruppierungen der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes nach den beiden offiziellen Sprachen stellt sich komplex dar. Bei Mitgliedern mit Französisch als Muttersprache oder offizieller Sprache zeichnete sich nach Lieberson<sup>163</sup> keine deutliche Dominanz über das Englische oder Spanische ab. Signifikant wurde dies allerdings bei den Staaten, die weder Französisch oder Englisch als offizielle Sprachen haben. 1920 wählten, wie Lieberson weiter verzeichnet, die Delegierten von sechs Staaten aus dieser "third parties"-Gruppe das Englische, 1927 waren sie sogar auf zwei zurückgegangen. Demgegenüber hatten die Vertreter

159 Unmittelbar nach Beginn des Ersten Weltkrieges erlebten die Kriegsächtungsideen der Vorkriegszeit mit konkreten Vorstellungen einer Völkerbundsidee eine unerwartet große Resonanz, die bald zur Schaffung von Gesellschaften für Frieden und Völkerbund u. a. in England (*League of Nations Union*), in den USA (*League to Enforce Peace*), in Frankreich (*Ligue pour une société des nations, basée sur une constitution internationale*), in der Schweiz (*Schweizerische Gesellschaft für Freiheit und Völkerbund*) führte. Zu den ideellen und politischen Vorläufern sowie zur Entstehung des Völkerbundes s. Weber 1987: 9-26.

160 S. aus "Wilson's 14 Punkte": "Eine allgemeine Staatenverbindung ist zu bilden unter besonderen Satzungen mit dem Zweck, großen und kleinen Staaten gleichermaßen gegenseitige Garantien ihrer politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit zu gewähren"; zit. nach Weber 1991, Rdnr. 6.

161 Scott 1924: 10.

162 Miller 1928: 505, zit. nach Ostrower 1965: 363f. und Lieberson 1982: 42:

The formal decision that "the Peace Treaty should be printed in French and English languages, which should be the official languages of the Treaty" was made on April 25 by the Council of Four. [...] Much as the French wished otherwise, the British and American participation in the War and in its settlement and the presence of President Wilson in Paris made it inevitable that the English language should be an official language of the Treaty of Peace. Naturally the decision was one which the French greatly regretted not only in itself but also because of writing of the Treaty of Versailles in French and in English of equal validity made those two languages the official languages of the League of Nations and also the official languages of the Permanent Court of International Justice, and perhaps to some extent marked the passing of French as the chief medium of diplomatic intercourse.

163 Lieberson 1982: 40f.

von vierundzwanzig Staaten der "Drittparteien" für das Französische optiert, zu denen noch die fünf Staaten Frankreich, Haiti, Belgien, Kanada und <sup>die</sup> Schweiz hinzukamen. Der traditionelle, mit hohem Prestige versehene Status der Diplomatensprache Französisch hatte bei diesen Staaten noch einen hohen Stellenwert. Er sollte sich später eindeutig ändern.

### 1.3.2 Die vorbereitenden Sitzungen über die Verhandlungssprachen bei der Pariser Friedenskonferenz vom 15. Januar 1919

Die unterschiedlichen Positionen hinsichtlich der Verhandlungs- und Vertragssprache(n) hatten sich schon im Vorbereitungsstadium in den dazu anberaumten Sitzungen abgezeichnet. Fast wie ein Kabinettstück aus der Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit bzw. aus der Geschichte der Frankophonie mutet das Protokoll über die beiden Sitzungen vom 15. Januar 1919 an, das Scott<sup>164</sup> in Auszügen referiert. Auf der einen Seite startete die frankophone Gruppe mit den Protagonisten Stéphane Pichon (frz. Außenminister) und Georges Clemenceau (frz. Ministerpräsident) den Versuch, die Vorrangigkeit des Französischen zu zementieren; demgegenüber plädierte die anglophone Gruppe mit ihren Vertretern David Lloyd George (britischer Kabinettschef und Delegationsführer) und Woodrow Wilson (Präsident der USA) für eine offizielle Mehrsprachigkeit, d.h. französisch und englisch, der sich mit zaghafter Stimme zugunsten einer Berücksichtigung des Italienischen das fünfte Ratsmitglied, Baron Sonnino (italienischer Außenminister), anschloß.

Grundlage der Beratungen<sup>165</sup> war der Entwurf des Artikels 9, den Pichon vorlegte. Nach dem 1. Absatz mit seiner Festlegung des Französischen als *langue officielle* sollte im darauffolgenden Absatz der Sprachenvielfalt unter den Konferenzteilnehmern bei den Beratungen Rechnung getragen werden können; dies allerdings unter der Prämisse einer von dem jeweiligen Delegierten selbst veranlaßten direkten Übersetzung ins Französische:

M. PICHON donne lecture de l'article 9 ainsi conçu:

«La langue française est reconnue comme langue officielle pour les délibérations et les actes des Conférences.»

«Les Délégués ont la faculté de présenter des observations ou communications verbales dans la langue de leur choix, à condition d'en faire donner immédiatement la traduction en français. En pareil cas, si l'auteur le désire, le texte en langue étrangère pourra être annexé au procès-verbal.»

164 Scott 1924: 6-9. Wieder abgedruckt bei Rudolf 1972: 93-96. Engl. Zusammenfassung in Ostrower 1965: 361-365.

165 Sie werden im folgenden nach Scott (1924: 6-9) zitiert.

Die vermeintliche Konzilianz einem Sprachenpluralismus gegenüber, die in dem 2. Absatz anklingt, wird im folgenden taktisch geschickt aufgehoben durch das Argument der mit mannigfaltigen Konnotationen befrachteten Revolutionsparole *égalité*. In einer einseitigen Konsequenz, daß dann jeder in seiner Sprache sprechen und somit Unverständlichkeit provozieren würde, lenkt Pichon den Hörer auf das Prestige *einer* Sprache, die sich auf internationalen Konferenzen bewährt habe, als Diplomatensprache Tradition besitze und durch die ihr zugeschriebenen Spracheigenschaften der *clarté*, der *logique* indirekt eine wahre *égalité* ermöglicht: "couramment intelligible pour toutes les parties". In einer rhetorisch gut inszenierten Argumentationskette präsentiert der französische Außenminister schließlich den Namen dieser Sprache, die solche Eigenschaften in der Nachfolge des Lateins darstelle: das Französische.

M. PICHON ajoute que l'égalité réciproque des États implique pour chacun d'eux le droit de se servir de sa propre langue pour ses communications, sans pouvoir exiger que les autres États se servent de cette même langue.

Comme dans une réunion de nombreux représentants d'États différents, l'application de ce principe conduirait à une impossibilité matérielle de s'entendre, il a depuis longtemps été reconnu indispensable dans les Conférences internationales, nombreuses, d'adopter une certaine langue réunissant les conditions de logique, de clarté et de précision nécessaires et couramment intelligible pour toutes les parties.

C'est ainsi qu'aux époques ayant précédé la formation définitive des langues modernes, il fut fait usage du latin et que, depuis le XVIII<sup>e</sup> siècle, il a été fait usage du français.

Mit der Hervorhebung der *clarté* als einer die Universalität der französischen Sprache begründenden immanenten Qualität griff Pichon eine Charakterisierung auf, die durch die französischen Grammatiker des 17. Jahrhunderts entwickelt, seit dem 18. Jahrhundert im allgemeinen Bewußtsein nicht nur französischer Gebildeter<sup>166</sup> stand und seither zum vielfach zitierten Attribut des Französischen und seiner Propagierung wurde. Das berühmte Rivarolsche Zitat "CE QUI N'EST PAS CLAIR N'EST PAS FRANÇAIS", das vor allem durch die Wortstellung, dem *ordre direct*<sup>167</sup>, begründet wird, begleitete auch die Feststellung einer besonderen Eignung und Praxis des Französischen als Diplomaten- und Vertragssprache. Diese Zuordnung ist mannigfach attestiert, wurde u.a. von Rivarol, ausführlicher von seinem

166 Signifikant für die europäische Verbreitung dieser Sichtweise sind die 1784 von der Königlich Preußischen Akademie in Berlin ausgeschriebenen Preisfragen: 1. Was ist es, das die französische Sprache zur Universal-sprache Europas gemacht hat? 2. Wodurch verdient die Französische Sprache, die Universal-sprache in Europa zu seyn? 3. Ist zu vermuthen, daß die Französische Sprache ihren Vorzug behalten? Auf sie haben bekanntlich Johann Christoph Schwab und Antoine Rivarol mit zum Teil ähnlichen, den Gedanken der französischen Aufklärung verpflichteten Argumenten geantwortet und *pari passu* den Akademiepreis erhalten. S. Brunot (1967, Bd. 8: 839-902); Christmann 1978.

167 "Le français par un privilège unique, est seul resté fidèle à l'ordre direct, comme s'il était toute raison" [...] nous bouleversons et nous sollicitons de suivre l'ordre des sensations; la syntaxe française est incorruptible. C'est de là que résulte cette admirable clarté, base éternelle de notre langue: CE QUI N'EST PAS CLAIR N'EST PAS FRANÇAIS". Rivarol 1930: 254f.

Mitbewerber bei der Beantwortung der Preisfrage der Berliner Akademie, Schwab<sup>168</sup>, ins Feld geführt und diente Abbé Grégoire gleich zu Beginn seines Berichtes *Sur la nécessité et les moyens d'anéantir les patois, et d'universaliser l'usage de la langue française* vom 16. Mai 1794 an die französische Nationalversammlung als Argument für das Prestige des Französischen<sup>169</sup>. Eng mit dem Diskurs der Uniformität blieb für ihn der Begriff der *égalité*<sup>170</sup> verknüpft, die nur durch *die (eine)* Sprache in Ablehnung anderer Sprachen und Varietäten garantiert werden kann<sup>171</sup>. Diese jakobinische Sprachauffassung in Opposition zur Akzeptanz sprachlicher Diversität<sup>172</sup> dürfte als *communis opinio* ebenso Pichons Vorschlag des Französischen als einziger *langue officielle* in der Situation bestimmt haben, in der das Englische im Rahmen einer neuen, diesmal globaleren internationalen Konstellation als Mitbewerberin in der Funktion einer *langue internationale* vor der Tür stand. Die ungebrochene Tradition des *clarté*-Mythos im diplomatischen Kontext, wie sie z. B. von einem Zeitgenossen Pichons, Bonfils, in seinem *Manuel de droit international public* von 1914 attestiert wurde, schien die Vorrangigkeit dieser Sprache aufgrund ihrer besonderen sprachimmanenten Eigenschaften weiterhin zu favorisieren:

Puis, ses qualités [de la langue française] indiscutables de précision, de netteté, de clarté, la firent adopter dans les négociations diplomatiques et dans les traités<sup>173</sup>.

17 Jahre später mischte Genet in seinem *Traité de diplomatie* noch völkerpsychologische Elemente unter seine Erklärungen der besonderen Eignung des Französischen zum diplomatischen Gebrauch:

---

168 S. Rivarol 1930, Appendice XIV: 361.

169 Abgedruckt in: Balibar/ Laporte 1974: 198:

La langue française a conquis l'estime de l'Europe, et depuis un siècle elle y est classique [...] On sait qu'en 1774 elle servit à rédiger le traité entre les Turcs et les Russes. Depuis la paix de Nimègue elle a été prostituée, pour ainsi dire, aux intrigues des cabinets de l'Europe. Dans sa marche claire et méthodique la pensée se déroule facilement; c'est ce qui lui donne un caractère de raison, de probité, que les fourbes eux-mêmes trouvent plus propre à les garantir des ruses diplomatiques.

170 Zu *égalité*, einem Element der französischen Revolutionsparole *Liberté, Égalité, Fraternité*, s. Greive 1969; zum Gleichheitsbegriff in der französischen Aufklärung s. Dann 1975, insbes. 1014ff.

171 "[...] l'ignorance de la langue [d. i. la langue nationale] compromettrait le bonheur social, ou détruirait l'égalité". Grégoire in: Balibar/ Laporte 1974: 201.

172 S. hierzu ausführlich Bochmann, K. (1993) "Sprachpolitischer Diskurs und sprachpolitische Praxis in der Revolution von 1789-1799", in: *Sprachpolitik in der Romania*: 63-145, insbes. 67-117.

173 Zit. bei Roumiguière (1926: 307), die ebda auch folgende, ein halbes Jahrhundert zuvor geäußerte Charakterisierung von Albertini (*Derecho diplomático*. Paris 1866) verzeichnet:

Pero con el trascurso del tiempo, la precision que fué adquiriendo la lengua francesa ... su construcción eminentemente lógica, y su portentosa generalización en el mundo entero, hicieron de elle la lengua oficial y diplomática.

L'esprit français, peut-être parce que le *substratum* de la race y est plus mêlé que partout et intimement fondu, possède une universalité et une clarté qui le rend plus apte que tout autre à être entendu et saisi [...] la langue française, [...] où déjà sont fondues tant de langues du passé, est le miroir où se reconnaissent et se confondent tous les visages de l'humanité cultivée<sup>174</sup>.

Mittlerweile haben sich, wie aus späterer Sicht ergänzend bemerkt werden soll, erhebliche Zweifel an der Erklärung der Universalität der französischen Sprache im Rivarolschen Sinne angemeldet. Wie die Ausführungen von Weinrich<sup>175</sup> und Hagège<sup>176</sup> zeigen, trägt nicht die Sprache selbst implizit die Merkmale einer *clarté*; vielmehr verursacht die Sichtweise der *perspicuitas*, die als *virtus dicendi* an sie herangetragen wurde, als rhetorische Forderung diese Umwandlung zu einem Mythos, der seinerseits einen Ethos der *clarté* bewirkt, der verpflichtend sein soll für jeden, welcher französisch spricht und schreibt. Resümierend konstatiert Hagège<sup>177</sup>: "Il convient de ne pas confondre clarté du français et clarté française, ou langue et attitude de l'esprit", und Weinrich<sup>178</sup> kehrt die Wechselbeziehung Universalität und Sprache um, wenn er schreibt:

Wir können also nicht mehr mit Rivarol die Weltgeltung der französischen Sprache mit der *clarté* dieser Sprache erklären, aber wir dürfen vielleicht umgekehrt die weite Verbreitung und zähe Langlebigkeit des Mythos der *clarté* mit der Universalität der französischen Sprache erklären. Die tatsächliche Universalität der französischen Sprache machte den Mythos glaubwürdig. Diese Universalität ist ihrerseits dem politischen, kulturellen und speziell literarischen Rang Frankreichs im 17. und 18. Jahrhundert zu verdanken.

In Fortsetzung dieser Aussage ist der privilegierte Status des Französischen als Vertrags- und Verhandlungssprache zu sehen, den es bis zum Ersten Weltkrieg besaß. Das Faktum, daß das Französische im 18. und 19. Jahrhundert überall dort als *langue officielle* fungierte, wo mehr als zwei Staaten miteinander verhandelten<sup>179</sup>, ist zweifelsohne nicht auf sprachinterne Gegebenheiten zurückzuführen, sondern mit den sprachexternen Gründen zu erklären, daß sich das Französische als Diplomatensprache vor allem durchgesetzt hat, weil es die Kultur- und Verkehrssprache der Kreise war, aus denen Diplomaten hervorgingen. Die Rolle als internationale Vertragssprache war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abhängig von den Kontinenten. So wurde der Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und

174 Genet, R. (1931): *Traité de diplomatie et de droit diplomatique*. Bd. 1, Paris: Pedone. 123.

175 Weinrich 1961.

176 Hagège 1987: 164-170.

177 Hagège 1987: 170.

178 Weinrich 1961: 540f.

179 Die Schlußakte des Wiener Kongresses (1815) war auf Französisch ausgestellt; bei den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 war es offizielle Sprache. Zu weiteren Angaben s. Roumigièrre 1926: 324f., Lieberon 1982: 40.

China 1861 in Chinesisch, Deutsch und Französisch mit der Festlegung abgeschlossen, daß der als authentisch anzusehende Text der Französische ist, da die französische Sprache unter allen Diplomaten Europas bekannt sei<sup>180</sup>. Dahingegen schloß China die meisten seiner Verträge mit nichteuropäischen Ländern (z. B. mit Peru, Mexiko, Japan) in diesem Zeitraum in Englisch als authentischer Vertragssprache ab<sup>181</sup>. Die Begründung, daß es die am weitesten verbreitete Fremdsprache in China sei, macht mit dem numerisch-demographischen Argument auf ein weiteres Kriterium einer *langue officielle* aufmerksam, das 1896 der Schweizer Völkerrechtler Rivier für die zukünftige Rolle der englischen Sprache hervorhob: "L'anglais est aujourd'hui l'idiome le plus parlé; simple, clair, facile, il remplacera peut-être un jour le français comme langue diplomatique"<sup>182</sup>.

Mit der Begründung der starken außereuropäischen Verbreitung des Englischen in Staaten, die auf der Pariser Friedenskonferenz präsent seien, lancierte der britische Unterhändler Lloyd George am 15. Januar 1919 seinen Vorschlag, das Englische als gleichberechtigte offizielle Sprache auf der Konferenz zuzulassen und führte als Beispiel für offizielle Zweisprachigkeit Kanada an<sup>183</sup>:

M. LLOYD GEORGE regrette de ne pouvoir accepter le texte proposé. Il se défend d'avoir la moindre prévention contre la langue française, qu'il serait heureux de mieux posséder, mais il fait remarquer que pour la première fois, le groupe anglo-saxon a, dans une conférence, une prépondérance écrasante. Les États-Unis avec une population de plus de 100 millions d'habitants, dont la langue officielle est l'anglais, sans parler de l'Empire des Indes où plus de 300.000 habitants comprennent cette langue, c'est au total plus de 170 millions d'hommes parlant anglais qui vont se trouver représentés à la Conférence de la Paix. Il ne s'agit certes pas d'imposer la langue anglaise à la conférence, mais seulement d'obtenir que la langue anglaise soit admise au même titre que la langue française. Peut-être, dira-t-on, l'emploi de deux langues donnera lieu à des difficultés. C'est une erreur. Au Canada, la langue française et la langue anglaise sont également reconnues comme langues officielles.

Für die französische Position durchaus hilfreich erschien die Intervention des italienischen Außenministers, der gleichermaßen für das Italienische den Status einer *langue officielle*

180 Art. V des Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und China von 1861 zit. nach Roumiguère 1926: 318:

[...] Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition française fera foi.

181 Exemplarisch sei eine Auszug aus dem Vertrag von 1874 zwischen China und Peru aufgeführt, wo in Art. XVII (zit. nach Roumiguère 1926: 318) hervorgehoben wird:

In order to prevent for the future any discussion, and considering that the English language, among all foreign Languages, is the most generally known in China, this Treaty is written in Spanish, Chinese, and English languages, and signed in nine copies, three in each language [...] whenever the interpretation of the Spanish and Chinese versions may differ, then reference shall be made to the English text.

182 Rivier, A. (1896): *Principe du droit des gens*. Paris. Zit. nach Roumiguère 1926: 317.

183 Die Fortsetzung des Protokolls ist weiterhin Scott (1924:7-9) entnommen.

anmeldete und durch die Erweiterung der offiziellen Mehrsprachigkeit die Hervorhebung des Französischen als maßgeblichem Text indirekt nahelegte, was dann Clemenceau später mit seinem Änderungsvorschlag des Entwurfs sofort aufgriff. Diese Konstellation hatte vertragsrechtliche Folgen: im Gegensatz zum Versailler Vertrag mit Deutschland lautete die Schlußbestimmung des Vertrages mit Österreich vom 6. September 1919: "Le présent Traité, rédigé en français, en anglais et en italien, sera ratifié. En cas de divergence, le texte français fait foi"<sup>184</sup>. Hier wird die Intention Frankreichs deutlich, völkerrechtlich die traditionelle Rolle des Französischen als alleiniger Diplomatensprache weiter zu nutzen, deren Priorität durch die Festlegung als authentischer Text ausgezeichnet ist. In diesem Sinne wies Clemenceau die sprachenrechtliche Parallele der offiziellen Mehrsprachigkeit von Kanada und Südafrika mit dem eher vordergründigen Einwand zurück, daß einzelstaatliche und internationale Mehrsprachigkeit bei Divergenzen nicht gleichermaßen geregelt werden könnten. Nun gab es ja tatsächlich noch nicht die Einrichtung des *Ständigen Internationalen Gerichtshofes* oder die *Wiener Vertragsrechtskonvention*. So lenkte Wilson die Aufmerksamkeit auf die völkerrechtliche Komponente der Friedenskonferenz, die durch die Teilnahme der USA und anderer nichteuropäischer Staaten eine neue, globale Dimension erhalten habe. Mit dem konferenztaktischen Argument, daß dieser Präsenz Rechnung zu tragen sei, da nicht bei allen Teilnehmern Französischkenntnisse vorausgesetzt werden könnten, präsentierte der amerikanische Präsident den Vorschlag, beiden Sprachen den Status als Diplomatensprachen nach ihrer geographischen Verbreitung zu geben. D. h. neben dem Französischen als Diplomatensprache Europas sei das Englische als Diplomatensprache des Pazifik einzuordnen.

M. le BARON SONNINO fait remarquer que l'on déroge à l'ancien usage d'admettre le français comme langue officielle, il conviendrait d'accepter également l'italien comme langue officielle.

M. CLEMENCEAU ne fait aucune difficulté pour reconnaître que la langue anglaise est la plus répandue dans le monde. Quant à l'argument tiré de la dualité de langues au Canada et dans l'Afrique du Sud, il ne saurait être utilement retenu. M. Lloyd Georges a dit que l'expérience prouvait que deux langues officielles pouvaient être employées sans difficulté. Il ne faut pas oublier que si les difficultés s'élèvent entre particuliers pour le règlement d'intérêts privés, il y a un pouvoir central pour les départager. Il en est tout à fait autrement lorsqu'il s'agit des Nations.

Le Président Wilson reconnaît les droits historiques de la France et rend hommage à sa précision et à sa subtilité, mais il revendique pour la langue anglaise de pouvoir être appelée la langue diplomatique du Pacifique. La langue anglaise est sans contredit la langue prépondérante dans le monde. L'adoption de l'anglais comme langue officielle n'aurait aucun caractère désobligeant pour l'Italie, puisque cette langue n'a pas le même caractère mondial que le français et l'anglais.

M. CLEMENCEAU propose le texte suivant pour l'article 9:

«Les langues française, anglaise et italienne seront reconnues comme langues officielles à la Conférence, la version française faisant foi en cas de contestation.»

Le Président WILSON reconnaît que la langue française est la langue diplomatique de l'Europe, mais il estime qu'une situation nouvelle a été créée par l'entrée en scène des États-Unis. Les accords à intervenir

184 Scott 1924: 10f.

n'intéressent pas seulement l'Europe, mais le monde entier et il est difficile de s'en tenir aux précédents diplomatiques de l'Europe. On ne peut citer aucun précédent qui s'applique au monde entier.

Une autre difficulté vient de ce que le plus grand nombre des pays affectés par le règlement à intervenir parle et comprend l'anglais. Or, si l'on s'adresse à un Américain, il est douteux qu'il puisse comprendre également un texte français.

Mit drei weiteren Argumenten unternahmen daraufhin Pichon und Clemenceau den Versuch, den Zweisprachenstatus zu unterbinden. Die ersten beiden sind in ganz unterschiedlicher Weise historischer Natur. Zum einen wurde die mit Vertretern der amerikanischen Staaten tagende Haager Konferenz von 1907 angesprochen, wo Französisch allein Konferenzsprache gewesen war. Hier hielt Lloyd Georges sogleich entgegen, daß es sich bei dem Vergleich der Haager und der Pariser Konferenzen um zwei verschiedene Arten von Konferenzen handele mit ganz unterschiedlichen Organisationsstrukturen und öffentlicher Resonanz. Allerdings blieb hier unerwähnt, daß sich schon auf der Haager Konferenz anlässlich der Einrichtung des *Ständigen Internationalen Schiedshofes* eine Opposition seitens der anglophonen Delegationen gegen die ausschließliche Verwendung des Französischen als Verhandlungssprache gebildet hatte<sup>185</sup>. Mit dem zweiten - eher sentimental verbrämten - Argument, das unter Hinweis auf die gemeinsamen Kriegserfahrungen Frankreichs und der USA an die Sympathie Wilsons für Frankreich appellieren sollte, um den "droit historique" des Französischen als ausschließlicher Diplomatensprache zu garantieren, wurden die Beratungen auf eine emotionale Ebene gehoben, die allerdings den Pragmatiker Wilson nicht von seinem Plan abbrachten. Vielmehr bekräftigten sie ihn in seiner Absicht, seinen Plan mit der Motivation des 'Auf- die- Zukunft-gerichtet-Seins' überzeugender darzustellen, so daß von französischer Seite schließlich als dritter - nicht mehr historischer - Einwand der der Auslegungsproblematik bei inhaltlich divergierenden mehrsprachigen offiziellen Texten vorgebracht wurde. Hier war die Antwort von englischer Seite aus der Vorschlag einer Verlegung der Entscheidungskompetenz unmittelbar an den Völkerbund, der im konkreten Fall den gültigen Text bestimmen sollte. Anders argumentierte Wilson mit dem Hinweis, daß dann das Auslegungsprinzip der zuletzt zwischen Frankreich und den USA abgeschlossenen bilateralen Verträge zu Anwendung kommen soll; d. h.: "Jede Vertragspartei ist nur an den in der eigenen Sprache redigierten Text gebunden"<sup>186</sup>.

M. PICHON fait remarquer que non seulement les Puissances européennes, mais encore les États-Unis d'Amérique et toutes les Puissances de l'Amérique du Sud étaient représentées à la Conférence de la Haye [...] M. Pichon fait appel aux sentiments dont le Président a donné tant de témoignages à la France et il lui

185 Als Teilerfolg der englischsprechenden Gruppe <sup>ist</sup> Art. 52 Abs. 2 und Art. 61 des *Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle* (1. Haager Abkommen) vom 18. Oktober 1907 zu sehen, wo der Gebrauch der Gerichtssprache in das Ermessen der Parteien gelegt und bei fehlender Bestimmung vom Schiedsgericht entschieden wird. S. Rudolf 1972: 34, 92.

186 Es handelt sich hierbei um das erste Prinzip, das 1944 der französische Völkerrechtler Ch. Rousseau (*Principes généraux du droit international public*, Bd. 1, 720) in seiner Aufstellung von Auslegungsnormen bei sprachlichen Divergenzen in authentischen Texten verzeichnet hat. S. Rudolf 1972: 65.

demande s'il estime qu'il est juste, au lendemain de cette guerre où la France a été si éprouvée, que le premier acte du Congrès soit de dépouiller la France du droit historique que Bismarck lui-même avait respecté [...]

Le Président Wilson déclare que, s'il n'écoutait que ses sentiments, il n'aurait pas de peine à donner satisfaction à M. Pichon. Ses sentiments pour la France sont connus. Mais il ne doit pas écouter seulement ses sentiments et il lui faut bien envisager le côté pratique. En regardant le passé, il voit les sacrifices de la France, de l'Angleterre et de l'Italie sur les champs de bataille aussi bien ceux des États-Unis, mais il faut tourner aussi les yeux vers l'avenir [...]. Dans l'avenir, il est vraisemblable que l'on trouvera plus facile d'interpréter le français et l'anglais, le français parce qu'il a été la langue diplomatique européenne, l'anglais parce qu'il est la langue parlée par plus de la moitié de la population du globe [...]. Ce n'est pas là une question de sentiment, mais une question essentiellement pratique.

M. LLOYD GEORGE reconnaît que le français a été la langue officielle du Congrès de la Haye, mais il estime que le public n'a pas pris grand intérêt à ce Congrès, qui a été une œuvre de diplomates [...]

M. CLEMENCEAU croit pouvoir dire que les représentants des Puissances sont plus d'accord qu'on ne pourrait le croire. Il n'oublie pas et il n'oubliera jamais que, sans l'intervention de la race anglo-saxonne, la France était perdue, et il est le premier tout disposé à rendre hommage aux pays dont les habitants parlent anglais [...]. Mais faisons attention, il faut faire une distinction entre ces textes et le petit document enterré dans les archives, sur lequel un juge peut être appelé un jour à se prononcer en cas de discussion. Ne faut-il pas, dans ce cas, qu'il sache exactement sur quel texte il doit se prononcer?

M. LLOYD GEORGE fait remarquer que l'adoption de trois langues officielles ne change pas grand chose à la situation; si l'on décide qu'en cas de discussion, c'est le texte français qui doit faire foi, cela revient à dire que le texte français est le seul texte officiel.

M. LLOYD GEORGE propose de déclarer que le français et l'anglais seront langues officielles de la Conférence et, qu'en cas de difficulté pour l'interprétation des textes, le différend sera soumis à la Société des Nations, qui se prononcera sur la validité des textes.

Le Président WILSON indique que, dans tous les accords signés récemment entre les États-Unis et la France, il y a toujours eu deux textes, l'un en français, l'autre en anglais. C'est le texte anglais qui a toujours été celui soumis à l'approbation Du Congrès et, s'il y avait une divergence d'interprétation, ce serait le texte anglais qui serait considéré comme faisant foi pour les États-Unis. Par exemple, le traité d'arbitrage qui porte le nom de M. Bryan a été rédigé en anglais et en français.

Der verhandlungstaktische Vorschlag Wilsons, die Sprachdiskussion zu einem späteren Zeitpunkt in einer abschließenden Sitzung zur Entscheidung zu führen, wurde natürlich so nicht realisiert; die Abstimmung über den Versailler Vertrag und damit implizit über die Völkerbundsatzung machte dies hinfällig. Zurück blieb manche einseitige Reaktion aus dem profranzösischen Lager, wie sie später Scott<sup>187</sup> übermittelte, der von dem in den beiden offiziellen Sprachen redigierten Versailler Vertrag als einem "monstre informe à deux têtes" sprach.

---

187 Scott 1924: 11.

### 1.3.3 Zur Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit in den Vereinten Nationen

Die auf der Pariser Friedenskonferenz festgelegte offizielle Zweisprachigkeit Französisch-Englisch des Völkerbunds als ein Reflex weltpolitischer Konstellationen stellte die entscheidende Wende in der Geschichte des Französischen als internationale (Diplomaten-) Sprache und eine wichtige Etappe in der Etablierung offizieller Mehrsprachigkeit auf internationaler Ebene dar. War das Nebeneinander Französisch-Englisch von Frankreich 1919 als Kompromiß empfunden worden<sup>188</sup>, so hatte es bei der VN-Gründungskonferenz von San Francisco (25. April bis 26. Juni 1945)<sup>189</sup> größere Befürchtungen um den privilegierten Status des Französischen gegeben. Da Frankreich in die Planung dieser neuen Weltorganisation, die - ausgehend von der Anti-Hitler-Koalition des II. Weltkrieges - von der Hoffnung auf ein kollektives Sicherheitssystem getragen war, erst in der dritten Phase nach Jalta zusammen mit China durch die Einladung zum Co-Sponsorship für die Konferenz von San Francisco einbezogen wurde<sup>190</sup>, antwortete es mit einer Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den *Proposals for the Establishment for a General International Organisation* von Dumbarton Oaks<sup>191</sup> und stellte zu Beginn der San Francisco-Konferenz die Bedeutung des Französischen als die dem Englischen gleichberechtigte Konferenzsprache heraus. Der französische Außenminister und Delegationsleiter Bidault machte sogleich am 26. April 1945 die Sprachenfrage zu einer Prinzipiensache der französischen Delegation<sup>192</sup> und fand Unter-

188 Vgl. Ostrower 1965: 377.

189 Neben den vier einladenden Staaten (USA, Großbritannien, UdSSR und China) waren folgende 45 Teilnehmerstaaten von Konferenzbeginn an anwesend: Ägypten, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Iran, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, die Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, die Philippinen, Saudi-Arabien, Syrien, Südafrika, Tschechoslowakei, Türkei, Uruguay und Venezuela.

190 Zur Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen, insbesondere zu den vier Phasen (I. Überlegungen Roosevelts 1939/40 zur internationalen Neuordnung nach dem Krieg; Treffen mit Churchill auf den Bermudas; II. Atlantik-Charta, August 1941, - Moskauer Erklärung der Vier-Mächte vom Oktober 1943; III. Statutenentwurf der Charta der Vereinten Nationen auf der Konferenz von Dumbarton Oaks, August bis Oktober 1944, Gipfelkonferenz von Jalta, Februar 1945; IV. Konferenz von San Francisco, 25.4-26.6. 1945) s. Weber 1991; Volger 1995: 1-28.

191 Die Reihe der Änderungsvorschläge resultierte aus der Irritation de Gaulles, daß er nicht zu der Konferenz von Jalta eingeladen war. Im Hinblick auf eventuelle Änderungswünsche anderer Staaten, fanden die Vorschläge Frankreichs keine Berücksichtigung. Aber auch ohne den Status eines Sponsors wurde Frankreich nach Konferenzbeginn an den entscheidenden Konsultationsprozessen der Konferenz beteiligt.

192 In den englischsprachigen Dokumenten der San Francisco-Konferenz (zit. nach Ostrower 1965: 378) heißt es in diesem Tagesprotokoll: "Bidault [expressed his fears by stating that] this was a matter of principle for the French Delegation and that it was essential not to give support to the efforts which have been made to eliminate as an international language, French, the traditional language of diplomacy, and one of the great languages of civilization, by an action taken at this Conference".

stützung bei den lateinamerikanischen Staaten, von denen einige Vertreter auch Spanisch und Portugiesisch unter die Konferenzsprachen eingeordnet wissen wollten. Für eine alleinige Konferenzsprache Englisch bei den Plenarsitzungen (mit anschließender Übersetzung ins Französische) hatte sich der amerikanische Vertreter Stettinius mit Unterstützung des chinesischen Außenministers Soong ausgesprochen<sup>193</sup>. Nach Intervention weiterer Teilnehmerstaaten, die den Status der offiziellen Sprachen über die beiden Völkerbundsprachen hinaus erweitern wollten, brachte der chinesische Vertreter den funktionalen Aspekt **einer** Verhandlungssprache ins Spiel, die er im Englischen gegeben sah, und legte somit den Grundstein einer sowohl für die VN als auch für spätere internationale Organisationen wichtigen Unterscheidung zwischen Arbeitssprachen und offiziellen Sprachen. Jedoch erfolgte auf Einwände des Leiters der sowjetischen Delegation Molotow hin die offizielle Sprachenregelung mit der Einteilung in die Arbeitssprachen Englisch und Französisch sowie in die offiziellen Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Chinesisch und Spanisch. Die besondere Berücksichtigung des Französischen seitens der sowjetischen Delegation, vor allem als zweite Arbeitssprache, hatte politische Gründe<sup>194</sup> und demonstriert, wie Sprachendiskussionen für machtpolitische Argumentationen instrumentalisierbar sind und sie über diese Instrumentalisierung zum Katalysator für mächtropolitische Gruppenbildungen bzw. für die Auflösung bestehender Gruppenstrukturen werden können, so daß, wenn eine Sprache zu einer anderen Sprache in Opposition tritt, sie eine die Gruppenmitglieder einander entfremdende Wirkung entfaltet. Diese "entfremdende" Wirkung des Französischen gegenüber den anglophonen Mitgliedern der Konferenz<sup>195</sup> wurde von Molotow geschickt für die sowjetische Diplomatie<sup>196</sup> ins Spiel gebracht.

Sprachen generell als Indikatoren politischer Position von Ländern in der Staatenhierarchie zeichneten sich in der Plazierung des Russischen und des Chinesischen als offizielle Sprachen ab. Hier war die Entscheidung maßgebend, daß die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ihre Staatssprachen als verbindliche Sprachen für die Charta durchgesetzt hatten, wobei die

---

193 S. hierzu und zum folgenden Ostrower (1965: 378ff. und 407ff.), dessen Ausführungen auf den *United Nations Conference on International Organization*, San Francisco, April 25 to June 26, 1945, Documents beruhen.

194 Von Anfang an hatte die UdSSR in Interventionen zur Verfahrensordnung, Fragen der Einladung zusätzlicher Teilnehmerstaaten gegenüber den USA eine eigenständige, oft abweichende Position aufgebaut. S. Volger 1995: 18f.

195 Deniau (1983: 64) hebt hinsichtlich des Status des Französischen als offizielle Sprache und als Arbeitssprache der VN neben der geschickten Verhandlungstaktik des französischen Delegationsführers Bidault die besondere Rolle der UdSSR hervor: "l'appui de l'URSS - contre le sentiment des Etats-Unis".

196 Seit Dezember 1944 (Besuch de Gaulles in Moskau und Abschluß eines auf 20 Jahre datierten und gegen Deutschland gerichteten Bündnis- und Beistandspaktes) war die Frankreichpolitik der UdSSR darauf ausgerichtet gewesen, hier die Möglichkeit zu nutzen, indirekt Druck auf die USA und vor allem auf Großbritannien auszuüben. S. Hillgruber 1985: 137f.

Zahl wegen der Präsenz 18 lateinamerikanischer Staaten noch um das Spanische erweitert wurde<sup>197</sup>.

In einer Reihe von Resolutionen und Verfahrensregelungen hatte man gleich zu Beginn auf der Konferenz von San Francisco Sprachenfragen behandelt, die hier in kurzen Statements zusammengefaßt werden<sup>198</sup>:

1. Englisch, Russisch, Chinesisch, Französisch und Spanisch wurden als offizielle Konferenzsprachen anerkannt.
2. Englisch und Französisch wurden als Arbeitssprachen der Konferenz bestimmt.
3. Auf den Plenarsitzungen wurden die in Englisch oder Französisch gehaltenen Reden nur auf Antrag in die andere Arbeitssprache übersetzt; ansonsten erfolgte Konsekutivdolmetschen<sup>199</sup>. Die Materialien wurden in den beiden Arbeitssprachen veröffentlicht. Generell bestand auf der Konferenz nur die Option einer Übersetzung in die beiden Arbeitssprachen. Allerdings konnten Dokumente über wichtige Beschlüsse auch in den übrigen offiziellen Sprachen abgefaßt werden.
4. Die Vorschläge von Dumbarton Oaks, ergänzt durch die Beschlüsse der Jalta-Konferenz, sowie die chinesischen Vorschläge, die von den Sponsorstaaten akzeptiert worden waren, sollten als erste Konferenzdokumente in den fünf offiziellen Sprachen veröffentlicht werden<sup>200</sup>.
5. Die Schlußfassung der *Charta* sollte in allen fünf offiziellen Sprachen vorbereitet werden, wobei sich die gültige Zeichnung auf alle fünf Textfassungen zu beziehen hatte, bzw. bei einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung sollte die Zeichnung einzelner verbindlicher Fassungen später vorbehalten sein<sup>201</sup>.
6. Alle Konferenzdokumente, Berichte, Akten sollten in den beiden Arbeitssprachen herausgegeben werden.
7. Zur Veröffentlichung bestimmte Dokumente (gedruckt, hektographiert usw.) konnten auf Anfrage zusätzlich zu den beiden Arbeitssprachen in allen fünf

197 Die Einbeziehung des Spanischen war sehr kontrovers diskutiert worden; s. Ostrower 411-115, Hilf 1991: 1141.

198 Die Zusammenstellung basiert auf den *Documents of the United Nations Conference on International Organization* nach Ostrower 1965: 380f.

199 Die Technik des Simultandolmetschens war noch nicht gegeben. S. Kap. 2.4.1.

200 Dies war von besonderer Bedeutung, da diese Vorschläge zusammen mit den Kommentaren der Teilnehmerstaaten die Verhandlungsgrundlagen der *Charta der Vereinten Nationen* bilden sollten. Aufgrund der Änderungsbestimmungen (erforderliche Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer bei Änderung der Vorschläge der Sponsorstaaten) kristallisierte sich die *Charta der Vereinten Nationen*, wie Volger (1995: 19) hervorhebt, "mehr oder weniger als eine Variation der Ideen von Dumbarton Oaks" heraus.

201 Allerdings war ein solcher Vorbehalt nicht notwendig, da die *Charta* auf der vorletzten Plenarsitzung am 25. Juni 1945 einstimmig angenommen und von den Vertretern der 50 Konferenzteilnehmerstaaten ohne Vorbehalte in allen fünf verbindlichen Sprachfassungen unterzeichnet wurde. S. Grewe 1991: XXXV.

offiziellen Sprachen angefordert werden. Insbesondere alle Vorschläge, Entscheidungen der Plenarsitzungen, der Ausschüsse und der Kommissionen, sowie die Protokolle oder Zusammenfassungen der stattgefundenen Ausschüsse oder Unterausschüsse sollten in den fünf offiziellen Sprachen zugänglich sein.

Gemäß der Festlegung der fünf offiziellen Sprachen zu Beginn der Konferenz von San Francisco sollte auch die Charta in allen fünf Sprachfassungen unter dem Anspruch der gleichen Verbindlichkeit verfaßt werden. Mit Ausnahme des niederländischen Vertreters, der bei den Vorbereitungsarbeiten auf die Auslegungsschwierigkeiten hinwies, die eine mehrsprachige, authentische Charta in fünf Fassungen verursachen könnte, wurde diese offizielle Mehrsprachigkeit, die rechtlich verbindlich ihren Ausdruck in der Charta finden sollte, nicht weiter diskutiert. Erwähnenswert ist allerdings die Entgegnung des sowjetischen Delegierten auf den Einwand des niederländischen Kollegen. Ganz im Sinne der fast zwanzig Jahre später von Waldock<sup>202</sup> vorgebrachten Überlegung, daß das Nebeneinander von mehreren authentischen Texten ein neues Auslegungselement bilden kann, stellte er in umgekehrter Formulierung fest, daß viel größere Auslegungsprobleme entstehen können, wenn bei mehreren offiziellen Texten nur einer verbindlich ist<sup>203</sup>. Inwieweit hier Erfahrungen aus offizieller Mehrsprachigkeit in der Sowjetunion eingebracht wurden, sei dahingestellt.

Die in Artikel 111 der VN-Charta formulierte Sprachenklausel legte die gleiche Verbindlichkeit der fünf Sprachfassungen<sup>204</sup> fest, ohne daß innerhalb der Charta ein Hinweis gegeben wurde, wie im Falle von Textdivergenzen bei der Auslegung vorzugehen sei<sup>205</sup>:

engl. The present Charter, of which the Chinese<sup>206</sup>, French, Russian, English, and Spanish texts are equally authentic, shall remain deposited in the archives of the Government of the United States of America. Duly certified copies thereof shall be transmitted by that Government to the Government of the other signatory states [...].

frz. La présente Charte, dont les textes chinois, français, russe, anglais et espagnol feront également foi, sera déposée dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique. Des copies dûment certifiées conformes en seront remises par lui aux Gouvernements des autres Etats signataires [...]

202 S. unten (Kap. 2.1.3) Zitat von 1964 aus den Vorverhandlungen zur WKV.

203 "Mais le délégué soviétique indiqua clairement que des difficultés encore plus grandes pourraient naître si l'on adoptait l'idée de faire prévaloir l'une des versions sur les autres". UNIO 17: 67. Zit. bei Jacqué 1985: 1443.

204 Zur deutschen offiziellen, aber nicht verbindlichen Übersetzung s. unten Kap. 2.4.1.

205 Zwar wurden während der Konferenz in größerem Umfang Auslegungsfragen diskutiert, jedoch fanden sie keinen Eingang in die Charta. In einem Schlußbericht des Ausschusses IV/2 wird lediglich darauf hingewiesen, "Qu'il revient à chaque organe d'interpréter la Charte pour les besoins de son fonctionnement". S. Jacqué 1985: 1445. Für Hilf (1991: 1141f.) ist hier Art. 33 Abs. 4 WVK heranzuziehen.

206 Die Aufzählung der Sprachen entspricht, gemäß dem sowjetischen Wunsch, der Anordnung der ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat (s. Art. 23 Abs. 1). Das Spanische, ohne ständigen Vertreter im SR, erscheint demnach in Schlußposition.

Nur eine kurze Zeitspanne von wenigen Wochen stand der Erarbeitung der fünf Textfassungen zur Verfügung. Sie vollzog sich in zwei Stufen. Als Vorstufe existierten zunächst die Dumbarton Oaks-Vorschläge, die allerdings nur in englischer Sprache vorlagen. Nach der Anfertigung des Charta-Entwurfs in den beiden Arbeitssprachen, der vom *Conference Advisory Committee of Jurists* vorbereitet wurde, erfolgte eine erneute Überprüfung durch einen Koordinationsausschuß, der die Artikel der Charta zunächst in Einzeldurchsicht, dann in Parallelsicht verglich. Gemäß einem *Procedere*, das vom Koordinationsausschuß am 11. Juni 1945 detailliert festgelegt wurde, nahm man im Anschluß daran in einer zweiten Stufe die Schlußredaktion in jeder der fünf offiziellen Konferenzsprachen vor, dabei waren die jeweiligen Delegationen im einzelnen mitbeteiligt. Trotz des knappen Zeitrahmens, unter dem sich die Parallelredaktionen vollziehen mußten, gilt das Experiment des Erstellens von mehrsprachigen, gleich verbindlichen Charta-Texten im großen und ganzen <sup>207</sup> gelungen. Dies ist nicht zuletzt auf genau festgelegte Verfahrensordnungen zurückzuführen, wie sie in folgenden Anweisungen vom 11. Juni 1945 ersichtlich sind<sup>208</sup>:

1. When Charter provisions have been approved in English and French texts by the Coordination Committee and the Advisory Committee of Jurists, the three panels of the Advisory Committee on Languages should then review the Secretariat translations of the texts in the three respective languages. The Advisory Committee on Languages should consult the Advisory Committee of Jurists as occasion requires. Any proposed changes in the English and French texts should be submitted to the Coordination Committee for approval. The texts as reviewed should be distributed to all delegations as rapidly as possible.
2. When the Commissions have approved Charter provisions in the two working languages of the Conference, any changes made should be incorporated in the Chinese, Russian and Spanish texts and be approved by the competent panels of the Advisory Committee on Languages.
3. The texts in all five languages would be submitted to the Steering Committee prior to submission to the Plenary Session.
4. After review by the Steering Committee the printed text in all five languages should be submitted for final review by the Advisory Committee on Languages, with all panels meeting together. At this meeting the texts should be read in English and each language group would check the accuracy of its text. After a last correction of the proofs by members of the Advisory Committee on Languages the final texts in all languages will be approved by the Advisory Committee on Languages for submission to the Plenary Session for signature.

Under the above procedure all delegations would have an opportunity to review and approve the texts in all languages. They would be able to rely on the Advisory Committee on Languages to assure that the documents as prepared for signature are accurate and uniform in all languages as approved.

---

207 Nicht ohne Grund kam Jacqué (1985: 1445) zu folgender positiven Einschätzung: "Il est vrai que si de nombreux problèmes d'interprétation de la Charte se sont posés, peu de difficultés semblent avoir surgi en ce qui concerne d'éventuelles divergences entre les cinq textes faisant foi".

208 Detaillierte Angaben zum Abfassungsverfahren der Charta-Textfassungen sind bei Tabory (1980: 70f., 147f.) verzeichnet. Sie basieren vor allem auf den UNCIO-Dokumentationen. Aus Bd. 5 (652-53), zit. nach Tabory (1980: 71f.), sind die nachfolgenden Zitate entnommen.

Nicht nur der Abfassungsmodus der Charta-Texte, der aufgrund der vorgegebenen Prämisse der Authentizität eine bestimmte Kongruenz erzielen sollte, stellte ein Markstein in der Geschichte der offiziellen Mehrsprachigkeit dar, auch der übereinzelsprachliche Effekt gemeinsamer Funktionsbestimmungen charakterisiert die einzelnen Textfassungen. Ausgehend von der Klassifikation einer "fonction déclaratoire", einer "fonction exécutoire" und einer "fonction pédagogique" in der Charta hebt Jastrab<sup>209</sup> die dadurch gegebenen einzelsprachlichen Implikationen hervor, die sowohl den Einfluß der präziseren englischen juristischen Fachsprache auf die französische als auch eine Orientierung der englischen Fassungen an den eher abstrakt gehaltenen französischen Formulierungen aufzeigen. Diese sprachlich-inhaltlichen Interaktionen, die einen spezifischen "Charta-Stil"<sup>210</sup> prägten, sind auch Reflexe der offiziellen Mehrsprachigkeit.

Art. 111 VN-Charta bestimmt die Sprachen der Charta und liefert den Hinweis auf die offiziellen Sprachen der VN. Allerdings macht er keine Aussagen über die Verwendung der offiziellen Sprachen und Arbeitssprachen in den einzelnen Organen der VN. Mit Ausnahme der speziellen Regelung des IGH<sup>211</sup> kann jedes Organ aufgrund seiner Organisationsgewalt die Sprachenfrage selbständig behandeln<sup>212</sup>. Nach der San Francisco-Konferenz wurde am 1. Februar 1946 in der ersten Sitzung der Generalversammlung der VN die GV-Resolution Nr. 2 ("Règlement concernant les langues") verabschiedet, die in ihrem Art. 1 vermerkt: "Dans tous les organismes des Nations unies autres que la Cour internationale de Justice, le chinois, l'anglais, le français, le russe et l'espagnol sont des langues officielles. L'anglais et le français sont les langues de travail". Juristisch gesehen ist diese Unterscheidung zwischen offizieller Sprache und Arbeitssprache nicht genau festgelegt und wird auch heute noch kontrovers behandelt. Die Vorstellung, daß die mit dem Attribut offiziell versehenen Sitzungen und Versammlungen der VN in Simultanübersetzungen tatsächlich in alle offiziellen Sprachen übertragen werden, daß die Vorarbeiten, Resolutionsentwürfe, Zusammenfassungen, Protokolle ebenso gleichzeitig in den betreffenden Sprachen zur Verfügung stehen, hat sich nicht immer als realisierbar erwiesen. Ebensowenig entspricht z. B. der Anspruch der Kenntnisse der beiden Arbeitssprachen im internen Bereich der VN-Organisation der Wirklichkeit<sup>213</sup>. Gegen eine strikte Trennung von offizieller Sprache und Arbeitssprache

209 Jastrab 1985: 1453f.

210 Signifikant ist u. a. die große Anzahl der Kompositionen, für die nicht zuletzt der Name selbst: *Nations Unies* ein Beispiel darstellt. Diese von Roosevelt vorgeschlagene Bezeichnung hatte sich gegenüber den anderen des Typs *Nations alliées*, *Nations associées* durchgesetzt. S. Jastrab 1985: 154f.

211 Art. 39 IGH-Statut legt, wenn nicht ein spezieller Antrag gegeben ist, als Gerichtssprachen des IGH Englisch und Französisch fest. S. unten Kap. 1.3.4.

212 Jacqué 1985: 1444.

213 S. hierzu den Bericht "Le français dans les organisations internationales gouvernementales", in : Haut conseil de la francophonie 1991: 245-254, insbes. 248f.

spricht das Faktum, daß sich seit langem die Tendenz für die GV und andere Hauptorgane abzeichnet, den Kreis der Arbeitssprachen zu erweitern. So besitzen mittlerweile alle fünf offiziellen Sprachen der GV, die auch die Charta-Sprachen sind, den Status von Arbeitssprachen<sup>214</sup>. 1973 kam noch das Arabische - damals Verfassungssprache von 19 Mitgliedsstaaten - hinzu und erhielt zugleich den Status einer Arbeitssprache und einer offiziellen Sprache<sup>215</sup>. Als eine Art Vorlaufstadium für die Aufnahme in die Reihe der offiziellen VN-Sprachen galt die Rolle des Arabischen als VN-Dokumentensprache<sup>216</sup>. Aufgrund einer früheren Resolution von 1954 war seit 1955 die Möglichkeit gegeben, seitens der VN wichtige Dokumente der GV ins Arabische übersetzen zu lassen. Ein ähnlicher Status ist aufgrund der GV-Resolution vom 18.12.1974<sup>217</sup> mit Wirkung vom 1.7.1975 dem Deutschen zugewiesen. Hierzu wurde seitens des Generalsekretärs ein eigener Deutscher Übersetzungsdienst eingerichtet, der dem Untergeneralsekretär für Konferenztätigkeiten und Sonderaufgaben untersteht, und mittlerweile neben der Übersetzungstätigkeit wichtige terminologische Arbeit über das Deutsche hinaus leistet<sup>218</sup>. Zwar besitzt das Deutsche auch den Status einer Dokumentensprache<sup>219</sup> in einzelnen Sonderorganisationen der VN (*Weltpostverein, Ernährungs-*

214 1948 erhielten Spanisch (GV-Res. 262 (III) v. 11.12.1948), 1968 Russisch (GV-Res. 2479 (XXIII)), 1973 Chinesisch (GV-Res. 3189 (XXVIII)) den Status von Arbeitssprachen der GV. S. hierzu unten Kap. 2.4.1.

215 GV-Res. 3190 (XXVIII). Zum speziellen Problem des arabischen Sprachendienstes der VN s. Tabory 1980: 80-90. Ebda. (1980: 41-45) weitere Informationen zur Geschichte des Arabischen als VN-Sprache.

216 Diese Bezeichnung wird in der offiziellen VN-Terminologie nicht geführt. Er bezieht sich auf Regel 57 der GV-GO, wo folgendes vorgesehen ist: "Dokumente der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse werden auf Beschluß der Generalversammlung auch in anderen als in den Sprachen der Versammlung veröffentlicht". D. h., daß im Gegensatz zu den offiziellen Sprachen, in die sämtliche schriftliche und mündliche Äußerungen übertragen werden, die Dokumentensprache nur die schriftlichen Übersetzungen von Dokumenten betrifft. S. Jaschek 1977: 19.

217 GV-Res. 3355 (XXIX). Auszüge zitiert nach Jaschek 1977: 18.

**Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache**

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache,
- 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich gemachten Zusagen, daß sie bereit sind, bis auf weiteres zur Deckung der aus dieser Resolution sich ergebenden Kosten beizutragen,
- 2. Beschließt, daß die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie die anderen Beilagen zu ihren offiziellen Protokollen und die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Juli 1975 an gemäß Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

218 Eindrucksvolles Beispiel ist die vierbändige Ausgabe der *Dreisprachenliste Vereinte Nationen*. Englisch-Französisch-Deutsch. (1986-1988). New York: United Nations Publication. Sie ist z. T. mit Erklärungen ausgestattet und trug wesentlich zu einer einheitlichen deutschsprachigen VN-Terminologie bei.

219 Hinsichtlich der Verbindlichkeit der in die Dokumentensprachen übersetzten Texte hebt Jaschek (1977: 20) hervor, daß es sich um "gleichermaßen verbindliche Sprachfassungen wie diejenigen in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch" handelt.

und Landwirtschaftsorganisation, Internationale Arbeitsorganisation, Weltgesundheitsorganisation, Weltbank), jedoch ist derzeit die weitere Konsequenz des Präzedenzfalls des Arabischen für das Deutsche mit einem Übergang von der Dokumentensprache zur offiziellen Sprache der VN nicht anzunehmen. Die "Lobby" der deutschsprachigen Länder in der VN ist viel zu gering<sup>220</sup>.

Die in diesem Zusammenhang etwas burschikos angesprochenen Gruppenbildungen, die vor allem für die GV gelten, sollen auf veränderte Konstellationen aufmerksam machen, welche die VN seit den achtziger Jahren betreffen und implizit das alte Muster einer Korrelation von Sprachenpolitik in internationalem Rahmen und politischem Handeln<sup>221</sup> aufzeigen. Mit dem damaligen Anwachsen der Mitgliederstaaten auf weit über 150 hatten sich seit Anfang der achtziger Jahre in den Entscheidungen der GV neue Entwicklungen angebahnt, die Fleischhauer<sup>222</sup> wie folgt charakterisiert: "auf der einen Seite die zunehmende Rolle der Regionalgruppen als Katalysatoren der Meinungsbildung und auf der anderen Seite die Bevorzugung der Entscheidung im Wege des Konsenses gegenüber der Abstimmung". Hier wurde schon die Bedeutung der durch Sprachenwahl charakterisierten Regionalgruppen sichtbar, die sich nach der Beendigung des Kalten Krieges und dem daraus resultierenden Übergang von einer Bipolarität zu einer vielfältigen Multipolarität noch steigerte. Die die Bipolarität des Ost-West-Konflikts überlagende Dominanz des Nord-Süd-Konflikts, die sich seit der Mitte der siebziger Jahre abzeichnete<sup>223</sup>, bestimmte die sich Mitte der achtziger Jahre in neuem Rahmen konstituierende Frankophoniebewegung, die von Anfang an die stärkere Präsenz des

---

220 Österreich wurde erst 1955, die damalige DDR und die BRD wurden erst 1973, Liechtenstein erst 1990 Mitglied der VN. Nach dem Scheitern des VN-Beitritts der Schweiz ist derzeit nicht zu rechnen, daß Deutsch als Arbeitssprache und offizielle Sprache der VN anerkannt werden würde. Weitere Ausführungen zur Situation des Deutschen in den VN s. Ammon 1991: 302-308.

221 Diese Beziehungen wurden auch für die Behandlung von Sprachenfragen in der VN sehr früh deutlich. Außersprachliche bzw. politisch-wirtschaftliche Argumentationen kamen schon 1947 zum Ausdruck, als der Antrag auf die Einordnung des Spanischen als dritte VN-Arbeitssprache gestellt wurde. Als Gründe pro wurden u. a. angeführt: 1. Mehrheitsprinzip (über 1/3 der in der VN damals vertretenen Sprachen hatten Staatssprache Spanisch), 2. arbeitstechnische Gründe (Steigerung der Arbeitseffizienz durch Miteinbeziehung des Spanischen), 3. "moralische" Gründe (Betonung des Ideals der internationalen Zusammenarbeit mit einer Respektierung der sprachlichen Vielfalt sowie der prinzipielle Gleichberechtigung der Sprachen); die Gründe contra waren: 1. numerische Argumente (Kriterium der Weltbevölkerung - viermal so viele Sprecher des Chinesischen und Russischen), 2. Klassifizierung des Spanischen als "regional form of expression" (Wiederaufnahme der Klassifizierung von "Regionalsprachen" und "Weltsprachen", die schon auf der Pariser Konferenz von 1919 ein Argument gegen die Aufnahme des Spanischen als offizielle Sprache des Völkerbundes war), 3. wirtschaftliche Aspekte (die spanischsprechenden Staaten beteiligen sich nur zu 5% an der Finanzierung der VN), 4. Sprachenvielfalt als Sprachbarrieren (mehrere Sprachen als "entfremdender Faktor". Die Entscheidung der GV, daß Spanisch im Dezember 1948 dritte Arbeitssprache der GV wurde, geschah mit nachdrücklicher Unterstützung der arabischsprachigen Ländern, die sich hiermit auch einer späteren "Loyalität" zur Favorisierung des Arabischen als Arbeitssprache der GV versicherte. Zur ausführlichen Diskussion s. Ostrower 1965: 411 ff.

222 Fleischhauer, C.-A. (1984): "Weltparlament, Weltregierung oder Weltgericht?", in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Vereinte Nationen*. Bonn: 11.

223 Vgl. Volger 1995: 146-162.

Französischen in internationalen Organisationen im Visier hatte<sup>224</sup>. War die Favorisierung des Französischen als Arbeitssprache der VN bei dessen Gründung durch den sich herausbildenden Ost-West-Konflikt charakterisiert, so versuchte die Frankophoniebewegung nach Auflösung dieser Konstellation über die (politische) Gemeinsamkeit über die Sprache ("ayant en commun l'usage du français") ein eigenes politisches Standing in dieser neuen "offenen Situation" zu erlangen, wobei gezielt der nicht gelöste Nord-Süd-Konflikt miteinbezogen wird. Daß die beiden zuletzt amtierenden Generalsekretäre Javier Pérez de Cuéllar (1981-1991) und Boutros Boutros Ghali<sup>225</sup> der seit 1986 in den "Sommets francophones" organisierten Frankophoniebewegung positiv gegenüber standen und sie bewußt in ihre VN-Politik einbezogen, wurde aus den verschiedenen Grußbotschaften zu den jeweiligen "Sommets" bzw. der Teilnahme an denselben deutlich<sup>226</sup>, die allerdings auch zeitbedingte Konstellationen durchscheinen lassen. Inwieweit in der Zukunft die sprachlich charakterisierten Regionalgruppen, zu denen auch die Frankophoniebewegung gehört, ihre Aktivität im Rahmen der Mehrsprachigkeit in den VN zum Ausdruck bringen, läßt sich derzeit nicht genau vorhersagen. Es sieht allerdings so aus, als könnte die Sprachenpluralität in den VN auch weiterhin ein Garant sein für die unterschiedlichen Sprachfunktionen auf internationaler Ebene, die neben der reinen Kommunikation auch das Merkmal der Identifikation aufweisen können.

224 S. unten Kap. 1.3.4 und 1.3.5. Das auf dem ersten Gipfeltreffen von Paris im Februar 1986 beschlossene "Colloque sur le français dans les organisations internationales" fand im Juli 1987 unter der Ägide des französischen Außenministeriums statt und lieferte wichtige Ansätze für den 2. "Sommet", indem es eine Reihe von Empfehlungen aussprach: u. a. "[...] l'adoption d'une politique linguistique qui fasse de la langue française la langue de référence dans les statuts, textes officiels, ainsi que dans les documents émanant des ONG" und "[...] l'octroi d'aides financières afin de permettre la traduction en français de documents non écrits en français". In seiner Grußbotschaft zum "Sommet" von Québec griff der damalige VN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar diese Überlegungen bezüglich der VN auf und versicherte, daß "l'Organisation des Nations Unies entend préserver l'équilibre linguistique instauré en son sein par ceux qui l'ont fondé. Après avoir suivi avec grand intérêt les journées d'étude sur l'usage de la langue française dans les organisations internationales, elle est prête à examiner toutes suggestions de nature à combler le fossé qui semble se creuser entre les textes et la réalité". Zit. nach Pelou 1991: 297.

225 Boutros Ghali hatte mehrfach in seiner Eigenschaft als stellvertretender ägyptischer Ministerpräsident an den "Sommets" teilgenommen. Bei der Nachfolge Pérez de Cuéllars war er im Dezember 1991 entscheidend von Frankreich und anderen frankophonen Staaten unterstützt worden. Volger 1995: 201.

226 In seiner durch besondere Rhetorik ausgezeichneten Grußbotschaft an den "Sommet" von Québec setzte Pérez de Cuéllar den Pluralitätsgedanken der Frankophoniebewegung in direkte Korrelation zu dem der Vereinten Nationen:

L'Organisation des Nations Unies, qui croit à la vertu de pluralisme culturel et qui a pour mission de favoriser le progrès, ne peut se louer du dynamisme de votre communauté. Elle s'en félicite d'autant plus que l'union d'États aussi divers, qui ne procède ni de la géographie, ni de l'idéologie, ni de la défense d'intérêts étroits, revêt un caractère exemplaire. Fondée sur les seules affinités intellectuelles et morales que crée un langage commun, elle est appelée à enrichir le dialogue entre les nations et à imprimer un nouvel élan à leur coopération.

*Actes de la deuxième Conférence* (1988): 214. Allerdings sollte man bei der Interpretation dieser elogiösen Aussage die damalige Konfliktsituation der VN mit den USA nicht außer Acht lassen. Die USA hatte starke Reduzierung ihrer Beiträge an die VN beschlossen und war aus der UNESCO ausgetreten.. S. Volger 1995: 161.

#### 1.3.4 Die Arbeitssprachen Englisch und Französisch im Internationalen Gerichtshof (IGH) und im Sekretariat der Vereinten Nationen

Im Gegensatz zu den meisten Hauptorganen der VN, in denen sich die Unterscheidung zwischen Arbeitssprachen und offiziellen bzw. Amtssprachen mehr oder weniger verwischt und das Sprachenspektrum seit der Gründung dieser Internationalen Organisation erweitert hat, blieb in den beiden Hauptorganen, dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag und dem Sekretariat der Vereinten Nationen<sup>227</sup> in New York die Festlegung auf die ursprünglichen Arbeitssprachen Englisch und Französisch. Während die Sprachenfrage für den IGH in dessen Statuten festgeschrieben ist, hatte sich die Beibehaltung der ursprünglich für die Arbeitssprachen charakteristischen Zweisprachenregelung im Sekretariat eher als Resultat der Praxis ergeben und wird bis heute sichtbar präsent bei den amtlichen Formularen und Umläufen, die meistens auf der einen Seite in Englisch und auf der anderen in Französisch bedruckt sind<sup>228</sup>.

Gleichzeitig mit der Annahme der VN-Charta am 26. Juni 1945 war auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco das Statut des neu errichteten Internationalen Gerichtshofs angenommen worden. Zu seinen Aufgaben gehören gerichtliche Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten<sup>229</sup>, Erstellung von Rechtsgutachten<sup>230</sup>, die gemäß Art. 96 der VN-Charta von der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder anderen

---

227 Auf das vierte Hauptorgan der VN, dem Treuhandrat, mit den Arbeitssprachen Englisch und Französisch und den offiziellen Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch sei hier nur hingewiesen. Da sich die Hauptaufgaben dieses VN-Organs im Zuge der Entkolonisierung erfüllt hatten, erscheint die Sprachverwendungspraxis im Treuhandrat nicht mehr genau festlegbar. Nach Paqué (1980: 166) bleibt hierzu festzuhalten: Beim Dolmetschen können im Treuhandrat zwar alle ursprünglichen fünf offiziellen Sprachen benutzt werden, jedoch erfolgt die Übersetzung nur in die beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch. Die Resolutionen werden in allen fünf Sprachen veröffentlicht, das Protokoll jedoch nur in den beiden Arbeitssprachen geführt. Weitere Dokumente werden in Englisch und Französisch abgefaßt; jedoch besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer Übersetzung in die drei anderen offiziellen Sprachen.

228 Vgl. Paqué 1980: 165.

229 Zur nicht obligatorischen streitigen Gerichtsbarkeit des IGH s. Hamacher (1986: 46f.):

Obwohl [...] der IGH „principal judicial organ of the United Nations“ und zudem universeller Gerichtshof der Staaten (Völkerrechtsgemeinschaften) ist, hat er dennoch keine allgemeine Gerichtsgewalt über den Staat. Jedes Verfahren in der streitigen Gerichtsbarkeit des (St)IGH IGH bedarf der besonderen Zustimmung der beteiligten Staaten; es bedarf insbesondere der Zustimmung des Staates, gegen den Rechtsschutz begehrt wird.

Nicht alle Mitgliedsländer der VN haben bislang die obligatorische Zuständigkeit des IGH anerkannt. Bis 1990 waren es nur 46 Staaten, davon 25 unter dem Vorbehalt sofort wirksamer Kündigung. S. Volger 1994: 95.

230 Zum Institut des Rechtsgutachtens des IGH, das "prinzipiell als von der Zustimmung etwa streit- oder interessenbefangenen Staaten gelöst gilt," s. Hamacher 1986: 41-67, insb. 47.

Organen der VN bzw. Sonderorganisationen aufgrund der Ermächtigung durch die GV angefordert werden<sup>231</sup>. Das Statut des IGH gilt als integraler Bestandteil der VN-Charta<sup>232</sup>:

(Art. 92 VN-Charta) La Cour internationale de Justice constitue l'organe judiciaire principal des Nations Unies. Elle fonctionne conformément à un Statut établi sur la base du Statut de la Cour permanente de Justice internationale et annexé à la présente Charte dont il fait partie intégrante.

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist<sup>233</sup>.

Zwar bestand rechtlich keine Kontinuität des IGH zum Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) der Völkerbundszeit, jedoch wurde eine Fortsetzung hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten durch die weitreichende Übernahme des StIGH-Statuts gewährleistet<sup>234</sup>. In diesem Kontext wurde auch die Sprachenregelung thematisiert. Die enge Anlehnung an das StIGH-Statut machte dies schon sprachlich deutlich: Anders als die VN-Charta, die in den damaligen fünf offiziellen Sprachen (chinesisch, englisch, französisch, russisch, spanisch) abgefaßt war, blieb die Abfassung des IGH-Statuts auf das Französische und das Englische

231 In der Zeit zwischen 1948 und 1987 hatte der IGH 66 Fälle zu behandeln; aus ihnen sind 20 Rechtsgutachten und 46 Urteile hervorgegangen; dieselbe Anzahl von Fällen hatte dem StGH in den Jahren 1922-1946 vorgelegen, die zu 27 Rechtsgutachten und 32 Urteilen führten. S. Schröder (1991) zu Kap. 43 Rdnr. 37, 38, in: Wolfrum (Hrsg.): *Handbuch der Vereinten Nationen*. Hinsichtlich der Akzeptanz des IGH ist allerdings anzumerken, daß dieses "Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen" im Laufe seiner fünfzigjährigen Geschichte unterschiedliche Phasen und Krisen erleben mußte. Als Exempla heftiger politischer Reaktionen auf Entscheidungen des IGH sind die Positionen der Dritten Welt bei der als unzulässig abgewiesenen Klage Äthiopiens und Liberias gegen Südafrika wegen Verletzung des Mandatsvertrages über Südwestafrika/ Namibia anzuführen. Ebenso wenig akzeptierten Frankreich 1974 (Atomteststreit mit Australien und Neuseeland) und die USA 1985 (für zulässig erklärte Klage Nicaraguas gegen die USA) die Entscheidungen des IGH; vielmehr reagierten beide mit dem demonstrativen politischen Schritt einer Rücknahme der Unterwerfungserklärung. Mittlerweile ist nach Tomuschat (1992: 49), der diese Beispiele verzeichnet, die Krise des IGH überwunden; er begründet dies mit der verstärkten Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofes, vor dem bis Ende 1991 immerhin neun Fälle anhängig waren.

232 Die folgenden Texte und Zitate aus der VN-Charta werden hier in der französischen Fassung nach der Ausgabe *La Charte des Nations Unies* 1985 unter den jeweiligen Artikeln und in der deutschen Übersetzung in der bereinigten Fassung durch Bek. v. 28.08.1980 (BGBl. 1980 II, 1252) angegeben. Neben der englischen Fassung ist diese Übersetzung in: Simma (1991) (Hrsg.): *Charta der Vereinten Nationen*, Kommentar, LXXXIX-CIX, abgedruckt. Nach Art. 111 der VN-Charta sind nur die Fassungen im chinesischen, französischen, englischen und spanischen Wortlaut verbindlich und zwar "gleichermaßen". D. h., die Übersetzungen der VN-Charta in andere Sprachen von neu hinzugekommenen VN-Mitgliedern können keinen Einfluß auf die Auslegung der Charta geltend machen. Nach dem Beitritt Österreichs 1955, dem der Bundesrepublik Deutschland und dem der damaligen DDR 1973 wurden drei verschiedene deutschsprachige Fassungen der Charta in den jeweiligen Gesetzblättern veröffentlicht. Auf zahlreiche Divergenzen dieser Übersetzungen untereinander macht Paqué (1987: 43) aufmerksam; er konnte beim Chartatext "etwa 2000 Abweichungen der offiziellen deutschsprachigen Fassungen voneinander" konstatieren.

233 Mosler 1991: 927.

234 Zum IGH s. den maßgeblichen Kommentar von Mosler 1991. Zur Sprachenregelung beim StGH und IGH s. Ostrower (1965: 366-377) und Tabory (1980: 18-20).

beschränkt. Zudem handelte es sich bei dem die offiziellen Sprachen betreffenden Art. 39 des IGH-Statuts, mit Ausnahme des letzten Satzes, um eine wörtliche Übernahme des entsprechenden Art. 39 des StIGH-Statuts von 1920. Die einzige Abweichung bezieht sich zum Schluß auf die Zulassung weiterer Sprachen. Mit dem Austausch des Modalverbs *may* ("the Court *may* authorize another language to be used before it") durch *shall* ("the Court *shall*...") wird deutlich, daß der Gebrauch einer anderen Sprache als Englisch und Französisch auf Antrag einer Partei gestattet und nicht in das Ermessen des IGH gelegt ist; allerdings muß dann (Art. 51, 70, 71, 95 VerFO) die betreffende Partei für die Übersetzung in eine der beiden offiziellen Sprachen Sorge tragen.

IGH-Statut; Kap. III, Art. 39:

1. The official languages of the Court shall be French and English. If the parties agree that the case shall be conducted in French, the judgement shall be delivered in French. If the parties agree that the case shall be conducted in English, the judgement shall be delivered in English.
2. In the absence of an agreement as to which language shall be employed, each party may, in the pleadings, use the language which it prefers; the decision of the Court shall be given in French and English. In this case the Court shall at the same time determine which of the two texts shall be considered as authoritative.
3. The Court shall, at the request of any party, authorize a language other than French or English to be used by that party<sup>235</sup>.

Da dieser Art. 39 (IGH-Statut) fast wörtlich aus dem entsprechenden Statut des StIGH übernommen wurde und man zur Völkerbundszeit keine Unterscheidung zwischen offizieller und Arbeitssprache machte, ist hier, wie insbesondere die Ausführungen von Rosenne (1987) deutlich machen, ebenso die Funktion der Arbeitssprache gegeben. Die *de facto* Gleichberechtigung beider Sprachen wird aus Art. 58 VerFO des IGH vom 6. Mai 1946 abgeleitet, wo die Notwendigkeit von der jeweiligen Übersetzung in die andere offizielle Sprache angezeigt ist<sup>236</sup>. Eine Reminiszenz an die Rangordnung des Französischen und des Englischen als internationale Sprachen nach dem Ersten Weltkrieg wird aus der Nennfolge deutlich, die dem Französischen damals den ersten Rang einräumte. Bei der Ausarbeitung des StIGH-Statuts

235 Zit. nach Ostrower 1965: 372; Tabory 1980: 18. Eine deutsche Übersetzung des Artikels 39 aus dem *Statut des Internationalen Gerichtshofs* vom 26. Juni 1945 ist im *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*, 1956, Nr. 120, 1007ff., veröffentlicht und bei Rudolf (1972: 109) wiederabgedruckt.

236 Art. 58 der *Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs* vom 6. Mai 1946 (in deutscher Übersetzung, zit. nach Rudolf 1972: 110f.):

1. Wenn der Gerichtshof, oder, falls er nicht tagt zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung getroffen werden muß, der Präsident nichts anderes verordnet, werden vor dem Gerichtshof in einer der amtlichen Sprachen vorgebrachte Ausführungen oder Erklärungen in die andere amtliche Sprache übersetzt; dasselbe gilt für Fragen und Antworten. Der Kanzler trifft die für diesen Zweck notwendigen Vorkehrungen.
2. Wird nach Artikel 39 Absatz 3 des Statuts eine andere Sprache als Französisch oder Englisch gebraucht, so hat die betreffende Partei für die Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen des Gerichtshofs Sorge zu tragen; Aussagen von Zeugen und Sachverständigen werden jedoch unter der Aufsicht des Gerichtshofs übersetzt. Bei den auf Anregung des Gerichtshofs erschienenen Zeugen und Sachverständigen trifft die Kanzlei für die Übersetzung Vorsorge.

hatte man zunächst nur Französisch mit dem Status einer offiziellen Sprache vorgesehen. Erst nach heftigen Interventionen seitens des britischen Delegierten, A. J. Balfour, kam es in der endgültigen Fassung zur sprachlichen Gleichberechtigung der beiden Sprachen<sup>237</sup>. Die in Abs. 2 Art. 39 IGH-Statut gegebene Festlegung, daß die richterliche Entscheidung bei zweisprachigen Verhandlungen in *einer* Sprachfassung maßgebend ("authoritative"/ "faire foi")<sup>238</sup> sein soll, bedeutet allerdings nicht, daß eine Einsprachigkeit am Ende gegenüber der Zweisprachigkeit den Vorrang besitzt. Generell zeichnet sich vielmehr in neuerer Zeit an Internationalen Gerichtshöfen die Tendenz ab, beide Sprachfassungen eines Urteils für authentisch zu erklären<sup>239</sup>. In seiner, für die Diskussion offizieller Mehrsprachigkeit bedeutsamen Darstellung der Rolle der Zweisprachigkeit im IGH hebt Rosenne<sup>240</sup> als langjähriges Mitglied der Völkerrechtskommission (1962-1971) die Bedeutung des Bilinguismus für die richterliche Entscheidungsfindung neben der Funktion der individuellen Meinungsbildung im kollegialen Richtergremium und der *en regard*-Präsentation der Texte (d. h. die beiden Sprachfassungen stehen parallel nebeneinander) in den offiziellen Publikationen des IGH hervor. Aufgrund des kollegialen, durch Zweisprachigkeit charakterisierten Zusammenwirkens bei der Entscheidungsfindung des Gerichtshofs stellt für Rosenne der sog. "authoritative" Text ein "product of a bilingual intellectual process" dar<sup>241</sup>, von dessen beiden Fassungen, die teilweise gleichzeitig redigiert wurden, eine das Etikett "Übersetzung" erhält. Anders zeigt sich die Textsorte der Erwägungen (*opinions*) der Richter, die dem Urteil nach deren Anciennität folgen, einzelsprachlich abgefaßt und amtlich übersetzt werden. Sie unterscheiden sich von den zweisprachig, kollegial verfaßten Entscheidungen durch einen spezifischen Grad der Rhetorik, welche durch den größeren Freiraum individueller Gestaltung ermöglicht

237 Zur Sprachenkontroverse in der Entstehungsgeschichte des StIGH-Statuts s. Ostrower 1965: 367f. u. Rosenne 1987: 492.

238 Zur Problematik des Terminus "authentic" bzw. "authoritative" s. Rosenne 1983.

239 Am Beispiel des *Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte* weist Rosenne (1987: 685) auf diese, vor allem nach dem Goddi-Fall (1984) stärker in Erscheinung tretende Praxis hin.

240 Rosenne 1987: 684f.

241 Das zweisprachige *Procedere* der richterlichen Entscheidungsfindung des Internationalen Gerichtshofs beschreibt Rosenne (1987: 685) nach der amtlichen Broschüre *ICJ. The International Court of Justice* 59, <sup>3</sup>1986, folgendermaßen:

Nachdem die Anhörung vollständig abgeschlossen ist und die verschiedensten vorbereitenden internen Überlegungen durchgeführt worden sind, bereitet das *Drafting Committee* [Komitee zur Vorbereitung eines Entwurfs] einen vorläufigen Entwurf in Englisch und Französisch vor; dabei wird es von der Kanzlei hinsichtlich der Einführungsteile (engl. *introductory passages*, frz. *qualités*), die das Verfahren betreffen, sowie der Übersetzung von einer Sprache in die andere und der Prüfung der Tatsachenfeststellung unterstützt. Der Gerichtshof unterzieht diesen Entwurf einer ersten Lesung. Jeder Abschnitt wird laut **in beiden Sprachen** vorgelesen und bleibt nach einer Diskussion entweder unverändert, wird ergänzt oder an das *Drafting Committee* zurückgesendet. Der revidierte Entwurf wird erneut dem Gericht vorgelegt und dort einer zweiten Lesung unterzogen, die kürzer als die erste ist. Sie erfolgt Seite für Seite mit oder ohne geringfügige Änderungen. Am Ende der zweiten Lesung erfolgt eine Schlußabstimmung über die im Abschlußentwurf vorgeschlagenen Antworten auf die Fragen, die dem Gericht vorgelegt worden sind. Die Richter stimmen nach Anciennität mündlich mit ja oder nein ab. (Übers. I. B.)

wird<sup>242</sup>. Sachlich hatte sich die im Statut des StIGH vorgezeichnete Zweisprachigkeit bewährt. Die ursprünglich politisch bedingte Voraussetzung der Gleichwertigkeit von Französisch und Englisch in der Epoche des Völkerbundes, hatte ihre Entsprechung in dem in die VN-Charta integrierten IGH-Statut gefunden. Lange Zeit war die Mehrsprachigkeit im Internationalen Gerichtshof auf die offizielle Zweisprachigkeit mehr oder weniger beschränkt; allerdings ist nach Rosenne<sup>243</sup> analog neueren Tendenzen im internationalen Recht eine Erweiterung über das Zweigespann Englisch und Französisch hinaus als Forderung in den Raum gestellt, die Rosenne<sup>244</sup> mit folgender Feststellung begründet: "Current multilingualism, reflecting current trends of linguistic and cultural nationalism, is imposing great demands on the international diplomatic and legal professions, and on all who practice them in whatever capacity".

Ein mehr oder weniger striktes Festhalten an der ursprünglichen Sprachenkonstellation der VN-Arbeitssprachen, die gegebenenfalls durch eine Option für das Spanische erweitert werden, zeigte das in Art. 7 VN-Charta zuletzt genannte Hauptorgan eines Sekretariats. Obwohl es von den Gründungsvätern mit sehr knappen rechtlichen Grundlagen ausgestattet wurde<sup>245</sup>, obwohl es, da es sich in fortsetzender Umstrukturierung befindet, "die Rolle eines sich ständig ändernden Organs" einnimmt, das ca. 80% aller im Haushalt der VN für die Organisation veranschlagten Mittel braucht, bleibt nach Lindemann/ Hesse-Kreindler<sup>246</sup> sein Stellenwert "untrennbar abhängig von Erfolg und Zielen dieser Organisation. Das Sekretariat war und wird der Brennpunkt sowohl für Kritik als auch für Lob aus den Reihen der Mitgliedstaaten als auch der Weltöffentlichkeit bleiben".

In seiner von dem Generalsekretär nicht eindeutig abgrenzbaren Position übernimmt das Sekretariat sowohl traditionelle Verwaltungsaufgaben als auch politische Funktionen und weist in besonderem Maße Merkmale der Internationalität auf, die nicht zuletzt in der

---

242 Hierzu schreibt Rosenne (1987: 688): "They often exhibit a higher degree of sophistication and subtlety and reach a higher level of literary skill than the collegiate pronouncements produced bilingually, thanks to the greater freedom of style and expression enjoyed by the individual writer".

243 Rosenne 1987: 694.

244 Rosenne 1987: 695.

245 In Art. 97 VN-Charta heißt es lapidar: "Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von den Organisationen benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrates von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation". S. hierzu ausführlicher und mit weiterführender Literatur: Lindemann, B./ Hesse-Kreindler, D. (1991); Fiedler, W. (1991); Göttelmann, W. (1991).

246 Zu den umfänglichen Reformvorhaben, die allein schon aus der wachsenden Mitarbeiterzahl ersichtlich werden (1946 betrug sie 1546, 1986 umfaßte sie 11423), s. Lindemann/ Hesse-Kreindler 1991: 743-745, insbes. 745 Rdnr. 22; Göttelmann zu Art. 100 Rdnr. 15.

Zusammensetzung des Sekretariats zum Ausdruck kommt und in Art. 101 Abs.3 (insb. S.2) der VN-Charta unterstrichen wird:

(Art. 101 Abs. 3): La considération dominante dans le recrutement et la fixation des conditions d'emploi du personnel doit être la nécessité d'assurer à l'Organisation les services de personnes possédant les plus hautes qualités de travail, de compétence et d'intégrité. Sera dûment prise en considération l'importance d'un recrutement effectué sur une base géographique aussi large que possible.

Bei der Einstellung der Bediensteten<sup>247</sup> und der Regelung ihres Dienstverhältnisses gilt als ausschlaggebend der Gesichtspunkt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten. Der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, ist gebührend zu berücksichtigen.

*Expressis verbis* erscheint die Hervorhebung der Internationalität und Unabhängigkeit des Sekretariats in Art. 100 der VN-Charta<sup>248</sup>, der dem möglichen Loyalitätskonflikt mit dem Heimatstaat eines Bediensteten entgegenwirken sollte, ohne daß dies bislang immer vermieden werden konnte.

(Art. 100): 1. Dans l'accomplissement de leurs devoirs, Le Secrétaire général et le personnel ne solliciteront ni n'accepteront d'instructions d'aucun gouvernement ni d'aucune autorité extérieure à l'Organisation. Ils s'abstiendront de tout acte incompatible avec leur situation de fonctionnaires internationaux et ne sont responsables qu'envers l'Organisation.

2. Chaque Membre de l'Organisation s'engage à respecter le caractère exclusivement international des fonctions du Secrétaire général et du personnel et à ne pas chercher à les influencer dans l'exécution de leur tâche.

1. Der Generalsekretär und die sonstigen Bediensteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten von einer Regierung oder von einer Autorität außerhalb der Organisation Weisungen weder erbitten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Bedienstete abträglich sein könnte.

2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

247 In der deutschen Übersetzung der VN-Charta wird dort, wo im engl. *staff (member)*, im frz. *personnel* steht, die dt. Bezeichnung *Bediensteter* gewählt. An anderer Stelle wird auch vom *fonctionnaire international* gesprochen, dessen Position Bettati (*La Charte des Nations Unies* 1985: 1302) nach Ruzié folgendermaßen charakterisiert: "le fonctionnaire international se présente comme un agent exerçant une fonction publique au service d'une organisation internationale d'une manière exclusive et continue entraînant un régime juridique particulier de caractère international". Die dt. Bezeichnung *Beamter* gilt für die VN als "nicht voll zutreffend". S. *Dreisprachenliste* Bd. IV, Nr. 00242; 00414. Einen anderen Status besitzen die *hauts fonctionnaires* der höheren Administrationsebene der VN; dieser ist stärker politisch bestimmt und wird durchaus als Angelpunkt für Einflußnahme gesehen, da ihre Ernennung von den Mitgliedstaaten abhängt.

248 S. hierzu den Kommentar von Schreuer 1991 und den von Ruzié in: *La Charte des Nations Unies* 1985: 1325-1335.

Ohne auf die umfassenden Reformvorhaben einzugehen, die in jüngster Zeit eine Umstrukturierung des Sekretariats bewirken sollen<sup>249</sup>, werden die von Fiedler<sup>250</sup> systematisierten Aufgabenbereiche des Sekretariats referiert:

a. *Unmittelbare Unterstützung der Organe.* Die Unterstützungsfunktion bei der Arbeit der einzelnen Haupt- und Nebenorgane der VN kann nach den sich jeweils stellenden Problemen unterschiedliche Formen annehmen. Erwähnt seien z. B. die Ausarbeitung von Entwürfen, die Erteilung von Auskünften, Interventionen während der Debatten, Hinweise hinsichtlich der Auswahl geeigneter Personen, etwa in Zusammenhang mit der Aufstellung von Unterkommissionen oder bei der Wahl von Präsidenten oder Berichterstattern, die Teilnahme an der Abfassung der Berichte oder Resolutionsentwürfe von Tagungen sowie deren technische Betreuung durch die Zur-Verfügung-Stellung von Übersetzungen, Abfassung von Tagungsberichten sowie Veröffentlichung und Verteilung von Dokumenten.

b. *Dokumentation.* Von weitreichender Bedeutung über die eigenen Aufgaben der VN hinaus ist die umfangreiche Dokumentationstätigkeit des Sekretariats sowie die Ausarbeitung von Statistiken und Materialsammlungen. Der Wert dieser zumeist juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politischen Berichte liegt in der um größtmögliche Objektivität bedachten Darstellung. Diese Dokumentationen dienen vorwiegend den VN-Organen, genießen aber auch bei interessierten Kreisen außerhalb der VN größtes Ansehen.

c. *Information - public relations.* Die Informationstätigkeit des Sekretariats dient in erster Linie der Selbstdarstellung der VN in Presse, Funk und Fernsehen und damit der Information der Weltöffentlichkeit über die Aktivitäten der VN. Sie gibt der Organisation gleichzeitig die Möglichkeit, die Bewertung ihrer Tätigkeit durch die in den Medien erscheinenden Berichte und Kommentierung zu verfolgen.

Durch die enge Verflechtung der Verwaltungsaufgaben des Sekretariats mit denen des Generalsekretärs sowie den gelegentlichen Überschneidungen in der Verantwortlichkeit beider kann eine einflußreiche politische Dimension des Sekretariats unterstrichen werden. Daß die Sprachenwahl innerhalb der Arbeitssprachen deshalb durchaus demonstrativen Charakter haben kann, ist hier zunächst nur anzudeuten.

Von eminenter Bedeutung für die Praxis der Arbeits- und offiziellen Sprachen in den VN, deren Hauptorgane aufgrund ihrer Organisationsgewalt in eigener Regie die Sprachenfragen bestimmen, sind die Sprachendienste<sup>251</sup> mit Hauptsitz in New York sowie weiteren Abteilungen in Genf und Wien. Sie gehören zur Hauptabteilung Konferenzdienste<sup>252</sup>, der größten Hauptabteilung des Sekretariats, die u. a. neben der Dolmetscher- und Konferenz-

249 Vgl. Lindemann/ Hess-Kreindler 1991 Rdnr15-22.

250 Fiedler 1991 zu Art. 97 Rdnr. 11-13.

251 S. Paqué 1980, dem einige der folgenden Angaben entnommen sind. Nach dem *Conference Room Paper* 73 des Konferenzausschusses vom 19.09.1978 referiert Paqué (1980: 166) folgende Zahlen: 382 Übersetzer, Revisoren und Dolmetscher für 7 Sprachen sowie 108 Dolmetscher für 6 Sprachen in New York; 176 Übersetzer, Revisoren und Dolmetscher, jeweils für 6 Sprachen im Genfer Büro der VN; 36 Übersetzer und Revisoren sowie 4 Dolmetscher bei der UNIDO in Wien.

252 Zu weiteren Abteilungen des DCS (=Department of Conference Services) sowie den entsprechenden englischen, französischen und deutschen Bezeichnungen s. *Dreisprachenliste* 1986, Nr. 14231-14332.

abteilung, dem Dolmetscherdienst, der Übersetzungsabteilung<sup>253</sup>, der Sektion Übersetzungsdokumentation, Quellennachweis und Terminologie den Redaktionsdienst umfaßt. Dieser von der Übersetzungsabteilung abgetrennte Dienst ist für die formale und redaktionelle Kontrolle aller Dokumente, u. a. für die Abstimmung der verschiedenen Sprachfassungen vor dem Druck zuständig. Für Fälle wie Resolutionen, für die im Gegensatz zu Berichten die Originalsprache nicht angegeben wird, sind spezielle Redaktionsteams zuständig, um die jeweilige authentische Version in den sechs offiziellen Sprachen zu garantieren.

Die sprachliche Bewältigung der oben zusammengefaßten politischen und Verwaltungsaufgaben des Sekretariats ist durch die Arbeitssprachen Englisch und Französisch bestimmt. Sie sind a. durch die juristisch-administrativen Festlegungen, b. durch die tatsächliche Verwendungspraxis im internen Gebrauch und c. durch die Sprachenoption der Ständigen Vertretungen von Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten gekennzeichnet.

Grundlage der Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch stellte die Resolution vom 01.02.1946 (GV-Res. 2 (I)) dar, der noch weitere für die Sprachenfragen relevante Resolutionen folgten. Diese befaßten sich mit den an die Kenntnis beider Arbeitssprachen geknüpften Einstellungsbedingungen und Aufstiegsmöglichkeiten der Bediensteten des Sekretariats zugunsten einer praktizierten Zweisprachigkeit und fanden auch Erwähnung in der die Arbeitssprachen des Sekretariats sowie die Sprachausbildung seiner Bediensteten betreffenden Resolution der Generalversammlung vom 21.12.1988:

(GV-Res. 43/ 224) *Langues de travail du Secrétariat et formation linguistique*

*L'Assemblée générale,*

*Consciente du fait qu'il importe que le personnel du Secrétariat dispose de compétences linguistiques pour assurer le fonctionnement efficace et rationnel de l'Organisation,*

*Rappelant ses résolutions 2 (I) du 1er Février 1946, 2241 (XXI) du 20 décembre 1966, 2359 (XXII) du 19 décembre 1967 et 2480 B (XXIII) du 20 décembre 1968, relatives à l'utilisation des langues de travail au Secrétariat,*

*Rappelant également la section III de sa résolution 38/232 du 20 décembre 1983 et le rapport du Secrétaire général sur l'état des connaissances linguistiques des fonctionnaires de l'Organisation 9/, daté du 25 septembre 1984, présenté en application de cette résolution,*

253 Der enorme Arbeitsaufwand dieser Übersetzungsdienste wird in dem von der Übersetzungsabteilung der VN herausgegebenen *Manuel à l'usage des traducteurs* von 1988 (§ 4) aufgezeigt:

[Ces services] traduisent annuellement quelque 280 millions de mots représentant plus de 800 000 pages dactylographiées à interligne simple. L'ONU (surtout le Siège et l'Office de Genève) vient nettement en tête avec une part du volume de travail de 47% environ; la part des grandes institutions spécialisées (FAO, OIT, OMS et UNESCO) est de 28% et celle des petites de 25%. Le travail de traduction coûte chaque année 70 millions de dollars, soit environ 7% du budget ordinaire des organisations.

Hinsichtlich der Ausgangssprachen der am Sitz der VN in New York ins Französische übersetzten Texte erfolgen in § 8, Anm. 20 diese Angaben:

Les langues à partir desquelles des traductions sont établies en français sont d'abord l'anglais (90% du volume de travail), puis l'espagnol (7%), l'arabe et le russe (1%) et diverses langues telles que le chinois, l'allemand, l'italien, etc. (2%).

Zit. nach M.-J. de Saint-Robert in: Pelou (1991) (Hrsg.): 311, 312.

*Souhaitant* que les règles applicables à l'utilisation des langues de travail du Secrétariat soient pleinement mises en pratique,

1. *Encourage* le Secrétaire général, dans le cadre des efforts qu'il déploie pour assurer une meilleure utilisation des langues de travail du Secrétariat, à prendre, selon ses possibilités, les mesures voulues pour permettre aux fonctionnaires d'utiliser la langue de travail de leur choix dans leurs communications écrites et orales, étant entendu qu'il sera tenu compte de la situation particulière des commissions régionales qui utilisent des langues de travail autres que celles utilisées au Siège;
2. *Prie* le Secrétaire général d'encourager les fonctionnaires, en particulier ceux qui occupent des postes soumis à la répartition géographique, à tirer pleinement parti des moyens de formation linguistique existants, afin d'élargir leur connaissance des différentes langues de l'Organisation, et d'appliquer les dispositions de la section XVII de sa résolution 36/235 du 18 décembre 1981;
3. *Invite* les États Membres à continuer d'offrir des contributions volontaires, conformément aux procédures en vigueur, aux fins des activités de formation linguistique de l'Organisation;
4. *Invite* le Secrétaire général à lui présenter, lors de sa quarante-cinquième session, un rapport sur l'application de la présente résolution.

Diese zur Mehrsprachigkeit auffordernde und die Praxis der Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen im Sekretariat der VN einfordernde Resolution vom 21. Dezember 1988 ist nicht zuletzt das Ergebnis der im Rahmen der Frankophoniebewegung der achtziger Jahre entfachten Aktivitäten zugunsten des Französischen als *langue internationale*, die sich zu "konzertierten Aktionen" seit den ersten *Sommets francophones* bündelten. Die große Diskrepanz zwischen der (theoretischen) Gleichberechtigung des Englischen mit dem Französischen und der Praxis der Sprachverwendung in der anglophonen Umgebung des VN-Sekretariats in New York war schon 1983 und 1985 Gegenstand von zwei Rundschreiben<sup>254</sup>

254 I. *Circulaire du Secrétaire général* ST/SGB/201 (08/07/83):

1. Il est rappelé aux fonctionnaires que la politique officielle du Secrétariat en ce qui concerne l'utilisation des langues de travail est la suivante:
2. En vertu de sa nomination, tout fonctionnaire est tenu de travailler en anglais ou en français, ces deux langues étant les langues de travail du Secrétariat telles que celles-ci sont définies dans la résolution 2 (I) de l'Assemblée générale, en date du 1er Février 1946.
3. Etant donné en outre que les commissions régionales pour l'Europe, l'Amérique latine et l'Asie occidentale ont également le russe, l'espagnol et l'arabe, respectivement, pour les langues de travail, les fonctionnaires des secrétariats des commissions visées sont tenus de travailler dans ces langues.
4. L'Organisation a de longue date pour politique d'encourager tous les fonctionnaires à acquérir la maîtrise de plusieurs langues officielles. Je tiens à mettre l'accent sur l'importance que j'attache à cet objectif et au respect du statut égal des langues de travail.
5. A cette fin, au sein du Secrétariat dans son ensemble, chaque fonctionnaire doit être libre d'utiliser l'anglais ou le français, à son gré, dans ses communications écrites. Personne ne doit faire obstacle à cette politique, qui s'étend, dans les commissions régionales mentionnées au paragraphe 3 ci-dessus, à l'utilisation des langues de travail supplémentaire considérées.

II. *Circulaire du Secrétaire général* ST/SGB/212 (24/09/1985):

1. La présente circulaire a pour objet de mettre à nouveau l'accent sur l'importance que j'attache à la réalisation d'un équilibre linguistique au sein du Secrétariat et de rappeler la politique du Secrétariat en ce qui concerne l'utilisation de ses langues de travail. →
2. Cette politique a été exposée dans le circulaire ST/SGB/201, dont le texte est reproduit ci-après.
3. Quoique bien établie, cette politique n'est pas pleinement appliquée. Je tiens donc à la réaffirmer et à encourager tous les fonctionnaires du Secrétariat dont la langue principale est le français, ou qui préfèrent travailler dans cette langue, à utiliser le français dans toutes leurs communications officielles.

des damaligen Generalsekretärs Pérez de Cuéllar gewesen. Mit der dort erneut hervor-  
gehobenen Feststellung einer Gleichberechtigung der Arbeitssprachen (für einige Regional-  
kommissionen wurde jeweils auch das Arabische, das Russische und das Spanische miteinbe-  
zogen) hatte dieser die ausdrückliche Aufforderung (*encourager*) an die französischsprachigen  
und französisch-sprechenden Bediensteten des Sekretariats verbunden, im Rahmen ihrer  
dienstlichen Tätigkeiten (*communications officielles*) das Französische zu verwenden. Seine  
das Französische als Arbeitssprache des Sekretariats favorisierende Haltung brachte kurz  
danach Pérez de Cuéllar in seiner Grußbotschaft<sup>255</sup> an die Teilnehmer des ersten *Sommet  
francophone* in Paris 1986 zum Ausdruck:

[...]l'ONU, qui navigue entre les deux écueils de l'uniformité et de la confusion des langues, ne peut que se  
féliciter de mouvements tels que celui de la francophonie. Soucieuse d'encourager l'utilisation du français,  
elle invite son personnel à instaurer un meilleur équilibre entre les deux langues de travail du secrétariat. Elle  
se réjouit surtout de voir les délégations francophones veiller à la stricte application des règles relatives à  
l'usage des langues. Car c'est avant tout à ceux qui ont eu le privilège de parler français dès l'enfance qu'il  
appartient de défendre ou, plus exactement, de faire vivre leur propre langue. Quel que soit, en effet, mon  
amour du français, je ne saurais livrer sans eux une bataille, qui ne peut être que la leur.

Jedoch verbirgt eine solche elogiöse, dem Charakter einer der Frankophonie gewidmeten  
Eröffnungsveranstaltung angemessenen Einstellung gegenüber der Arbeitssprache Französisch  
nicht die Diskrepanz zwischen den juristisch-administrativ gegebenen Möglichkeiten und der  
Realität der faktischen Umsetzung. Diese Rolle der tatsächlichen Anwendung wurde von dem  
Generalsekretär den Frankophonen selbst zugewiesen. Unmittelbare Konsequenz der auf dem  
ersten *Sommet francophone* erörterten Situation des Französischen in Internationalen  
Organisationen<sup>256</sup> zeigte das auf diesem "Gipfeltreffen" veranlaßte *Colloque sur le français  
dans les organisations internationales*, das vom 29. Juni bis zum 1. Juli 1987 in Paris  
stattfand<sup>257</sup> und im *Comité du Suivi du Colloque de Paris sur le français dans les organisa-  
tions internationales* institutionalisiert wurde<sup>258</sup>. Ebenso wie die VI<sup>e</sup> *Session du Haut Conseil*

255 *Actes de la Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement ayant en commun l'usage du français* 1986: 285f.

256 Zum 1. *Sommet francophone* waren Ausführungen zur Rolle des Französischen in den Internationalen  
Organisationen, darunter auch Angaben zur Situation im Sekretariat der VN, vorbereitet worden. S. *Haut Conseil  
de la francophonie* 1986: 327-336; *Actes de la Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement  
ayant en commun l'usage du français* 1986: 103-114.

257 Eine wichtige Bilanz wurde in den vom Ministère français des Affaires Etrangères veröffentlichten Bei-  
trägen, Reden Diskussionen gezogen. S. *Le français dans les organisations internationales. Colloque inter-  
national* 1987a und 1987b.

258 Als seine Aufgabe wurde eine Art "Überwachungsfunktion" formuliert. S. *Vade-mecum* 1989: 6:  
[...]ce comité, qui a reçu mandat du Comité international du Suivi des Sommets francophones, est chargé de faire toutes  
propositions pour l'application des recommandations du Colloque et d'examiner et de suggérer, éventuellement, toutes  
autres mesures nouvelles visant à la promotion du français dans les organisations internationales.

de la francophonie im März 1990, die dem Thema "La communauté francophone dans la coopération internationale" gewidmet war<sup>259</sup>, hatte der Jahresbericht 1991<sup>260</sup> des HCF neben einer Bilanzierung der neuesten Informationen zur Situation des Französischen in den VN Strategien zu den von Perez de Cuellar angeregten Eigeninitiativen der *groupes francophones* vorgestellt. Sie standen in Fortsetzung der Vorschläge, die bei den oben erwähnten Diskussionen formuliert worden waren.

Ein erster Reflex hatte sich ~~sich~~ in der Broschüre *Vade-mecum des francophones à l'O.N.U. et dans les Organisations internationales* 1989 gezeigt, die sich u. a. an die Bediensteten im VN-Sekretariat richtete. Dieser eher etwas plakativ gestaltete "guide" gibt nicht nur allgemeine Hinweise zur rechtlichen Situation des Französischen in den Internationalen Organisationen, zu Informationen vor Ort<sup>261</sup>, sondern erweist sich auch als Handlungsinstrumentarium für die stärkere Durchsetzung des Französischen als Arbeitssprache des Sekretariats. Nicht zuletzt hatte der *Groupe de travail francophone à New York* in seinem Bericht für den *Colloque* 1988 eine "attitude passive" angeprangert<sup>262</sup>, die ebenso eine nicht praktizierte Mehrsprachigkeit der anglophonen Bediensteten einbezieht.

Zur Illustration der Initiativen zugunsten einer sprachbewußteren Haltung der frankophonen Sprecher im Sekretariat seien auszugsweise Anweisungen aus dem *Vade-mecum* zu einzelnen Stichwörtern aufgeführt.

(*Vade-mecum* 1989: 20) Arbeitssprache:

Tout délégué doit pouvoir également s'exprimer en français, verbalement et par écrit, dans ses relations avec le secrétariat de la dite organisation. Toute activité linguistique du secrétariat (affiches, brochures, inscriptions de tout ordre, menus des restaurants, explications de guides officiels...) devrait s'effectuer en français. Il appartient aux délégations francophones de le demander si tel n'est pas le cas.

259 Die Akten, Berichte, Dokumentationen wurden in Haut Conseil de la francophonie (1990a, 1990b) (Hrsg.) veröffentlicht.

260 Haut Conseil de la francophonie 1992: 245, 243, 263.

261 Der Hinweis in diesem Zusammenhang auf die *Groupes francophones* ("[ils] réunissent, sur une base informelle et volontaire, les délégations utilisant le français comme langue de travail dans un même Centre de l'ONU ou auprès d'une même organisation internationale") ist durchaus sprachpolitisch zu verstehen. Mit einer solchen Zielsetzung war der erste *groupe francophone* 1966 in New York gegründet worden. An erster Stelle standen für ihn, der hinsichtlich späterer Gründungen in Genf, Wien, Nairobi, Paris-UNESCO, Montréal-OACI eine Vorreiterrolle einnehmen sollte "le plus souvent les problèmes liés à l'utilisation du français (respect de la réglementation [...])". *Vade-mecum* 1989: 14.

262 *Le français dans les organisations internationales*. Colloque international 1987a: 118:

La pratique inégalitaire actuelle est le résultat d'une attitude *passive* qui implique que, pour bien se comprendre, il faut nécessairement pour les francophones utiliser l'anglais. En effet, un fonctionnaire dont la langue est l'anglais ne comprendra pas le français et la décision qui s'ensuivra sera préjudiciable à l'auteur de telle lettre ou de tel mémorandum rédigé en français.

*(Vade-mecum 1989: 3) Sprachkenntnisse der Bediensteten:*

Dans toute organisation internationale, les fonctionnaires sont en droit de demander que leurs aptitudes linguistiques, prises en compte pour le recrutement, les promotions et l'attribution de primes, fassent l'objet d'un système rigoureux de vérification. Il est à noter que le français est la langue la plus étudiée à l'ONU et que de nombreux fonctionnaires, en fait, comprennent le français. L'argument selon lequel les fonctionnaires francophones devraient utiliser l'anglais pour être compris n'est donc, dans bien des cas, pas fondé.

*(Vade-mecum 1989: 8) Pressemitteilungen:*

En vertu de l'égalité des langues [...], ces communiqués doivent être disponibles en français et en anglais. Les délégations francophones sont en droit d'exiger que les deux versions présentent des développements comparables et qu'elles soient disponibles simultanément.

Elles devront s'adresser, le cas échéant, au Département de l'Information du Secrétariat de l'ONU ou de l'institution spécialisée.

*(Vade-mecum 1989: 12) Gleichzeitige Verteilung der in den Arbeits- und offiziellen Sprachen abgefaßten Dokumente:*

Les délégations francophones pourront s'appuyer sur cette résolution [GV-Res. 36/ 117 B vom 10.12.1981] pour exiger qu'il en soit ainsi et, le cas échéant, demander l'ajournement d'une réunion ou d'un vote si la documentation n'est pas disponible en français.

Inwieweit mittlerweile diese Empfehlungen sowie die früheren diesbezüglichen Rundschreiben und Resolutionen tatsächlich zu einer weitreichenden Veränderung in der Praxis der alltäglichen Verwendung der Arbeitssprache Französisch im Sekretariat der VN geführt haben, sei im Moment dahingestellt, d. h. dieses bedarf einer eingehenderen statistischen Analyse, die, wie M.-J. de Saint-Robert in ihrem Bericht "Documentation internationale et langue française" ausdrücklich monierte<sup>263</sup>, nicht vorliegt. Ja, nicht einmal detaillierte Datenerhebungen als Basis wurden durchgeführt oder sind geplant.

Für den Bereich der mündlichen Kommunikation unter den Bediensteten wurde vom HCF 1991 zwar eine größere Präsenz des Französischen konstatiert<sup>264</sup>, jedoch bleibt eine Reihe von

263 In Pelou (1991: 302) hebt sie hervor:

Font, en revanche, défaut, des données chiffrées relatives aux différentes situations d'emploi du français à l'ONU qui permettraient de connaître avec certitude, la place réelle de la langue française, langue de rédaction et langue de traduction, dans la documentation de l'ONU. Aucun chiffre n'est disponible ni sur les langues dans lesquelles rédigent les fonctionnaires internationaux, ni sur les langues dans lesquelles les gouvernements soumettent les documents à l'Organisation qu'ils destinent à la communauté internationale, ni même sur les langues dans lesquelles s'expriment les diplomates et les experts nationaux participant aux conférences et réunions organisées sous l'égide de l'ONU. Or, seul un relèvement systématique de la composante linguistique des activités de l'Organisation permettrait de connaître la place réelle de la langue française dans la documentation de l'Organisation internationale.

264 Noch 1980 stellte Paqué (1980: 165) zur mündlichen Sprachpraxis im Sekretariat fest: "[...] bei internen Sitzungen kann englisch oder französisch gesprochen werden, wobei freilich sehr oft das Englische bevorzugt bzw. nolens-volens akzeptiert wird, da meist alle Sitzungsteilnehmer einer internen Besprechung englisch, aber nicht alle Teilnehmer französisch verstehen". Über zehn Jahre später konnte der *Haut Conseil de la francophonie* (1991: 254) von einer Veränderung berichten:

Faktoren<sup>265</sup> aufzuführen, die weiterhin die *de facto*-Ungleichheit der beiden Arbeitssprachen begründen.

- Die Redaktion von ca. 90% aller am Sitz der VN publizierten Texte erfolgt in Englisch. Das Französische erhält eher den Status einer "langue de traduction", vergleichbar den übrigen offiziellen Sprachen.
- Durch das überproportionale einseitige Übersetzungsverfahren in die Zielsprache Französisch ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei den französischsprachigen Materialien und Dokumentationen, was zu einer Benachteiligung der frankophonen Gruppen bzw. derjenigen führen kann, die für das Französische als Arbeitssprache optieren.
- Die Unterrepräsentierung frankophoner Bediensteter in der höheren und höchsten Administrationshierarchie<sup>266</sup> bewirkt, daß Texte auch von französischsprachigen Mitarbeitern in Englisch redigiert werden.
- Die geringe Neigung zu einer individuellen Mehrsprachigkeit spez. beider Arbeitssprachen auf der Ebene des höheren Dienstes führte zu einer eindeutigen Bevorzugung des Englischen. 1984 zeigten weniger als die Hälfte dieser nach geographischen Kriterien eingewiesenen Gruppe der Bediensteten ("administrateurs") den Nachweis über die Kenntnis einer zweiten Sprache bei einer Beförderung.

---

A l'ONU, à New York, selon la délégation française, «la quasi-totalité des documents internes est en anglais», le français jouant cependant un rôle considérable dans les rapports oraux quotidiens entre fonctionnaires, grâce notamment à l'action du Secrétaire général et de quelques-uns de ses principaux collaborateurs, grâce aussi à l'action inlassable de l'Association des fonctionnaires francophones.

265 Sie sind aus den oben zitierten Publikationen, vor allem des HCF zusammengestellt. Zusätzliche Angaben wurden mir freundlicherweise von Herrn P. Pascal, Mission Permanente de la France auprès des Nations Unies, New York, zur Verfügung gestellt.

266 Die Zahlenangaben hierzu divergieren beträchtlich, zumal sie oft von unterschiedlichen Prämissen ausgehen. Jedoch bleibt die Feststellung als solche wahrscheinlich bestehen, auch wenn sie nicht durch nachprüfbare Statistiken belegt werden. Allerdings läßt sich an diesem Beispiel die Problematik der Bezeichnung *francophone* bei statistischen Argumentationen veranschaulichen. Zur Aussage der unzureichenden Präsenz frankophoner Bediensteter auf der höheren Führungsebene im Sekretariat nach geographischem Verteilungsschlüssel gibt der "Groupe de travail francophone" (*Le français dans les organisations internationales* 1987a: 119) nur die Zahlen für Frankreich an (Gesamtzahl aller Bediensteten: 12.900, davon 959 = 6,7% frz. Nationalität; von 2.740 höheren Führungskräften 119 = 4,3%), während die von der *Mission Permanente de la France* mitgeteilten Informationen mit derselben Jahresangabe einen ganz anderen Verteilungsschlüssel übermitteln. Grundlage für die Angaben zur "Représentation théorique de la Francophonie au Secrétariat" ist die Gleichsetzung von *francophone* mit Zugehörigkeit zu den Staaten, die alljährlich dem Sekretariat mitteilen, in welcher Sprache sie mit den VN korrespondieren. Angesichts der Tatsache, daß Ägypten, Angola, Kanada, Seychellen englisch und französisch korrespondieren, Griechenland und Vietnam mittlerweile englisch, sind die Angaben (frankophone Bedienstete insgesamt: 2924=22,66%; höhere Führungskräfte 562=21,36%) als zu hoch einzuschätzen.

- Eine psychologische Hemmschwelle einer unbefangenen Sprachpraxis des Französischen ergibt sich angesichts der anglophonen Umgebung in New York.
- Die schwierige finanzielle Situation der VN behindert den Ausbau der Übersetzungs- und Dolmetscherdienste bei der Umstrukturierung des Sekretariats.

Die Auflistung solcher Negativfaktoren innerhalb internationaler Kommunikation und Dokumentation, für die es durchaus Analogien zu interlingualen Situationen in intranationalem Kontext gibt, sollte - wie es das Beispiel Kanada und Schweiz auf der Ebene einzelstaatlicher Mehrsprachigkeit zeigt - als Konsequenz nicht eine internationale Einsprachigkeit favorisieren, sondern weitere Vermeidungsstrategien wecken zugunsten einer internationalen Mehrsprachigkeit, die im Falle des Sekretariats gebündelt ist in eine Zwei- bzw. Dreisprachigkeit. Dies setzt aber eine genaue Expertise über das tatsächliche Sprachverhalten im Sekretariat voraus; erste Ansätze einer diesbezüglichen Recherche präsentierte mit allen Einschränkungen M.-J. de Saint-Robert in ihrem oben erwähnten Bericht, dem sie Informationen aus dem Genfer Büro der Vereinten Nationen, aus der Wirtschaftskommission für Europa, der Handels- und Wirtschaftskonferenz der VN sowie aus dem Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge zugrunde legte. Erste Hinweise einer frankophonen Präsenz wurden über die Personenerfassung markiert, die durch die Zahl der Bediensteten aus Ländern mit Französisch als Verwaltungssprache oder "langue de communication courante" und aufgrund der Angaben über die Frequenz der Teilnahme an Sprachkursen kenntlich gemacht war. Instruktiver waren die Statistiken zum Französischen als Redaktionsprache nach abgefaßten Seiten in der Wirtschaftskommission für Europa, die z. T. ziemlich divergierten, aber insgesamt das Englische mit 81% gegenüber dem Französischen mit 10% auswies. Weitere statistische Einheiten stellten das nach Worten gezählte Übersetzungsverfahren des Genfer Büros der VN, bei dem das Englische als Zielsprache mit 9,08% und das Französische in derselben Funktion mit 26,16% charakterisiert ist. Ein weiterer Hinweis auf die Präsenz des Französischen war nicht nur über Nachweise zur Textproduktion, sondern auch über Informationen zur Textrezeption gegeben. D. h. diese Statistik verzeichnete die Anforderung von den in den sechs offiziellen VN-Sprachen publizierten Dokumenten, die das Englische mit 22.082 und das Französische mit 7.268 bei einer Gesamtzahl von 30.002 auswies. Zwar kam M.-J. de Saint-Robert<sup>267</sup> zu einem relativ günstigen Ergebnis für die Präsenz des Französischen in den VN, allerdings bedarf es doch einer weiteren Spezifizierung der Funktion einer *langue véhiculaire*. Dies wird auch deutlich in der nachfolgenden Statistik, die auf Textrezeption basiert. Ein mittelbarer, aber doch wichtiger Indikator für den Faktor

267 In: Pelou 1991: 314:

La langue française a incontestablement sa place à l'Office des Nations Unies à Genève, tout comme dans la plupart des organisations internationales du système des Nations Unies. L'hypothèse, généralement faite par les locuteurs du français des Pays du Nord, selon laquelle la langue française n'est pas une langue véhiculaire dans les organisations internationales, aux côtés de l'anglais, s'avère fautive.

Französisch als internationaler Arbeitssprache in den VN stellt die jährliche Sprachenkorrespondenzliste (*Correspondence Unit Workshop/ Formule de renseignements pour la correspondance*) des Sekretariats dar. Mit den Angaben der jeweiligen Mitgliedstaaten bzw. der Ständigen Vertreter~~n~~ von Nichtmitgliedstaaten am Sitz der VN, in welcher der beiden gegebenenfalls drei Arbeitssprachen des Sekretariats die Korrespondenz geführt, die Dokumentationen, Vorberichte usw. übermittelt werden sollen, ist ein Gradmesser der Frequenz der betr. Sprache als Kommunikationssprache und ein Hinweis auf Gruppenkonstellationen gegeben.

Die Tabelle zeigt einen Anstieg der Mitgliedstaaten zwischen 1983 und 1995 um insgesamt 18%<sup>268</sup>. Dies führte zu einer Erhöhung der Entscheidungen zugunsten des Englischen in demselben Zeitraum um 29%. Numerisch waren die übrigen Optionen (Französisch, Französisch/ Englisch, Spanisch/ Englisch, Spanisch/ Französisch) mit geringen Schwankungen in den Jahren zwischendurch konstant geblieben, jedoch bei kontinuierlicher, prozentualer Abnahme.

---

268 Zu den Gründen des vor allem nach 1989 einsetzenden abrupten Anwachsens der Mitgliederzahl der VN als Reflex der Auflösung der Ost-West-Blockbildung s. weiter unten.

**Verteilung der Arbeitssprachen Englisch, Französisch und gegebenenfalls Spanisch als Korrespondenzsprachen des Sekretariats der VN nach den jährlichen Angaben der Correspondence Unit Workshop/ Formule de renseignements pour la correspondance in absoluten Zahlen und in Prozent<sup>269</sup>**

Jahr u. Gesamtzahl der Mitgliedstaaten ----- [sowie der Ständ. Vertr. v. Nichtmitgliedstaaten]	Englisch	Französisch	Englisch und Französisch <sup>270</sup>	Spanisch (gegebenenfalls Englisch)	Spanisch (gegebenenfalls Französisch)
<b>1983</b> 157 (=100%) -----[11]	93 59,24% -----[6]	38 24,20% -----[5]	6 3,82%	16 10,19%	4 2,55%
<b>1989</b> 159 (=100%) -----[11]	97 61,01% -----[6]	36 22,64% -----[5]	6 3,77%	17 10,69%	3 1,89%
<b>1991</b> 166 (=100%) -----[8]	104 62,65% -----[4]	36 21,69% -----[4]	6 3,61%	17 10,24%	3 1,81%
<b>1992</b> 178 (=100%) -----[7]	115 64,61% -----[4]	37 20,79% -----[3]	6 3,37%	17 9,55%	3 1,68%
<b>1994</b> 184 (=100%) -----[6]	119 64,67% -----[4]	38 20,65% -----[2]	6 3,26%	17 9,24%	4 2,18%
<b>1995</b> 185 (=100%) -----[8]	120 64,87% -----[6]	38 20,54% -----[2]	6 3,24%	17 9,19%	4 2,16%

Tabelle 4 Quelle: zusammengestellt nach Angaben des Sekretariats der VN, New York

<sup>269</sup> Für die Übermittlung des der Zusammenstellung zugrundeliegenden Datenmaterials danke ich Herrn J. Gazarian, UNITAR, New York.

<sup>270</sup> Zu den Staaten, die die Korrespondenzmaterialien des Sekretariats in Englisch und in Französisch anforderten, gehörten einerseits VN-Mitglieder mit offizieller Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit englisch-französisch wie Kanada, Seychellen und Vanuatu andererseits solche wie Ägypten, Angola und Bulgarien, die vielleicht auch aus Erwägungen des internationalen Status beider Sprachen und der Vergleichsmöglichkeit bei der Auslegung die Option Englisch und Französisch wählten.

Staatenmäßig kam es allerdings zu einigen - wenigen - Verschiebungen. Vietnam wählte ab 1987 das Englische, Angola die Kombination Englisch und Französisch, dafür zählten sich die neuen Mitgliedstaaten San Marino und Monaco zur französischsprachigen Gruppe. Der Iran, der 1983 Englisch und Französisch angegeben hatte, entschied sich später nur noch für das Englische. Aus der Gruppe spanisch-französisch war Uruguay 1989 in die andere spanisch-englisch übergewechselt. Dafür übernahm seinen Platz das neue Mitglied Andorra. Unter den Ständigen Vertretern von Nichtmitgliedstaaten gaben nur noch die Schweiz und der Heilige Stuhl das Französische als Korrespondenzsprache an.

Nicht nur numerisch, sondern auch pragmatisch unterscheiden sich an diesem Beispiel der Korrespondenzzuweisung die Einschätzung der beiden internationalen Sprachen. Die neuen Mitglieder wie z. B. Armenien, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Lettland, Liechtenstein<sup>271</sup>, Litauen, Moldava, wählten das Englische eindeutig als internationale Kommunikationssprache.

Die alleinige Funktion als Kommunikationssprache charakterisiert jedoch nicht dominierend die 6 Mitgliedstaaten mit doppelter Option (Ägypten, Angola, Bulgarien, Kanada, Seychellen und Vanuatu) sowie die 38 anderen, die sich 1995 traditionsgemäß für das Französische ausgesprochen hatten:

Albanien, Algerien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Elfenbeinküste, Frankreich, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kapverdische Inseln, Komoren, Kongo, Laos, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritien, Monaco, Niger, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Thomé-et-Principe, Senegal, Togo, Tschad, Tunesien, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

Ähnlich wie bei Mitgliedern aus den Commonwealth-Staaten bzw. bei Staaten mit dem Status einer offiziellen Sprache Englisch neben der internationalen Kommunikationsfunktion die Rolle als Identifikationssprache hinzukommt, liegt die Wahl der Arbeitssprache französisch seitens der dafür optierenden VN-Mitgliedern<sup>1</sup> in diesen beiden Faktoren einer internationalen Sprachverwendung begründet. Mit Ausnahme von Algerien, das eine bewußte Anti-Frankreich-Haltung demonstriert, und von Albanien, Angola, Bulgarien, Italien und San Marino, die der identifikatorischen Wirkung der Diplomatsprache Französisch Rechnung tragen, die in diesen Ländern eine gewisse Tradition konstituiert hatte, handelt es sich bei den übrigen oben angeführten Mitgliedern um Staaten, die sich nach 1986 zu den *Sommets francophones* mit der das Sprachliche in Vordergrund stellenden Umschreibung "pays ayant en commun l'usage du français"<sup>272</sup> zusammengefunden hatten. Diese bewußt auf eine sprachliche Identifizierung abzielende Gruppenzugehörigkeit, die historisch begründet war

271 Als Nichtständiges Mitglied hatte Liechtenstein noch 1983 das Französische gewählt.

272 Um den partnerschaftlichen Charakter der Frankophoniebewegung besser Rechnung zu tragen, wurde auf dem Sommet von Mauritius (1993) der Titel geändert in: *Sommet des Chefs d'Etat et de Gouvernement ayant le français en partage*.

und politisch umgemünzt wurde, bewirkte zwar keine zahlenmäßige Erweiterung der Mitgliedstaaten mit französischsprachiger Option in der Arbeit des Sekretariats - das Potential der Identifikationssprache Französisch war erschöpft und die Möglichkeit der ausschließlichen Verwendung des Französischen als Kommunikationssprache auf internationaler Ebene sehr eingeschränkt - sie führte jedoch zu einer bewußteren Präsenz in der administrativ-politischen Arbeit. Dies wurde zumindest für die mündliche Kommunikation attestiert<sup>273</sup> und verweist auf die an anderer Stelle hervorgehobene Beziehung zwischen Mündlichkeit und Nähe, der auch die emotionale Loyalität zur Identifikation zuzuordnen ist. Inwieweit durch die qualifizierte Minorität Französisch bei theoretischer Gleichstellung mit der Majoritätssprache Englisch eine Gruppeneinflußnahme im internationalen Kontext gebildet wird, sei dahingestellt; auf alle Fälle ist sie aber nicht auszuschließen. Die Gemeinsamkeit der bewußten Sprachverwendung des Französischen gegenüber der *de facto* dominanteren Sprachpraxis des Englischen kann zumindest eine Modifizierung der Einstellung gegenüber der Funktion einer internationalen Sprache bewirken. Entscheidend bleibt allerdings im Einzelfall das Selbstverständnis des jeweiligen Bediensteten in der Internationalen Organisation der VN. Übertagt die im Dienstleistung geforderte Identifizierung mit der internationalen Tätigkeit<sup>274</sup>, so ist die angemessene Aufrechterhaltung der *de iure* garantierten Zweisprachigkeit als wichtiger Indikator und Faktor der Pluralität dieses internationalen Wirkens einzuschätzen.

---

273 S. Haut Conseil de la francophonie 1991: 254.

274 Die französische Fassung dieses Eides bzw. dieser feierlichen Erklärung, die sowohl vom Generalsekretär als auch von allen anderen Mitgliedern des VN-Sekretariats abgelegt wird, lautet:

Je jure solennellement (ou: je prends l'engagement solennel, je fais la déclaration ou la promesse solennelle) d'exercer en toute loyauté, discrétion et conscience les fonctions qui m'ont été confiées en qualité de fonctionnaire international de l'Organisation des Nations Unies, de m'acquitter de ces fonctions et de régler ma conduite en ayant exclusivement en vue les intérêts de l'Organisation, sans solliciter ni accepter d'instructions d'aucun gouvernement ou autre autorité extérieure à l'Organisation, en ce qui concerne l'accomplissement de mes devoirs.

Zit. in: *La Charte des Nations Unies* 1985: 1327.

### 1.3.5 Mehrsprachigkeit in den jährlichen Generaldebatten der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Sprachliche Verteilung der Reden in den Generaldebatten der 43.-49. Ordentlichen Tagungen (1988-1994) der Generalversammlungen der Vereinten Nationen in absoluten Zahlen und in Prozent<sup>275</sup>

Jahr u. Reden <sup>276</sup> insgesamt	Englisch	Französisch	Spanisch	Arabisch	Russisch	Chinesisch	Engl./-Frz	Weitere Sprachen
<b>1988</b> 154 (=100%)	68 44,16%	28 18,18%	20 12,99%	18 11,69%	6 3,89%	1 0,65%	1 0,65%	12 7,79%
<b>1989</b> 154 (=100%)	68 44,16%	26 16,88%	20 12,99%	18 11,69%	7 4,54%	1 0,65%	1 0,65%	13 8,44%
<b>1990</b> 155 (=100%)	72 46,45%	26 16,78%	20 12,90%	18 11,62%	4 2,58%	1 0,64%	<sup>1</sup> 0,1064 0,64%	13 8,39%
<b>1991</b> 163 (=100%)	78 47,85%	28 1/2 17,49%	20 12,27%	18 11,04%	2 1/2 1,54%	1 0,61%	1 0,61%	14 8,59%
<b>1992</b> 167 (=100%)	68 1/2 41%	30 1/2 18,27%	20 11,98%	18 10,78%	7 4,19%	1 0,60%	1 0,60%	21 12,8%
<b>1993</b> 175 (=100%)	84 48%	25 14,29%	20 11,42%	17 9,72%	8 4,57%	1 0,57%	2 1,14%	18 10,29%
<b>1994</b> 178 (=100%)	85 47,75%	27 15,17%	20 11,24%	17 9,55%	<sup>52,85</sup> 2,8%	1 0,56%	3 1,69%	20 11,24%

Tabelle 5 Quelle: zusammengestellt nach Angaben des Sekretariats der VN, New York

275 Die Angaben beruhen auf jeweiligen Zusammenstellungen des Sekretariats der Generalversammlung, die von Frau K. Ejima, Bureau des affaires de l'Assemblée générale, und Herrn J. Gazarian, UNITAR, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden.

276 Die hier berücksichtigten Reden von Vertretern der Mitgliedstaaten - nicht alle sind immer auf den jährlichen Ordentlichen Tagungen präsent - berücksichtigen neben den Teilnehmern an der Generaldebatte, einschließlich der Regierungschefs, auch die Ansprachen einzelner Staatsoberhäupter, die keinen eigenen Status als Teilnehmer an der Generaldebatte besitzen. Die Rednerzahlen stehen jeweils für einen Mitgliedstaat; 1994 waren von den 185 Mitgliedern der VN 178 auf der Generaldebatte anwesend.

Anders als in den meisten Organen der VN reicht in den als Plenum stattfindenden Jahrestagungen der Generalversammlung<sup>277</sup> der VN das Sprachenspektrum weit über die sechs offiziellen Sprachen (arabisch, chinesisch, englisch, französisch, russisch, spanisch) hinaus<sup>278</sup>. Die praktizierte Mehrsprachigkeit kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den während der ersten Wochen der Sitzungsperiode vor dem Plenum gehaltenen Reden von Repräsentanten<sup>279</sup> der Mitgliedsstaaten.

Der Natur einer Generalversammlung<sup>280</sup> gemäß werden von den Rednern auf diesem Forum *statements* zur internationalen Lage bzw. Berichte über neuere politische Entwicklungen und Tendenzen in den einzelnen Ländern abgegeben. Da jeder zur Sprache kommende Mitgliedstaat seine Position und seine Einschätzung innerhalb spezifischer internationaler Konstellationen zum Ausdruck bringen will, ist mit der Appellfunktion vor einem internationalen Forum die Identifikationsfunktion via Nationalsprache im internationalen Sprachenkontext gegeben.

Über eine Reihe von Jahren blieb die Anzahl der Reden, die indirekt den allergrößten Teil der Mitglieder anzeigen, relativ konstant. Dies änderte sich einschneidend aufgrund der

---

277 Die ordentliche Sitzungsperiode der Generalversammlung findet jedes Jahr am dritten Dienstag im September in New York statt und dauert normalerweise bis kurz vor Weihnachten. Sie tagt in Ausschüssen - vor allem in den 7 Hauptausschüssen werden die Beschlüsse der Generalversammlung vorbereitet - und als Plenum. S. Tomuschat (1991) zum Art. 30 (Generalversammlung) Rdnr 1 u. 7 in: Wolfrum, *Handbuch Vereinte Nationen*.

278 Gemäß Art. 53 der Geschäftsordnung der Generalversammlung ist es dem Redner vor der Generalversammlung erlaubt, in jeder beliebigen Sprache zu sprechen. Allerdings muß er selbst dafür sorgen, daß seine Rede in eine der offiziellen Sprachen (meistens englisch oder französisch) übersetzt wird, von welcher aus dann im sog. Relais-Dolmetschen die Übersetzung in die übrigen Amtssprachen erfolgt.

Any representative may make a speech in a language other than the languages of the General Assembly. In this case, he shall himself provide for interpretation into one of the languages of the General Assembly or of the committee concerned.

Interpretation into the other languages of the General Assembly or of the committee concerned by the interpreters of the Secretariat may be based on the interpretation given in the first such language.

Art. 53 zit. nach Tabory 1980: 10. Bei den Plenumsreden offizieller Vertreter der Mitgliedsstaaten zu Beginn der Jahrestagungen stehen meistens die Fassungen in den Amtssprachen gleichzeitig zur Verfügung.

279 1994 waren unter den 178 Vertretern 16 Regierungschefs und 31 Staatschefs, wobei letztere nicht als Teilnehmer der Generaldebatte gelten.

280 Zur herausragenden Bedeutung der Generalversammlung vermerkt Tomuschat (1976: 51) schon anlässlich der 30. Jahrestagung: "Mehr und mehr festigt die Generalversammlung auch gegenüber den anderen Hauptorganen den Anspruch, als das Gremium, in dem alle Staaten vertreten sind, eine Führungsrolle zu übernehmen, die sich aus der Charta nicht mit der gleichen Eindeutigkeit ablesen läßt". 25 Jahre später wird diese Sonderstellung der GV von ihm (Tomuschat 1991 in: Wolfrum, *Vereinte Nationen* Art. 30 Rdnr. 1) noch deutlicher markiert:

Der Generalversammlung kommt daher als **allgemeine Konferenz** innerhalb der Organisationsstruktur der Vereinten Nationen eine **zentrale Stellung** zu. Politisch gesehen ist sie das einzige Gremium, in dem jeder Mitgliedstaat seine Interessen artikulieren kann. Nachdem die Vereinten Nationen der Universalität der Mitgliedschaft recht nahe gekommen sind, konsolidiert die Generalversammlung zunehmend ihre Stellung als das herausragende Forum der weltpolitischen Diskussion. Eine ganz Reihe von Einzelbestimmungen läßt im übrigen erkennen, daß die Generalversammlung in weitem Umfang auch rechtlich den übrigen Hauptorganen übergeordnet sein soll.

welthistorischen Ereignisse von 1991. Das Ende des Ost-West-Gegensatzes und die damit verbundenen weltpolitischen Veränderungen infolge des Zerfalls und der förmlichen Auflösung der Sowjetunion bescherte der Weltorganisation einen regelrechten Mitgliederboom; vergleichbar dem Zuwachs um 1960, als eine Reihe von Kolonien staatsrechtlich unabhängig wurden und quasi eine Verdoppelung der ursprünglichen Mitgliederzahl bewirkten. Ebenso wie damals spiegelten sich diese Veränderungen in der Verwendungspraxis der offiziellen Sprachen der *Vereinten Nationen* wider. In der Folge der Dekolonisierungen erfuhr die Rolle des Französischen als internationale Sprache eine signifikante Veränderung und bewirkte eine Stärkung der frankophonen Gruppen in den VN. Wesentlich komplexer zeigte sich die Sprachensituation Mitte der neunziger Jahre, wie sie vor allem in den Generaldebatten der VN zum Ausdruck kommt. Die dort gehaltenen Reden sind als politisch instruktive Texte mit Appellfunktion zu werten, deren Sprachenwahl unter dem Aspekt einer Identifikationsfunktion sowohl durch den Faktor obligatorisch als auch durch den Faktor fakultativ bestimmt sein kann. Als obligatorisch ist er dann zu verstehen, wenn eine oder zwei Nationalsprachen eines Staates zu den offiziellen Sprachen der *Vereinten Nationen* gehören. So ist die Konstanz, mit der der Vertreter Chinas seit der Zulassung des Chinesischen als Arbeitssprache 1973 (GV-Res. 3189 (XXVIII)) seine Rede in dieser Sprache - als einziger - vorträgt, hier einzuordnen. Ebenso weist die gleichbleibende Zahl von 20 der Vertreter des seit 1948 als dritter Arbeitssprache zugelassenen Spanischen in diese Gruppe. Gleichfalls gehören zu dieser Zuordnung einer obligatorischen Sprachverwendung die Vertreter einer großen Reihe englischsprachiger und arabischsprachiger Staaten. Exemplarisch seien die Repräsentanten von Staaten genannt, die in der Generaldebatte von 1994 in französischer Sprache vortrugen: Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Frankreich, Gabun, Guinea, Haiti, Kamerun, Komoren, Kongo, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Monaco, Niger, Senegal, Tschad, Togo, Zaire und Zentralafrikanische Republik. Die Seychellen mit ihrer offiziellen Dreisprachigkeit (engl., frz., kreol.) entschieden sich für das Französische<sup>281</sup>, während Kanada seine offizielle Zweisprachigkeit in einer mittlerweile schon zur Tradition gewordenen Kombination des Englischen mit dem Französischen auf dem internationalen Podium der Generaldebatte präsentierte. Eine solche politisch-nationale Demonstration auf internationaler Ebene, die zudem in diesem Fall zwei internationalen Sprachen ihre Referenz erwies, hatte mittlerweile durchaus Nachahmer gefunden: 1991 trug der Vertreter des neu aufgenommenen Mitgliedes Belarus in Russisch und Belarus vor; der Präsident von Haiti gestaltete 1991 und 1992 seine Rede auf Französisch und Kreolisch und der Präsident von Kroatien sprach 1992 in Kroatisch und in Englisch; allerdings verzichtete er ab 1993 ganz auf den englischen Teil.

---

281 Mit Ausnahme von 1993, als ein englischsprachiger Minister der Seychellen vortrug, war in den vorangegangenen Jahren jeweils immer die Option für das Französische erfolgt.

Wie aus der in obiger Tabelle verzeichneten Rednerzahl pro Staat und pro Jahr (1989: 154, 1994: 178) ersichtlich ist, kam es infolge der veränderten weltpolitischen Konstellationen (Auflösung der Ost-West-Blockbildung, verstärkt einsetzende Nationalisierungen) zu einem deutlichen Anwachsen englischsprachiger und nationalsprachiger Präsenz und zu Schwankungen in der Wahl der französischen Sprache. Ein Vergleich der Sprachenverteilung in den Jahren 1992 und 1993 macht dies deutlich. Nach der höchsten Prozentzahl französischsprachiger Reden 1992 mit 18,27% gegenüber den englischsprachigen mit der seit Jahren niedrigsten Zahl von 41% und der bislang höchsten Prozentzahl der nicht-offiziellen Sprachen von 12,8% kam es in dem Jahr danach zu einem sprunghaften Anstieg des englischen Anteils auf 48%, einem deutlichen Rückgang des französischsprachigen auf 14,29%, der sich im darauffolgenden Jahr auf 15,17% einpendelte, während die nicht-offiziellen Sprachen nach den 1993 verzeichneten 10,29% 1994 mit 12,24% wieder angestiegen waren. Die Option, die sich aus einer fakultativen sprachlichen Gestaltung politisch instruktiver Texte ergab, war sowohl durch die Komponenten der Kommunikationsfunktion als auch durch die der Identifikationsfunktion gekennzeichnet, wobei natürlich die Sprachenkompetenz einzelner Sprecher, d.h. eine ungenügende Kenntnis der offiziellen VN-Sprachen, nicht ganz außer Acht gelassen werden sollte. Signifikanter Ausdruck politischer Umorientierung wurde bei der Sprachenwahl der früheren Sowjetrepubliken nach der Auflösung der ehemaligen UDSSR deutlich. 1994 haben folgende ehemalige Sowjetrepubliken als selbstständige Mitgliedstaaten der VN in folgenden Sprachen in der Generaldebatte gesprochen: in Russisch: Belarus, Kasachstan, Kirgisien, Rußland, Usbekistan; in Englisch: Estland und Georgien; in Französisch: Armenien; in ihren jeweiligen Nationalsprachen: Asarbaidschan, Lettland, Litauen, Moldavien, Tadschikistan und Ukraine. Im Gegensatz zum Englischen, das im Kontext der VN-Plenumsreden seinen vorrangigen Status als offizielle- bzw. Arbeitssprache in einer internationalen Kommunikationsfunktion mit hohem Prestige weiter ausbauen konnte<sup>282</sup>, wählten 1994 nur vier nicht-frankophone Staaten<sup>283</sup> das Französische als internationale Kommunikationssprache: Armenien, Österreich, Rumänien und Vietnam. Kambodscha und Ruanda folgten dem Beispiel Kanadas auf internationaler Ebene und praktizierten offizielle Zweisprachigkeit, indem sie ihre Reden teilweise auf Englisch und teilweise auf Französisch vortrugen. Der universelle Charakter des Plenums der Generalversammlung bietet zugleich ein Forum nationalstaatlicher Präsenz, die nicht zuletzt durch das Feed-back der Medien unterstrichen wird. Es entspricht einer derzeitigen weltpolitischen Konstellation, daß sich Blockbildungen zugunsten nationalstaatlicher Hervorhebung lockern. Eine Sichtweise, die die Rolle der stärkeren nationalsprachlichen Betonung als ein Identifizierungsmerkmal erklärt. Traditionsgemäß brachte diese Sichtweise der Iran mit der Wahl des Farsi zum Ausdruck.

282 Die meisten der neuen Mitgliedstaaten wie Bosnien-Herzegowina, Eritrea, Tschechische Republik, Slowakien, Slowenien usw. wählten, wenn sie nicht in ihrer Landessprache vortrugen, das Englische.

283 Alle vier Staaten hatten in früheren Jahren auch auf Englisch in den Generaldebatten vorgetragen.

Andere, wie z. B. die Volksrepublik Laos, die 1988 und 1989 auf Französisch vorgetragen hatte, bevorzugten ab 1990 das Nationalidiom. In dieselbe Richtung tendierte die Ukraine, die als Sowjetrepublik 1988 und 1989 die Reden in Russisch, dann als unabhängiger Staat ab 1991 in Ukrainisch gehalten hatte, um auch auf diese Weise seinen Unabhängigkeitskurs zu demonstrieren. Als nationalstaatlicher Reflex mag auch die Sprachenwahl der neu hinzugekommenen Mitglieder wie Andorra mit Katalanisch und San Marino mit Italienisch gelten; Italien selbst hatte mit Ausnahme von 1992, früher (1988) in Französisch und dann in Englisch (1989, 1990, 1991, 1993, 1994) gesprochen. Weniger im Sinne einer einzelnen nationalsprachlichen Repräsentanz als vielmehr zur Unterstützung der Intention, das Deutsche auch in den Kreis der offiziellen VN-Sprachen einzureihen und die internationale Stellung des Deutschen aufzuwerten<sup>284</sup>, ist das Faktum zu werten, daß seit 1973 (Beginn der Mitgliedschaft der BRD und der ehem. DDR - diese bis 1990 -) die Außenminister bzw. die Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland ihre Reden vor der Generalversammlung stets in Deutsch gehalten haben. Anders hatten sich die beiden weiteren deutschsprachigen Mitglieder der VN, Österreich (seit 1955 in den VN) und Liechtenstein (seit 1990 in den VN), entschieden. Österreich, das 1974 den Antrag auf Deutsch als Dokumentensprache zusammen mit der BRD und der DDR gestellt hatte und auch heute noch den deutschen Übersetzungsdienst<sup>285</sup> mitfinanziert, wählte 1988 und 1989 das Englische und ab 1990 das Französische als Vortragssprache in den Generaldebatten. Liechtenstein trug seit 1990 in Englisch vor.

Die unterschiedliche Sprachenwahl in den einzelnen Organen der VN ist in Abhängigkeit ihrer Funktion zu sehen. Das VN-Sekretariat wird vorwiegend durch die Kommunikationsfunktion bestimmt, die immerhin eine - wenn auch auf die Arbeitssprachen Englisch, Französisch und ggf. Spanisch beschränkte - Mehrsprachigkeit miteinbezieht und dadurch einen gewissen Spielraum für die Wahl einer Identifikationssprache bietet. Signifikanter ist der Sprachenpluralismus in den Generalversammlungen und speziell in den Generaldebatten. Hier kommt das bewußte Einsetzen der Doppelfunktion von Identifikation und Kommunikation im Kontext politisch instruktiver Texte sprachlich zum Ausdruck. Als dominant zeichnet sich das Englische, weit vor dem Französischen, als die internationale Sprache ab, die fast die Hälfte der Teilnehmer verwenden. Über die Hälfte wählt allerdings andere internationale und nationale Sprachen. Der Forumcharakter der VN - und speziell der der Generalversammlung - markiert das sprachliche Verhalten, das seinerseits Pluralismus gewährleistet. Aus dem linguistischen Blickwinkel zeigt sich eine politische Vielfalt der größten Internationalen Organisation, zu deren oft als bedauernd empfundenen Beschränktheit des Machbaren es

284 S. weiter oben sowie Ammon 1991: 303-308; Hilf 1991: 1143; Ammon 1992: 433-435.

285 Mit der Resolution (GV-Res. 3355 (XXIX) vom 18.12.1974 hatte die Generalversammlung den deutschen Übersetzungsdienst eingesetzt mit dem Auftrag, die Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrates sowie die jährlichen Berichte der einzelnen Organe an die GV in Deutsche zu übersetzen.

derzeit keine Alternative gibt. Die Charakteristik Rittbergers<sup>286</sup> ist nicht nur politologisch relevant, sie impliziert ebenso soziolinguistische Positionen:

Das Hauptcharakteristikum der UN ist ihre Funktion als Forum, in dem die verschiedensten Interessen formuliert und diskutiert werden können, um der Entwicklung globaler Problemlösungen näherzukommen. Diese Funktion der UN wird von allen Staaten der Welt als unverzichtbare Leistung angesehen.

#### 1.4 Zur offiziellen Mehrsprachigkeit in den Organen der Europäischen Union

Im Gegensatz zu internationalen Organisationen, deren offizielle Mehrsprachigkeit, wie das Beispiel der VN zeigt, durch einen selektiven Multilinguismus mit ursprünglich fünf (heute sechs) offiziellen Sprachen und zwei (bzw. je nach Organ sechs) Arbeitssprachen bei einer Zahl von derzeit über 180 Mitgliedstaaten charakterisiert ist, handelt es sich bei der EU<sup>287</sup> um eine internationale Organisation, in der supranationale Institutionen über bestimmte Bereiche der Zusammenarbeit entscheiden. Das Attribut *supranational*, das in Art. 9 Z.5 und 6 der ursprünglichen Fassung des EGKSV zum erstenmal auftauchte, um den "caractère supranational" der Hohen Behörde der EGKS zu kennzeichnen, hat sich mittlerweile als wissenschaftlicher Terminus etabliert, der den relativ starken Integrationscharakter internationaler Organisationen hervorhebt<sup>288</sup>. Für dieses wesentliche Merkmal der Integration<sup>289</sup> ist auch der Sprachenfaktor entscheidend: "Alle offiziellen Akte der EG müssen in bestimmten Sprachen ausgedrückt werden. Die Sprachenregelung ist gleichzeitig unmittelbar von beträchtlicher inte-

286 Rittbergers 1994: 581.

287 Die Bezeichnung Europäische Union (EU) steht nach dem am 7.2.1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union (Unions-Vertrag) für die frühere EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), die zusammen mit der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Montanunion) und die EURATOM (Europäische Atomgemeinschaft) die Europäischen Gemeinschaften bildete. Im Maastrichter Vertrag spricht man nur noch von der (einen) Europäischen Gemeinschaft und dem EWG-Vertrag als dem EG-Vertrag.

288 S. Seidl-Hohenveldern/Loibl<sup>5</sup>1992: 6f.; nach Schweitzer/Hummer (31990: 135f.) "versteht man unter Supranationalität das Recht einer internationalen Organisation, in bestimmten - ursprünglich in der Souveränität bzw. Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten stehenden - Bereichen Mitgliedstaaten auch ohne deren ausdrückliche Zustimmung - sei es durch Mehrheitsbeschlüsse, sei es durch Beschlüsse unabhängiger Organe - zu verpflichten". Hinsichtlich der Unterscheidung Vertragsrecht und Vertragspraxis in der EG wird allerdings seitens Schweitzer/Hummer eine divergierende Relevanz von 'supranational' gesehen.

289 Mit dem Maastricht-Vertrag, der nach Kühnhardt (1993: 72) "in seinen grundsätzlichen Linien wie in den Details der prozeduralen Aussagen weit mehr Entwicklungspotentiale für den weiteren Integrationsprozeß als vorderhand vermutet wird", enthält, vollzieht sich ein "Übergang von der ökonomischen zur politischen Integration" (1993: 100). Allerdings nicht ohne weitere Konflikte zwischen intergouvernementalen und supranationalen Institutionen der EU.

grationspolitischer Bedeutung"<sup>290</sup>. Auf die juristisch, politisch, kulturell begründete Sprachenpluralität machte der ehemalige Präsident der EG-Kommission, Delors, 1994 aufmerksam, als er in Beantwortung einer an ihn gerichteten Frage, ob es nicht besser sei, das Englische als alleinige EU-Arbeitssprache zu bestimmen, antwortete:

[...] Sie schlagen vor, der Einfachheit halber Englisch als *die* Arbeitssprache der EG einzuführen. Neben anderen Sprachen wird Englisch bei der tagtäglichen Kommunikation zwischen den Beamten der EG-Institutionen schon weitgehend benutzt. Aber die Gemeinschaft ist mehr als ihre Bediensteten, sie unterscheidet sich grundlegend von anderen internationalen Organisationen. Das Gemeinschaftsrecht muß in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten verkündet werden, weil es dort unmittelbar gilt oder zumindest in nationales Recht umgesetzt werden muß. Doch bevor diese Phase erreicht ist, müssen die Vorschläge in einer breiten Diskussion auf allen Ebenen - Gemeinschafts-, Landes- und Lokalebene - erörtert werden, und zwar in einer Form, die auch Nichtlinguisten und Nichtdiplomaten zugänglich ist [...]

Die Sprachenfrage rührt an die Wurzeln der Europäischen Gemeinschaft. Sprache ist Teil der nationalen und persönlichen Identität, und die europäischen Sprachen sind Teil des immensen kulturellen Erbes dieses Kontinents. Bei weiterem Wachstum der Gemeinschaft nehmen zwar die praktischen Schwierigkeiten zu, den Sprachen aller ihrer Mitglieder gebührenden Respekt zu zollen, aber jede Lösung, die das außer acht ließe, würde an den Grundlagen des Gemeinschaftskonzepts rütteln [...] <sup>291</sup>.

Die Prämisse der integrativen Konzeption, die den Charakter einer internationalen Organisation entscheidend modifiziert, wurde schon aus der Präambel des EWG-Vertrags von 1957 deutlich, die hervorhob: Die "Grundlage für einen immer engeren Zusammenschluß zu schaffen" und "durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem sie Europa trennende Schranken beseitigen"<sup>292</sup>. Der Faktor Sprachen war damals allerdings keine vorrangige Fragestellung. Als eine Rechtsgrundlage für das Mehrsprachigkeitsprinzip gilt die Abfassung der Römischen Verträge in den authentischen Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, die mit den jeweiligen Beitrittsverträgen mit Großbritannien, Dänemark, Irland (1973), Griechenland (1981), Spanien, Portugal (1986), Schweden, Finnland (1995) um das Spektrum der zugehörigen Nationalsprachen erweitert wurden<sup>293</sup>. Zum Sprachengebrauch in und mit den Organen der EWG heißt es in Art. 217 EWGV nur: "Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat ein-

290 Oppermann 199: 75, Rdnr. 160.

291 Zit. bei Volz 1994: 99.

292 Abs. 1 und 2 der Präambel zum EWG-Vertrag.

293 EWG-Vertrag Art. 248 bzw. EAG-Vertrag 225 i. V. mit den jeweiligen Beitrittsverträgen, wo im Gegensatz zum EGKS-Vertrag, der nur in französischer Sprache und in einem Exemplar abgefaßt wurde, festgelegt ist, daß je eine "Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist" angefertigt wird. Zur Unterscheidung von authentischen Sprachen zu Amtssprachen s. Schweitzer/ Hummer <sup>3</sup>1990: 67. In diesem Fall wird sie relevant für das Irische, das authentische Sprache, aber nicht Amtssprache der EU ist.

stimmig getroffen". Als ersten Rechtsakt erließ daraufhin der Rat am 15.4.1958 die Verordnung Nr. 1 "Zur Regelung der Sprachenfrage für die europäische Wirtschaftsgemeinschaft", in deren zweitem Erwägungsgrund auf die Tatsache verwiesen wird, daß jede der vier Sprachen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Amtssprache ist. Demzufolge lauten die acht Artikel:

*Artikel 1.* Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

*Artikel 2.* Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefaßt werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.

*Artikel 3.* Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person richtet, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.

*Artikel 4.* Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung sind in den vier Amtssprachen abgefaßt.

*Artikel 5.* Das Amtsblatt der Gemeinschaft erscheint in vier Amtssprachen.

*Artikel 6.* Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im einzelnen anzuwenden ist.

*Artikel 7.* Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofs wird in dessen Verfahrensordnung geregelt<sup>294</sup>.

*Artikel 8.* Hat ein Mitglied mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach dem auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.

Die Gleichwertigkeit der mittlerweile 11 Amtssprachen<sup>295</sup> (Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch) bedeutet, daß die EG grundsätzlich verpflichtet ist, allgemeingültige Hoheitsakte gleichzeitig in allen Amtssprachen zu erlassen, ebenso wie offizielle Veröffentlichungen (ABl., Slg. EuGH u. a.) in allen Amtssprachen zu publizieren. Ebenso sind die Amtssprachen Verfahrenssprachen in der Kommission, im Rat, im Europäischen Parlament, wobei bei Arbeitsgruppensitzungen und bei mündlichen Verhandlungen prinzipiell Anspruch auf Simultanübersetzung besteht. Generell sind alle "Euro-Bürger" berechtigt, sich im Verkehr mit den EU-Organen einer Amtssprache ihrer Wahl zu bedienen und in dieser auch eine Antwort zu erhalten. Dieser integrationspolitisch bedeutsame Status der Amtssprachen, der durch einen immensen Übersetzungs- und Dolmetscherapparat<sup>296</sup> garantiert wird, ist ein wich-

294 S. unten Kap. 2.3.1

295 Als 12. Amtssprache fungiert das Irische nicht in allen Organen, jedoch als eine der Amtssprachen des Rechnungshofes und als eine der Verfahrenssprachen vor dem EuGH.

296 Die EG-Kommission hat den mit Abstand größten Sprachendienst der Welt. 1992 zählte der Übersetzungsdienst rund 1.200 Übersetzer, Terminologen und Überprüfer; hinzu kommen über 500 Übersetzer im Rat, 400 des Europäischen Parlaments und 120 des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Zusammen mit 650 beamteten Dolmetschern sind also insgesamt über 3.000 Beamte im Sprachendienst, der ca. 15% des Gesamtpersonalbestandes der EG ausmacht, d. h., ein Drittel des Verwaltungsetats wird für Übersetzungsarbeit verwendet, was allerdings lediglich 2% des Gesamthaushalts der EU ausmacht. S. Volz 1993: 74; Born 1994: 73f.

tiges Merkmal der als multikulturell und vielsprachig charakterisierten europäischen Identität und besitzt, wie Oppermann<sup>297</sup> hervorhebt, den "politischen Vorteil, daß die fremdsprachenunkundigen nationalen Verwaltungen und vor allem die Bürger der Gemeinschaft sich sprachlich in der EG „zu Hause“ fühlen können".

Allerdings zeigt sich, wie der oben erwähnte Brief an den früheren Präsidenten der EU-Kommission andeutet, eine Kontroverse um den Terminus der in Art. 1 EWG-Richtlinie 1 verzeichneten Arbeitssprache, der dort den Amtssprachen gleichgestellt ist. Seine nicht weiter definierte Funktion rückte in den letzten Jahren immer mehr ins Blickfeld, wenn es darum ging, die nicht ausdrücklich formulierte Sprachenpolitik der EG anzugehen. De facto bereitete die Erhöhung der Amtssprachen zunächst von vier auf sechs, dann auf neun und mittlerweile auf elf nicht wenige Probleme in der internen und externen Kommunikation der EU-Organen. Die Notwendigkeit eines erneuten Überdenkens von Arbeitssprachenregelungen im Rahmen von Sprachenplanungen schien gegeben, allerdings ist man konkreten Regelungen dieses, wie Volz<sup>298</sup> formulierte, "hochsensiblen, ja hochbrisanten Themas" des Sprachenproblems in den Europäischen Institutionen bislang aus dem Weg gegangen, obwohl es aus verschiedenen Gründen immer wieder thematisiert und auch in der Forschung diskutiert wurde.

Innerhalb der EG war lange Zeit das Französische als die Sprache, in der im Sinne einer Verkehrssprache in den Organen gearbeitet wurde, maßgeblich. Stellte sie doch zumindest eine Nationalsprache der drei von sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Belgien, Luxemburg) dar; zudem lagen die Städte der EG-Organen (Brüssel, Straßburg, Luxemburg) in vorwiegend frankophonen Amtssprachengebieten. Das Französische als alleinige (offiziell nicht existierende) Arbeitssprache<sup>299</sup> erhielt jedoch 1973 "Konkurrenz" nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs und Irlands durch das Englische, das auch von den anderen Mitgliedsstaaten aus pragmatischen Gründen als Kommunikationssprache akzeptiert wurde. Mittlerweile stehen beide Sprachen weit vor dem Deutschen, das, wie Coulmas 1991 hervorhob<sup>300</sup>, seit 1973 vom Englischen auf einen hinteren Platz verwiesen wurde. Eine etwas

---

297 Oppermann 1991: 76 Rdnr. 166.

298 Volz 1993: 75.

299 Nicht ohne Interesse ist die Rolle der Arbeitssprache Französisch aus der Sicht des damaligen französischen Präsidenten Pompidou, der 1971 in einem Interview mit der Brüsseler Zeitung *Le Soir* die Plazierung des Französischen als Indikator für eine Selbständigkeit der EG ansah und mit seiner Reserviertheit gegenüber den USA konnotierte:

[...] Je ne prétends pas que l'Europe doive être française, ni qu'elle doive parler français. Mais je dis que, si demain, l'Angleterre étant entrée dans le Marché commun (ce que je crois probable), il arrivait que le français ne reste pas ce qu'il est actuellement, la première «langue de travail» de l'Europe, alors l'Europe ne serait jamais tout à fait européenne. Car l'anglais n'est plus la langue de la seule Angleterre, il est, avant tout, pour le monde entier, la langue de l'Amérique. Or, l'Europe ne sera l'Europe que si elle se distingue (je ne dis pas se coupe, je dis distingue) de l'Amérique.  
Zit. nach Rudolf 1971: 161.

300 S. Coulmas 1991, sowie derselbe: "Immer Englisch, oft Französisch, selten Deutsch", in: FAZ 01/ 03/ 1991.

positivere Platzierung des Deutschen verzeichnete Haselgruber aufgrund einer Fragebogenaktion unter Praktikanten der EG-Kommission in Brüssel und stellte fest<sup>301</sup>:

[...] zur Erleichterung des täglichen Arbeitsablaufs in der neunsprachigen Behörde wurden [...] das Deutsche, das Englische und das Französische in den Rang sogenannter „Arbeitssprachen“ erhoben. Sie sind bezüglich der Zahl ihrer muttersprachlichen Sprecher die „größten“ Sprachen *innerhalb der EG*. Diese Regelung wurde aber niemals schriftlich festgehalten; vielmehr hat sie sich informell eingespielt und ist bis heute kaum hinterfragt worden.

Zu von Haselgruber abweichenden Angaben bezüglich des internen schriftlichen und mündlichen Sprachgebrauchs in den jeweiligen Generaldirektionen der EG kommt Gehlen in ihrer Fragebogenaktion zu divergierende Ergebnissen, die allerdings in der Gesamtplatzierung nicht divergieren. Nach Ammon<sup>302</sup> werden sie nachfolgend aufgeführt:

	Schriftlich		Mündlich	
	(nach Haselgruber 1991)	(nach Gehnen 1991)	(nach Haselgruber 1991)	(nach Gehnen 1991)
Französisch	92%	64%	90,1%	62%
Englisch	73,3%	35%	60,8%	31%
Deutsch	18,3%	1%	15%	6%
Spanisch	6,7%	-	9,2%	-
Italienisch	8,3%	-	6,7%	

Tabelle 6 Häufigkeit der Verwendung der Sprachen in den Generaldirektionen der EG-Kommission (nach Ammon 1991)

Zwar wird das Französische immer noch mehr verwendet als das Englische, allerdings scheinen altersspezifische Tendenzen zugunsten des Englischen vorzuliegen. In manchen Kommunikationsvorgängen wird nach Gehnen Englisch häufiger verwendet als das Französische<sup>303</sup>. In einer umfangreichen Untersuchung zu den Arbeitssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft kommt Schloßmacher<sup>304</sup> zu dem Ergebnis, daß bei den Beamten Französisch mit 59% als mündliche Arbeitssprache mit weitem Abstand vor dem Englischen mit 33%, vor dem Deutschen mit 6% und den übrigen Sprachen mit 2% liegt. Abweichend davon, wenn es sich um Fremdsprachensprecher handelt, steigt der Prozentsatz des Französi-

301 Haselgruber 1991: 39.

302 Ammon 1991: 312.

303 Gehnen 1991: 58.

304 Schloßmacher 1994: 107.

schen auf Kosten des Deutschen, jetzt 3% und der übrigen Sprachen, jetzt 0,5%, während das Englische konstant bleibt. Noch eine weitere Tendenz zugunsten des Französischen wird von Schloßmacher bei der schriftlichen Kommunikation festgestellt. Im Gegensatz zum Befund von Gehnen stellt er fest, daß das Französische immer an erster Stelle plazierte ist; eine gewisse Tendenz zum Englischen wird allerdings signifikant bei der Funktion Kommunikation mit Nicht-EG-Staaten. Außer bei der Kommunikation mit EG-Staaten (3%) erreicht Deutsch 0,3 und 1%<sup>305</sup>. Insgesamt kommt Schloßmacher<sup>306</sup> zu dem Ergebnis:

daß unter den Beamten der EG-Organen Französisch mit je nach Situation mehr oder minder klarem Abstand vor Englisch gebraucht wird. Erst wenn die Kommunikation über die Europäische Gemeinschaft hinausgeht, erfolgt ein Wechsel in der Sprachenwahl. Englisch führt dann mit weitem Vorsprung vor Französisch [...]. Das ist wohl dadurch bedingt, daß nun Französisch nicht mehr ausreicht und einfach auf Englisch zurückgegriffen werden muß. Englisch und Französisch gelten als Weltsprachen, aber zumindest was den Gebrauch durch die Beamten der EG-Organen angeht, müßte man differenzieren und könnte populär formulieren: Französisch ist die führende Weltsprache für den Gebrauch in den Organen der Europäischen Gemeinschaft, Englisch für den Gebrauch in der Welt.

Die Ausführungen zu den Arbeitssprachen der EU sollen aber nicht die Problematik der Amtssprachen der EU in den Hintergrund stellen. Die offizielle Mehrsprachigkeit in der erweiterten Gemeinschaft mit zur Zeit 15 Mitgliedstaaten stellt eine Herausforderung dar, die bei einer Anzahl von 11 Amtssprachen 110 Sprachkombinationen erfordert, in die und aus denen übersetzt bzw. gedolmetscht werden kann. Ein reiner Ausbau der Sprachendienste erscheint nicht sinnvoll. Schon 1980 machte Kusterer<sup>307</sup> mit seinem "pragmatischen Prinzip" den Vorschlag, daß aus allen Amtssprachen der EG in die "Weltverkehrssprachen" Französisch und Englisch zentral in den EG-Sprachendiensten übersetzt werden soll, wohingegen Übersetzungen aus den beiden Arbeitssprachen dezentral von den Sprachendiensten der Mitgliedstaaten übernommen werden. So pragmatisch das zu sein scheint, so scheint gerade das dezentrale Übersetzen in den Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsprinzip zu widersprechen. Wie müßte die Absprache sein, wenn Mitgliedstaaten dieselbe Nationalsprache

---

305 Die Benachteiligung des Deutschen als "Arbeitssprache" in der EU ist immer wieder ein schlagzeilentragendes Thema bei deutschen Politikern und Journalisten. S. Born 1994: 77f. In dem 51. Bericht über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Gemeinschaft vom 31.3.1993 heißt es in Ziffer 66 (zit. nach Volz 1994: 98):

Die Verfassungsorgane des Bundes sind sich ihrer Haltung zur Sprachenfrage einig. Sie wenden sich mit aller Entschiedenheit gegen eine Diskriminierung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft. Nur eine Gleichbehandlung mit Englisch und Französisch sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern. Mit weiteren Argumentationen und Vorschlägen s. Burkert 1993.

306 Schloßmacher 1994: 109.

307 Kusterer 1980 ("Das Sprachenproblem in den Europäischen Gemeinschaften").

haben?<sup>308</sup> Andere Überlegungen, die textsortenspezifische Rangordnungen, mit der Garantie einer vollen sprachlichen Abdeckung der Texte von politischer und juristischer Bedeutung anvisieren, sollten eventuell asymmetrische Lösungen, wie sie van Hoof-Haferkamp<sup>309</sup> schon 1982 für das Dolmetschen vorgeschlagen hat, mitberücksichtigen. Der Vorschlag Haarmanns eines *selektiven Multilingualismus*<sup>310</sup> ist allerdings durch die Gleichsetzung von internationalen Organisationen mit supranationalen Organisationen ebenso wenig eine Lösung; wenn überhaupt, bedarf er einer behutsamen textsortenspezifischen Modifikation. Das oben zitierte Antwortschreiben Delors unterstreicht die Sprachenfrage als eine der "Grundlagen des Gemeinschaftskonzepts". Nach dem Vertrag von Maastricht, dessen Intention es war, die supranationalen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft zu stärken, erfuhr das Europäische Parlament eine weitere Aufwertung. So wird es ihm jetzt ermöglicht, seinen integrationsistischen Kurs weiter einzuschlagen und z. B. Gesetzesprojekte gegen den Widerstand einzelner Regierungen durchzusetzen. Dies sei begleitend erwähnt, um die Entschließung hervorzuheben, die das Europäische Parlament auf den Vorschlag des französischen Außenministers veröffentlicht hat. Dieser hatte in einer Erklärung vom Dezember 1994 für die Verwendung von fünf der elf Amtssprachen als Arbeitssprachen plädiert. In der Stellungnahme des EP wird deutlich, daß die institutionelle Mehrsprachigkeit ein Identitätsmerkmal der EU ist. Allerdings sollte, wie von vielen gefordert wird, ihr ein Ausbau der individuellen Mehrsprachigkeit zur Seite stehen<sup>311</sup>.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verwendung der Amtssprachen in den Organen der Europäischen Union vom 19. Januar 1995<sup>312</sup>**

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis der im Dezember 1994 abgegebenen Erklärung von Alain Lamassoure, französischer Minister für europäische Angelegenheiten, zur Verwendung von lediglich fünf der elf Amtssprachen der Europäischen Union als Arbeitssprachen,
- B. in der Erwägung, daß die Sprachenregelung der Organe der Europäischen Union laut den Bestimmungen des Vertrags in die Zuständigkeit des Rates fällt, der einstimmig darüber zu befinden hat,

308 Paque (1987) demonstriert anschaulich, wie beim Chartatext der VN über 2000 Abweichungen der offiziellen deutschsprachigen Fassungen aus den unterschiedlichen Übersetzungsvorgängen der Sprachendienste der ehemaligen DDR, der BRD und Österreichs herrühren.

309 Im Nyborg-Bericht 1982 und später van Hoof-Haferkamp 1991.

310 Haarmann 1993: 333: "Wenn der Monolingualismus für die Amtssprachenregelung in der EG keine geeignete Lösung ist, andererseits der jetzige Zustand amtlicher Mehrsprachigkeit unhaltbar erscheint, bleibt nur der Mittelweg eines *selektiven Multilingualismus*, wie ihn die großen internationalen Organisationen der Welt gewählt haben".

311 Stellvertretend sei auf die Thesen von Born (1994: 88ff.) für ein mehrsprachiges Europa hingewiesen.

312 ABl. C 43/ 1995/ 02/ 20/ S.91.

- C. unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1 <sup>(313)</sup> und die späteren Änderungen dieser Verordnung, in der die Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Gemeinschaften nach dem Gleichheitsgrundsatz festgelegt werden,
- D. unter Hinweis auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union,
- E. in Anbetracht der Geschäftsordnungen des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments,
- F. in der Überzeugung, daß Menschen, die einer anerkannten Sprachgruppe angehören, nicht zu Bürgern zweiter Ordnung degradiert werden dürfen, und in der Erwägung, daß jeder Vorschlag zur Reduzierung der Sprachen die Distanz zwischen den Bürgern und den Organen der Europäischen Union, die bereits ein beunruhigendes Ausmaß angenommen hat, weiter vergrößert,
- G. unter Hinweis darauf, daß technische oder haushaltpolitische Argumente keinesfalls eine Reduzierung der verwendeten Sprachen rechtfertigen können,
- H. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Dezember 1990 zur Sprachensituation in der Gemeinschaft und zur Situation des Katalanischen <sup>(314)</sup>,
- I. unter Hinweis auf die Erklärung des französischen Präsidenten gegenüber dem Europäischen Parlament, „Europa müsse seine kulturelle Identität in ihrer ganzen Vielfalt bestätigen“,
  1. bekräftigt sein Eintreten für die Gleichbehandlung der Amts- und Arbeitssprachen aller Länder der Union und weist darauf hin, daß es sich hier um ein Grundelement der Europäischen Union, ihrer Wertvorstellungen sowie der politischen Gleichberechtigung ihrer Mitgliedstaaten handelt; betont, daß die Vielsprachigkeit eine der charakteristischen Merkmale der Kultur, der europäischen Zivilisation und wichtiger Bestandteil der Pluralität und des kulturellen Reichtums Europas ist;
  2. bekundet seine Entschlossenheit, sich jedwedem Versuch zu widersetzen, eine Diskriminierung zwischen den Amtssprachen und den Arbeitssprachen der Europäischen Union zu schaffen;
  3. dringt darauf, daß der Grundsatz, demzufolge die Bürger der Union sich gegenüber allen europäischen Organen schriftlich und mündlich ihrer eigenen Sprache bedienen können, eingehalten werden muß;
  4. ist der Auffassung, daß das Recht eines gewählten Vertreters, in seiner Muttersprache zu sprechen und zu arbeiten, untrennbarer Bestandteil des demokratischen Rechts und seines Mandats ist;
  5. bekräftigt die Souveränität des Parlaments und seine Befugnis, auch in sprachlicher Hinsicht eigenständig über seine Arbeitsweise zu entscheiden, und verweist auf den Inhalt seiner EntschlieÙung vom 6. Mai 1994 zu dem Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache <sup>(315)</sup>, in der es eindringlich die Notwendigkeit bekräftigt, sämtliche Amtssprachen ohne Unterschied als Arbeitssprachen innerhalb des Europäischen Parlaments zu verwenden;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten der übrigen europäischen Organe zu übermitteln.

---

313 ABl. 17 vom 06.10.1958, S. 385.

314 ABl. C 19 vom 28.01.1991, S. 42.

315 ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 528.

## 2. Rechtslinguistische Aspekte offizieller Mehrsprachigkeit

### 2.0 Recht und Sprache

Der erste Teil stellte die offizielle Mehrsprachigkeit unter den Aspekt des Sprachenrechts. D. h., das Verhältnis von Sprache und Recht ist determiniert durch die rechtliche Normierung des Sprachgebrauchs (u. a. im Öffentlichen Recht, im Staatsrecht, insbesondere im Völkerrecht). Dabei stand im Vordergrund der Mehrsprachigkeit<sup>2</sup>status als Ausdruck bestimmter politischer Konstellationen und Situationen. In Anlehnung an Hegnauer<sup>316</sup> wurde der die offiziellen Amtssprachen betreffende Normenkomplex in Staaten und Internationalen Organisationen als "das Sprachenrecht im engeren Sinne des Wortes" gesehen, das die verschiedenen Funktionen der Amtssprache als Gesetzessprache, als Vertragssprache, als Gerichtssprache, als Verhandlungssprache des Parlaments bzw. des Plenums, als Verwaltungs- und Arbeitssprache, als Unterrichtssprache umfaßte.

Weist die Zusammensetzung *Sprachenrecht* auf eine spezifisch juristische Kategorie, die in einer Interdependenz mit der Sprachenpolitik eine relativ junge Disziplin ist<sup>317</sup>, so stehen die dem vielbesprochenen Gegenstandspaar *Sprache und Recht* jeweils zuzuordnenden Wissenschaften in einer Tradition des Sich-zur-Kennntnis-Nehmens, des Sich-gegenseitig-Beeinflussens, aber auch des Sich-Abgrenzens und des Sich-Ignorierens. Gerade letzteres spiegelte sich lange Zeit in den Meinungen von einem "Auseinanderdriften" von Rechtswissenschaft und der (neueren) Linguistik in den jeweiligen wissenschaftstheoretischen Reflexionen wider, so daß Bierwisch 1992 zur Feststellung gelangte: "Im heutigen Wissenschaftsverständnis verbindet sie [die rechts- und sprachwissenschaftlichen Entwicklungen] kaum mehr als die gemeinsame und überdies problematische Zurechnung zu den Geisteswissenschaften"<sup>318</sup>. Ähnlich bedauernd formulierten zuvor 1989 Wimmer und Christensen: "Heute tun sich die Sprachwissenschaft und die Rechtswissenschaft allerdings oft schwer allein in der Wahrnehmung gemeinsamer Fragestellungen, geschweige denn in der konkreten Kooperation: Dabei beruhen die gemeinsamen Fragen nicht nur auf mehr oder weniger zufälligen

316 Hegnauer 1947: 17.

317 Noch 1986 schreibt Héraud (1986: 343):

Ein eigentliches Sprachenrecht ist heute erst im Entstehen begriffen, außer in einigen Ländern, wo das Vorhandensein von mehreren "offiziellen" oder "nationalen" Sprachen im selben Staatsverband dazu Anlaß gibt, sprachenrechtlichen Regelungen in größerem Ausmaß Raum zu geben. Bei den juristischen Untersuchungen zu diesen Regelungen handelt es sich aber auch hier in der Regel lediglich um Fallstudien, seltener um eine systematische Erforschung und Darstellung des Sprachenrechts insgesamt.

318 Bierwisch, M. (1992): "Recht linguistisch gesehen", in: *Rechtskultur als Sprachkultur* 42-68.

Überschneidungen von Interessen, vielmehr betreffen sie auch konstitutive Gegenstände der beiden Wissenschaften<sup>319</sup>. Allerdings dienten beide Aussagen wiederum dazu, eigene neue Ansätze zur Überwindung des jeweils ausgesprochenen Defizits an die Rechtswissenschaft heranzutragen.

Weiterhin Gültigkeit besitzt die etwas salopp formulierte Feststellung Hassemers: "«Recht und Sprache» ist ein ewiges Thema, nur die Konjunkturen wechseln"<sup>320</sup>. Ein Fülle von Zitaten ließe sich zu dieser Aussage<sup>321</sup> anführen, von denen einige exemplarisch ausgewählt wurden, da sie die unterschiedliche Einschätzung des Sprachbegriffs für das Recht demonstrieren.

In seinem berühmten Vortrag "Recht und Sprache" vom 14. Januar 1940 vor der Königsberger Gelehrten Gesellschaft führte Forsthoff<sup>322</sup> aus:

Wenn ich den Versuch mache, Recht und Rechtswissenschaft von der Sprache her zu verstehen, so setze ich ein Doppeltes voraus. Zunächst eine bestimmte, nicht nur zufällige, sondern **ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache**<sup>323</sup>. Denn ein solches Vorhaben kann sich nicht an das Zufällige und Peripherische halten. Sodann einen besonderen Rang der Sprache, ohne welchen sie eines heuristischen Wertes entbehren würde. [...] Das Thema Recht und Sprache ist an sich ein alter Bestandteil der Rechtsdogmatik. Zu auffällig ist die Verwiesenheit des Rechts auf den sprachlichen Ausdruck, als daß der Methodiker an ihr hätte vorübergehen können.

Die weiteren Ausführungen Forsthoffs heben u. a. die enge Verknüpfung der juristischen und philologischen Methode in der historischen Rechtsschule hervor und unterstreichen zugleich die Problematik einer ausschließlichen Anwendung der philologischen Methode auf alle Rechtstexte. "Denn während der Philologe die Rechtsquelle daraufhin befragt, was sie nach dem Willen ihres Urhebers zur Zeit ihrer Entstehung ausdrücken wollte, prüft der Jurist, welche Intention ihr hic et nunc zu entnehmen ist, und wie sie einer gerechten Entscheidung dienstbar gemacht werden kann"<sup>324</sup>. Die später von Kriele<sup>325</sup> nach Gadamer und Marquard für

319 Wimmer, R./ Christensen, R. (1989): "Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie", in: *Untersuchungen zur Rechtslinguistik* 27-46, insbes. 27.

320 Hassemer, W. (1992): "Richtiges Recht durch richtiges Sprechen? Zum Analogieverbot im Strafrecht", in: *Rechtskultur als Sprachkultur*: 71-92, Zitat: 71.

321 Weiterführende, den deutschen Sprachraum vorwiegend berücksichtigende bibliographische Dokumentation liegt in der kommentierten Bibliographie von Reitemeier 1985 vor. Sie umfaßt zumindest für den Zeitraum von 1960-1983 schwerpunktmäßig den Komplex der juristischen Kommunikation, ist aber auch generell auf den Themenbereich Recht und Sprache ausgerichtet. Eine zeitliche Fortsetzung unter Berücksichtigung der neuen theoretischen Ansätze der Rechtslinguistik und der Einbeziehung anderer sprachlicher Geltungsbereiche (wie z. B. des Französischen) ist allerdings ein Desiderat.

322 Forsthoff 1971: 1.

323 Hervorhebung von mir.

324 Forsthoff 1971: 2.

325 Kriele 1981: 149.

die juristische Hermeneutik aufgenommene Unterscheidung einer "rekonstruktive[n] Hermeneutik - Rekonstruktion der Fragen auf die der Text die Antwort war - und [der] applikative[n] Hermeneutik - Klärung der Fragen, «auf die der Text noch nicht die Antwort war und sein konnte, weil es diese Frage noch nicht gab, als der Text entstand»" ist hier vorgezeichnet.

Schon im römischen Recht wurde die von Forsthoff angesprochene "Verwiesenheit des Rechts auf den sprachlichen Ausdruck" thematisiert. Sofern es zur Entscheidungsbegründung erforderlich war, hatte man in der Auslegung den allgemeinen Sprachgebrauch und die Bedeutung, die man über die Etymologie<sup>326</sup> eruierte, herangezogen. Das methodische Vorgehen der Juristen war in einigen Fällen durchaus analog dem der Grammatiker, der Philologen<sup>327</sup> und der Antiquare, wobei gelegentlich deren Tätigkeiten zusammen von *einer* Person ausgeübt worden waren<sup>328</sup>. In einem viel besprochenen in der *Digesta* des Celsus überlieferten Disput zwischen Celsus, Labeo, Rufus und Tubero kam es zudem zu den Überlegungen, inwieweit bei privatrechtlichen Angelegenheiten die Gewohnheit des einzelnen Sprechers - nach Coseriu wäre hier die individuelle Norm anzuführen - dem allgemeinen Sprachgebrauch voranzustellen sei. Kontrovers blieb die Aussage "non enim ex opinionibus singulorum, sed ex communi usu nomina exaudiri debere" (die Wörter sollte man nicht aus der Sicht der Einzelnen, sondern aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verstehen)<sup>329</sup>.

Gerade die am 16. Dezember 533 publizierte, in sieben Teile gegliederten Digesten des Justinian, die zugleich "Gesetzbuch und Bildungsbuch" waren<sup>330</sup> und im siebten Teil neben Erörterungen zu den "Regeln des alten Rechts", zu den Tributen usw. auch die "Bedeutung der Wörter" berücksichtigten<sup>330</sup>, sollten im Frühhumanismus in einer neuen Etappe der

326 Zur bedeutenden Rolle der als Lehnwort aus dem gr. ἐτυμολογία übernommenen lat. Bezeichnung *etymologia*, die aus der stoischen Philosophie und der alexandrinischen Philologie in die Beschreibungen des grammatischen Systems der *latinitas* integriert wurde, s. W. Sanders ("Grundzüge und Wandlungen der Etymologie", in: *Etymologie*. Hrsg. von Schmitt, R., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (*Wege der Forschung*, Bd. 373), 7-49, insbesondere 9-18 mit weiterführenden Literaturangaben). Bei den spätantiken Grammatikern ist die Etymologie der *natura* zugewiesen, bedeutet die "unveränderliche Konstitution eines Wortes auf Grund seines natürlichen Ursprungs" und ist Bestandteil der vier Grundsätze der *latinitas* neben *ratio (analogia)*, *consuetudo* und *auctoritas*. Nach dem alten stoischen Schema wird die Etymologie in die Gliederungsgesichtspunkte: *similitudo*, *vicinitas*, *abusio* und *contrarium* systematisiert und bestimmt so eine Auslegungsstrategie; vgl. Sanders a.a.O., 16f.

327 S. Varro, *De lingua Latina* 7, 1,1-2.

328 Zu ausführlichen Quellenangaben s. Kap. XI, 6 "Die Sorge um die Wörter", in: Bretone 1992: 211-215.

329 Zu weiteren Ausführungen über die Digesta 33, 10,7 pr.-2 (Celsus, 19 *digestorum*, L.168) s. Bretone 1992: 213-215, 330f.; Hrak. F. (1969): *Rationes decidendi*. Entscheidungsbegründungen bei den älteren römischen Juristen bis Labeo. Bd. 1, Aalen: Scientia, 225ff.; Wieling, H. J. (1972): *Testamentsauslegung im römischen Recht*. München: Beck (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* Bd. 62), 34ff, 38ff.

330 S. Bretone 1992: 255f.

Geschichtsschreibung des antiken römischen Rechts mit den ersten Ansätzen einer Konjunktural- und Echtheitskritik eine wichtige Komponente für die Beurteilung der Verbindung von Sprache und Rechtstext darstellen<sup>331</sup>. Exemplarisch sei auf die *In tertium librum elegantiarum praefatio* der programmatischen Schrift zum Sprachideal des europäischen Humanismus, den *Elegantiarum linguae latinae libri sex* (1435/ 1444) des Lorenzo Valla hingewiesen<sup>332</sup>. Inspiriert von Quintilians Aussage, daß die Kenntnis des Zivilrechts notwendig sei für den Redner<sup>333</sup>, hebt Valla im Vorwort zum dritten Buch der *elegantiarum* das Exemplarische der durch Unveränderlichkeit charakterisierten Digesten für seine im Vorwort zum ersten Buch dargelegte Intention hervor. Nämlich die lateinische Sprache aus ihrem damaligen verderbten Zustand herauszuführen und ihr die alte Reinheit und insbesondere die Klarheit durch genaue Bedeutungsumgrenzungen wiederzugeben. Eine von Autoritäten bestimmte Zuordnung von Sprachhandlungen und Rechtshandlungen klingt im Vorwort zum dritten Buch<sup>334</sup> an:

His [*Digestorum* libris] autem qui inter manus versantur, nihil est, mea sententia, quod addi adimive posse videatur, non tam eloquentiae, quam quidem materia illa non magnopere patitur, quam latinitatis, atque elegantiae; sine qua caeca omnis doctrina est et illiberalis, praesertim in iure civili. Ut enim Quintilianus

331 Zwar ist nach Wieacker (1988: 40f.) hervorzuheben, daß bei den Humanisten der ersten Generation vor 1500 die Digesten noch nicht nach der methodischen Textkritik der Philologie des 18. und 19. Jahrhunderts untersucht wurden ("ihre Konjekturen ließen sich durch freie Divination und die Stilnorm eines meist ciceronianischen Geschmacks leiten"), jedoch bleibt mit ihm ebenso die Leistung hervorzuheben, daß "dieser mehr ästhetisch und moralisch als historisch interessierten Kritik Beobachtungen [gelangen], die bis heute zum eisernen Bestand der Interpolationskritik rechnen".

332 In Auseinandersetzung mit der scholastischen Dialektik erzielte der lateinische Sprachformalismus in den Werken L. Vallas seine höchste Ausprägung. Zur Stützung des Kultes der lateinischen Sprache hatte Valla das Konzept Petrarcas, die Regeln der Grammatik aus den Texten der Autoren abzuleiten, zur Durchführung gebracht. Prämisse war die Vorrangigkeit der "schönen" Sprache vor den Wissenschaften, die schon in der ersten *praefatio* formuliert wird: "Quid enim summi philosophi fuerunt, summi oratores, summi iurisconsulti, summi denique scriptores? nempe ii qui bene loquendi studiosissimi" (Welches sind nämlich die größten Philosophen, die größten Redner, die größten Rechtsgelehrten, überhaupt die größten Schiftsteller gewesen? Doch wohl die sich am meisten um die wohlgeformte Sprache bemüht haben). Zit. nach *Prosatori latini del Quattrocento* 1952: 598. S. hierzu und weiterführend generell zu Valla und zur Begründung der humanistischen Philologie: Apel, K.-O. (1980): *Die Idee der Sprache in der Tradition des Humanismus von Dante bis Vico*. Bonn: Bouvier, 182-184. Allerdings wird die dritte *praefatio* nicht berücksichtigt.

333 XII, 3, 1: "Iuris quoque ciuilis necessaria huic uiro [oratori] scientia est". M. Fabi Quintiliani *Institutionis oratoriae. Libri duodecim*. Tomus II, Libri VII-XII (1970). Hrsg. von Winterbottom, M., Oxford: Clarendon.

334 Zit. nach *Prosatori latini del Quattrocento* 1952: 598f.

inquit<sup>335</sup>, omne ius aut in verborum interpretatione positum est, aut in aequi praviue discrimine. Et quantum momenti in verborum interpretatione sit, ipsi iurisconsultorum libri maxime testantur, in hac re praecipue laborantes.

**In Übersetzung:** Zu diesen [Digesten] aber, die sich in unseren Händen befinden, gibt es, meiner Ansicht nach, nichts, was man, wie es scheint, hinzufügen oder streichen könnte, weder in bezug auf die Beredsamkeit, die jener Stoff nicht in großem Maße zuläßt, noch hinsichtlich der lateinische Sprache und der Eleganz<sup>336</sup>, ohne die jede Wissenschaft/ Lehre blind und unedel ist, vor allem im Zivilrecht. Wie nämlich Quintilian sagt, beruht jedes Recht entweder in der Auslegung des Wortlautes oder auf der Unterscheidung zwischen richtig und falsch. Und wieviel Bedeutung in der Auslegung des Wortlautes liegt, bezeugen die Bücher der Rechtsgelehrten selbst in hohem Maße, die damit vorzugsweise befaßt sind.

Die Einbeziehung von Rechtstexten in philologischer Argumentation sollte zu Beginn des 19. Jahrhunderts als ein wichtiges Kennzeichen der großen Nähe der von Fr.-C. von Savigny begründeten historischen Rechtsschule zu den sich ebenfalls neu etablierten philologischen Disziplinen, namentlich der Germanistik, gelten. Die wechselseitige Einflußnahme von Rechtswissenschaft und Philologie unter der gemeinsamen Prämisse des Historischen, die Savigny 1802:15<sup>337</sup> mit der für die juristische Methodenlehre nachhaltig wirkenden programmatischen Formulierung "Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft", seinerseits charakterisierte, demonstrierte sein Schüler Jakob Grimm mit der gleichzeitigen Veröffentlichung der *Deutschen Grammatik* und der *Deutschen Rechtsaltertümer*.

Eine wesentliche Verbindung und zugleich deutliche Abgrenzung von Philologie und juristischer Methodenlehre vollzog sich in der Einordnung unter das Dach der Hermeneutik.

---

335 Die Aussage bei Quintilian (*Institutio oratoria* XII 3, 6-7), auf die Valla hier verweist, ist allerdings in der Vorlage differenzierter formuliert. Nach der allgemeinen Aussage:

Namque omne ius, quod est certum, aut scripto aut moribus constat, dubium aequitatis regula examinandum est. (Nämlich jedes Recht, das sicher ist, beruht auf einem schriftlichem Text oder auf der Gewohnheit; ein Zweifel der Billigkeit ist nach der Regel zu prüfen).

heißt es:

Quae scripta sunt aut posita in more ciuitatis nullam habent difficultatem - cognitionis sunt enim, non inuentionis: at quae consultorum responsis explicantur aut in uerborum interpretatione sunt posita aut in recti prauique discrimine. (Diejenigen, die schriftlich niedergelegt sind oder auf Brauch des Gemeinwesens beruhen, bereiten keine Schwierigkeiten - denn es handelt sich um Erkenntnis und nicht um Erfindung - aber diejenigen, die durch Gutachten der Rechtsgelehrten erklärt werden, beruhen entweder auf der Auslegung des Wortlautes oder auf der Unterscheidung zwischen richtig oder falsch).

Quintilian bezieht also die Zweiteilung - Deutung des Wortlautes oder Unterscheidung zwischen richtig und falsch - nicht auf das gesamte Recht, sondern spezieller auf die aus Rechtsgutachten gewonnenen Rechtssätze.

336 *Elegantia*, das auch das Hauptmerkmal des Gesamttitels darstellt, ist das Charakteristikum des humanistischen Sprachideals. Für Valla beruht die sprachliche Eleganz, die neben der stilistischen Schönheit im Vordergrund steht, auf dem präzisen Gebrauch der Vokabeln und der grammatischen Konstruktionen. Das Bedeutungsspektrum von *elegantia* ist weitergefächert als die heutige Auffassung von 'Eleganz' zum Ausdruck bringt; es umfaßt neben den Bedeutungen 'Feinheit', 'feiner Geschmack' auch die von 'feine Wahl der Wörter' und deren 'Richtigkeit' bzw. 'Korrektheit'.

337 Savigny 1802:15.

Die Auslegung von Gesetzestexten und ihre Anwendung auf zu entscheidende Fälle unter der Voraussetzung des rechtsstaatlichen Prinzips der Bindung der Gesetzesanwendung an den Wortlaut des Gesetzes<sup>338</sup> stellt der heutigen *communis opinio* nach einen Hauptaspekt allen juristischen Handelns dar. Hiermit waren entscheidende Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Hermeneutik gegeben, deren klassisches Fundament der Auslegung durch Savignys "Kanones" der "philologischen" Auslegung nach den "Regeln der Sprache", der "historischen" und der "systematischen" Auslegung<sup>339</sup> bereitet wurde.

Im folgenden seien einige Charakteristika juristischer Hermeneutik aufgeführt, die angesichts der publikationsträchtigen Forschungsdiskussionen<sup>340</sup> mit ihrer Gliederung in *Klassische* oder *Ältere* und *Neue(ere) Hermeneutik*<sup>341</sup> nur Hinweisfunktion haben können.

---

338 S. Busse (1993: 23): "Das *Gesetzbindungspostulat* und seine Einlösung ist daher organisierendes Zentrum aller juristischen Methodendiskurse". Allerdings weist Busse darauf hin, daß "der Begriff der Gesetzesbindung selbst schon Gegenstand juristischer Methodendiskurse und alles andere als unstrittig [ist]. Wenn es trotz dieser rechtstheoretischen Kontroversen dennoch so etwas wie einen Konsens der Praktiker gibt, dann liegt das an der in der Jurisprudenz außerordentlich wirkungsmächtigen "herrschenden Meinung" über Methoden der Gesetzesauslegung, welche in der Tat vorkonstitutionell ist". Weiterführend zum Bindungspostulat des Gesetzes s. Christensen, R. (1989): "Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzpositivistischen Textmodells", in: *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, 47-91.

339 Savigny 1802: 17. Zur heute herrschenden Meinung der juristischen Auslegungslehre s. weiter unten.

340 Zur Fülle des Schrifttums zur theologischen, philosophischen, philologischen und speziell juristischen Hermeneutik s. Betti 1967; Zeller 1989: 216-247; zu kritischen Auseinandersetzungen mit Auffassungen juristischer Hermeneutik unter dem Aspekt einer "möglichen Rechtslinguistik" s. Busse 1993: 54-100.

341 Die Unterscheidung zwischen der älteren oder traditionellen Hermeneutik und der neuen philosophischen Hermeneutik ist mit der, vor allem durch Gadamer bereiteten, ontologischen Wende auch für die juristische Auslegungslehre bedeutsam geworden. Stand bei der älteren Hermeneutik (vertreten durch Schleiermacher, Dilthey, Herder, von Humboldt, Droysen, Savigny) die Intention im Vordergrund, "Texte in ihrem ursprünglichen, d. h. vom Verfasser gemeinten, Sinn zu verstehen" (Zeller 1989: 216) oder wie Betti (1967: 42f.) formuliert: "Wo immer wir wahrnehmbare Formen antreffen, durch die ein in ihnen objektivierter Geist uns spricht, indem er sich an unseren Verstand wendet, dort beginnt unsere Auslegungstätigkeit, die den Zweck hat, zu verstehen, was für einen Sinn diese Formen haben, welche Botschaft sie uns vermitteln, was sie uns sagen wollen"; so geht die neue(ere) Hermeneutik (Bultmann, Gadamer), wie Zeller (1989: 217) formuliert, "von der ontologischen Tatsache aus, dass der Interpret (derjenige, der eine sprachliche Äusserung mit und durch Auslegen verstehen möchte) unumgänglich immer eine eigene Weltsicht, eine eigene Sicht der Dinge (soweit er sie kennt) und damit eigenes Denken und eigene Sprachlichkeit in die Vorstehenvorgänge mit hineinbringt". D. h. nach Gadamer (1960: 437): "Wir folgen lediglich einer Notwendigkeit der Sache, wenn wir den Begriff des Objekts und der Objektivität des Verstehens in der Richtung auf die Zusammengehörigkeit des Subjektiven und Objektiven hin überschreiten". Auf ungewöhnlich große Resonanz stieß die philosophische Hermeneutik in der rechtmethodischen Diskussion, wobei die Rezeption in dem neuen Terminus der *Vorverständnisses* kulminierte. Dieser für die juristische Methodologie so "ominöse" Begriff erlaubte es, wie Busse (1993: 77) angesichts der kritischen Durchleuchtung der juristischen Forschungsdiskussion unter sprachtheoretischer Perspektive schreibt, "die faktisch immer schon wirkungsmächtigen Vorurteile, Überzeugungen und Wertvorstellungen der Richter explizit zu machen und offen zuzugestehen, indem man sie auf die Ebene eines hermeneutischen Prinzips erhob. Es war nicht nur ein auslegungstechnisches Problem, das damit formuliert und zur rechtstheoretischen Diskussion gestellt wurde, sondern wie Frommel es beschreibt, "eine Frage des juristischen Selbstbildes". Zur ausführlichen Kritik an der Rezeption der Hermeneutik in der juristischen Auslegungslehre sei auf Busse (1993: 54-100) verwiesen, der immer wieder "mangelnde sprachtheoretische Reflexion" innerhalb der neueren juristischen Hermeneutik, wie z. B. an Kaufmann (1993: 95ff.) moniert. In

Die hier ausgewählten Merkmale dienen vor allem der Hervorhebung der Besonderheiten juristischer Auslegung gegenüber der philologischen Interpretation und können in keiner Weise einen repräsentativen Überblick juristischer Methodenlehre anzeigen.

Das oben angezeigte Gesetzesbindungspostulat wurde von Gadamer<sup>342</sup> in seinem Kapitel "Die exemplarische Bedeutung der juristischen Hermeneutik"<sup>343</sup> als ein Hauptmerkmal hervorgehoben:

So ist es für die Möglichkeit einer juristischen Hermeneutik wesentlich, daß das Gesetz alle Glieder der Rechtsgemeinschaft in gleicher Weise bindet. Wo das nicht der Fall ist, wo etwa wie im Absolutismus, der Wille des absoluten Herrschers über dem Gesetz steht, kann es keine Hermeneutik geben, »da ein Oberherr seine Worte nicht wider die Regeln gemeiner Aufklärung erklären kann«. [...] Die Aufgabe des Verstehens und Auslegens besteht eben nur dort, wo etwas so gesetzt ist, daß es als das Gesetzte unauflösbar und verbindlich ist.

Die Notwendigkeit einer hermeneutischen Klärung der Rechtsnormen ist in der Entscheidung<sup>344</sup> gegeben, die ein Rechtsstreit verlangt. Dabei bedeutet, wie Kriele<sup>345</sup> ausführte, entscheiden, herstellen von Verbindlichkeit, "ehe im Diskurs ein Konsens entstanden ist". Dieser Diskurs ist aber durch eine Entscheidung durchaus nicht abgebrochen, sondern "wird zum Beispiel in der Revision, in der rechtswissenschaftlichen oder publizistischen Kritik an der rechtskräftigen Entscheidung, im dissenting vote, in künftigen Streitverfahren, die auf die Präjudiz Bezug nehmen, oder im Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt". Deziidiert stellte Kriele "subjektive Beliebigkeit" in dem Begriff Entscheidung in Abrede und unterstrich den sich hier ergebenden "Kompromiß zwischen rationaler Diskussionsfähigkeit einerseits und dem praktischen Bedürfnis nach Diskussionsabbruch".

---

eindrucksvollem Kontrast zu diesen sehr rechts- und sprachtheoretischen wertenden Reflexionen Busses stehen die Ausführungen Zellers (1989: 216-247) In seiner auf die juristische Praxis bezogenen Ausführungen zu dem aus der Hermeneutik erwachsenen

*Vorverständnis* geht er im Rahmen seiner Auslegungslehre auf die Voraussetzungen oder Vor-Bedingungen ein, für die er die primäre Rolle von Sprachlichkeit konkret benennt und eine Brücke zu einer angewandten Rechtslinguistik schlägt: "Diese **Vor-Bedingung der Sprachkenntnis** gilt gemeinsam für jede Auslegung, sei es Gesetzes- oder Vertragsinterpretation; sie ist eine der **gewichtigsten überhaupt**, weil alle Auslegung in Sprachlichkeit geschieht". (Zeller 1989: 227).

342 Gadamer 1960: 312.

343 Mit Recht macht Busse (1993: 76, Anm. 1) etwas ironisierend darauf aufmerksam, daß es sich in diesem Kapitel nicht um eine explizite Darstellung juristischer Hermeneutik handelt; allerdings zeigt das angeführte Zitat deutlich die Abgrenzung innerhalb einer hermeneutischen Gesamtsicht.

344 Sie fungiert in der juristischen Entscheidung als mittleres Element zwischen der 'Aufklärung des Sachverhalts' und der 'Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägige Norm'; s. Kriele 1981: 149.

345 Kriele 1981: 149.

Entsubjektivierung bzw. "Objektivation", d. h. Objektivierung eines juristischen Begriffs oder eines juristischen Textes wurden als Kriterium einer Unterscheidung von der allgemeinen Hermeneutik gesehen und vor allem von Hatz<sup>346</sup> präzisiert:

Während das Anliegen allgemeiner Hermeneutik darin besteht, den Autor und dessen Individuation zu verstehen, gibt es beim juristischen Begriff keinen Autor, der juristische Begriff ist nicht *individuiert*, er ist *objektiviert*. [...] Objekt des juristischen Verstehens ist, was juristisch belangvoll in Erscheinung getreten ist, also durch Setzung und Verkündung des Rechts. Hierin liegt zugleich die tiefste Berechtigung, von einer eigenen Hermeneutik des Rechts zu sprechen.

Konsequent gemäß der objektiven Auslegungslehre stand nach Hatz für die juristische Hermeneutik im Vordergrund, daß ein Rechtsbegriff - ein Rechtstext - in Bezug zur Gegenwart steht; entscheidend ist das, "was dem vorliegenden juristischen Begriff im Zeitpunkt seiner Anwendung zu entnehmen ist"<sup>347</sup>, demnach "der Interpret nicht zu fragen hat, welchen Sinn ein juristischer Begriff zur Zeit seiner Setzung, sondern nur, welchen Sinn er im Zeitpunkt der Interpretation hat"<sup>348</sup>. Auslegung bedeutet also Vergegenwärtigung: Anwendung des einst gesetzten Rechts auf die Gegenwart. Explizit in Kontrastierung zur philologischen Hermeneutik formulierte Kaufmann<sup>349</sup>: "Denn juristische Auslegung ist ja nicht bloß philologische Interpretation des Gesetzeswortlauts, das Nach-Denken eines bereits Gedachten, sondern das Weiter-Denken und Zu-Ende-Denken von Gedanken, die der Gesetzgeber überhaupt nicht gedacht hat". Wie oben schon angezeigt, wurde von Kriele (1981) dieser spezifische Ansatz in der juristischen Hermeneutik nach der von Marquard etablierten Differenzierung von *rekonstruktiver* und *applikativer* Hermeneutik konsequent auf die juristische Auslegung angewendet. Nach Marquard<sup>350</sup> werden Texte nach solchen mit primärem Kontext und solchen mit sekundärem Kontext unterschieden. Für die zuerst genannte Gruppe gilt, daß sie "- mindestens - das Ensemble der im Text nicht ausdrücklichen Fragen<sup>351</sup> [ist], auf die der Text die Antwort war; diese - fremd oder unbekannt gewordenen -

---

346 Hatz 1963: 17.

347 Hatz 1963: 23.

348 Ebenda..

349 Kaufmann 1962: 158.

350 Marquard 1981: 53f.

351 Marquard bezieht sich hier auf die Bedeutung der Logik von Frage und Antwort bei Gadamer (1960: 351f.), der als essentiell für die Auslegung festhält:

Wer verstehen will, muß also fragend hinter das Gesagte zurückgehen. Er muß es als Antwort von einer Frage her verstehen, auf die es Antwort ist. So hinter das Gesagte *zurückgegangen*, hat man aber notwendig über das Gesagte *hinausgefragt*. Man versteht den Text ja nur in seinem Sinn, indem man den Fragehorizont gewinnt, der als solcher notwendigerweise auch andere mögliche Antworten erfaßt.

Eine Weiterführung dieser hermeneutischen Relevanz von Frage und Antwort scheint auch in dem textlinguistischen "Quaestio-Ansatz" von Klein/ Stutterheim (1991: 20f.) anzuklingen. Das Thema eines Textes wird von ihnen als Beantwortung der "Quaestio" angesehen; sie ist essentiell für den Textproduzenten als auch

Fragen müssen *rekonstruiert* werden, um den Text als Antwort darauf verstehen zu können". Die so genannte *rekonstruktive Hermeneutik* ermittelt "- um des Textes willen - seinen primären Kontext". Demgegenüber ist der *sekundäre Kontext* " - mindestens - das Ensemble der im Text nicht ausdrücklichen Fragen, auf die der Text noch nicht die Antwort war und sein konnte, weil es diese Fragen, noch nicht gab, als der Text entstand; zur Antwort auf diese - später d. h. neu hinzugekommene - Frage muß der Text erst werden: er muß auf sie *appliziert* werden". Dieses Vorgehen, den Text in einen *sekundären Kontext* einzufügen, ihn anzupassen, ihn anzuwenden, wurde von Marquard (1981: 53) als *applikative Hermeneutik* bezeichnet. Davon ausgehend, daß nach der hier getroffenen Unterscheidung juristische Hermeneutik fast immer applikativ ist, demonstrierte Kriele (1981) diese Feststellung an unterschiedlichen Auslegungskonstellationen. So kann bei einem Rechtsstreit trotz einer zunächst ausreichenden rekonstruktiven Auslegung, die davon ausgeht, daß bei Prüfung der sich stellenden Rechtsfrage nach Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien und der jeweiligen historischen Situation eine Antwort in dem Text gegeben war, durch Änderung des normativen Rahmens die Aufgabe der Applikation<sup>352</sup> notwendig werden. Ebenso ist die Entscheidung für eine rekonstruktive Hermeneutik in einem gegebenen Fall selbst Beispiel einer applikativen Hermeneutik<sup>353</sup>. Diese wird die juristische Auslegung *par excellence* in dem Fall der Gesetzeslücke, die, wie Kriele<sup>354</sup> betonte, selbst bei umfangreichsten Kodifikationen nicht die Ausnahme, sondern die Regel ist. Durch die richterliche Entscheidung wird nicht nur eine endgültige Verbindlichkeit im Einzelfall hergestellt, sie entwickelt auch eine präjudizielle Wirkung:

Der Richter [...] entscheidet also nicht nur den konkreten Rechtsfall, sondern er entscheidet mit Wirkung für die Zukunft über die Auslegung des Gesetzestextes, also über den genauen Inhalt des geltenden Rechts. Insofern ist er *an der Normbildung beteiligt*. Juristische Hermeneutik ist - anders als literarische und theologische - verantwortliche Mitgestaltung der staatlich verbindlichen Rechtsnormen. Was zu verantworten ist, sind die praktischen Folgen in der politischen, sozialen, ökonomischen Lebenswirklichkeit, und zwar nicht

---

für den Textrezipienten. Im Ermessen des ersteren liegt die explizite Referenz auf das, was wichtig ist an dem geschilderten Sachverhalt. Der Rezipient muß in verschiedenen Schritten durch Inferenz die noch für ihn fehlende Lücke erschließen. Die spezifisch textlinguistische Situierung dieses "Quaestio-Ansatzes" vollzieht sich in der Einbeziehung der Referenzthematik, die durch die Analyse der referentiellen Bewegung ihre Anwendung findet.

352 Der Terminus *Applikation* im juristischen Kontext wurde von Gadamer (1960: 312) verwendet zur Bezeichnung des in der Jurisprudenz zentral diskutierten Begriffs der *Konkretisierung*: "Die Aufgabe des Auslegens ist die der *Konkretisierung des Gesetzes* im jeweiligen Fall, also die Aufgabe der *Applikation*. Die Leistung produktiver Rechtsergänzung, die damit geschieht, ist gewiß dem Richter vorbehalten, der aber genau so unter dem Gesetz steht wie jedes andere Glied der Rechtsgemeinschaft". Generell zur *Applikation* als drittem integrierendem Bestandteil des hermeneutischen Vorgangs neben Verstehen und Auslegen s. Gadamer 1960: 291f.

353 Eine ausschließlich rekonstruktive Hermeneutik findet nach Kriele (1981: 150) in dem besonderen Fall bei der Auslegung Anwendung, solange das Gesetz infolge einer korrigierten Gesetzesnovelle 'neu' ist.

354 1981: 151.

nur die konkreten Folgen für die Prozeßbeteiligten, sondern die *präjudiziellen Folgen der abstrakt-generellen Inhaltsbestimmung* des Gesetzes<sup>355</sup>.

Mit den Ausführungen zur juristischen Hermeneutik sollten über die Auslegungen ein Zugang zu dem Komplex Recht und Sprache gefunden werden. Die methodische Präferenz, die zugegebenermaßen einseitig wirkt<sup>356</sup>, ist exemplarisch und nicht repräsentativ bestimmt.

### 2.0.1 Juristische Auslegungskriterien

Aus juristischer Sicht bedeutet Auslegung die Konkretisierung einer rechtlichen Regelung, sei es einer staatlichen Norm (Gesetz) oder einer *privatrechtserheblichen Äußerung* (Willenserklärung, Vertrag). Aufgabe der Auslegung ist damit die Ermittlung und Klarstellung des für maßgeblich zu erachtenden Sinnes einer Regelung<sup>357</sup>. Auslegung ist eine reflektierte Form des Verstehens von Rechtstexten. Hierzu bleibt zu beachten, daß Auslegung zwar abstrakt, d. h. ohne Bezugnahme auf einen tatsächlichen, konkreten Fall, betrieben werden kann. Dies ist in der Jurisprudenz auch üblich, um denkbare Probleme für die Judikatur bereits vorab aufzuarbeiten. Dennoch steht hinter jeder Auslegung doch eine bestimmte Fragestellung. Es ist also immer ein spezifischer Aspekt, unter dem man die Reichweite einer rechtlichen Regelung zu konkretisieren versucht. Eine umfassende Norminterpretation kann sich demnach erst aus der Summe solcher einzelnen Auslegungsergebnisse zusammensetzen. Diese Orientierung an einer einzelnen Anwendungsrichtung bedeutet aber zugleich, daß eine Wechselwirkung zwischen Frage und Antwort entsteht: Die Konstellation, deren mögliche Unterordnung (Subsumtion) unter die Regelung untersucht werden soll - der (zumindest hypothetische) Lebenssachverhalt also - wird bereits mit Blick auf die Rechtsnorm vorgeformt. Aus der sehr großen Fülle denkbarer Sachverhaltsaspekte werden bereits diejenigen herausgefiltert, die sinnvollerweise in Zusammenhang mit der zu prüfenden Norm oder Regelung gebracht

---

355 Kriele 1981a: 411.

356 In diesem Zusammenhang kann auf die von Busse (1993) ausführlich behandelten Analysen und Kritik der (deutschen) juristischen Sprachauffassungen und Interpretationstheorien aus der Perspektive der gegenwärtigen Sprachwissenschaft nur verwiesen werden. Weit über die Rezeption der älteren und neueren Hermeneutik auf die neueren juristischen Sprache und Sprachliches explizit thematisierenden Methodenlehren hinaus werden dort u. a. die Rolle der Logischen Semantik, der Einfluß der in der Nachfolge Wittgensteins stehenden linguistischen Theorien und die Ergebnisse der Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik (D. Busse, R. Christensen, B. Jeand'Heur, F. Müller, R. Wimmer) ausführlich diskutiert und hinsichtlich eines Modells des "Textverstehens als Erweiterung der Wissensbasis für weitergehende Interferenzen [...] für das praktische Handeln der Juristen" ergänzt. Busse 1993: 295.

357 Larenz 1989: 77.

werden können. Der Blick wandert zwischen Sachverhalt (Frage) und Normtext (Antwort) hin und her, die Regelungsanwendung wird zum dialektischen Prozeß<sup>358</sup>. Die Auslegung erreicht **stufenweise** eine Präzisierung des Norminhalts, anhand derer die Deckung - oder das Auseinanderfallen - von Normreichweite und Sachverhalt festgestellt werden kann. Diese Vorgehensweise wiederum bedingt notwendig ein Vorverständnis des anzuwendenden Rechtssatzes. Über die Art der Fragestellung fließen also zwangsläufig äußere Momente in den Auslegungsprozeß ein, so daß er niemals "rein objektiv" sein kann. Die Fragestellung und die Art der Befragung erlangen damit auch für das Auslegungsergebnis Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Auslegungsmethodik nicht nur im Hinblick auf die Entwicklung eines rationellen und praktisch erfolgversprechenden Instrumentariums für die Auslegung zu sehen. Vielmehr zeigt sich, daß in dem Prozeß des "Anpassens" von Sachverhaltsfrage und Regelungsantwort die verwendete Methode nicht ohne Auswirkung auf das Resultat bleiben kann. Auslegungsprinzipien sind damit auch unter diesem Blickwinkel kritisch zu bewerten. Bei der Auslegung von rechtlichen Regelungen ist weiter zu berücksichtigen, daß es sich bei ihnen nicht um neutrale Feststellungen handelt, sondern um Vorschriften zu bestimmtem Verhalten. Hinter ihnen stehen damit Erwägungen von "Gerechtigkeit", die nicht ohne Wertungen möglich sind<sup>359</sup>. Auch der Auslegungsprozeß kann damit regelmäßig nicht von wertenden Elementen frei sein, wenn er nicht am Zweck einer "denkenden" Normanwendung im Sinne eines "Lebendigmachens" der Norm vorbeigehen will.

Wesentlich ist nun aber, daß hierbei die Wertungen des Auslegenden diejenigen nicht überspielen dürfen, die in der Norm vorgegeben sind. Der Rechtssatz selbst soll "zum Sprechen gebracht werden", nicht der Rechtsanwender. Die notwendige Zurückhaltung des Anwenders läßt sich nur erreichen, wenn er bei aller auch "mitdenkenden", zweck- und wertungsgerichteten Auslegung doch fest auf dem Fundament der Norm aufbaut. Er hat also zunächst den reinen Regelungstext zugrunde zu legen.

## 2.0.2 Textbezug und Methodik

Auslegung ist letztlich Interpretation von Worten. Gegenstand der Auslegung ist der Text der Norm als "Träger" der in ihm niedergelegten Bedeutung; dabei ist Auslegung im etymologischen Sinne als eine "Auseinanderlegung", also Ausbreitung und Darlegung des im Text beschlossenen, aber gleichsam noch verhüllten Sinnes zu sehen<sup>360</sup>.

358 S. Larenz<sup>5</sup>1983: 301ff., insbesondere 305-337.

359 S. Larenz<sup>5</sup>1989: 306ff.

360 Larenz<sup>2</sup>1992: 201.

Als Kriterien der Auslegung (Auslegungsmethoden)<sup>361</sup> ergeben sich nach herrschender Meinung der juristischen Auslegungsmethodik folgende Kanones<sup>362</sup>:

- (a) "*Grammatische*" Auslegung (Auslegung nach dem Wortlaut)
- (b) *Systematische* Auslegung (auch "*logische*" Auslegung, d. h. Auslegung nach dem Kontext im "System" des Gesetzes oder aller Gesetze)
- (c) "*Historische*" Auslegung ("*genetische*" bzw. "*historische*" Auslegung oder auch *Auslegung nach der Entstehungsgeschichte*)
- (d) "*Teleologische* Auslegung" bzw. *Auslegung nach dem "Zweck des Gesetzes"*

(a) Grundlage der "*Grammatischen*" Auslegung ist der Wortsinn und damit verknüpft das allgemeine Verständnis vom Sprachgebrauch. So heißt es bei Larenz: "Jede Auslegung eines Textes wird mit dem Wortsinn beginnen"<sup>363</sup> und bei Engisch<sup>364</sup> weiter erläuternd: "[...] mit der nicht sehr präzisen, aber nun üblichen Vokabel „grammatische Auslegung“ ist jedoch offenbar nur gemeint jene spezifische Methode der Sinnermittlung, die sich (zumindest fürs Erste) orientiert an der sprachgebräuchlichen (häufig lexikalisch zu erschließenden) Bedeutung der Worte und ihrer syntaktischen Zusammenfügung". Die sprachlichen Erwägungen, die den Anfang der Auslegung bilden, zielen zunächst darauf hin, den "Begriffskern" (innere Grenze) zu definieren, also den Bereich, den jeder Leser einem Begriff zwanglos immer zuordnen wird, unabhängig vom individuellen Sprachgebrauch. Gleichzeitig ist das Wort aber auch die (äußere) Grenze jeder Auslegung. Denn nur ein Inhalt, der sich mit einem nachvollziehbaren Sprachgebrauch noch mit dem auszulegenden Begriff verbinden läßt, kann Auslegung sein<sup>365</sup>. Die allgemeine sprachliche Bedeutung ist, wie Wolf<sup>366</sup> erläutert, mit den Methoden der

361 Die diesbezügliche Nomenklatur divergiert. Für "Methoden" der Auslegung wählt Larenz (1983: 305) die Bezeichnung "Kriterien", Meier-Hayoz (1962: 130) "Elemente" und Busse (1993: 24) "Aspekte".

362 Diese "Kanones" gehen auf K. F. von Savigny (1802: 14) zurück, der in seiner Methodik neben der "philologischen" Auslegung nach den "Regeln der Sprache" (auch "grammatische Auslegung" bezeichnet) eine "historische" und eine "systematische" Auslegung nennt; wobei letztere auch als "logische" Auslegung bzw. als "genetische Darstellung des Gedankens im Gesetz" bezeichnet wird.

363 Larenz 1983: 305.

364 Engisch 1983: 233, Anm. 74b.

365 S. Meier-Hayoz (1951: 42): "Der Wortlaut hat danach eine doppelte Aufgabe: Er ist Ausgangspunkt für die richterliche Sinnesermittlung und steckt zugleich die Grenzen seiner Auslegungstätigkeit ab".

366 S. Wolf, E. (1982: 433). Die mit savignyschen Assoziationen verbundenen Hinweise auf die Rolle der philologischen Methoden, auf den anscheinend "nachvollziehbaren Sprachgebrauch", auf "die allgemeine sprachliche Bedeutung" sind mittlerweile sowohl von linguistischer als auch von juristischer Seite zum Gegenstand umfanglicher Forschungsdiskussionen geworden. Gerade die Frage, wie nach dem "Wortlaut" die Bedeutung einer Normformulierung festgestellt werden kann, "ob mit „Auslegung einer Rechtsnorm“ überhaupt ein empirisches Verfahren der Bedeutungsfeststellung gemeint sein kann, oder ob die juristische Tätigkeit sich zwar der Normtexte bedient, aber über *Interpretation* im textwissenschaftlichen Sinne hinausgeht" (Busse 1993: 26) wurden in jüngerer Zeit eingehends thematisiert und erörtert. S. hierzu die vom theoretischen Ansatz

Philologie festzustellen, doch sind darüber hinaus auch Spezifika von Fachsprachen zu berücksichtigen, insbesondere fachsprachliche Termini der Juristensprache selbst.

Jede Überlegung darüberhinaus allerdings bedeutet Rechtsfindung außerhalb der Regelung: Beispiel ist etwa die Bildung einer Analogie, um Lücken eines Regelungswerkes zu schließen. Der einer Auslegung zugängliche Bereich wird also abgesteckt durch die inneren und äußeren Grenzen des möglichen Wortsinns. Die Grundproblematik eines konkreten Auslegungsfalls anhand einer in einem bestimmten Fall vorzunehmenden Begriffs-Subsumtion liegt damit darin, ob der in der Grauzone zwischen den Auslegungsgrenzen angesiedelte tatsächliche Sachverhalt dem Regelungstext unterfallen soll oder nicht. Wo soll oder muß die Bedeutungsgrenze innerhalb dieses zulässigen Spielraums gezogen werden? Von der realen Situation aus betrachtet gibt es nur zwei Antworten: Entweder läuft die Grenze enger am Begriffskern, innerhalb der Verortung des Sachverhalts mit der Folge, daß die Regelung nicht greift. Oder sie ist weiter gezogen, näher am äußeren Rand, umfaßt den Sachverhalt mithin.

In der Summe von Einzelsubsumtionen führt eine konsequente und in sich stimmige Auslegungsmethodik einer Regelung dann zu einer Tendenz bei der Bestimmung der Regelungsbereichsweite: entweder ist sie zu eng, hauptsächlich am Begriffskern orientiert, und begrenzt den Anwendungsbereich (*restriktive Auslegung*). Oder sie ist weit, am noch möglichen Wortsinn orientiert, um ein weiteres Anwendungsfeld zu eröffnen (*extensive Auslegung*). In dieser Richtungsfestlegung liegt die praktisch relevante, weil die Folgen weitgehend kontrollierende Entscheidung, die die Einflußmöglichkeit des Regelungsanwenders sichtbar macht. Allerdings wird sich die Grenzlinie nur selten aufgrund einer einheitlichen Auslegungstendenz von vornherein als "eng" oder "weit" manifestieren lassen. Normalerweise ergibt sich erst in der Zusammenschau vieler Auslegungsergebnisse für Einzelkonstellationen, ob der auszulegende Begriff überwiegend weiter in der Grauzone der Randbedeutung ausgedehnt werden kann oder nicht.

Eine oft genannte Möglichkeit der Vorgabe einer bestimmten Auslegungstendenz ist die Behandlung von Ausnahmeregelungen, die üblicherweise eng auszulegen sind. Doch gilt dies nur, wenn eine tatsächlich inhaltliche Ausnahme Gegenstand der Regelung ist, und nicht bloß formulierungstechnische Gründe maßgeblich waren. Das Gebot der engen Auslegung echter Ausnahmen folgt im übrigen aus dem notwendigen Zusammenspiel mit der Regelung für den Normalfall, weil dieser allgemein anders gelöst werden soll. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis begründet zunächst einen Vorrang der Regel für alles, was nicht unzweifelhaft "ausnahmsweise" anderen Gesetzen folgt. Damit wird die Auslegung der Ausnahmenorm auf den Begriffskern reduziert.

---

weiterführenden Arbeiten von Busse (1992, 1993) zur juristischen Semantik und der dort behandelten Literatur. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen sie auch in die Erörterungen der Rolle der Mehrsprachigkeit als Auslegungselement Eingang finden. In diesem Zusammenhang erschien es zunächst notwendig, die traditionellen Auffassungen zu referieren, die in den weiter unten aufgeführten Entscheidungen die Rechtshandlungen bestimmt haben.

Für die meisten Regelungen ist aber a priori keine solche Auslegungsrichtung vorgegeben. Hier zeichnet sich im Einzelfall der Spielraum für eine verschiedenartige Regelungsreichweite ab, der erst durch konkrete Auslegung am Problem durch eine präzisere Grenzlinie ersetzt wird. Innerhalb des so für die Auslegung eröffneten Bedeutungsfeldes für einen Begriff muß die Entscheidung über den konkreten Regelungssinn anhand verschiedener Auslegungskriterien ermittelt werden. Auslegungstätigkeit besteht darin, methodisch zu erkennen, welchen Inhalt der fragliche Sprachbegriff hat<sup>367</sup>. Hierbei sind anerkannt: die Berücksichtigung des Bedeutungszusammenhangs des gesamten Regelungswerkes (*systematische Auslegung* oder das *logische Element* im Sinne Savignys), die Entstehungsgeschichte der Regelung (*historische Auslegung*) und der mit der Regelung verfolgte Zweck (*teleologische Auslegung*). Dabei stehen die unterschiedlichen Auslegungsmethoden nicht in einem Konkurrenz- oder gar einem Rangverhältnis, sondern sind gemeinsam je nach dem, was sie für den einzelnen Fall hergeben, heranzuziehen<sup>368</sup>.

(b) Die *systematische Auslegung*, die Berücksichtigung des Kontextes einer Regelung, ist im Grunde eine Erweiterung der *grammatischen Auslegung*, mit der man sie zu einem Prüfungspunkt verbinden kann. Beiden ist gemeinsam, Auslegungskriterien aus dem Text selbst zu gewinnen, ohne Zuhilfenahme von außerhalb des Textes liegenden Anhaltspunkten für einen Regelungssinn. Aus dem Bedeutungszusammenhang einer Wortwahl im Satz, in der Norm oder im gesamten Regelungswerk können vielfach Rückschlüsse auf die Bedeutung eines fraglichen Begriffs oder einer unklaren Passage gezogen werden<sup>369</sup>. Dabei wird die Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtregelung unterstellt<sup>370</sup>. Von Bedeutung sind hier dementsprechend zwingend logische Argumentation, aber auch reine Indizien, die sich etwa aus der Textgliederung ergeben können. Nach Larenz<sup>371</sup> stellt die *systematische Auslegung* zugleich die einfachste Anwendungsform des hermeneutischen Zirkels dar, jenes permanenten wechselwirkenden Rückbezuges aller rechtlich entscheidungsrelevanten Elemente.

---

367 S. Wolf, E. 31982: 426.

368 S. Larenz 51983: 305ff., 313; Zeller 1989: 43ff.

369 Larenz (51983: 311) spricht hier vom "Bedeutungszusammenhang des Gesetzes": "Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes bestimmt zunächst einmal in der gleichen Weise das Verständnis einzelner Sätze und Worte, wie auch sonst das Verständnis einer Textstelle durch deren Kontext mit bestimmt wird".

370 Die Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Gesetzes, ja der Rechtsordnung insgesamt nennt Meier-Hayoz (1962: 132) an erster Stelle seiner Charakterisierung der *systematischen Auslegung*: "Das Gesetz ist als Einheit und aus dem Zusammenhang zu verstehen, wobei nicht nur der Zusammenhang einer Vorschrift mit dem übrigen Gesetz, sondern die ganze Rechtsordnung zu verstehen ist".

371 Larenz (51983: 310).

(c) Der Begriff der *historischen Auslegung* ist facettenreich. Herkömmlich versteht man darunter die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte einer Regelung<sup>372</sup>. Auslegungshilfe sind dann also die Beratungen oder Vorentwürfe eines Gesetzes oder entsprechend die Entwürfe oder die Verhandlungen zu einem Vertrag. Sie können Aufschluß geben, welche Bedeutung einer bestimmten Wortwahl zukommt. Ist etwa ein zunächst vorgesehener Begriff ausdrücklich ersetzt worden, so wird man diese Änderung nicht durch eine Interpretation im Sinne des ursprünglichen Begriffs rückgängig machen dürfen. In der Regel werden aber aus der Vorgeschichte lediglich allgemeine Zielsetzungen und grundsätzliche Entscheidungen deutlich. Freilich ist diese Anbindung der Auslegung an das Verständnis desjenigen, der den Text formuliert hat, nur begrenzt anerkannt<sup>373</sup>. Unstreitig bleibt allerdings, daß bei der Auslegung einer Wortwahl der historische Kontext, der eventuelle Bedeutungswandel, die jeweiligen maßgeblichen allgemeinen Umstände zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes in die Überlegungen mit einzubeziehen sind<sup>374</sup>.

(d) Allgemein als ausschlaggebend werden die Kriterien der *teleologischen Auslegung* angesehen, die den Regelungszweck (*ratio legis*) erkennbar machen<sup>375</sup>. Diese Auslegungsstufe kann aber auch ein potentiell einfallstörendes Element für (fremde) Wertungen sein und ist nicht unproblematisch<sup>376</sup>. Welcher Regelungszweck - angeblich - verfolgt wird, hängt weitgehend von einer Interessenbewertung ab; auch die hierbei vielfach vorgeschlagene Reduktion auf allgemeine Rechtsprinzipien, aus denen eine Präzisierung des Textinhalts gewonnen werden könne<sup>377</sup>, zeichnet sich nicht immer durch Konturenschärfe aus. Zwar wird die Regelung so

372 Engisch (<sup>6</sup>1989: 77) spricht bei der *historischen Auslegung* von der "«Entstehungsgeschichte», die sich insbesondere aus den Gesetzesmaterialien ergibt", wobei er explizit den "Zustand, wie er vor dem Gesetz bestand, und die ganze historische Entwicklung" miteinbezieht. Nach Larenz (<sup>5</sup>1983: 313) wird unter dem "„historischen“ Element der Auslegung" „Vor allem die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die von ihm in Verfolgung dieser Absicht erkennbar getroffenen Wertentscheidungen" bezeichnet.

373 Dies wird deutlich hinsichtlich des weiter unten angesprochenen grundsätzlichen Konflikts zwischen Rechtssicherheit einerseits und Durchsetzungen des tatsächlich gewollten Normzwecks andererseits.

374 Zur umfänglichen Literatur des Materialienproblems und der Bedeutung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für dessen Auslegung s. Meier-Hayoz 1962: 137-139.

375 S. Larenz <sup>7</sup>1989: 78. Nach Engisch (<sup>6</sup>1989: 79) ist die *teleologische Auslegung* eine "mehrdimensionale Methode". Meier-Hayoz (1962: 133ff.) macht u. a. auf die reichhaltige und durchaus umstrittene Terminologie zur Bezeichnung des Teleologischen im Recht aufmerksam: "So spricht man von «ratio legis», «Absicht», «Motiv», «Grund», «Tendenz», «Geist» usw. Diese Ausdrücke sind allerdings oft zu eng. Umfassender wäre «teleologisch-axiologisch» oder «Zwecke und Werte», am umfassendsten wohl «legislativ-politische Grundlagen des Gesetzes»".

376 Nicht ohne Grund hebt Engisch (<sup>6</sup>1989: 79) hervor, "daß die durch die Rechtssätze verfolgten Zwecke sowohl *innerhalb* wie *außerhalb* der Rechtssätze liegen können".

377 S. Larenz <sup>7</sup>1989: 78-79. In seiner Kritik an Larenz macht Fikentscher (zit. nach Seiler 1992: 39) gerade diese Reduktion bzw. Erweiterung, daß unter dem Titel "Sinn und Zweck der Norm" alle "Arten von auslegungsrelevanten Erwägungen herangezogen werden können" zum Vorwurf. Demnach würde die Teleologie

dynamisiert und neuen Erfordernissen angepaßt, aber es stellt sich die Frage, ob man hier noch die bereits getroffenen Regelungen respektiert oder nur unter deren Legitimation eigene Wertungen durchzusetzen versucht. Auf den besonderen Wert der teleologischen Auslegung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaftsverträge und generell im Völkerrecht nach der WVK soll allerdings hier schon verwiesen werden.

## 2.1 Recht und Mehrsprachigkeit

Die spannungsreiche Beziehung von Recht und Sprache, die in jeweiligen Methodendiskussionen unterschiedlich gewichtet wurde, erfährt durch die Erweiterung um die Komponente Mehrsprachigkeit einen neuen, potentiell problematisierenden, aber auch vorteilhaft wirkenden Aspekt. Wie die unter Kap. 1.1 aufgeführten Beispiele zeigen, haben mehrsprachig abgefaßte authentische Rechtstexte Tradition, ebenso wie die positive Beurteilung von juristischer Seite aus sowohl hinsichtlich einer Textgenese als auch in Bezug auf die Textauslegung. So vermochte 1962 Meier-Hayoz<sup>378</sup> aus Schweizer Sicht festzustellen:

Dem Nachteil der Mehrsprachigkeit unserer Gesetze, eine zusätzliche und zwar unvermeidbare Mehrdeutigkeit des sprachlichen Ausdruckes des gesetzgeberischen Rechtsgedankens herbeizuführen, stehen unbestreitbare Vorteile gegenüber: Haben nämlich die drei Fassungen den gleichen Wert und darf der Gesetzgeber mit einer richtigen Auffassung von der Bedeutung des Wortlautes bei der Rechtsfindung rechnen, so fällt es ihm bei dreisprachiger Redaktion des Gesetzes leichter, seine Rechtsgedanken vollständig wiederzugeben, und wirkt die Fassung eines Gedankens in der einen Sprache oft vorteilhaft - vereinfachend und verdeutlichend - auf die Redaktion in den anderen ein.

Kurz zuvor war Dölle in seinem berühmten Aufsatz "Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte" zu dem Resümee gelangt:

Bestimmte spezifische Auslegungsregeln für die Interpretation mehrsprachiger Texte lassen sich nicht aufstellen. Was als solche Regel postuliert wird, ist nichts anderes als eine dem besonderen Fall angepaßte allgemeine Auslegungsregel. Dabei ist der Auslegungsspielraum größer als in den Fällen eines einzigen Textes, weil sich schon a priori statt einer Geltungsmöglichkeit mehrere anbieten, abgesehen davon, daß auch ein einziger auslegungsbedürftiger Text bereits mehrere Möglichkeiten in sich bereit hält. Das läuft darauf hinaus, daß der Interpret größere Freiheit bei der Handhabung der Texte genießt als dort, wo er es nur mit

---

ihren eigenständigen Charakter als Auslegungskriterium verlieren und könnte vielmehr als Ergebniskorrektiv nach der Auslegung verwendet werden. Allerdings stellt Seiler (a.a.O.) mit Recht die Frage, "welches Verfahren zur Optimierung des Auslegungsergebnisses er [Fikentscher] befürwortet".

378 Meier-Hayoz 1962: 116.

einem Text zu tun hat. Damit sind Vorteile und Gefahren verbunden. Was überwiegt, hängt vom Interpretieren ab<sup>379</sup>.

Diese positiven Einschätzungen vermögen nicht das Faktum zu kaschieren, daß sowohl in der Geschichte der Schweizer Judikate als auch insbesondere im völkerrechtlichen Bereich die zahlreichen mehrsprachigen Rechtstexte gleicher Autorität im Falle von Divergenzen zum Gegenstand von Rechtsprechung und Rechtslehre<sup>380</sup> wurden. Eher unter die als nicht allzu seriös zu bewertenden Kritiken an mehrsprachigen Rechtstexten gleicher Verbindlichkeit ist die aus linguistischer Sicht vorgetragene Meinung Braselmanns einzuordnen. Die Respektierung der mittlerweile elf gleich verbindlichen Amtssprachen im Rechtssetzungsverfahren der EU und der damit verbundenen Textdivergenzen hatten sie 1991<sup>381</sup> bewogen, die intendierte Gleichrangigkeit der einzelsprachigen Fassungen des Gemeinschaftsrechts als "unpraktikabel und weder linguistisch noch juristisch vertretbar" zu beurteilen. Daß diese Sicht ihrerseits nicht vertretbar ist, sei hier nur vorab erwähnt. Die vorgegebene Gleichrangigkeit der mehrsprachigen Rechtstexte ist eine politische Prämisse, der rechtlich und linguistisch entsprochen werden muß.

---

379 Dölle 1961: 38f. Allerdings weist Dölle in einer gewissen Einseitigkeit dem Urtext eine besondere Bedeutung zu, so daß letztendlich dem historischen Auslegungselement eine vorrangige Rolle beigemessen wird. Nach Art. 31 WVK ist es kaum noch angebracht, die Regel von der Verbindlichkeit des Urtextes bei Divergenzen mehrsprachiger Vertragstexte primär anzuwenden. S. Rudolf 1972: 73. Der verstärkten Objektivierung völkerrechtlicher Verträge entspricht das Fehlen der Historie als erstrangiges Auslegungsmittel: Umstände des Vertragschlusses und Vorarbeiten können nach Art. 32 WVK nur ergänzend herangezogen werden, wenn die anderen Auslegungsmethoden versagen.

380 Zu der nach dem 1. Weltkrieg einsetzenden wissenschaftlichen Diskussion um die sich vor allem erst seit dem 19. Jahrhundert herausbildende Praxis mehrsprachiger Verträge unter der Prämisse der gleichen Verbindlichkeit s. Rest 1971: 135ff.; Hilf 1973: 48. 1944 hatte Ch. Rousseau die bis dahin gängigen Prinzipien zur Lösung des Sprachenproblems bei Texten gleicher Autorität in einem Fünf-Punkte-Katalog zusammengefaßt (zit. nach Rudolf 1972: 65):

- 1) Jede Vertragspartei ist nur an den in der eigenen Sprache redigierten Text gebunden.
- 2) Die Sprache des Vertragspartners ist verbindlich, der im betreffenden Falle mit einer Verpflichtung belastet ist.
- 3) Der Text hat Vorrang, der den Parteien die geringsten Verpflichtungen auferlegt.
- 4) Der Text des Vertragsstaates ist maßgebend, auf den sich die Vorschrift bezieht.
- 5) Verbindlich ist die Auslegung, welche die Rechte und Pflichten der Kontrahenten am besten miteinander in Einklang bringt.

Zur kritischen Analyse der Rousseau-Regeln s. Rudolf 1972: 67-76.

381 Braselmann 1991: 84; zu Gegenpositionen hierzu s.u. Kap. 2.3.3

### 2.1.1 Kodifizierung durch die Wiener Vertragsrechtskonferenz (WVK)

Wichtige Richtlinien, die international vereinbarte Anhaltspunkte für eine Auslegung mehrsprachiger Verträge liefern, sind mit der Kodifikation der 2. Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) gegeben. Nach langjähriger Vorbereitung durch die ILC, die 1947 von der Generalversammlung der VN ins Leben gerufen worden war, hatten am 26.5.1969 in der Schlußabstimmung der Wiener Vertragsrechtskonvention 110 Staaten den gesamten Konventionstext angenommen<sup>382</sup>. Damit war u. a. ein Exemplum statuiert, daß gewohnheitsrechtlich entstandene Grundregeln zur Konfliktlösung bei Divergenzen rechtliche Geltung erreichen können und daß solche Regeln weiterentwickelt werden. Die die Auslegung betreffenden Regeln sind unter zwei Aspekten zusammengefaßt: Art. 31 behandelt die allgemeinen Auslegungsregeln, die durch die *Moyens complémentaires d'interprétation* in Art. 32 ergänzt werden<sup>383</sup>, Art. 33 gibt

Richtlinien für die Auslegung mehrsprachiger Verträge. Entscheidend bei den Bestimmungen in Art. 31 und 32 ist, daß zum ersten Mal eine Hierarchie der verschiedenen existierenden Auslegungsmethoden festgelegt wurde<sup>384</sup>. Eine willkürliche Auswahl einer Regel durch den Interpreten ist somit nicht möglich. An erster Stelle wird der Grundsatz von Treu und Glauben formuliert. Dann folgt die Wortauslegung (Vertragstext als Ausgangsbasis jeder Interpretation), d. h. sie ist der Auslegung nach dem Vertragszweck übergeordnet. Zur Vermeidung einer zu starren Auslegung durch reine Textexegese enthält Abs. 1 ein dynamisches Prinzip,

382 S. hierzu ausführlich Reuter 1970; Rest 1971: 135-161; Rudolf 1972: 74-76; Köck 1976.

383 Zit. bei Reuter 1970: 38-39

#### Art. 31 - Règle générale d'interprétation

1. Un traité doit être interprété de bonne foi suivant le sens ordinaire à attribuer aux termes du traité dans leur contexte et à la lumière de son objet et de son but.
2. Aux fins de l'interprétation d'un traité, le contexte comprend, outre le texte, préambule et annexes inclus:
  - a) tout accord ayant rapport au traité et qui est intervenu entre toutes les parties à l'occasion de la conclusion du traité;
  - b) tout instrument établi par une ou plusieurs parties à l'occasion de la conclusion du traité et accepté par les autres parties en tant qu'instrument ayant rapport au traité.
3. Il sera compte, en même temps que du contexte:
  - a) de tout accord ultérieurement suivi dans l'application du traité par laquelle est établi l'accord des parties à l'égard de l'interprétation du traité;
  - c) de toute règle pertinente de droit international applicable dans les relations entre les parties.
4. Un terme sera entendu dans un sens particulier s'il est établi que telle était l'intention des parties.

#### Art. 32 - Moyens complémentaires d'interprétation

Il peut être fait appel à des moyens complémentaires d'interprétation, et notamment aux travaux préparatoires et aux circonstances dans lesquelles le traité a été conclu, en vue, soit de confirmer le sens lorsque l'interprétation donnée conformément à l'article 31:

- a) laisse le sens ambigu ou obscur; ou
- b) conduit à un résultat qui est manifestement absurde ou déraisonnable.

384 Dies wurde als wichtigste Entscheidung der WVK erachtet, denn "jeder künftige Auslegungsprozeß wird damit eine vorgegebene, wenn auch grobe, dafür aber hinreichend elastische Struktur erhalten". Hilf 1973: 87.

wonach die Bedeutung der Begriffe dem vertraglichen Wortlaut im weiteren Sinne, d. h. unter Berücksichtigung des Kontextes, des Zieles und Zwecks des Vertrages zu entnehmen sind. Hinsichtlich der mehrsprachigen Verträge ist diese Regel nach Hilf bedeutsam, da hiernach "die einzelnen Texte grundsätzlich *nicht* im Sinne einer nationalen Rechtssprache zu verstehen, sondern in erster Linie aus dem Vertrag selbst zu deuten sind"<sup>385</sup>. Rest<sup>386</sup> weist bei dieser Bestimmung auf die Möglichkeit eventuelle Bedeutungsveränderungen eines Begriffs zu berücksichtigen. In den folgenden Absätzen wird der engere und weitere Zusammenhang, in dem die Bestimmungen des Vertrages zu lesen sind. U.a. werden zwei Kategorien von Dokumentationen verzeichnet, die dem Kontext des Vertrags zuzurechnen sind. Der verstärkten Objektivierung entspricht das Fehlen der Historie als erstrangiges Auslegungsmittel: Umstände des Vertragsabschlusses und Vorarbeiten können nach Art. 32 nur ergänzend herangezogen werden, wenn die anderen Auslegungsmethoden versagen, d. h. bei Unklarheit oder Sinnwidrigkeit<sup>387</sup>.

Artikel 33 befaßt sich insbesondere mit der Auslegung mehrsprachiger Vertragstexte<sup>388</sup>:

Art. 33 - *Moyens de traités authentifiés*

1. Lorsqu'un traité a été authentifié en deux ou plusieurs langues, son texte fait foi dans chacune de ces langues, à moins que le traité ne dispose ou que les parties ne conviennent qu'en cas de divergence un texte déterminé l'emportera.
2. Une version du traité dans une langue autre que l'une de celles dans lesquelles le texte a été authentifié ne sera considéré comme texte authentique que si le traité le prévoit ou si les parties en sont convenues.
3. Les termes d'un traité sont présumés avoir le même sens dans les divers textes authentiques.
4. Sauf le cas où un texte déterminé l'emporte conformément au paragraphe 1, lorsque la comparaison des textes authentiques fait apparaître une différence de sens que l'application des articles 31 et 32 ne permet pas d'éliminer, on adoptera le sens qui, compte tenu de l'objet et du but du traité, concilie le mieux ces textes.

Die authentische Mehrsprachigkeit internationaler Rechtstexte eröffnet vor dem Hintergrund besonderer Notwendigkeit einer Auslegung aus dem Text selbst heraus neue Perspektiven und Möglichkeiten einer objektiv faßbaren Interpretation.

Divergenzen in gleichermaßen verbindlichen mehrsprachigen Regelungen bedeuten auf den ersten Blick ein Problem, denn es liegt ein scheinbarer Normwiderspruch vor. Aber nur wenn die Diskrepanz unüberbrückbar ist, muß auf außertextliche Auslegungshilfe zurückgegriffen werden. Dann sind Ziel und Zweck des Vertrages entscheidend (Art. 33 Abs. 4), jedoch mit der Maßgabe, beide Wortlaute am besten miteinander in Einklang zu bringen ("le sens qui [...]

385 Hilf 1973: 86.

386 Rest 1971: 144.

387 Rest (1971: 154) weist darauf hin, daß mit der Berücksichtigung der *travaux préparatoires* eine Angleichung an die Gegebenheiten der internationalen Gerichtspraxis vorliegt.

388 Zit. bei Reuter 1970: 39.

concilie le mieux ces textes"). Das bedeutet, daß auch dann die Formulierungen zu berücksichtigen sind, lediglich eine 'praktische Konkordanz' hergestellt werden muß, die in der Summe die größtmögliche Textnähe garantiert. Unterscheiden sich Wortlaute nicht fundamental, sondern eher graduell, bilden ihre Bedeutungsfelder also <sup>21</sup>schneidende Kreise, so gelangen (nach Art. 33 Abs. 4 WVK) die normalen Auslegungskriterien (nach Art. 31 und 32 WVK) zur Anwendung. Das bedeutet, daß die übliche Auslegung stattfindet, bereichert durch die Erkenntnismöglichkeiten der mehrfachen Anwendung auf unterschiedliche Sprachen. Ebenso wie die Chance zum Verständnis durch mehrfache unterschiedliche Erklärungen erhöht wird, kann nun die Bedeutungsfindung bei verschiedenen Sprachen zusätzliche Gesichtspunkte zur Inhaltsbestimmung des Vertrages liefern, d. h.: Mehrsprachigkeit wird zur Chance. Der hinter dem Wort als Bedeutungsschlüssel stehende Regelungsgehalt erfährt bildlich gesehen mehrere Zugänge, die zu seiner Erschließung führen können. Daß eine Synthese hierbei erlaubt ist, läßt sich mittelbar aus Art. 33 Abs. 3 WVK entnehmen, dessen Vermutung der Bedeutungsübereinstimmung das Gebot einer gemeinsamen, verbindenden Auslegung nahelegt.

In concreto wird dann allerdings wieder die Frage nach einer *engen* oder *weiten* Auslegung den Brennpunkt der Überlegungen bilden. Soll der kleinste gemeinsame Nenner maßgeblich sein, also der Gehalt, den alle Sprachfassungen abdecken, oder soll der gesamte Bereich, den auch nur eine Fassung enthält, umfaßt werden? Man wird also wieder - außertextlich - die *ratio legis* einzubringen haben. Aus einem integrativen Ansatz der Mehrsprachigkeit sind an diesem Punkt noch weitere Erkenntnisse aus den Textfassungen selbst zu gewinnen. Aspekte dieses Ansatzes aufzuzeigen und Umsetzungshinweise zu erarbeiten ist Zielsetzung der folgenden Kapitel.

### 2.1.2 Scheinkonsens und Mehrsprachigkeit

Trotz vorgegebener Authentizität der Rechtstexte, für die die Mehrsprachigkeit ein weiteres Element der Gestaltung und der Auslegung ist, das unter dem Argument des Konsenses steht, kann die Mehrsprachigkeit die Funktion einer anderen Intention übernehmen. Sie steht im Zusammenhang mit der Frage von Dissensfolgen. Üblicherweise setzen Verträge Konsens voraus, da sonst ein Vertragsabschluß grundsätzlich nicht zustande kommen kann. Da im zivilrechtlichen Bereich der Zwang zum Vertragsschluß fehlt, vielmehr eine große Gestaltungsfreiheit vorhanden ist, zeigt sich die Dissensvermeidung dort eher als ein Umsetzungsproblem, weniger als ein großes inhaltliches Hindernis .

Anders stellt sich die Situation im oft politisch geprägten internationalen Recht dar. Hier drängt sich oft die Notwendigkeit auf, zu irgendeiner Absprache zu kommen, damit überhaupt

republik auch "nicht regiert" werde, wie es in Art. 20 des Deutschlandvertrags heißt, wurde im Viermächte-Abkommen mit der näheren Bestimmung des Nomens "Bestandteil" durch das Attribut "konstitutiv" unter Weglassung des durch eine koordinierende Konjunktion verbundenen verfassungsrechtlichen Terminus "Land" ein semantisch näher determiniertes Nominalsyntagma eingeführt, dem, wie Schiedermaier<sup>389</sup> hervorhebt, "mit den vorgegebenen Denkschemen dogmatisch fixierter, völkerrechtlicher oder verfassungsrechtlicher Begriffe so ohne weiteres nicht beizukommen ist. Vor allem der Begriff »konstitutiver Bestandteil« besitzt keine im Völker- oder Verfassungsrecht anerkannte Normsubstanz, und er ist in diesem Sinne kein rechtstechnischer Begriff". Zur Interpretation dieses Begriffs wählte Schiedermaier<sup>390</sup> neben der historischen Auslegungsmethode, in diesem Fall einer Untersuchung der Vorgeschichte des Viermächte-Abkommens, auch die des Vergleichs der mehrsprachigen Fassungen im Sinne des Art. 33 Abs. 4 WVK, d. h. die Anwendung des Prinzips des konsentierten gemeinsamen Minimums. Die entsprechenden Nominalgruppen in den drei Originaltexten des Viermächteabkommens: engl. *constituent part*, frz. *élément constitutif*, russ. *составная часть* divergieren hinsichtlich der Wortsemantik. Mit dem russ. *sostavnaja čast'* wird die nicht näher bestimmte, früher öfters vorgebrachte Bedeutung 'Bestandteil' aufgenommen, während mit der englischen Fassung des Abkommens mit dem näher spezifizierten *constituent*, das die Konnotation des Verfassungsmäßigen mitbeinhaltet (*Constituent Assembly*), "lediglich die Zugehörigkeit der West-Berliner Bevölkerung zum *pouvoir constituant* der Bundesrepublik Deutschland gemeint ist"; ansonsten wird hingegen eine weitgehende Ausbaufähigkeit der Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik ermöglicht. Die französische Entsprechung mit dem Lexem *élément*, das allein schon die Bedeutung 'partie constitutive' trägt, d. h. dem deutschen 'Bestandteil' noch eher entspricht, erfolgt eine nähere Bestimmung durch das in der Semstruktur differenziertere, d. h. mit mehreren Konnotationen belegte Adjektiv, das die verfassungsmäßige Eindeutigkeit ~~von~~ *constituant* nicht aufweist. Für die Gesamtinterpretation war also die spezifischere Bedeutung, hier die englische Fassung die maßgebliche. Ähnliche Divergenzen in der Spezifizierung einzel-sprachlicher Ausdrücke in Texten, die gleichermaßen authentisch sind, führten in demselben Abkommen in der Auslegung der Begriffe für 'Bindungen' zu Widersprüchlichkeiten: Während engl. *ties*, frz. *liens*, nicht bloß Verbindungen, sondern Bindungen bezeichnen, gilt für den russischen Text keine solche einschränkende Bedeutung des Ausdrucks 'Verbindungen', was durchaus auch einen nicht ausgeräumten Dissens der vier Mächte bei der Abfassung des Viermächte-Abkommens über die Grenzen der Ausbaufähigkeit der Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik anzeigen könnte. Entgegen der einseitigen politischen

---

389 Schiedermaier 1975: 89f.

390 Schiedermaier 1975: 90, Anm. 226a.

'Auswertung' von kommunistischer Seite, die allerdings einer bestimmten Strategie<sup>391</sup> entsprach, wies Schiedermaier<sup>392</sup> nach, daß es nach der Gesamtberücksichtigung des Vertragstextes bei den Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik "um echte Bindungen [geht], die mit dem Begriff Verbindungen, wie er etwa bei Verkehrsverbindungen gebraucht wird, nicht ausreichend beschrieben werden". Demnach hatten sich die Textdifferenzen als inhaltlich bloß scheinbar erwiesen. Politisch gegenstandslos wurden sie jedoch erst durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, also nach der Wiedervereinigung.

Dieses hier als Exkurs eingebrachte Beispiel sollte einerseits die Praxis juristischer Auslegungsmethoden demonstrieren, und zugleich mögliches politisches Agieren bei der Vertragsgestaltung anzeigen, aber ebenso auf das zusätzliche Auslegungselement durch Sprachenvergleich bei authentischen mehrsprachigen Verträgen hinweisen, zu dem linguistische Argumentation ihren Anteil beisteuern kann. In Überleitung zu den folgenden Statements, die als Ausgangspunkt für die Fallbeispiele dieses Teils 2 gelten, soll als Motto ein Zitat von H. Waldock von 1964<sup>393</sup> aus den Vorverhandlungen zu der Wiener Vertragsrechtskonvention stehen:

[...] the plurality of the texts may be a serious additional source of ambiguity or obscurity in the terms of the treaty. On the other hand, when the meaning of terms is ambiguous or obscure in one language but it is clear and convincing as to the intentions of the parties in another, the plurilingual character of the treaty facilitates interpretation of the text the meaning of which is doubtful. The existence of more than one authentic text clearly introduces a new element - comparison of the text - into the interpretation of the treaty.

#### 2.1.4 Integrativer Aspekt von (offizieller) Mehrsprachigkeit - ein linguistischer Ansatz

Die politische Vorgabe und die juristische Stützung, die sowohl in der Auslegung als auch in der Rechtsgenese den Status der Gleichwertigkeit mehrsprachiger Rechtstexte charakterisiert, erlaubt ebenso die linguistische Ortung. Unter einem funktionalen Aspekt, der **integrativ** genannt wird, ist die Beteiligung in einzelnen Bereichen der Linguistik angezeigt und von verschiedenen Bedingungen abhängig.

391 So wurde von dem damaligen Ersten Sekretär, E. Honecker, (*Neues Deutschland* 01.11.1973) in Anlehnung an die russische Fassung des Vielmächte-Abkommens, die Position vertreten, daß es sich hierbei nur um "Verbindungen" zwischen West-Berlin und der Bundesrepublik handle. Auch wenn Honecker zu diesem Zeitpunkt noch kein Staatsamt innehatte - er wurde erst 1976 Staatsratsvorsitzender der DDR -, so ist darauf hinzuweisen, daß in den damals kommunistisch regierten Ländern der jeweilige Parteichef (Generalsekretär, zuweilen Erster Sekretär genannt) die mächtigste politische Position im Staat einnahm.

392 Schiedermaier (1975: 160f.); ebenso ders. "Bindungen und Verbindungen", in: FAZ 17. 11. 1973: 5.

393 *Yearbook of the International Law Commission* 1964 (1965), New York: 63.

- 1) Der *integrative* Aspekt dieser offiziellen Mehrsprachigkeit ist einzuordnen in die von M. Wandruszka als *Interlinguistik*<sup>394</sup> bezeichnete Linguistik der Mehrsprachigkeit, die angesichts der methodisch weiterentwickelten kontrastiven Sprachwissenschaft, der Mehrsprachigkeitsforschung, der Übersetzungswissenschaft und Übersetzungstheorie ergänzt und neu gegliedert werden muß.
- 2) Gegenstandsbezogen ist dieser linguistische Ansatz eines *integrativen* Aspekts Teil einer *angewandten Rechtslinguistik*. In Ergänzung zu Cornu<sup>395</sup>, der für das Französische den Terminus *linguistique juridique* gewählt und im Sinne einer *angewandten Rechtslinguistik* demonstriert hat, erscheint hier die Forderung einer Erweiterung des einzelsprachlichen Anwendungsbereichs bei einem solchen interdisziplinären Vorgehen um die Komponente der Mehrsprachigkeit gegeben.
- 3) Der *integrative* Aspekt bezieht sich auf Rechtstexte als einer bestimmten Textsorte, die vorwiegend applikative und nicht rekonstruktive Funktion besitzt. In ihrer Ausgestaltung hat diese Textsorte Anteil an Fachsprache und Allgemeinsprache.
- 4) Entscheidendes Merkmal dieses *integrativen* Aspekts von Mehrsprachigkeit ist die außersprachliche Bedingung der Authentizität; d. h. der Grundsatz der Gleichberechtigung und gleichen Verbindlichkeit bestimmt Textgenese und Textinterpretation.
- 5) Die Prämisse der Gemeinsamkeit des Sinns veranlaßt im Sprachenvergleich Steuerung sprachlicher Merkmale (z. B. Polysemie) aus Divergenz in Richtung Konvergenz.
- 6) Linguistisches Vorgehen bei *integrativem* Aspekt von Mehrsprachigkeit ist kontrastiv und textlinguistisch.
- 7) Der *integrative* Aspekt offizieller Mehrsprachigkeit erlaubt Bewahrung sprachtypologischer Identität und textsortenspezifischer Gestaltung; d. h. die sprachenspezifische Zuordnung einer Kontextualisierung und Dekontextualisierung kann bestehen bleiben.
- 8) Der *integrative* Aspekt von Mehrsprachigkeit ist begleitendes Auslegungs- und gestaltendes Redaktionselement.

394 M. Wandruszka übernahm diesen Terminus A. Debrunner, der ihn auf dem 6. Internationalen Linguistenkongreß 1949 geprägt hatte. "Linguistik der Mehrsprachigkeit, der Sprachmischungen und Mischsprachen, der Übersetzungen und des Übersetzungsvergleichs, des »Gesprächs zwischen den Sprachen in uns«, die neue vergleichende Sprachwissenschaft, die noch ihren Namen sucht, das alles kann man zusammenfassen als *Interlinguistik*".

395 Cornu hat mit seiner 1990 publizierten *Linguistique juridique* eine Pionierleistung gezeigt, die von der Überzeugung eines eigenen Platzes des Rechts im manifoldig ausgestalteten Anwesen der Linguistik ausgeht: Elle [la linguistique] ne répond, ni en compréhension, ni en extension, à une définition unique. Et si l'on admet qu'à côté de la phonologie, de la syntaxe et de la morphologie, la sémantique, la terminologie et la stylistique entrent aussi dans la linguistique *lato sensu*, si l'on admet que la diachronie et l'étymologie y ont une place, la linguistique juridique peut exister. Dans la vaste demeure de la linguistique, le droit peut avoir sa maison.

(Cornu 1990: 17). Auf die Notwendigkeit auch in Teildisziplinen, wie der der Gesetzgebung, interdisziplinär zu arbeiten, macht Morand (*Gesetzgebung heute* 1994: 26f.) in seinen Hinweisen zu einer Methodologie der Gesetzgebung *augmenter*.

## 2.2 Nationale Rechtsprechung und Rechtsetzung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem integrativen Aspekt von Mehrsprachigkeit

Die Prämisse einer Authentizität bei mehrsprachigen Rechtstexten ist ein Steuerungsfaktor des Sprachenvergleichs, der sowohl in der Textgenese als auch in der Textinterpretation wirksam wird. Dabei bedeutet die außersprachliche Vorgabe ein Einwirken auf einzelsprachliche Textsorten, das prozedural und ergebnisbezogen integrativ sein muß. Der aus einem politischen Willen resultierende Grundsatz der Gleichwertigkeit von mehrsprachigen Gesetzestexten bestimmt eine Aufgabe, die innerhalb eines einheitlichen Rechtssystems, wie es die Schweizerische Eidgenossenschaft besitzt, zwar Probleme provozieren, aber auch das Spannungsverhältnis von Recht und Sprache(n) positiv prägen kann.

Die Schweiz als mehrsprachige, bundesstaatlich organisierte Nation hatte seit ihrer Verfassung von 1848<sup>396</sup> in ihrem Artikel 109 BV, der in der Totalrevision von 1874 als Artikel 116 BV im Wortlaut übernommen wurde<sup>397</sup>, und in der Fassung von 1938, die dem Rätoromanischen in Artikel 116 Abs. 1 BV neben dem Deutschen, Französischen und Italienischen den Rang einer Nationalsprache zuwies, in Artikel 116 Abs. 2 BV den Status der Amtssprachen festgelegt: "Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt".

Aus diesem Abs. 2 wird das Prinzip der rechtlichen Gleichwertigkeit der offiziellen Fassungen der Bundesgesetze abgeleitet: "Art. 116 Abs. 2 BV gewährleistet die Gleichwertigkeit der drei Amtssprachen des Bundes. Dies bedeutet, dass die *Gesetzestexte des Bundes* in allen drei Fassungen gleichwertig sind"<sup>398</sup>. Die drei Texte erscheinen als "verschiedene sprachliche Formen des materiell einheitlichen Gesetzes; sie sind alle Ausdruck des Willens eines und desselben Gesetzgebers"<sup>399</sup>. Sowohl in der Theorie wie in der Praxis wurde dieser Grundsatz der Gleichwertigkeit der drei Fassungen eines Gesetzes seit langem ziemlich einheitlich vertreten<sup>400</sup>, so daß Keller<sup>401</sup> den möglichen Hinweis auf ein *expressis verbis* nicht

396 Schon in der Zeit der Helvetik war der Grundgedanke der Schweiz als einem bewußt mehrsprachigen Staat in der Gleichstellung des Deutschen, Französischen und Italienischen als Amtssprachen zum Ausdruck gebracht worden. S. Hegnauer 1947: 135f.

397 "Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes".

398 Malinverni 1987a: Rdnr. 8.

399 Hegnauer 1947: 191. S. weiterführend Keller 1960: 22ff.; Meier-Hayoz 1962: 112f.

400 Schon 1911 verwies Cesana ("Auslegung des Art. 116 der Bundesverfassung", in: SJZ VII, 1910/ 11: 257f.) auf die von Meili als "allgemein herrschend" bezeichnete Auffassung von der Gleichwertigkeit aller drei Bundesgesetzestexte. Zugleich führte er Beispiele aus den ersten Entscheidungen des Bundesgerichtes an, wo dieses grundsätzlich den Standpunkt der verschiedensprachigen Gesetzestexte vertreten hatte.

So in einem französischsprachigen Urteil zu einer Patentrechtssache (BGE 18 (1992), Nr. 95), wo in den

formuliertes Prinzip der Gleichwertigkeit als "lückenfüllendes Gewohnheitsrecht" ansah. Inzwischen erfolgte in dem neuen *Bundesgesetz über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz)* vom 21. März 1986 innerhalb des 1. Kapitels (*Amtliche Sammlung des Bundesrechts*) im 3. Abschnitt (*Amtssprachen und massgebender Text*) eine Präzisierung: Art. 8 Abs. 1: "Die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung erfolgt in den drei Amtssprachen des Bundes"; Art. 9 Abs. 1: "Bei Erlassen des Landesrechts<sup>402</sup> sind die drei in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Fassungen in gleicher Weise massgebend. Erscheinen sie dort nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend".

Anders als auf Bundesebene kam es zur Respektierung der Gleichwertigkeit der Amtssprachen in den Kantonen mit offizieller Mehrsprachigkeit (Bern, Wallis, Freiburg, Graubünden<sup>403</sup>) z. T. mit Verzögerung und, wie das Beispiel des Kantons Fribourg/ Freiburg zeigt, nach langen politischen Auseinandersetzungen, die dort schliesslich mit der Verankerung des Territorialprinzips *expressis verbis* in der Verfassung verknüpft wurde.

---

Erwägungen hervorgehoben wurde: "Comme aucune des langues nationales n'a, aux termes de l'art. 116 de la Constitution fédérale, la prééminence sur les autres [...]" (ebda 574f.). Vgl. Hegnauer 1947: 201, 208; Keller 1960: 22f.; Meier-Hayoz 1962: 113.

401 Keller 1969: 22f.

402 Art. 1 des Publikationsgesetzes lautet:

Landesrecht

In der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Amtliche Sammlung, AS) werden veröffentlicht:

- a. die Bundesverfassung;
- b. die Bundesgesetze;
- c. die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse;
- d. die übrigen rechtsetzenden Erlasse der Bundesbehörden und der anderen Stellen, denen Bundesaufgaben übertragen worden sind;
- e. andere Erlasse auf Beschluss der Bundesversammlung.

403 Der Kanton Bern hatte in der Fassung vom 29.10.1950 in Art. 17 KV festgelegt: "1 Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen" (zur Revision der Berner Verfassung s. weiter unten); in Art. 12 seiner KV vom 8. März 1907 brachte der Kanton Wallis die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in einem eigenen Absatz zum Ausdruck: "1 Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt. 2 Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden." / "1 La langue française et la langue allemande sont déclarées nationales. 2 L'égalité de traitement entre les deux langues doit être observée dans la législation et dans l'administration". Für den Kanton Freiburg galt bis 1991 die Fassung des Art. 21 KV von 1857, die Mehrsprachigkeit gesetzlich verankerte, aber unter Bevorzugung einer Amtssprache: "Die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sollen in französischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden. Der französische Text ist der Urtext." / "Les lois, décrets et arrêtés devront être publiés dans les langues française et allemande. Le texte français est déclaré être le texte original". Zum 1. 1. 1991 trat nach einer Volksabstimmung der revidierte Art. 21 KV in Kraft: "1 Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialprinzips geregelt." / "1 Le français et l'allemand sont les langues officielles. Leur utilisation est réglée dans le respect du principe de la territorialité". Auch der Kanton Graubünden, der lange Zeit dem Deutschen die Priorität gegeben hatte, legte jetzt in Art. KV fest: "Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet".

Mustergültig in der rechtlichen Tradition der offiziellen Mehrsprachigkeit auf Bundesebene erscheint der Sprachenartikel in der neuen Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993:

Art. 6 Sprachen

<sup>1</sup> Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.

<sup>4</sup> An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.

<sup>1</sup> Le français et l'allemand sont les langues nationales et officielles du canton de Berne.

<sup>4</sup> Toute personne peut s'adresser dans la langue officielle de son choix aux autorités compétentes pour l'ensemble du canton.

Sowohl in der Genese wie auch für die Interpretation der bernischen Verfassung hatte man bewußt den Aspekt der integrativen Mehrsprachigkeit eingebracht, der im *Handbuch* unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten wie folgt formuliert wurde: "Die Berner Verfassung wurde in zwei Sprachen erarbeitet - deutsch und französisch. Die beiden Fassungen sind gleichwertig; bei sprachlichen Nuancen - die in der Verfassung durchaus vorkommen - ist der wahre Sinn durch Auslegung zu ermitteln"<sup>404</sup>.

Die Auslegung mehrsprachiger, gleich verbindlicher Rechtstexte steht, wie oben schon angezeigt, auf Bundesebene in der Schweiz in einer historischen Filiation. Sie ist vor allem mit dem Aufgabenbereich des Schweizerischen Bundesgerichts verbunden, dem unter verschiedenen Aspekten Methodenpluralismus<sup>405</sup> attestiert wurde. Einige Aspekte seiner Auslegungspraxis sollen im folgenden nachgezeichnet werden.

404 *Handbuch* 1995: 14. Exemplarisch sei auf solche einzelsprachlich bedingte Unterscheidungen hingewiesen, die zur Illustration nachfolgend aufgeführt sind:

So in der Präambel:

In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,	Dans l'intention de protéger la liberté et le droit et d'aménager une collectivité dans laquelle tous vivent solidairement et sont conscients de leur responsabilité envers la création,
gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung:	le peuple bernois se donne la Constitution suivante:

Und in Art. 31 Abs. 1:

Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.

L'environnement naturel sera préservé et assaini pour les générations présentes et à venir. Les activités étatiques et privées lui nuiront le moins possible.

Sowie in Art. 34 Abs. 2:

Sie [Kanton und Gemeinden] fördern den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel. Ils [Le canton et les communes] encouragent les transports publics et l'adoption de moyens de transport respectueux de l'environnement.

405 S. Ogorek 1993: 32f.

### 2.2.1 Auslegungslösungen bei Differenzen von Gesetzestexten in den drei Amtssprachen

Die mit der Dreisprachigkeit der Gesetzgebung verknüpfte besondere Bedingung einer applikativen Hermeneutik, die die Rechtstexte nach dem Wortlaut in den drei Sprachen im Hinblick auf die Herstellung von Verbindlichkeit, d. h. Anwendung auf einen konkreten Fall, deutet, trat seit Beginn der Entscheidungspraxis des Bundesgerichts zutage. Einigkeit bestand von Anfang an darin, daß die dreisprachigen Texte trotz möglicher inhaltlicher Abweichungen einander gleichgeordnet sind, und daß von verschiedenen möglichen Deutungen im Interesse der Rechtseinheit nur **eine** Grundlage der Rechtsanwendung sein kann<sup>406</sup>. Wie Hegnauer 1947 bemängelte, hat sich das geschriebene Bundesrecht zu der Frage, welcher Text bei inhaltlicher Divergenz von den drei Sprachen den richtigen Sinn des Gesetzes enthalte, nicht geäußert. Obwohl mittlerweile in der Praxis<sup>407</sup> und in der Theorie - stellvertretend seien die Arbeiten von Bolla (1955), Meier-Hayoz (1951, 1962), Keller (1960) und von Overbeck (1984) genannt - die Auslegung mehrsprachiger Gesetzestexte Berücksichtigung fand, bleibt das von Hegnauer formulierte Desiderat bestehen, daß "sich der Wissenschaft und der Praxis des schweizerischen Rechts zwingend die Aufgabe [stellt], auf der Grundlage des geltenden Rechts diese mit der Dreisprachigkeit der Bundesgesetzgebung notwendig verknüpfte Frage zu beantworten"<sup>408</sup>.

Ohne zwischen einer korrigierenden und einer interpretatorischen Praxis des Bundesgerichts zu unterscheiden<sup>409</sup>, die auch Hegnauer<sup>410</sup> nicht getroffen hatte, seien nachfolgend einige

406 Vgl. Hegnauer 1947: 194; Meier-Hayoz 1962: 113.

407 Es sei auf die weiter unten verzeichneten Entscheide des Schweizerischen Gerichtshofes verwiesen.

408 Hegnauer (1947: 194). Ähnlich später von Overbeck (1984: 978f.): "On est frappé d'emblée par le fait que ces questions d'interprétation dans plusieurs langues n'ont pas beaucoup attiré l'attention de la doctrine suisse". Leider berücksichtigte Zeller in seiner 1989 erschienenen, über 550 Seiten umfassenden Habilitationsschrift zur *Auslegung von Gesetz und Vertrag. Methodenlehre für die juristische Praxis*, nur ganz am Rande die Rolle von Mehrsprachigkeit von Gesetzen und Verträgen. Er klassifiziert sie mit dem "allfällige[n] Auseinanderfallen von Dialekt und Hochsprache, wie es z. B. in der Deutschschweiz sehr akzentuiert auftritt" unter die "Schwierigkeiten des Systematisierens nach Sprachzusammenhängen" und begnügt sich mit dem Hinweis: "Hierher gehört zunächst die Berücksichtigung allfälliger Mehrsprachigkeit von Gesetzen oder Verträgen; z. B. schweizerisches Gesetzesrecht ist auf Bundesebene immer dreisprachig, was beim Systematisieren nach Sprachzusammenhängen zu beachten ist; gleiches gilt für allfälliges zweisprachiges kantonales Gesetzesrecht, ja für Mehrsprachigkeit bei Gesetzen wohl meistens".

409 Diese Unterscheidung wurde bei den EuGH-Urteilen nach den Kriterien der Sprachkorrektur und des auslegungsbegleitenden Sprachenvergleichs getroffen, da die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit in dem relativ jungen Gemeinschaftsrecht noch häufig Spuren redaktioneller Unzulänglichkeiten aufwies.

410 Hegnauer (1947: 199) grenzt eigentliche Übersetzungsfehler und Redaktionsversehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes offenkundig wurden und die auch Meier-Hayoz (1962: 112f.) als relativ selten einstuft, aus; er lenkt vielmehr den Blick auf alle übrigen Fälle mangelnder sprachlicher Übereinstimmung, "gleichgültig ob sie auf

Auslegungswege aufgezeichnet, die in der Praxis des Bundesgerichts und in der Wissenschaft zur Lösung von Divergenzen zwischen den drei Gesetzestexten angezeigt wurden<sup>411</sup>. Ein Reihe von ihnen erfuhr keine bzw. keine endgültige Akzeptanz; sie sind im folgenden unter a) Ablehnung von Auslegungskriterien~~x~~ eingeordnet. Richtungsweisend für die Urteilsfindung ist jedoch nicht die Festlegung auf eine Auslegungsmethode, vielmehr bestimmt das Interagieren mehrerer Auslegungsprinzipien die Entscheidung über die "richtige(re)" Fassung, wobei das Faktum der Mehrsprachigkeit über den Vergleich und die daraus resultierende integrative Lösung selbst ein Auslegungselement sein kann. Die Kombination dieser Auslegungselemente ist zusammengefaßt unter b) Pluralität der Auslegungsmethoden und Mehrsprachigkeit.

#### (a) Ablehnung von Auslegungskriterien/ -methoden

1) Die ausschließliche Berücksichtigung des Textes in der Sprache des betreffenden Kantons ist nicht zulässig.

Alle drei Fassungen der Bundesgesetzestexte sind in allen Kantonen gleich verbindlich. Ein früherer Usus einer unterschiedlichen Anwendung der Sprachfassungen je nach Kanton wurde vom Bundesgericht am 8. Juli 1892 mit dem Hinweis auf Art. 116 BV und der daraus resultierenden Gleichrangigkeit aller drei Versionen der Gesetzestexte zurückgewiesen. In der Vorinstanz hatte ein Lausanner Gericht geltend gemacht, daß eine Gesetzesfassung nur in der französischen Version vor einem ~~französischen~~ <sup>französischen</sup> Gericht anzuwenden sei<sup>412</sup>.

Redaktionsversehen oder auf bewusster Freiheit in der Wiedergabe des Gesetzes in → den drei Sprachen beruhen". Zur Korrektur eines fehlerhaften Wortlautes s. Meier-Hayoz (1962: 116ff.). Redaktionsversehen als "Fehler in der Willenserklärung" sind zu unterscheiden von "Fehlern in der Willensbildung", die nach Meier-Hayoz zu den Widersprüchen und Lücken des Gesetzes gehören. Das Feststellen von fehlerhaften Übersetzungen, die sich aus der Problematik mehrsprachiger Rechtstexte ergeben, kann durchaus zur Korrektur durch das Organ, das diese Texte erlassen hat, führen. In einem nicht veröffentlichten Urteil (BGE 197 (1994) 1 P. vom 31. März 1995, zit. nach NZZ 20.04.95:26) war der Walliser Staatsrat von dem Obersten Schweizer Gericht zu der Zusicherung um umgehende Korrektur der Statuten des Gefängnisreglements veranlaßt worden. Die deutsche Fassung des Art. 66 Abs. 3 hatte eine sehr viel eingeschränktere Bestimmung hinsichtlich des Rechts auf Spaziergang von Gefangenen mit hohem Fluchtrisiko. Mit der Formulierung, daß das Recht auf Spaziergang und körperlicher Bewegung an frischer Luft "auf 30 Minuten oder auf eine angemessene Zeit reduzieren", war die Möglichkeit einer Reduzierung der Spazierzeit auf fünf Minuten gegeben, während der entsprechende französische Text wesentlich anders lautet: "Le directeur peut réduire à 30 minutes et pour un temps approprié le droit à la promenade", was korrekterweise mit "Der Direktor kann das Recht auf Spaziergang und körperliche Bewegung an der frischen Luft für eine angemessene Zeit auf 30 Minuten reduzieren~~x~~ [wenn der Gefangene ein großes Fluchtrisiko darstellt oder besonders gewalttätig ist]". Der Übersetzungsfehler basierte auf der nicht erkannten sprachenspezifischen Wortstellung im Französischen (progressiv) gegenüber dem Deutschen (regressiv).

411 S. Hegnauer 1947:199ff.; Meier-Hayoz 1962: 112ff.; von Overbeck 1984: 980ff. Die folgende Übersicht basiert auf den dort gemachten Angaben.

412 BGE 18 (1892): 571: "[...] le texte français, seul applicable par les tribunaux de langue française[...]".

2) Die Vorrangigkeit des deutschen Gesetzestextes wird in der Praxis und in der herrschenden Lehre nicht akzeptiert.

Zwar wurde in den Protokollen zur Vorbereitung des Art. 109 BV von 1848 vermerkt, "dass, wenn in Beziehung auf Verfassung oder Gesetze oder Beschlüsse abweichende Ansichten entstehen sollten, alsdann der deutsche Text zur Entscheidung der Differenz massgebend sein müsste"<sup>413</sup>; dies fand aber keine Anwendung. Eine solche Festlegung der einen authentischen Sprache gegenüber den anderen beteiligten Sprachen, die in internationalen Verträgen des 19. Jahrhunderts üblich war<sup>414</sup>, wurde in der Praxis des Bundesgerichts nicht akzeptiert und fand in der Wissenschaft mit Ausnahme von Fick und Schollenberger keine Verfechter.

3) Ablehnung der Priorität der Entwurfssprache von Gesetzen (texthistorische Methode). Die Maßgeblichkeit der Sprachfassung, in der der historisch ursprüngliche Text erstellt wurde, war in den ersten Jahrzehnten des Bundesstaates ein übliches Auslegungskriterium. Es resultierte aus der Tatsache, daß die meisten Gesetzesvorlagen und Entwürfe in Deutsch angefertigt, und dann - z. T. nicht sehr sorgfältig - in die anderen beiden Amtssprachen übersetzt wurden. Bestimmend war die einem Historismus verpflichtete Annahme, daß der historisch frühere Text den Willen des Gesetzgebers am klarsten wiedergebe. In einem Urteil von 1925<sup>415</sup> wies das Bundesgericht diese Auslegungsmethode zurück. Sie entbehrte auch der Grundlage, da mittlerweile zumindest das Französische bei der Erarbeitung der Gesetzestexte - wenn auch in unterschiedlichem Rahmen - seinen Stellenwert hat, so daß das Deutsche nicht generell als Ursprungstext angesehen werden kann. Zumal die Wiedergabe in den romanischen Sprachen ebenso eine Rückwirkung auf den deutschen Text haben kann.

Das bedeutet natürlich nicht, daß im Rahmen der historischen Auslegung die deutschsprachigen Gesetzesmaterialien nicht zur Rechtsfindung herangezogen werden können.

4) Zurückweisung einer prinzipiellen Minderbewertung des Italienischen.

Trotz des in der Theorie immer wieder betonten Grundsatzes von der Gleichwertigkeit der in den drei Amtssprachen verfaßten Rechtstexte als Ausdruck *eines* Rechtsgedankens wurde die italienische Fassung oft ignoriert<sup>416</sup>. Dies ist nicht zuletzt auf die zu einem späteren Zeitpunkt der Kodifikation gelegte Formulierung des italienischen Textes zurückzuführen. Aber gerade diese Position erlaubt eine weitere Kontrollinstanz durch Vergleich der anderen beiden Gesetzessprachen<sup>417</sup> und bringt, wie in den weiter unten aufgeführten Fallbeispielen festzu-

---

413 Zit. nach Hegnauer 1947: 200.

414 Vgl. Roumiguère 1926: 318f.

415 BGE 51 (1925) I: 159.

416 S. mit Belegen aus der Wissenschaft und der Praxis Keller 1960: 25 Anm. 22.

417 S. Dessemontet (1980: 586): "[...] la rédaction des lois en deux langues officielles dans les travaux préparatoires, la traduction nécessaire en italien après l'adoption mais avant la promulgation de l'acte rendent moins

stellen ist, nicht selten den Sinn des Gesetzes sogar deutlicher zum Ausdruck. Dies wurde in dem öfters zitierten Beispiel<sup>418</sup> der früheren Fassung des Art. 217 StGB deutlich, dessen italienische Version gegenüber dem deutschen und französischen Wortlaut nach der vom Bundesgericht getroffenen Entscheidung<sup>419</sup> dem Sinn des Gesetzes am ehesten entspricht<sup>420</sup>.

#### 5) Nichtzulässigkeit des Mehrheitsprinzips.

Wie das oben angeführte Bundesgerichtsurteil zeigt, kann die manchmal vertretene Meinung, daß diejenige Bedeutung maßgebend sei, die in zwei von drei Texten übereinstimmend ist, nicht zutreffend sein. Einem solchen, allzu äußerlich numerischen Verfahren haftet ein dem Inhalt des Gesetzestextes nicht gerecht werdender Schematismus an; zumal die Praxis des Bundesgerichts auch in jüngeren Urteilen demonstriert, daß der wahre Sinn des Gesetzes sich in einer gegenüber den anderen beiden Versionen findet<sup>421</sup>.

#### 6) Ablehnung der sogenannten Rechtsfindungsregel "in dubio pro libertate".

Die Tragweite sprachlicher Abweichungen, die auf der Mehrsprachigkeit der Gesetzestexte beruhen, wurde vor allem im Bereich des Strafrechts sichtbar. Bis zu den vierziger Jahren fand

---

vraisemblables les erreurs purement techniques et les insuffisances formelles, puisque l'on travaille trois fois le texte de la loi".

418 S. Hegnauer 1947: 214 Anm. 87; Bolla 1955: 66f.; von Overbeck 1984: 981.

419 Gegenstand dieses Urteils vom 1. Oktober 1943 (BGE 69 (1943) IV: 178-183) war Art. 217 StGB. In dieser Bestimmung wird die Vernachlässigung von Unterstützungs- bzw. von Unterhaltspflichten unter Strafe gestellt. Nach der früheren Fassung des Gesetzes war offenbar unklar, ob auch der *geschiedene* Ehegatte, der seinen ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem früheren Ehepartner nicht nachkam, unter diese Bestimmung des StGB fiel (Art. 217 StGB - a. Fassung: "Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt, [...] wird mit Gefängnis bestraft"). Nach dem deutschen und französischen Wortlaut der Bestimmung (*Angehöriger, proches*) war dies ausgeschlossen, da die Definition von Art. 110 Ziff. 2 StGB geschiedene Ehegatten nicht als *Angehörige* bzw. *proches* versteht. Allein der italienische Text (Art. 217 Cps: "Chiunque per malvolere, oziosità o dissolutezza non presta gli alimenti o i sussidi che gli sono imposti dal diritto di famiglia [...] è punito con la detenzione.") bejahte die Strafbarkeit des geschiedenen Ehegatten. Erst sehr viel später wurde durch BG vom 23. Juni 1989, in Kraft seit 1. Januar 1990, dieser Art. 217 StGB revidiert und lautet nun: "Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft".

420 Jedoch sind auch Redaktionsversehen in italienischen Gesetzestexten zu finden, die vom Bundesgericht festgestellt, aber nicht korrigiert wurden. Als Beispiel sei das von Hegnauer (1947: 199 Anm. 31) erwähnte Urteil (BGE 40 (1924) II: 9) angeführt, in dem auf Art. 140 Abs. 3 ZGB Bezug genommen wird, wo es im deutschen Text heißt: "Die Klage darf erst nach Ablauf dieser weiteren Frist angebracht werden"; im italienischen Text wurde die Entsprechung für 'weitere' weggelassen. Nach dem deutschen und dem französischen Text kann die Klage auf Ehescheidung wegen böswilligen Verlassens erst nach 2 1/2 Jahren erhoben werden; dagegen nach der italienischen Version schon nach sechs Monaten. Das Bundesgericht hatte den Sinn des deutschen Textes als richtig anerkannt; allerdings wurde bis heute keine Korrektur vorgenommen. Im *Codice civile svizzero* in der Ausgabe vom 1. Januar 1994 heißt es immer noch in Art. 140 Abs. 3 ZGB: "L'azione può essere proposta solo dopo la decadenza di questo termine".

421 Zur Ablehnung vom willensjuristischen Standpunkt aus s. Keller 1961: 25 Anm. 24.

sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die sogenannte "liberale Methode" Anwendung. Sie ging davon aus, daß bei Nichtübereinstimmung der mehrsprachigen Gesetzestexte "im Zweifel" demjenigen der Vorzug zu geben ist, der für die Freiheit des Bürgers am günstigsten sei. Diese Regel "in dubio pro libertate", von der E. Wolf 1929 schrieb, daß sie den "Grundideen unseres Verfassungs- und Gesetzesrechts, insbesondere [...] dem Rechtsstaatsprinzip" entspreche<sup>422</sup>, fand ebenso ihre Anwendung beim Bundesgericht<sup>423</sup> bis 1943. Inzwischen war diese Interpretation als "pseudo-willensjuristisch", als "letzten Endes begriffsjuristisch", als "Kunststück einer politisch angehauchten Theorie"<sup>424</sup> abgetan worden und auch das Bundesgericht hatte sie zurückgewiesen<sup>425</sup>.

422 Zit. nach Keller 1960: 278 Anm. 278.

423 Als Beispiel für die Anwendung der sogenannten liberalen Methode ist der Entscheid ( BGE 51 (1925) I, 159f., 161) des Kassationshofes vom 25. März 1925 anzuführen. Das Gericht hatte in diesem Fall zu urteilen, ob der Mitarbeiter eines Bankhauses gegen das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten verstoßen hat. Die einschlägige Strafnorm war in den verschiedenen sprachlichen Versionen unterschiedlich weit gefaßt. Zunächst mußte geklärt werden, welcher Text im konkreten Fall zur Anwendung käme. Neben der Heranziehung der Gesetzesentstehung und einer teleologischen Auslegung der Bestimmung erwähnte das Gericht in seinen Entscheidungsgründen an erster Stelle der Argumentation:

[...]Und zwar ist bei Verschiedenheit der Texte auf den in der Beschränkung am wenigsten eingehenden Text abzustellen, da es einerseits nicht angeht, den Bürger wegen einer Handlung zu bestrafen, deren Unzulässigkeit er aus dem Gesetzestext seiner Muttersprache schlechterdings nicht ersehen kann, andererseits die Rechtsanwendung einheitlich sein muß.

Es befand demnach, daß allein der dem Angeklagten günstigste Text Entscheidungsgrundlage sein kann.

424 Zit. aus Keller 1960: 279 Anm. 279.

425 Mit dem Urteil vom 1. Oktober 1943 (BGE 69 (1943) IV: 178.179f.) hatte das Bundesgericht die frühere Auslegungspraxis mit folgender Begründung zurückgewiesen:

En cas de divergence entre les textes français, allemand ou italien de lois pénales fédérales, des arrêts antérieurs de la Cour de cassation du Tribunal fédéral (RO 48 I 443; 51 I 161) ont fait application du texte le plus favorable à l' accusé « parce que, d'une part, un citoyen ne saurait être puni pour un acte que la loi rédigée dans sa langue maternelle ne lui fait pas apparaître comme défendu et parce que, d'autre part, la loi doit être appliquée d'une manière uniforme ». Mais cette jurisprudence ne peut pas être maintenue. Les textes rédigés dans les trois langues officielles ont une valeur égale dans toute la Suisse sans distinction. Si ces textes sont divergents, le sens véritable de la loi doit être recherché selon les méthodes usuelles de l'interprétation, en droit pénal aussi bien qu'en d'autres domaines du droit. Si un acte est punissable en vertu du texte qui apparaît ainsi comme devant faire loi, alors qu'il ne serait pas punissable en vertu d'un texte rédigé en une autre langue, l'application du texte qui doit faire loi n'est pas contraire au principe *nulla poena sine lege* (CP art. 1). Car c'est dans le texte « juste » que la loi est contenue. Le fait que le délinquant n'a pas eu connaissance de ce texte et qu'il aurait cru, en se fondant sur un autre, que son acte n'était pas punissable, ne peut - de même que l'ignorance de la loi en général - avoir d'importance qu'en ce qui concerne la culpabilité. Peu importe, à cet égard, que l'on ait à déterminer - au sens de la jurisprudence antérieure au CP - si l'inculpé a eu conscience d'agir contrairement au droit, ou à établir s'il a commis une erreur de droit au sens de l'art. 20 CP. Ni à l'un ni à l'autre de ces deux points de vue, le fait que l'inculpé s'est fondé sur un texte inexact ne pourrait, à lui seul, exclure la culpabilité. Il ne l'exclurait que s'il avait vraiment conduit l'inculpé à agir sans avoir conscience de manquer à son devoir.

Damit wurde deutlich gemacht, daß sich der Angeklagte in Zukunft nicht mehr auf den ihm günstigsten Wortlaut der Strafbestimmung berufen kann, sondern daß der Straftatbestand, auf den die jeweilige Norm gerichtet ist, und das Unrechtsbewußtsein des Täters für die Feststellung der Strafbarkeit ausschlaggebend sind.

In späteren Urteilen hatte man diese Argumentation wiederholt; so z. B. in dem Entscheid vom 15. Dezember 1950 (BGE 76 (1950) IV: 237ff., 241), wo auf die allgemeine Gültigkeit der nun vertretenen Auslegungspraxis hingewiesen wird:

Da die Texte der drei Amtssprachen gleichwertig sind, muss, wenn sie voneinander abweichen, für die ganze Schweiz jene Fassung massgebend sein, die nach den üblichen Methoden der Auslegung den wahren Sinn des Gesetzes wiedergibt. Das gilt für das Strafrecht sogut wie für andere Gebiete der Rechtsordnung.

## 7) Nichtgültigkeit des Kriteriums der sprachlichen Eindeutigkeit.

Das nach dem sprachlichen Bestimmtheitsgrad getroffene Auslegungskriterium, daß der 'eindeutige' Text gegenüber dem 'mehrdeutigen' vorzuziehen sei, wird mehrfach mit dem Argument zurückgewiesen, daß durchaus in einem mehrdeutigen Text der wahre Sinn enthalten sein kann, der in dem als eindeutig klassifizierten Wortlaut nicht vollständig erfaßt ist<sup>426</sup>. Dölle hebt sogar umgekehrt hervor: "Gerade die Tatsache, daß ein mehrdeutiger Text besteht, macht den eindeutigen Text suspekt und fordert zur Aufklärung der Divergenz auf"<sup>427</sup>.

**(b) Pluralität der Auslegungsmethoden und Mehrsprachigkeit**

Der Steuerungsfaktor der Authentizität bei mehrsprachigen Rechtstexten ist **nicht** auf **eine** Auslegungsmethode gerichtet, wie es den Anschein bei den oben erwähnten Ablehnungen macht; vielmehr bezieht er das Spektrum der akzeptierten juristischen Interpretationsmethoden, der grammatischen, der systematischen, der historischen, der teleologischen mit ein, wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung. So heißt es in dem Kommentar von Malinverni<sup>428</sup> zum Art. 116 BV:

Treten die Gesetze in Kraft, so sind *alle drei offiziellen Fassungen rechtlich gleichwertig*. Das heisst, dass jede einzelne als Urfassung angesehen wird, auch wenn die meisten Gesetzestexte zuerst auf deutsch abgefaßt und anschliessend ins Französische und Italienische übersetzt werden.

Stimmen die Texte nicht überein, so soll der Richter also nicht etwa die Fassung, die dem örtlichen Sprachgebrauch entspricht oder die seines Erachtens die Freiheit des Bürgers am wenigsten einschränkt, anwenden. Er soll im Gegenteil mit Hilfe der üblichen Methoden zur Auslegung diejenige der drei Fassungen ermitteln, die am ehesten dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Folglich muß der richtige Text, unter Ausschluss der übrigen, Anwendung finden [...].

Das Prinzip der Gleichwertigkeit der Amtssprachen hat vielleicht zur Folge, dass *der wörtlichen Auslegung* zugunsten anderer Methoden, wie der historischen oder teleologischen Interpretation, in der Schweiz weniger Bedeutung zukommt als in anderen Ländern.

Die Zurücksetzung der grammatischen Auslegung, die von einem etwas einseitigen Verständnis von Einzelsprachigkeit versus Mehrsprachigkeit ausgeht, wurde auch schon von Dessemontet<sup>429</sup> hervorgehoben: "Dans une législation trilingue, la méthode d'interprétation littérale est quasiment impossible à appliquer. D'où l'accent mis dans notre pays, sur

---

426 Vgl. Keller 1960: 25 Anm. 24; Meier-Hayoz 1962: 116.

427 Dölle 1961: 35.

428 Malinverni 1986a: 5 Rdnr. 14-15.

429 Dessemontet 1984: 91.

l'interprétation téléologique. Le trilinguisme nous a évité une école d'exégètes". Die auf Sprachenvergleich basierende Feststellung einer Divergenz führt also, wie die in Kap. 2.2.2 verzeichneten Fallbeispiele teilweise zeigen, oft unmittelbarer zur systematisch-teleologischen Interpretation, wobei zur Erklärung der Divergenz - soweit erforderlich - ebenso die historische Auslegungskomponente miteinbezogen wird. Diese über ein Divergenzangebot gesteuerte Verlagerung des Interpretationszugangs erscheint auch für von Overbeck in einem positiven Licht, wenn er nach der Beschreibung einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts resümierend feststellt: "La divergence des textes a ouvert ici la voie à une recherche de la *ratio legis*. Cela nous permet de mettre le doigt sur un des avantages des textes multilingues, précisément là où ils ne concordent pas: des doutes salutaires sur le véritable sens de la loi surgissent et conduisent le juge à rechercher celui-ci"<sup>430</sup>. Allerdings erfordert dies einen Sprachenvergleich, dessen divergierende Merkmale nach Anwendung der zur Verfügung stehenden juristischen Auslegungselemente durch Hervorhebung konvergierender sprachlicher Merkmale ergänzt werden. Die vom Gesetzgeber bestimmte Prämisse eines gemeinsam zugrunde liegenden Sinns erlaubt nach Feststellung sprachenspezifischer Gegebenheiten, wie polysemischer und morphosyntaktischer Faktoren, die Herauslösung und Identifizierung gemeinsamer Bedeutung bzw. das Fehlen derselben. Ein solcher, integrativ zu bezeichnender Aspekt von Mehrsprachigkeit erlaubt also nach der systematisch-teleologischen Auslegung die Rückkoppelung auf eine einzelsprachliche grammatische Auslegung, die man 'grammatische Auslegung zweiten Grades' nennen könnte. Sie steht zur Verdeutlichung des Rechtstextes nicht am Anfang des Auslegungsprocedere, sondern wirkt interpretierend und korrigierend nach der Anwendung der üblichen Auslegungselemente auf den einzelsprachlichen Text zurück. So ist z. B. die frz. Wendung *nécessité absolue* durch das Nebeneinander mit dt. *dringend angewiesen* und it. *necessità urgente* nicht Ausdruck einer Ausschließlichkeit, sondern erlaubt die ebenso mögliche Interpretation eines Intensitätsgrades (Synonym zu *imperieux*), wie es das deutsche Adverb *dringend* anzeigt<sup>431</sup>.

Zusammenfassend und zugleich überleitend zu den folgenden, von mir ausgewählten Fallbeispielen des Schweizerischen Gerichtshofes, sei Meier-Hayoz<sup>432</sup> aus dem Berner Kommentar zum Art. 1 des SZB zitiert:

Dem Nachteil der Mehrsprachigkeit unserer Gesetze, eine zusätzliche und zwar unvermeidbare Mehrdeutigkeit des sprachlichen Ausdruckes des gesetzgeberischen Rechtsgedankens herbeizuführen, stehen unbestreitbare Vorteile gegenüber: Haben nämlich die drei Fassungen den gleichen Wert und darf der Gesetzgeber mit einer richtigen Auffassung von der Bedeutung des Wortlautes bei der Rechtsfindung rechnen, so fällt es ihm bei dreisprachiger Redaktion des Gesetzes leichter, seine Rechtsgedanken vollständig

430 von Overbeck 1984: 986.

431 Das Beispiel stammt aus einer Bundesgerichtsentscheid (BGE 100 Ib 86), den von Overbeck (1984: 986f.) - allerdings mit einer etwas abweichenden Kommentierung - zitiert.

432 Meier-Hayoz 1962: 116.

wiederzugeben, und wirkt die Fassung eines Gedankens in der einen Sprache oft vorteilhaft - vereinfachend und verdeutlichend - auf die Redaktion in den anderen ein [...]. Ausserdem ist die Zahl der alle drei Texte entstellenden Fehler beträchtlich kleiner als die Zahl der Fehler in nur einem Wortlaut; damit nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass ein Textfehler entdeckt und dem gesetzgeberischen Willen gemäss verbessert wird. Würden Doktrin und Praxis immer alle drei Texte ihrer Rechtsfindung zugrunde legen, fielen die Ergebnisse oft befriedigender oder wenigstens die Begründungen überzeugender aus.

### 2.2.2 Mehrsprachigkeit als Auslegungselement in den Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts: Fallbeispiele

Für die oberste Gerichtsstanz, deren Entscheidungen das Herstellen von Verbindlichkeit der in allen Amtssprachen formulierten Rechtstexte bedeutet, über die noch kein Konsens gefunden wurde, ist die Respektierung der offiziellen Mehrsprachigkeit ein wichtiger Faktor<sup>433</sup>. Zu den wenigen schriftlich fixierten Sprachenregelungen der Bundesverfassung gehört Art. 107 BV, der ausdrücklich eine Vertretung aller Amtssprachen im Bundesgericht vorsieht<sup>434</sup> und damit die Bedeutung des Sprachenrechts für die Rechtsprechung hervorhebt. Grundsätzlich können sich alle Parteien in den mündlichen Plädoyers und in den schriftlichen Ausführungen einer der drei Amtssprachen des Bundes bedienen, die zugleich Gerichtssprachen sind. Die Prozeßsprache ist in Berufungs- und Beschwerdesachen die des angefochtenen Entscheides, in direkten Prozessen die der Sprache des Beklagten. Der Entscheid wird in der Sprache des Beklagten, bei mehreren in den entsprechenden Sprachen abgefaßt. Die Sprache des Verfahrens ist maßgebend die der Ermittlungshandlungen, der Protokolle, der Ladungen usw. Die Berichte werden jedoch in der Sprache der referierenden Richter abgefaßt, da die Fälle nicht nach der Sprachenzugehörigkeit der Richter verteilt werden. In ihren Beratungen verwenden die Bundesrichter eine der drei Amtssprachen nach Belieben. Die in der Prozeßsprache verfaßten Urteile werden seit Bestehen des Bundesgerichts

433 Auch dies wird abgeleitet aus Art. 116 Abs. 2 BV, der zur Folge hat, "dass das BGer und das EVGer in einer der drei Amtssprachen angerufen werden können". S., auch zum folgenden, Malinverni 1987a: 7 Rdnr. 24f.

434 Art. 107 BV: "Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien". Zu den Bestimmungen über die Berücksichtigung der drei Amtssprachen bei der Zusammensetzung des Bundesgerichts s. desweiteren *Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG]* vom 16. Dezember 1943, Fassung vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit 15. Februar 1992 Art. 1 Abs. 1 u. 2 OG:

<sup>1</sup>Das Bundesgericht besteht aus 30 Mitgliedern und 15 nebenamtlichen Richtern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder und die nebenamtlichen Richter werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen vertreten sind.

(1875) meistens auszugsweise in den *Amtlichen Sammlungen der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts* publiziert. Die dem Urteil vorausgehenden Leitsätze sind in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch formuliert<sup>435</sup>.

Ein zwar nicht spektakuläres, aber doch für die Auslegungspraxis charakteristisches Beispiel für die Mehrsprachigkeit als ein ergänzendes Auslegungselement sei den nachfolgenden Fällen zur Demonstration vorangestellt. Es handelt sich um ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. Dezember 1982<sup>436</sup>. In dieser Entscheidung hatte das Bundesgericht u. a. Art. 20 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse auszulegen.

Zunächst der Sachverhalt: Der durch eine schwere Kurzsichtigkeit behinderte Archäologe Dr. Müller, im Dienst des Kantons Zürich, war ohne Vorbehalt 1979 (rückwirkend auf den 1. Juli 1977) in die kantonale Beamtenversicherung (Zürcher Kasse) aufgenommen worden, obwohl bei der Aufnahme die Augenbehinderung bekannt war. Nach einem beruflichen Wechsel beantragte er als Mitarbeiter eines nationalen Forschungsprojekts die Aufnahme in die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK), die ihn nur als ein mit Vorbehalt versichertes Mitglied aufnehmen wollte mit der Begründung, sie müßten ihn nur so übernehmen, wie er richtigerweise hätte übernommen werden müssen, und das hätte nur mit Vorbehalt sein können. Nach Ablehnung der Beschwerde durch das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (EFZD) erhob Dr. M. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die abgewiesen wurde. Der Kläger machte demgegenüber geltend, daß es darauf ankomme, wie die Zürcher Kasse ihn übernommen habe, also müsse er vorbehaltlos übernommen werden. Er verwies dabei auf die Freizügigkeitsvereinbarung zwischen den Pensionskassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie anderer Institutionen des öffentlichen Dienstes, in der es in Ziffer 3 heißt:

"Die Kasse, in welche der Übertritt erfolgt, verpflichtet sich im Rahmen ihrer gesetzlichen, reglementarischen oder statuarischen Möglichkeiten, a) das ohne Vorbehalt versicherte Mitglied ohne Vorbehalt aufzunehmen und einen allfälligen Vorbehalt nicht zu erweitern". Unter Hinweis auf die EVK-Statuten verneinte die EVK diese Möglichkeit, wogegen Dr. M. Beschwerde bei dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement (EFZD) einlegte, die abgewiesen wurde. In einer darauffolgenden Verwaltungsgerichtbeschwerde rügte der Kläger die falsche Anwendung der EVK-Statuten. Das Bundesgericht hatte nun zu prüfen, ob die EVK, die grundsätzlich den Beschwerdeführer ohne Vorbehalt aufnehmen mußte, dazu nach Gesetz und ihren Statuten befugt war. Hierzu war vom Gerichtshof Art. 20 der EVK-Statuten auszulegen. Unter Heranziehung aller drei, in den Amtssprachen abgefaßten Statuten, durch die die systematisch-teleologische Auslegung tendenziell gestützt wurde, kam das Bundesgericht zu

435 Zu detaillierten Angaben, vor allem zu speziellen Sprachregelungen bei den der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Strafsachen, s. Hegnauer 1947: 244-248.

436 BGE 108 (1982) Ib: 305-310.

dem Entscheid, "die Beschwerde gutzuheissen und die EVK anzuweisen, den Beschwerdeführer ohne Vorbehalt aufzunehmen". In den Erwägungen (2 a/b), die den in den Amtssprachen abgefaßten Wortlaut des Art. 20 EVK-Statuten aufführen, wurde dies wie folgt begründet<sup>437</sup>:

Art. 20 [...]

«Freizügigkeit

*Die Kassenverwaltung kann<sup>438</sup> mit andern Personalfürsorgeeinrichtungen Vereinbarungen über die Freizügigkeit bei Übertritt abschliessen. Darin bleiben besondere, für die Mitglieder verbindliche Bestimmungen über die anzurechnenden Beitrags- und Versicherungsjahre, über den Vorbehalt bei Invalidität sowie über die zu überweisenden Beträge vorbehalten.»*

Da Sinn und Tragweite dieser Bestimmung umstritten sind, ist es nützlich, sich bei der Auslegung auf alle drei amtlichen Texte zu stützen. Die entsprechenden französischen und italienischen Texte lauten:

«Libre passage

*L'administration de la caisse peut conclure, avec d'autres institutions de prévoyance du personnel, des conventions de libre passage en cas de transfert de membres. Ces conventions peuvent contenir des dispositions spéciales ayant caractère obligatoire pour les membres, relativement aux années de cotisation et d'assurance, à la restriction en cas d'invalidité ainsi qu'aux montants à transférer.*

Libero passaggio

*L'amministrazione della Cassa può concludere con altri istituti di previdenza del personale convenzioni di libero passaggio in caso di trasferimento dei membri. Queste convenzioni possono prevedere disposizioni speciali, vincolanti per i membri, circa gli anni di contribuzione e d'assicurazione, le limitazioni in caso di invalidità e le somme da trasferire.»*

b) Der französische und der italienische Text zeigen Sinn und Tragweite dieser Bestimmung besser auf, als der schwerfällig formulierte und unklare deutsche Text (vgl. nicht veröffentlichtes Urteil vom 20. Oktober 1982 i.S. M. c. Schweizerische Eidgenossenschaft, E. 3c). Zudem lässt der Vergleich des deutschen Textes mit den Texten der beiden romanischen Amtssprachen einen inhaltlichen Unterschied erscheinen. Während nämlich der zweite Satz im deutschen Text scheinbar imperativ vorschreibt, dass in diesen Freizügigkeitsvereinbarungen besondere Bestimmungen bezüglich der Beitragsjahre, den Vorbehalt bei Invalidität und die zu überweisenden Beiträge vorbehalten bleiben, enthalten die romanischen Texte nur eine Kann-Vorschrift, wonach die Freizügigkeitsvereinbarungen solche besondere Bestimmungen enthalten können. Es kann jedoch offen bleiben, welche genaue Tragweite diese Bestimmung hat, denn jedenfalls steht fest, dass unter den in Art. 20 EVK-Statuten vorbehaltenen Bestimmungen, Sonderbestimmungen in den Freizügigkeitsvereinbarungen zu verstehen sind; mit anderen Worten, Art. 20 EVK-Statuten behält vor, dass in den Freizügigkeitsvereinbarungen Sonderbestimmungen, auch über Vorbehalte bei Invalidität gemacht werden können. Die zur Frage stehende Freizügigkeitsvereinbarung enthält aber keinen dieser Freizügigkeitsvereinbarung, die zitierte Ziffer 3, enthält nur eine Rückverweisung auf die jeweiligen gesetzlichen, reglementarischen oder statuarischen Möglichkeiten.

437 BGE 108 (1982) Ib: 308f..

438 Hervorhebungen von mir.

Die rechtliche Argumentation ist nun folgende: Wenn man den französischen und den italienischen Text zugrunde legt, dann wird das Recht für die Übernahmevereinbarung nicht ausgeübt. Beim deutschen Text kann man zwar feststellen, daß zwischen den Kassen keine Regelung über den Invaliditätsvorbehalt getroffen worden ist, daß sie aber hätte eigentlich getroffen werden sollen. Eine scheinbar unterschiedliche Tendenz des Gesetzgebers zeichnet sich bei den drei Fassungen ab. Der unscharf formulierte deutsche Text (*bleiben [...] vorbehalten*) bringt mit dem Vorbehalt eine Rechtseinräumung; es ist jedoch keine Pflicht, davon Gebrauch zu machen. Allerdings läßt er die Tendenz erkennen, daß die Kassenverwaltung von dem Recht regelmäßig Gebrauch macht. Demgegenüber verhalten sich die beiden anderen Versionen als Kann-Vorschrift neutral.

Durch den Vergleich aller drei Fassungen kommt das Bundesgericht zu einer Bewertung der französischen und der italienischen Version als derjenigen, die die *ratio legis* besser zum Ausdruck bringt und zwar als die einer Kann-Vorschrift. In einem kontrastiven Vergleich qualifiziert er den deutschen Text als "schwerfällig formuliert" sowie "unklar" und interpretiert den zweiten Satz als "scheinbar imperativ". Ein solches semantisches Merkmal des Apodiktischen hatte ja die Vorinstanz bewogen, der EVK einen größeren Bestimmungsspielraum bei den Übernahmebedingungen zu gewähren. Die vom Bundesgericht konstatierten Divergenzen zwischen den drei Versionen beziehen sich sowohl auf lexikalisch-semantische als auch auf syntaktische Phänomene. Der in zwei Sätze gegliederte Text des Art. 20 EVK-Statuten zeigt im ersten Satz eine semantische Übereinstimmung in der Verwendung des jeweiligen Modalverbs mit Infinitiv (*kann [...] abschließen, peut conclure, può conchiudere*). Diese durch 'können' ausgedrückte Modalität (Optionalität) zeigt eine Option im Sinne von Wahlmöglichkeiten an. Eine solche optionale Modalität wird im zweiten Satz in den beiden romanischen Versionen (*peuvent contenir, possono prevedere*) wieder aufgenommen, während die deutsche Fassung (*bleiben [...] vorbehalten*) entsprechend die indikative Form eines spezifischen Terms aus einem anderen Referenz- und Anwendungsbereich aufführt. Dieser Ausdruck zeigt zwar auch eine Möglichkeit an, weist aber der einen Seite (d. h. der Kassenverwaltung) einen sehr viel größeren Aktionsspielraum zu. Inwieweit bei der Textgenese das Bestreben nach einer (hier nicht zutreffenden) Variation vorliegt<sup>439</sup>, sei dahingestellt; immerhin hatte sie zu einer Sinnverschiebung geführt, die der Auslegung durch das Bundesgericht bedurfte. Die in den Erwägungen als "schwerfällig" und "unklar" monierte deutsche Fassung bezieht sich auf die syntaktische Ebene des zweiten Satzes. Ebenso wie in den drei Versionen des ersten Satzes wird hier die sprachenspezifische "progressive"

439 Anscheinend hatte dieser juristische Terminus schon häufiger Verwirrung gestiftet, denn im *Gesetzgebungsleitfaden* (Leitfaden 1993: 326) des Bundesamtes für Justiz wird die sehr spezifische Verwendung dieses Ausdrucks hervorgehoben: "Die Wendung „vorbehalten bleiben ...“ soll nur verwendet werden, wenn Unklarheiten beseitigt werden oder wenn auf eine Ausnahme hingewiesen wird, die sich nicht bereits aus dem Gesetzestext, auf den verwiesen wird, ergibt".

Wortstellung der beiden romanischen Sprachen versus der "regressiven" im Deutschen<sup>440</sup> deutlich. Die thematische Position des Subjekts (*Ces conventions, Queste convenzioni*) mit verstärkendem Demonstrativdeterminanten an der Spitze des 2. Satzes zeigt für das Französische und das Italienische die wohlbekanntete Folge von "déterminé" zu "déterminant", die die Aussage des Textes hier klarer erscheinen läßt. Anders ist die "regressive" Konstruktion im Deutschen. In beiden Sätzen steht die typische Bildung des prädikativen Satzrahmens mit dem einen Teil des Prädikats an der Satzspitze (2. Wort) und dem anderen am Satzende. Allerdings gestaltet sich die Umklammerung im zweiten Satz noch sehr viel komplexer durch die Verkettung von Satzgliedern, die ein kompaktes Konstruktionsgefüge aufbauen, so daß sich der Sinn des Syntagmas erst am Ende erschließt. Zudem evoziert das an den Satzanfang gestellte Pronominaladverb (*Darin*) eine größere Vagheit als die NPs mit Demonstrativdeterminant in den beiden romanischen Fassungen.

Die linguistischen Anmerkungen sind hier angeführt, um die vom Sprachenvergleich ausgehenden juristischen Feststellungen zu stützen und die Präferenz für die romanischen Fassungen in diesem Fall plausibel zu machen.

In der folgenden Übersicht werden exemplarisch Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts verzeichnet<sup>441</sup> und kurz charakterisiert hinsichtlich der Rolle der Mehrsprachigkeit als Auslegungsargument. Jedoch lag nicht immer Textdivergenz zugrunde. In Einzelfällen war aufgrund linguistischer Analyse eine größere Gemeinsamkeit der Fassungen in den Amtssprachen sichtbar geworden.

Ebenso wie bei den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes<sup>442</sup> läßt sich keine einheitliche Strategie bei der Berücksichtigung der jeweils anderen authentischen Fassungen der Rechtstexte feststellen. Allerdings zeigt sich hier wie dort, daß unter der Prämisse der gleichen Verbindlichkeit der mehrsprachigen Rechtstexte der integrative Sprachenvergleich die Auslegung stützen kann, indem er zur Desambiguierung einer oder mehrerer Fassungen beiträgt.

---

440 Zur typologischen Charakterisierung der Wortstellung des Französischen als "progressiv" und der des Deutschen als "regressiv" s. Bally (1965: 200-237) und Blumenthal (1987: 37-43).

441 Für die Überlassung einiger, in den BGE noch nicht publizierten Urteile bin ich dem Schweizerischen Bundesgericht, Lausanne, zu Dank verpflichtet. Ebenso danke ich Herrn Dr. Roberto Bernhard, Winterthur, für wichtige weiterführende Hinweise.

442 S. unten Kap. 2.3.2.

(a) ← **Zitate aus jeweils anderen Versionen von Gesetzestexten ohne Einbeziehung in die Entscheidungsargumentation.**

Lediglich als Ausdruck der beim Schweizerischen Bundesgericht praktizierten Mehrsprachigkeit und der Referenz an die in den drei Amtssprachen veröffentlichten bundesstaatlichen Rechtstexte werden öfters Zitate aus den Parallelfassungen angeführt, ohne daß dies argumentativ weitergeführt ist. So finden z. B. in den Erwägungen eines Urteils vom 10. September 1993 betreffend Widerhandlung gegen das BG über die Betäubungsmittel (Besitz) die französische und die italienische Fassung des Betäubungsmittelgesetzes bei der Umschreibung, was unter "Besitz" von Betäubungsmitteln zu verstehen sei, nur beiläufig Erwähnung<sup>443</sup>:

In Frage kommen im zu beurteilenden Fall die Tathandlungen des Lagerns und Besitzens bzw. Aufbewahrens gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 5 BetmG. Die romanischen Gesetzestexte sprechen in diesem Zusammenhang von „entreposer“, „posséder“ und „détenir“ bzw. von „depositare“, „possedere“ und „detenere“.

(b) **Nichtberücksichtigung des deutschsprachigen Äquivalents eines französischsprachigen Gesetzestextes führt zu umständlicher Auslegungsprozedur.**

In einem französisch geschriebenen, nicht veröffentlichten Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (Ile Cour de droit public) vom 12. Juli 1993 (Prozessnummer 2P.19/1992/betr. art. 4 Cst.: déduction de montants affectés à la prévoyance individuelle liée 3ème pilier A), wurden im Zusammenhang mit einer speziellen, steuerlich begünstigten Altersvorsorge Überprüfungen angestellt, ob eine getrennt lebende Ehefrau, die Unterhalt von ihrem Mann sowie geringfügige Zinsen von der Bank bezieht, eine steuerlich begünstigte, speziell definierte Altersvorsorge in Anspruch nehmen kann. Die in der französischen Fassung des Artikels 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 angesprochenen Gruppen der "salariés" und der "indépendants" sind - auch wenn es sprachlich nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt - inhaltlich festgelegt<sup>444</sup>, so daß eine erweiterte Interpretation von "indépendant" nicht möglich ist, da hier die Beziehung Arbeitgeber-Arbeitnehmer bzw. Lohnempfänger-

443 Erwägung 3b des nicht publizierten Entscheids des Schweizerischen Bundesgerichts (Kassationshof in Strafsachen) vom 10. September 1993 (Prozessnummer 6S.115/1993/cw betr. Widerhandlung gegen das BG über die Betäubungsmittel (Besitz)).

444 LPP; RS 831.40, art. 82:

Traitement équivalent d'autres formes de prévoyance:

<sup>1</sup> Les salariés et les indépendants peuvent également déduire les cotisations affectées exclusivement et irrévocablement à d'autres formes reconnues de prévoyance assimilées à la prévoyance professionnelle.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral détermine, avec la collaboration des cantons, quelles formes de prévoyance peuvent être prises en considération et décide dans quelle mesure de telles déductions seront admises pour les cotisations.

Selbständigerwerbender angesprochen wird. In seinen 12 Seiten umfassenden Erwägungen, die in grundsätzlichen Erläuterungen ausführlich die Auslegungsprinzipien anführen<sup>445</sup>, wurde schließlich u. a. auf die Gesetzesmaterialien Bezug genommen, wo es heißt: "[...] les termes de «personnes exerçant une activité lucrative indépendante» ont été remplacés au cours des travaux parlementaires par la formule lapidaire d'«indépendants»" (a.a.O.: 12, 7b). Ein Hinweis auf den präziseren Terminus des deutschen Gesetzeswortlauts "Selbständigerwerbender" hätte wesentlich zur Verkürzung der Erwägungen beitragen können<sup>446</sup> und den integrativen Aspekt der Mehrsprachigkeit als Auslegungselement sinnvoll demonstriert.

Diese Entscheidung jüngeren Datums ist durchaus kein Einzelfall, sondern steht in einer Reihe von Beispielen, bei denen die Nichtbeachtung der anderssprachigen Gesetzestexte die Überzeugungskraft geschwächt und zu umständlicher Argumentationsführung veranlaßt hat. In frühen Fällen kam es z. B. bei Gerichten erster und zweiter Instanz durchaus zu Divergenzen in den Ergebnissen der Rechtsfindung bei den deutschsprachigen Gerichten gegenüber den französischsprachigen Gerichten<sup>447</sup>.

**(c) Auslegung eines bundesgesetzlichen Terminus durch integrativen Vergleich der Versionen in den drei Amtssprachen.**

Terminologische Festlegungen sind nicht in allen Amtssprachen gleich spezifiziert. Als wichtiges Auslegungselement fungiert der Vergleich mit den entsprechenden Parallelfassungen mit stärker markierten Termini. In einem französisch abgefaßten Entscheid<sup>448</sup> vom 13. Oktober 1992 zum Insidermißbrauch wurden zur näheren Klärung einer Straftat ent-

445 Auszugsweise sei zitiert:

7.-a) La loi s'interprète en premier lieu selon sa lettre. Toutefois, si la lettre n'est pas absolument clair, si plusieurs interprétations de celui-ci sont possibles, il y a lieu de rechercher quelle est la véritable portée de la norme, en la dégageant de tous les éléments à considérer, soit notamment du but de la règle, de son esprit, ainsi que des valeurs sur lesquelles elle repose. Le sens qu'elle prend dans son contexte est également important (ATF 117 Ia: 331 cons. 3a et les arrêts cités).

En outre, si plusieurs interprétations sont admissibles, il faut choisir celle qui est conforme à la constitution: en effet, si le Tribunal fédéral ne peut examiner la constitutionnalité des lois fédérales (art. 113 al. 3 Cst.), on présume que le législateur ne propose pas de solutions contraires à la Constitution, à moins que le contraire ne résulte clairement de la lettre ou de l'esprit de la loi [...].

446 Der deutsche Text des Art. 82 des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) vom 25. Juni 1982 lautet:

Gleichstellung anderer Vorsorgeformen:

<sup>1</sup>Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen.

<sup>2</sup>Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge fest.

447 S. Keller 1960: 25 Anm. 22.

448 Arrêt du Tribunal Fédéral Suisse (I<sup>e</sup> Cour de droit public) du 13 octobre 1992. 1A. 46/1992 et 1A. 56/1992 (nicht veröffentlichtes Urteil).

sprechende Bezeichnungen der deutschen Version des Schweizerischen Strafgesetzbuches herangezogen:

Il ressort des textes allemand[s] de l'art. 161 ch.3 et 4 CP ("Unternehmensverbindung" et "Verbindung zweier Aktiengesellschaften"), français ("regroupement") et italien ("raggruppamento") qu'il ne faut pas entendre par là seulement les opérations de fusion au sens strict, mais aussi d'autres circonstances touchant l'indépendance de l'entreprise.

**(d) Sprachenspezifische Textdivergenz auf der Ausdrucksebene im Bereich des Lexikons (ohne Bevorzugung einer Version des Gesetzestextes).**

Das Kantonsgericht Graubünden hatte am 15. Dezember 1954 darüber zu urteilen, ob die Appellationsfrist nach Graubündnerischer ZPO bereits überschritten worden war<sup>449</sup>, die nach der deutschsprachigen Gesetzesfassung "vierzehn Tage" beträgt. Da die italienische Version von "quindici giorni", die französische von "quinze jours" sprach, war fraglich, ob die Aufgabe der Appellationserklärung am 15. Tag bei der Post bereits eine Fristüberschreitung darstellte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß die Erklärung verspätet abgeschickt worden sei und begründete diese Entscheidung mit dem "italienischen Sprachgebrauch", der sich - ebenso wie im Französischen - auf die Grundbedeutung von zwei Wochen bezieht. Die sprachenspezifische Textdivergenz bei der Festlegung einer Frist von zwei Wochen bleibt bei der Auslegung des Wortlautes unberücksichtigt, da die wörtliche Bedeutung eindeutig ist. Eine präzisere Sinnfindung durch Sprachenvergleich ist nicht gegeben.

Ebensowenig erlaubt die unterschiedliche Angabe der Anzahl von Tagen, die ausschließlich die konventionelle Festlegung der Ausdrucksebene und nicht die Inhaltsebene betrifft, einen variablen Interpretationsfaktor<sup>450</sup>.

**(e) Textdivergenz im Bereich des Lexikons wird mittels grammatischer und teleologischer Auslegung zugunsten einer Fassung aufgehoben.**

In der Sache Czekalla und Genilloud gegen die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hatte der Kassationshof am 15. Oktober 1948 zu entscheiden, ob eine nachrichtendienstliche Tätigkeit nach Art. 272 StGB betrieben worden war. Das Gericht hatte zu ermitteln, ob das Verhalten der beiden Angeklagten sich bereits gegen die Interessen der Eidgenossenschaft richtete.

449 S. Dölle 1961: 9f.

450 Die jeweiligen Zeiteinheiten von Tagen, Wochen: it. quindici giorni = frz. quinze jours = 'zwei Wochen' weisen ebenso wie dt. acht Tage = it. otto giorni = frz. huit jours = 'eine Woche' auf 8 bzw. 15 in der Funktion als Kardinalzahlen anstelle der Ordinalzahlen 7 bzw. 14.

Insofern war das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals *zum Nachteil* zu prüfen<sup>451</sup>. Hierzu zog das Gericht in seinen Erwägungen Art. 274 StGB heran: "Auch in Art. 274 StGB deuten die Worte «zum Nachteile der Schweiz» einfach den Gegensatz zu der vorausgehenden Wendung «für einen fremden Staat» an. Die Worte «au préjudice» und «a pregiudizio» bzw. «in danno» in den romanischen Texten der Art. 272, 274 und 301 gehen auf eine Übersetzung zurück, die den Sinn des deutschen Ausdruckes «zum Nachteil» nicht richtig erfaßt"<sup>452</sup>. Demnach gelangte der Kassationshof zu dem Entscheid, daß trotz der Übereinstimmung zwischen dem französischen und italienischen Text die deutsche Fassung für maßgeblich erklärt wird.

Die aus dem Kontext erfolgte Desambiguierung der dt. Präpositionalphrase *zum Nachteil* in der Funktion einer Präposition *gegen* (antonymisch zu *für*) wurde noch durch die teleologische Komponente der Auslegung mit dem Hinweis gestützt: "dass das Gesetz dem Richter unmöglich kann zumuten wollen, zu untersuchen, ob die Nachricht dem fremden Staat geschadet oder geschadet haben könne [...]"<sup>453</sup>. Anders als in der dt. Version ist in der frz. PP *au préjudice* bzw. in der it. PP *a pregiudizio* die Funktion einer Präposition frz. *contre* bzw. it. *contro* nicht erkennbar; inhärent bleibt die lexikalische Grundbedeutung 'Schaden, Nachteil'.

**(f) Textdivergenz auf syntaktischer Ebene wird mittels grammatischer, historischer und teleologischer Auslegung geklärt.**

In einer in französischer Sprache verhandelten Rechtssache, die der Kassationshof des Bundesgerichts am 26. Juli 1991 zu entscheiden hatte<sup>454</sup>, mußte geklärt werden, welche der Fassungen von Art. 100 Abs. 2 StGB den intendierten Sinn der Bestimmung wiedergibt. Die Vorschrift legt fest, inwieweit Erhebungen vor der Einweisung eines jungen Erwachsenen in eine Arbeitserziehungsanstalt notwendig sind. Im deutschen Text heißt es: "Soweit erforderlich, macht der Richter Erhebungen über das Verhalten des Täters, seine Erziehung und seine Lebensverhältnisse und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand sowie die Erziehbarkeit zur Arbeit ein." In der französischen Version lautet die

451 Unter Hinweis auf Art. 301 StGB («für einen fremden Staat *zum Nachteil* eines anderen fremden Staates») und auf andere darauf sich beziehende Entscheide des Bundesgerichts war davon auszugehen, daß die Präpositionalphrase *zum Nachteil* in der Funktion einer Präposition *gegen* steht, wobei noch explizit dargelegt wird: "Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgeführt hat, bedeuten diese Worte weder, dass dem Staate oder dem einzelnen ein tatsächlicher Schaden erwachsen, noch dass eine ungünstige ideelle oder materielle Auswirkung zum mindesten wahrscheinlich sein müsse". BGE 74 (1948) IV:199ff. (203).

452 BGE 74 (1948) IV: 199ff. (203).

453 S. a.a.O.

454 BGE 117 (1991) IV: 251ff.

entsprechende Bestimmung wie folgt: "Le juge prendra des informations sur le comportement, l'éducation et la situation de l'auteur et, autant que cela est nécessaire, requerra rapports et expertises sur l'état physique et mental, ainsi que sur l'aptitude à l'éducation au travail." Die Unterscheidung der beiden Fassungen basiert auf der unterschiedlichen Plazierung der Einschränkung dt. *soweit erforderlich*, frz. *autant que cela est nécessaire*, it. *ove occorrà*: die deutsche und italienische Wendungen stehen am Anfang des Satzes im Gegensatz zum französischen Äquivalent, das in der Satzmitte figuriert und durch seine andere Plazierung nur den danach folgenden Satzteil determiniert. Das hat zur Folge, daß eine andere Satzbedeutung entsteht, die zunächst von einer generellen Pflicht des Richters zur Einholung von Informationen über den Täter ausgeht, unabhängig davon, ob dies im konkreten Fall notwendig erscheint. In Anwendung der historischen und teleologischen Auslegung kommt das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann. Der Richter soll nicht zu einer Anhörung Dritter verpflichtet werden, wenn sich dies materialiter erübrigt. Die nicht weiter berücksichtigte grammatische Auslegung wird mit einer spezifischen Textgenese in Zusammenhang gebracht, die wie folgt kommentiert ist: "[...] la modification intervenue ultérieurement pour le texte français a été présentée comme de nature rédactionnelle et limitée à ce seul texte"<sup>455</sup>. Durch Vergleich mit anderen Fassungen und den Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien wurde eine tatsächliche Textdivergenz aufgehoben<sup>456</sup>.

**(g) Textdivergenz wird unter Einbeziehung kontrastiver Sprachbetrachtung mittels juristisch-systematischer und historischer Auslegung integrativ geklärt.**

Am 13. Dezember 1946 hatte der Kassationshof in der Sache Gruber gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt zu befinden, inwieweit der bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt tätige Beamte Gruber eine pflichtwidrige Amtshandlung im Sinne des Art. 315 StGB begangen habe. Fraglich war, ob bereits Handlungen privaten Charakters, die gegen die Amtspflicht verstoßen, von Art. 315 StGB erfaßt werden. Bei dem Vergleich zwischen den beiden romanischen Fassungen und dem deutschen Text ergab sich der folgende Unterschied: Im französischen Text heißt es: «...pour faire un acte impliquant une violation des devoirs de leur charge» und im italienischen Text: «...per compiere un atto contrario ai loro doveri d'ufficio». Der deutsche Text dagegen spricht von «pflichtwidrigen Amtshandlungen». Die romanischen Fassungen verlangen demnach keine Amtshandlung für einen Verstoß gegen Art. 315 StGB, sondern lassen eine Handlung, die gegen die Amtspflicht verstößt, genügen. Unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien und unter Berücksichtigung von Art. 316 StGB und Art. 288 StGB kommt der Kassationshof zu der Auffassung, daß es nicht einer Amtshandlung

455 BGE 117 (1991) IV: 251, 254.

456 Daß solche Fälle durchaus von allgemeinem Interesse sind, zeigt der Bericht über diese Entscheidung in dem Artikel "Unterschiedliche deutsche, französische und italienische Gesetzestexte" (NZZ 14. 11. 1991: 22).

bedarf, um eine Strafbarkeit des Beamten nach Art. 315 StGB festzustellen<sup>457</sup>. Die Klärung einer vorliegenden Textdivergenz erfolgte in diesem Fall nach den juristischen Prinzipien der historischen und systematischen Auslegung; allerdings unter der Prämisse kontrastiver Sprachbetrachtung.

**(h) Textdivergenz basiert auf unterschiedlichen, lexikalischen Präzisierungen und wird durch Anwendung der historischen und der teleologischen Auslegung integrativ aufgehoben.**

Im Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680) ist nach Art. 42b Abs. 3 Bst. c die Werbung für gebrannte Wasser "in und an öffentlichen Verkehrsmitteln" verboten. Im italienischen Gesetzestext heißt es: "La pubblicità per le bevande distillate è vietata in e su mezzi pubblici di trasporto". Dagegen lautet die französische Version: "La publicité pour boissons distillées est interdite dans et sur les installations et véhicules des transports publics". Durch die Einfügung von "les installations" ist eine Bedeutungserweiterung des Verbotes gegeben, das sich nicht nur auf die Transportmittel beschränkt, sondern die infrastrukturellen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrswesens miteinbezieht. Diese ist Anlaß für eine Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 10. Juni 1986, die Aufschluß darüber gibt, wie diese Textdivergenz auszulegen ist<sup>458</sup>. Sie sei hier angeführt in Ergänzung zu den bisher dargestellten Gerichtsurteilen, weil sie aufgrund ihres bundesamtlichen Charakters bereits die Auslegung des Werbeverbots verbindlich festlegt. Das Bundesamt für Justiz hielt es nach Sinn und Zweck des Gesetzes und unter Berücksichtigung der Materialien für gerechtfertigt, das Werbeverbot auch auf die Infrastrukturanlagen der öffentlichen Verkehrsmittel zu erstrecken. Der Vergleich mit dem französischen Text diene als weiteres Auslegungselement.

**(i) Scheinbare Textdivergenz bietet Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungsansätzen.**

Der 1975 neugefaßte Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel war hinsichtlich des Absatzes 4 Gegenstand mehrerer Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts, von denen hier zwei vorgestellt werden. Grundlage sind die drei Fassungen des Absatzes 8.

---

457 Nach Ansicht des Gerichts ist Art. 316 StGB zu entnehmen, daß einem Beamten die Annahme von Zuwendungen für Handlungen privaten Charakters, die seiner Amtspflicht nicht widersprechen, nicht verboten ist, es sei jedoch allgemeine Auffassung, daß die Annahme einer Belohnung für eine gegen die amtlichen Pflichten verstoßende Handlung auch dann strafwürdig ist, wenn sie keine eigentliche Amtshandlung ist. Daß eine solche Tat von geringerem Gewicht sei, könne der Richter aufgrund Art. 315 StGB bei der Strafzumessung berücksichtigen; vgl. BGE 72 (1946) IV: 179ff. (182f.).

458 In: *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden*, 1987, Nr. 50: 292-294.

Gemäß Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG macht sich strafbar:

wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt

celui qui, publiquement, provoque à la consommation des stupéfiants ou révèle des possibilités de s'en procurer ou d'en consommer

chiunque pubblicamente istiga al consumo di stupefacenti o rivela la possibilità di acquistarli o di consumarli

In einem Urteil des Kassationshofes in Strafsachen vom 19. Dezember 1978, dessen Erwägungen auszugsweise publiziert sind<sup>459</sup>, wird unter der Prämisse des Strafmasses<sup>460</sup> ein Vergleich der drei Fassungen angestellt und eine semantisch-syntaktische Wertung gegeben, die der französischen Fassung eine sich von den anderen unterscheidende Bedeutung beimißt: "Mit dem deutschen und italienischen und gegen den französischen Text ist anzunehmen, dass schon die Bekanntgabe einer einzigen Gelegenheit zur Strafbarkeit genügt. Sie kann allein ebensoviel oder mehr Schaden anrichten als ein einzelner Kauf, Verkauf oder Genuss von Drogen". Dabei wird von einer weiten Auslegung als Aufforderungsdelikt bei der "öffentlichen Bekanntgabe einer Gelegenheit zum Betäubungsmittelkonsum" Abstand genommen, da, auch wenn die Tat fahrlässig verübt wurde, sie "strafwürdig erscheint".

Ein solcher Tatbestand scheint aber nicht gegeben zu sein, wenn es sich um die bloße öffentliche Bekanntgabe einer Möglichkeit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel handelt<sup>461</sup>. In eher subjektiver Weise werden dem Lexem *Gelegenheit* Bedeutungsnuancen zugewiesen, die einer genaueren semantischen und textlinguistischen Überprüfung bedürfen<sup>462</sup>. Die im konkreten Falle erforderliche Deutung wird hier integrativ durch Heranziehung der französischen und italienischen Bezeichnung geleistet: "Der französische und italienische Gesetzestext lassen aber eine Möglichkeit schlechtweg genügen, so dass darunter zwanglos

459 BGE 104 (1978) IV: 293ff.

460 "Wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt, wird, wenn er fahrlässig handelt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft" (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 in Verbindung mit Ziff. 3 BetmG).

461 BGE 104 (1978) IV: 293ff. (295):

Doch kann die bloße öffentliche Bekanntgabe einer Möglichkeit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel nicht genügen. Darin ist der Vorinstanz zuzustimmen. Die Bekanntgabe muss auch objektiv geeignet sein, den Erwerb oder Konsum von Drogen zu fördern, Drogengefährdeten einen ersten oder neuen namhaften Anstoss zu geben, auf die bekanntgegebene Art und Weise den Erwerb oder den Konsum von Betäubungsmitteln zu beginnen oder fortzusetzen. Nur so verstanden, trifft der Tatbestand ein Verhalten, welches das geschützte Rechtsgut gefährden kann. Ähnlich kann dem Wort « Gelegenheit » [...] eine entsprechende Einschränkung entnommen werden.

462 "Dem Worte «Gelegenheit» könnte man einschränkend entnehmen, das Gesetz erfasse bloss konkrete, einzelne und auch zeitlich nahe Möglichkeiten, Betäubungsmittel zu erwerben oder zu konsumieren". (BGE 104 (1978) IV: 294). Oder: "In einer seiner Nuancen bedeutet es [d.i. die Gelegenheit] eine Möglichkeit, die für einen Menschen irgend etwas Neues ist, zuvor nicht vorhanden war oder nicht erstrebt wurde, oder etwas, das erst gesucht oder erreicht werden muss oder das sich ohne eigenes Zutun als neue Möglichkeit eröffnet." (BGE 104 (1978) IV: 296f.

auch Herstellungsverfahren und Konsumarten von Betäubungsmitteln verstanden werden können. Diese letztere Auslegung entspricht dem Sinn des Gesetzes besser<sup>463</sup>. Allerdings bleiben diese Überlegungen kontrastiver Sprachbetrachtung einer systematischen Auslegung zugeordnet: "Vernünftiges Ermessen muss entscheiden, ob eine öffentliche Bekanntgabe nach Inhalt, Form und Verbreitung im Einzelfall geeignet erscheint, den Drogenmissbrauch namhaft auszudehnen oder einzuengen"<sup>464</sup>.

In ausführlicher Weise wurden die im obigen Urteil angesprochenen lexikalischen und syntaktisch-semanticen Textdivergenzen beim Vergleich der drei Fassungen des Art. 19 Abs. 8 des Betäubungsmittelgesetzes in einem nicht publizierten Urteil des Kassationshofes in Strafsachen des Schweizerischen Bundesgerichts vom 14. Dezember 1992 (Prozessnummer 6S.254/1992/cw) aufgegriffen und referiert.

Grundlage der Entscheidung war eine in einer Zeitschrift abgedruckte Reportage, worin anhand einer Bildfolge von sechs Photos mit kurzen Erläuterungen geschildert wurde, wie sich aus Kokain "Crack" herstellen läßt. Der Chefredakteur, der die Verantwortung für den Artikel übernommen hatte, war angeklagt, öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel bekannt gegeben zu haben. Er habe durch die Veröffentlichung der Bildfolge mit den dazugehörigen Angaben einer unbestimmten Anzahl dritter ein leichtfaßliches Rezept zur Herstellung von "Crack" gegeben.

Das Bezirksgericht Zürich hatte ihn freigesprochen. Nachdem das Obergericht des Kantons Zürich allerdings aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft die Strafbarkeit feststellte, wandte sich der Chefredakteur an das Bundesgericht.

In seiner Urteilsfindung hatte sich das Gericht insbesondere mit der Frage zu befassen, was genau unter dem Begriff 'Gelegenheit' in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG zu verstehen ist. In Bezugnahme auf den obigen Entscheid von 1978 wurde eine semantische Abgrenzung von 'Gelegenheit' versus 'Möglichkeit' (frz. *possibilité*, it. *possibilità*) mit dem Hinweis auf das Synonym frz. *occasion*<sup>465</sup> abgeschwächt, wobei die wortsemantische Festlegung aufgrund einer lexikographischen Ermittlung im Deutschen mit dem Hinweis auf Wahrig (1975) hätte erbracht werden können, wo *Möglichkeit* auch mit *Gelegenheit* wiedergegeben wird.

Das Argument einer stärkeren Einbeziehung textlinguistischer Kriterien scheint intuitiv die Entscheidung mitbestimmt zu haben; allerdings figuriert diese Sichtweise unter dem nicht

---

463 BGE 104 (1978) IV: 294.

464 BGE 104 (1978) IV: 296.

465 "Ebenso ist unerheblich, dass die romanischen Gesetzestexte nicht von „Gelegenheit“, sondern von „Möglichkeit“ (*possibilité*; *possibilità*) sprechen; der Ausdruck „*possibilité*“ hat jedenfalls auch den Sinn von „*occasion*“ (Le Petit Robert, Dictionnaire de la langue française 1987, S. 1492)". A.a.O.:465 8, 2.-b.

weiter faßbaren Ausdruck eines "allgemeinen Sprachverständnisses"<sup>466</sup>, das hier zu einer Einseitigkeit verführte.

Anders als in den beiden angeführten Entscheidungen angenommen, ist unter linguistischem Aspekt eine inhaltliche Differenzierung der drei Fassungen des Artikels 19 Abs. 8 des Betäubungsmittelgesetzes nicht gegeben. Die Festlegung einer Entsprechung von dt. *Gelegenheit* und frz. *possibilité* bzw. it. *possibilità* erfolgt aus dem Kontext. In allen drei Lexemen kommt der Sinn von 'Möglichkeit, etwas Bestimmtes zu tun' zum Ausdruck. Die im Textzusammenhang tatsächlich aktualisierte Bedeutung wird durch die Erweiterung zu dem Syntagma *Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmittel* konkretisiert, wobei die Verbalsubstantive *Erwerb* und *Konsum* eine stark intentionale Bedeutungskomponente beinhalten. Zudem präzisiert der semantische Aspekt des öffentlich Bekanntgebens die bestimmte Möglichkeit eines Handelns, das schon näher determiniert ist. Die beiden, in dem Gesetzestext angeführten romanischen Substantive präsentieren ein Bedeutungsspektrum, das rein wortsemantisch nicht mit dt. *Gelegenheit* ganz kongruent ist, jedoch durch die näheren Bestimmungen in den Syntagmata frz. *des possibilités de s'en procurer ou d'en consommer*, it. *la possibilità di acquistarsi o di consumarsi* Äquivalenzcharakter erhält und lexikographischen Entsprechungen wie frz. *possibilité* '2. moyen de faire quelque chose. Syn. occasion, pouvoir' (GLLF 1978), it. *possibilità* 'complesso di condizioni propizie, modo, agio, occasione favorevole, fattibilità' (Battaglia XIII, 1986) zuzuordnen ist. Ein wichtiger Identifizierungsfaktor für eine Äquivalenz mit dem deutschen Text wird noch durch das im Französischen und Italienischen links von der Nominalgruppe stehende Verb frz. (*celui qui*) *révèle* und it. (*chiunque*) *rivela* gegeben, das frz. *possibilité* und it. *possibilità* präzisere Bedeutungsmerkmale zuweist, welche einen speziellen Handlungscharakter indizieren, der noch über dt. *bekanntgeben* hinausgeht und den Aspekt des Unerlaubten miteinbezieht: frz. *révéler* 'faire connaître ce qui était ignoré ou secret' (GLLF 1978), it. *rivelare* 'rendere noto ciò che è segreto, misterioso', 'divulgare', 'propagare', 'portare a conoscenza di terzi non autorizzati a conoscerli' (Battaglia XVI, 1992).

Die für die juristische Auslegung als relevant empfundene Differenzierung einer in der Oberflächenstruktur unterschiedlichen Verwendung von Singular und Plural (dt. *Gelegenheit*, frz. *des possibilités*, it. *la possibilità*) ist sprachenspezifisch in diesem Kontext und markiert keine numerische Angabe. Ähnlich wie der ebenfalls in Amts- und Fachsprachen verwendete Terminus dt. *Anlaß* besitzt dt. *Gelegenheit* die wortsemantische Eigenschaft sowohl der

466 "Nach allgemeinem Sprachverständnis bedeutet die öffentliche Bekanntgabe der Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln die Bekanntgabe, wo man Betäubungsmittel erwerben oder konsumieren kann. Das ist etwas anderes als der öffentlich gemachte Hinweis, wie ein Betäubungsmittel hergestellt oder, wie hier, in ein anderes umgewandelt werden kann". A.a.O., 2b. Diese auf eine Lokalisierung zugeschnittene Bedeutungsvariante von *Gelegenheit* erscheint auch im Wahrig, neben anderen, mit der Entsprechung: "Ort, an dem man die Möglichkeit hat, etwas Bestimmtes zu tun", doch steht im Vordergrund die Intention eines bestimmten Tuns, das nicht nur Hinweis auf eine Ortsangabe, sondern ebenso auf eine Information über die Art und Weise oder über die zeitliche Zuordnung liefert.

Quantifizierbarkeit als auch der Nichtquantifizierbarkeit<sup>467</sup>. Diese Nichtzählbarkeit bringt ihre Indefinitheit morphosyntaktisch durch den fehlenden Artikel und die Singularform zum Ausdruck. Die Einbettung von dt. *Gelegenheit* in ein erweitertes Funktionsverbgefüge, in dem die Zählbarkeit neutralisiert wird, erklärt die in diesem Fall praktizierte Verwendung des Nullartikels. Eine dem Deutschen entsprechende syntaktische Position innerhalb eines Funktionsverbgefüges ist auch bei den beiden romanischen Lexemen gegeben, allerdings bleibt die Verwendung des Nullartikels eingeschränkter; seine Funktion wird meistens mit dem Morphem frz. *des* + Plural oder dem Teilungsartikel bzw. it. *la* + Singular oder dem weniger häufig vorkommenden Teilungsartikel wiedergegeben. Eine gezielte satzsemantische Identifizierung, Determinierung oder Quantifizierung mit der Möglichkeit einer referenziellen Ausdeutung liegt in diesem Fall demnach nicht vor. Inwieweit kontextsemantische Überlegungen im Sinne einer Thema-Rhema-Gewichtung einzubringen sind, kann an dieser Stelle nur angedeutet werden<sup>468</sup>.

Die juristische Praxis hatte in dem hier diskutierten Beispiel allerdings noch andere Kriterien zu berücksichtigen. Unter Heranziehung einer verfassungskonformen Auslegung war nach Ansicht des Kassationshofes eine Auslegung zu wählen, die die Pressefreiheit so wenig wie möglich einschränkt. Das Gericht kam zu der Ansicht, daß ein Teil des Artikels ein Umwandlungsrezept für "Crack" darstelle, berücksichtigte aber, daß der Artikel eine warnende Grundhaltung einnehme, was auch aus dem sich an ihn anschließenden Interview mit dem Chef des Betäubungsmittelkommissariats Zürich hervorgehe, der eine eindringliche Warnung vor den neuen Konsumformen von Kokain aussprach. Das Bundesgericht bestätigte den Antrag des Chefredakteurs, das Urteil des Obergerichtes aufzuheben und die Rechtssache zu seiner Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Für die Begründung vorrangig war demnach nicht die grammatikalische Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes, sondern eine systematische Betrachtung vor dem Hintergrund der Pressefreiheit.

Unabhängig von dem speziellen Ausgang dieses Falles macht er deutlich, wie bei einer stringenteren Verwendung linguistischer Ansätze eine präzisere grammatikalisch-systematische Auslegung erfolgen kann, wobei die Mehrsprachigkeit nicht nur von Gesetzes wegen eine Rolle spielt, sondern bei der Desambiguierung einen wichtigen Faktor darstellt.

---

467 Beispiele: 1) *Er gab ihm (wiederholt/ mehrfach) Gelegenheit / Anlaß zu protestieren.* 2) *Es war eine gute Gelegenheit, Übereinstimmung zu demonstrieren.* 3) *Sie bot ihm die Gelegenheit, Übereinstimmung zu zeigen.* 4) *Sie hatte mehrfach Gelegenheiten wahrgenommen.* 5) *Es waren die Gelegenheiten, die man ergreifen mußte.*

468 Zu Artikelwörter, Determinierung, Funktionsverbgefüge s. Blumenthal 1987: 86ff.; Lavric 1993: 194f.; Pérennec 1993; Pohlentz, v. (1987): "Funktionsverben, Funktionsverbgefüge und Verwandtes", in: ZGL 15: 169-189; Serianni 1988.

**(j) Scheinbare Textdivergenz wird aufgrund des Textvergleichs durch Änderung der Gesetzesfassung in einer Amtssprache aufgehoben.**

In dem französisch redigierten Bescheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 30. September 1993 (4C. 379/1992) war zu klären, ob die Zustimmung zu einer Untervermietung seitens des Hauptvermieters nach Art. 263 Abs. 2 Bst. b CO<sup>469</sup> verweigert werden konnte oder nicht. Fraglich war, ob durch die im Untermietvertrag vereinbarte Miete das Kriterium fr. *abusif*, dt. *missbräuchlich* gegeben war. Das Gericht stellte fest, daß es nicht zulässig war, die inhaltlichen Ausführungen der Art. 269ff. (betr. den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen) an dieser Stelle direkt anzuwenden. Das Gericht kam zu dieser Annahme, da es in der Verwendung von "*missbräuchlich*" in Art. 262 Abs. 2 Bst. b und von "*übermäßig*" in Art. 269 in der deutschsprachigen Fassung eine relevante Bedeutungsdivergenz erkannte, die in der französischen Version, wo in beiden Artikeln jeweils das Adjektiv "*abusif*" steht, nicht markiert ist<sup>470</sup>.

Allerdings wurde nicht näher begründet, worin diese semantische Unterscheidung von *missbräuchlich* und *übermäßig* im einzelnen zu finden ist. Daß eine solche Differenzierung ohne weiteres nicht einsehbar ist, zeigt sich in der neuesten Ausgabe der deutschen Fassung des Obligationenrechts vom 1. Juli 1993. Dort wird auf den Ausdruck *übermäßig* verzichtet und das Gesetz dahingehend vereinheitlicht, daß an den entsprechenden Stellen nur von *missbräuchlich* die Rede ist. Eine zukünftige grammatische Auslegung kann sich also bei diesem Artikel des Obligationenrechts nicht mehr auf Textdivergenz berufen, es sei denn, sie zieht zusätzlich die Überprüfung der Gesetzesmaterialien in Betracht.

**(k) Integrativer Aspekt des Sprachenvergleichs unterstützt die systematisch-teleologische Auslegung und korrigiert einzelsprachliche grammatikalische Auslegung.**

Zu der These, daß über den Vergleich der entsprechenden Gesetzesfassungen in den verschiedenen Amtssprachen ein Beitrag für eine korrigierende Auslegung geleistet werden kann,

469 CO = Code des obligations, dt. OR = Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

470 S. Arrêt du Tribunal fédéral suisse, le Cour Civile, 30 septembre 1993, No. 4C.379/1992, Extrait des considérants 5a, al.3:

Cette interprétation est du reste confirmée par le texte allemand qui utilise deux adjectifs certes proches, mais différents aux art. 262 al. 2 let. b et 269 CO («missbräuchlich» et «übermäßig»). La cour cantonale se méprend dès lors lorsqu'elle affirme que le bailleur peut s'opposer à la sous-location lorsque le «sous-loyer» ne respecte pas les dispositions du droit du bail relatives à la fixation du loyer admissible. Cette erreur est toutefois demeurée sans incidence en l'espèce puisque, après avoir posé le principe inexact, la Chambre d'appel n'en a pas tenu compte dans ses calculs et a bel et bien pris le loyer principal comme référence.

seien nachfolgend aus den BGE drei Beispiele angeführt, die hier den Bereich der Wortsemantik repräsentieren.

1) Der Kassationshof des Bundesgerichts entschied am 25. Februar 1944 in der Sache Lehner gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau<sup>471</sup>, ob bei dem Angeklagten das Tatbestandsmerkmal des "Verführens" nach Art. 194 Abs.1 StGB<sup>472</sup> vorlag. Das Gericht war der Auffassung, daß nach dem Schutzzweck der Bestimmung der Begriff des "Verführens" weit auszulegen ist - d. h. eher im Sinne von verleiten - und sah sich in dieser Interpretation durch die Heranziehung der entsprechenden französischen und italienischen Fassungen bestätigt<sup>473</sup>. Dabei führte er aus:

Diese Auslegung verträgt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes, insbesondere den romanischen Gesetzestexten. Sie geben «Verführen» nicht etwa mit «séduire» bzw. «sedurre» wieder, sondern mit dem erheblich schwächeren Ausdruck «induire» bzw. «indurre». Die Abstufung im Sinne der beiden Worte zeigt sich deutlich im italienischen Text des Art. 196, der erst das qualifizierte «indurre» - den Missbrauch der Unerfahrenheit und des Vertrauens der verführten Person - im Randtitel als «seduzione» bezeichnet. Der Ausdruck «Verführen» kann daher in Art. 194 nicht den engen Sinn haben, der ihm bisweilen im Sprachgebrauch, so auch im Randtitel des Art. 196, zukommt. Wenn übrigens das deutsche «Verführen» die dargestellte Auslegung gar nicht zuliesse - was zwar nach dem Sprachgebrauch nicht anzunehmen ist - so müsste dennoch auf den weitergehenden Wortlaut der romanischen Texte abgestellt werden, da dann nur diese dem unverkennbaren Schutzzweck des Gesetzes entsprächen und daher als «richtiger» Gesetzestext anzusehen wären; der Beschwerdeführer könnte sich in diesem Fall nicht etwa auf den ihm günstigeren Gesetzestext berufen<sup>474</sup>.

Auch wenn die Art. 194 und 196 StGB (vom 21. Dezember 1937) mit Gesetzesrevision vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Oktober 1992, aufgehoben worden sind - nach neuem Recht gelten für gleichgeschlechtliche und gegengeschlechtliche Beziehungen dieselben Regeln -, so ist die vorrangige Einbeziehung des entsprechenden frz. bzw. it. Gesetzestextes zur Entscheidungsbegründung hervorzuheben. Ein ähnlicher Argumentationsmodus findet sich ebenso in neueren Entscheidungen.

471 Auszug aus dem Urteil in: BGE 70 (1944) IV: 28-32.

472 "Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt [...] wird mit Gefängnis bestraft".

473 *Code pénal suisse*, Art. 194: "Celui qui aura induit une personne mineure du même sexe âgée de plus de 16 ans à commettre ou à subir un acte contraire à la pudeur [...] sera puni de l'emprisonnement".

*Codice penale svizzero*, Art. 194: "Chiunque induce una persona minore del medesimo sesso, di età superiore agli anni sedici, a commettere o a subire un atto di libidine [...] è punito con la detenzione".

474 BGE 70 (1944) IV: 31. Ein interessanter linguistischer Aspekt unter Berücksichtigung der Diskussion von Derivation und Komposition bietet der Vergleich der lexikalisch-morphologischen Variation von dt. *verführen* - *verleiten*, frz. *induire* - *séduire*, it. *indurre* - *sedurre*, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann.

2) In einem französischsprachigen, am 28. Oktober 1992 vom Bundesgericht entschiedenen Fall<sup>475</sup> von Heroinhandel mußte zur Festsetzung des Strafmaßes geklärt werden, was unter dem Begriff "courtage" gemäß Art. 19 ch. 4 al. 4 LStup<sup>476</sup> zu verstehen ist. Nach Ansicht des Angeklagten enthält dieser Ausdruck das Moment des Iterativen und des Geschäftsmäßigen. Der Kassationshof hingegen führte aus, daß bei einer historischen und systematischen Analyse des Betäubungsmittelgesetzes dem nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus äußerte er sich wie folgt:

Si l'on se réfère au texte allemand ("vermittelt") ou italien ("negozia per terzi"), on constate que le législateur n'a pas voulu créer un lien étroit avec le contrat défini à l'art. 412 al. 1 CO<sup>477</sup>. Les versions en langue allemande et italienne conduisent donc à donner une interprétation large et autonome aux termes "fait le courtage" figurant dans le texte français. Cette expression vise toute activité d'intermédiaire consistant soit à mettre en relation l'un avec l'autre un aliénaire et un acquéreur potentiels de stupéfiants, soit à négocier, même en partie, pour l'un d'eux. L'argumentation du recourant, selon laquelle le courtage impliquerait une activité répétitive ou accomplie par métier, doit être rejetée, parce qu'elle ne trouve aucun point d'appui sérieux dans le texte légal, quelle que soit la version examinée.

Die im Obligationenrecht verwendete Äußerung "faire le courtage", die als Streckform den konzeptuellen Gehalt ganz auf das Substantiv im Akkusativ verlagert, welches wiederum die Aktivität eines "courtier" = 'commerçant qui fait profession de s'entremettre pour ses clients dans les transactions commerciales, immobilières' beinhaltet, erfährt ihre Bedeutung aus dem konkreten Sachverhalt des Handelsmäßigen, auf das es sich in einer aktuellen, im entsprechenden Gesetz angesprochenen Extension bezieht. Dabei erhält die grammatisch determinierte Bedeutung von "faire le courtage" jedoch in einem anderen Sachverhalt, hier der im Betäubungsmittel angesprochenen strafbaren Handlung, eine andere aktuelle Extension, deren Referenz sich auf ein wie auch immer geartetes, unbefugtes Überlassen von Betäubungsmitteln an andere bezieht. Eine - wenn auch nicht mit hoher Frequenz im Lexikon vorkommende - generalisierende Bedeutung von "courtier" im Sinne von "intermédiaire", "entremetteur"<sup>478</sup> erscheint hier kontextuell näher determiniert durch die Situierung der Streckform "faire le courtage" zwischen einer Serie von Vollverben sowie einer zweiten Streckform

475 ATF (Cour de Cassation pénale) 28 octobre 1992, No. 6S.495/1992/DR.

476 *Loi fédérale sur les stupéfiants* (dt. BetmG= *Bundesgesetz über die Betäubungsmittel*): art. 19 "[...] celui qui, sans droit, fabrique, extrait, transforme ou prépare des stupéfiants, [...] celui qui, sans droit, offre, distribue, vend, fait le courtage, procure, prescrit, met dans le commerce ou cède, [...] est passible, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement ou de l'amende".

BetmG: Art. 19 "[...] wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder durchführt, [...] wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt, [...] wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft".

477 *Code des Obligations = Obligationenrecht* (OR).

478 S. u. a. die Bedeutungsangabe *courtier* 'personne qui joue le rôle d'un intermédiaire dans une affaire' im TLF (6, 1978).

wie "offrir", "distribuer", "vendre" einerseits und "procurer", "prescrire", "mettre dans le commerce", "céder" andererseits. Als Abgrenzung dazu wird bei "courtage" das Merkmal der Beteiligung Dritter an dem Überlassungsvorgang hervorgehoben. Ihre semantische Repräsentation erscheint im entsprechenden dt. Verb "vermitteln" bzw. im it. Syntagma "negozia per terzi", auf die der oben zitierte Arrêt begründend hindeutet. Mit dem Hinweis auf den weiteren Bedeutungsumfang der dt. und it. Ausdrücke, denen im gegebenen Gesetzestext dieselben Konzepte zugrunde liegen, wird nicht nur auf die sprachenspezifisch unterschiedliche Realisierung aufmerksam gemacht, sondern der integrative Faktor der Auslegung genutzt, um einzelsprachliche Polysemie wie das Beispiel frz. "faire le courtage" vs. dt. "vermitteln" zeigen konnte, im bestimmten Kontext zu desambiguieren.

3) Ein sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Rechtsetzung instruktives Beispiel stellt das Urteil des Kassationshofes vom 7. April 1993 dar<sup>479</sup>. Auch dieser Fall macht deutlich, wie eine einzelsprachlich bestimmte grammatikalische Auslegung der Vorinstanz, die sprachliche Variation in inhaltliche Divergenz umdeutete, durch den Sprachenvergleich mit den anderen Fassungen unter Hinzuziehung weiterer Auslegungselemente korrigiert werden konnte. In dem Fall einer versuchten <sup>Zurück-</sup>Widerhandlung gegen das ANAG<sup>480</sup> hatte das Bundesgericht über den Tatbestand des Erleichterns einer rechtswidrigen Einreise zu entscheiden. Der Schweizer U. hatte drei albanische Staatsangehörige in seinem Auto bis zum Zollamt Ramsen/ SH, das sich schon ca. 60 m. auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet, mitgenommen.

Da sich die Mitfahrer bei der Kontrolle nicht ausweisen konnten, wurde U. am 19. November 1990 vom Untersuchungsrichter des Kantons Schaffhausen wegen des Erleichterns der rechtswidrigen Einreise für schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug und einer Buße von Fr. 80.- verurteilt. Ein Jahr später erfolgte jedoch auf Einspruch hin ein Freispruch durch den Einzelrichter des Kantonsgerichts Schaffhausen. Nach der durch die Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung kam es am 6. November 1992 zu einer erneuten Verurteilung - diesmal zu 14 Tagen Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug unter Einrechnung von vier Tagen Untersuchungshaft und Gewährung einer Probezeit von zwei Jahren nebst dem Bußgeld von Fr. 80.- durch das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit der Begründung eines *versuchten* Erleichterns der rechtswidrigen Einreise. Hiergegen erhob wiederum die Staatsanwaltschaft in einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde Einspruch, da es sich in diesem Fall um ein *vollendetes* Erleichtern der rechtswidrigen Einreise handelte. Für das Kriterium des *versuchten* Erleichterns der rechtswidrigen Einreise war entscheidend, wann die rechtswidrige Einreise tatsächlich erfolgte, ob beim Überschreiten der politischen Landesgrenze oder beim Passieren der Grenzkontrolle. Da Art. 23 Abs. 1 ANAG (al. 4) einerseits von

479 BGE 119 (1993) IV: 164-167. (Prozessnummer 6S. 688/ 1992/ rr).

480 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (Art. 23 Abs. 1 al. 5).

"betreten"<sup>481</sup>, ebenda in al. 5 von "Einreise" spricht, hatte man in den Vorinstanzen aufgrund dieser beiden unterschiedlichen Bezeichnungen auch divergierende Lesarten gesehen. Die "Einreise" wurde als ein Passieren über eine Grenzstelle interpretiert, demgegenüber das zuvor genannte "betreten" eine stärkere Bezugnahme auf einen weiter gefaßten räumlich-territorialen Aspekt<sup>482</sup> bedeuten sollte. Unter Einbeziehung weiterer Auslegungselemente kam das Gericht zu der Feststellung:

Als «rechtswidrige Einreise» in die Schweiz ist grundsätzlich die Überschreitung der politischen Landesgrenze zu verstehen. Bei der Einreise über eine Grenzstelle ist der Tatbestand jedoch erst erfüllt, wenn der Täter den Grenzposten passiert hat oder wenn er die Grenzkontrolle umgeht<sup>483</sup>.

Unter Hinweis auf die Fassungen in den beiden anderen Amtssprachen gab es folgende Begründung:

Der französische und italienische Gesetzestext unterscheiden nicht zwischen «betreten» und «einreisen», sondern sprechen bei beiden Bestimmungen von «entrer» («celui qui entre...»; «celui qui ... facilite ou aide à préparer une entrée ...») bzw. «entrare» («chiunque entra...»; «chiunque... facilita od aiuta a preparare l'entrata...»; vgl. auch alt. Art. 23 Abs. 1 al. 3 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931: «wer... das Land betritt...», bzw. «celui qui entre...», AS/RO 1933, S. 286).

**Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich aus einer grammatikalischen Auslegung somit nicht ein Bedeutungsunterschied der beiden Begriffe herleiten<sup>484</sup>.**

Im Vergleich zu den romanischen Verben *entrer/ entrare* bzw. deren Verbalableitung *entrée/ entrata*, die eine extrem hohe Extension besitzen<sup>485</sup> und kontextuell näher bestimmt werden müssen, weisen die beiden deutschen Lexeme eine stärkere Markierung auf, die durch unterschiedliche Semstruktur charakterisiert ist. Die hier angesprochene gemeinsame Bedeutung 'eine Landesgrenze passieren' ist durch den Kontext einer Grenzüberschreitung gegeben und wird zudem durch die Parallelfassungen gestützt.

Darüber hinaus wird die sprachenvergleichende Auslegung durch historisch-systematische Argumentation begleitet: "Die Differenz ist rein redaktionell bedingt und dürfte davon herrühren, dass der Tatbestand gemäss Art. 23 Abs. 1 al 5 ANAG in der Fassung vom 26.

481 "[...] wer rechtswidrig das Land betritt oder darin verweilt [...] wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

482 S. z. B.: "das Haus betreten", "das Zimmer betreten", "die Bühne betreten", "schweizerischen Boden betreten".

483 BGE 119 (1993) IV: 164.

484 Hervorhebung von mir.

485 Der hohe Extensionsgrad, der auch durch die umfangreichen Lexikoneinträge (TLF, Sansoni) unter dem jeweiligen Lemma repräsentiert wird, grenzt bis an die Verwendungspraxis eines Funktionsverbes, wie z. B. frz. *entrer en action*, it. *entrare in confidenza*.

März 1931 noch nicht enthalten war"<sup>486</sup>. Konkret auf diesen Fall bezogen heißt es weiter: "Die Einreise erfolgt erst beim Passieren des Grenzpostens oder aber bei der Umgehung der Grenzkontrolle".

Das Bundesgericht lieferte mit dieser Auslegung nicht nur ein Beispiel für den integrativen Aspekt offizieller Mehrsprachigkeit, sondern mahnte indirekt auch eine einheitlichere und konsequentere Gestaltung in der Gesetzgebung an. Der Hinweis wurde durchaus verstanden; denn ohne direkt auf diesen Entscheid Bezug zu nehmen, wählten die Verfasser des Gesetzgebungsleitfadens im August 1993<sup>487</sup> den umstrittenen Artikel als Negativbeispiel für die Vorgabe, daß für einen gegebenen Begriff immer ein und dasselbe Wort und dies immer in ein und derselben Bedeutung verwendet werden soll:

Beispiel:

statt: ...*wer rechtswidrig das Land betritt oder darin verweilt, wer im In- oder Ausland die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.*

besser: ...*wer rechtswidrig in das Land einreist oder darin verweilt, wer im In- oder Ausland die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.*

Die Variation zwischen *betreten* und *Einreise* kann zu unnötigen Interpretationsschwierigkeiten führen.

### 2.2.3 Quantitative Übersicht über eine sprachenrelevante Auslegungspraxis des Schweizerischen Bundesgerichts

Die tabellarische und graphische Darstellung von Entscheiden des Schweizerischen Bundesgerichts berücksichtigt Urteile, in denen als weiteres Auslegungsargument der Vergleich der authentischen Fassungen von mehrsprachigen Rechtstexten eingebracht wurde. Die Aufstellung ist keineswegs vollständig<sup>488</sup>; neben den in den Amtlichen Sammlungen veröffentlichten Entscheidungen werden auch solche aufgeführt, die mir das Bundesgericht in Lausanne freundlicherweise z. T. in Auszügen zur Verfügung stellte. Sie sind durch Prozeßnummern kenntlich gemacht. Einteilungskriterium ist die Ausfertigungssprache der Urteile, die entweder

486 In seiner Dissertation (*Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)*, Chur / Zürich 1991 = Diss. iur. Zürich 1991) geht Valentin Roschacher auf keine mögliche Divergenz von "betreten" und "einreisen" ein, er benützt sie synonym; allerdings bleibt er bei der Interpretation von beiden Termini sehr vage (S. 28), macht jedoch (S. 84) auf einige Unstimmigkeiten in Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG aufmerksam, die durch eine Revision beseitigt werden sollten.

487 *Leitfaden* 1993: 337.

488 Weitere Beispiele aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts werden bei Thilo (1941: 10-15), bei Hegnauer (1947: 204, Anm. 52) sowie bei Keller (1960: 26f., Anm. 27) verzeichnet.

die der Verhandlung oder die der angefochtenen Entscheide war<sup>489</sup>; ihnen allen gemeinsam war, daß ein auf Textdivergenz beruhender Auslegungsbedarf bestand. Diesen Entscheiden zugeordnet sind die Parallelversionen, in denen das Gericht die *ratio legis* am ehesten verkörpert sah.

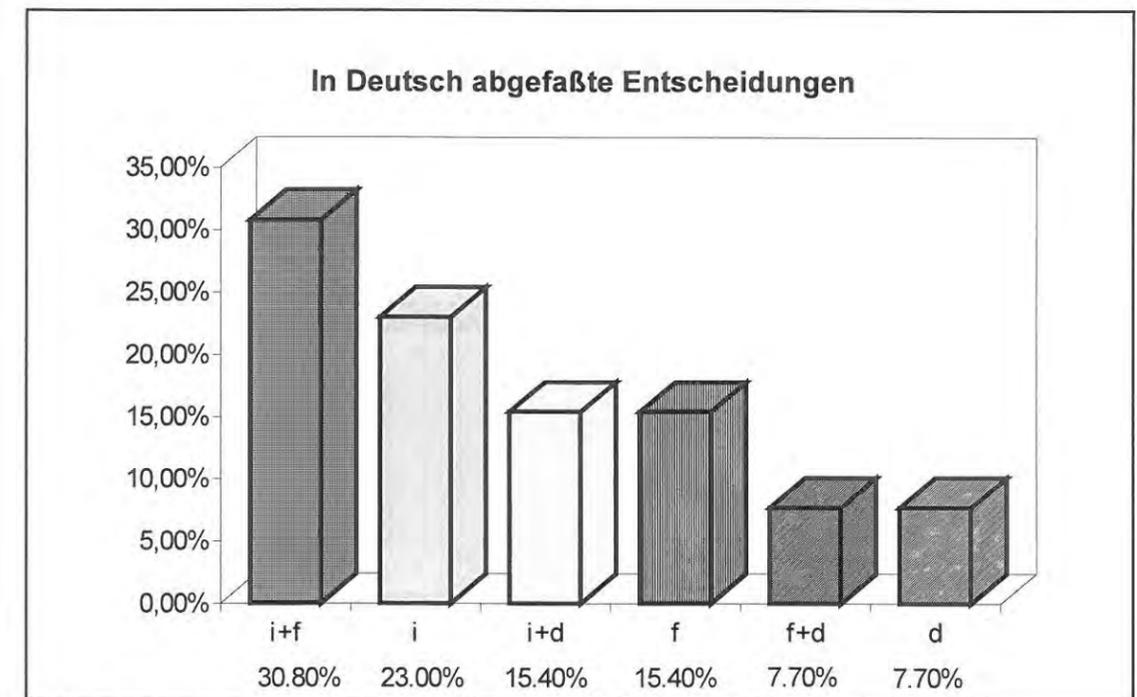
In diesem Sinn sind die Charakterisierungen von "richtig" und "maßgeblich" zu verstehen, da ja die Prämisse der gleichen Verbindlichkeit bestehen bleibt. Daß das Bundesgericht nicht nur interpretierend, sondern auch korrigierend wirkt, sei in diesem Zusammenhang noch einmal hervorgehoben.

ATF/ BGE/ STF (bzw. Prozeßnummer)	Ausfertigungssprache [d/f/i]	"richtig(er/e)" Fassung(en) [d/f/i]
47 (1921) III, 4ff.	d	f (Nichtberücksichtigung von i)
69 (1943) II, 215ff	d	i
71 (1945) IV, 38ff.	d	i
72 (1946) IV, 181ff	d	i und f
76 (1950) IV, 237ff.	d	d
77 (1951) IV, 77ff.	d	d und f
78 (1952) IV, 63ff.	d	d und i
87 (1961) IV, 113ff.	d	i
89 (1963) IV, 190ff.	d	i und f
107 (1981) I, 229ff.	d	f
111 (1985) V, 337ff.	d	i und f
Nr. 6S. 254/1992	d	i und f
Nr. 6S. 688/1992/tr	d	d und i
44 (1918) II, 89ff.	f	d und i
68 (1942) IV, 113ff.	f	i und f
69 (1943) IV, 178ff.	f	i
70 (1944) IV, 81f.	f	i und f
71 (1945) III, 140ff.	f	i und f
73 (1947) IV, 39ff.	f	d und i
79 (1953) IV, 171ff.	f	d und i

489 Betr. der Festlegung auf eine Amtssprache bei der Ausfertigung der Entscheide des BG sah das *Reglement für das Schweizerische Bundesgericht* vom 14. Dezember 1978 bis vor kurzem in seinem Art. 16 vor, daß die Entscheidungen in der Amtssprache verfaßt werden, in der die Instruktion des Prozesses stattgefunden hat, mangels einer solchen in derjenigen des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel konnte ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Parteien ausgegangen werden. Mittlerweile machte eine Revision des *Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG])* diese Regelung überflüssig, so daß sie aufgehoben worden ist. An ihrer Stelle bestimmt nun der neue Art. 37 Abs. 3 OG, daß das Urteil, in der Regel, in der Sprache des angefochtenen Entscheids verfaßt wird; sprechen die Parteien eine andere Sprache bzw. haben sie sich einer anderen bedient, so kann die Ausfertigung in dieser Sprache erfolgen.

80 (1954) II, 256ff.	f	d und i
90 (1964) IV, 180ff.	f	i und f
Nr. 1A. 46/1992-1A. 56/ 1992	f	d
Nr. 6 S.495/ 1992/ DR	f	d und i
Nr. 4C. 379/ 1992	f	d
40 (1914) II, 7ff.	i	d (Nichtberücksichtigung von f)
58 (1932) II, 6ff.	i	d
74 (1950) IV, 197ff.	i	d und f
86 (1960) IV, 102ff.	i	i
100 (1974) I, 75ff.	i	d und i

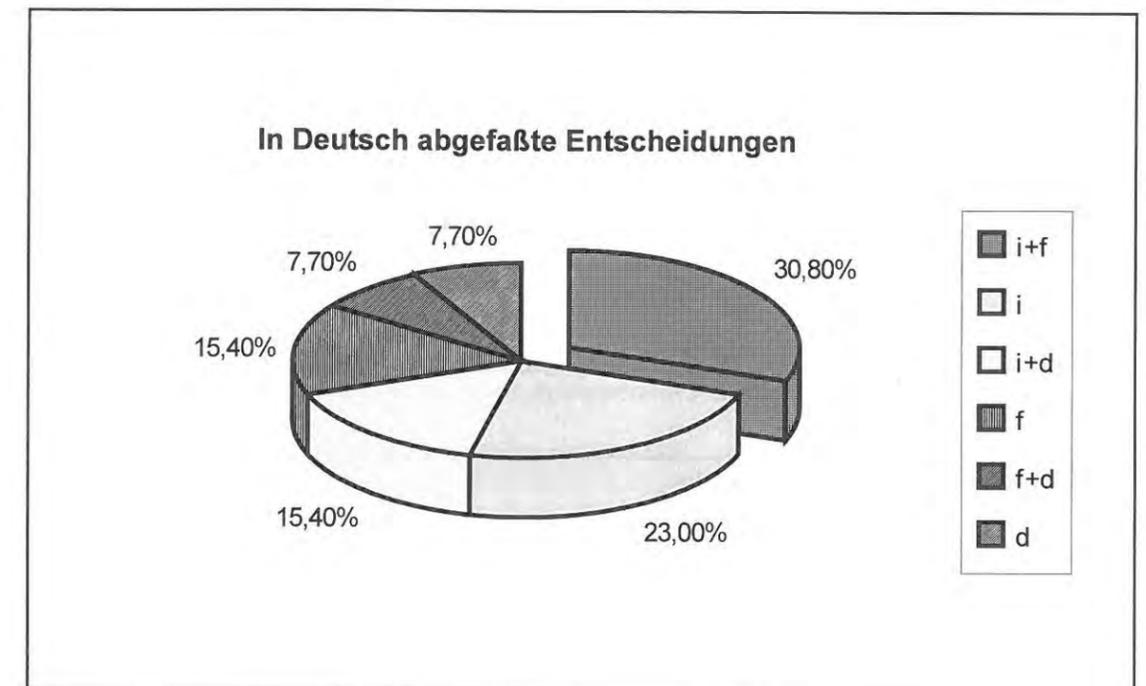
Die nachfolgenden graphischen Präsentationen basieren auf den zitierten Urteilen des Bundesgerichts. Sie veranschaulichen in den folgenden 6 Abbildungen Fälle von scheinbarem bzw. ersichtlichem inhaltlichem Auseinandergehen der verschiedensprachigen Texte, die oben je nach der Ausfertigungssprache aufgelistet sind. Dabei zeigt sich, daß die eindeutige Festlegung des Sinngehalts in der Ausfertigungssprache oder den beiden anderen Sprachen zu finden ist; die Textdivergenz kann sich auf unterschiedliche numerische Zuordnung beziehen. D. h. trotz der Übereinstimmung zweier Texte wurde der dritte für maßgeblich anerkannt<sup>490</sup>.



**Abb. 1** Entscheidungen des Bundesgerichts: Ausfertigungssprache Deutsch (a)

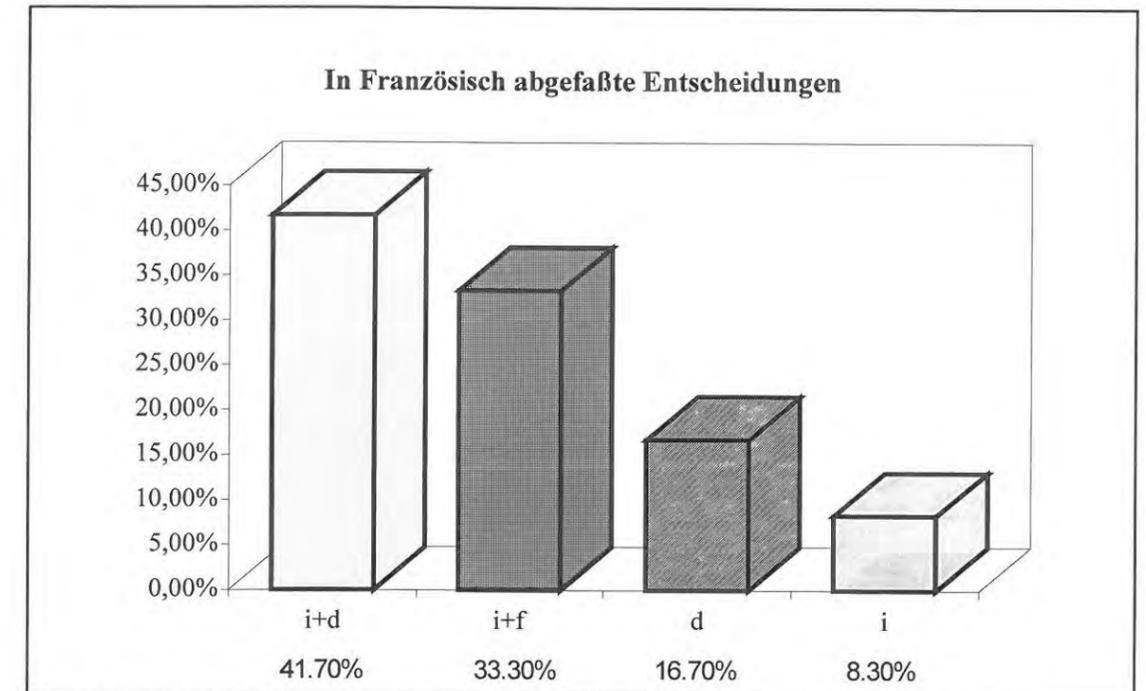
<sup>490</sup> S. z. B. BGE 74 (1948) IV: 199ff. (203), wo das Bundesgericht in seiner Entscheidung den deutschen Text als ausschlaggebend gegenüber den übereinstimmend abweichenden französischen und italienischen Texten ansah.

Auffallend bei den in Deutsch abgefaßten Entscheidungen ist der hohe Stellenwert, den die beiden romanischen Sprachen, insbesondere das Italienische einnehmen. Sowohl in Kombination mit dem französischen Text (30,80%) bzw. gemeinsam mit der entsprechenden deutschen Fassung (15,40%) erfährt es eine signifikante Bevorzugung, die in einer Einzelposition (23,00%) gegenüber den jeweiligen deutschen und französischen Fassungen zum Ausdruck kommt. In Verbindung mit dem Italienischen und dem Französischen nimmt das Deutsche einen Prozentsatz von 23,10% ein, der noch gesteigert wird durch die Einzelposition Deutsch 7,70%. So behält das Deutsche einen Anteil von 30,80% als maßgeblicher Text bei den in Deutsch abgefaßten Urteilen.

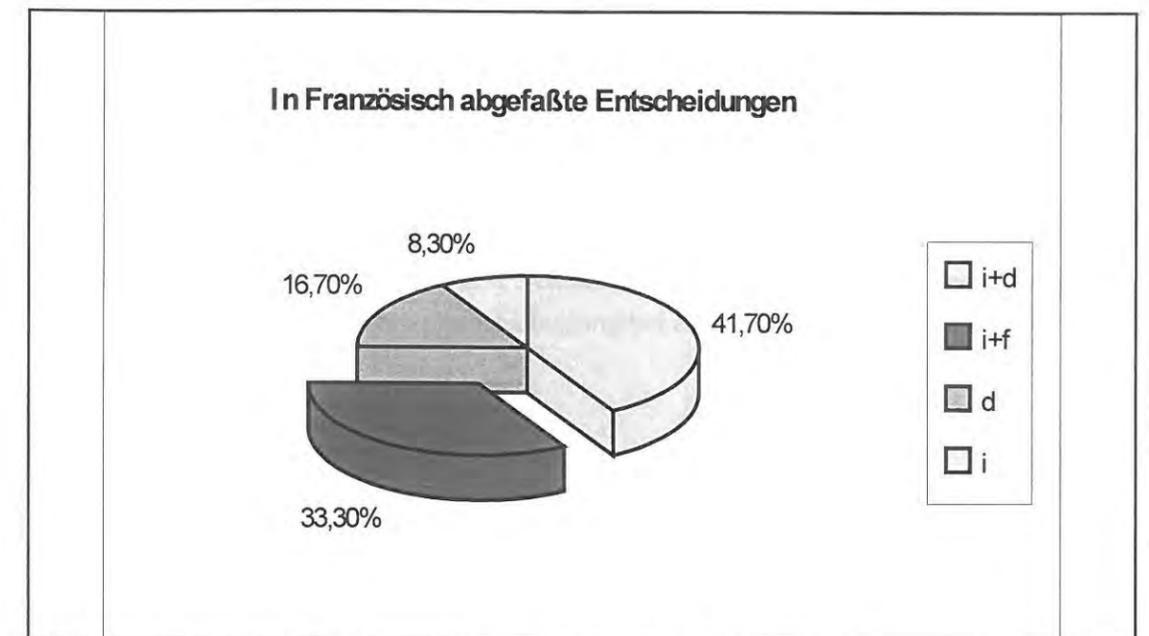


**Abb. 2** Entscheidungen des Bundesgerichts: Ausfertigungssprache Deutsch (b)

Bei den in Abb. 3 aufgeführten Entscheidungen ist die Zahl der Sprachzuweisungen reduziert.



**Abb. 3** Entscheidungen des Bundesgerichts: Ausfertigungssprache Französisch (a)

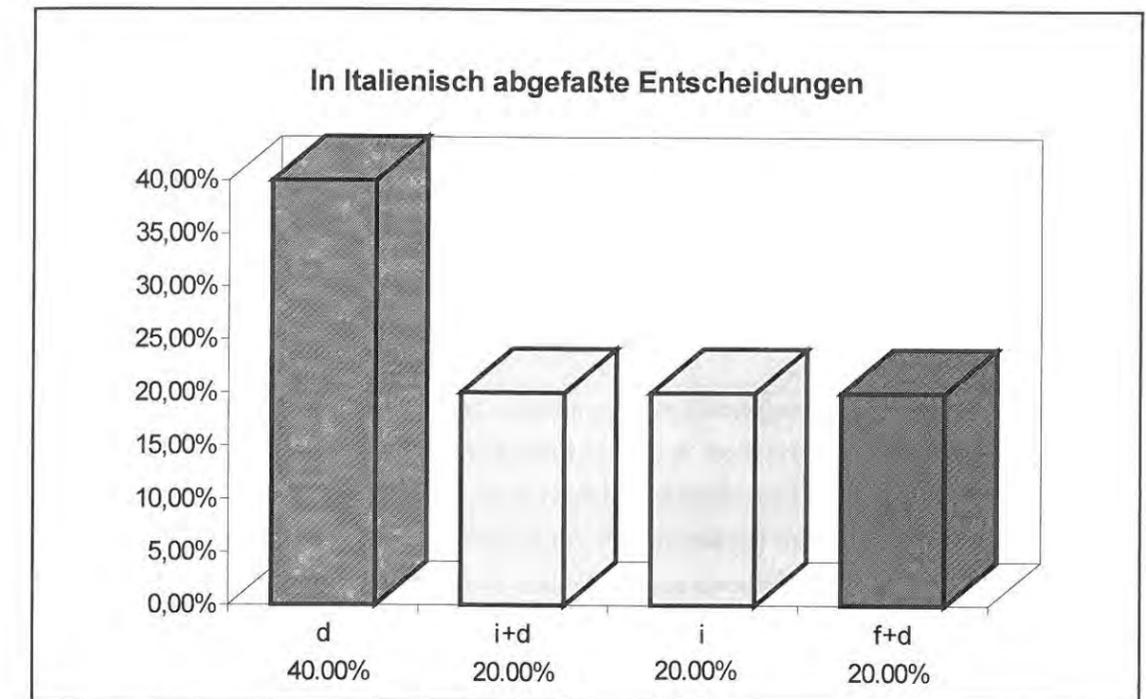


**Abb. 4** Entscheidungen des Bundesgerichts: Ausfertigungssprache Französisch (b)

Bei den in Französisch abgefaßten Entscheidungen fehlen sowohl die Einzelposition Französisch als auch die Kombination Französisch und Deutsch, was eine größere Opposition zwischen den deutschen und den französischen Rechtstexten anzeigt.

Signifikant ist hier wieder die Rolle des Italienischen, das neben der Verknüpfung mit dem Deutschen (41,70%) und mit dem Französischen (33,30%) auch als alleiniger maßgeblicher Entscheidungstext in Erscheinung tritt.

Die Prozentzahl der anderen nichtfranzösischen, dem Gesetzessinn am ehesten entsprechenden Fassungen ist mit 66,70% relativ hoch gegenüber einer Repräsentanz von 33,30%, in denen der französische Gesetzestext mitvertreten ist.



**Abb. 5** Entscheidungen des Bundesgerichts: Ausfertigungssprache Italienisch (a)

Die relativ geringe Anzahl der berücksichtigten, in Italienisch abgefaßten Entscheidungen bestätigt allerdings - wie aus Abb. 5 und 6 ersichtlich ist - auch hier die bislang festgestellte Präferenz der jeweiligen anderen Gesetzesfassung bei der Eruiierung des zugrundeliegenden Gesetzessinnes.

Allerdings wird eine dominierende Rolle der entsprechenden deutschen Gesetzestexte (40,00% und in Kombination weitere 40,00%) deutlich, denen das Italienische (mit 20,00% und zusammen mit dem Deutschen mit 20,00%) folgt. Demgegenüber ist das Französische, das keine Einzelposition wahrnimmt, in Verbindung mit dem Deutschen (20,00%) weniger stark gewichtet.

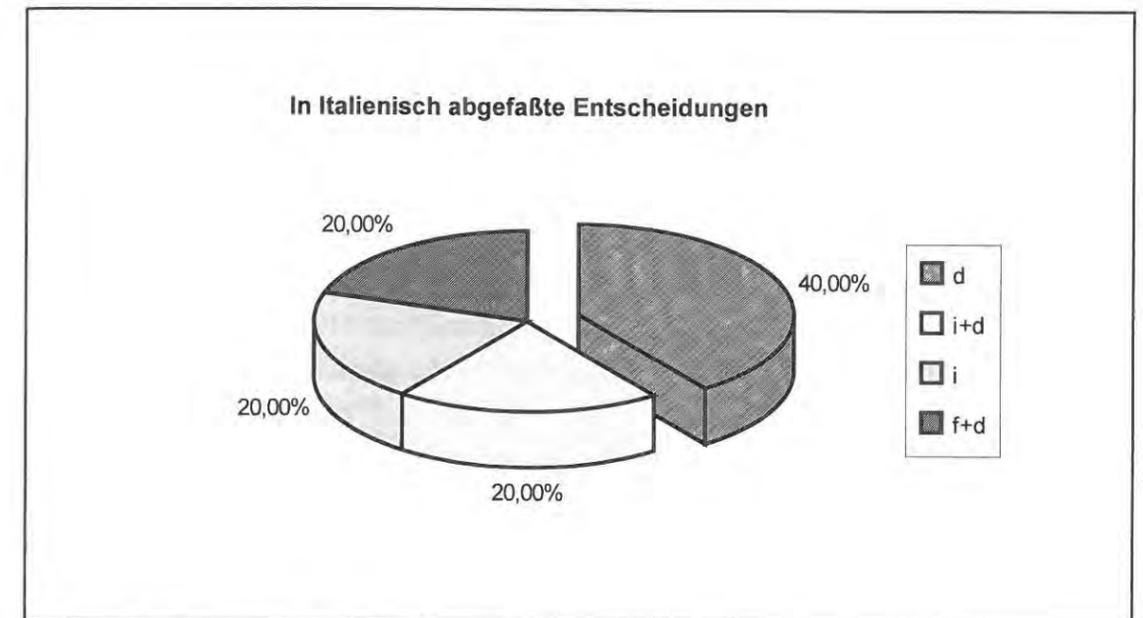


Abb. 6 Entscheidungen des Bundesgerichts: Aufertigungssprache Italienisch (b)

Als Resultat dieser Aufstellung von Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts wird deutlich, daß die gleichzeitige Berücksichtigung der drei als authentisch erklärten Gesetzestexte auch bei der Interpretation einen (zumindest ergänzenden) Weg zur Entscheidungsfindung darstellen kann. Gerade hinsichtlich der Parallelität der Funktion wird im Stadium der Divergenz die Aussagekraft der jeweils anderen Texte deutlich; das dynamische Procedere kontrastiver Sprachbetrachtung markiert den Prozeß der Sinnfindung und vermag integrativ zu wirken. Das heißt, daß die offizielle Mehrsprachigkeit nicht nur im Stadium der Gesetzgebungsverfahren, wie im folgenden gezeigt wird, sondern auch im Rahmen der Auslegung eine besondere Gewichtung erhält. Die unterschiedliche Bezugnahme auf das Deutsche, das Französische und das Italienische (70,00% der als maßgeblich beurteilten Texte sind entweder allein oder in Kombination mit einer zweiten dem Italienischen, 50,00% dem Deutschen, 40,00% dem Französischen zuzuordnen) hat verschiedene Gründe. Zum einen dürfte dies aus der Rechtsgenese zu erklären sein, wo das Italienische nicht in gleichem Maße am Entstehungsprozeß beteiligt ist, sondern erst zu einem späteren Stadium zur eigenen Textrealisierung kommt. Auf der Stufe der vorparlamentarischen Beratungen werden vorwiegend deutsche und französische Textvorlagen behandelt. Hieraus leitete schon Hegnauer<sup>491</sup> folgendes positive Fazit ab: "Auch die Zurücksetzung des Italienischen in der Gesetzesberatung kann insofern unter Umständen den Sinn des Gesetzes besser zum Ausdruck bringen als er oft gleichsam das reine Endresultat der Verhandlungen der eidgenössischen Räte darstellt, während in den beiden anderen noch Überreste von Gedanken, die im Laufe der Gesetzesberatung abgegeben

491 Hegnauer 1947: 211.

worden sind, haften bleiben"<sup>492</sup>. Ähnlich hatte Huber<sup>493</sup> 1914 den Prüfcharakter der italienischen Fassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betont. In den zum Teil vehement geführten Diskussionen um die verschiedenen Sprachfassungen des ZGB attestierte Cesena, einer der Hauptkontrahenten der französischen Fassung, dem Italienischen "größere Genauigkeit", obwohl man nach Gmür "bei der Uebersetzung ins Italienische weniger Rücksicht auf die sprachliche Schönheit genommen habe"<sup>494</sup>. Ein weiterer Grund der späteren "Favorisierung" des Italienischen mag auch in der Tatsache früherer Korrekturen liegen, wie sie in den Erlassen vom 7. April 1911 zum neuen Zivilgesetzbuch zum Ausdruck kommen. Bezüglich des Deutschen wurden damals 2, hinsichtlich des Französischen 18 und für das Italienische 42 Korrekturen angemahnt<sup>495</sup>.

Anders als bei der Genese der deutschen und französischen Gesetzestexte sind auch später die Verantwortlichen für die italienischsprachigen Fassungen der Rechtstexte bei den sie betreffenden Etappen des Rechtsetzungsverfahrens zugleich in der Rolle der Interpreten der anderen beiden Gesetzesfassungen.

Abschließend bleibt die exemplarische Rolle des Schweizerischen Gerichtshofes hervorzuheben, der seit langem demonstriert, wie Sprachenvergleich unter der Prämisse der vorgegebenen Authentizität von Rechtstexten als ein Element in die juristische Hermeneutik eingebracht werden kann. Zutreffend ist die von Hegnauer<sup>496</sup> vor fast fünfzig Jahren formulierte Aussage:

Das Bundesgericht hat es verstanden, die Bedeutungsunterschiede zwischen den drei Texten der Bundesgesetze aus einer Belastung und Behinderung der Rechtsanwendung zu einem äusserst wertvollen Hilfsmittel zu machen. So werden überall dort, wo der Sinn des Gesetzes zweifelhaft erscheint, die Texte in den beiden anderen Sprachen zu Rate gezogen, die dann sehr oft eine Unsicherheit oder Unklarheit, die im einsprachigen Text besteht, aufzuhellen vermögen.

Im Hinblick auf die mittlerweile weit über ein nationales Erfordernis hinaus im europäischen und internationalen Rahmen zu berücksichtigende Authentizität mehrsprachiger Rechtstexte war hier ein Ausgangspunkt gegeben, der unter dem Aspekt einheitlicher Rechtssetzungen Maßstäbe für die Auslegung gesetzt hatte. Allerdings ist inzwischen auch deutlich geworden,

492 Vgl. allgemein: Dessemontet (1984: 90): "Plusieurs arrêts publiés donnent la préférence à l'italien, bien que cette langue ne soit pas utilisée dans les travaux préparatoires".

493 Huber (<sup>2</sup>1914: 19) im Zusammenhang mit der Neubildung französischsprachiger Rechtsbegriffe: "Möglicherweise erfahren sie bei der Feststellung des italienischen Textes eine nochmalige Prüfung".

494 SJZ VII, 1910/ 11: 154.

495 S. hierzu ausführlicher Schmitt, N. 1994: 104.

496 Hegnauer 1947: 204.

daß das Erfordernis des Sprachenvergleichs durchaus zur Interpretation, die eben nicht rekonstruktiv, sondern applikativ zu verstehen ist, neben der juristischen Kompetenz auch die des Linguisten auf den Plan ruft. Ein weites Feld für eine "angewandte Rechtslinguistik" breitet sich aus...

#### 2.2.4 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch - auch ein "Fall" integrativer Mehrsprachigkeit

Als Paradigma einer besonderen Beziehung von Recht, Sprache und Mehrsprachigkeit in der Rechtsetzung kann das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) gelten. Sein eigentlicher "Schöpfer", Eugen Huber, schuf<sup>497</sup> nicht nur eine bedeutende, auf Rechtsvereinheitlichung angelegte Privatrechtskodifikation, die das besondere Merkmal schweizerischen Rechtsdenkens zur Geltung brachte, und u. a. durch ihre auf richterliche Ausfüllung angelegte Kodifizierung<sup>498</sup> auch eine europäische Dimension anvisierte<sup>499</sup>, zugleich war er maßgeblich beteiligt an der Konzeption und Gestaltung einer deutschen Gesetzessprache<sup>500</sup> und der damit verknüpften mehrsprachigen Gesetzgebung.

---

497 Zur Charakterisierung dieses bedeutenden Zivilgesetzbuches, das nach Beratungen im Nationalrat und im Ständerat am 10. Dezember 1907 einstimmig angenommen wurde und am 1. Januar 1912 in Kraft getreten war, s. Wieacker (1967:491): "Die Schöpfung Eugen Hubers ist die reifste Frucht der deutschsprachigen Rechtswissenschaft des 19. Jhs. in Gesetzesgestalt". In Abgrenzung zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das am 18. August 1896 verkündet wurde und am 1. Januar in Kraft getreten war, hebt Wieacker (1967: 493) drei wesentliche Züge hervor: "die starken und lebendigen Überlieferungen eines nicht gänzlich verwissenschaftlichten volkstümlichen Rechtsbewußtseins; daraus folgend lebhaftere Beteiligung und Inanspruchnahme des Staatsbürgers für seine Verantwortung am eigenen Recht; endlich die Urheberschaft eines einzigen bedeutenden Rechtsschöpfers, der die Zustimmung seiner Nation fand, weil er ihre besten Eigenschaften repräsentierte". Weiterführend hierzu Zweigert/ Kötz<sup>2</sup>1984: 196-209; Brühlmeier 1989: 130-132.

498 S. Art. 1 Abs. 2 und 3 ZDB.

499 So hatte Huber schon in den Beratungen des ZGB-Entwurfs im Nationalrat das mögliche Weiterwirken dieses schweizerischen Rechts angesprochen, "das in der Entwicklung des internationalen Rechts eine ganz andere Beachtung finden wird, als dies in betreff der kantonalen Rechte erwirkt werden kann, ein Recht, das, wenn es einmal später dazu kommen sollte, eine *europäische Kodifikation* zu schaffen, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf diese Entwicklung ausüben dürfte". Zit. nach Zweigert/ Kötz<sup>2</sup>1984: 207.

500 Gerade in der oben erwähnten Eintretensdebatte im Nationalrat (Sten. Bull. Nationalrat, 1905: 442) äußerte sich Huber prinzipiell zur Gesetzessprache. Vgl. Oplatka-Steinlin (1971) : *Untersuchungen zur neuhochdeutschen Gesetzessprache*. Diss. phil. Zürich 1971, wo u. a. die Sprache des ZGB mit der des BGB verglichen wird.

Hatte man es noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts aus föderalistischen und sprachlichen Gründen für unmöglich erachtet<sup>501</sup>, eine nationale Rechtseinheit zu gestalten, so war es Huber durch intensive Vorarbeiten in sprachlich gemischten Kommissionen ab 1893<sup>502</sup> gelungen, die Mehrsprachigkeit nicht als Hindernis, sondern als einen zu integrierenden Faktor der Vereinheitlichung einzubringen. Von der Vorgabe der Gleichwertigkeit des Gesetzestextes her<sup>x</sup> war es in der Redaktionskommission, in denen Huber für das Deutsche, Rossel für das Französische sowie Bertoni und Gabuzzi für das Italienische federführend wirkten, zu einem Miteinander der jeweiligen Textgestaltung gekommen, so daß Gmür 1910 resümierend feststellen konnte, "dass das Bestreben, die Texte unter sich in Einklang zu bringen, wesentlich zur Erzielung einer ebenso präzisen wie reichen Gesetzessprache beitrug"<sup>503</sup>.

In seinen berühmten Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB von 1901 nahm Huber auch zur bislang erfolgten gegenseitigen Einwirkung der verschiedenen Textfassungen in verschiedenen Etappen der Textgenese Stellung<sup>504</sup> und demonstrierte eine Redaktionstätigkeit, die durchaus unter den Aspekt einer integrativen Mehrsprachigkeit gestellt werden kann:

Was schliesslich die Übersetzung im allgemeinen anbelangt, so ist der Übereinstimmung der Texte eine viel grössere Aufmerksamkeit zugewendet worden als es sonst üblich und z. B. beim Obligationenrecht durchgeführt worden ist. Dennoch ist die wörtliche Übersetzung absichtlich nicht überall hergestellt worden, nämlich da nicht, wo sie sich aus sprachlichen Rücksichten nicht gut durchführen liess und an einer peinlichen Übereinstimmung nichts zu liegen schien.[...]Im allgemeinen haben auch die Beratungen dieses Entwurfes uns die Wahrheit des oft zitierten Satzes bestätigt, dass der Zwang, für eine Übersetzung zu sorgen, die Genauigkeit der Ausdrucksweise zu fördern vermag. Man wird es auch nicht bestreiten können, dass im syntaktischen Aufbau die französische Sprache mit ihrer Klarheit und Einfachheit der deutschen als Gesetzessprache oft als Vorbild dienen kann.

Allein was die einzelne Redeweise angeht, so haben wir die Erfahrung gemacht, dass das französische Sprachgenie gegen eine deutliche Bezeichnung der Begriffe als etwas selbstverständlichem sich oftmals

501 Brühlmeier (1989: 131) verweist auf den bei Fritzsche zitierten Ausspruch des Genfer Fazy: "A chaque langue de la Suisse, pour ne pas dire à chaque canton, correspond un droit spécial".

502 Zur Geschichte der ZGB-Redaktion s. Rossel/ Mentha<sup>2</sup>1922: 38-42.

503 S. Gmür (1910: 12). Zur Sprache wird ebenda (Gmür 1910: 18) notiert:

Was die Sprache anbelangt, so ist vor allem daran zu erinnern, dass das ZGB in den 3 Texten der 3 Landessprachen Geltung hat. Kein Text ist dem andern übergeordnet. [...] Vom deutschen Text lässt sich speziell sagen, dass seine Knappheit, Klarheit und Plastik ihn in seiner Art zum literarischen Meisterwerk stempeln. Im Gegensatz zum trockenen, abstrakten und schwerfälligen Satzbau des BGB, welches nur von Juristen verstanden werden kann, hat das ZGB in starkem Grade die Eigenschaft, auch vom einfachen Mann aus dem Volk mit Vergnügen und Gewinn gelesen zu werden. Er teilt darin die Vorzüge des in Frankreich ungeheuer populären C c, ohne in dessen Seichtheit und Unebenheit zu verfallen.

Diese Qualifizierung des *Code civil* entspricht allerdings nicht dem allgemeinen Urteil, das den C c mit seinem eigenen literarischen Stil und seiner klaren epigrammatischen Sprache charakterisiert. Nicht ohne Grund wurden im Nachlaß von Stendhal zahlreiche Abschriften von Artikeln des *Code civil* gefunden, die das oft zitierte Beispiel dokumentieren, daß der frz. Autor vor Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit jeden Morgen im C c las "pour prendre le ton". S. Ferid, M. (1971): *Das französische Zivilrecht*. Bd. 1, Frankfurt/ Berlin: 1 A 50, Anm. 76.

504 Wieder abgedruckt in Huber<sup>2</sup>1914: 17-19.

sträubt, wo die kürzere Ausdrucksart für die deutsche Sprache einfach eine Ungenauigkeit bedeutet. In dieser Beziehung bestand die Übersetzungsarbeit dann vielfach in einem wechselseitigen Zu- und Nachgeben. Wo es möglich erschien, wurde der kurze Ausdruck, den das Französische verlangte, auch für den deutschen Text angenommen, so z. B. bei der Redensart „wer ein Interesse hat“. Das deutsche Sprachgefühl würde hier eine nähere Bezeichnung postulieren: ein rechtliches, ein erhebliches, ein hinreichendes Interesse oder dergleichen. Die französische Sprache sagt einfach: tout intéressé. Hier mussten wir uns sagen, dass mit einem der genannten Beisätze eigentlich doch nichts für den Richter gewonnen sei. Er wird überhaupt nur die rechtlichen Beziehungen schützen, er wird nur das Erhebliche respektieren, nur das Hinreichende berücksichtigen. Also haben wir uns zu der blossen Nennung des „Interesses“ auch im deutschen Text entschlossen und uns rasch an diese kurze Ausdrucksweise gewöhnt. Ähnlich in zahlreichen weiteren Fällen. In ebenso häufigen andern dagegen vermochten wir uns zu einer solchen Kürze aus materiellen Bedenken nicht zu entschließen, und dann war es der französische Text, der sich mit einer ausführlicheren Redewendung abzufinden hatte, wenn man es nicht in einigen Fällen als ungefährlich zu passieren lassen zu dürfen glaubte, dass der Ausdruck in dem einen Texte nicht alle Bestandteile des andern wiedergebe. Im Sachenrechte und in einigen andern Gebieten war der Übersetzung die Aufgabe gestellt, eine Reihe neuer Ausdrücke zu wählen oder sogar zu schaffen, mit denen die Rechtsbegriffe bezeichnet werden mussten, die der französischen Rechtssprache zur Zeit nicht oder nicht mehr bekannt sind.[...] Möglicherweise erfahren sie bei der Feststellung des italienischen Textes eine nochmalige Prüfung. Das schweizerische Recht muss hier vielfach dem französischen vorausgehen, und es darf wohl erwartet werden, dass diese Entwicklung in Frankreich selber ein gute Aufnahme finden wird.

Nach einer Reihe von Änderungsdebatten in den Räten, Neuformulierungen in Unterkommissionen, Rückkoppelungen in der Redaktionskommission, wurden Huber und Rossel Anfang 1907 mit der definitiven Festlegung der deutschen und französischen Fassung beauftragt, zu der parallel die Bearbeitung der italienischen Fassung von einer besonderen Kommission erfolgen sollte, deren Mitglieder schon an den früheren Unterkommissionen teilgenommen hatten. Es kam zu einer erneuten Umarbeitung aller drei Versionen, zu der Rossel bemerkte<sup>505</sup>, daß fast jeder Artikel noch einmal überprüft wurde "au point de vue de l'élégance de la langue, de la concordance et d'une terminologie uniforme". Für den französischen Text hatte man den Anspruch einer zielsprachenadäquaten Umgestaltung erhoben: "à faire une traduction fidèle en même temps que littéraire", - à créer une œuvre dans laquelle on sentirait à peine qu'elle avait été pensée d'abord en allemand". In dem Bemühen um eine größtmögliche Übereinstimmung aller drei Fassungen war das von Huber sinngemäß beschriebene integrative Moment, daß die Wiedergabe in dem französischen und italienischen Text auf die Formulierung des deutschen Textes rückwirkte<sup>506</sup>, auch bei späteren Überarbeiten<sup>506</sup> deutlich geworden. Das Ende 1907 in allen drei Fassungen von der schweizerischen Bundesversammlung angenommene schweizerische Zivilgesetzbuch war nicht nur hinsichtlich des Ergebnisses der

505 Rossel/ Mentha <sup>2</sup>1922: 41ff.

506 So schreibt Rossel (Rossel/ Mentha <sup>2</sup>1922: 42) zusammenfassend: "[...] nous espérons n'avoir rien négligé pour que la concordance entre les trois textes soit établie. Pour atteindre ce but, nous avons dû souvent adapter le texte allemand aux textes français ou italien, si bien qu'aucun des trois textes ne saurait être envisagé comme une simple traduction."

eigenständigen Fassungen, eine auch politisch zu verstehende Referenz an die drei Landessprachen<sup>507</sup>, sondern ebenso in Bezug auf die Genese von Rechtstexten ein Vorbild. Das sprachenbezogene Interagieren in den Experten- und Redaktionskommissionen bei der Gestaltung von Paralleltexten fand unmittelbar danach seine Wiederholung in den Arbeiten zum Strafgesetzbuch, für die Hafter aus eigener Erfahrung weiterführend berichtete<sup>508</sup>.

Noch vor Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches war es zu einer heftigen Kontroverse zwischen Porret, Cesana und Rossel gekommen, die im Band VII (1910/11) der *Schweizer Juristen-Zeitung*<sup>509</sup> ausgetragen wurde. Sie nahm ihren Ausgang in dem Vorwurf einer unzulänglichen Übereinstimmung des deutschen mit dem französischen Textes, der vor allem an terminologischen Phänomenen festgemacht wurde. Dabei liest sich die Favorisierung der wörtlichen Übersetzung von deutschsprachigen juristischen Termini und die Ablehnung von Umschreibungen seitenweise als "Negativlehrstück" einer vergleichenden Lexikologie und Wortbildungslehre, dem Rossel korrigierend und erklärend begegnete.

Nicht ohne Schmunzeln nimmt man im Zusammenhang mit der Kritik Porrets an den Übersetzungen von dt. *Rechtsfähigkeit*/ frz. *jouissance des droits civils*, dt. *Handlungsfähigkeit*/ frz. *exercice des droits civils*, dt. *Urteilsfähigkeit*/ frz. *capacité de discernement*, die er im Französischen durch die Reihung mit *capacité* ersetzen wollte, den Wortbildungsvergleich von Rossel (1910/11: 87) zur Kenntnis: "Il ne faut pas oublier que la langue allemande pond des mots composés comme une poule des œufs, et que le français n'a pas cette fécondité". Ihm ging eine durch französische Terminologietradition gegebene Begründung voraus, deren Eigenständigkeit er unterstreicht: [...]l'essentiel était de respecter la terminologie française et de ne pas dérouter le lecteur en lui proposant des énigmes qu'il n'aurait pu résoudre qu'à l'aide de l'allemand"<sup>510</sup>.

507 Exemplarisch sei ein die französische Version betreffendes Zitat von Rossel (SJZ VII, 1910/11: 203) aus der Kontroverse mit Cesana angeführt:

Le Code civil suisse doit être, pour nous autres Romands, non pas une œuvre allemande laborieusement et gauchement francisée à notre usage, mais une œuvre que nous sentions nôtre par toutes ses qualités de forme et de pensée. Il faut que nous puissions prendre plaisir à le lire, que nous sommes condamnés à subir une loi dans laquelle il n'y a rien de nous-mêmes.

508 Aus der Arbeit in den Redaktionskommissionen berichtete Hafter (1944: 129f.):

Beide Texte, der deutsche und der französische, mußten ständig nebeneinander geprüft werden, zu Nutz und Frommen der beiden Fassungen. Dabei kam uns, bei der mit philologischer Sorgfalt zu lösenden Aufgabe, häufig die strengere Logik, die in manchen Richtungen größere Klarheit und Einfachheit der französischen Sprache zum Bewußtsein. Wie oft haben wir, wenn uns die adäquate Fassung einer Bestimmung nicht gelingen wollte, unsern Freund Gautier gefragt, wie das im Französischen auszudrücken sei. Seine Redaktion hat dann auch uns den guten Weg gewiesen.

509 SJZ VII, 1910/11: 86f., 149ff., 181ff., 200ff., 258f.

510 Wortbildungsmuster z.B. des Typs dt. a. *Urkundsperson* oder b. *Grundpfandgläubiger* müssen im Französischen durch a. *personne habilitée à dresser des actes authentiques*(1); *personne ayant qualité pour dresser des actes authentiques* (2); *officier public ayant qualité pour dresser des actes authentiques* (3) oder b. *créancier ayant un droit de gage sur un immeuble* Grundbuchterminologie 1995:141, 96.

Wieder gegeben werden.

Abschließend zu dieser sprachhistorisch durchaus untersuchungswürdigen Auseinandersetzung unterstrich Saleilles (1910/11: 259) die Position der französischen und der italienischen Fassung:

La version française du Code civil suisse s'offrait aux populations de langue française en pleine autonomie, comme un code vraiment indépendant; et pourvu qu'elle restât parfaitement fidèle aux dispositions votées par les chambres fédérales, elle avait, avant tout, à adapter à la mentalité des cantons romands, afin de leur rendre aussi familier, et presque aussi populaire que possible, leur nouveau droit national. Il ne fallait pas qu'ils y pussent sentir, ou même soupçonner, la subordination à une version prédominante de langue différente. Et j'en dirai autant, bien entendu, du texte italien.

Zur Demonstration sei der berühmte Art. 1 ZGB in den drei Fassungen aufgeführt:

- A. Anwendung des Rechts
- dt. Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.  
Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.  
Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.
- frz. A. Application de la loi  
La loi régit toutes les matières auxquelles se rapportent la lettre ou l'esprit de l'une de ses dispositions.  
A défaut d'une disposition légale applicable, le juge prononce selon le droit coutumier et, à défaut d'une coutume, selon les règles qu'il établirait s'il avait à faire acte de législateur.  
Il s'inspire des solutions consacrées par la doctrine et la jurisprudence.
- it. A. Applicazione del diritto  
La legge si applica a tutte le questioni giuridiche alle quali può riferirsi la lettera od il senso di una sua disposizione.  
Nei casi non previsti dalla legge il giudice decide secondo la consuetudine e, in difetto di questa, secondo la regola che egli adotterebbe come legislatore.  
Egli si attiene alla dottrina ed alla giurisprudenza più autorevoli.

Der berühmte Art. 1 ZGB, dessen Marginale von "Anwendung des Rechts"<sup>511</sup> spricht, d. h. es wird zu Fragen der Rechtsfindung Stellung genommen, äußert sich zur Rangordnung der Rechtsquellen. In Abs. 1 wird die Verpflichtung des Richters zur Anwendung des Gesetzes ausgesprochen. Abs. 2 legt das Gewohnheitsrecht als sekundäre Rechtsquelle fest und gibt für den Fall, bei dem eine gesetzliche und eine gewohnheitsrechtliche Regel fehlt, die Anweisung an den Richter zur Lückenfüllung im Wege freier Rechtsfindung. Hier ist der Hinweis

511 Nachfolgende Ausführungen stützen sich auf Gmür (1908, 1910); Reichel (1926); Meier-Hayoz (1962, insbesondere ab 96); Ogorek 1993.

gegeben auf die Funktion des "Richters als Gesetzgeber", auf den rechtssetzend tätigen Richter. Abs. 3 verpflichtet den Richter zur Beachtung bewährter Lehre und Überlieferung. Im Vergleich der drei gleichwertig geltenden Sprachfassungen kann für keine ausschließlich der Tenor eines präziseren, markierteren Textes gegenüber der anderen, weniger spezifizierten Version verbucht werden.

Bei der unterschiedlichen semantischen, terminologischen und syntaktischen Gewichtung, die ein kontrastiver Vergleich aufzeigt, wird zugleich die ergänzende bzw. aufhellende Funktion der jeweiligen Paralleltexte zueinander deutlich, die nicht ohne Grund in der Textgenese aufeinander bezogen waren. Die im Abs. 1 der frz. Version aufgeführten Lexeme *matière*, *lettre*, *esprit*, denen in der deutschen *Rechtsfragen*, *Wortlaut*, *Auslegung* und in der italienischen Fassung *questioni giuridiche*, *lettera*, *senso* ent →

sprechen, liefern ein instruktives Beispiel für die Ballysche These<sup>512</sup> der größeren Bedeutung des arbiträren Zeichens im Französischen, die in ihrer Kontextabhängigkeit eine relativ hohe Polysemie und Klarheit entfalten. Das bedeutet natürlich nicht, daß im Französischen analog zum Italienischen als wörtliche Übersetzung von dt. *Rechtsfragen* nicht *questions de droit* angegeben werden konnte. Doch hier meldete Rossel<sup>513</sup> syntaktisch-stilistische Einwände an, die lexikalische Konsequenzen zeigten. Zur Vermeidung eines Aufeinanderfolgens von zwei Dativen nach dem vorgeschlagenen *s'applique* sprach er sich für ein anderes Verb (*régir* 'bestimmen') aus, das für ihn die Setzung von *questions de droit* unmöglich machte<sup>514</sup>. Die Wahl von *matières* wurde mit dem Hinweis auf juristische Termini des Typs *matière civile*, *matière criminelle*, *matière commerciale* begründet. Für das Italienische bestanden die Bedenken nicht, es folgte bei den angeführten Lexemen eher dem deutschen Text. Bei der Entsprechung von dt. *Auslegung* grenzte es sich allerdings ab und wählte it. *senso*, das 'Sinnesermittlung' anzeigt, die in grammatischen und nichtgrammatischen (insbesondere systematischen und teleologischen) Erwägungen besteht<sup>515</sup>. Es nahm eine Mittelposition ein zwischen dt. *Auslegung* und der angegebenen frz. Entsprechung *esprit* mit seiner noch größeren Polysemie.

In Abs. 2 Art. 1 ZGB, der die gewohnheitsrechtliche Regel und die Anweisung zur Lückenfüllung aufführt, liegt eine große syntaktische und lexikalische Übereinstimmung zwischen dem französischen und dem italienischen Text vor. So formulieren diese beiden Fassungen

512 Bally 1965: 343ff.; s. Blumenthal 1987: 122.

513 SJZ VII, 1910/11: 202.

514 "Nous avons dit: «régit», et non point: «s'applique», pour n'avoir pas une succession de deux datifs. Mais qu'elle «s'applique» ou qu'elle «régisse», cela revient absolument au même. [...] Dès l'instant où nous devons préférer «régit» à «s'applique», nous ne pouvions dire: «La loi régit toutes les questions juridiques ... », car une «question» ne se «régit» pas". Roussel SJZ VII, 1910/11: 202.

515 Zur unterschiedlichen Interpretation von «Wortlaut», «Auslegung», «Sinn» s. Meier-Hayoz 1962: 120f., Rdnr. 135ff.

zunächst die Voraussetzung für das richterliche Entscheiden in eine PP, während das Deutsche einen Satz mit Kann-Einleitung voranstellt, der die Modal-Konstruktion mit *soll* nach sich zieht. Hinsichtlich der Entsprechungen für *Gewohnheitsrecht* variiert das Französische zwischen *droit coutumier* und *coutume*, während das Italienische nur von *consuetudine* spricht. Bei der Interpretationsbestimmung des Richters als Gesetzgeber folgt der italienische Text wiederum dem deutschen, wenn er vom *giudice ... come legislatore* spricht, während der französische Text nicht die Person, sondern die Handlung hervorhebt: *le juge prononce ... s'il avait à faire acte de législateur*.

Abs. 3 Art. 1 ZGB stellt ein wichtiges Beispiel gegenseitiger Ergänzung dar. Problematisch scheint die Wiedergabe des deutschen Adjektivs *bewährt* zu sein. Dies ist nicht historisch zu sehen, sondern umschreibt das, was als wahr, als richtig, als vernünftig sich erwiesen hat. Der Auswahlcharakter wird im entsprechenden it. *autorevoli* durch die Steigerung *più* noch hervorgehoben. Der französische Text kennt keine Entsprechung für *bewährt*, es wählt die NP *des solutions consacrées*. Ein bestimmender Faktor der Rechtsfindung ist die *bewährte Lehre und Überlieferung*. Gemeint ist hier die Theorie und Praxis; frz. *doctrine* und it. *dottrina* sind durchaus kongruent, anders jedoch die scheinbare Einschränkung oder Präzisierung in frz. *jurisprudence* und it. *giurisprudenza*, die für die Praxis der Rechtsprechung stehen. Die dt. Bezeichnung *Überlieferung* weist auf eine Erweiterung des Bedeutungsspektrums, so daß nicht nur die Gerichtspraxis gemeint ist, sondern auch Entscheidungen von Administrativbehörden dazugehören, und darüber hinaus das, was "Lauf und Brauch"<sup>516</sup> ist. Unterschiedlich ist bei allen drei Versionen die Anweisung an den Richter formuliert, **wie** er die Theorie und Praxis zur Rechtsfindung anwendet. Im deutschen Text wird mit dem konjugierten Verb *erfolgt* eine strengere Bindung des Richters ausgedrückt, während die französische Parallele mit *il s'inspire* 'er läßt sich anregen' eine größere Selbständigkeit des Richters anzeigt. Zwischen beiden Positionen ist das Italienische mit *egli si attiene* 'er hält sich an' plaziert und nimmt eine fast neutrale Stellung ein.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die alle drei Texte verbindende Prämisse der Authentizität nicht nur die Genese bestimmt hat, sondern integrativ in einer gemeinsamen Zuordnung der Bedeutungen wirkt.

---

516 S. Meier-Hayoz 1962: 195 Rdnr. 468.

### 2.2.5 Die koredaktionelle Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VRK) des Bundes am Beispiel eines Gesetzesänderungsentwurfs

Die für die Entstehung des dreisprachigen Schweizerischen Zivilgesetzbuches so bedeutsame Arbeit von Redaktionskommissionen war schon 1902 institutionalisiert worden<sup>517</sup>.

Der Parlamentarischen Redaktionskommission<sup>518</sup> oblag die Aufgabe, bei der Feststellung der deutschen und französischen Fassung der Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, "insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen"; anschließend erfolgte in einer eigenen Redaktionskommission die Festlegung des italienischen Wortlautes auf Grundlage der bereinigten deutschen und französischen Fassungen<sup>519</sup>. Bis 1962 tagte diese Kommission in wechselnder Zusammensetzung, Präsident war der jeweilige Berichterstatter der vorberatenden Sachkommission des Erstrates<sup>520</sup>.

Eine wesentliche Änderung ergab sich mit der Etablierung der seit 1974 arbeitenden (*Ständigen*) *Parlamentarischen Redaktionskommission* (PRK), die erst vor der Schlußabstimmung tätig wird, indem sie den Wortlaut der Erlasse (Gesetze und Bundesbeschlüsse) auf ihre Übereinstimmung unter den Amtssprachen und auf ihre formale Konformität hin überprüft und den endgültigen Wortlaut erstellt<sup>521</sup>. Diese Überprüfung der Gesetzes- und Beschlußentwürfe erfolgt zweimal, und zwar jeweils nach den Beratungen in den beiden Räten. Materielle Änderungen werden nicht vorgenommen; gravierende Textveränderungen müssen vor der Schlußabstimmung in den Räten erläutert werden. Im Gegensatz zu den früheren Redaktionskommissionen ist die PRK durch eine streng geregelte Sprachparität charakterisiert, die mittlerweile den Gleichberechtigungsstatus des Italienischen besser repräsentiert. Je sechs Mitglieder jedes Rates gehören ihr an, davon je zwei deutscher, französischer und italienischer Sprache; sie gliedert sich noch in je eine Unterkommission pro Amtssprache, wobei auch hier die redaktionelle Tätigkeit sprachenindividuell vor sich geht.

517 S. BG über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat ... vom 9. Oktober 1902 (AS 19, 386) Art. 8 - 12.

518 Sie setzte sich zusammen aus den Berichterstattern der beiden Räte (Nationalrat und Ständerat), dem zweiten Vizekanzler und den Übersetzern beider Räte.

519 S. Hegnauer (1947: 184ff.) mit weiteren Ausführungen. An dieser Stelle sei vermerkt, daß natürlich nicht alle Bundesbeschlüsse der Redaktionskommission vorgelegt werden mußten; bei einfachen Beschlüssen hatte die Bundeskanzlei für die Übereinstimmung der Texte in den drei Amtssprachen Sorge zu tragen.

520 S. hierzu und zum Folgenden: Hautck 1982: 94; Brühlmeier 1989: 121-123; *Leitfaden* 1993: 399ff.

521 Zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung dieser Redaktionskommission s. *Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)*, Art. 31-33 in der Fassung vom 23. März 1984, in Kraft seit 1. Januar 1985.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß diese Plazierung der PRK in die Schlußphase der Gesetzgebung die Notwendigkeit aufzeigt, eine das ganze Gesetzgebungsverfahren mit begleitende Institution zur sprachlichen Gestaltung der Erlasse von der Präparationsphase an einzurichten. Diese Aufgabe wurde ab 1975 der *Verwaltungsinternen Redaktionskommission* (VRK) übertragen, deren Aufgabe es ist, "sämtliche Erlasse nach den Grundsätzen der Gesetzgebungsmethodik zu prüfen und dafür zu sorgen, daß sie für den Bürger verständlich sind<sup>522</sup>". Wie dies sich vom Beginn des Vorverfahrens an vollzieht, soll folgende Übersicht veranschaulichen und das anschließende Schaubild verdeutlichen:

**Die redaktionelle Bearbeitung von Gesetzen im schweizerischen Rechtssetzungsverfahren<sup>523</sup>:**

**A. Vorverfahren**

1. redaktionelle

Bearbeitung (VRK)

***Erstes kleines Mitberichtsverfahren***

Der Entwurf der Expertenkommission oder der Fachabteilung wird dem Justiz- und Polizeidepartement, der Bundeskanzlei und den interessierten Departementen zur Stellungnahme unterbreitet.

***Vernehmlassungsverfahren***

Der Entwurf wird in den Kantonen, den Parteien und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

2. redaktionelle

Bearbeitung (VRK)

***Zweites kleines Mitberichtsverfahren***

Der neue Entwurf, in den die Vernehmlassungen eingearbeitet worden sind, wird den interessierten Abteilungen innerhalb der Bundesverwaltung erneut zur Stellungnahme unterbreitet.

3. redaktionelle

Bearbeitung (VRK)

***Großes Mitberichtsverfahren***

Der neue Entwurf wird vom Departementsvorsteher (Minister) unterzeichnet und den anderen Departementen und der Bundeskanzlei zur Stellungnahme unterbreitet.

***Verabschiedung des Entwurfs durch die Regierung***

**B. Parlamentarisches Verfahren**

***Behandlung im Erstrat***

4. redaktionelle

Bearbeitung (PRK + VRK)

***Behandlung im Zweirat***

***Differenzbereinigung***

5. redaktionelle

Bearbeitung (PRK + VRK)

***Schlußabstimmung***

522 Hauck 1993: 153f.

523 Nach Hauck 1982: 97.

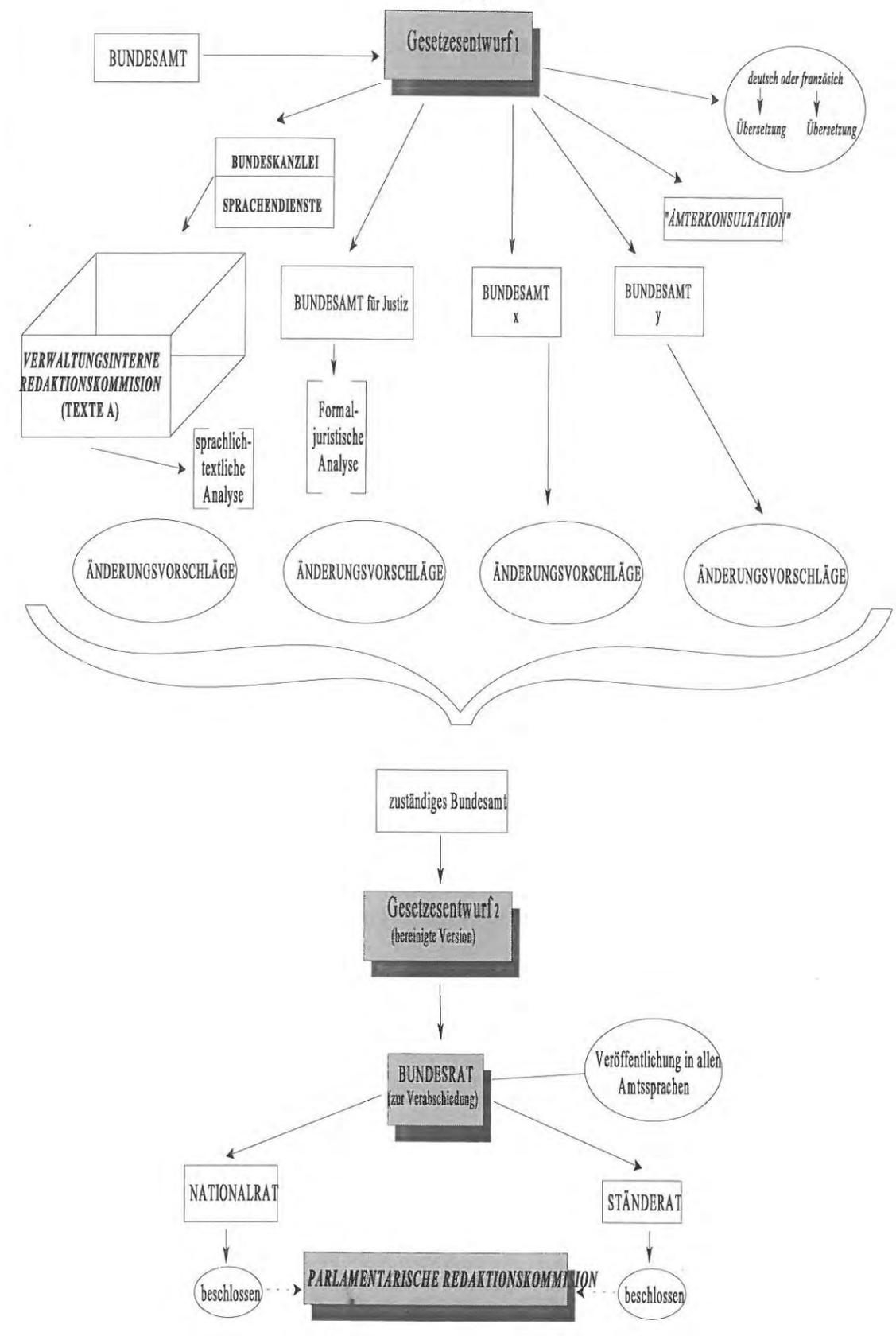


Abb. 7 Schweizerisches Gesetzgebungsverfahren

Die Verwaltungsinterne Redaktionskommission mit dem Auftrag der sprachlichen Überprüfung sämtlicher Erlasse unter Berücksichtigung gesetzesmethodischer Prinzipien ist eine Kommission mit interdisziplinärer und interdepartementaler Zusammensetzung. Gemeinsam mit den Sachbearbeitern des jeweils bei der Erlaßbearbeitung federführenden Bundesamtes oder Departementes arbeiten Vertreter des Zentralen Sprachen- und Übersetzungsdienstes der Bundeskanzlei sowie Vertreter der Hauptabteilung Rechtssetzung im Bundesamt für Justiz zusammen<sup>524</sup>. Diese mittlerweile in der helvetischen Gesetzgebung fest etablierte Einrichtung, die die Erlasse in ihrer Ausgangssprache - meistens Deutsch - redaktionell bearbeitete, welche dann übersetzt wurden, erfuhr seit Anfang 1990 mit der Einführung der Koredaktion<sup>525</sup> eine Neuorientierung, die einerseits einen Bogen zu den positiven Erfahrungen bei der Genese des Schweizerischen Zivilgesetzbuches schlägt, andererseits eine neue Konzeption offizieller Mehrsprachigkeit aufnimmt, die weitere staatspolitische und linguistische Akzente setzt. Sowohl in anderen Ländern mit offizieller Mehrsprachigkeit, wie das Beispiel Kanada<sup>526</sup> zeigt, als auch auf kantonaler Ebene<sup>527</sup>, war mittlerweile eine Konsequenz aus dem Desiderat gezogen worden, offizielle mehrsprachige Gesetzestexte schon bei der Genese die betreffenden Sprachen in einer Interaktion mitzubeteiligen, die nicht nur auf die Ausdrucks- und Inhaltsebene der jeweiligen Sprache wirkt, sondern ebenso klärend den zu gestaltenden Inhalt verbessern kann. Das setzt natürlich ein hohes Maß an Bereitschaft zum Dialog und zum Konsens voraus, die durch die Praxis konsolidiert werden muß.

---

524 Zur Charakterisierung der VRK s. Art. 1 des *Reglement über die Verwaltungsinterne Redaktionskommission* von 1995:

<sup>1</sup> Die Verwaltungsinterne Redaktionskommission (Kommission) ist eine interdisziplinäre und interdepartementale Kommission für die Redaktion rechtssetzender Erlasse des Bundes.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus Sprachspezialisten der Bundeskanzlei und Juristen des Bundesamtes für Justiz. Sie arbeitet eng mit dem federführenden Amt zusammen.

<sup>3</sup> Die Kommission gliedert sich in eine Unterkommission französischer und eine Unterkommission deutscher Sprache.

525 S. Schneider 1992; Hauck 1993: 153-156; Schmitt 1994: 112-115.

526 Seit 1978 wird in Kanada die Koredaktion im Gesetzgebungsverfahren praktiziert. Allerdings sind die Übersetzer und Linguisten nicht adäquat beteiligt. S. Haldimann 1992.

527 Ein wichtiges, mittlerweile Maßstäbe setzendes Beispiel ist die Koredaktion des Kantons Bern. Nach den vorangegangenen positiven Erfahrungen der Koredaktion (s. Caussignac/Kettiger 1991) und unter der Prämisse einer bewußt gemachten offiziellen Zweisprachigkeit, die sich in der neuen Verfassung niederschlagen sollte, war die Totalrevision in einer Parallelredaktion konzipiert und konsequent zwischen 1989 und 1992 durchgeführt worden. S. hierzu den Bericht von Ph. Gerber (1992), der eine wichtige Quelle für die Genese von mehrsprachigen Rechtstexten darstellt. Die eigene Beobachtung der Sitzungen von Koredaktionen des Kantons Bern im Sommer 1992 und Herbst 1993, die unter dem Aspekt einer spezifischen, an Normtexten orientierten Interaktion von Schriftlichkeit und Mündlichkeit sowie von Sprachkonstanz und Sprachenwechsel stand, machte die besondere Art von Reformulierungshandlungen deutlich, die in anderem Zusammenhang noch weiter ausgeführt werden.

Der mitzuberücksichtigende Faktor Zeit ist deswegen auch ein Kriterium für die Entscheidung, welche Texte in Koredaktion erarbeitet werden sollen<sup>528</sup>. Organisatorisch und vielleicht auch einmal institutionell dürfte diese durch Zweisprachigkeit modifizierte VRK eine erweiterte qualifizierte Zusammenarbeit mit der anderen, durch "Sprachenproporz" bestimmte PRK erfahren. Inwieweit dieses Umgehen mit Mehrsprachigkeit einen eigenen Platz innerhalb einer Interlinguistik finden wird, vermag man zu diesem Zeitpunkt nicht zu sagen. Einige wichtige Aspekte, wie die einer speziellen *communication exolingue* zeichnen sich hier ab. Ebenso, wie in den Koredaktionssitzungen des Kantons Bern, spricht jedes Mitglied in seiner eigenen Sprache, wobei natürlich die Gesprächssteuerung durch die zweisprachige schriftliche Vorlage gegeben ist, die Gegenstand und Orientierung bleibt. Zur Illustration dieser koredaktionellen Arbeit der VRK sind nachfolgend einige Beispiele aus der Erarbeitungsphase der Totalrevision des schweizerischen Asylgesetzes ausgewählt. Sie wurden mir freundlicherweise von der Schweizer Bundeskanzlei zur Verfügung gestellt und sind Auszügen aus der bearbeiteten Fassung vom 6. Juni 1994 entnommen, Ein Zeitpunkt, der noch vor dem betreffenden Vernehmlassungsverfahren<sup>529</sup> lag; danach sind allerdings weitere Änderungsmöglichkeiten seitens der VRK gegeben. Aus den in Französisch und Deutsch<sup>530</sup> einzelsprachlich vorbereiteten und juristisch überprüften Vorlagen war ein Ausgangstext in jeder der beiden Sprachen erstellt worden, dem immerhin die Formulierung eines früheren Asylgesetzes vorlag. Das für diese Gesetzesvorlage gebildete Koredaktionsteam hatte einzeln die beiden Fassungen im Rahmen von Vorkorrekturen bearbeitet. Diese wurden in einer gemeinsamen Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Anschließend erfolgte die handschriftliche Eintragung der abgesprochenen Korrekturen in die jeweiligen Redaktionsfassungen, die die Ausgangstexte für die Vernehmlassung bildeten. Nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen Bundesamt für Flüchtlingsfragen und nach der Analyse der Ergebnisse aus der Vernehmlassung wird dann eine erneute Bearbeitung zur Vorbereitung des Erlasses durch die VRK erfolgen.

---

528 Nur Entwürfe von bestimmten Rechtstexten werden in Koredaktion bearbeitet. S. Art. 3 des *Reglements über die Verwaltungsinterne Redaktionskommission*:

<sup>1</sup> Die Kommission bearbeitet die Entwürfe zu Gesetzen und besonders wichtigen Verordnungen gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache.

<sup>2</sup> Die Entwürfe zu Verordnungen werden in der Regel nur in der Sprache des Ausgangstextes bearbeitet; zuständig ist die Unterkommission der betreffenden Sprache.

<sup>3</sup> Die Vertreter der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Justiz legen gemeinsam fest, welche Verordnungen in Koredaktion bearbeitet werden.

529 S. Art. 4 des *Reglements*: "Die Kommission bearbeitet die Entwürfe zu Erlassen vor der Vernehmlassung, in der Ämterkonsultation und im Mitberichtsverfahren. Auf Anfrage kann sie auch außerhalb dieser Verfahren tätig werden". Das Vernehmlassungsverfahren ist bei den Erarbeitungsprozessen von Gesetzen und gesetzvertretenden Verordnungen eine wichtige Mitwirkungsmöglichkeit der Kantone, der politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Verbänden, denen ein Expertenentwurf zur Stellungnahme zugeschickt wird. Die Mitbeteiligung der Sprachminderheiten an diesem *Procedere* liefert nicht selten eine Konstitutente für die Bearbeitung der mehrsprachig zu gestaltenden Gesetzestexte. Zur Rolle des Vorverfahrens in der Schweizer Gesetzgebung s. Buser 1984.

530 Die Ausfertigung des entsprechenden italienischen Textes ist erst in einer späteren Phase angesiedelt, wenn die in Koredaktion redigierten Texte dem italienischen Sprachdienst gegeben werden.

Die mit der Bearbeitung des Textes in verschiedenen Phasen befaßte VRK<sup>531</sup> bestand aus einer paritätisch besetzten Gruppe mit je einem französischsprachigen und deutschsprachigen Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz sowie je einem Vertreter des deutschen und des französischen Sprachdienstes der Bundeskanzlei. Die hier praktizierte Koredaktion bedeutete gegenseitige Orientierungshilfe bei der einzelsprachigen Textproduktion, wobei sich in einer stufenweisen Optimierung weitere inhaltliche Klärungen herauskristallisieren können<sup>532</sup>. Diese Beispiele aus dem Asylgesetz besitzen allerdings eher Hinweis- als Ergebnischarakter. Jedoch sind sie zu den unter besonderen Bedingungen sich gestaltenden Reformulierungshandlungen zu zählen, die durch den kontrastiven und den integrativen Aspekt Beiträge zu einer Theorie der Textproduktion<sup>533</sup> liefern können. Die für unterschiedliche Textproduktionskompetenz stehenden Mitglieder der VRK bewirken ein vierfaches Interagieren, das sich einmal auf die jeweilige Einzelsprachgestaltung bezieht, die im Spannungsverhältnis von Allgemeinverständlichkeit und juristischer Fachterminologie steht, und zum andern gekennzeichnet wird durch sprachenspezifische Gegebenheiten, die durch den Anspruch der Integrativität, als gemeinsam gleichwertig, aufeinander bezogen sind. Hinsichtlich der Beispiele aus den beiden Sprachfassungen, in denen die handschriftlichen Korrekturen unterschiedlich markiert

---

531 Das Verfahren ist in Art. 5 des *Reglements* festgelegt:

<sup>1</sup> Vertreter der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Justiz prüfen die Entwürfe gemeinsam.

<sup>2</sup> Sie besprechen ihre Änderungsvorschläge mit den Vertretern des federführenden Amtes. An der Besprechung nehmen teil:

a. bei Koredaktion die beiden Sprachspezialisten der Bundeskanzlei, mindestens ein Jurist des Bundesamtes für Justiz und Vertreter des federführenden Amtes beider Sprachen;

b. bei einsprachiger Redaktion der für den Ausgangstext zuständige Sprachspezialist der Bundeskanzlei, ein Jurist des Bundesamtes für Justiz und Vertreter des federführenden Amtes.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit wird von der Unterkommission organisiert, in deren Sprache der Ausgangstext verfasst ist.

532 Ausdrücklich wird im Gesetzgebungsleitfaden (*Leitfaden* 1993: 319) auf diese Interdependenz von Ausdrucksgestaltung und Inhaltbestimmung hingewiesen, für die der Faktor Übersetzung als wichtige Kontrollinstanz fungiert:

Es kann sich nämlich bei der Formulierung zeigen, dass ein Punkt doch nicht geklärt ist oder dass die Formulierung nicht dem entspricht, was man eigentlich festhalten und ausdrücken wollte. [...] Hinweise auf unklare oder unbereinigte Inhalte liefert oft auch die Uebersetzung in die anderen Amtssprachen. Eine parallele Redaktion in Deutsch und Französisch ist deshalb für die Qualität der Erlasse wesentlich.

533 In einem anderen Zusammenhang werden diese Überlegungen einer Einbeziehung der Genese von mehrsprachigen Gesetzestexten in eine Theorie von Textproduktion bzw. in Überlegungen von Veränderungen bei Schreibprozessen ausführliche Behandlung finden. Die sich seit über zehn Jahren mit großer Intensität herausgebildete Diskussion um "Schrift - Schreiben - Schriftlichkeit" erfährt eine weitere Komponente durch die Umsetzung von Mehrsprachigkeit. Zu wichtigen Ansätzen - allerdings von einer Einzelsprache ausgehend - s. Rau, C. (1994): *Revisionen beim Schreiben*. Zur Bedeutung von Veränderungen in Textproduktionsprozessen. Tübingen: Niemeyer (=RGL 148) und Wrobel, A. (1995): *Schreiben als Handlung*. Überlegungen und Untersuchungen zur Theorie der Textproduktion. Tübingen: Niemeyer (=RGL 158).

wiedergegeben sind<sup>534</sup>, lassen sich generell Strategien in der Formulierung von Gesetzestexten<sup>535</sup> festmachen, als auch einzelsprachliche Spezifizierungen aufzeigen.

Die Hauptforderungen an die Gesetzessprache, die sich aus dem Anspruch der Rechtssicherheit mit der Forderung nach Eindeutigkeit und Vollständigkeit, d. h. nach Präzision ergibt, zu dem ein weiterer in der Maxime der Verständlichkeit gegeben ist<sup>536</sup>, sind sprachlich durch Kontextualisierung und Dekontextualisierung charakterisiert. Beide Strategien sind nach Werlen, der unter diesem Aspekt einsprachige Gesetzestexte der Schweiz untersucht hat, im Deutschen beteiligt<sup>537</sup>. Dasselbe gilt für die hier aufgeführten französischsprachigen Texte, doch mit einer noch sprachenspezifischeren Verlagerung zur Kontextualisierung. Dabei tritt die dem Französischen eigene Tendenz einer Verwendung von sprachlichen Zeichen mit relativ hoher Polysemie, die durch den Kontext abgestützt werden, in Erscheinung.

(1) **Article premier Objet [But et champ d'application]**

La présente loi définit:

- a. [~~les principes régissant~~] l'octroi de l'asile et le statut des réfugiés en Suisse;
- b. [~~les principes régissant~~] la protection provisoire [~~temporaire en Suisse de personnes~~] des étrangers ayant besoin d'être protégés [~~de protection~~] ainsi que leur retour au pays.

(2) **Art. 1 Gegenstand [Zweck und Geltungsbereich]**

Dieses Gesetz regelt:

- a. die [~~Grundsätze der~~/~~auf~~] Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz;
- b. [~~die Grundsätze~~] den [~~der~~] vorübergehenden Schutz [~~gewährung an~~] von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr in ...

534 Eine größere Auswahl an Beispielen aus den Änderungen im Rahmen der Totalrevision des Asylgesetzes ist im Anhang (A.3) aufgeführt. Anbei Anmerkungen zur graphischen Gestaltung der handschriftlichen Eintragungen, die Ausdruck von Reformulierungshandlungen sind: 1) Durch Schattierung hervorgehobene Textteile entsprechen den endgültigen Fassungen vor der Vernehmlassung 2) Die in eckigen Klammern durchgestrichenen Textteile stellen die früheren Fassungen dar. 3) Kursiv geschriebene Textteile markieren inhaltlich revidierte oder neu formulierte Textteile der früheren Gesetze.

535 Als Ziel dieser Strategien wird in Art. 2 des *Reglements* der VRK angegeben: "Die Kommission sorgt dafür, dass die Erlasse des Bundes für den Bürger verständlich sind. Dabei achtet sie insbesondere auf logischen und adressatengerechten Aufbau, einfache und klare Formulierung und sprachliche Richtigkeit".

536 Im Gesetzgebungsleitfaden (*Leitfaden* 1993: 320) wird dieser Grundsatz und dieses Ziel wie folgt ausgesprochen:

Rechtsvorschriften müssen so unzweideutig und vollständig (Rechtssicherheit) und so verständlich wie möglich sein. Sie sind knapp und einfach zu fassen. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden [...].

Ziel der sprachlichen Gestaltung ist die Verständlichkeit des Erlasses für den Normadressaten.

537 Werlen (1994a: 75) konnte feststellen, "dass die Entwicklung bei der Formulierung von Gesetzen in Richtung der Kontextualisierung geht, dass aber die Dekontextualisierung noch immer beharrlich weiterwirkt. Das hat wohl mit dem Praxisbezug von Gesetzen zu tun. Im Alltag liest kein Mensch ein Gesetz als Ganzes, wenn er es irgendwie vermeiden kann. Dekontextualisierte Teiltexthe sind deswegen leichter benützlich: sie fordern ja keine Berücksichtigung des Kontextes".

Beide Texte (1) und (2) erfuhren eine Straffung im Sinne einer Vermeidung von Überpräzisierung (s. Kürzung des Sachtitels, Streichung von *Grundsätze*). Frz. *statut* gegenüber dt. *Rechtsstellung* ist ein Beispiel der sprachenspezifischen Divergenz bei größerer, durch den Kontext desambiguierten Mehrdeutigkeit. Eine koredaktionelle Einflußnahme liegt bei der Korrektur von frz. *temporaire* zu *provisoire* vor, die das Sem des Zeitlichbegrenzten zurückstellt. Umgekehrt wurde die Überpräzisierung der Zusammensetzung *Schutzgewährung*, für die es im Französischen keine wörtliche Entsprechung geben kann, durch das Simplex *Schutz* ersetzt. Für die Komposition dt. *Schutzbedürftige*, die den mittlerweile negativ konnotierten Terminus von *Asylanten*, *Asylsuchenden* neutralisiert, mußte im Französischen eine Umschreibung gefunden werden, die einem durchaus gängigen Muster entspricht<sup>538</sup>: *étrangers ayant besoin d'être protégés*. Die stärker auf Personen bezogene Schutzfunktion kommt durch die Ersetzung des Substantivs *protection* durch die Partizipialkonstruktion *être protégés* zum Ausdruck.

(3)

**Art. 2 Principes [Octroi de la protection]**

1 La Suisse octroie, en vertu de la présente loi  
[accorde sur demande] l'asile au [à des] réfugié  
qui en fait la demande (ci-après requérant)  
[conformément aux dispositions de la présente loi].

2 Elle peut accorder, en vertu de la présente loi,  
sa [une] protection provisoire à des étrangers qui  
sont concrètement menacés (personnes  
ayant besoin d'être protégées) [personnes ayant  
besoin de protection] notamment [lorsqu'elles  
sont menacées concrètement] par une guerre ou  
par une guerre civile.

(4)

**Art. 2 Grundsatz [Schutzgewährung]**

1 Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch  
hin nach diesem Gesetz Asyl.

Variante: Die Schweiz gewährt Personen, die die  
Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft  
machen, (nach diesem Gesetz) Asyl.

2 Sie kann [Schutzbedürftigen nach diesem Gesetz  
vorübergehend Schutz gewähren, wenn sie  
insbesondere wegen Krieg oder Bürgerkrieg konkret  
gefährdet sind] ausländischen Personen, die einer  
konkreten Gefahr, beispielsweise durch Krieg  
oder Bürgerkrieg, ausgesetzt sind (Schutzbedürftige), vorübergehend Schutz gewähren.

Die Textbeispiele von (3) und (4) lassen im Abs. 1 eine Korrekturhandlung im französischen Teil durch die Kombination im entsprechenden deutschen Absatz erkennen. Eine spätere

538 S. dt. *Urkundsperson*, das im Französischen u. a. mit *personne ayant qualité pour dresser des actes authentiques* wiedergegeben wird. *Grundbuchterminologie* 1995: 141.

Kontextualisierung des Terminus *requérant* wird durch die an dieser Stelle gegebene Definition *réfugié qui en fait la demande (ci-après requérant)* markiert. Der neu eingebrachte Abs. 2 weist parallele Umgestaltung der syntaktischen Konstruktionen auf, in denen Konditionalsätze in Relativsätze umgewandelt werden. Lexikalisch weist allerdings die Spezifizierung von frz. *notamment* in der deutschen Wiedergabe *beispielsweise* eine nicht zutreffende Äquivalenz auf.

(5) **Art. 3 Réfugié [Définition du terme de "réfugié"]**

- 1 **Est un** [~~Sont des~~] réfugié[~~s-les personnes~~] l'étranger qui, dans son [leur] pays d'origine ou le pays de sa [leur] dernière résidence, est [sont] exposée[s] à de sérieux préjudices ou qui craint [craignent] à juste titre de l'être en raison de sa [leur] race, de sa [leur] religion, de sa [leur] nationalité, de son [leur] appartenance à un groupe social déterminé ou de ses [leurs] opinions politiques.
- 2 Sont [~~considérés notamment comme~~] des sérieux préjudices **notamment** la mise en danger de la vie, de l'intégrité corporelle ou de la liberté, de même que les mesures qui entraînent une pression psychique insupportable.

(6) **Art. 3 [Der-Begriff] Flüchtlingseigenschaft**

- 1 Flüchtling[~~ge sind Personen~~]eigenschaft haben *Personen*, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, **in dem** [wo] sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder **befürchten müssen** [~~begründete Furcht haben~~], solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.
- 2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung **der körperlichen Integrität** [~~von Leib~~], **des** Lebens oder **der** Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Das Beispiel von (5) und (6) zeigt einige prinzipielle Unterscheidungen, die sprachspezifischen Charakter haben. Sie beziehen sich auf die Verwendung von Singular und Plural. Das Französische operiert, wie die Korrekturen zeigen, eher mit dem generalisierenden Singular ebenso wie es geschlechtsneutral (9) formuliert, während im Deutschen vorwiegend der Plural gesetzt wird und die Texte geschlechtsspezifisch (10) präzisiert sind. Auch (5) zeigt das frz. Lexem *réfugié* mit einer umfangreichen Polysemie, die das Sem der dt. Zusammensetzung

*Flüchtlingseigenschaft* mit umfaßt. Hinweise für eine Interaktion in der Korrektur sind in Abs. 2 (5) und (6) gegeben, wo die im Französischen als Überpräzisierung von dt. *gelten* (= *sont considérés notamment comme*) übersetzte Konstruktion durch die Vereinfachung mit *sont* korrigiert wurde. In umgekehrter Richtung bestimmte die frz. NP *l'intégrité corporelle* die Aufnahme von dt. *körperliche Integrität* anstelle des jetzt etwas archaisch klingenden *Leib*, ein lexikalischer Translationsvorgang, der durch die Einfügung des bestimmten Artikels auch syntaktische Konsequenzen hatte.

(7)

**Art. 4 Principe du non-refoulement**

- 1 Nul ne peut être contraint, de quelque manière que ce soit, à se rendre dans un pays où sa vie, son intégrité corporelle ou sa liberté serait menacée pour l'un des motifs mentionnés à l'article 3, 1er alinéa, ou encore d'où il risquerait d'être astreint à se rendre dans un tel pays.
- 2 Le bénéficiaire de la présente disposition ne peut toutefois [pas] être invoqué par une personne **lorsque l'autorité** [~~lorsqu'il~~] a de sérieuses raisons de présumer qu'elle compromet la sûreté de la Suisse ou lorsque, ayant été condamnée par un jugement passé en force à la suite d'un crime ou d'un délit particulièrement grave, elle doit être considérée comme dangereuse pour la communauté.

(8)

**Art. 4 [Grundsatz der Nicht]Rückschiebungsverbot**

- 1 *Keine Person* darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem **ihre körperliche Integrität** [~~ih~~ Leib], *ih*r Leben oder *ih*re Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist [~~sind~~] oder in dem **sie Gefahr läuft**, [~~die Gefahr besteht, dass sie~~] zur Ausreise in ein solches Land **gezwungen zu werden** [~~wird~~].
- 2 Das Rückschiebungsverbot gilt nicht für Personen a. von den zwingend angenommen werden muß, [~~Auf diese Bestimmung kann sich eine Person nicht berufen, wenn erheblich Gründe für die Annahme vorliegen~~], dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährde[t]n [~~oder wenn sie~~];  
b. die als gemeingefährlich einzustufen sind [~~ist~~], weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind [~~ist~~].

Ein instruktives Beispiel für die stärkere Tendenz des Deutschen hinsichtlich einer Dekontextualisierung im Gegensatz zum Französischen mit seiner größeren Disposition zur Kontextualisierung stellt Abs. 2 in (7) und (8) dar. Sowohl durch die Wiederaufnahme des Titels (*Rückschiebungsverbot*) als auch durch die Strukturierung des Abs. 2 in a. und b. ist im Deutschen ein sehr viel höherer Grad an Präzisierung. Zwar taucht im französischen Text ein Behördenhinweis auf (*l'autorité*), doch bleibt er anonym und entspricht einer Passivkonstruktion im Deutschen. Semantisch divergieren die beiden Fassungen auch hinsichtlich des Schweregrades der Gründe für eine Rückschiebung. Im Deutschen erscheint dafür das sehr markierte Adverb *zwingend*, während sich das Französische mit dem allgemeineren zwar gewichtigen, doch auch pauschaleren *de sérieuses raisons* begnügt. Hier konnte sich durchaus ein politischer Dissenz widerspiegeln, der subtil in sprachlichen Formulierungen aufzuspüren ist.

(9)

**Art. 23 Audition par l'autorité cantonale  
[sur les motifs d'asile]**

1 L'autorité cantonale entend le requérant sur ses motifs ~~[d'asile]~~ dans un délai de 20 jours *ouvrables à compter de la décision d'attribution de l'office fédéral*; ~~[ou]~~ au besoin, elle fait appel à un interprète. Le requérant peut se faire accompagner par un mandataire et un interprète de son choix pour autant qu'ils ne soient pas eux-mêmes ~~des~~ requérants ~~[d'asile]~~. L'audition doit en particulier permettre **de déterminer la qualité de réfugié du requérant** ~~[de constater quels sont les requérants qui n'ont manifestement pas la qualité de réfugié ou ne peuvent pas la rendre vraisemblable]~~.

(10)

**Art. 23 Anhörung durch die kantonalen Behörden  
[zu den Asylgründen]**

1 Die kantonale Behörde hört die asylsuchende Person **innerhalb** ~~[innerhalb]~~ von 20 Arbeitstagen nach dem Zuweisungsentscheid des Bundesamtes zu den Asylgründen an; es ~~[und]~~ zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei. Die asylsuchende Person kann sich von einer Vertreterin oder einem Vertreter (von einer oder einem Beauftragtem) und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen. Die ~~[Durch die]~~ Anhörung dient ~~[soll]~~ insbesondere der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ~~[auch festgestellt werden, welche Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllen oder nicht glaubhaft machen können]~~.

Art. 23 (hier 9 und 10) zeigen zunächst im Sachtitel durch die Streichung der Präzisierung (*sur les motifs d'asile, zu den Asylgründen*) eine gemeinsame Tendenz der Kontextualisierung, die im Französischen durch den weiteren Verzicht der Kennzeichnung *asile* fortgesetzt wird. *Asyl-* als Kompositionselement taucht dagegen im deutschen Text mehrfach auf. Gegenseitige Korrektur bestimmt die Straffung dieses Textes im ersten Satz, die durch den Verzicht auf die Koordination mit *et/und* die Struktur des Satzes anders gestaltet. Allerdings kommt es dadurch zu unterschiedlichen Verweisen der Subjektpromina. Das dt. *es* bezieht sich auf *Bundesamt*, während mit frz. *elle* nur *autorité cantonale* gemeint sein kann. Die Wahl des frz. *mandataire* scheint die Bevorzugung von dt. *Beauftragtem* gegenüber *Vertreter* bestimmt zu haben. Ebenso wirkte die syntaktische Konstruktion des frz. Satzes, die aktiv gestaltet ist und die *audition* in Subjektposition bringt, auf die Verbesserung der schwerfälligen deutschen Passivkonstruktion. Beiden Texten gemeinsam ist die inhaltliche Straffung des Satzes, der durch den Verzicht auf die umständlichen Relativkonstruktionen sowohl im Französischen als auch im Deutschen mittels einer Nominalbildung (*Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*) oder einer Infinitivkonstruktion (*de déterminer la qualité de réfugié du requérant*) einen klareren Aufbau erhält. Hier wird trotz sprachenspezifischer Divergenz der Forderung der Gleichwertigkeit der Texte beispielhaft Rechnung getragen und die positive Wirkung einer Koredaktion demonstriert. Die einzelnen Beispiele lassen zwar den Charakter der "Werkstattphasen" erkennen, zeigen aber die Bedeutung des Interagierens von schriftlicher und mündlicher Textproduktion bei der Herausbildung einzelsprachlicher Makrostrukturen. In dem vorgestellten Zwischenstadium der Koredaktion innerhalb der VRK werden zahlreiche Elemente der Textrezeption und der Textproduktion eingebracht, die in einem "Oszillieren" einer Mehrsprachigkeit bewegt werden. Dabei ist der Steuerungsfaktor der zu erzielenden Gleichwertigkeit der Gesetzestexte immer wieder erkennbar.

Zum Schluß dieses "Werkstattberichtes" sei auf eine - sowohl für die Übersetzungsdienste des Bundes und der Kantone allgemein als auch für die Koredaktionsarbeit der VRK insbesondere - wichtige Stützfunktion der zentralen Terminologiedatenbank TERMDAT der schweizerischen Bundesverwaltung hingewiesen. Diese seit 1988 von der Terminologieabteilung der Schweizerischen Bundeskanzlei aufgebaute und im weiteren Ausbau befindliche Datenbank basiert auf der EU-Terminologiedatenbank EURODICAUTOM. Mit Hilfe <sup>539</sup> deren Organisationsstruktur wurde zunächst die viersprachige schweizerische Rechts- und Verwaltungsterminologie erfaßt, die inzwischen sowohl on-line zugänglich ist als auch in themenspezifischen Wörterbüchern publiziert wird<sup>539</sup>. Als vielsprachige Datenbank enthält Termdat mittlerweile über 780.000 Einträge - darunter 40.000 schweizerische - aus den verschiedensten Fachbereichen (Recht, Wirtschaft, Finanzen, Handel, Technik, Naturwissenschaften usw.).

<sup>539</sup> Instruktives Beispiel ist das dreisprachige Wörterbuch *Grundbuch-Terminologie* 1995, das in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und dem Amt für Grundbuch- und Bodenrecht erstellt wurde. Wichtig ist auch hier - wie generell in der Terminologiearbeit - , daß nicht nur Bestandsaufnahme, sondern ebenso Vereinheitlichungsarbeit geleistet wurde durch verbindliche Festlegung neuer Termini.

Die für diese Datenbank zuständige Terminologieabteilung fungiert nicht nur als schweizerische Institution, die mit der Datenbank der Europäischen Union in Luxemburg zusammenarbeitet, sie ist als *Module suisse* auch Gründungsmitglied des anlässlich des ersten Frankophoniegipfels 1986 gegründeten *Réseau international de néologie et de terminologie (RINT)*. Bevor die Schweiz selbst Mitglied der ACCT wurde und bevor sie ihre "Frankophoniezugehörigkeit" durch die aktive Teilnahme an den *Sommets francophones* demonstrierte, war hier schon aus der Praxis der Terminologearbeit eine offensichtliche Verbindung zur Frankophoniebewegung geschaffen worden, die dem französischsprachigen Teil der Schweiz ein weiteres Identitätsmerkmal verlieh.

Die Nennung der Terminologiedatenbank der Europäischen Union, die am Ende des folgenden Kapitels kurz zu Wort kommen wird, erlaubt den Bogen von den Schweizer Rechtstexten zu den im Rahmen der Auslegung behandelten Rechtstexten der Europäischen Union. Die positiv bewertete Einschätzung des Schweizer Modells der Koredaktion, die Forderungen der offiziellen Mehrsprachigkeit und einzelsprachliche Verständlichkeit miteinander verbindet, legt die Wiederholung der Empfehlung Haucks nahe, die dieser in Bezug auf die Europäische Richtliniensetzung formuliert: "Redaktionskommissionen, die mit einer gewissen Kompetenz ausgestattet sind und deren Tätigkeit im Verfahren der Erlassvorbereitung gut verankert ist, könnten hier viel bewirken". Natürlich ist dieses Modell angesichts des Faktums von derzeit elf Amtssprachen so nicht umsetzbar. Allerdings könnte es den Anstoß für ein eigenes Modell liefern, das, wie Hauck vorschlägt, in einem System bestünde, "wonach in wechselnder Kombination Redaktionskommissionen aus Vertretern von je zwei Sprachen für die Redaktion der einzelnen Erlasse zuständig wären"<sup>540</sup>.

---

540 Hauck 1993: 155f.

### 2.3 Mehrsprachigkeit in rechtlich relevanten Texten der EU

In den Gemeinschaftsverträgen, dem "Kernstück der Gemeinschaft" ist die Festlegung der rechtlich verbindlichen Sprachen unterschiedlich<sup>541</sup>. Der vor den Römischen Verträgen am 18.4.1951 (in Kraft seit dem 23.7.1952) abgeschlossene Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besitzt nur eine sprachliche Originalfassung (Art. 100 EGKSV) mit halbamtlichen Versionen in den Amtssprachen der Gemeinschaft. Dagegen sind die EWG- und EAG-Verträge vom 25.3.1957 (in Kraft seit dem 1.1.1958) gemäß Art. 248 (225) in allen Sprachfassungen authentisch. Aufgrund der Ermächtigung in Art. 217 des EWG-Vertrags hat der Rat in der Verordnung *Zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* die Amtssprachen der Mitgliedstaaten zu Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Gemeinschaft<sup>542</sup> erklärt. Nach der sich durch Beitrittsverträge in mehreren Akten vollzogenen Erweiterung der Gemeinschaft von ursprünglich sechs auf fünfzehn Mitgliedstaaten wurde die Verordnung jeweils geändert, so daß der Kreis der ursprünglich vier Gemeinschaftssprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch seit dem 1.1.1995 Dänisch, Englisch, Finnisch, Griechisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch umfaßt. Ein Rechtsakt der EG ist demnach in jeder der 11 Amtssprachen verbindlich.

#### 2.3.1 Die Sprachenregelungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Der Europäische Gerichtshof, der gemäß Art. 164 EGV "die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages" sichert, hat die doppelte Funktion einer Rechtsprechung, indem er über die Klagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane und der Bürger zu entscheiden hat und als Hüter der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten Sorge trägt<sup>543</sup>.

541 S. Beutler, B./ Bieber, R./ Pipkorn, J./ Streil, J. <sup>3</sup>1987: 39, 148f.; Pescatore 1984: 992f.; Coulmas 1991: 33.

542 Nach dem am 7.2.1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union (EU) umfaßt diese jetzt die bestehenden drei Gemeinschaften, von denen nur die bisherige EWG Europäische Gemeinschaft (EG) heißt.

543 Auf die umfangliche Diskussion um die Rolle des EuGH als Rechtsschutzinstanz und als Verfassungsinstanz kann hier nur hingewiesen werden; s. Streinz 1992: 144; Everling 1994: 130ff.; Grimm 1995: 14f. mit jeweils weiterführender Literatur.

Nach Art. 7 der oben zitierten Verordnung des Rats zur Regelung der Sprachenfrage ("Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofs wird in dessen Verfahrensordnung geregelt") hat der EuGH in eigenen Verfahrensordnungen detaillierte Sprachenregelungen getroffen. Sie sind in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im 6. Kapitel (Artikel 29 bis 31)<sup>544</sup> und in der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im 5. Kapitel (Artikel 35 bis 37)<sup>545</sup> niedergelegt. Als Verfahrenssprachen gelten die Amtssprachen der EU einschließlich Irisch. Für jeden Fall wird die Verfahrenssprache einzeln festgelegt. Im Prinzip wählt der Kläger die Verfahrenssprache aus den in Art. 29 Abs. 1 aufgeführten Verfahrenssprachen; bei den Ersuchen um Vorabentscheidungen ist die Sprache des nationalen Gerichts, das den Gerichtshof anruft, Verfahrenssprache. Wird gegen einen Mitgliedstaat Klage erhoben, so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache<sup>546</sup>. Die Verfahrenssprache findet insbesondere bei den mündlichen Verhandlungen und in den Schriftsätzen der Parteien einschließlich aller Anlagen sowie in deren Protokollen und Entscheidungen des Gerichtshofs Anwendung. Abweichend von diesen Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie "einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich [...] an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen" (Art. 29 Abs. 3). Hier veranlaßt der Kanzler des Gerichts die Übersetzung in die Verfahrenssprache. Dies ist auch der Fall bei Zeugen und Sachverständigen, die sich nicht in den in Art. 1 aufgeführten Verfahrenssprachen ausdrücken können. Da der Präsident des Gerichtshofs sowie die Kammerpräsidenten bei der Leitung der Verhandlungen ebenso wie die Berichterstatter hinsichtlich des Vorberichts und des Sitzungsberichts, die Richter und Generalanwälte für ihre Fragen in den mündlichen Verhandlungen und der Generalanwalt für seine Schlußanträge sich einer der in Art. 1 genannten Sprachen bedienen können, wird auch hier die Übersetzung in die Verfahrenssprache seitens des Gerichts veranlaßt. Darüber hinaus können Richter, Generalanwälte oder auch Parteien die Übersetzung von vor dem Gerichtshof abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen in die in Art. 1

544 Diese Verfahrensordnung wurde mehrfach revidiert, zuletzt am 19. Juni 1991 (s. ABIL 176 vom 04/ 07/ 91: 0007). Neben den durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten notwendig gewordenen Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Verfahrenssprachen schienen weitere Korrekturen zur Vereinheitlichung der verschiedenen Fassungen erforderlich. So lautet eine der Erwägungen zu Beginn der revidierten Fassung: "[...] in der Erwägung, dass der Text seiner Verfahrensordnung in den verschiedenen Sprachen ueberarbeitet werden muss, um die Kohärenz und Einheitlichkeit zwischen diesen verschiedenen sprachlichen Fassungen zu gewährleisten [...]".

545 1989 war ein Gericht erster Instanz errichtet worden. Die Sprachenregelung (Art. 35-37) innerhalb der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991 (ABL L 136 vom 30/ 05/ 91: 0001) stimmt mit Ausnahme der institutionsbedingten Modifikationen (keine Kammer bzw. Kammerpräsidenten, keine Klagen gegen Mitgliedstaaten) mit der oben erwähnten Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 überein.

546 Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof unter bestimmten Bedingungen eine andere als die in Abs. 1 genannten Verfahrenssprachen zulassen.

genannten Sprachen verlangen. Das in der Verfahrenssprache abgefaßte und veröffentlichte Urteil gilt als verbindlich. Daneben erfolgen Übersetzungen dieser Entscheidungen in alle Amtssprachen, die in den jeweiligen amtlichen Rechtsprechungssammlungen veröffentlicht werden<sup>547</sup>. Die Übersetzertätigkeit, die innerhalb des juristischen Dienstes geleistet wird, spielt demnach eine nicht zu unterschätzende Rolle. Inwieweit bei dieser Tätigkeit der Einfluß der Rechtsordnungen der Zielsprache mitwirken kann, sei weiter unten am Beispiel der Rechtsfortbildung aufgezeigt. Linguistisch gesehen hat das Wissen um die Notwendigkeit, mehrfach Übersetzungen anzufertigen, durchaus einen möglichen Einfluß auf die Gestaltung von Texten in der Ausgangssprache, was hinsichtlich eines gewollten Sprachenpluralismus ausgebaut werden sollte<sup>548</sup>.

So detailliert die Sprachenregelungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften erscheinen, so vermögen sie nicht die in der Praxis des Gerichtshofs, insbesondere im Zusammenhang mit den bei der Begründung der Urteile auftauchenden Probleme zu lösen. Sie sind vorgegeben durch die Zusammensetzung des Kollegiums von 13 Richtern mit ihrer Provenienz aus verschiedenen Mitgliedstaaten, unterschiedlichen Rechtssystemen und divergierenden Sprachenwelten. Ein historisch und auch sachlich begründetes Faktum ist die Rolle des Französischen bei der internen Beratung der Richter. Seit der Errichtung des Gerichtshofes 1952 in Luxemburg war diese Sprache diejenige, in der die Urfassungen der Urteile beraten und verabschiedet wurden, selbst wenn sie nicht Verfahrenssprache war. D. h., daß das in der Verfahrenssprache als authentisch veröffentlichte Urteil nicht unbedingt der von den Richtern verabschiedeten sprachlichen Fassung gleich sein mußte, sondern ein in die Verfahrenssprache übersetztes Urteil sein konnte. Das französische Vorbild wirkte lange Zeit neben inhaltlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben, wie denen einer apodiktischen Kürze der Begründungen, die häufig eher durch Feststellungen und Behauptungen als durch Argumentation charakterisiert sind, auch in formaler Weise auf die Gestaltung des Urteils<sup>549</sup>.

---

547 Seit dem 1. Januar 1994 sind die Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz am Tage der Verkündung in allen Amtssprachen verfügbar. Sie können binnen zwei Wochen von der Datenbank CELEX abgerufen werden. Innerhalb von sechs Monaten erfolgt die Veröffentlichung in den amtlichen Entscheidungssammlungen.

548 Interessante Indizien sind nicht zuletzt die "Ratschläge für die Anwälte und Bevollmächtigten in Bezug auf das schriftliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, vom Kanzler verfaßt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler vom 3. März 1994" des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl C 120 vom 30/04/94: 0016), wo es unter I, 3 heißt: "Da die Richter die Schriftsätze oft in der Übersetzung in einer anderen Sprache zur Kenntnis nehmen, wird geraten, die Schriftsätze in einem einfachen, direkten und prägnanten Stil, der das Übersetzen erleichtert, abzufassen und die Anzahl der Seiten auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken".

549 S. hierzu den sehr instruktiven Artikel von A. Everling (1994): "Zur Begründung der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften", dem auch die folgenden Beispiele und Charakterisierungen entnommen sind. Die nach der Darstellung einer Einflußnahme nationaler Verfahrensstile auf die Urteilspraxis des Gerichtshofes gegebenen Empfehlungen, "daß sich der Urteilsstil von der autoritativen zu einer argumentativen Form fortentwickelt" (a.a.O.: 143) sei hier hervorgehoben. Daß dies unter Berücksichtigung des

So wurden bis 1979 die heute noch in der französischen Gerichtssprache als Gliederungs- und Abschlußsignal der Urteilsbegründung fungierenden Konjunktionen *vu que*, *considérant que* mit der Ein-Satz-Folge übernommen<sup>550</sup>. Danach verzichtete der Gerichtshof auf diese reinen Gliederungssignale, die zudem in den anderen Sprachen so nicht figurieren. Allerdings zollte man der französischen Gerichtstradition später wieder ihren Tribut, indem man die früheren, nur noch als Konjunktionen fungierenden Konstruktionen syntaktisch umgestaltete und "Übergangsfloskeln"<sup>551</sup> des Typs *il en résulte que, il convient d'ajouter que, il résulte des développements qui précèdent* wieder einführte. Jedoch blieb das eher ein Zeichen französischer Gerichtssprachvariation und spiegelte sich in den anderen sprachlichen Fassungen der EuGH-Urteile meistens nicht wider. Die Selbständigkeit juristischer sprachlicher Gestaltung und auch gelegentlicher inhaltlicher Nuancierung in der Zielsprache fungiert als ein Faktor des Gemeinschaftsrechts. So blieben diese "Stereotypen" französischer Gerichtssprache seit dem ersten Urteil in deutscher Sprache 1954 unberücksichtigt.

Als weiteres Beispiel für die, einem bestimmten Rechtssystem zuzuordnende, interpretative Übersetzung sei der von Herberger<sup>552</sup> zitierte Passus aus den Schlußanträgen des Generalanwaltes Lenz in der Sache "Pietro Pinna gegen Caisse d'Allocations Familiales de la Savoie" angeführt, in dem die viel diskutierte Frage, inwieweit der EuGH als Auslegung deklariere, was der Sache nach Rechtsfortbildung ist, angesprochen wird.

#### Deutscher Text (Originalfassung)<sup>553</sup>

Letztlich wird hier der Grenzbereich von Rechtsanwendung, Auslegung, **richterlicher Rechtsfortbildung**<sup>554</sup> und Normsetzung zum Schauplatz des Streits. Es kann in dem konkreten Rechtsstreit nicht darum gehen, eine abstrakte Grenzziehung des Kompetenzrahmens des Gerichtshofes vorzunehmen.

Trotzdem muß die Befugnis des Gerichtshofes, eine verbindliche Antwort auf die Vorlagefragen zu geben, positiv festgestellt werden können. Das Problem verdichtet sich folglich zu der Frage, ob und inwieweit die vom Gerichtshof erbetene inhaltliche Bestimmung der anwendbaren Rechtsregeln noch Auslegung und damit Rechtsanwendung sind oder ob ein rechtsschöpferischer Akt erforderlich ist, für dessen Erlaß der Gerichtshof nicht zuständig ist.

---

Sprachenpluralismus gelingen soll, sei an dieser Stelle hinzugefügt, denn auch dies ist ein Merkmal der Europäischen Gemeinschaft, die nach Everling (1994: 143) "nur allmählich eigenständige Tradition, Legitimation und Bewußtseinsgrundlage erlangen" kann.

550 Zu diesen stabilsten Bestandteilen des französischen Urteilstextes, die ohne eigenen Mitteilungswert die Aspekte des Falles noch einmal zu thematisieren haben, s. Krefeld 1985: 108-113.

551 S. Everling (1994: 137) mit weiteren Angaben.

552 Herberger 1993: 41-42.

553 Gemäß Art. 29 Abs. 5 der Verfahrensordnung des EuGH kann sich der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache bedienen. Aus ihr wird dann in die anderen Amtssprachen übersetzt. Die Originalsprache der Schlußanträge wird in den amtlichen Entscheidungssammlungen kenntlich gemacht.

554 Hervorhebung von mir.

## Französischer Text (Übersetzung)

En définitive, le litige se situe ainsi au point de rencontre de plusieurs domaines, qui sont ceux de l'application du droit, de l'interprétation, **du développement du droit par le juge**<sup>555</sup> et de la création des normes. Dans le cas concret, il ne saurait être question de procéder à une délimitation abstraite du cadre de compétence de la Cour. Néanmoins, il y a lieu d'établir quelle est, en droit positif, la compétence de la Cour pour apporter aux questions préjudicielles une réponse à valeur contraignante. En conséquence, le problème se réduit au point de savoir si et dans quelle mesure la définition du contenu des règles applicables qui est demandée à la Cour relève encore de l'interprétation et, partant, de l'application du droit, ou s'il est besoin d'un acte créateur de droit que la Cour n'a pas le pouvoir d'édicter.

Der zweite Teil des Textes ist klar auf einer Opposition aufgebaut, die die Befugnis des Gerichts abgrenzt von dem, was ihm versagt sein soll. Die Zuordnung der eingangs genannten *Rechtsanwendung* und *Auslegung* zu dem ersteren ist klar ebenso wie zum zweiten die *Normsetzung* nicht in den Kompetenzbereich des Gerichts fällt, das eben keine gesetzgebende Funktion besitzt. Nicht klar bleibt jedoch die Zuweisung der in einer Reihung aufgeführten *richterlichen Rechtsfortbildung* zur *Auslegung* oder zur *Normsetzung*<sup>556</sup>. Anders die französische NP *développement du droit par le juge*, in der das Lexem *développement* semantisch weniger stark markiert ist und einerseits sehr viel deutlicher das Erörterungs- und Auslegungsmoment zum Ausdruck bringt: *entrer dans des développements superflus*, *développement d'un thème*, andererseits auch die Seme 'Entwicklung', 'Weiterentwicklung' und 'Ausbau': *développement économique*, *développement économique* beinhaltet. Die Wahl dieses Lexems dürfte dem Leser der Zielsprache Französisch die Zuordnung von *développement du droit* zu dem Komplex *Auslegung* nahelegen, wie es ja nach Schweitzer/Hummer (s. o.) in der französischen Rechtslehre beobachtet wurde.

555 Hervorhebung von mir.

556 Schweitzer/Hummer (1990:134) sehen eine unterschiedliche Auffassung zur Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortsetzung in der deutschen und französischen Rechtslehre:

Im Gegensatz zur üblichen deutschen Doktrin der Rechtswissenschaft, die Auslegung und ergänzende Rechtsfortbildung grundsätzlich unterscheidet - Kriterium ist dabei die „Wortlautgrenze“ -, folgt der EuGH der französischen Doktrin und bezeichnet auch die Fälle klarer Rechtsfortbildung als Interpretation. Auch die exakte Abgrenzung von ergänzender Rechtsfortbildung und -findung ist ihm nicht geläufig [...].

Anders Streinz (1992: 144), der hervorhebt:

Eine strikte Trennung zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung ist fragwürdig. Zutreffend hat daher das BVerfG bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung hervorgehoben, daß dem EuGH zwar keine Befugnis übertragen worden ist, auf dem Wege richterlicher Rechtsfortbildung Gemeinschaftskompetenzen beliebig zu erweitern, andererseits aber keine Zweifel daran bestehen können, daß die Mitgliedstaaten die Gemeinschaft mit einem Gericht ausstatten wollten, dem Rechtsfindungswege offenstehen sollten [...].

### 2.3.2 Vergleich mehrsprachiger Rechtstexte der EU in der Entscheidungsfindung des Europäischen Gerichtshofs: Fallstudien

Eine Besonderheit des europäischen Rechtsetzungsverfahrens<sup>557</sup> und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt in der verpflichtenden Berücksichtigung der mittlerweile elf<sup>558</sup> Amtssprachen, die alle gleichberechtigt verbindlich sind. Dies bedingt bei der Auslegung einen eigenen Zugang zu europarechtlichen Begriffen, welche nicht mit jeweils einzelstaatlichen gleichzusetzen sind, jedoch über das Auslegungselement des Sprachenvergleichs eine Eingrenzung oder auch Ausgrenzung erfahren können. Er bietet eine geeignete und notwendige Basis für weiteres interpretatorisches Vorgehen, das durch systematische, historische, insbesondere aber durch teleologische Überprüfung gekennzeichnet sein kann. Vor allem letztere ist auch nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs von großer Bedeutung, denn "einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift [ist] stets das Verständnis zugrunde zu legen, das ihr eine effektive und funktionsadäquate Wirkung verleiht; es ist der sog. „effet utile“ zu beachten<sup>560</sup>."

---

557 Ebensovienig wie bei nationalen Gesetzgebungsverfahren vollzieht sich das Rechtsetzungsverfahren auch auf europäischer Ebene als "Einheitsverfahren". Kurz zusammengefaßt gibt Röger (1994:217f.) folgendes *Procedere* an und demonstriert es an der *Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften*:

Als Grundregel kann davon ausgegangen werden, daß ein Rechtsakt auf Vorschlag der Kommission „in die Wege geleitet“ wird (Initiativrecht); daß dieser Vorschlag von anderen Institutionen, insbesondere dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Europäischen Parlament und dessen Ausschüssen „weiterbehandelt“ wird (Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte) und daß abschließend der Rat das verbindliche Regelwerk erläßt (Beschlußrecht).

Weitere Angaben zum Verfahren der Rechtsetzung s. Rabe 1993: 3ff. Ermächtigungsgrundlage der europäischen Gesetzgebung ist der seit dem 1. Januar 1958 in Kraft getretene EWG-Vertrag. Mittlerweile, vor allem seit dem Weißbuch der Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarktes 1985/86, wurden mit einer signifikant ansteigenden Zahl Rechtssetzungsmaßnahmen durchgeführt, von denen Anfang Juli 1992 über 90% in nationales Recht umgesetzt worden waren, so daß nach Rabe (1993:1) 80% des in den Mitgliedstaaten geltenden Wirtschaftsrechts und fast jedes zweite deutsche Gesetz "seinen Ursprung in Brüssel hat". Als Rechtsakte bestehen die Verordnungen als gemeinschaftsrechtlich stringenteste Form der Rechtsetzung mit dem Merkmal des Anwendungsvorrangs vor nationalem Recht sowie die Richtlinien, die die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen haben.

Zur sprachlichen Charakterisierung von EG-Rechtstexten, die manchmal eine "merkwürdige Ambivalenz zwischen Genauigkeit und Konkrettheit und Vagheit" aufweisen und nicht selten die französischsprachige "Urfassung" durchschimmern lassen, s. Schütte 1992: 31ff.

558 Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch, Schwedisch. Über diese für die Organe der Gemeinschaft gleichermaßen verbindlichen Amts- und Arbeitssprachen hinaus, umfaßt die Gruppe der authentischen Sprachen, d. h. derjenigen der primärrechtlichen Texte als 12. Idiome das Irische (=Gälische). S. Streinz (1992: 61), der den Beitritt von Finnland und Schweden noch nicht berücksichtigen konnte.

559 S. Rosenne (1983:769ff.), der die große Relevanz der WVK für die Auslegung der Rechtstexte der Europäischen Gemeinschaften unterstreicht.

560 Röger 1994: 219.

An mehreren Stellen hat sich der Gerichtshof im Rahmen von Urteilen zu Auslegungsfragen geäußert. So hebt er innerhalb der Entscheidungsgründe zu einer Vorabentscheidung vom 6. Oktober 1982<sup>561</sup> hervor:

Zunächst ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefaßt sind und daß die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; die Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfordert somit einen Vergleich ihrer sprachlichen Fassungen.

Sodann ist auch bei genauer Übereinstimmung der sprachlichen Fassungen zu beachten, daß das Gemeinschaftsrecht eine eigene, besondere Terminologie verwendet. Im übrigen ist hervorzuheben, daß Rechtsbegriffe im Gemeinschaftsrecht und in den verschiedenen nationalen Rechten nicht unbedingt den gleichen Gehalt haben müssen.

Schließlich ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.

In zahlreichen Fällen wird dieses Auslegungselement des Sprachenvergleichs angewendet und konnte sowohl zu Feststellungen des Typs "Diese Auslegung wird auch von der italienischen und der deutschen Fassung dieser Vorschrift eindeutig bestätigt"<sup>562</sup> als auch zu kritischen Beurteilungen der verschiedenen Sprachfassungen insgesamt führen, wie es z. B. Generalanwalt Henri Mayras am 22. Mai 1980 in einem Schlußantrag zum Ausdruck brachte. Zu einer französischen Fassung bemerkte er: "Meines Erachtens handelt es sich um einen mehrdeutigen und, um es offen zu sagen, schlecht redigierten Text. Nach meinen Feststellungen trifft dies auch für sämtliche übrigen Sprachen zu. Die Mehrdeutigkeit ist besonders in der deutschen Fassung [...]"<sup>563</sup>. Der positive und der negative Aspekt von mehrsprachigen europäischen Rechtssetzungsformulierungen ist hier aufgezeichnet, doch bleibt die vorgegebene Intention zur Formulierung und Auslegung einer gemeinschaftsrechtlichen Gegebenheit bestehen. Die in einer vergleichenden Semantik festzustellende unterschiedliche polysemische Entfaltung oder die divergierenden Begriffe des jeweiligen nationalen Rechts<sup>564</sup>, aber auch eine nicht immer sinnvolle Tendenz zur einzelsprachlichen

561 EuGH 6. Oktober 1982, Rs. 283/81: 3430, Rdnr. 18-20.

562 EuGH 6. Oktober 1976, Rs. 14/76, Slg. 1976:1508.

563 EuGH 19. Juni 1980, Rs. 803/79, Slg. 1980: 2028.

564 Als Beispiele von einzelstaatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Relevanz können nach Armbrüster (1990:246) gelten: frz. *participation par des travailleurs*, das für die im Deutschen rechtlich unterschiedenen Termini *sowohl von Mitbestimmung* als auch von *Mitwirkung* durch Arbeitnehmervertreter steht; der frz. Terminus *la culture biologique*, der normalerweise mit dt. *biologischer Anbau* wiedergegeben wird, hat in seiner spanischen und portugiesischen Entsprechung eine sehr viel weniger semantisch markierte Auffächerung, denn hier steht der Begriff 'biologischer Anbau' nur für die Kennzeichnung, daß der Anbau nicht in Treibhäusern erfolgt - eine Markierung hinsichtlich der Verwendung von Kunstdünger und Unkraut- oder Insektenvertilgungsmittel ist nicht gegeben - ; ebenso ist der Begriff von dt. *Arbeitslosigkeit* (frz. *en chômage*) in der EG unterschiedlich determiniert; im Griechischen ist auch eine griechische Bäuerin „arbeitslos“,

Variation<sup>565</sup> charakterisieren die Problematik, welcher der Juristische Dienst, einer der sieben sog. Querschnittsdienste der EG-Kommission, zu begegnen hat. Er ist verantwortlich für die "Gleichartigkeit bzw. -wertigkeit" der EG-Texte und stellt nach Armbrüster (1990:246) "neben bzw. im Vorfeld der europäischen Gerichtsbarkeit einen Hüter bzw. Bewahrer der Rechtseinheit des europäischen Gemeinschaftsrechts dar".

Werden nach Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens bzw. bei der nationalen Rechtsanwendung Unrichtigkeiten, semantische oder syntaktische Divergenzen, Übersetzungsfehler etc. festgestellt, so besteht einerseits die - wenn auch selten wahrgenommene - Möglichkeit der direkten Klage vor dem Europäischen Gerichtshof<sup>566</sup>, andererseits die der sehr viel häufigeren Vorabentscheidungsverfahren, für die der EuGH sowohl bei primärem wie abgeleitetem Gemeinschaftsrecht zuständig ist. Hier geht ein Rechtsstreit vor einem innerstaatlichen Gericht voraus, das sich an die Zuständigkeit des EuGH wendet, um Klärung hinsichtlich der notwendigen einheitlichen Interpretation der EG-Bestimmungen zu erhalten. Dabei liegt eine Auslegungsfrage nur dann vor, wenn die Vorschrift nicht klar ist. Dies ist allerdings nicht nur dann der Fall, "wenn der Richter subjektive Gewißheit über die richtige Auslegung nicht gewinnen kann, sondern auch dann, wenn die Vorschrift objektiv betrachtet Auslegungsprobleme bietet"<sup>567</sup>. Die rein subjektive Auffassung (Theorie des *acte clair*) ist wegen einer zu großen Abhängigkeit von der jeweiligen Entscheidungsfreudigkeit des nationalen Richters zu eng und würde eine Aushöhlung des Vorabentscheidungsverfahrens bedeuten. "Objektive Unklarheit ist besonders dann anzunehmen, wenn die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts nicht übereinstimmen"<sup>568</sup>. Da der EuGH<sup>569</sup> die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht von der genauen Kenntnis um die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts abhängig macht, die derart sein soll, "daß keinerlei

---

da sie keinen Arbeitgeber hat.

565 Für eine unnötige sprachliche Variation mag der bei Röger (1994:217) aus der Umweltsicherheitsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 angeführte Ausdruck *verwaltungstechnische Maßnahmen zum Umweltschutz* gelten. Als nicht durchsichtig zeigt sich das Kompositionselement *-technisch*, das zunächst auf eine Abgrenzung gegenüber einer allgemein verwaltenden Maßnahme der Exekutive hinweist. Im Vergleich mit den englischen und französischen Fassungen, die nur von *administrative measures* und *mesures administratives* sprechen, wird deutlich, daß der deutsche Terminus im Sinne einer 'Verwaltungsmaßnahme' zu interpretieren ist, was man auch direkt zum Ausdruck bringen sollte. Daß bei einzelnen Formulierungen von EG-Rechtstexten gelegentlich eine - unfreiwillige - sprachschöpferische Gestaltung von Übersetzern wirksam wird, hebt Schütte (1992: 35f.) hervor.

566 Pescatore (1984: 994) nennt nur einen Fall der direkten Klage, dessen Streitgegenstand eine linguistische Fragestellung ist: EuGH 4. März 1970, Rs. 33/ 69, Slg. 1970: 93-109. Dieser Rechtsstreit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik blieb nach Pescatore deshalb ein Einzelfall, da es sich seiner Meinung nach hierbei um eine "question plutôt théorique" handelt.

567 Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil<sup>3</sup>1987: 240; vgl. Armbrüster 1990: 247.

568 Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil<sup>3</sup>1987: 240.

569 EuGH 6. Oktober 1982, Rs. 283/81, Slg. 1982: 3430.

Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt" und weiter ausführt: "Das innerstaatliche Gericht darf jedoch nur dann davon ausgehen, daß ein solcher Fall vorliegt, wenn es überzeugt ist, daß auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewißheit bestünde", besteht bei inhaltlicher Abweichung der verschiedenen sprachlichen Fassungen die Notwendigkeit einer Klärung durch den EuGH, zu dessen Hauptaufgabe die Koordination der Rechtsprechung gehört<sup>570</sup>. Die Funktion des Sprachenvergleichs bei der Auslegung kann unterschiedlicher Natur sein. Einerseits vermag er zu bewirken, daß ein von den Paralleltextrn abweichender Terminus oder Passus von den anderen ausgegrenzt und korrigiert werden muß; Pescatore<sup>571</sup> nennt dies eine "solution «réductrice»", die die "élimination d'une version atypique" zur Folge hat. Andererseits steht er generell unter dem integrativen Ansatz, der durch die Voraussetzung der Authentizität gegeben ist und in der Gesamtsicht eine gegenseitige Erhellung bietet, ohne daß einer oder mehreren Fassungen eine Präferenz gegeben wird.

In diesem Fall spricht Pescatore<sup>572</sup> von einer "solution «métalinguistique»", in der der Sprachenvergleich als Auslegungselement die systematische und teleologische Interpretation unterstützt. Im folgenden werden einige Urteile<sup>573</sup> des EuGH unter dem Aspekt von sprachkorrigierenden Auslegungen und auslegungsbegleitendem Sprachenvergleich vorgestellt und linguistisch erläutert.

---

570 S. Armbrüster 1990: 247.

571 Pescatore 1984: 997.

572 Pescatore 1984: 1000f.

573 Hinweise und Berücksichtigungen finden sich z. T. bei Rosenne (1983: 769ff.) und bei Pescatore (1984: 997-1007).

### 2.3.2.1 Sprachkorrigierende Auslegungen des EuGH bei mißverständlichen einzelsprachlichen Formulierungen

#### (a) Desambiguierung von Mehrdeutigkeiten einer Fassung.

1) In einer Vorabentscheidung<sup>574</sup>, um die das Hessische Finanzgericht 1965 ersucht hatte, war es im Zusammenhang mit der Frei-Grenze-Preis-Festsetzung der Kommission der EWG u. a. um die Klärung der Frage gegangen, wie Art. 2 und 3 der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnungsorganisation für Getreide auszulegen sei. Der deutsche Text dieser genannten Artikel besagt, daß der Frei-Grenze-Preis der Preis für "aus dem ausführenden Mitgliedstaat **stammende**" Erzeugnisse ist. Da in Bezug auf Produkte verschiedener Länder das Lexem dt. *stammen* sowohl die Herstellung des Erzeugnisses in einem Land als auch das in einem ausführenden Land gehandelte Produkt bezeichnen kann, mußte zunächst zwischen den beiden folgenden Fragen entschieden werden: Bezieht sich die Frei-Grenze-Preis-Entscheidung auf Notierungen für Getreide, das in dem ausführenden Land geerntet wurde? Oder darf sie sich auf Notierungen für Getreide aus dritten Ländern stützen, das in diesem Land gehandelt wird? Der Vergleich mit den entsprechenden Artikeln in den anderen drei Sprachfassungen, wo *stammend aus* mit frz. *en provenance de*, ital. *proveniente da*, niederl. *afkomstig uit* wiedergegeben wurde, hatte zu dem Urteil geführt, daß die Verordnung Nr. 19 nicht zwischen den im ausführenden Mitgliedstaat geernteten Erzeugnissen und den dort im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen unterscheidet. Gestützt wurde diese Auslegung durch weitere Kontextangaben des Vertrages (Art. 9 Abs. 2), wo die Angaben frz. *en provenance de*, ital. *proveniente da* sich auf "diejenigen Waren aus dritten Ländern [erstrecken], die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden"<sup>575</sup>.

2) In der Rechtssache Van der Vecht<sup>576</sup> ging es um Schadensersatzforderungen eines Arbeitnehmers niederländischer Nationalität, der 1963 in einer belgischen Firma im Auftrag einer niederländischen Firma in einem anderen Tätigkeitsbereich als ursprünglich vereinbart arbeitete. Nach einem schweren Unfall auf dem Weg zur belgischen Firma stellte sich die gerichtlich zu klärende Frage, welche Sozialversicherungsvorschriften anwendbar seien. Da in diesem Zusammenhang Gemeinschaftsrecht betroffen war, legte der Centrale Raad van Beroep dem EuGH die betreffenden Fragen zur Vorabentscheidung vor.

574 EuGH 15. Dezember 1965, Rs. 16/ 65, Slg. 1965: 1151-1183. Die Entscheidung beruhte u. a. auf Preisnotierungen für Gerste amerikanischen Ursprungs, die sich zur fraglichen Zeit in den Niederlanden befand und in die Bundesrepublik Deutschland importiert werden sollte.

575 EuGH 15. Dezember 1965, Rs. 16/ 65, Slg. 1965: 1168.

576 EuGH 5. Dezember 1967, Rs. 19/67, Slg. 1967: 461-485.

Es handelte sich in diesem Zusammenhang um die Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 3, die bestimmen, welches Sozialversicherungsrecht auf die Wanderarbeiter Anwendung findet. Der für diesen Zeitpunkt anzuwendende Artikel 13 Buchstabe a war in seiner niederländischen Fassung (*een bedrijf [...] waarbij zij gewoonlijk werkzaam zijn* = dt. "einen Betrieb [...], in dem sie **gewöhnlich beschäftigt** sind") zweideutig und hätte, wie es in den vom EuGH vorgebrachten Entscheidungsgründen heißt, die Annahme nahelegen können, "daß ein Arbeitnehmer, der ausschließlich für Arbeiten in einem Mitgliedstaat eingestellt wird, in dem er nicht wohnt und in dem das ihn beschäftigende Unternehmen seinen Sitz nicht hat, nicht unter Artikel 13 Buchstabe a falle"<sup>577</sup>. Aufgrund des Vergleichs mit den entsprechenden deutschen, französischen und italienischen Fassungen des Artikels, die das Arbeitsverhältnis nicht über die Beschäftigung als eher über die weniger stark markierte Zugehörigkeit bestimmen (dt. *Betrieb ..., dem die Arbeitnehmer **gewöhnlich angehören***, frz. *établissement dont ils **relèvent normalement***, ital. *stabilimento da cui i lavoratori **dipendono normalmente***), gelangte das Gericht zu der Entscheidung der Anwendung des Artikels 13 Buchstabe a auf den vorgebrachten Fall. Als bemerkenswert ist hierbei der *expressis verbis* formulierte Hinweis auf die "Notwendigkeit" einer Berücksichtigung aller Fassungen hervorzuheben<sup>578</sup>, an die in einer späteren Korrektur (Artikel 13 Verordnung 24/ 64) die niederländische Fassung angeglichen wurde.

3) Die Präzisierung eines Terminus durch den Vergleich mit denen der anderen sprachlichen Fassungen zeichnete das Auslegungsvorgehen des EuGH in der Rechtssache *Matissa/Hauptzollamt Berlin* aus, um deren Vorabentscheidung das Finanzgericht Berlin<sup>579</sup> ersucht hatte. Bei einer zollrelevanten Zuordnung zur Tarifnummer 86.04 des Gemeinsamen Zolltarifs ("Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen: A. elektrische Triebwagen (mit Stromspeisung aus dem Stromnetz) B. andere") war zu entscheiden, ob der deutsche Terminus *Triebwagen* auch "selbstfahrende Fahrzeuge zur Gleisunterhaltung umfaßt, die mit einem oder mehreren Motoren ausgestattet sind, welche einen schnellen Ortswechsel des eigenen Fahrzeuges mit eigener Kraft ermöglichen". Ausgehend von den in den üblichen deutschen Wörterbüchern (Wahrig, Volksbrockhaus, Mackensen) verzeichneten Definitionen von *Triebwagen* als 'selbstfahrendes Fahrzeug zur Personenbeförderung' hatte die Klägerin die von ihr importierte Maschine für die Unterhaltung von Eisenbahnstrecken als nicht unter die

577 EuGH 5. Dezember 1967, Rs 19/ 67, Slg. 1967: 473.

578 "Die Notwendigkeit einheitlicher Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen schließt jedoch eine isolierte Betrachtung der erwähnten Textfassung aus und gebietet, sie bei Zweifeln im Lichte der Fassungen in den drei anderen Sprachen auszulegen und anzuwenden". EuGH 5. Dezember 1967, Rs. 19/ 67, Slg. 1967: 473.

579 EuGH 23. Oktober 1975, Rs. 35/ 75, Slg. 1975: 1205-1218.

Tarifnummer 86.04 einzuordnen gewertet<sup>580</sup>. Hinsichtlich der anderen fünf Textfassungen wurde bei dem französischen, insbesondere bei dem dänischen, niederländischen und italienischen Text (*Automotrices, Motorvogne, Motorwagens, Automotrici*) eine umfassende Bedeutung hervorgehoben, die auch selbstfahrende Gleisunterhaltungsmaschinen miteinschließen. Allerdings führte die Auslegung über den Sprachenvergleich nicht zu einer Festlegung auf den durch stärkere Markierung charakterisierten gemeinsamen Nenner, d. h. in diesem Fall die engere Bedeutung des deutschen Textes. In Abgrenzung zu der anderen hier vorgebrachten Tarifnummer 84.23 wurde eine erweiterte Interpretation der deutschen Fassung relevant und führte zur Bejahung der oben gestellten Frage mit folgender Begründung:

Zwar könnte der Ausdruck „Triebwagen“ in der deutschen Fassung der Tarifnummer 86.04 den Eindruck erwecken, daß diese Tarifnummer nur zur Personen- und Güterbeförderung bestimmte Fahrzeuge umfaßt, doch wird bei einem Vergleich mit den anderen sprachlichen Fassungen deutlich, daß zu dieser Tarifnummer auch Schienenfahrzeuge gehören können, die der Gleisunterhaltung zu dienen bestimmt sind.

4) Das Urteil *International Flavours and Fragrances I.F.F. (Deutschland) gegen Hauptzollamt Bad Reichenhall* des EuGH vom 30. September 1982<sup>581</sup>, dem ein Ersuchen um Vorabentscheidung des Bundesfinanzhofes zugrunde lag, hatte zu einer Auslegungsfrage Stellung zu nehmen, die sich auf die Allgemeine Tarifierungs-Vorschrift 2a Satz 2 zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs bezog<sup>582</sup>. In dem Rechtsstreit, dem eine Zollnachforderung von ca. 64000 DM vorausging, war zu klären, ob die importierten Fruchtkonzentrate und Aromakonzentrate als *zerlegte* Ware im Sinne der oben angeführten Tarifierungs-Vorschrift anzusehen sind. Zunächst schien es denkbar, daß der Ausdruck *zerlegt gestellt wird* auch auf die Trennung oder die Mischung der Bestandteile einer Flüssigkeit bezogen werden kann. Ein Vergleich mit den anderen Fassungen des entsprechenden Passus zeigte eine Textdivergenz, die sowohl die syntaktische als auch die semantische Ebene der verschiedenen Fassungen betrifft:

dän.	i adskilt eller ikke samlet stand
engl.	unassembled or disassembled

580 Darüber hinaus trug die Klägerin vor, daß der deutsche Text ausschlaggebend sein müsse, da der Rechtsstreit in Deutschland entstanden sei. Einem solchen einzelsprachenbezogenen Argument begegnete der Generalanwalt (EuGHJ 23. Oktober 1975, Rs. 35/ 75, Slg. 1975): "Dieses Vorbringen zumindest ist zurückzuweisen; denn würde es anerkannt, so könnte dies ohne Zweifel dazu führen, daß der Gemeinsame Zolltarif in verschiedenen Mitgliedstaaten verschieden ausgelegt und angewandt würde und damit einer seiner Hauptzwecke vereitelt würde".

581 EuGH 30. September 1982, Rs. 295/ 81, Slg. 1982: 3239-3255.

582 Er lautet in der deutschen Fassung:

Jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale einer vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn sie **zerlegt gestellt wird**.

frz.	à l'état démonté ou non monté
it.	smontato o non montato
niederl.	gedemoneerde of in niet gemonteerde staat

Mit Ausnahme des Deutschen war in den anderen Sprachen das Syntagma *gestellt* in ein koordiniertes Syntagma aufgefächert, das semantisch einen Gegenstand determiniert, dessen Bestandteile nach einem mechanischen Zusammenfügen wieder voneinander getrennt werden oder die erst zusammengefügt werden sollen. Da die Verarbeitung von Fruchtsäften zur Herstellung von neuen Erzeugnissen führe, oder die Mischung nur eine Möglichkeit darstelle, kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß die Frucht- und Aromakonzentrate "nicht als zerlegt gestellte Waren angesehen werden können". In den Entscheidungsgründen wurde ausdrücklich auf die vom Deutschen abweichenden übrigen Fassungen der Vorschrift hingewiesen, die "enger gefaßt" seien. Als konstitutiv für die Auslegung galt hierbei der Sprachenvergleich: "Unter diesen Umständen muß die deutsche Fassung im Lichte der Fassungen in den übrigen Sprachen ausgelegt werden"<sup>583</sup>.

5) Die Desambiguierung eines Terminus, die durch Sprachenvergleich gestützt wird, braucht sich nicht nur - wie oben angeführt - auf ~~einer~~ **eine** der rechtlich verbindlichen gemeinsamen Texte zu beziehen. Wie das folgende Beispiel zeigt, vermag durchaus **eine** spezifischer formulierte Sprachfassung in der Auslegung zur Eindeutigkeit der übrigen Fassungen beizutragen. In der Rechtssache Auditeur du Travail gegen Dufour hatte der Tribunal correctionnel Charleroi den EuGH<sup>584</sup> um Vorabentscheidung über die Auslegung des Begriffs "Unternehmen" in Artikel 14 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 543/ 69 des Rates vom 25. März 1969 ersucht. Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den Direktor eines Zeitarbeitsunternehmens, das einem Transportunternehmen einen Leihfahrer zur Verfügung gestellt hatte, den die Polizei bei einer Verkehrskontrolle ohne das nach der oben genannten Verordnung vorgeschriebene persönliche Kontrollbuch angetroffen hatte, war die Frage strittig, wen die Verpflichtung der Aushändigung des persönlichen Kontrollbuchs trifft. Absatz 7 des erwähnten Artikels 14 begründet für *jedes Unternehmen* (frz. *entreprise*) die Verpflichtung, ein Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher zu führen.

Im Gegensatz zu den übrigen Fassungen heißt es an der entsprechenden Stelle der italienischsprachigen Verordnung "*ogni impresa di trasporto*" ('jedes Transportunternehmen'). In seinen Entscheidungsgründen, die durch teleologische Argumentation<sup>585</sup> im Hinblick auf die

583 EuGH 30. September 1982, Rs. 295/ 81, Slg. 1982: 3248.

584 EuGH 15. Dezember 1977, Rs. 76/ 77, Slg. 1977: 2485-2503.

585 EuGH 15. Dezember 1977, Rs. 76/ 77, Slg. 1977: 2492:

Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung ist, was die Frage betrifft, welches Unternehmen für die Aushändigung des Kontrollbuchs verantwortlich ist, angesichts dieser unterschiedlichen Fassungen im maßgeblichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der von der Verordnung geschaffenen Regelung und ihrer Zielsetzung zu bestimmen.

Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, der Sicherheit des Straßenverkehrs, der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Transportunternehmen charakterisiert sind, hebt der EuGH ausdrücklich die Rolle des Sprachenvergleichs hervor:

Nur die italienische Fassung der Verordnung bezeichnet das Unternehmen, das zur Führung eines Verzeichnisses der persönlichen Kontrollbücher verpflichtet ist, näher und legt die Verpflichtung allein dem „Transportunternehmen“ auf. Dagegen wird in den Fassungen der anderen Amtssprachen der Gemeinschaft der Begriff „Unternehmen“ nicht weiter erläutert.

Darauffolgend nimmt er in seinem Urteil diese Version, die näher spezifiziert, auf: "Die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 7 und 8 der Verordnung Nr. 543/ 69 obliegt dem Transportunternehmen"<sup>586</sup>.

**(b) Korrektur einer Fassung.**

1) Zu einer gewissen Berühmtheit gelangte die Rechtssache Stauder/ Sozialamt der Stadt Ulm, über die der EuGH 1969<sup>587</sup> zu urteilen hatte<sup>588</sup>. Zugrunde lag eine Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 1969, nach der Sozialhilfeempfänger in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen sollten, verbilligte Butter aus Überschubbeständen zu erhalten. Die deutsche Fassung des Artikels 4 dieser Entscheidung bestimmte: "Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit [...] die Begünstigten der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen Butter nur gegen einen **auf ihren Namen ausgestellten Gutschein**<sup>589</sup> erhalten können". Ähnlich lautete der entsprechende niederländische Text "**op naam gestelde bon**", dagegen sahen die französische und die italienische Version vor, daß der Empfänger die verbilligte Butter nur gegen einen "**bon individualisé**" bzw. "**buono individualizzato**" erhalten

---

586 EuGH 15. Dezember 1977, Rs. 76/ 77, Slg. 1977: 2492, 2494.

587 EuGH 12. November 1969, Rs. 29/ 69, Slg. 1969: 419-430.

588 Hilf (1973: 68f.) beurteilte die in dieser Rechtssache getroffene Entscheidung des EuGH "in methodischer Hinsicht als beispielhaft". Dies bezieht sich sowohl auf die Berücksichtigung des entsprechend herangezogenen französischen und italienischen Textes zur Stützung der den Betroffenen am wenigsten belastenden Auslegung als auch auf das Faktum, daß trotz der Verfahrenssprache Deutsch der deutschen Fassung in keiner Weise bei der Auslegung eine besondere Stellung beigemessen wurde.

Pescatore (1984: 999) hob dies Urteil vor allem aus inhaltlichen Gründen hervor, da in diesem Urteil zum erstenmal in der Geschichte des EuGH der Schutz der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht angesprochen worden war.

Braselmann (1991: 72f.) führt diesen Fall an zur vermeintlichen Stützung ihrer plakativen und provozierenden Aussage, "daß es unpraktikabel ist, verschiedene sprachliche Fassungen von Gesetzestexten als gleichermaßen verpflichtende Urtexte zu betrachten und auf dieser Basis Recht zu sprechen".

589 Hervorhebungen von mir.

könne. Beide Typen von Gutscheinen haben extensional gesehen dieselbe Kontrollfunktion, sie unterscheiden sich jedoch intensional durch eine unterschiedliche Semstruktur. Die als 'individualisiert' charakterisierten Gutscheine sind weniger stark markiert, lassen demnach neben der namentlichen Kennzeichnung der Berechtigten auch andere Kontrollmöglichkeiten zu. Die im Deutschen auf die Offenbarung des Namens und der Anschrift abzielende Kenntlichmachung wurde von dem Kläger des Ausgangsverfahrens als "diskriminierend" empfunden, der in dieser Angelegenheit sowohl eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung der Grundrechte als auch einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Ulm stellte. Das damit befaßte Verwaltungsgericht Stuttgart sah im Hinblick auf die nationalen Grundrechte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kommissionsentscheidung, die im deutschen Text eine notwendige Namensoffenbarung fordere, und legte dem EuGH ein Ersuchen um Vorabentscheidung vor. Nach einem gebotenen Vergleich der vier Fassungen und dem sich aus allen vier Fassungen zeigenden "wirklichen Willen" der Entscheidung, d. h. nach teleologischem Auslegungsprinzip<sup>590</sup>, wurde vom EuGH die den Kläger "am wenigsten belastende Auslegung" vorgezogen und zugleich auf die einheitliche Regelung der Pflichten in der Gemeinschaft hingewiesen:

In dem Fall wie dem vorliegenden ist der am wenigsten belastenden Auslegung der Vorzug gegeben, wenn sie genügt, um die Ziele zu erreichen, denen die umstrittene Entscheidung dienen soll. Ferner kann nicht angenommen werden, daß die Urheber der Entscheidung in einzelnen Ländern weitgehendere Pflichten vorsehen wollten als in anderen<sup>591</sup>.

Zur Stützung der teleologischen Interpretation diente auch der Rückgriff auf die *travaux préparatoires*, d. h. die Anwendung des historischen Prinzips, das in diesem Fall sogar die bewußte Ablehnung des ursprünglich von deutscher Seite vorgebrachten Vorschlags und dann in französisch abgefaßten Entscheidungsentwurfs "détaché d'une carte portant l'identité de l'acheteur" aufzeigte, dessen Formulierung durch "en échange d'un bon individualisé" ersetzt wurde. Daß sie in den deutschen und niederländischen Texten vom 12. Februar 1969 keine Berücksichtigung fand, wurde von dem Generalanwalt in seinem Schlußantrag als "Übersetzungsfehler"<sup>592</sup> eingeordnet, den die Kommission in einer zusätzlichen Klarstellung

590 EuGH 12. November, Rs. 29/ 69, Slg. 1969: 425:

Ist eine Entscheidung an alle Mitgliedstaaten gerichtet, so verbietet es die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung, die Vorschrift in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, und gebietet vielmehr, sie nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck namentlich im Licht ihrer Fassung in allen vier Sprachen auszulegen.

591 EuGH 12. November 1969, Rs. 29/ 69, Slg. 1969: 425.

592 Inwieweit die im Vergleich zum Französischen geringere Frequenz des im Deutschen aus dem Französischen entlehnten Partizips *individualisiert* eine Rolle bei der Transmittlung gespielt hat, sei dahingestellt. Sicherlich ist mit der späteren Angleichung aller Fassungen an die Ableitung des ursprünglichen Latinismus ein Beispiel für harmonisierenden "Eurospeak" gegeben.

vom 29. Juli 1969 mittlerweile korrigiert hatte, indem sie die AP "auf ihren Namen ausgestellten" durch die AP "individualisierten" ersetzte. So kam der Gerichtshof zu dem Urteil, daß der vorgetragene Passus dahingehend auszulegen sei, "daß er nur die Individualisierung der durch die dort vorgesehenen Maßnahmen Begünstigten vorschreibt, ohne jedoch ihre namentliche Bezeichnung zu Kontrollzwecken anzuordnen oder zu untersagen". Mehrsprachigkeit hatte bei der Genese eines Textes "Übersetzungsfehler" verursacht, sie diene allerdings bei der Auslegung ebenfalls zur Korrektur im Sinne der Bevorzugung der weniger markierten sprachlichen Fassung.

2) Die Empfehlung zur Berichtigung einer einzelsprachlichen Fassung eines gemeinschaftsrechtlich relevanten Textes nach Sprachenvergleich und teleologischer Auslegung - in diesem Fall handelte es sich um die niederländische Version einer Antikumulierungsvorschrift - wurde vom Generalanwalt in seinen Schlußanträgen zur Rechtssache Koschniske/ Raad van Arbeid ausgesprochen<sup>593</sup>. In diesem dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegten Rechtsstreit<sup>594</sup> hatte eine verheiratete deutsche Arbeitnehmerin, die eine niederländische Invalidenrente bezog und daraus eine niederländische Familienbeihilfe erhalten hatte, gegen die Entscheidung des niederländischen Trägers geklagt, die Zahlung des Kindergeldes auszusetzen. Der Raad van Arbeid (Hengelo) hatte sich dabei auf Gemeinschaftsrecht (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 574/ 72) bezogen und seine Entscheidung damit begründet, daß der Ehegatte der Rentnerin in Deutschland berufstätig war und dort auch Kindergeld bezog. In der niederländischen Fassung der letztgenannten Vorschrift, die besagt, daß Ansprüche auf Kindergeld entfallen, wenn *sein Ehegatte* aus einem anderen Mitgliedstaat Kindergeld bezieht, war dieser Ausdruck der verwandtschaftlichen Zugehörigkeit ersten Grades durch die genusmarkierte feminine Bezeichnung niederländisch *diens echtgenote* wiedergegeben worden. Die Klägerin wandte in einer rein grammatikalischen Auslegung ein, daß sie nach diesem niederländischen Wortlaut nicht betroffen sei. Anders der Raad van Arbeid, der die Auffassung vertrat, daß in der betreffenden Verordnung zwar von *echtgenote* 'Ehefrau' die Rede sei, man darunter jedoch auch den *echtgenot* 'Ehemann' zu verstehen hätte. Eine solche Interpretation werde gestützt durch den Hinweis auf die Formulierungen in den anderen Gemeinschaftssprachen: frz. *conjoint*, dt. *Ehegatte*, it. *coniuge*, engl. *spouse*, dän. *ægtefælle*, die z. T. genusneutral oder als nicht genusmarkierte Singularform fungieren. Gerade diese Argumentation mittels eines Vergleichs mit den übrigen Fassungen wurde in die Entscheidungsgründe des EuGH übernommen, der auch hier von der Forderung einer einheit-

593 EuGH 12. Juli 1979, Rs. 9/ 79, Slg. 1979: 2728.

594 EuGH 12. Juli 1979, Rs 9/ 79, Slg. 1979: 2717-2728.

lichen Auslegung ausgeht<sup>595</sup>, allerdings begleitet von der Begründung durch die *ratio legis*. Diese bezieht sich hier auf die Argumente der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie der Unterbindung einer Kumulierung von Kindergeld für ein- und dieselben Kinder. Für Recht erkannt wurde am 12. Juli 1979:

Der Begriff „diens echtgenote“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 574/ 72 bezeichnet auch den Ehemann, der in einem Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausübt und dessen Ehefrau nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/ 71 Anspruch auf Kindergeld nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates hat.

3) Die inhaltliche Abweichung der deutschsprachigen Fassung von den übrigen Versionen bestimmte eine strittige Auslegung der Tarifnummer 33.04 bzw. 33.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit der der EuGH in der Rechtssache Kades/ Hauptzollamt Hamburg-Walterhof befaßt war<sup>596</sup>. Wegen der Nachtarifizierung einer als Ingwerextrakt bezeichneten Ware aus den USA hatte man in der Auslegung die Tarifnummer 33.04 herangezogen, deren deutscher Text zusätzliche inhaltliche Merkmale aufführte, die von den übrigen Gemeinschaftssprachen nicht verzeichnet wurden. So lautet der deutsche Text dieser Tarifnummer "Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen **Riech- oder Aromastoffen...**", während die anderen Fassungen nur von Riechstoffen sprechen (dän. *lugstoffer*, engl. *odoriferous substances*, frz. *substances odoriférantes*, it. *sostanze odorifere*, niederl. *reukstoffen*). Die von der Kommission daraus abgeleitete Charakterisierung, "daß das wesentliche Merkmal der Resinoide sowohl in ihrem Geruch als auch in ihrem Geschmack bestehe", wurde vom EuGH mit dem sprachvergleichenden Argument zurückgewiesen und damit die deutschsprachige Fassung indirekt als korrekturbedürftig eingeordnet: "Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie läßt außer acht, daß die anderen sprachlichen Fassungen der Erläuterungen zur NRZZ nicht von „Riech- oder Aromastoffen“, sondern nur von „Riechstoffen“ sprechen"<sup>597</sup>. Im konkreten Fall des Gingerol hatte der Gerichtshof entschieden, daß dieses Erzeugnis nicht zu den unter diese Tarifnummer fallenden wohlriechenden Stoffen gehöre, "da seine wesentlichen Merkmale überwiegend durch Geschmack und nicht durch den Geruch bestimmt werden".

4) Eine anscheinend weitergehende deutschsprachige Fassung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1798/ 75, die die Zollbefreiung bestimmter Gegenstände zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung in der Gemeinschaft regelt, je nachdem, ob es sich um ein

595 EuGH 12. Juli 1979, Rs. 9/ 79, Slg. 1979: 2724: "Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen verbietet es aber, diese Fassungen für sich alleine zu betrachten, und zwingt dazu, die Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in den anderen Amtssprachen vorzulegen".

596 EuGH 27. Mai 1982, Rs. 49/ 81, Slg. 1982: 1917-1940.

597 EuGH 27. Mai 1982, Rs. 49/ 81, Slg. 1982: 1930.

wissenschaftliches Instrument oder Gerät oder einen wissenschaftlichen Apparat ausschließlich für Lehrzwecke oder für die rein wissenschaftliche Forschung handelt, spielte im Rechtsstreit der Ludwig-Maximilians-Universität München gegen das Hauptzollamt München-West eine Rolle. In dem Ausgangsverfahren hatte die Ludwig-Maximilians-Universität ein Verfahren mit dem Ziel der Aufhebung einer Entscheidung des Hauptzollamts München-West beim Finanzgericht München angestrengt. Mit dieser Entscheidung war die Zollbefreiung bei der Einfuhr speziell angefertigter Glasflaschen abgelehnt worden, die zur sterilen Aufbewahrung von Gewebekulturen menschlicher Krebszellen bestimmt sind. Da durch die oben angeführte Verordnung Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag betroffen war, legte das Finanzgericht München dem EuGH ein Ersuchen um Vorabentscheidung vor<sup>598</sup>. Unter Einbeziehung grammatikalischer, systematischer und teleologischer Auslegungskriterien ging es darum, die streitigen Begriffe *Instrumente*, *Apparate* und *Geräte* zu präzisieren. Als wichtige Kriterien wurden in den Entscheidungsgründen des EuGH - angeführt, daß nur denjenigen Ausrüstungsgegenständen Zollbefreiung gewährt werden könne, "die aufgrund ihrer besonderen technischen Beschaffenheit und Funktionsweise selbst und unmittelbar als Mittel wissenschaftlicher Forschung dienen [...]." Hierunter nicht subsumiert sind diejenigen Instrumente, Apparate oder Geräte, "wenn nämlich die Forschung nicht mit Hilfe dieser Ausrüstungsgegenstände, sondern an ihnen durchgeführt wird". Ihre Rolle beim Forschungsprozeß wäre dann rein passiv. Die Divergenz der sprachlichen Fassungen der zolltariflich relevanten Verordnung, welche im deutschen Text durch das Hinzufügen des Lexems *Geräte* charakterisiert ist<sup>599</sup>, wurde allerdings nicht als semantisch entscheidend angesehen<sup>600</sup>. Hier bot eine im Übersetzungsvorgang eher stilistisch zu verstehende erweiternde Variation Anlaß zur Irritation bei der Interpretation. Nicht umsonst hatte man mittlerweile durch Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 918/ 83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. L 105, 1) das Wort *Geräte* aus dem ursprünglichen Text gestrichen.

---

598 EuGH 26. Januar 1984, Rs. 45/ 83, Slg. 1984: 267-281.

599 In der englischen Version heißt es nur *instruments and apparatus*, in der französischen *instruments et appareils*.

600 EuGH 26. Januar 1984, Rs. 45/83, Slg. 1984: 277:

Die deutsche Fassung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1798/ 75, die nicht nur die Begriffe „Instrumente“ und „Apparate“, sondern auch den der „Geräte“ aufweist, erhält dadurch keinen weitergehenden Sinn als er sich aus den anderen Fassungen ergibt, die diesen Begriff nicht enthalten. Dem Begriff „Geräte“ in der deutschen Fassung ist deshalb keine besondere Bedeutung beizumessen.

### 2.3.2.2 Auslegungsbegleitender Sprachenvergleich in den Entscheidungen des EuGH

Stand bei den vorangegangenen Beispielen die Auslegung des EuGH für die desambiguierende und korrigierende Funktion des kontrastiven Sprachenvergleichs, so hebt die nachfolgend aufgeführte Auswahl aus den Urteilen dieses Gerichtshofes den integrativen Aspekt des Sprachenvergleichs hervor. Auf der Grundlage des Erfassens der (einheitlichen) *ratio legis* wird durch das Nebeneinander von mehrsprachigen gleich verbindlichen Rechtstexten das Auslegungspotential erweitert.

Allerdings darf zunächst nicht außer acht gelassen werden, daß sich die Auslegung gegebenenfalls mit Problemen von mehrsprachigen Rechtstexten konfrontiert sieht, bei denen die auf linguistischer Ebene konstatierte syntaktische oder / und semantische Abweichung der entsprechenden Fassungen in mehreren Sprachen keinen Beitrag zur Interpretationslösung auf juristischer Ebene leistet. Vielmehr wird die Divergenz vermerkt, ohne daß der Europäische Gerichtshof diese weiterführend zur Deutung nutzt oder nutzen kann. Daneben können in verschiedenen Sprachen Rechtstermini in der Oberflächenstruktur äquivalent erscheinen, jedoch einen spezifisch differenzierten Bedeutungsinhalt aufweisen, dem eine neu festgelegte Bedeutung vorangestellt wird. Ein Grund liegt u. a. darin, daß bestimmte Fachtermini z. T. auch unterschiedliche nationale Rechtsauffassungen repräsentieren, die rechtsvergleichend gegenüber zu stellen und gemeinschaftsrechtlich harmonisierend in Einklang miteinander zu bringen sind. In allen diesen Fällen haben die "traditionellen" Auslegungsmethoden, insbesondere die teleologische, ihr besonderes Gewicht. Exemplarisch für diese Gruppe stehen die unter (a) verzeichneten Urteile, denen unter b) weitere als Exemplar für die konstruktive Mitwirkung des auslegungsbegleitenden Sprachenvergleichs folgen.

#### (a) Faktor Mehrsprachigkeit spielt keine Rolle in der Urteilsfindung.

1) Im Rahmen einer Streitsache zwischen der Firma Mij PPW Internationaal NV gegen Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten hatte das damit befaßte Berufungsgericht den EuGH<sup>601</sup> um Vorabentscheidung ersucht. Gegenstand dieser Rechtssache war die Klärung der Voraussetzungen, unter denen die Voraussetzungsbescheinigungen für Erstattungen bei zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmten Zuckerverarbeitungserzeugnissen 'erteilt' (dän. *at udstede*, dt. *erteilen*, engl. *to issue*, oder *to supply with deliver*, frz. *délivrer*, it. *rilasciare*, niederl. *afgeven*) oder 'ausgehändigt' (dän. *at udlevere*, dt. *aushändigen*, engl. *to issue*, frz. *délivrer* oder *remettre*, it. *rilasciare*, niederl. *overhandigen*) werden.

601 EuGH 13. März 1973, Rs. 61/72, Slg. 1973: 301-319.

Mit den sich daraus ergebenden Fragen, die sich auf die Auslegung der Verordnung Nr. 1009/67/ EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 und der Verordnung Nr. 1373/ 70/ EWG der Kommission vom 10. Juli 1970 beziehen, war die weitere Frage verknüpft, ob die in der zuletzt genannten Verordnung angeführten Substantivierungen von niederl. *overhandiging* (dän. *udlevering*, dt. *Aushändigung*, engl. *issue*, frz. *délivrance* oder *remise*, it. *rilascio*) oder niederl. *afgifte* (dän. *udstedelse*, dt. *Erteilung*, engl. *issue* oder *supply*, frz. *délivrance* oder *remise*, it. *rilascio*) es genügen lassen, daß die zuständige Behörde die Lizenz oder die Teillizenzen lediglich zur Post aufgibt, ohne daß die Sendung eingeschrieben wird. Im Ausgangsrechtsstreit war eine von der Klägerin beantragte Bescheinigung mit zwei Teillizenzen von der entsprechenden Stelle als gewöhnliche Sendung bei der Post aufgegeben worden und nie bei dem Antragsteller angekommen. Nach ausführlichen, im Urteil aufgenommenen rechtslinguistischen Erörterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>602</sup>, die der Generalanwalt aufgrund der Fragestellung des niederländischen Richters in seinen Schlußanträgen mitberücksichtigte, sah das Gericht jedoch keine Notwendigkeit, linguistische Argumentationen in seinen Entscheidungsgründen zu berücksichtigen:

[...] Die genannten Vorschriften enthalten keine ausdrückliche Regelung der Frage, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen diese Behörden dem Antragsteller die erwähnten Schriftstücke zukommen lassen müssen. Weder aus etwaigen philologischen Unterschieden zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen, noch daraus, daß in der einen oder anderen dieser Fassungen unterschiedliche Zeitwörter verwendet werden, lassen sich irgendwelche Schlüsse ziehen, vielmehr ist der Sinn der fraglichen Vorschriften aus deren Zweckbestimmung zu ermitteln<sup>603</sup>.

In seinem Urteil legt es die Bestimmungen der betreffenden Artikel dahingehend aus, daß sich "aus dem Erfordernis der Erteilung oder Aushändigung der Lizenz oder der Teillizenzen die Verpflichtung dieser Behörden ergibt, dafür zu sorgen, daß diese Schriftstücke dem Antragsteller tatsächlich zugehen"<sup>604</sup>.

2) Die bewußte Nichtberücksichtigung vorgebrachter Textdivergenzen in den verschiedenen Sprachfassungen und die Präferenz der teleologischen sowie der systematischen Interpretation bestimmte auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Moulijn/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften*<sup>605</sup>.

602 EuGH 13. März 1973, Rs. 61/ 72, Slg. 1973: 306-308.

603 EuGH 13. März 1973, Rs. 61/ 72, Slg. 1973: 310.

604 EuGH 13. März 1973, Rs. 61/ 72, Slg. 1973: 312.

605 EuGH 21. November 1974, Rs. 6/ 74, Slg. 1974: 1287-1296. Ebenda (1293) heißt es u. a. in den Entscheidungsgründen:

Der Aushang [sic] des Rechtsstreits hängt somit von der Auslegung des Artikels 1 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen ab. Aus dem Wortlaut der Bestimmung läßt sich wegen der zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen bestehenden Abweichungen keine klare und einheitliche Auslegung in der strittigen Frage gewinnen. Daher ist bei der Auslegung von der Zielsetzung und vom Gesamtsystem der Durchführungsbestimmungen über die Gleichstellung einer anderen Person mit einem unterhaltsberechtigten Kind auszugehen.

Strittig war die Auslegung des Artikels 1 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zum Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Beamtenstatut. Eventuelle Ansprüche an die Gemeinschaft, die geschiedene Ehefrau des Klägers, einem pensionierten Beamten der EWG, einem unterhaltsberechtigten Kind gleichzustellen, waren von den folgenden Bedingungen des oben genannten Absatzes 4 abhängig: "Der Beamte muß nachweisen, daß er für den Unterhalt dieser Person mindestens 20% des steuerpflichtigen Betrags seiner Dienstbezüge, gegebenenfalls erhöht um den Nettobetrag seiner übrigen Einkünfte aufwendet". In der zunächst genannten niederländischen Fassung war - ebenso wie im Deutschen - nach den *bezoldiging* (= *Dienstbezüge*) eine syntaktische Kennzeichnung durch ein Komma gegeben, während andere Sprachfassungen dieses Satzzeichen an entsprechender Stelle nicht setzten. Dadurch ergab sich eine satzsemantische Divergenz, die auf der einen Seite als Voraussetzung eine Addition des Schwellenbetrages von 20% der Dienstbezüge (EG-Ruhegehalt) plus dem Nettogesamtbetrag der anderen Einkünfte (in diesem Fall des zusätzlichen niederländischen Ruhegehalts) anzeigte, auf der anderen Seite die 20% auf den tatsächlichen Gesamtbetrag des Einkommens bezog, so daß zu der im konkreten Fall angesprochenen Unterhaltsrente die Zulage für die Unterhaltsberechtigung gegeben wäre. Ohne bei der Auslegung gegebenenfalls die *travaux préparatoires* zu den Durchführungsbestimmungen zu berücksichtigen oder entsprechend den Schlußanträgen des Generalanwaltes der Klage stattzugeben, wies der EuGH die Klage zurück und begründete dies mit einer engen Auslegung der für die Gleichstellung einer Person mit einem unterhaltsberechtigten Kind geltenden Voraussetzungen.

**(b) Mehrsprachigkeit: ein Auslegungsfaktor.**

1) Der Hinweis auf die anderen sprachlichen Fassungen zur Stützung eines Auslegungsarguments wurde in der Rechtssache 33/ 69 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik<sup>606</sup> sowohl von der Klägerin in ihrer Klageschrift als auch vom Generalanwalt in seinen Schlußanträgen gegeben. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war die Verordnung über das von der Italienischen Republik in einer bestimmten Frist einzurichtende Weinbaukataster. Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 bestimmt: "Die Mitgliedstaaten **richten**<sup>607</sup> bis zum 30. Juni 1963 ein Weinbaukataster **ein**, das auf dem laufenden gehalten wird" (Ital. "Entro il 30 giugno 1963 gli Stati membri **istituiscono** un catasto viticolo che sarà tenuto aggiornato"). Entgegen der Ansicht der Kommission, die daraus eine Verpflichtung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Errichtung funktionsfähiger Kataster ableitete, war die

606 EuGH 4. März 1970, Rs. 33/ 69, Slg. 1970: 93-109.

607 Hervorhebungen von mir.

italienische Regierung der Auffassung, daß es sich hierbei nur um die Schaffung der rechtlichen Grundlagen handle, welche die spätere Anlegung eines solchen Katasters ermögliche. Im Zentrum dieser Interpretation stand das italienische Verb *istituire*, das nach Ansicht der Beklagten einen Rechtsbegriff mit dem Bedeutungsinhalt 'rechtlich regeln' darstellte. Dagegen verwies die Kommission auf die entsprechenden anderen Verben dt. *einrichten*, frz. *établir*, niederl. *instellen*. Ähnlich argumentierte der Generalanwalt unter Einbeziehung der einzelsprachlichen grammatikalischen Interpretation und insbesondere der Begründung durch die *ratio legis*, indem er sprachvergleichende Kriterien miteinbezog, ohne allerdings die Polysemien im Sprachenvergleich linguistisch explizit darzustellen:

Erstens kann eine vernünftige Auslegung des Textes sich nicht auf das in der italienischen Fassung gebrauchte Wort „istituire“ beschränken, denn die vier Fassungen sind gleichermaßen verbindlich. Auch die in den drei anderen Fassungen verwendeten Ausdrücke „établir“, „einrichten“ und „instellen“ sind in Betracht zu ziehen. Unterstellt, die italienische Vokabel wäre dahin zu verstehen, daß sie ausschließlich oder ganz besonders die Einrichtung im Sinne der Aufnahme in die Rechtsordnung betreffe, so dürften doch die entsprechenden in den anderen Sprachen verwendeten Ausdrücke diese Auslegung nicht alle bestätigen<sup>608</sup>.

Breiteren Raum nehmen die systematischen und teleologischen Auslegungen ein, die das Urteil des EuGH bestimmen. Dieser hat, entsprechend dem Antrag des Generalanwaltes, entschieden: "Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 24 des Rates verstoßen, indem sie das dort vorgesehene Weinbaukataster nicht eingerichtet hat". Allerdings zeigte er in diesem Fall eine Skepsis gegenüber der Beweiskraft durch den Sprachenvergleich<sup>609</sup>; dieser hätte immerhin in einer semantischen Analyse spezifizierter präsentiert werden können.

2) Über die Festlegung einer einzelsprachlichen Fassung hinaus, die spezifische innerstaatliche rechtstechnische Termini miteinbringen kann, vermag der Vergleich der verschiedenen Versionen den Bedeutungsinhalt des entsprechenden Begriffs unter gemeinschaftsrechtlichem Aspekt<sup>700</sup> modifizieren. Ein Beispiel hierzu ist in dem Rechtsstreit Hoechst/Hauptzollamt Frankfurt am Main gegeben, zu dem das Hessische Finanzgericht den EuGH um Vorabentscheidung ersucht hatte<sup>610</sup>. Strittig war in diesem Fall die Neuberechnung des Zolls für ein pharmazeutisches Erzeugnis, das von der Firma Hoechst in Lizenz von der Schweizer Firma Hoffmann-La Roche bezogen bzw. hergestellt wurde.

Die Erhebung des Zuschlags hatte das Hauptzollamt Frankfurt damit begründet, daß mittlerweile an dem Produkt das Warenzeichen "Brogal" angebracht worden sei, das nach Artikel

608 EuGH 4. März 1970, Rs. 33/ 69, Slg. 1970: 105.

609 EuGH 4. März 1970, Rs. 33/ 69, Slg. 1970: 101: "Da eine vergleichende Prüfung der vier sprachlichen Fassungen der vorgenannten Bestimmung zu keinem beweiskräftigen Ergebnis führt, ist die Tragweite der Verordnung Nr. 24 und insbesondere ihres Artikels I zu untersuchen".

610 EuGH 17. Februar 1977, Rs. 82/ 76, Slg. 1977: 335-358.

3 Absatz 7 der Verordnung Nr. 803/ 68 des Rates als ausländisches Warenzeichen gelte, weil die Firma Hoechst "mit einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Verkäuferin durch den Abschluß eines Lizenzvertrags im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung „geschäftlich verbunden“ und die Einbeziehung des Warenzeichenwerts in den Zollwert auch nicht nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 1788/ 69 der Kommission ausgeschlossen sei"<sup>611</sup>. Entscheidend für die Auslegung dieses Artikels 2, der die Ausnahmetatbestände enthält, bei deren Vorliegen die Ausklammerung des Warenzeichenwerts aus dem Zolltarif gestattet ist, war die Interpretation der Termini "Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär". Denn nur dann sollte der Wert des Warenzeichens in den Zollwert einbezogen werden, wenn eine über das Alleinvertreterverhältnis hinausgehende zusätzliche "geschäftliche Verbundenheit" vorhanden sei. Nach sprachvergleichendem und rechtsvergleichendem Vorgehen kam der Generalanwalt zu dem Ergebnis, hier einen einheitlichen Begriff zu sehen<sup>612</sup>. In ähnlicher Weise argumentierte der EuGH in dieser Rechtssache und wandte implizit den integrativen Ansatz des Sprachenvergleichs an<sup>613</sup>:

Ein Vergleich der Fassungen des Artikels 2 der Verordnung Nr. 1788/69 in den verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft zeigt, daß diese Begriffe nicht in dem engen technischen Sinne auszulegen sind, der den Ausdrücken „Vertreter“ oder „Konzessionär“ im Recht dieses oder jenes Mitgliedstaats möglicherweise zukommt, sondern daß sie eine sehr weite und nicht-technische Auslegung zulassen. Die Begriffe „Alleinvertreter“ und „Alleinkonzessionär“ bezeichnen nicht zwei völlig verschiedene und sich gegenseitig ausschließende Rechtsinstitute, sondern sind als Sammelbegriffe für die verschiedenen Gestaltungsformen zu verstehen, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bald unter dieser, bald unter jener Bezeichnung vertragliche Bindungen der hier erörterten Art erfassen. Ein Vertrag, mit dem in erster Linie gebietliche Vertriebsrechte entgeltlich übertragen werden und darüber hinaus unentgeltlich das Recht zur Herstellung des eingeführten Erzeugnisses eingeräumt wird, fällt somit unter die genannten Begriffe.

3) Die unterschiedlichen Sichtweisen kontrastiv - integrativ und ihre Applikation bei der Interpretation mehrsprachiger Rechtstexte werden deutlich in der Rechtssache North Kerry Milk Products Ltd. gegen den Minister für Landwirtschaft und Fischereiwesen, die der irische High

611 EuGH 17. Februar 1977, Rs. 82/ 76, Slg. 1977:339.

612 EuGH 17. Februar 1977, Rs. 82/ 76, Slg. 1977: 356:

Hier zeigt sich wiederum, daß den Begriffen „Alleinvertreter“ und „Alleinkonzessionär“ in keiner ihrer Fassungen in den jeweiligen Amtssprachen eine technische Bedeutung im Recht der Mitgliedstaaten zukommt. Betrachtet man nur die englische Fassung der Verordnung Nr. 1788/ 69, so könnte man versucht sein, den Ausdruck „agent“ in seinem rechtlichen Sinne auszulegen, also als Bezeichnung für eine Person, die für einen anderen handelt, doch zeigt ein Blick auf die Fassungen in den übrigen Sprachen, daß dies nicht richtig wäre. So lautet zum Beispiel der entsprechende französische Ausdruck nicht „mandataire“, sondern „représentant“; im italienischen heißt es nicht „agente“, sondern „rappresentante“, und im deutschen Text wird „sole agent“ mit dem einen Wort „Alleinvertreter“ wiedergegeben. Im belgischen Recht wurde versucht, verwandte Begriffe wie „représentation commerciale“ und „concession de vente exclusive“ zu definieren, doch nichts von dem trifft hier unmittelbar zu. Ich ziehe aus alledem den Schluß, daß die Kommission mit Recht die Ansicht vertritt, die Wendung „Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär“ sei als einheitlicher Begriff in dem weiten Sinne auszulegen, den ihm der „Kaufmann auf der Straße“ beimessen würde.

613 EuGH 17. Februar 1977, Rs. 82/ 76, Slg. 1977: 348-349.

Court of Justice dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte<sup>614</sup>. Anders als die Kommission, die in ihren schriftlichen und mündlichen Erläuterungen kontrastiv die sprachlichen Divergenzen nutzte, um quasi die Korrektur einer Fassung durch die Bedeutungsinhalte der übrigen Versionen, die ihrer Interpretation entsprachen, zu veranlassen, wandte sich der Europäische Gerichtshof gegen eine solche 'Bereinigung' in diesem Falle und führte dazu näher aus, nachdem er durchaus "eine offensichtliche Diskrepanz zwischen der englischen Fassung des zur Erörterung stehenden Artikels 6 und seiner Fassung in den übrigen Amtssprachen" konstatiert hatte<sup>615</sup>:

Die Beseitigung sprachlicher Unstimmigkeiten im Wege der Auslegung kann unter gewissen Umständen dem Ziel der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, insofern nämlich als einer oder mehrere der betreffenden Texte dann vielleicht in einer Weise ausgelegt werden müssen, die zu der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung<sup>616</sup> der Worte im Widerspruch steht. Folglich ist es besser, die Möglichkeiten zu erkunden, wie die streitigen Fragen gelöst werden können, ohne daß irgendeinem der betreffenden Texte der Vorzug gegeben wird.

Die Frage, die im Rahmen des Rechtsstreits zwischen dem irischen Hersteller von Milchprodukten und dem irischen Minister für Landwirtschaft und Fischereiwesen aufgeworfen wurde, betraf zunächst die Verordnung Nr. 3061/ 73 der Kommission vom 12. November 1973 über die Zahlung von Beihilfen für die Herstellung von Kasein und Kaseinaten aus Magermilch. Der Streit bezog sich jedoch auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 1134/ 68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik, die in diesem Zusammenhang auf die Berechnung des Umrechnungskurses zwischen der Rechnungseinheit und dem irischen Pfund, der gemäß der Gemeinschaftsbeihilfe für bestimmte Mengen Kasein anzuwenden ist. Entscheidend war in diesem Fall die Tatsache, daß sich zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung und dem des Absatzes des Kaseins der Umrechnungskurs geändert hatte, wobei sich der Zeitpunkt des Absatzes für die Klägerin als finanziell günstiger zeigte. Zu prüfen war die in Artikel 6 gegebene Bestimmung: "Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem **der Tatbestand [...]** erfüllt ist, **an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist**"<sup>617</sup>, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht". Ähnlich lauten die entsprechenden Formulierungen in vier weiteren Gemeinschaftssprachen: dän. "det forhold indtræder, der ligger til grund for stiftelsen af denne fordring", frz. "le fait générateur de la

614 EuGH 3. März 1977, Rs. 80/ 76, Slg. 1977: 425-444.

615 EuGH 3. März 1977, Rs. 80/ 76, Slg. 1977: 435.

616 Die denotative und frequentative Bedeutung, die hier angesprochen ist, kommt präziser in der französischen Fassung zum Ausdruck: "l'élimination de divergences linguistiques par voie interprétative peut, dans certaines circonstances, aller à l'encontre du principe de sécurité juridique, dans la mesure où un ou plusieurs des textes concernés sont susceptibles d'être interprétés d'une manière qui diffère du sens propre et usuel des mots".

617 Hervorhebung von mir.

créance", it. "il fatto generatore del credito", niederl. "het feit [...] waardoor het bedrag [...] verschuldigd wordt". Während hier vor allem der Begriff des 'Anspruchs' oder der 'Verpflichtung' im Vordergrund steht, der sich sowohl auf die Herstellung des Kaseins als auch auf seinen Absatz beziehen kann, bringt die englische Entsprechung, auf die die Klägerin des Ausgangsverfahrens Bezug nahm, mit der Hervorhebung des Zahlungsmomentes: engl. the event [...] in which the amount [...] becomes due and payable" eine eindeutige inhaltliche Abweichung. Sie sieht den Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes als den Zeitpunkt an, zu dem die Forderung des Herstellers fällig und zahlbar ist. Konkret auf den hier angeführten Fall bezogen bedeutet dies, daß eine derartige Forderung erst dann besteht, wenn das Kasein abgesetzt worden ist.

Interessant erscheinen die unterschiedlichen Auslegungspositionen bei einer offensichtlichen semantischen Divergenz, die unter der Prämisse einer gleichen Verbindlichkeit steht, auch wenn der englische - ebenso als authentisch geltende - Text erst hinzukam, als die entsprechenden anderen Fassungen bereits in Kraft getreten waren. Die Kommission ging sowohl in ihren schriftlichen wie auch mündlichen Ausführungen davon aus, daß nach ihrer Sicht der betreffenden Bestimmungen die Herstellung der maßgebliche Tatbestand sei. Die durchaus registrierte Diskrepanz zwischen der englischen und den übrigen Fassungen sollte dahingehend aufgelöst werden, daß die stärkere Markierung im englischen Text durch die übrigen Versionen gedeutet und quasi durch sie korrigiert werden soll. Ein relativ willkürliches Ansinnen, das durch den Hinweis auf das oben (2.3.2.1.b.1) zitierte Beispiel für eine Korrektur keine Parallele erhält<sup>618</sup>. Allein schon das Heranziehen des historischen Auslegungsmomentes macht deutlich, daß bei der Rechtssache Stauder/ Stadt Ulm bezüglich der deutschen Fassung ein Übersetzungsfehler vorlag, wogegen es sich zwar bei der englischen Fassung des Artikels 6 ursprünglich auch um eine Übersetzung handelt, die aber auch schon, wie die Schlußanträge des Generalanwalts sowie das EuGH-Urteil zeigten, interpretatorische Funktion miteinbrachte. Zudem kann das Procedere einer korrigierenden Auslegung allein nicht beispielhaft sein.

Da auf rein sprachlicher Ebene kontrastiv eine "offensichtliche Diskrepanz" zwar festzustellen, aber nicht integrativ zu lösen war, wählten sowohl der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen als auch der Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen unter Berücksichtigung weiterer Auslegungsmethoden den inhaltlichen Vergleich mit anderen Verordnungen der Kommission. Aus ihnen wurde deutlich, daß die Beihilfe erst nach dem Absatz des Kaseins gewährt wird. Die englische Fassung hatte eine gewisse Steuerungsfunktion in der Auslegung ihrer Parallelversionen, deren Mehrdeutigkeit nun durch systematisch-vergleichendes Vorgehen desambiguiert wurde. Nach dem Resümee: "Bei richtiger Betrachtung der einschlägigen Bestimmungen muß man zu dem Schluß gelangen, daß der

---

618 EuGH 3. März 1977, Rs. 80/ 76, Slg. 1977: 431f.

Absatz der Tatbestand war, aufgrund dessen der Hersteller den Anspruch auf die Beihilfe erwarb" schließt der EuGH konsequent in integrativ harmonisierender Weise<sup>619</sup>:

Hieraus folgt, daß jede Diskrepanz zwischen den einzelnen Fassungen des Artikels 6 der Verordnung Nr. 1134/ 68 in den verschiedenen Sprachen im vorliegenden Zusammenhang unerheblich ist. Der Absatz war „le fait générateur de la créance“ im Sinne des französischen Textes und der entsprechenden anderen Texte ebenso, wie „the event by which the amount became due and payable“ im Sinne des englischen Textes.

4) Die Auflösung von semantisch-syntaktischen Ambivalenzen einzelner Sprachfassungen durch Vergleich mit den Parallelversionen war für den EuGH in der Rechtssache Liégeois/ ONPTS<sup>620</sup> u. a. ein Auslegungselement. Das dem Gerichtshof vom Tribunal de travail, Charleroi, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung betraf insbesondere Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/ 71 in der durch die Verordnung Nr. 2864/ 72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ergänzten Fassung:

Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die **freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung**<sup>621</sup> von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

Dem Ausgangsverfahren lag ein Antrag auf Nachversicherung von Studienzeiten zugrunde, den der Kläger im Hinblick auf die Feststellung von bestimmten Rentenansprüchen stellte. Dies ist nach belgischem Recht für Arbeitnehmer unter den Bedingungen möglich, daß mit Hilfe von Beitragszahlungen Studienzeiten als Beschäftigungszeiten im Rahmen des allgemeinen Systems der Altersversorgung für bezahlte Arbeitnehmer angerechnet werden können. Allerdings setzt dies voraus, daß unmittelbar nach dem Studium in Belgien eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, die zur Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften über die Alters- und Hinterbliebenenrente der Arbeitnehmer hätte führen müssen. Da der Kläger unmittelbar nach dem Studium für zwei Jahre in Frankreich beschäftigt war, lehnte der zuständige belgische Träger (der Beklagte) den Antrag ab, da eine nach den belgischen Rechtsvorschriften erforderliche Voraussetzung nicht erfüllt sei. Unter Hinweis auf die Geltendmachung der oben angeführten Verordnung aus dem Gemeinschaftsrecht sah der Kläger hier den Fall einer freiwilligen Versicherung, auf den dieser Artikel 9 Absatz 2 Anwendung finde. Der Beklagte wies diese Ansicht u. a. mit dem Hinweis zurück, daß "Artikel 9 Absatz 2 nur für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die nach einer Pflichtversicherungszeit zurückgelegt

619 EuGH 3. März 1977, Rs 80/ 76, Slg. 1977: 436.

620 EuGH 16. März 1977, Rs. 93/ 76, Slg. 1977: 543-555.

621 Hervorhebung von mir.

worden sei" gelte<sup>622</sup>. Eine solche Interpretation erscheint aus der französischen, wie auch aus der englischen und italienischen Textfassung möglich, die zwei, ja sogar drei Lesarten zuläßt. Auf die Divergenzen hinsichtlich einer Unterscheidung von freiwilliger und fakultativer Versicherung als auch der Fortsetzung einer Versicherung hatte der EuGH<sup>623</sup> hingewiesen; zur Veranschaulichung seien sie aufgeführt:

dt.	freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung
dän.	frivillig forsikring eller frivillig fortsat forsikring
engl.	voluntary or optional continued insurance
frz.	assurance volontaire ou facultative continuée
it.	assicurazione volontaria o facoltativa continuata
niederl.	vrijwillige of vrijwillig voortgezette verzekering .

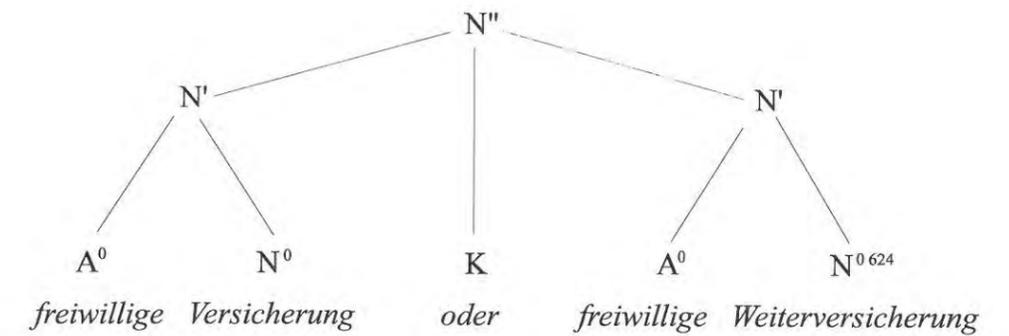
Während das Deutsche, das Dänische und das Niederländische das Element der Freiwilligkeit nur durch ein Lexem zum Ausdruck bringen, dafür lexikalisch zwischen zwei verschiedenen, im einen Fall durch das spezifische Sem 'weiterführend' markierten Versicherungstypen unterscheiden, wobei beide Nominalgruppen syntaktisch koordiniert werden, sind die Determinationsverhältnisse in den englischen, französischen und italienischen Fassungen anders gelagert. Hier ist eine semantische Differenzierung zwischen 'freiwillig' und 'wahlweise' durch zwei verschiedene Lexeme gegeben, die syntaktisch koordiniert als attributive Adjektive zum Nomen *assurance* bzw. *insurance*, *assicurazione* fungieren und dadurch ebenfalls zwei Versicherungstypen anzeigen.

Mehrdeutig scheint nun der Bezug des als Adjektiv fungierenden Partizips (engl. *continued*, frz. *continuée*, it. *continuata*) mit dem Sem 'weiterführend' zum Nomen zu sein, das durch die Adjektive (engl. *voluntary - optional*, frz. *volontaire - facultative*, it. *volontaria - facoltativo*) modifiziert ist. In einer dem Deutschen ähnlichen NP-Struktur, ergibt sich im Französischen (vgl. Abb.10) unter der Voraussetzung der Tilgung des zweiten der zwei N<sup>0</sup> dieselbe Lesart.

622 EuGH 16. März 1977, Rs. 93/ 76, Slg 1977: 549.

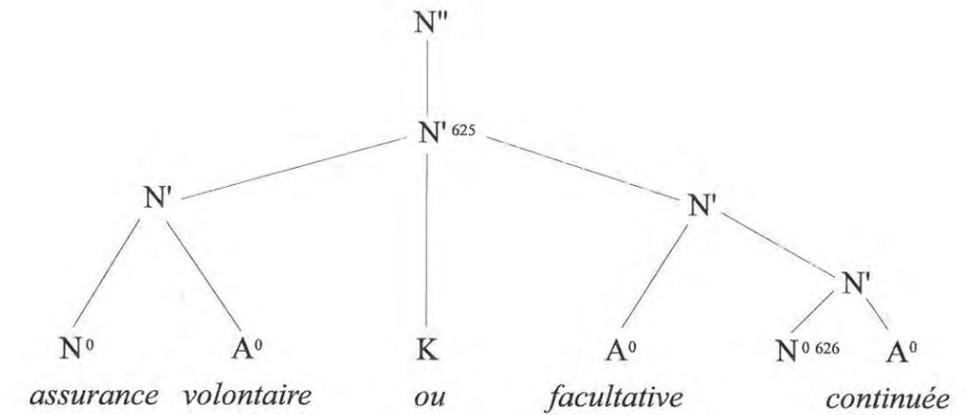
623 Ebenda.

Dt.



(Abb. 8) Strukturbaum 1

Frz. 1



(Abb. 9) Strukturbaum 2

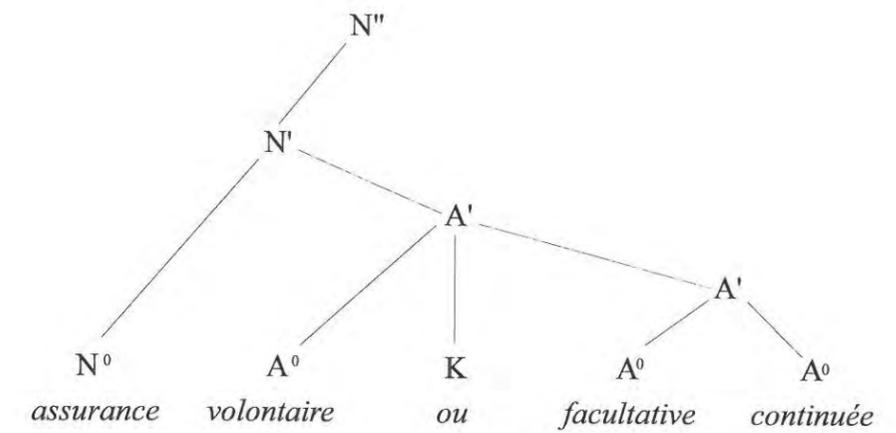
Für die beiden weiteren Lesarten des französischen Textes wird als die Bedeutung des Nomens ausschließlich die der 'Weiterversicherung' ersichtlich, für die eine Differenzierung 'freiwillig' oder 'wahlweise' gelten kann, ohne daß entschieden ist, ob es sich um eine oder zwei Weiterversicherungen handeln kann.

624 Das zweite N ist komplexer als das erste, da es ein Kompositionsglied enthält, das semantisch dem frz. *continuée* entspricht.

625 Nach Fanselow/Felix (1987: 54) ist die mittlere Stufe (N') rekursiv.

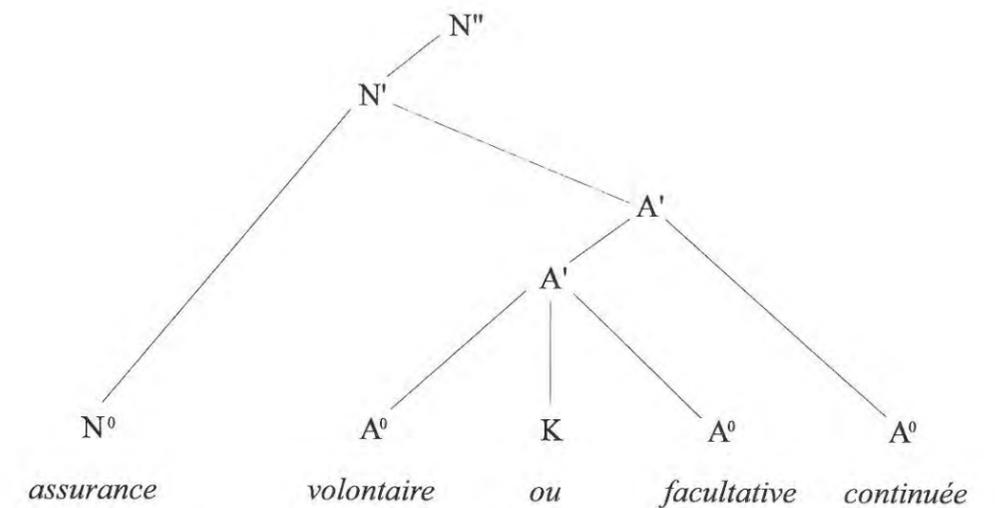
626 Das hier voraussetzende N° ist getilgt.

Frz. 2



(Abb. 10) Strukturbaum 3

Frz. 3



(Abb. 11) Strukturbaum 4

Dieser auf *Weiterversicherung* setzenden Option, die die belgische Beklagte vorgetragen hatte, folgte der EuGH nicht, sondern sah in dem auszulegenden Artikel 9 Absatz 2 die allen Fassungen gemeinsame Komponente der Freiwilligkeit als dominierend an, "unabhängig davon, ob es sich um die Fortsetzung eines zuvor begründeten Versicherungsverhältnisses handelt oder nicht". Nach einer auf Sprachenvergleich kontrastiv gesehenen Auslegung wählte der Gerichtshof eine weiterführende Sicht, die integrative Züge besitzt, da sie den gemeinsamen Nenner der Freiwilligkeit als tragende Komponente der Verordnung betont.

Argumentativ stützte der EuGH die Klärung der Frage der Gleichstellung von Studienzeiten mit Beschäftigungszeiten auf eine teleologische bzw. dynamische Interpretation, indem er konstatierte: "Die Gleichstellung von Studienzeiten mit Beschäftigungszeiten hat nur dann Sinn, wenn sie den Betroffenen für die fraglichen Zeiten einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen verleiht, sofern sie die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beiträge entrichten". Daraus folgte konsequent die Entscheidung, daß die Gleichstellung im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 den Zugang zu einer freiwilligen Versicherung ermöglicht.

5) Einigen "Staub aufgewirbelt" hat die Diskussion um die Termini dt. *Spinnfaser* und *Scherstaub*, die wegen ihrer zolltariflichen Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Finanzgericht Bremen wurden. Da es sich bei einer aus den USA eingeführten Ware um die nicht unmittelbar zu klärende Frage einer Zuordnung zu zwei gemeinschaftsrechtlichen Zolltarifstellen handelte, ersuchte das Gericht den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung<sup>627</sup>. Im Vordergrund standen zunächst einzelsprachliche Bezeichnungen, deren Auslegung die Problematik der Beziehung Terminologie - Standardsprache - technischer Fortschritt - zolltarifliche Nomenklatur aufzeigte. Unter Heranziehung der Parallelversionen in den Amtssprachen war Interpretationshilfe gegeben und unter weiterer Berücksichtigung technischer Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ein Urteil in Analogie ermöglicht.

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei der Zollanmeldung von 100 Ballen 6 bis 7 mm langer Abschnitte aus synthetischen Fasern hatte die Importfirma Mecke die Ware als *Scherstaub* der Tarifstelle 59.01B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit dem Zollsatz von 4% deklariert. Das Hauptzollamt Bremen-Ost wies diese Ware der Tarifstelle 56.01A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Zollsatz von 9% zu, da es sich nicht um *Scherstaub*, sondern um *Spinnfasern* handle. Zur Begründung führte sie an, daß der *Scherstaub*-Tarif sich nur auf extrem kurze Spinnfaserabschnitte von staubartiger Beschaffenheit, mit einer Länge von höchstens 2 mm beziehe. Die Streitfrage war im Grunde daraus entstanden, daß es sich bei der importierten Ware um eine Kurzschnitt-Faser als einem neu auf den Markt gekommenen Produkt handelte, das von dem Gemeinsamen Zolltarif nicht ausdrücklich erfaßt wurde; auch nicht von dem *Spinnfaser*-Tarif, für den laut Erläuterungen eine Mindestlänge von 25 mm vorgesehen war. Es bestand also eine Regelungslücke, die der EuGH mit seiner Entscheidung zu schließen hatte, wobei sowohl sprachliche als auch technische Gegebenheiten zu berücksichtigen waren. Ihr zugrunde lag die Frage: "Gehören Abschnitte aus synthetischen Spinnfasern (Polyesterfasern) in einer Länge von 6 bis 7 mm als synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, zu Tarifstelle (TSt.) 56.01A des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) oder als Scherstaub aus synthetischen Spinnstoffen zu TSt. 59.012B I des GZT?"

<sup>627</sup> EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/78, Slg. 1980: 3029-74. S. hierzu Braselmann 1991: 78-81.

Die umfängliche, zunächst eher linguistisch ausgerichtete Diskussion, die die hier vorliegende Rechtssache von Anfang an begleitete, war durch die Prämisse einer sich auf die deutschsprachigen Fassungen der beiden Tarifstellen beziehenden Auslegung charakterisiert. Die dort gegebenen Termini aus dem Bereich spezieller Faserverarbeitung boten Anlaß zu unterschiedlichen Interpretationen. So machte die Importfirma im nationalen Gerichtsverfahren gegen eine Zuweisung in dem *Spinnfaser*-Tarif das Kriterium des Verwendungszwecks geltend, das sie mit dem von den Brüsseler Erläuterungen zum Zolltarif gegebenen Kriterium der Längenspezifikation von 25-180 mm verknüpfte. D. h. ihrer Meinung nach erfaßt diese Tarifstelle nur Spinnfasern, die verspinnbar sind, so daß die importierte Ware hier nicht zuzurechnen sei<sup>628</sup>.

Grundlage dieser Deutung von *Spinnfaser* war eine Interpretation von Wortbildungskomponenten des Typs *Bindfaden*<sup>629</sup>, *Schreibmaschine*, *Spinnverfahren*, *Spinnbad*<sup>630</sup>, bei denen die erste Konstituente der Komposition ein Verbstamm ist, der den semantischen Aspekt des Operativen im Sinne einer Funktionsbestimmung für das Determinatum markiert.

Neben der Bedeutung 'zur Verspinnung geeignete Faser' erlaubt die Zusammensetzung auch die Lesart 'Faser, die im Spinnverfahren hergestellt ist'. In diesem Falle unterstreicht das Verbelement den Herstellungsprozeß, dessen Ergebnis das zu determinierende Komplement ist, wie es die Beispiele *Spinnstoff*, *Spinnkabel* zeigen. Zugunsten einer solchen Auslegung argumentierten sowohl das Hauptzollamt als auch die Kommission, wobei letztere in ihrer Erklärung auch das Moment des Sprachenvergleichs mit den entsprechenden Parallelfassungen dieser Tarifstelle miteinbrachte, die keinen Hinweis auf die Verspinnbarkeit liefern<sup>631</sup>. Diese auf die sprachenvergleichende Ebene gehobene Auslegung wurde vom Generalanwalt und nach ihm vom EuGH übernommen.

Aufgrund der in den damaligen sechs Sprachfassungen der Tarifstelle 56.01A verzeichneten Termini dt. *Spinnfasern*, engl. *textile fibres*, dän. *fibres*, frz. *fibres textiles*, it. *fibres tessili*, niederl. *vezels* kam er<sup>632</sup> im Ergebnis zu einer integrativen Sicht, die die fragwürdige Überdeterminierung der deutschen Fassung durch das erste Kompositionselement aufhebt:

Ein Vergleich dieser Fassungen zeigt, daß lediglich der deutsche Begriff auf den Vorsprung [sic! Gemeint ist Vorgang] des Spinnens Bezug nimmt; dieser Begriff ist außerdem zweideutig, da er sowohl Fasern bezeichnet, die durch Spinnen hergestellt werden, als auch solche, die zum Verspinnen verwendet werden sollen. Eine Gesamtbetrachtung sämtlicher amtlicher Fassungen zeigt ganz deutlich, daß die Tarifstelle 56.01

628 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/ 79, Slg. 1980: 3031, 3033, 3037, 3045.

629 Vgl. Fleischer, W. (1975): *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer: 90f.

630 *Spinnbad* 'bei der Herstellung von Chemiefasern verwendete [...] wäßrige Lösung von Säuren und / oder Salzen'. S. Meyers *Grosses Taschenlexikon* (1981), Mannheim: Bibliographisches Institut: s.v.

631 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/ 79, Slg. 1980: 3033, 3041.

632 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/ 79, Slg. 1980: 3038.

A insoweit offen ist, als sie unabhängig von der Art ihrer Herstellung und ihrem späteren Verwendungszweck alle Arten von Fasern umfaßt. Der Auslegung der Klägerin, die den Anwendungsbereich dieser Tarifstelle dadurch willkürlich einschränken würde, daß alle Fasern ausgeschlossen würden, die nicht zum späteren Verspinnen geeignet wären, kann daher nicht gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens wurde die Aussage zu den *Spinnfasern* allerdings anschließend durch die oben schon erwähnte Größenangabe von 25 bis 1800 mm näher spezifiziert.

Auch die strittige Auslegung der *Scherstaub*-Tarifstelle unterlag einer linguistischen Argumentation, in der die Problematik einer unbewußten Gleichstellung derselben Lexeme aus dem standard- und aus dem fachsprachlichen Register die Diskussion bestimmte, die allerdings durch den vom EuGH eingebrachten Sprachenvergleich eine andere Richtung einschlagen konnte. Allerdings hatte dieser eher urteilsbegleitende Funktion und vermochte nicht, die zutage gebrachten und in den Entscheidungsgründen formulierten Divergenzen<sup>633</sup> zu beseitigen. Vielmehr erforderte die zur Tarifierung anstehende Ware eine eindeutige Festlegung, die nicht zuletzt wegen der Größe der näher bei der Art Fasern der *Scherstaub*-Tarifstelle als bei der *Spinnfaser*-Tarifstelle im Urteil erfolgte<sup>634</sup>. Da immer wieder sprachliche Erörterungen diese Rechtssache begleiteten und auch einige in den Entscheidungsgründen figurieren, seien aus linguistischer Sicht folgende Anmerkungen<sup>635</sup> zu diesem Fall gemacht, die an dieser Stelle auf die manchmal problematische Beurteilung von *termini technici* in mehrsprachigen Rechtstexten aufmerksam machen sollen. Mit Ausnahme des Generalanwalts, der in seinen Schlußanträgen mit der Feststellung, daß es sich im Fall von *Scherstaub* "um einen technischen Begriff handelt, dessen Bedeutung sich nicht aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt"<sup>636</sup>, auf die nicht immer gegebene Kongruenz von allgemeinsprachlicher und fachsprachlicher Durchsichtigkeit hinwies, war eine solche Divergenz nicht thematisiert worden. Die sowohl vom Hauptzollamt Bremen als auch von der Kommission vorgebrachte Einstufung von *Scherstaub* im Sinne der oben genannten Tarifstelle, hob ausdrücklich hervor, daß die entsprechenden Textilfasern so kurz sein müßten, daß sie noch Charakter von Staub aufwiesen. Sie stellten die "etymologisierende" Auslegung mit der Hervorhebung des zweiten Kompositionselementes *-staub* sogar noch über die Relevanz der heranzuziehenden Erläu-

633 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/ 79, Slg. 1980: 3040: "Diese sprachvergleichende Untersuchung zeigt deutlich, daß die Tarifstelle 59.01B I nicht eindeutig ist und daß sie einer Klarstellung bedarf, um unterschiedliche Auslegungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten je nach der verwendeten Fassung zu verhindern".

634 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/ 79, Slg. 1980: 3042: "Abschnitte aus synthetischen Spinnfasern in einer Länge von 6 bis 7 mm fallen als Scherstaub aus synthetischen Spinnstoffen unter die Tarifstelle 59.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs".

635 Einige der Überlegungen stimmen mit denen von Braselmann (1991: 79f.) überein, ohne aber den insgesamt polemisch-überheblichen Ton billigen zu wollen.

636 EuGH 16. Oktober 1980, Rs816/ 79, Slg. 1980: 3051.

terungen und Avise zum Gemeinsamen Zolltarif, dem sie nur "erklärende bzw. verdeutlichende Funktion" zuwies. Dem entsprach jedoch der EuGH keineswegs. Vielmehr berücksichtigte er entscheidend diese Erläuterungen des Rates; dies vor allem im Hinblick auf die inhaltlich voneinander divergierenden sechs Fassungen der Tarifstelle 59.01 B I, wo *Scherstaub* neben *Knoten* und *Noppen aus Spinnstoffen* steht. Die entsprechenden Termini in den fünf anderen Sprachen lauten: dän. *flok, støv*; engl. *flock and dust*; frz. *tontisses*; it. *borre di cimatura*; niederl. *scheerhaar*. Hier wird deutlich, daß der "Staub-Charakter" keineswegs in allen Versionen auftaucht. Neben der Präsenz im deutschen Kompositionselement mit der vorrangigen Platzierung als Determinatum ist die Bedeutung 'Staub' auch in den englischen und dänischen Nomina *dust* und *støv* zu finden, dort allerdings in der Ausschließlichkeit modifiziert durch die Position als additive Syntagmen zu *flock* und *flok*. Anders als in den Entscheidungsgründen des EuGH angenommen<sup>637</sup>, kann man nicht von einer "vorrangigen" Betonung des 'Scherens' bei den deutschen, italienischen und niederländischen Parallelfassungen sprechen. Die betreffenden einzelsprachlichen Determinationsverhältnisse bei Kompositionen weisen der Konstituenten mit dem Sem 'scheren' die Rolle von Determinanten zu. Demgegenüber trifft dies bei der französischen Bezeichnung *tontisse* zu, die als Ableitung zu frz. *tondre* 'scheren' schon seit dem 17. Jahrhundert belegt ist. Inwieweit der "Ausflug" des Gerichts in die vergleichende Wortbildung von dem französischen Lexem mitbestimmt war, sei dahingestellt. Eine Rolle dürfte vielleicht gespielt haben, daß sowohl die Schlußanträge des Generalanwalts als auch das Urteil selbst ursprünglich in französischer Sprache abgefaßt waren.

6) Lexikalische Divergenz im Bereich der Fischereiterminologie war im Rahmen einer Klage der Kommission der EG gegen das Vereinigte Königreich 1984<sup>638</sup> u. a. Gegenstand der Argumentation. Auch hier handelte es sich um eine zollrechtliche Angelegenheit, allerdings beträchtlicher Größenordnung. Grundlage war folgender Sachverhalt: Im Frühjahr 1980 unternahmen englische und polnische Schiffe in der Ostsee eine gemeinsame Fischaktion in einer Zone, für die Polen die ausschließlichen Fischereirechte besaß. Die englischen Trawler warfen die Netze aus, deren Leinen alsbald von den Polen übernommen wurden. Die polnischen Trawler zogen die Netze für den Fischfang durch die See, zuletzt fuhren die Engländer längsseits, hievten die gefüllten Netze an Bord ihrer Schiffe und brachten den Fang - etwa 2500 Tonnen Kabeljau - nach England. Die Zolldienststelle des Entladehafens ordnete eine Kautions von 141000 englischen Pfund für den Zoll an. Her Majesty's Customs and Excise, das britische Amt für Zölle und Verbrauchssteuern, entschied dagegen auf den Ein-

637 EuGH 16. Oktober 1980, Rs. 816/79, Slg. 1980: 3039: "[...] die deutsche, französische, italienische und niederländische Fassung verwenden einen einzigen Begriff, wobei die Betonung auf dem Vorgang des Scherens liegt".

638 EuGH 28. März 1985, Rs. 100/84, Slg. 1985: 1169-1184; s. hierzu Braselmann 1991: 75-78; Streinz 1992: 62.

spruch der Eigentümer hin, daß der Fang auf Grund der Verordnung der EG Nr. 802/ 68 zollfrei bleiben könne, da er mit englischen Schiffen und somit innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt worden sei. Dagegen erhob die Kommission der EG Klage mit der Begründung, daß die Fische von den polnischen Trawlern, also außerhalb der Gemeinschaft gefangen worden seien.

Der hier relevante gemeinschaftsrechtliche Artikel 4 der Verordnung Nr. 802/ 68 hat im Deutschen folgenden Wortlaut:

- 1) Waren, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Land.
- 2) Als vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellte Waren gelten:  
[...]
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, **die von Schiffen aus gefangen worden sind**<sup>639</sup>, die in diesem Land ins Schiffregister eingetragen oder angemeldet sind und die die Flagge dieses Landes führen; [...] <sup>640</sup>.

Bei der Beurteilung der Frage, wann Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse "gefangen worden sind", entwickelte sich aufgrund der Versionen in den übrigen Amtssprachen eine linguistische Diskussion, im Verlauf derer die semantische Divergenz der englischen und der deutschen Entsprechungen eine wesentliche Rolle spielte. Doch zunächst eine Auflistung der strittigen Stelle in den Parallelfassungen zum oben angeführten deutschen Text, die wie folgt lauten: dän. *optages fra havet*, engl. *taken from the sea*, frz. *extraits de la mer*, gr. *εξαγόμενα εκ της θαλάσσης*, it. *estratti dal mare*, niederl. *uit de zee gewonnen*<sup>641</sup>. Die Beklagte (das Vereinigte Königreich) ging von einer Interpretation aus, nach der die Erzeugnisse erst dann "*taken from the sea*" sind, wenn eine "vollständige Entfernung aus dem Wasser" erfolgt ist, d. h. die zeitliche Schlußetappe des Fangvorganges wurde gegenüber der von der Kommission vertretenen Sicht einer Gesamttaktion des Fangens bedeutungsmäßig als wesentlich angesehen. Daraus resultierte ihrer Meinung nach, daß die durch Schiffe eines Drittstaates im Netz eingefangenen, dann an Bord eines britischen Schiffes gehieften Erzeugnisse zollfreien Gemeinschaftsursprungs seien. Anders argumentierte die Kommission, die ausgehend vom Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der deutschen Passivkonstruktion *gefangen* wegen ihrer Grundbedeutung eine "sehr sachdienlich[e] oder sogar entscheidend[e]" Rolle bei der Interpretation dieses Artikels zuweist<sup>642</sup>. Daneben betont sie

639 Hervorhebung von mir.

640 EuGH 28. März 1985, Rs. 100/ 84, Slg. 1985: 1179.

641 EuGH 28. März 1985, Rs. 100/ 84; Slg. 1985:1172.

642 EuGH 28. März 1985, Rs 100/ 84, Slg. 1985: 1172. Der besondere Hinweis der Kommission auf das Lexem *fangen*, erklärt sich mit dem in der Zivilrechtslehre sämtlicher Mitgliedstaaten behandelten Fischfangbegriff, wonach Fische als gefangen anzusehen sind, "wenn sie ins Netz geraten und dadurch ihre natürliche Freiheit verlieren". Ebenda 1174.

für die neben dem Englischen und Deutschen stehenden Versionen in den übrigen Sprachen die Bedeutung 'Herauslösung eines Gegenstands aus der Gesamtheit, zu der er gehört'. Diese Charakterisierung wurde vom Gerichtshof in seinen Entscheidungsgründen mitübernommen, in denen es für diese Sprachen die polyseme Struktur mit den Semen 'aus dem Meer herausgenommen' und 'vom Meer getrennt' ansieht. Trotz verschiedener, in diesem Fall seitens der Klägerin wie der Beklagten vorgebrachten, auch nicht immer zutreffenden, linguistischen Argumentationen<sup>643</sup> konnte auf den Sprachenvergleich allein keine Entscheidung gestützt werden<sup>644</sup>; er war vielmehr förderlich für die Berücksichtigung teleologischer und regelungssystematischer Auslegungsgrundsätze. In diesem Fall gelangte der EuGH zu dem Ergebnis, daß sich bei einer gemeinsamen Fischaktion mit mehreren Schiffen, die unterschiedliche Flaggen führen, "der Ursprung von Fisch nach der Flagge des Schiffs bestimmt, das im wesentlichen den Fang durchgeführt hat. Dabei ist den Tatsachen entsprechend das Schiff, das die Fische aufspürt und sie dadurch, daß es sie in Netzen festhält, von ihrer Umgebung im Meer absondert, als dasjenige anzusehen, das die für den Fischfang wesentliche Handlung vornimmt"<sup>645</sup>. Terminologische Divergenz konnte integrativ gelöst werden. Allein vom englischen Text auszugehen, hätte eine größere Problematik für eine gemeinschaftsrechtliche Interpretation ergeben. Sprachenvergleich fungierte auch hier als mittelbare Auslegungskomponente.

7) Unterschiedliche syntaktische Konstruktionen in verschiedenen Fassungen der Richtlinie 77/ 187 des Rates bedingten voneinander abweichende Auslegungsmöglichkeiten, die der

---

643 Auf den manchmal leichtfertigen und nicht zutreffenden Umgang mit linguistischen Argumenten in diesem Fall macht Braselmann (1991: 76ff.) aufmerksam. So stellt sie mit Recht die von der Kommission vorgebrachte Gleichsetzung von dt. *gefangen* mit *eingefangen* in Abrede. Ebenso warnt sie vor einer Vermischung von Diachronie und Synchronie bei semantischer Argumentation, wie sie von der Beklagten zur Bedeutungsbestimmung von frz. *extrait* und it. *estratto* vorgebracht wurden. Die synchrone Bedeutung läßt sich nicht anhand etymologischer Filiationen (hier Hinweis auf lat. *extrahere* zur semantischen Ausleuchtung dieser Lexeme) bestimmen, auch wenn es einer gewissen rechtsrhetorischen Tradition entspricht, die Gewichtung innerhalb eines Bedeutungsspektrum mit der Angabe der Herkunft eines Wortes zu unterstreichen. So z. B. in einem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 79 IV, 1 II), wo es in Erläuterung zum Begriff 'Kredit' in StGB 160 heißt: "Dieser [...] Sinn von ‚Kredit‘ ergibt sich schon aus der Herkunft vom lateinischen ‚credere‘ [...]". Gegen eine solche Reverenz an die Etymologie schob allerdings der Generalanwalt in dem EuGH-Urteil (EuGH a.a.O.: 1173) einen Riegel vor, da er ironisierend den Zeigefinger erhob vor der "einigermaßen absurden Übung, alle Hilfsmittel der romanischen und der germanischen Philologie aufzubieten, um in das Partizip „gefangen“ diese oder jene Bedeutung hineinzulesen". Allerdings sollte die Kritikerin selbst linguistische Präzision wahren; die immer wieder angeführte englische VP lautet nicht "...taken out of the sea", sondern "...taken from the sea".

644 Hierauf wies der EuGH (28. März 1985, Rs. 100/ 84, Slg. 1985): "Dementsprechend erlaubt eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen sprachlichen Fassungen der Verordnung keine Schlußfolgerung zugunsten einer der vorgetragenen Ansichten, so daß man aus der verwendeten Terminologie rechtlich nichts ableiten kann".

645 EuGH 28. März 1985, Rs 100/ 84, Slg. 1985: 1182.

EuGH bei der vom Vestre Landsret 1983 vorgelegten Vorabentscheidung<sup>646</sup> zu überprüfen hatte. Der Rechtsstreit bezog sich auf einen Unternehmensübergang im Rahmen eines Konkursverfahrens. Drei kurz vor dem Konkurs ihrer Firma entlassene dänische Arbeitnehmer wurden wenige Tage nach der Übernahme der Firma durch eine neue Gesellschaft wieder eingestellt. Sie erhielten zwar nach ihrem Arbeitsvertrag ein höheres Gehalt, verloren aber ihre bereits erworbene Altersstufe. Ihrer Klage gegen die in Konkurs gefallene Gesellschaft, soweit Zahlung von ausstehendem Urlaubsgeld angeführt wurde, wurde stattgegeben. Hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs wegen ungerechtfertigter Kündigung wurde die Klage abgewiesen. Dies geschah mit der Begründung, daß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 111 vom 21. März 1979 über die Rechtsstellung der Arbeitnehmer beim Unternehmensübergang auf den Erwerber übergegangen seien. Dieses Gesetz war zur Durchführung der Richtlinie 77/187 des Rates erlassen worden. Der Vestre Landsret, wo die Kläger Berufung eingelegt hatten, sah für die betreffende Richtlinie des Rates einen Auslegungsbedarf und legte dem EuGH die Frage vor, ob nach dieser Richtlinie "der Erwerber eines Unternehmens gegenüber Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Übergangs bei dem Unternehmen nicht angestellt waren, in die Pflichten zur Urlaubsgeltung und zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen eintritt".

Die englische und die dänische Fassung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/187 zeigen zwei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, wohingegen die deutsche, französische, italienische und niederländische Fassung eindeutig aussagen, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis und nicht die Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt des Übergangs bestehen müssen. Zur Demonstration seien entsprechende Sprachversionen in Auswahl zitiert:

- engl. The transferor's rights and obligations arising from a contract of employment or from an employment relationship **existing on the date of the transfer** within the meaning of Article 1(1) shall, by reason of such transfer, be transferred to the transferee.
- dt. Die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem **zum Zeitpunkt des Übergangs** im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 **bestehenden** Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis gehen aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über.
- frz. Les droits et obligations **qui résultent** pour le cédant d'un contrat de travail ou d'une relation de travail **existant à la date du transfert** [...]
- it. I diritti e gli obblighi **che risultano** per il cedente da un contratto di lavoro o da un rapporto di lavoro **esistente alla data del trasferimento** [...]

Die Zweideutigkeit des englischen sowie des hier nicht zitierten dänischen Textes resultiert aus der Verwendung von zwei Partizipialkonstruktionen (*arising, existing*), wobei die letztere (*existing*) sowohl die unmittelbar vorangestellte zweite NP (*contract of employment or from an employment relationship*) allein modifizieren kann, als auch zusätzlich die erste NP (*the transferor's rights and obligations*) mitbestimmt. Dies würde im zweiten Fall bedeuten, daß

<sup>646</sup> EuGH 7. Februar 1985, Rs. 19/83, Slg. 1985: 457-468.

auch die Rechte und Pflichten des Übergebers ohne eine Vertragspräzisierung zum gegebenen Zeitpunkt der Übernahme vom Erwerber übernommen werden müßten. Die erste Satzbedeutung, die die Übernahme von Rechten und Pflichten von dem bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis abhängig macht, ist spezifizierter und auch so in den übrigen, hier verzeichneten Versionen ausgedrückt. Im Deutschen wird die englische Partizipialkonstruktion (*existing on the date*) durch eine Nominalkomposition wiedergegeben (*zum Zeitpunkt*), die als PP das nachfolgende Adjektiv (*bestehend*) näher bestimmt, das wiederum das N (*Arbeitsvertrag*) und das N (*Arbeitsverhältnis*) modifiziert. In den hier aufgeführten romanischen Versionen sind die Rechte und Pflichten durch den Relativsatz genau markiert, d. h. durch die Bedeutung von 'Arbeitsvertrag' oder 'Arbeitsverhältnis' determiniert, die ihrerseits von der AP (*existant...; esistente...*) näher bestimmt ist.

Ohne auf die Ausführungen der Beteiligten, die vor dem Gerichtshof Erklärungen zu dieser Frage abgegeben haben<sup>647</sup>, eingehen zu wollen oder die linguistischen Erläuterungen in den Schlußanträgen des Generalanwalts<sup>648</sup> zu referieren, sei auf das Faktum des hier im Vordergrund stehenden Sprachenvergleichs als Auslegungselement hingewiesen. Die im Falle des Dänischen und Englischen zunächst festgestellte Ambiguität wurde unter integrativem Aspekt monosemiert, d. h. durch systematisches und teleologisches Auslegungsverfahren gestützt, wie es z. B. durch den Vergleich mit anderen Richtlinien ermöglicht wird. So konnte der EuGH in seinen Entscheidungsgründen<sup>649</sup> feststellen:

Eine wörtliche Auslegung der Vorschrift in den verschiedenen sprachlichen Fassungen ergibt, daß sie die Rechte und Pflichten nur derjenigen Arbeitnehmer betrifft, deren Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Übergangs fortbesteht, nicht aber derjenigen, die bei dem betreffenden Unternehmen im Zeitpunkt des Übergangs nicht mehr beschäftigt sind. Dies folgt daraus, daß in der deutschen, in der französischen, in der griechischen, in der italienischen und in der niederländischen Fassung der Satzteil „zum Zeitpunkt des Übergangs ... bestehenden“ sich eindeutig auf den Ausdruck „Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis“ bezieht und in der englischen und in der dänischen Fassung dieselbe Auslegung jedenfalls möglich ist.

647 Neben den Klägern des Ausgangsverfahrens hatten Vertreter der dänischen, der niederländischen, der französischen, der britischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Erklärungen zu dieser Auslegung der Richtlinie 77/187 abgegeben.

648 EuGH 7. Februar 1985, Rs. 19/83, Slg. 1985: 459f. Die linguistischen Angaben des Generalanwalts bestehen mehr oder weniger aus einzelnen Kurzzitaten aus den beim Gerichtshof abgegebenen Erklärungen, die aus dem Zusammenhang gerissen leicht mißverständlich sind. So heißt es z. B. etwas abrupt, daß "die gleiche klarstellende Wirkung in der niederländischen und der deutschen Fassung aufgrund von adjektivischen Zusätzen erreicht" wird. Gemeint ist wohl das als Adjektiv fungierende Partizip *bestehend*. Leider hatte sich ab 1985 die Veröffentlichungspraxis des Gerichtshofs geändert. Wegen der nicht mehr zu bewältigenden Übersetzungsflut wurde ab diesem Zeitpunkt auf die Übersetzung und Publikation von Sitzungsberichten verzichtet, so daß ein Einblick in die abgegebenen linguistischen Erörterungen nicht gegeben werden kann. Zur neueren Veröffentlichungspraxis des EuGH s. Everling 1994: 139, Anm. 52.

649 EuGH 7. Februar 1985, Rs. 19/83, Slg. 1985: 457-468.

8) Die letzten beiden - allerdings außerhalb der chronologischen Folge stehenden - Beispiele für den auslegungsbegleitenden Sprachenvergleich in den Entscheidungen des EuGH demonstrieren nicht eine dominierende Rolle des Vergleichs der verschiedenen sprachlichen Fassungen bei der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung. Vielmehr dokumentieren sie die Neuprägung gemeinschaftsrechtlicher Terminologie, die bei gleicher formaler Gestaltung gegebenenfalls andere innerstaatliche Bedeutungen und Festlegungen aufweisen. Zunächst sei das sog. Rheinverschmutzungsurteil<sup>650</sup> von 1976 angeführt. Obwohl der einzelsprachliche Vergleich hier nicht unmittelbar zu einer bestimmten Lösung führte, so spielte er zunächst bei der Rückkoppelung der betreffenden sprachlichen Formulierungen auf diesbezügliche innerstaatliche Rechtsordnungen eine Rolle. Ebenso begleitete er die autonomen Definitionen eines unter gemeinschaftsrechtlichem Aspekt auszulegenden Begriffs. Zugleich wird mit diesem Urteil, das auch eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Umweltrechts darstellt, die maßgebliche Rolle des EuGH bei der Auslegung, Anwendung und Rechtsfortsetzung des Gemeinschaftsrechts deutlich. Bezugnehmend auf das hier im Mittelpunkt stehende Brüsseler Übereinkommen unterstrich der Generalanwalt Capotorti in seinen Schlußanträgen:

"Wir haben es also mit einem Fall zu tun, in dem die integrierende Wirkung der Entscheidung des Gerichtshofes für die Regeln des Übereinkommens besonders klar zutage tritt"<sup>651</sup>.

Befaßt mit dieser Sache war der Gerechthof Den Haag, der durch eine am 13. Juni 1975 eingelegte Berufung zu entscheiden hatte, welches Gericht für das Verfahren in erster Instanz zuständig war. Folgender Sachverhalt lag dieser Rechtssache zugrunde:

Die französischen Kali-Bergwerke Mines de Potasse d'Alsace SA leiteten in großen Mengen ungereinigte Chloride über einen Abwasserkanal im Elsaß in den Rhein, der durch den Salzgehalt erheblich belastet wurde. Die holländische Großgärtnerei Handelswerkerij G. J. Bier B. V. hatte durch die Benutzung des größtenteils aus dem Rhein stammenden Oberflächenwassers einen erheblichen Sachschaden erlitten. Sie erhob daraufhin zusammen mit Reinwater, einer Amsterdamer Stiftung zur Verbesserung der Wasserqualität des Rheins, Klage vor dem Rotterdamer Tribunal. Es stellte sich jedoch zunächst die Frage, ob das Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten war, nach Artikel 5 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 zuständig war oder ob der Rechtsstreit in die Zuständigkeit des französischen Gerichts fiel, in dessen Bezirk das umstrittene Ableiten der Abwässer erfolgt war. Die entsprechende Bestimmung<sup>652</sup> lautet:

dt. Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden: [...]

<sup>650</sup> EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1735-1758.

<sup>651</sup> EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1751.

<sup>652</sup> Zitiert aus: *Bundestagsdrucksache* VI/1973, Anlageband Nr. 148 (1971).

3. - wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem **das schädigende Ereignis**<sup>653</sup> eingetreten ist.

- frz. Le défendeur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attiré, dans un autre Etat contractant: [...]  
3° - en matière délictuelle ou quasi-délictuelle, devant le tribunal du lieu où **le fait dommageable** s'est produit.
- it. Il convenuto domiciliato nel territorio di uno Stato contraente può essere citato in un altro Stato contraente: [...]  
3° - in materia di delitti o quasi-delitti, davanti al giudice del luogo in cui **l'evento dannoso** è avvenuto.
- niederl. De verweerder die woonplaats heeft op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, kan in een andere verdragsluitende Staat voor de navolgende gerechten worden opgeroepen: [...]  
3° - ten aanzien van verbintenissen uit onrechtmatige daad: voor het gerecht van de plaats waar **het schadebrengende feit** zich heeft voorgedaan

Die Richter des Berufungsgerichtes konstatierten, daß diese Formulierung nicht eindeutig festlegt, ob die Zuständigkeit beim Gericht des Handlungsortes oder beim Gericht des Erfolgsortes liegt. Zur Klärung dieses Problems wandte sich das Berufungsgericht nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 des Protokolls betr. die Auslegung des EWG-Übereinkommens vom 3. Juni 1971 an den EuGH, der diese Auslegungsfrage im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zu lösen hatte. Die schriftlichen Erklärungen der am Prozeß beteiligten Parteien und der Regierungen der Vertragsstaaten, die gemäß Art. 4 Abs. 4 des Protokolls über die Auslegung einzelner Bestimmungen vom 3. Juni 1971 und gemäß Art. 20 des Protokolls zum EuGH-Statut während des Prozesses vorgelegt wurden, lassen verschiedene Rechtsauffassungen zur Problematik erkennen<sup>654</sup>. Diese ist in der Formulierung des betreffenden Art. 5 Abs. 3 begründet, die von ihren Verfassern bewußt unklar gehalten worden war<sup>655</sup>. Sie hatten bei der Abfassung der Bestimmung vor allem das Beispiel der Straßenverkehrsunfälle im Auge, bei denen der Ort der Handlung und der des schädigenden Erfolges in der Regel zusammenfallen<sup>656</sup>. Eine andere Situation ergibt sich aber im hier vorliegenden Fall, der als

653 Hervorhebungen von mir.

654 EuGH 30. November 1976, Rs 21/ 76, Slg. 1976: 1738ff.

655 Hierauf macht auch Capotorti (EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1750) aufmerksam. Als Erklärung für diese nicht genauere Bestimmung führte die niederländische Regierung in ihrer Stellungnahme (ebenda 1740) an, daß die Verfasser des Artikels "die Belange der verletzten Partei im Auge gehabt hätten, in deren Interesse es liege, das zuständige Gericht wählen zu können".

656 S. Rest 1975: 667.

Paradigma für viele Sachverhalte aus dem Bereich des internationalen Umweltrechts gesehen werden kann<sup>657</sup>.

Der rein sprachliche Vergleich der vier NPs: dt. *das schädigende Ereignis*, frz. *le fait dommageable*, it. *l'evento dannoso*, niederl. *het schadebrengende feit* hebt die italienische Formulierung von ihren Parallelversionen dahingehend ab, daß das denominale Adjektiv *dannoso* mittels seines Suffixes *-oso* deutlich die Eigenschaft und das Vorhandensein des Schadens zum Ausdruck bringt und damit das zugehörige Nomen als 'Schadensereignis' qualifiziert, während die attributiven Adjektive der anderen Sprachen stärker die aktive Bedeutung markieren. Die zugeordneten Nomina, die generell eine Verursachung zum Ausdruck bringen, umfassen sowohl die Bedeutung der 'Handlung' als auch die des 'Erfolgs'<sup>658</sup>. Generalanwalt Capotorti<sup>659</sup> sah zwar in der italienischen Fassung durchaus eine Interpretationshilfe, jedoch erschien sie ihm nicht tragfähig genug, um sie als ausschließliches Desambiguierungsargument einzubringen. Der Gerichtshof folgte dieser Einschätzung<sup>660</sup> und bevorzugte zunächst den Vergleich der Lösungen nationaler Gesetzgebungen und Rechtsprechung. Eine Sichtung der französischen Rechtsprechung und Literatur ergab, daß die Tendenz bestand, darunter den Erfolgsort zu subsumieren<sup>661</sup>. Die französische Regierung ließ in ihrer Erklärung jedoch verlauten, daß mit dem "Ort des schädigenden Ereignisses" der Ort der Handlung angezeigt sei<sup>662</sup>. Die Gegenmeinung wurde von der niederländischen Regierung ausgesprochen<sup>663</sup>. Anhand verschiedener in Deutschland gefällten Urteile und innerhalb der

657 Hierauf weist insbesondere die niederländische Regierung (EuGH 30. November 1976, Rs 21/ 76, Slg. 1976: 1741) in ihrer Erklärung hin und verknüpft damit die Forderung, daß im Rahmen der im Bereich der Umweltverschmutzung zu verfolgenden Rechtspolitik dem Verletzten prozeßrechtlich Priorität einzuräumen sei.

658 S. Rest 1975: 666.

659 EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1753:

Der Begriff „evento dannoso“ bedeutet, wenn man ihn wörtlich versteht, dasselbe wie Schaden, Verletzung; und in der Tat wird in der italienischen Lehre das Problem der Lokalisierung der unerlaubten Handlung von einigen Autoren als eine Frage der Wahl zwischen Handlungsort und Erfolgsort dargestellt. Ich glaube jedoch nicht, daß das Vorhandensein einer solchen Formulierung in einer der Fassungen genügt, um die Unklarheit der anderen Fassungen zu beseitigen. Dies bestätigt nur, daß man „schädigendes Ereignis (fait dommageable)“ nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem schadensverursachenden Verhalten verstehen kann.

660 EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1746:

Die Formulierung «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist», läßt bei Betrachtung aller sprachlichen Fassungen des Übereinkommens offen, ob für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in dem beschriebenen Fall an den Ort des ursächlichen Geschehens anzuknüpfen ist oder an den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, oder ob schließlich dem Kläger eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Anknüpfungspunkten eingeräumt werden muß.

661 S. Rest 1975: 667ff.

662 EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1739f.

663 EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1740f.

Literatur geäußerten Meinungen ließ sich jedoch auch vertreten, daß Klage sowohl vor dem Gericht des Handlungsortes als auch vor dem Gericht des Erfolgsortes erhoben werden kann<sup>664</sup>. Zu dieser Ansicht kam auch die Kommission der EG. Am 27. Februar 1976 stellte der EuGH in seinem Urteil fest:

Ist der Ort, an dem das für die Begründung einer Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung in Betracht kommende Ereignis stattgefunden hat, nicht auch der Ort, an dem aus diesem Ereignis ein Schaden entstanden ist, dann ist der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen so zu verstehen, daß er sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint.

Der Beklagte kann daher nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, oder vor dem Gericht des Ortes des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden<sup>665</sup>.

Der Gerichtshof war zu diesem Ergebnis anhand einer systematischen Auslegung, die die übrigen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen berücksichtigt, und unter Darlegung der *ratio legis* gelangt. Diese kam u. a. in der Berücksichtigung eines engen Zusammenhangs zwischen Schadensersatzpflicht und verschiedenen Tatbestandsmerkmalen zum Ausdruck. Einen wichtigen Vorteil seines Ergebnisses sah der EuGH darin, "die im Rahmen der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gefundenen Lösungen nicht umzustoßen"<sup>666</sup>. Er verwies hier also auf den Gesichtspunkt der Rechtsvereinheitlichung<sup>667</sup>. Allerdings demonstriert gerade die französische NP *le fait dommageable* unterschiedliche innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Bedeutung. Während in Frankreich in Artikel 59 letzter Absatz des bis Ende 1975 gültigen *Code de procédure civile* die Zuständigkeit des Gerichtes des Ortes "où le fait dommageable s'est produit" ausgewiesen wurde, der in der Rechtsprechung eine kontroverse Auslegung hinsichtlich Tatort und Erfolgsort folgte, kam es in dem neuen Artikel 46 des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen *Code de procédure civile* zu einer Änderung. Das Gesetz formuliert ebenso wie später der EuGH ausdrücklich die Wahlmöglichkeit für den Kläger zwischen dem Gericht des Handlungsortes und dem des Schadensortes. Jedoch wählt er als Bezeichnung für den Handlungsort den Ort des *fait dommageable*, demgegenüber der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, ausgegrenzt ist. Semantisch steht also der inner-

---

664 S. Rest 1975: 669f.

665 EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1748.

666 EuGH 30. November 1976, Rs 21/ 76, Slg. 1976: 1747.

667 S. dazu auch Rest 1977: 673f.

staatliche Terminus in privativer Opposition zum gleichlautenden gemeinschaftsrechtlichen, der als nicht markierte Form mindestens ein Sem weniger enthält als die markierte<sup>668</sup>.

9) Unter zweifachem Aspekt ist die hier abschließend vorgestellte Rechtssache Bouchereau, die dem EuGH 1977 vom Marlborough Street Magistrates' Court, London, zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde<sup>669</sup>, von Interesse. Zum einen liefert sie ein weiteres Beispiel für die Grenzen des Sprachenvergleichs bei juristischen Fachtermini und präsentiert implizit die Forderung nach konsequenter terminologischer Festlegung in mehrsprachigen Rechtstexten, zum anderen demonstriert sie an der Auslegung des Begriffs der *Öffentlichen Ordnung* die rechtsfortsetzende Funktion von EuGH-Urteilen.

Der Streitfall bezog sich auf die Ausweisung eines französischen Staatsangehörigen, der in Großbritannien erwerbstätig war. Er war wegen rechtswidrigen Besitzes von Betäubungsmitteln von einem britischen Gericht verurteilt worden. Nach der Mitteilung des Gerichts, dem Minister in diesem Fall die Ausweisung zu empfehlen, hatte der Angeklagte geltend gemacht, daß Artikel 48 des EWG-Vertrags und die Richtlinie Nr. 64/ 221/ EWG einer solchen, ihn betreffenden Empfehlung entgegenstehe. Der EuGH hatte u. a. zu entscheiden, ob eine Ausweisungsempfehlung, die eine notwendige Vorbedingung der Ausweisung darstellt, eine *Maßnahme* im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 2 der oben genannten Richtlinie ist, welche aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder Gesundheit ergriffen wird. Nach Überprüfung der in den anderen Amtssprachen abgefaßten Versionen des engl. Terminus *measure*, welcher in der Richtlinie 64/ 221/ EWG in verschiedenen Kontexten verwendet wird, denen in den entsprechenden Parallelsprachen z. T. unterschiedliche Lexeme gegenüberstehen (Art. 2: engl. *measures*, dt. *Vorschriften*, dän. *bestemmelser*, frz. *dispositions*, it. *provvedimenti*, niederl. *voorschriften*; Art. 3: engl. *measures*, dt. *Maßnahmen*, dän. *forholdsregler*, frz. *mesures*, it. *provvedimenti*, niederl. *maatregelen*) kommt der EuGH zu der Feststellung<sup>670</sup>:

Ein Vergleich der verschiedenen sprachlichen Fassungen der genannten Bestimmungen zeigt, daß andere Fassungen mit Ausnahme der italienischen in den beiden Artikeln verschiedene Ausdrücke verwenden, so daß man aus der verwendeten Terminologie keine rechtlichen Folgerungen ziehen kann. Die verschiedenen sprachlichen Fassungen einer Gemeinschaftsvorschrift müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die

---

668 Zur Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Terminus gegenüber einem innerstaatlichen macht Generalanwalt Capotorti (EuGH 30. November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1751) in diesem Zusammenhang deutlich: Der Vorgang der Auslegung ist streng an den Textzusammenhang der Rechtshandlung und an das System, in dem diese wirkt, gebunden. Es scheint also offenkundig, daß ein Begriff, der einer oder mehreren innerstaatlichen Rechtsordnungen entlehnt ist, nach seiner Aufnahme in ein multilaterales internationales Abkommen im Lichte der Bedeutung und der Zielsetzung dieses Abkommens, und nicht des staatlichen Rechts, dem er gegebenenfalls entstammt, verstanden werden muß.

669 EuGH 27. Oktober 1977, Rs. 30/ 77, Slg. 1977: 1999-2028.

670 EuGH 27. Oktober 1977, Rs. 30/ 77, Slg. 1977: 2010.

Fassungen voneinander abweichen, muß die Vorschrift daher nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe urteilte der EuGH dahingehend, daß der Begriff der Maßnahme die Entscheidung eines Gerichts umfaßt, "das kraft Gesetzes in gewissen Fällen die Ausweisung eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates zu empfehlen hat, wenn diese Empfehlung eine notwendige Vorbedingung der Ausweisung darstellt"<sup>671</sup>.

Auf die Behandlung der in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage nach der Auslegung des in Artikel 48 Absatz 3 enthaltenen Begriffs der *public policy* (*Öffentliche Ordnung, ordre public*) sei ergänzend hingewiesen. Angesichts der Tatsache, daß in den nationalen Rechtsordnungen das Bedeutungsspektrum dieses Begriffs stark voneinander, sowohl unter synchronem als auch unter diachronem Aspekt, variiert, je nachdem, ob eine Abgrenzung zu dem Begriff der Öffentlichen Sicherheit oder auch der Öffentlichen Gesundheit gegeben ist, erschien ein Rückgriff auf Analysen zu Bedeutungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Vertrag wenig sinnvoll. Hier hat der EuGH seinen eigenen Lösungsweg beschritten und eine eigenständige Begriffsdefinition für den Bereich des Gemeinschaftsrechts erstellt, die ihm anscheinend auch von den Vertragsverfassern zugedacht war<sup>672</sup>. U. a. legte er in seinem Urteil eine Richtschnur für die nationalen Gerichte fest, wie sie den Begriff *Öffentliche Ordnung* aufzufassen haben, wenn er im Sinne des Gemeinschaftsrechts gebraucht wird<sup>673</sup>:

Die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt, wenn er gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit von dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen rechtfertigen soll, jedenfalls voraus, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

### 2.3.3 Zur Beurteilung mehrsprachiger Rechtstexte in der Praxis des EuGH und zu linguistischen Konsequenzen des Gemeinschaftsrechts

Hinsichtlich der Präsenz mehrsprachiger Rechtstexte in den Europäischen Gemeinschaften und ihrer Beurteilung in der Praxis des Europäischen Gerichtshofs bestanden von Anfang an

<sup>671</sup> EuGH 27. Oktober 1977, Rs. 30/ 77, Slg. 1977: 2014.

<sup>672</sup> In seinen Schlußanträgen weist der Generalanwalt ausdrücklich darauf hin: "Darüber hinaus haben die Vertragsverfasser anscheinend die Definition und Entwicklung des Begriffs der „public policy“ dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht und den Entscheidungen des Gerichtshofes überlassen". EuGH 27. Oktober 1977, Rs. 30/ 77, Slg. 1977: 2026.

<sup>673</sup> EuGH 27. Oktober 1977, Rs. 30/ 77, Slg. 1977: 2014.

unterschiedliche Einschätzungen, die sich zwischen großer Skepsis bzw. Ablehnung und Akzeptanz gegenüber den mittlerweile elf rechtsverbindlichen Amtssprachen bewegen<sup>674</sup>. Die Problematik der organisatorischen, linguistischen und juristischen Bewältigung dieser Vielsprachigkeit<sup>675</sup> ist hinlänglich bekannt und wird nicht zuletzt vom Argument des hohen personellen und finanziellen Aufwands und der Charakterisierung einer "nicht selten unsorgfältigen Abfassung der verschiedenen Texte"<sup>676</sup> begleitet. Als Faktum bleibt jedoch ebenso der unbestreitbar hohe Wert der integrationsstiftenden und identitätsbildenden Wirkung eines Sprachenpluralismus bestehen, der unter der Regelung der Gleichbehandlung der Amts- und Arbeitssprachen ein Grundelement der Europäischen Union, ihrer Wertvorstellungen sowie der politischen Gleichberechtigung ihrer Mitgliedstaaten darstellt<sup>677</sup>. Dies bedingt auch nach

---

674 Schon Dölle (1961: 20f.) referierte zwei unterschiedliche Positionen, welche die Forschungsdiskussion weiter bestimmen: die eine (Catalano 1959) hebt die problematische Rolle von Übersetzungen hervor, die eine unnötige Fehlerquelle darstellen und zudem den Anschein erwecken könnten, daß die Vorstellungen des Übersetzers zum Willen der Kontrahenten erhoben worden seien; die andere (Daig 1958) unterstreicht sowohl den damit manifestierten politischen Ausdruck der Gleichberechtigung als auch die zu begrüßende Erweiterung des Auslegungsspielraums. Weiterführende Literatur zur Rolle der Mehrsprachigkeit: Ophüls, C. (1961): "Über die Auslegung der europäischen Gemeinschaftsverträge", in: *Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur*. Festgabe für Alfred Müller-Armack. Berlin: 279ff.; Riese, O. (1963): "Das Sprachenproblem in der Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften", in: *Vom Deutschen zum Europäischen Recht*. Festschrift für Hans Dölle. Tübingen, Bd. 2: 507-524; Bonn, F. (1964): "Les problèmes juridico-linguistiques dans les Communautés européennes", in: *Revue générale de droit international public*. 35: 708-718; Stevens, L. (1967): *The Principle of Linguistic Equality in Judicial Proceedings and in the Interpretation of Plurilingual Legal Instruments. The Régime Linguistique in the Court of Justice of the European Communities*, in: *Northwestern University Law Review*: 701-734; Dickschat, S. A. (1968): "Problèmes d'interprétation des traités européens résultant de leur plurilinguisme", in: *Revue belge de droit international* 4: 40-60; Zuleeg, M. (1969): "Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts", in: *Europarecht* 4, 1969: 97-108; Lipstein, K. (1974): *Some Practical Comparative Law: The Interpretation of Multilingual Treatise with Special Regard to the EEC Treaties*, in: *Tulane Law Review* 48, 1973-1974; Usher, J. A. (1981): "Language and the European Court of Justice", in: *The International Contract*, 2: 277-284. Für Pescatore (1984: 996-997 Anm. 12), der einen Teil dieser bibliographischen Angaben verzeichnet, ist der Aussagewert dieser Erörterungen eingeschränkt, da sie größtenteils zu einer Zeit verfaßt wurden, da noch keine umfängliche, diese Thematik betreffende Rechtsprechung vorlag: "Ces articles [...] se perdaient dans des spéculations théoriques dont la plupart ont été démenties par la jurisprudence". Aus der Praxis als langjähriger Richter an diesem Gerichtshof gelangte Pescatore (1984: 1008) insgesamt zur positiven Einschätzung der Mehrsprachigkeit als Auslegungselement.

675 S. Armbrüster 1990; Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil, J. (1987: 148f.) mit dem Hinweis, daß über ein Viertel der EG-Bediensteten direkt oder indirekt für die Anfertigung von Übersetzungen von EG-Dokumenten und Debatten tätig ist.

676 Streinz 1992: 62. Unzulängliche sprachliche Gestaltung von EG-Rechtstexten, die oft aus terminologischen Schwierigkeiten erwachsen, wurde gelegentlich auch von den Generalanwälten beim EuGH beanstandet; so unterließ es G. F. Mancini (EuGH 28. März 1985, Rs. 100/ 84, Slg. 1985:1173) in seinem Schlußantrag vom 7. Februar 1985 nicht, darauf hinzuweisen, daß er "zwar die Weisheit des Gemeinschaftsgesetzgebers bewundere, jedoch nicht seine schludrige und allzu oft ungenaue Sprache".

677 Vgl. *Entschließung zur Verwendung der Amtssprachen in den Organen der Europäischen Union* des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1995. AB1 C 43/ 92 vom 19.01.1995.

der erweiterten Europäischen Union, daß "alle Rechtsakte der Gemeinschaft weiterhin in der Sprache jedes Mitglieds einer erweiterten Gemeinschaft veröffentlicht werden"<sup>678</sup>.

In besonderem Maß involviert in den weiteren Integrationsprozeß der EU dürfte der Europäische Gerichtshof sein, wie er es auch schon bislang gezeigt hat<sup>679</sup>. In welcher unterschiedlicher Weise die Vorgabe Mehrsprachigkeit die Entscheidungen mitbestimmte, wurde im vorangegangenen Kapitel 2.3.2 deutlich. Ähnlich wie bei den Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und bei der in Kapitel 2.4 zu behandelnden Auslegung völkerrechtlich verbindlicher Texte konnte der notwendige, durch linguistische Kriterien gestützte Sprachenvergleich als Auslegungselement dienen. Das alte und neue Thema der Beziehung zwischen Sprache und Recht wurde um eine neue, Wechselwirkung zeigende Komponente erweitert. In diesem Sinne war es begrüßenswert, daß Braselmann<sup>680</sup> sich der lohnenden Aufgabe genähert hat, linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen anzustellen. Hier ist ein weites Feld gegeben, das die Verfasserin aufgrund von vier<sup>681</sup> Urteilen absteckt, in denen die Rechtsfindung des EuGH untrennbar mit dem Problem der Mehrsprachigkeit verknüpft war. So zutreffend und für andere Fälle weiterführend einzelne linguistische Korrekturen bei der Auslegung angebracht waren (z. B. Demonstration von unzulänglicher diachroner und synchroner Argumentation, nicht gerechtfertigte semantische Gleichsetzung von Simplexformen und Ableitungen, Vermischung von standardsprachlichen und terminologischen Begriffen), die eine wichtige Stütze für adäquaten Sprachenvergleich sind und demonstrieren, wie sinnvoll ein interdisziplinäres Vorgehen von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft sein kann, so wenig hilfreich ist das Falscheinschätzen und Ausgrenzen von Methoden der anderen Disziplin. Die mehrfach von Braselmann vertretene These, "daß es unpraktikabel ist, verschiedene sprachliche Fassungen von Gesetzestexten als gleichermaßen verpflichtende Urtexte zu betrachten und auf dieser Basis Recht zu sprechen" bzw. die auf das Gemeinschaftsrecht bezogene explizitere Formulierung: "die intendierte

678 Lautenschläger, H.-W. (1994): "Die Struktur der erweiterten Europäischen Union", in: Everling, U. (Hrsg.): *Von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos (=Europarecht. Beiheft 1):139.

679 S. Grimm (1995: 14, Anm. 4): "Die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs für die Integration wird häufig unterschätzt. Gerade Zeiten politischer Stagnation sind aber solche besonders judikativer Integration gewesen".

680 Das Anliegen war Braselmann so wichtig, daß sie den 1990 als Antrittsvorlesung konzipierten Text gleich dreimal publizierte. Zuerst unter dem Titel "Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs", in: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 68, 1991: 68-85; dann als "Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen", in: *Europarecht* 27, 1992, 55-74, und schließlich als Zeitungsartikel für ein breiteres Publikum etwas gekürzt als "Neun Sprachen vor Gericht", in: *Die Zeit* Nr. 22 vom 22. Mai 1992.

681 Es handelt sich um die oben unter Kap. 2.3.2.1(b1), 2.3.2.1(b2), 2.3.2.2 (b5) und 2.3.2.2 (b6) ebenfalls behandelten Beispiele.

Gleichrangigkeit aller Fassungen ist unpraktikabel und weder linguistisch noch juristisch vertretbar", sind unter der Vorgabe der Intention des Gemeinschaftsrechts so nicht haltbar. Auch der Vorschlag der als "praktikable Problemlösung" angebotenen Rückkehr zur "bewährten Verfahrensweise des Völkerrechts: Einer Urversion, die im Zweifelsfall herangezogen werden kann, werden amtliche Übersetzungen beigelegt"<sup>682</sup> dürfte keine Alternative sein. Zum einen steht dagegen das Faktum der Schaffung eines präzedenzlosen Gebildes der Europäischen Gemeinschaft, das weder Staatenbund noch Bundesstaat ist<sup>683</sup>, und wie Grimm (1995:26) unterstreicht, "mit Hoheitsrechten ausgestattet worden [ist], die sie nun an deren Stelle, aber mit derselben Wirkung, also insbesondere mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung, ausübt".

Eine solche unmittelbare Rückkoppelung an die Mitgliedstaaten bedingt u. a. die gleiche rechtliche Verbindlichkeit der Amtssprachen dieser Mitgliedstaaten wie sie im EWG- und EAG-Vertrag erklärt worden ist. Die "Praktikabilität" bleibt also nach dieser Prämisse auszurichten, die juristisch gegeben und linguistisch in spezifischer Konzeption - adäquat dem Novum der Supranationalen Organisation überhaupt - umzusetzen ist. Zum andern entspricht das Plädoyer für eine allein verbindliche Version in völkerrechtlichen Verträgen, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, nicht mehr der bevorzugten Praxis in diesem Jahrhundert, was nicht zuletzt seinen Ausdruck in Artikel 33 der WVK findet, der die Auslegung mehrsprachiger, authentischer Vertragstexte behandelt<sup>684</sup>. Das Phänomen der mehrsprachigen authentischen Vertragstexte ist ein Ausfluß des Grundsatzes der Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten als Völkerrechtssubjekte und resultiert aus dem Interesse der leichteren Umsetzung des jeweiligen Vertrags im innerstaatlichen Bereich. Die von Braselmann vorgeschlagene Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrags in nur **einer** Sprache führt zu keiner Lösung, sondern lediglich zu einer Verschiebung des Problems: Die Staaten müßten dann vor der Formulierung der Vereinbarung sicherstellen, daß der einzige authentische Text auch tatsächlich kongruent mit dem von ihm intendierten Inhalt ist. Es kann im Streitfall zu einer Verselbständigung einseitiger Positionen innerhalb der Vertragsinhalte unter Anwendung einer dynamischen Auslegung kommen, die dann unter Umständen nicht mehr dem Willen der Vertragspartner entspricht.

Als gravierend und der Sache seitens der Linguistik wenig dienlich erscheint die überhebliche und z. T. falsche Kritik Braselmanns an juristischen Auslegungsmethoden, die in unzu-

682 Braselmann 1991: 72, 81, 83, 84.

683 Zu der immensen Diskussion der das Europarecht bestimmenden Frage, ob es sich im Gemeinschaftsrecht um eine vom Völkerrecht separierte, autonome Rechtsordnung handelt, die weder mit den Kategorien des Staatsrechts noch mit denen des Völkerrechts zu bestimmen ist, oder um einen Teil des Völkerrechts s. Bernhardt (1980) und Grimm (1995) mit weiterführender Literatur.

684 Vgl. Rest 1971: 157f.; Hilf 1973: 29, 34; Dölle 1961: 20.

treffender Weise charakterisiert werden<sup>685</sup>. Insbesondere die teleologische Interpretation, die - wie oben in Kapitel 2.3.2 aufgezeigt, - in vielen EuGH-Urteilen Anwendung findet<sup>686</sup>, wird von ihr in eine Reihe von Fragwürdigkeiten gestellt, die gegen eine Akzeptanz mehrsprachiger gleich verbindlicher Rechtstexte sprechen sollen. Abgesehen davon, daß diese juristische Auslegungsmethode nicht speziell mit dem Problem von Mehrsprachigkeit von Vertragstexten in Verbindung steht, ist die Auffassung, daß die Teleologie "die Rechtsprechung natürlich nicht objektiver, vorhersehbarer und transparenter" mache, sie "ein äußerst problematisches Verfahren" sei, da sie "einen großen subjektiven Ermessensspielraum zulasse"<sup>687</sup>, so nicht haltbar. Zudem schränkt Braselmann in unzulässiger Weise die teleologische Auslegung ein, indem sie die europarechtlichen Aussagen, daß die teleologische Auslegungsmethode das Ziel verfolge, "nach dem wirklichen Willen des Gesetzgebers und des von ihm verfolgten Zweck" zu fragen, nur als den Willen des historischen Gesetzgebers interpretiert<sup>688</sup>. Die historische Auslegung kann die teleologische Auslegung stützen, doch geht diese weit darüber hinaus: "Die Zwecke innerhalb der teleologischen Auslegung werden bestimmt von den allgemeinen Funktionen der Gesetzgebung und des Gesetzes, nämlich Interessen zu ordnen und Interessenkonflikte zu regeln"<sup>689</sup>. Darüber hinaus berücksichtigt Braselmann nicht, daß die Gewaltenteilung es immer mit sich bringt, daß ein Dritter seine Auffassung mit in den Rechtsstreit trägt, und daß Ziel und Zweck des Vertrages anhand objektiver Kriterien ermittelt werden können. Zum einen können Grundsatzbestimmungen des Vertrages über die Intentionen der Parteien Aufschluß geben, zum andern kann auf Dokumente, die beim Entwurf der Bestimmung angefertigt wurden, Rekurs genommen werden, sofern sie öffentlich gemacht worden sind und der Vertrag es zuläßt, diese zur Auslegung heranzuziehen. Desweiteren kann die Systematik des Vertragswerkes oder des Abschnittes, in dem die streitige Vorschrift aufgenommen ist, bei der Ermittlung des Zieles und Zweckes der Parteien Erkenntnishilfen geben. Die

---

685 S. hierzu die vorzügliche, unter dem Titel "Die Linguistin als Richterin" formulierte Kritik von Kippel und Wohlrab (1992) an den plakativen Thesen von Braselmann. Einige Argumente wurden im folgenden hieraus entnommen.

686 Zur Tragweite der teleologischen Auslegung innerhalb des Europarechts s. (Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil (1987: 224): "Ihre überragende Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht hat die teleologische Methode jedoch durch ihre Orientierung an den Vertragszielen erlangt. Damit wurde dem dynamischen, auf Verwirklichung insbesondere wirtschaftspolitischer Ziele gerichteten Charakter des materiellen Gemeinschaftsrechts Rechnung getragen".

687 Braselmann 1991: 72, 82. Die überhebliche Haltung von linguistischer Seite gegenüber der teleologischen Auslegung ist jedoch kein Einzelfall. So meint Busse (1993: 31) konstatieren zu müssen: "Teleologische Auslegung ist, da sie der Spekulation und damit der Willkür Tür und Tor öffnet, in demokratischen Staatswesen ausgesprochen fragwürdig".

688 Braselmann 1991: 72.

689 Klippel/ Wohlrab 1992: 92.

teleologische Auslegung, von Engisch<sup>690</sup> als mehrdimensionale Methode charakterisiert, schwebt also nicht im luftleeren Raum, sondern kann sich in ihrer Anwendung an konkreten Merkmalen des Vertrages orientieren<sup>691</sup>, ja sie muß es sogar, da ein durch sie gewonnener Schluß der Begründung bedarf. Gleichzeitig ist die teleologische Auslegung die Methode, die am ehesten die Möglichkeit eröffnet, daß im Streitfalle tatsächlich der ursprüngliche Wille der Parteien zum Zuge kommt, und sich der Richter in seinem Urteil nicht etwa auf einen Redaktionsfehler oder eine im Text ungenau formulierte Passage stützt, die einen veränderten Sinn gegenüber dem eigentlich Gemeinten wiedergibt. Werden unterschiedliche sprachliche Versionen miteinander verglichen, um zu einer klaren Auslegung zu kommen, so kann maßgeblich nach Feststellung der Divergenz, die sprachvergleichend kontrastiv nicht zu lösen ist, die Einbeziehung der teleologischen Methode zur Entscheidungsfindung beitragen. Dabei ist es durchaus möglich, daß das Ergebnis vom Wortlaut einer Textfassung nicht gedeckt wird. Dennoch erscheint das gewonnene Resultat als rechtsgültig, da derjenige, der sich auf den Wortlaut in seiner Landessprache beruft, damit rechnen muß, daß Ziel und Zweck des Rechtstextes eine andere Auslegung favorisieren. Schließlich dürfte auch er in der Lage sein, anhand der Lektüre des Vertrages sich dessen Ziele zu vergegenwärtigen<sup>692</sup>. Im Gegensatz zu Braselmann<sup>693</sup> ist nicht davon auszugehen, daß eine die übrigen Textversionen berücksichtigende Auslegung dem Ziel der Rechtssicherheit widerspricht. Zugegebenermaßen vermag eine solche Argumentation durchaus zu einer Verunsicherung bei den betroffenen Bürgern führen. Es ist allerdings hervorzuheben, daß auch die Verbindlichkeit einer einzigen Version eines Rechtstextes das dargestellte Problem nicht aufheben kann. Im Falle der Verbindlichkeit nur einer Fassung müssen die Staaten mit jeweils anderen Amtssprachen für die innerstaatliche Umsetzung des betreffenden Rechtstextes Übersetzungen erstellen lassen, bei denen ebenso der Wortlaut einen anderen als den vom Vertrag erlaubten Sinn wiedergeben kann. Zwar sind dann diese Übersetzungen nicht verbindlich im Streitfalle, bei dem nur die authentische Version entscheidend ist, die betroffenen Bürger werden aber in der Regel nicht die Originalversion heranziehen, wenn sie mit einer Vorschrift des Rechtstextes in Berührung kommen, sondern sich an die Übersetzung in ihrer Sprache halten<sup>694</sup>. Juristisch dürfen sie zwar nicht auf deren Gültigkeit vertrauen, doch als Betroffene ergibt sich für sie kein Unterschied,

690 Engisch, K. (1989): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart/ Berlin / Köln: Kohlhammer: 79.

691 Vgl. Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil<sup>3</sup>1987:224f.

692 Vgl. Dölle 1961: 32f.

693 Braselmann 1991:81.

694 Dieses Argument wurde auch von Hallstein (zit. bei Dölle 1961: 15, Anm. 40) 1960 vertreten, der es als Erfahrungstatsache bezeichnet, daß bei mehrsprachigen Verfassungstexten, die nur in einer authentischen Fassung vorliegen, während die anderen den Status von Übersetzungen besitzen, jeweils der Text bevorzugt wird, der in der Landessprache vorliegt, auch wenn es sich nur um Übersetzungen handelt. Deshalb seien nach Hallstein mehrere gleichwertige amtliche Texte vorzuziehen.

was ihre Rechtssicherheit angeht. Zu denken ist höchstens an Schadensersatzansprüche gegenüber ihrem eigenen Staat, aufgrund der Nachlässigkeit beim Übersetzungsvorgang. Inwieweit diese Ansprüche dem Bürger aber tatsächlich gewährt werden, ist noch fraglich. Als Faktum bleibt aber, daß der Betroffene genauso verunsichert ist, wie im Falle mehrerer authentischer Fassungen des Vertrages. Es handelt sich also um ein Problem, das immer aus der Tatsache erwächst, daß Staaten jeweils anderer Landessprachen miteinander Verträge schließen bzw. dieselben gemeinschaftsrechtlichen Texte erhalten, was nicht dadurch gelöst werden kann, daß eine Einigung auf eine verbindliche Version erzielt wird, die dann übersetzt wird.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Rolle der Mehrsprachigkeit in der forensischen Exegese des EuGH als sehr komplex zu sehen ist. Und doch hat sich mittlerweile eine die Mehrsprachigkeit berücksichtigende Entscheidungspraxis herausgebildet, die über den kontrastiven Aspekt hinaus dem Sprachenvergleich aufgrund des gemeinschaftsrechtlichen Faktors eine weitere Komponente des integrativen Aspekts zuweist. Ganz im Gegensatz zu der "Außenseiterin" Braselmann konnte zuvor der langjährige Richter am EuGH, Pescatore, resümierend die sich aus dem Plurilinguismus ergebenden Probleme als generell den Auslegungsfragen zuzuordnende Phänomene charakterisieren, die darüber hinaus ihren eigenen Interpretationsbeitrag leisten<sup>695</sup>:

Plus que cela, l'expression multilingue est même utilisée positivement comme une méthode d'interprétation en ce que la comparaison des différentes versions linguistiques permet, dans certains cas, de mieux éclairer la portée du texte. Là aussi le multilinguisme apparaît comme étant plutôt une richesse qu'un encombrement.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß das sprachenvergleichende Auslegungselement der juristischen Domäne vorbehalten bleibt. Wie die in Kapitel 2.3.2 eingestreuten linguistischen Kommentierungen zu den EuGH-Urteilen zeigen, ist die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung sprachwissenschaftlicher Vorgehensweisen geboten, wenn es um sprachenvergleichende Analysen und um Terminologiefragen geht. Die sich immer wieder abzeichnenden Probleme der Textrezeption unter dem Anspruch einer applikativen Hermeneutik, die durch inhaltliche Abweichungen verschiedener sprachlicher Versionen bedingt sind, können auch mit linguistischer Unterstützung nicht negiert werden, sie sollten vielmehr schon bei der Textproduktion unterbunden werden, dort, wo die Vertragstexte, die Richtlinien, die Verordnungen entstehen. Eine verbesserungswürdige Umsetzung des Sprachenpluralismus in den Rechtstexten der EU ist in den Vorbereitungskommissionen, bei der Redaktion und der Übersetzung geboten. Als beispielhaft für die Abfassung mehrsprachiger gemeinschaftsrechtlicher Texte können z. T. die Redaktionskommissionen der schweizerischen Gesetzgebung<sup>696</sup>

695 Pescatore 1984: 1008.

696 Vorbildlich sind hier die Redaktionskommissionen des Bundes als auch insbesondere die des Kantons Bern.

mit ihren sehr positiven Erfahrungen der Koredaktionen gelten. Dies natürlich mit einer notwendigen Einschränkung, da der weit über einzelstaatliche Sprachendisposition hinausgehende Sprachenpluralismus der EU andere Organisationsformen von Koredaktionen verlangt und zudem hinsichtlich der Rechtsterminologie unterschiedliche Rechtstraditionen zu berücksichtigen hat. Wie dies innerhalb der groß angelegten Einrichtung der Übersetzer-, Dolmetscher- und Terminologiedienste realisiert werden kann, ist an anderer Stelle zu erörtern<sup>697</sup>. Daß mit neuen Bedürfnissen und technologischen Gegebenheiten neue Wege erfolgreich beschritten werden können, wurde mit der imponierenden Weiterentwicklung des in Brüssel und Luxemburg angesiedelten *Service Terminologie et applications informatiques*<sup>698</sup>, einem beeindruckenden Terminologieunternehmen der Europäischen Gemeinschaft, demonstriert. Mit der Einrichtung des unter der Ägide der Informatik-Dienststellen der Kommission stehenden Programmpakets der Datenbank EURODICAUTOM<sup>699</sup> und generell dem Ausbau fachspezifischer Terminologearbeiten und Dokumentationen stellt dieser *Service* ein zukunftsweisendes Organ für terminologische Festlegungen in den Sprachen der EU dar. Hier ist ein wichtiger Stützpfiler für die administrative, juristische, technologische, naturwissenschaftliche und generell organisatorische Bewältigung des gemeinschaftlichen Sprachenpluralismus errichtet. Dabei fungiert dieser Terminologiedienst nicht nur interpretatorisch und translatorisch, sondern wirkt in den einzelnen Sprachen selbst in entscheidendem Maße terminologie- und neologismenbildend<sup>700</sup>.

697 Zum Aufbau der großangelegten Übersetzerdienste, von denen die Kommission zu Beginn des Jahres 1991 allein 1080 hauptamtliche und ca. 500 nebenamtliche Übersetzer zählte s. Goffin 1994: 150f.

698 S. Goffin 1994 sowie die von dem *Groupe interinstitutionnel de terminologie et documentation* (GIIT) herausgegebenen *Répertoire des publications et travaux terminologiques*. Bruxelles: Commission des Communautés Européennes.

699 Diese Datenbank zur Speicherung fachsprachlicher Informationen in den Sprachen der Europäischen Gemeinschaft umfaßte 1992 über 3 Millionen Einträge.

700 Das Bedürfnis vereinheitlichender Nomenklatur wurde nicht zuletzt aus einigen EuGH-Urteilen deutlich (Scherstaub/ Spinnfaser). Als rechtslinguistische Konsequenz mehrdeutiger einzelstaatlicher Lexeme hat sich mittlerweile eine Art "Eurolekt" herausgebildet, das zwar manchmal etwas belächelt, jetzt aber seinen Platz unter den Neologismen einnimmt und auf neue Weise einzelsprachliche Entlehnungsprozesse im Sinne einer Vereinheitlichung mit übereinstimmender, von der Ausgangssprache abweichender Semstrukturierung in Gang setzt. Goffin (1994: 155) sieht dies in Folge gemeinschaftsrechtlicher Prämissen:

L'Europe en devenir et la législation communautaire ont donné naissance à des notions nouvelles, «méta-nationales», sans correspondance exacte dans aucun pays et dans aucune des langues et qui se sont fixées, voire figées, par un usage répété en un cortège d'équivalences stéréotypées et qui toutes se démarquent du sens qu'elles pourraient avoir dans les langues nationales.

Als Beispiele führt er (Goffin 1994: 156) u. a. an: frz. *montants compensatoires monétaires, prélèvements de coresponsabilité, principe de subsidiarité, comitologie, ruralisation, serpent communautaire, procédure de filet*. Im Bereich fachsprachlicher Terminologie, deren Nomenklatur in den einzelnen Nationalsprachen je nach morphologischer Disposition und technologischer und wissenschaftlicher Entwicklung unterschiedlich ausgebildet ist, erfolgt eine Orientierung nach der Sprache mit der größeren Spezifizierung. So bestand z. B. die Notwendigkeit einer weiteren Differenzierung bei den frz. Termini *durée de mise en température*, das bislang sowohl dt. *Erwärmdauer* als auch *Durchwärmdauer* bezeichnete, oder bei frz. *décarburation* mit einer dreifach

Dank politischer, aber auch technischer und terminologisch-linguistischer Voraussetzungen konnte die Realisierung einer Vision auf den Weg gebracht werden, die als ein Merkmal ihrer Identität die Gleichberechtigung ihrer Amtssprachen und die Authentizität der gemeinschaftlichen Rechtstexte aufzeigt. Eine andere politische Utopie mit dem Kennzeichen der Sprachenvielfalt und der Authentizität von Gesetzestexten in zehn Landessprachen war in den Verordnungen der Habsburger Monarchie zur Märzverfassung 1849 zum Ausdruck gebracht worden<sup>701</sup>. Die politische sowie die sprachlichterminologische Konstellation hatten damals eine Ausführung der programmatischen Intention jedoch nicht erlaubt. Immerhin stellt sie heute ein richtungsweisendes historisches Zeugnis dar.

#### 2.3.4 Bewußte Textdivergenz als Reflex politischen Dissenses: das *Schengener Abkommen II*

Schon in Kap. 2.1 war auf das vor allem in völkerrechtlichen Verträgen zu findende Phänomen bewußt ambivalenter vertraglicher Formulierungen hingewiesen worden, das auch für das erwähnte Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 attestiert wird<sup>702</sup>. Derartige mehrdeutige Regelungen finden sich dann, wenn trotz des Willens und des politischen Drucks zu vertraglich fixierten Maßnahmen nur ein grober Grundkonsens erreicht werden kann. Um nicht das gesamte Vorhaben zu blockieren oder gar scheitern zu

---

markierten Entsprechung: dt. *Entkohlung, Auskohlung, Abkohlung*.

Die Notwendigkeit eines Ausbaus und einer konsequenten Nutzung der Terminologiedatenbank EUROCAUTOM für die Abfassung gemeinschaftsrechtlicher Normsetzungen in den EU-Sprachen wird nicht zuletzt an folgeträchtigen Übersetzungsfehlern sichtbar, für die abschließend ein Beispiel aus dem *Basler Übereinkommen* vom 22.3.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (abgedruckt in: BGBl.II: 2703 vom 14.10.1994) genannt sei. Dort wird in der offiziellen deutschen Übersetzung der engl. und frz. Terminus *phytopharmaceuticals* bzw. *produits pharmaceutiques* mit dt. *Phytopharmaka* wiedergegeben. Dies ist allerdings die Bezeichnung für 'Naturheilmittel'; gemeint waren aber die 'Pflanzenschutzmittel'! S. Szeliński, B.-A./ Schneider, S. (1995): *Grenzüberschreitende Abfallverbringungen*. Hamburg: Behr's Verlag: 89.

701 Zum Sprachenrecht in der Habsburger Monarchie s. oben Kapitel 1.2.3.

702 Hinsichtlich des Art. 5 Nr. 3 hatten die Verfasser dieses Übereinkommens bewußt eine Eindeutigkeit des *fait dommageable* vermieden. Im Janard-Bericht (s. EuGH 30, November 1976, Rs. 21/ 76, Slg. 1976: 1751) wurde dazu ausgeführt:

Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich, ausdrücklich festzulegen, ob damit der Ort gemeint ist, an dem die schädigende Handlung begangen worden, oder der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist. Er hielt es für vorteilhafter, sich an die Fassungen zu halten, die sich in mehreren nationalen Rechten (Deutschland, Frankreich) findet.

lassen, akzeptiert man dann vielfach lieber divergierende Interpretationsmöglichkeiten, die Spielraum für unterschiedliche nationale Tendenzen in der Umsetzung lassen.

Solche als "halboffen" charakterisierbare Vertragsbestimmungen können auf verschiedene Arten formuliert werden. Denkbar ist zunächst die bewußte Unklarheit durch Verwendung nicht eindeutig definierter Begriffe, oder noch einfacher, durch eine gewisse Lückenhaftigkeit des Textes schlechthin.

Mehrsprachig abgefaßte Texte eröffnen darüber hinaus aber die Möglichkeit, ambivalente Regelungen durch (gewollte) Textnuancierungen z. B. mittels konvergierender und divergierender Polysemie oder syntaktisch unterschiedlicher Gewichtung zum Ausdruck zu bringen. Die betroffenen Staaten können sich dann über die jeweils ihren Standpunkt festhaltende eigene Sprachfassung mit dem Vertragstext einverstanden erklären, ohne daß bestimmte Lesarten hierdurch allgemein akzeptiert würden.

Der Vorteil einer solchen Lösung gegenüber einer grundsätzlich unklaren Formulierung ist, daß sich die dahinter stehenden Richtungstendenzen erkennen und darüber hinaus national zuordnen lassen. Die tatsächliche Vertragsumsetzung kann dem später über eine leicht unterschiedliche nationale Anwendungspraxis Rechnung tragen, ohne daß der mangelnde Konsens ein grundsätzliches Hindernis zur Vertragserfüllung bedeuten müßte.

Ein Beispiel für eine derartige Vorgehensweise findet sich in verschiedenen Regelungen des sog. Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990: *Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (=Schengener Abkommen II)*<sup>703</sup>, dem am 27. November 1990 Italien, im Juni 1991 Spanien und Portugal und am 6. November 1992 Griechenland beigetreten sind<sup>704</sup>.

Der nach Art. 8a EWG-Vertrag zu realisierende Binnenmarkt als ein "Raum ohne Binnengrenzen" wird in der Präambel (S. A. II) als Ziel vorangestellt. Während im Rahmen der Gesamt-EG entsprechend der Wirtschaftsausrichtung der Gemeinschaft zunächst die Liberalisierung des Warenverkehrs im Vordergrund stand und mittlerweile fristgerecht zum 1.1.1993

<sup>703</sup> Das im Durchführungsabkommen genannte *Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (=Schengener Abkommen I)* vom 14. Juni 1985 enthält neben den im Titel aufgeführten Regelungsgegenständen in erster Linie politische Absichtserklärungen. Unter Berücksichtigung der innerhalb der EG erreichten Fortschritte im freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr sollen die Grenzkontrollen für den Verkehr der Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten abgeschafft, der Waren- und Dienstleistungsverkehr erleichtert werden, um einer immer engeren Union zwischen den Völkern der EG-Mitgliedstaaten Ausdruck zu verleihen. S. Erwägungsgründe der Präambel S. A. 1 nach Dunker 1993: 4. Das *Schengener Abkommen II* wurde am 19. Juni 1990 in Schengen von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden paraphiert. Das Gesetz wurde im BGBl. 1993 II: 1010-1092 am 23.7.1993 verkündet. Allerdings ist es noch nicht in Kraft getreten. Zu den Vorläufern in Form von bilateralen Verträgen s. Kühne (1991:11ff.) und Dunker (1993: 1ff.).

<sup>704</sup> S. Dunker 1993:1. Inzwischen hat Österreich Beobachterstatus eingenommen.

die Warenkontrollen an den Grenzen innerhalb der Gemeinschaft weggefallen sind<sup>705</sup>, blieb die Frage des Abbaus von Personenkontrollen kontrovers. Dies spiegelte sich auch bei der unterschiedlichen Auslegung des Art. 8a EWG-Vertrag wider. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich hatten hierzu den Standpunkt eingenommen, daß die Personenkontrollen in der EG höchstens für Angehörige der Mitgliedstaaten entfallen, nicht aber für Angehörige von Drittstaaten. Um diese zu kontrollieren und um überhaupt festzustellen, ob ein Grenzpassant Drittstaatler oder EG-Bürger ist, müssen nach dieser Lesart Grenzkontrollen - praktisch im gleichen Umfang wie ohne diese Regelung - aufrecht erhalten werden. Die EG-Kommission und die Mehrheit der EG-Staaten hatten demgegenüber zu Recht eingewandt, daß eine Auslegung grundsätzlich nicht akzeptabel ist, die eine Norm vollständig leerlaufen läßt und damit den erklärten Willen des Normgebers konterkariert. Da in der Gesamt-EG kein Konsens erzielbar war<sup>706</sup>, entstand in der Folge das "Europa der zwei Geschwindigkeiten": Eine "Kerngruppe" aus Frankreich, Benelux und Deutschland beschloß im Juni 1985 im luxemburgischen Ort Schengen, den Abbau der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen unabhängig vom Verhalten der anderen EG-Staaten zu realisieren.

Allerdings war selbst diesen zu einer Grenzöffnung bereiten Staaten bewußt, daß die "Filterfunktion" der Grenze hinsichtlich des Asylrechts und vor allem bei der Verbrechensbekämpfung eine große Rolle spielt, insbesondere bei der Personenfahndung. Zur Kompensation für entfallende Möglichkeiten polizeilicher Maßnahmen an den Binnengrenzen war man sich deshalb grundsätzlich einig, sog. "Ausgleichsmaßnahmen" einzuführen. Kernpunkte hierzu waren und sind verstärkte Kontrollen an den Außengrenzen des Gebietes der Schengen-Staaten, die Errichtung eines zentralen Fahndungs- und Informationssystems, die Erweiterung der Möglichkeiten zu grenzüberschreitender Tätigkeit der nationalen Polizei (Nacheile und Observation) und schließlich die engere Justizzusammenarbeit (Rechtshilfe, Auslieferung) bei langfristiger Harmonisierung und Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts<sup>707</sup>. Gerade im Bereich der Polizei als einer genuin hoheitlichen Tätigkeit sind aber nach wie vor große nationale Vorbehalte gegen eine Internationalisierung vorhanden; auch ist die Kriminalpolitik ebenfalls ein Bereich starker einzelstaatlicher Dominanz. So kann es nicht verwundern, daß die Umsetzung des *Schengener Abkommens I* durch ein konkrete Ausführungsbestimmungen enthaltendes Durchführungsüber-

705 S. Bleckmann <sup>5</sup>1990: 6ff; Beutler/ Bieber/ Pipkorn/ Streil <sup>4</sup>1993: 314ff.

706 Im Januar 1985 hatte die EG-Kommission dem Rat einen Vorschlag im Rahmen einer "Richtlinie zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen" übermittelt. Allerdings wurde "der Kompromißvorschlag im Rat durch Kompromißvereinbarungen in seiner Substanz immer mehr ausgehöhlt" (Kommissionsbericht), so daß das parallel vorbereitete *Schengener Abkommen I* von der Kommission *volens nolens* akzeptiert wurde; allerdings mit dem Hinweis auf den Übergangscharakter eines solchen Vorgehens. S. Dunker (1993: 5ff.) mit weiterführenden Belegen und Literaturangaben.

707 S. hierzu und zum folgenden Rupprecht 1989 und Kühne 1991.

einkommen (*Schengener Abkommen II*) jahrelang auf sich warten ließ und auch dessen vollständige Inkraftsetzung heute, zehn Jahre nach der ersten Vereinbarung, nicht gelungen ist. Von Anfang an zeichnete sich ein Dissens der beteiligten Staaten bei der Maßnahmendichte, also der Intensität der polizeilichen Ausgleichsbefugnisse ab. Insbesondere im Bereich der Bekämpfung der internationalen Rauschgiftmafia prallten die unterschiedlichen Auffassungen von Drogenpolitik aufeinander. Haupthindernis war die sog. weiche Drogenpolitik der Niederlande. So weisen Rupprecht<sup>708</sup> und Kühne<sup>709</sup> angesichts der Divergenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden in Verfolgung des Kleinhandels mit sog. weichen Drogen und des Umgangs mit Betäubungsmitteln in geringen Mengen zum Eigenverbrauch auf die Notwendigkeit einer Angleichung des Betäubungsmittelrechts der "Schengener Staaten" bzw. der EG-Mitgliedsländer hin. Darüber hinaus unterstreicht Kühne, "daß es in diesem Bereich weniger einer Angleichung des materiellen Rechts als der Strafverfolgungspraxis bedürfe". Eine sehr viel strengere und in der Strafverfolgung konsequentere Drogenpolitik zeigt(e) Frankreich, das seinen eigenen Standpunkt im Gegensatz zu den übrigen Unterzeichnerstaaten des *Schengener Abkommens II* bezog. Eine davon abweichende Position nahm die Bundesrepublik ein, die für ihre Festlegung interne Divergenzen zwischen den beteiligten Regierungsressorts Inneres (für die Polizei zuständig) und Justiz auszugleichen hatte.

Alle diese Hintergründe haben in den Verhandlungen zum Durchführungsübereinkommen (BGBl. 1993 II: 1013-1092) eine Rolle gespielt. Sie fanden ihren Niederschlag in dem mehrsprachig abgefaßten Vertragswerk und eröffneten Auslegungs- und Interpretationshilfen, die bei einer einheitlich unscharfen Fassung nicht gegeben wären.

Wie in der Schlußklausel des *Schengener Abkommens II* formuliert wird, ist dieses Übereinkommen "in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist" ("dans les langues allemande, française et néerlandaise, les trois textes faisant également foi"). Die Anzahl der Sprachen entspricht dem Kreis der an der Abfassung des Übereinkommens beteiligten Staaten. Auf sie insgesamt müssen sich auch die nach dem 19. Juni 1990 neu hinzugekommenen Unterzeichnerstaaten beziehen.

Markante Beispiele für die Textdivergenzen in den mehrsprachigen Fassungen als Reflex unterschiedlicher Positionen und Auffassungen stellen die besonders kontroversen Regelungen im Bereich der Rauschgiftbekämpfung (Titel III Kapitel 6 des *Schengener Abkommens II* =S.A. II) dar. Artikel 71 Abs. 1 S.A.II verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterbindung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels. Er weist dabei auf die namentlich genannten ein-

---

708 Rupprecht 1989:268.

709 Kühne 1991:19.

schlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Rauschgiftbekämpfung<sup>710</sup>, die eine recht strenge Sichtweise der großen Mehrzahl der Weltgemeinschaft widerspiegeln.

Artikel 71 S.A. II<sup>711</sup>

- frz. 1. Les Parties Contractantes s'engagent, en ce qui concerne la cession directe ou indirecte des stupéfiants et de substances psychotropes de quelque nature que ce soit, y compris le cannabis, ainsi que la détention de ces produits et substances aux fins de cession ou d'exportation, à prendre, **en conformité avec les Conventions existantes des Nations Unies** ), toutes mesures nécessaires à la **prévention et à la répression** du trafic illicite des **stupéfiants et des substances psychotropes**.
2. Les Parties Contractantes s'engagent à **prévenir et à réprimer** par des mesures administratives et pénales l'exportation illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, y compris le cannabis, ainsi que la cession, la fourniture et la remise desdits produits et substances, sans préjudice des dispositions pertinentes des articles 74, 75 et 76.
- niederl. 1. De Overeenkomstsluitende Partijen verbinden zich ertoe met betrekking tot de onmiddellijke en middellijke aflevering van verdovende middelen en psychotrope stoffen van enige aard, cannabis inbegrepen, alsmede met betrekking tot het bezit van deze middelen of stoffen ter fine van aflevering of uitvoer, **met inachtneming** van de bestaande Verdragen van de Verenigde Naties ), alle maatregelen te treffen welke met het oog op het **tegengaan** van de sluikhandel in verdovende middelen en psychotrope stoffen vereist zijn.
2. De Overeenkomstsluitende Partijen verbinden zich ertoe de illegale uitvoer van **verdovende middelen en psychotrope stoffen** van enige aard, cannabis inbegrepen, alsmede de verkoop, verstrekking en aflevering van die middelen en stoffen, bestuurlijk en strafrechtelijk **tegen te gaan**, onverminderd het bepaalde in de artikelen 74, 75 en 76.
- dt. (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Abgabe von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis und den Besitz dieser Stoffe zum Zwecke der Abgabe oder Ausfuhr **unter Berücksichtigung der bestehenden Übereinkommen der Vereinten Nationen** ) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die **zur Unterbindung** des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln erforderlich sind.
- (2) Unbeschadet der Artikel 74, 75 und 76 verpflichten sich die Vertragsparteien, die unerlaubte Ausfuhr von **Betäubungsmitteln aller Art einschließlich Cannabis Produkten** sowie den Verkauf, die Verschaffung und die Abgabe dieser Mittel mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln **zu unterbinden**.

710 In den drei Fassungen wird jeweils in einer Anmerkung auf die VN-Übereinkommen Bezug genommen. Hier der dt. Text der Anmerkung: "Einheitsübereinkommen von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961 geänderten Fassung: Übereinkommen von 1971 gegen psychotrope Stoffe; Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen". Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* wurde am 19. Dezember 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, am 22. Juli 1993 als Gesetz beschlossen und am 30. Juli 1993 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dort sind der englische und der französische Text als authentische Fassung, der deutsche Text als Übersetzung abgedruckt. BGBl. II 1993: 1136-1173.

711 Hervorhebungen von mir.

Sprachendivergenzen sind hier auf lexikalisch-semantic Ebene festzumachen. Sie beziehen sich auf die Einbindung der namentlich genannten VN-Übereinkommen im S. A. II sowie auf die straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rauschgiften. Mit der juristischen Festlegung *en conformité avec*<sup>712</sup>, daß alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung d. h. gemäß der VN-Übereinkommen stehen müssen, weist der französische Text eine strengere Bindung an die VN-Übereinkommen<sup>713</sup> auf, als der niederländische (*met inachtneming van*) und der deutsche (*unter Berücksichtigung der*). Diese begnügen sich mehr oder weniger mit dem Hinweis, daß eine - nicht näher beschriebene - Rücksichtnahme auf die Übereinkommen zu verlangen sei. Hinsichtlich einer Auslegung ließe sich die Meinung vertreten, daß die französische Textfassung ausschlaggebend sei, da sie juristisch am präzisesten, d. h. in ihrer Semstruktur am deutlichsten abgrenzbar ist, während es doch einigermaßen unklar bleibt, was eine bloße "Berücksichtigung von Übereinkommen" rechtlich bedeuten sollte. Außerdem spricht auch die genaue Zitierung der in Bezug genommenen VN-Übereinkommen im Fußnotentext des Art. 71 S. A. II. für die Geltung eines "engeren Textes". Allerdings weist die Kenntnis des Hintergrundes, daß u. a. die Niederlande keine Verpflichtung abgeben wollten, vor allem aber die weiter unten angeführte Erklärung zu Art. 71, auf den "weiteren Text"<sup>714</sup>. Ähnliche Abweichungen, diesmal in anderer Sprachzuordnung lassen sich in Art. 71 Abs. 1 und 2 S. A. II bezüglich der Nennung der Rauschgifte anführen: der deutsche Text spricht erweiternd von "Betäubungsmittel", während der französische und niederländische Text die von der VN-Übereinkommen präzise genannten Gegenstände (frz. *des stupéfiants et des substances psychotropes*, niederl. *verdovende middelen en psychotrope stoffen*) übernimmt. Gravierend erscheinen die Abweichungen hinsichtlich der geforderten und gerade für die Schaffung eines "Binnenraums" der Vertragsstaaten wichtigen einheitlichen Maßnahmen der Rauschgiftbekämpfung. Am schwächsten, d. h. in seiner Handlungsorientiertheit zwar zielgerichtet, aber nicht spezifisch intensiv vorgehend, ist das Handlungsverb bzw. Substantiv des niederländischen Textes: er fordert nur

712 Der juristische Terminus *en conformité de/ avec* hat dieselbe Bedeutung wie *conformément à*, das einen uneingeschränkten Bezug ausdrückt. S. TLF 5, s.v. *conformité, conforme*: "conformément aux règles du code pénal"; *conforme* 'en règle avec la législation en vigueur'.

713 Die sprachlich strengere Formulierung des französischen Textes hinsichtlich der Einbeziehung der VN-Übereinkommen muß zwar einen größeren Maßnahmenkatalog mitberücksichtigen, sie beinhaltet allerdings auch eine Rückkoppelung auf die nationale Drogenpolitik ihrerseits, da das VN-Übereinkommen die Umsetzung selbst unter den Vorbehalt staatlicher Souveränität und Umsetzungsmachbarkeit stellt: Art. 2 Abs. 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen: "[...] Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, im Einklang mit den grundlegenden Bestimmungen ihrer jeweiligen Gesetzgebung".

714 Der auslegungsrelevante Gedanke vom Minimalgehalt kommt hier also nicht zum Tragen. Zur Problematik eines isolierten Grundsatzes zugunsten eines "weiteren" oder "engeren" Textes s. Dölle (1961 36f.) und Rest (1971: 113f.).

ein *tegenaan* bzw. ein *tegen te gaan*, d. h. ein 'Angehen'. Schon deutlicher spricht der deutsche Text mit der Kennzeichnung *Unterbindung* bzw. *unterbinden* von einer Verpflichtung zum erfolgsorientierten Handeln. Noch weitergehender und spezifizierender ist die französische Fassung, die neben der im Grundsatz unbestrittenen Prävention auch die Repression mit einem zusätzlichen Lexem - *toutes mesures nécessaires à la prévention et à la répression* - anspricht und damit eine über die anderen Fassungen deutlich hinausgehende Konkretisierung und Akzentverschiebung formuliert.

Daß solche Textdivergenzen in die Vertragsgestaltung bewußt eingebracht worden sind, beweist die Schlußakte zum Durchführungsübereinkommen. Die dort unter Punkt 3 festgehaltene gemeinsame Erklärung zu Art. 71 Abs. 2 S. A. II verpflichtet alle Staaten zu gemeinsamen Abwehrmaßnahmen gegen solche Vertragsparteien, die im Rahmen ihrer nationalen Drogenpolitik von dem Grundsatz des Art. 71 Abs. 2 abweichen<sup>715</sup>. Man rechnete also von vornherein mit der Nichterfüllung der Anforderungen durch einen bestimmten Staat und brachte direkt die hieraus zu ziehenden Konsequenzen zum Ausdruck. Daß derartiges nicht als Vertragsbruch qualifiziert werden muß, ist nur möglich, wenn man Art. 71 Abs. 1 und 2 nicht einheitlich auslegt, sondern als einen "Grundsatz" versteht, der konkret in verschiedenen Ausprägungen existiert, vorgegeben durch verschiedene Sprachfassungen. In diesem Sinne wurde am 3. April 1992 der Vertragstext in den Beratungen des Bundesrates, der nach Art. 84 I GG dem Ratifizierungsgesetz zustimmen mußte, vorgestellt<sup>716</sup>, der allerdings nicht auf die divergierenden Sprachfassungen einging und der Vagheit der "notwendigen Maßnahmen", die einzelsprachlich unterschiedlich betont wurden, keine Beachtung schenkte. Immerhin hatte man es aber dort bedauert, "daß diese Vereinbarung nicht im Rahmen der EG unter Beteiligung des Europäischen Parlamentes, sondern nur in Verhandlungen der Vertragsstaaten gefunden werden konnte".

715 Schlußakte zum *Schengener Ankommen II*, Punkt 3 (dt. Text): Gemeinsame Erklärung zu Artikel 71 Absatz 2:

Soweit eine Vertragspartei im Rahmen ihrer internationalen Politik zur Vorbeugung und Behandlung der Abhängigkeit von Suchtstoffen und psychotropischen Stoffen von dem in Artikel 71 Absatz 2 festgeschriebenen Grundsatz abweicht, treffen alle Vertragsparteien die erforderlichen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, um die unerlaubte Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe, insbesondere in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien zu unterbinden.

frz. Text: [...] toutes les Parties Contractantes prennent les mesures administratives et pénales nécessaires afin de prévenir et de réprimer l'importation et l'exportation illicites desdits produits et substances notamment vers le territoire des autres Parties Contractantes.

716 In den Zusammenfassungen des Bundesratsprotokolls (Quelle: BR-Dr 121/92) heißt es nach *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (München, 3, 1992: 400) zu diesem Kapitel 6 des *Schengener Abkommens II*:

Der besonderen Gefahr einer Zunahme des verbotenen Handels mit Drogen sollen die Mitgliedstaaten nach dem Übereinkommen mit allen erforderlichen Maßnahmen begegnen. An den Außengrenzen sollen verstärkte Einfuhrkontrollen stattfinden, unerlaubter Handel soll mit verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Sicherstellung und zum Verfall von Vermögenswerten unterbunden werden. In der Sache bleibt Drogenpolitik aber ausdrücklich der Verantwortung der einzelnen Vertragspartner überlassen. Für Staaten mit einer weichen Drogenpolitik gilt lediglich die Verpflichtung, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gepflogenheiten die geeigneten und notwendigen Kontrollen zu treffen, damit die Wirksamkeit strengerer Kontrollen in anderen Vertragsstaaten nicht beeinträchtigt wird.

In Ergänzung zu den oben genannten einzelsprachlichen Unterschieden von niederländisch/deutschen Texten gegenüber der französischen Fassung ist ein weiterer aus Art. 72 S.A. II (betreffend den Verfall von Gewinnen aus dem Rauschgifthandel) aufzuführen. Gefordert sind hier legislative Bekämpfungsmaßnahmen. Während der deutsche und der niederländische Text explizit ausschließlich von *nationalen* gesetzlichen Bestimmungen (niederl. *nationale wettelijke voorzieningen*) sprechen, die zu schaffen sind, formuliert der französische Text *dispositions légales* ohne die Eingrenzung auf ausschließlich nationale Maßnahmen.

Art. 72 S. A. II<sup>717</sup>

- dt. Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Verfassung und ihrer Rechtsordnung gewährleisten, daß **nationale gesetzliche Bestimmungen** geschaffen werden, die die Sicherstellung und den Verfall von Vermögensgewinnen aus dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel ermöglichen.
- frz. Conformément à leur Constitution et à leur ordre juridique national, les Parties Contractantes garantissent que **des dispositions légales** seront prises pour permettre la saisie et la confiscation des produits du trafic illicite de stupéfiants et des substances psychotropes.

Nach der französischen Fassung besteht damit auch die Pflicht zur Schaffung internationaler Rechtsvorschriften. Dies stellt wiederum eine weitergehende Forderung dar, die die anderen "Schengener Staaten" nicht mittragen wollten, weil internationale Regelungen - vor allem bei außereuropäischem Einfluß - oft wesentlich strenger ausfallen.

Die bewußt festgeschriebenen Divergenzen, die den schwierigen Vertragsschluß erst ermöglichen, vermögen die Probleme nicht ganz auszuräumen. Wie schon oben erwähnt, tauchen die Gegensätze spätestens dann wieder auf, wenn einheitlich alle (oder doch mehrere) Vertragsstaaten von einer Handlungsweise unmittelbar betroffen sind. Dann wird die Sprachenproblematik dieses Übereinkommens auch für diejenigen (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien) relevant, deren Nationalsprache nicht Vertragssprache ist oder z. B. für Belgien mit zwei Vertragssprachen als Nationalsprachen. Bereits die gemeinsame Erklärung in der Schlußakte zu Art. 71 Abs. 2 S. A. II zeigte Vorkehrungen für solche Fälle, freilich hier noch im Sinne einer die Unterschiede unberührt lassenden Trennungsregelung, d. h. Abschottung unterschiedlicher Bereiche. Doch sind die Sollbruchstellen erkannt und quasi als Notbremse noch mit einer Generalklausel abgesichert worden: Die gemeinsame Erklärung der Schlußakte unter Punkt 1) zu Art. 139 S. A. II regelt in ihrem zweiten Absatz das Recht zur Totalblockade des Durchführungsübereinkommens (keine Inkraftsetzung), solange nicht alle Unterzeichnerstaaten die Vertragsverpflichtung tatsächlich erfüllen. Unter Berufung auf diese Vereinbarung weigert sich Frankreich derzeit sogar offiziell, eine volle Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens vorzunehmen.

Das Kapitel 6 S. A. II (Betäubungsmittel) machte einige Probleme des *Schengener Abkom-*

717 BGBl 1993 II: 1054. Hervorhebungen von mir.

*mens II* deutlich. Als "Pilotprojekt" (Rüter) gefeiert, das "Modellcharakter" (Kühne) besitzt<sup>718</sup>, zeigt dieses Übereinkommen ebenso wie die traditionellen und abgestuften Integrationskonzepte<sup>719</sup> für die EG fortbestehende Unterschiede unter den Vertragspartnern. Dies konnte an einzelnen Beispielen der sprachlichen Gestaltung der mehrsprachigen Vertragstexte dargeboten werden. Die bei völkerrechtlichen multilateralen Verträgen *nolens volens* manchmal einzubringende bewußte Textdivergenz unter der Prämisse der gleichermaßen starken Verbindlichkeit, erweist sich als kontraproduzent für die auch das "neue Integrationskonzept" bestimmende Gemeinschaftskomponente der sog. "Schengener Methode"<sup>720</sup>. Sowohl bei der Vertragsgenese als auch bei der Interpretation können die als authentisch geltenden Vertragssprachen die Hilfsfunktion eines "Verhüllens" von Divergenzen, aber bei kontrastiver Sicht auch die einer gewissen "Offenlegung" oder Transparenz übernehmen. Wie gerade Kapitel 6 S. A. II zeigte, läßt das Fehlen eines integrativen Ansatzes im Einzelfall Zusatzbestimmungen, die ihrerseits sehr allgemein gehalten sind, als notwendig erscheinen. Da die "Schengener Methode die Vertiefung der Integration nicht im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, sondern auf völkerrechtlicher Ebene" (Dunker 1993: 170) anstrebt, kann zur Klärung sprachlicher Divergenzen als Reflex fortbestehender Unterschiede unter den Vertragspartnern nicht der EuGH zuständig sein<sup>721</sup>, d. h. eine Klärung muß außerhalb des Gemeinschaftsrechts erfolgen.

Aus der Sicht einer die europäische Gemeinschaftsidee mittragenden Mehrsprachigkeit ist das als Beispiel für eine bewußte Textdivergenz gewählte *Schengener Abkommen II*, sofern es überhaupt gänzlich in Kraft tritt, nur als "Übergangsstadium" zu verstehen. Der höchstens temporäre Wirkungsgrad der nach diesem Vertragswerk genannten Methode wurde von Dunker<sup>722</sup> zutreffend charakterisiert:

Hervorzuheben ist, daß die Schengener Methode lediglich für eine Übergangszeit hinnehmbar erscheint. Der mittels der Schengener Methode geschaffene Integrationsstand ist zu gegebener Zeit, nach Ablauf der Übergangszeit, durch Gemeinschaftsrechtsakte in den Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu übernehmen.

---

718 S. Dunker 1993: 5.

719 Zu den zahlreichen integrationspolitischen Ansätzen "Europa à la carte", "differenzierte Integration", "Europe à la Géométrie variable", "Europa mehrerer Ebenen", "abgestufte Integration" s. Dunker 1993: 144ff.

720 Dunker (1993:152) gibt folgende Beschreibung der *Schengener Methode*:

Die Schengener Methode charakterisiert sich dadurch, daß einige Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags völkerrechtliche Abkommen schließen, um zur faktischen Verwirklichung der Ziele des EWG-Vertrags beizutragen. Ihre außenpolitische Tätigkeit bedient sich der hergebrachten Instrumente des Völkerrechts, um im Integrationsbereich des EWG-Vertrags Fortschritte zu erzielen.

721 "Für Streitigkeiten, die aus völkerrechtlichen Vereinbarungen aufgrund der Schengener Methode erwachsen, ist der EuGH nicht zuständig. Die durch die Schengener Übereinkommen zu erzielenden Integrationsfortschritte sind der Judikatur des EuGH entzogen". S. Dunker 1993: 156f.

722 Dunker 1993: 170f..

#### 2.4 Mehrsprachigkeit in völkerrechtlich relevanten Texten der Vereinten Nationen

Anders als in der "klassischen" Epoche des Völkerrechts, das bis zum Ende des Ersten Weltkrieges die internationale Gemeinschaft mit der Staatengemeinschaft gleichsetzte, hatten sich im Laufe des 20. Jahrhundert über die Methoden der traditionellen Diplomatie hinaus neue Formen organisatorischer bzw. verbandsförmiger Zusammenarbeit herauskristallisiert, deren frühes Beispiel der Völkerbund darstellte. Internationale Organisationen mit ihrer immer größer werdenden Bedeutung hatten den Kreis der Völkerrechtssubjekte charakteristischerweise erweitert<sup>723</sup>. Die von ihnen bzw. von ihren jeweils handlungsbefugten Organen gefaßten Rechtsakte sind nicht mehr auf das Muster **einer** (Diplomaten-) Sprache bezogen, sondern spiegeln der "internationalen" Intention gemäß und in unterschiedlicher Realisierung Sprachenvielfalt wider<sup>724</sup>. Hatte der Völkerbund 1919 als Internationale Organisation offizielle Zweisprachigkeit institutionalisiert<sup>725</sup>, so entwickelten die Vereinten Nationen das Konzept der offiziellen Mehrsprachigkeit weiter, das von den Gegebenheiten der Gründungskonferenz von San Francisco bestimmt war und dem arbeitsfunktionalen Aspekt einer Trennung in offizielle Sprache bzw. Amtssprache und Arbeitssprache<sup>726</sup> Rechnung trug.

723 S. Schiedermaier 1980: 327f.; Ipsen<sup>3</sup>1990: 216f.

724 Auf die lange völkerrechtliche Tradition der Mehrsprachigkeit in bilateralen und multilateralen Verträgen, deren frühes Zeugnis ein Friedens- und Bündnisvertrag zwischen Ramses II. und Chattuschil II. von 1271 v. Chr. darstellt und die in der griech.-röm. Antike ein bekanntes Zeugnis zur Konfliktregelung darstellt, sei nur hingewiesen; s. Scala 1898: 6ff.; zur Neuzeit: Rudolf 1972: 54-60, Hilf 1973: 27-34.

725 Die Völkerbundsatzung war das erste weltweite Statut einer Internationalen Organisation, das zweisprachig (frz./ engl.) abgefaßt war. S. oben Kap. 1.5.

726 Eine solche Unterscheidung ergab sich zunächst aus kongreßorganisatorischen Gründen, da hinsichtlich der Amtssprachen eine selektive oder oligophone Lösung gewählt wurde, die auf der Gründungskonferenz in San Francisco aus dem Kreis der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates plus Spanisch resultierte, hatte man daneben aus pragmatischen Gründen den Begriff der *Arbeitssprachen* eingeführt, die sich auf die beiden Völkerbundsprachen Französisch und Englisch bezogen, zu denen 1948 für die GV noch das Spanische hinzukam. Dies sollte angesichts des damals üblichen Konsekutivdolmetschens eine Optimierung der Debatten durch Beschränkung auf zwei Sprachen garantieren. Nach Einführung des Simultandolmetschens wurden ab 1968 nacheinander Russisch, Spanisch und Chinesisch auch zu Arbeitssprachen der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und anderer Hauptorgane. S. Jaschek 1977: 20f.; Hilf 1991: 1140f.

#### 2.4.1 Die Rolle der offiziellen Sprachen und Arbeitssprachen bei der Genese und Auslegung von Rechtsakten der Vereinten Nationen

Hinsichtlich der sprachlichen Festlegung gilt die Regel, daß die meisten Resolutionen und formellen Beschlüsse wie auch die multilateralen Verträge der VN in den ursprünglich fünf offiziellen Sprachen der VN zu veröffentlichen sind. Mit der Beschränkung auf Resolutionen und Dokumente der GV sowie ihrer Hauptausschüsse besitzt das Arabische seit dem 18. Dezember 1973 den Status einer sechsten offiziellen und Arbeitssprache der VN. Grundlage des Status der offiziellen Sprachen der VN ist die Sprachenklausel am Ende der VN-Charta<sup>727</sup>:

Art. 111

Diese Charta, deren chinesischer, französischer, russischer, englischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Ausgangspunkt dieser auf der San Francisco-Konferenz 1945 getroffenen Wahl der verbindlichen Sprachen für die Charta waren die Staatssprachen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, zu denen in Anerkennung der Teilnahme von 18 lateinamerikanischen Staaten bei der Gründungskonferenz noch das Spanische hinzukam. Maßgeblich für das Verhältnis der fünf Sprachfassungen ist die Anordnung der gleichen Verbindlichkeit. Die bei der Auslegung durch die Mehrsprachigkeit bedingten potentiellen Textdivergenzen können nach Art. 33 Abs. 4 WVK behandelt werden<sup>728</sup>. Auch wenn der Charta als "Verfassung der VN" nach dem IGH "special characteristics"<sup>729</sup> zukommen, so ist nicht der Wille der Gründungsstaaten vorrangig; vielmehr ist nach Ress<sup>730</sup> "die objektive am Zweck der VN ausgerichtete Zielsetzung entscheidend", d. h. für die Lösung von Textdivergenzen helfen andere Auslegungselemente wie Heranziehung des Urtextes, Favorisierung der Arbeitssprachen Englisch/ Französisch, Orientierung am "kleinsten gemeinsamen Nenner" kaum weiter<sup>731</sup>.

727 Die folgende deutsche Übersetzung ist abgedruckt in Simma 1991: CX.

728 S. Hilf 1991: 1141f.; Ress 1991: LII-LVI.

729 Hilf 1991: 1141 Rdnr. 7.

730 Ress 1991: LVI.

731 Ein instruktives Beispiel hierzu lieferte das Gutachten des IGH vom 28. Mai 1948 zur Auslegung von Art. 4 VN-Charta (Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation der VN), wo über die Divergenz zwischen engl. "Membership in the United Nations is open to all other peace-loving States ..." und frz. "Peuvent devenir Membres des Nations unies tous autres Etats pacifiques", d. h. zwischen einer aktiven Friedensbereitschaft und einer passiven Friedfertigkeit zu entscheiden war. S. Hilf (1973:66f.) und Ress (1991: LIII) mit weiterführender Literatur, die dieses Beispiel des Art. 4 VN-Charta allerdings im Zusammenhang mit der Diskussion um den Vorrang der Verfahrenssprache anführen.

Die erstmals eingeführte Trennung in Amtssprachen/ offizielle Sprachen und Arbeitssprachen, die auf der San Francisco-Konferenz praktiziert wurde, hatte den Verhandlungsteil der Konferenz bestimmt: die Dokumentationen und Arbeitsmaterialien wurden nur in den beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch publiziert. Während der Konferenz, auf der konsekutiv in diesen beiden Sprachen gedolmetscht wurde, konnten die Übersetzungen der wichtigen Beschlüsse auf Anfragen auch in die drei anderen offiziellen Sprachen vorgenommen werden. Ohne Vorrangstellung der Arbeitssprachen erfolgte die Unterzeichnung der fünf verbindlichen Fassungen der Charta in alphabetischer Reihenfolge.

Anders als beim IGH Statut, das als Bestandteil der Charta<sup>732</sup> zunächst nur die Gerichtssprachen Englisch und Französisch zuließ, ist innerhalb der Charta für die Hauptorgane der VN keine Sprachenregelung getroffen worden. Sie wurden in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Organe festgelegt, wobei es im Laufe der Zeit durchaus zu Verschiebungen innerhalb der Abgrenzungen offizielle Sprachen/ Amtssprachen kam. Während z. B. der Wirtschafts- und Sozialrat als offizielle Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch und als Arbeitssprachen dagegen nur Englisch, Französisch, Spanisch verwendet, deckt sich mittlerweile nach der geänderten Regel 51 der Geschäftsordnung der GV die Zahl der Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse mit der der offiziellen Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch)<sup>732</sup>; in diesen Sprachen erfolgt nach Regel 56 der GO-GV die Veröffentlichung aller Resolutionen und anderer Dokumente der GV<sup>733</sup>. Dieselbe Gleichsetzung von Arbeitssprachen mit den offiziellen Sprachen (ohne das Arabische) wurde seit 1974 auch in der Geschäftsordnung des Sicherheitsrats geregelt<sup>734</sup>. Die praktische Durchführung der jeweiligen Sprachmittlung (Dolmetschen,

732

Rule 51

Chinese, English, French, Russian and Spanish shall be both the official and the working languages of the General Assembly, its committees and its subcommittees. Arabic shall be both an official and a working language of the General Assembly and its Main Committees.

Zit. nach Tabory 1980: 9f.

733

Rule 56

All resolutions and other documents shall be published in the languages of the General Assembly, provided that publication in Arabic of such documents shall be limited to those of the Assembly and its Main Committees.

Zit. nach Tabory 1980:10.

734 Bis 1969 waren Englisch und Französisch, dann zusätzlich Russisch und Spanisch, ab 1974 Chinesisch zu Arbeitssprachen des Sicherheitsrates erklärt worden. Die Sprachenregelung ist in der GO-SR - zitiert nach Tabory (1980:14f.) - folgendermaßen festgelegt:

Rule 41

Chinese, English, French, Russian and Spanish shall be both the official and the working languages of the Security Council.

Rule 44

Any representative may make a speech in a language other than the languages of the Security Council. In this case, he shall himself provide for interpretation into one of those languages. Interpretation into the other languages of the Security Council by the interpreters of the Secretariat may be based on the interpretation given in the first such language.

Rule 43

Verbatim records of meetings of the Security Council shall be drawn up in the languages of the Council.

Übersetzen, Publikation) in den verschiedenen Phasen der Beratungen und Verhandlungen für Berichte, Dokumente, Resolutionen der Organe und Ausschüsse obliegt dem VN-Sekretariat, das somit inhaltliche Weiterentwicklung von Diskussionen redaktionell mehrsprachig mitbetreut.

Diese Hervorhebung mehrsprachiger Praxis bei den vorbereitenden Aktivitäten für Resolutionen, Entscheidungen usw. erscheint notwendig, um das Argument einer ausschließlichen Priorität des in einer Sprache abgefaßten Entwurfs bei der Auslegung zu entkräften, d. h. die mehrsprachigen Schlußfassungen einer Resolution sind nicht ohne weiteres als späte Übersetzungen einer einzelsprachigen Schlußvorlage zu werten<sup>735</sup>. Während der zeitliche Rahmen dieser völkerrechtlich relevanten Texte durch den tagespolitisch vorgegebenen Rahmen ziemlich eng gefaßt ist, erstreckt sich die Ausarbeitung der multilateralen VN-Verträge, die nicht selten aus Deklarationen und Resolutionen der GV hervorgegangen sind, über Jahre. Die in Kommissionen ausgearbeiteten *working drafts*, die als Bestandteil der *travaux préparatoires* publiziert werden, sind meistens in einer Sprache abgefaßt; die Umsetzung in die übrigen offiziellen VN-Sprachen ist den entsprechenden Übersetzungsabteilungen des VN-Sekretariats anvertraut.

#### 2.4.2 Völkerrechtliche Verhandlungsinstrumentarien der Vereinten Nationen

Als typische Beispiele für einen Beitrag der Vereinten Nationen zu völkerrechtsrelevantem Handeln sind die Resolutionen und die multilateralen Verträge zu nennen.

In der Praxis der VN sowie ihrer Sonderorganisationen ergehen die Entscheidungen der VN-Organen in Form von *Resolutionen*, *Erklärungen* und *Beschlüssen*<sup>736</sup>. Sie sind formelle Rechtsakte zwischenstaatlicher Organisationen, wobei es zunächst nicht auf ihre rechtliche Verbindlichkeit ankommt. Im Gegensatz zu den Entscheidungen des IGH in Form von Urteilen, Verfügungen, Gutachten und den Weisungen des Generalsekretärs der VN gegenüber

---

##### Rule 46

All resolutions and other documents shall be published in the languages of the Security Council.

##### Rule 54

The official record of public meetings of the Security Council, as well as the documents annexed thereto, shall be published in the official languages as soon as possible.

<sup>735</sup> Dies betont de Valdés (1977: 312f.) vor allem hinsichtlich der Diskussionen um die SR-Resolution 242. Anders als Rosenne (1971), der dem englischen Resolutionsentwurf ein größeres Gewicht beimißt und für die Auslegung der Schlußfassung die der anderen offiziellen Sprachen als "Übersetzungen" hintanstellt, betont er die rechtliche Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Arbeitssprachen bei den Vorverhandlungen, die ebenso die Gültigkeit von Abstimmungen auf der Basis der Sprachfassungen neben der des Entwurfs bestimmen.

<sup>736</sup> S. zum Folgenden: Ipsen <sup>3</sup>1990: 216ff.; Lagoni / Núñez-Müller 1991.

den Bediensteten (*Organisationsinterne Akte*) läßt sich für die *Akten der Internationalen Organisation mit Außenwirkung*, insbesondere der der VN- Generalversammlung, die wegen ihrer Rechtsnatur als Empfehlungen gelten, der Grad der rechtlichen Verbindlichkeit nicht generell beurteilen<sup>737</sup>.

In Art. 18 Abs. 2 der VN-Charta ("Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder [...]"), in Art. 25 der VN-Charta ("Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta anzunehmen") und in Art. 27, 67 und 89 der VN-Charta wird der Terminus *Beschluß* ganz allgemein und nicht weiter spezifiziert gebraucht. Es ist dem handelnden VN-Organ überlassen, welche Form des Beschlusses er wählt.

Als *Resolution* oder *EntschlieÙung* (engl. *resolution*, frz. *résolution*) ergeht ein Beschluß über Sachfragen, die sich aus dem tagespolitischen Geschehen stellen. Nach Lagoni/ Núñez-Müller<sup>738</sup> ist sie folgendermaßen charakterisiert:

Durch sie [die Resolution] spricht das Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit z. B. eine bestimmte Empfehlung aus, teilt einen Beschluß mit, trifft eine Feststellung oder ruft eine Tatsache in Erinnerung. Aber auch wichtige Verfahrensfragen, wie z. B. die Einsetzung von Nebenorganen oder die Annahme einer Geschäftsordnung, werden üblicherweise durch Resolutionen geregelt.

Hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit von Resolutionen steht zunächst fest, daß "**im Außenverhältnis der UN** zu ihren Mitgliedstaaten, zu Drittstaaten oder zu anderen internationalen Organisationen [...] die Resolutionen und Beschlüsse ihrer Organe grundsätzlich

<sup>737</sup> Allerdings wurde in der völkerrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert, Rechtsquelleneigenschaft solchen EntschlieÙungen zuzuweisen, die darauf ausgerichtet sind, Völkerrecht festzustellen oder fortzubilden. So resümiert Ipsen (<sup>3</sup>1990: 217):

Nach Auffassung der *neuen Konsensstheorie* [...] kann eine Resolution, die im Rahmen der UN-Generalversammlung, oder eine Vorschrift, die auf einer internationalen Konferenz universellen Charakters ohne Gegenstimmen angenommen worden ist, Völkerrecht erzeugen. Wesentlich ist das Zustandekommen eines *inter omnes* rechtsbildenden Konsens. Daran fehlt es aber, wenn auch nur ein Staat gegen die EntschlieÙung stimmt [...]. Andere [...] unterscheiden nicht mehr zwischen verbindlichen und unverbindlichen Akten, sondern billigen den EntschlieÙungen Internationaler Organisationen eine quasi-legislative Wirkung zu.

Andere wiederum sahen die Auffassung, daß einzelne GV-Resolutionen, vor allem die rechtssetzenden Resolutionen und Deklarationen, gewisse vorläufige Rechtssetzungen besitzen, als gescheitert an. S. Lagoni/ Núñez-Müller 1991: 701. Als "höchst bedenklich, *Beschlüsse* der Generalversammlung weltweiter Internationaler Organisationen, die mit großer Mehrheit zustande gekommen sind, als *Völkergewohnheitsrecht* für *allgemeinverbindlich* zu erklären," wird diese Auffassung von Seidl-Hohenveldern/ Loibl (<sup>5</sup>1992: Rdnr. 1514) beurteilt. An anderer Stelle (<sup>3</sup>1992: Rdnr. 2113) heißt es unter dem Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 der VN-Charta ("Die Generalversammlung veranlaßt Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab, a) um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen [...]):

Die *Resolutionen* der Generalversammlung sind dennoch keine Völkerrechtsquelle, selbst wenn sie - wie z. B. die Resolution Nr. 1962 (XVIII) über das Weltraumrecht oder die Resolution Nr. 1803 (XVII) über die Ausbeutung von Naturschätzen - sprachlich wie Rechtssätze formuliert sind. Resolutionen der Generalversammlung der UNO sind *als solche* für die Mitgliedstaaten *nicht verbindlich*.

<sup>738</sup> Lagoni/ Núñez-Müller 1991: 694.

**rechtlich unverbindlich** [sind], sofern nicht ausnahmsweise die rechtliche Verbindlichkeit vereinbart ist"<sup>739</sup>. Anders als für die Generalversammlung, deren Resolutionen als Empfehlungen rechtlich unverbindlich sind, ist für den Sicherheitsrat nach Art. 25 der VN-Charta zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einer internationalen Friedenssicherung die Möglichkeit gegeben, rechtsverbindliche Beschlüsse, sei es formell als Resolution oder als Beschluß, an die Mitglieder der VN bzw. an die Streitparteien zu richten. Dabei kann in diesem Zusammenhang nur auf die umfängliche Problematik einer Abgrenzung von rechtsverbindlichen und nicht-rechtsverbindlichen Beschlüssen des Sicherheitsrates hingewiesen werden<sup>740</sup>. Indizien einer Unterscheidung können der Sprachtenor sein, der zugleich auch Indikator einer Uneinigkeit ist bzw. den Grad der Intensität anzeigt, mit der im Sicherheitsrat die Forderung nach einem bestimmten Verhalten erhoben wird<sup>741</sup>. Nicht nur der Status der formellen Rechtsakte als verbindlich oder nicht-verbindlich unterscheidet die Resolutionen der Generalversammlung von denen des Sicherheitsrates; ein Merkmal stellt auch die nach den Organen divergierende Anzahl der Resolutionen dar. So hatte die Generalversammlung bis Ende 1989 6683 Resolutionen, der Wirtschafts- und Sozialrat bis Ende 1977 2130 und danach jährlich 70-100 Resolutionen, der Sicherheitsrat bis März 1990 649 Resolutionen angenommen<sup>742</sup>. Mittlerweile war nicht nur die Zahl weiter gestiegen; mit der Annahme der Resolution 687 des Sicherheitsrates vom 3. April 1991 durch den Irak am 6. April 1991 und dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes am 11. April 1991, der militärisch die völkerrechtswidrige Invasion des Iraks in Kuwait beendete, hatte sich auch die Qualität der Sicherheitsratsresolutionen geändert. Mit dieser SR-Resolution 687, die für Sur<sup>743</sup> einen "Meilenstein" in der Geschichte des Sicherheitsrates und der Vereinten Nationen wegen der rechtlichen und operationellen Weiterentwicklung darstellt, war insbesondere durch die Einrichtung einer Kompensationskommission eine Fortentwicklung des völkerrechtlichen Prinzips der Staatenhaftung gegeben<sup>744</sup>. Gerade die Bildung dieser Kommission stellte einen Präzedenzfall dafür dar, daß "Staaten, die einen Völkerrechtsbruch begehen, neben unmittelbaren Sanktionen nach Kapitel VII der Charta auch mit langfristigen wirtschaftlichen Folgen durch Schadensersatz zu rechnen haben". Mittlerweile zeigen weitere mehr oder weniger geglückte Friedensmissionen

739 Lagoni/ Núñez-Müller 1991: 697.

740 S. Krökel 1977: 127ff.; Delbrück 1991; Lagoni/ Núñez-Müller 1991.

741 S. Krökel 1977: 132 ff.

742 Zahlenangaben nach Lagoni/ Núñez-Müller 1991: 694.

743 Sur 1992:12:"Resolution 687 (1991), which is a milestone in the Council's action, also marks a turning-point in its nature. The Council is henceforth at the hearth of operations whose direction and course it controls, and the process as whole is clearly under its authority". Allerdings ist die euphorische Beurteilung aus der Sicht späterer Jahre doch etwas zu relativieren.

744 S. zum folgenden Volger 1994:11ff., 98ff.

(Somalia, Jugoslawien usw.) eine Erweiterung der Möglichkeiten des VN-Sicherheitsrates und einen Wandel der völkerrechtlichen Grundlage für den Handlungsradius des SR hinsichtlich des Art. 41 und 42 der VN-Charta, wo ihm geeignete Maßnahmen "zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" zugewiesen werden.

Da die zuletzt genannte SR-Resolution 242 mit 26 Punkten in der Präambel und 34 Punkten im operativen Teil zu umfangreich ist, wird zur Demonstration einer Resolution nachfolgend der kürzere Text der SR-Resolution 242 vom 22. November 1967 in den beiden offiziellen VN-Sprachen Englisch und Französisch sowie der nicht offiziellen deutschen Übersetzung aufgeführt<sup>745</sup>. Diese Resolution war eine Reaktion auf den Sechstagekrieg im Juni 1967 und nach mehreren darauffolgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und der VN-Generalversammlung das Ergebnis einer vom 9.-22. November 1967 tagenden Sitzungsphase der 15 Mitglieder des Sicherheitsrates, der am 22. November 1967 diese Resolution einstimmig angenommen hatte. In ihr wird u. a. Israel aufgefordert, die besetzten Gebiete [Gazastreifen, Sinai-Halbinsel, jordanisches Territorium westlich des Jordans, Altstadt von Jerusalem, syrische Golanhöhen] zu räumen, eine Friedenssicherung in Nahost in Anerkennung der gegenseitigen staatlichen Souveränität und die Ernennung eines Sonderbeauftragten der VN gefordert.

Die SR-Resolution 242 ist in eine dreiteilige Präambel und in einen vierteiligen operativen Teil gegliedert. Dieser umfaßt vier Punkte, wovon der erste unterteilt ist in römisch (i) und (ii) und der zweite in eine Dreiergliederung (a, b, c). Durch den in Teil 3 der Präambel formulierten Hinweis der Verpflichtung auf die VN-Charta wird nach Krökel<sup>746</sup> die rechtliche Bindung dieser Resolution und damit ihr Status als Rechtsquelle des allgemeinen Völkerrechts deutlich.

---

745 Ein umstrittener Passus aus dieser SR-Resolution wird weiter unten behandelt.

746 Krökel 1977: 134; anders s. Döll 1971.

VN-Resolution 242 des Sicherheitsrates vom 22. November 1967<sup>747</sup>

## Englischer Text

*The Security Council,*

*Expressing* its continuing concern with the grave situation in the Middle East,

*Emphasizing* the inadmissibility of the acquisition of territory by war and the need to work for a just and lasting peace in which every State in the area can live in security,

*Emphasizing further* that all Member States in their acceptance of the Charter of the United Nations have undertaken a commitment to act in accordance with Article 2 of the Charter,

1. *Affirms* that the fulfilment of Charter principles requires the establishment of a just and lasting peace in the Middle East which should include the application of both the following principles:

(i) Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict;

(ii) Termination of all claims or states of belligerency and respect for and acknowledgement of the sovereignty, territorial

## Französischer Text

*Le Conseil de sécurité,*

*Exprimant* l'inquiétude que continue de lui causer la grave situation au Moyen-Orient,

*Soulignant* l'inadmissibilité de l'acquisition de territoire par la guerre et la nécessité d'œuvrer pour une paix juste et durable permettant à chaque Etat de la région de vivre en sécurité,

*Soulignant en outre* que tous les Etats Membres, en acceptant la Charte des Nations Unies, ont contracté l'engagement d'agir conformément à l'Article 2 de la Charte,

1. *Affirme* que l'accomplissement des principes de la Charte exige l'instauration d'une paix juste et durable au Moyen-Orient qui devrait comprendre l'application des deux principes suivants:

i) Retrait des forces armées israéliennes des territoires occupés lors du récent conflit;

ii) Cessation de toutes assertions de belligérance ou de tous états de belligérance et respect et reconnaissance de la souveraineté, de

## Deutscher Text

(nicht offizielle Übersetzung)

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekundung* seiner ständigen Sorge über die ernste Lage in Nahost,

*in Betonung* der Unzulässigkeit, Gebiete durch Krieg zu erwerben, und der Notwendigkeit, für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu arbeiten, in dem jeder Staat des Gebietes in Sicherheit leben kann,

*in Betonung ferner*, daß alle Mitgliedstaaten durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung eingegangen sind, in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Charta zu handeln,

1. *bekräftigt*, daß die Erfüllung der Grundsätze der Charta die Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahost verlangt, der die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:

(i) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden;

(ii) Einstellung aller Behauptungen oder Formen eines Kriegszustandes sowie die Beachtung und Anerkennung der Souve-

747 Da Deutsch keine offizielle Sprache oder Arbeitssprache der VN ist, hat die hier aus *Vereinte Nationen* (15, 1967: 203) abgedruckte deutsche Fassung den Status einer nichtoffiziellen Übersetzung.

integrity and political independence of every State in the area and their right to live in peace within secure and recognized boundaries free from threats or acts of force;

2. *Affirms* further the necessity

(a) For guaranteeing freedom of navigation through international waterways in the area;

(b) For achieving a just settlement of the refugee problem;

(c) For guaranteeing the territorial inviolability and political independence of every State in the area through measures including the establishment of demilitarized zones;

3. *Requests* the Secretary-General to designate a Special Representative to proceed to the Middle East to establish and maintain contacts with the States concerned in order to promote agreement and assist efforts to achieve a peaceful and accepted settlement in accordance with the provisions and principles in this resolution;

4. *Requests* the Secretary-General to report to the Security Council on the progress of the efforts of the Special Representative as soon as possible.

l'intégrité territoriale et de l'indépendance politique de chaque Etat de la région et de leur droit de vivre en paix à l'intérieur de frontières sûres et reconnues à l'abri de menaces ou actes de force;

2. *Affirme en outre* la nécessité

a) De garantir la liberté de navigation sur les voies d'eau internationales de la région;

b) De réaliser un juste règlement du problème des réfugiés;

c) De garantir l'inviolabilité territoriale et l'indépendance politique de chaque Etat de la région, par des mesures comprenant la création de zones démilitarisées;

3. *Prie* le Secrétaire général de désigner un représentant spécial pour se rendre au Moyen-Orient afin d'y établir et d'y maintenir des rapports avec les Etats intéressés en vue de favoriser un accord et de seconder les efforts tendant à aboutir à un règlement pacifique et accepté conformément aux dispositions et aux principes de la présente résolution;

4. *Prie* le Secrétaire général de présenter aussitôt que possible au Conseil de sécurité un rapport d'activité sur les efforts du représentant spécial.

ränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechts, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben;

2. *bekräftigt* ferner die Notwendigkeit

a) die freie Schifffahrt auf den internationalen Wasserstraßen des Gebietes zu garantieren;

b) eine gerechte Regelung des Flüchtlingsproblems zu verwirklichen;

c) die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines jeden Staates in dem Gebiet durch Maßnahmen sicherzustellen, zu denen die Schaffung entmilitarisierter Zonen zählt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der sich nach dem Nahen Osten begeben soll, um dort mit den betroffenen Staaten Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten, damit ein Abkommen begünstigt wird und Bemühungen unterstützt werden, um eine mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser EntschlieÙung übereinstimmende friedliche und allgemein anerkannte Lösung zu finden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich über den Fortschritt der Bemühungen des Sonderbeauftragten zu berichten.

Ebenso wie die Bezugnahme auf die VN-Charta kann die im operativen Teil 3 und 4 formulierte Bitte an den Generalsekretär, d. h. an ein nach der Satzung abhängiges Organ, einen Sonderbeauftragten zu ernennen und alsbald einen Bericht über seine Tätigkeiten zu verfassen, Ausdruck einer Rechtsbindung sein. Anders als Krökel hebt Döll<sup>748</sup> (1971:57f.) hervor, "daß die Resolution vom 22. November 1967 eine unverbindliche Empfehlung an die Staaten darstellt. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zum Truppenrückzug kann aus ihr nicht abgeleitet werden". Jedoch sind seiner Meinung nach "die in den Konflikt verwickelten Länder doch verpflichtet, die Empfehlung auf ihre Durchführung hin ernstlich zu prüfen. Eine willkürliche Weigerung zur Mitarbeit könnte eine Verletzung der UN-Mitgliedschaftspflichten bedeuten".

Die in der Präambel zweimal verwendeten Partizipien engl. *emphazising*, frz. *souignant* sind nach Krökel<sup>749</sup> charakteristische Formulierungen, "in denen der SR mit unterschiedlicher Intensität ein bestimmtes Verhalten von Mitgliederstaaten fordert". Mit denen die Teile 1 und 2 einleitenden Verben engl. *affirms*, frz. *affirme* kommt nach Krökel<sup>750</sup> "die Bekräftigung von Grundsätzen für die Durchführung beschlossener Aktionen oder empfohlener Pläne" zum Ausdruck. Allerdings signalisieren die in diesem Kontext verwendeten Modalbildungen engl. *should*, frz. *devrait* eine gewisse Abschwächung, die eher für den Tenor einer "hortatory" als einer "mandatory language"<sup>751</sup> spricht und das Resultat eines Bemühens um Konsensfindung im Sicherheitsrat widerspiegelt. Im Vergleich der beiden gleichermaßen verbindlichen Texte ist auf syntaktischer Ebene der sprachenspezifische unterschiedliche Gebrauch des bestimmten Artikels zu verzeichnen, was nicht unbedingt auf eine unterschiedliche Referenz verweist: z. B. P. 3 der Präambel: "all Member States [...] have undertaken a<sup>752</sup> commitment to act in accordance with Article 2 of the Charter" / "tous les Etats Membres [...] ont contracté l'engagement d'agir conformément à l'Article 2 de la Charte"; P. 2 des op. Teils (a) "For guaranteeing freedom of navigation through international~~e~~ waterways in the area" / "De garantir la liberté de navigation sur les voies d'eau internationales de la région". Auf der Ebene des Lexikons scheinen allerdings in der französischen Fassung konkretere Vorstellungen und Forderungen von Regelungen der Flüchtlingsfragen zum Ausdruck zu kommen als im englischen Text. So heißt es in P. 2 (b) "For **achieving** a just settlement of the refugee problem" / "De **réaliser** un juste règlement du problème de réfugiés".

---

748 Döll 1971: 57f.

749 Krökel 1977: 134.

750 Ebenda.

751 S. Bruha 1980: 96.

752 Hervorhebungen von mir.

Der 'vorsichtigeren' Formulierung "for achieving" entspräche eher frz. *atteindre* 'erreichen'. Frz. *réaliser* ('verwirklichen', durch-, ausführen') setzt voraus, daß es eine Lösung gibt, die nur noch in die Tat umgesetzt werden muß, während *to achieve* eher den Weg zur Lösungsfindung beschreibt. In P. 3 des operativen Teils dagegen wird dieses englische Verb mit dem frz. *aboutir à* äquivalent wiedergegeben und eine Absicht zum Ausdruck gebracht.

Neben der *Resolution* (*EntschlieÙung*) gelten als Willensakte die *Entscheidung* bzw. der *BeschluÙ* (engl. *decision*, frz. *décision*). Sie werden z. T. als Oberbegriff aller Willensakte, z. T. als allgemeinste Form eines Rechtsaktes bezeichnet, die dann gewählt werden, wenn eine *Resolution* oder eine *Deklaration* nicht in Frage kommt<sup>753</sup>. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse des Sicherheitsrates in Form von Resolutionen abgefaÙt und im allgemeinen rechtlich verbindlich sind.

Zur Hervorhebung besonders bedeutsamer Resolutionen der Generalversammlung, die wichtige rechtliche oder politische Prinzipien gegenüber der internationalen Staatenwelt zum Ausdruck bringen sollen, wurden Termini des allgemeinen Völkerrechts wie *Erklärung/ Deklaration* (engl. *declaration/ frz. déclaration*) oder *Charta* zur Kennzeichnung übernommen. Unter den bis Ende 1989 von der Generalversammlung angenommenen 41 Erklärungen sind u. a. die zu den Menschenrechten (1948), Unabhängigkeit der Kolonialvölker (1960), Erforschung und Nutzung des Weltraums (1963), das Recht der Völker auf Frieden (1984) hier aufzuführen<sup>754</sup>. Auch wenn diese Erklärungen trotz feierlicher Etikettierung keine neue Völkerrechtslage darstellen, kann die Generalversammlung dieses Ziel u. a. durch die Möglichkeit erreichen, den Inhalt solcher Erklärungen in völkerrechtliche Verträge aufnehmen zu lassen<sup>755</sup>. So wurde z. B. die Erklärung der Menschenrechte nach jahrelangen Beratungen in den VN-Menschenrechtskommissionen in den Internationalen Menschenrechtspakten 1966 in Vertragsform umgegossen; die Erklärung zur Erforschung und Nutzung des Weltraums führte nach ausführlichen Verhandlungen in dem juristischen UnterausschuÙ des *Committee on the Peaceful Uses of Outer Space* der GV zum Weltraumvertrag 1967.

Als Beispiel für einen multilateralen offenen Vertrag der VN, der seinen Ausgang u. a. aus GV-Resolutionen genommen hat, im Rahmen der VN über Staatenkonferenzen, vorbereitende Entwurfsstadien in VN-Kommissionen ausgearbeitet, als Entwurf eines völkerrechtlichen

753 S. Lagoni/ Núñez-Müller 1991: 694; Seidl-Hohenveldern/ Loibl<sup>3</sup> 1992: 220 Rdnr. 1549.

754 Kritisch gegenüber der Übernahme solcher Nomenklaturen äußern sich hierzu Seidl/ Hohenveldern (<sup>3</sup>1992: 220 Rdnr. 1549) mit der Charakterisierung "irreführend", da hier nur scheinbar "der Inhalt der »Erklärung« die bestehende Völkerrechtslage wiedergibt". Ausführlich zur Frage der Deklarationen der VN-Generalversammlung als eine neue formelle Völkerrechtsquelle s. Verdross/ Simma<sup>3</sup> 1984: §§ 634-339.

755 Zur Mitwirkung der VN an der Kodifikation und Völkerrechtsentwicklung über die von der GV an die Staaten gerichtete Aufforderung zur Unterzeichnung und Ratifizierung des angenommenen Vertragsentwurfs s. Schröder, M. (1991): "Völkerrechtsentwicklung im Rahmen der UN", in: Wolfrum 1991: 1020-1027, insbes. Rdnr. 18.

Vertrags der Generalversammlung zur Annahme in einer Resolution empfohlen wurde, die ihrerseits dann die Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung auffordert, sei der *International Covenant on Environment and Development* genannt. Er wird im Oktober 1995 zur 50. VN-Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Zur Kennzeichnung dieses Vertrags als *Covenant* in Abgrenzung zur *Deklaration*, zur *Konvention*, zur *Charta* gilt der besondere Stellenwert des Vertragsinhalts "Umwelt und Entwicklung", dessen Thematik Gegenstand der Rio-Konferenz 1992, der bis dahin größten VN-Staatenkonferenz, war. Vorausgegangen waren allein 22 GV-Resolutionen zwischen 1962 und 1994; in der IUCN's *Commission on Environmental Law* waren fünf Vertragsentwürfe zu diesem Thema ausgearbeitet worden, das schon nach dem Bericht des Generalsekretärs der VN von 1990 in besonderer Weise Gegenstand eines *Covenant* werden sollte<sup>756</sup>.

Als wesentliche Merkmale multilateraler, offener Verträge - z. T. sind es dieselben wie die der bilateralen Verträge - gelten auch für den *International Covenant on Environment and Development* die in den Schlußklauseln (Final Clauses) verzeichneten Artikel zur Unterzeichnung<sup>757</sup> an einem angegeben Ort, innerhalb einer bestimmten Zeit (Art. 65), zur Ratifizierung (Art. 66), zum Beitritt<sup>758</sup> (Art. 67), Inkrafttreten des *Covenant* nach der Niederlegung der 21. Ratifizierung bzw. Beitritts<sup>759</sup> (Art. 68), Registrierung und Veröffentlichung des *Covenant* beim Generalsekretär der VN (Art. 71), Festlegung der authentisch geltenden sprachlichen Fassungen des *Covenant* (Art. 72), d. h. hier der sechs

---

756 "The Charter of the United Nations governs relations between States. The Universal Declaration of Human Rights pertains to relations between the State and the individual. The time has come to devise a covenant regulating relations between humankind and nature". Aus: *UN Secretary General's 1990 Report*, zit. nach *International Covenant on Environment and Development* 1995: IX. Zur terminologischen Abgrenzung von *covenant* zu *convention*, *charta* s. Rest 1992:

The nomenclature as «Covenant» shall demonstrate the special character and quality of a treaty to show that it is of somehow higher quality than a «normal» Convention. Its quality is nearby the one of a Charta. This can be illustrated by the Covenant of the League of Nations of 1919. In connection with **human rights**, public international law names these Conventions «Covenants» too, as may be shown for instance by the International Covenants on Civil and Political Rights and on Economic and Cultural Rights of 1966. This formulation in demarcation to «Convention» is used to emphasize that the protection of rights of the individual is the focus point of the content of the treaty and not the legal interest of the state.

757 Multilaterale Verträge können von Staaten, auch wenn diese nicht an der Ausarbeitung des Vertrages teilgenommen haben, unterzeichnet werden. Hierzu und zum Folgenden s. Seidl-Hohenveldern <sup>5</sup>1984: § 17, Rdnr. 184a.

758 Eine solche Beitrittsklausel ist notwendig, wenn die befristete Zeitdauer der Unterzeichnung schon abgeschlossen ist.

759 Multilaterale Verträge treten oft erst in Kraft, wenn eine bestimmte Anzahl von Unterzeichnerstaaten sie ratifiziert haben. UNCLOS (1982) legte die Zahl auf 60 fest, Die *Basel Convention* (1989) auf 20, die *Climate Change Convention* (1992) auf 50. Im Kommentar zu Art. 68 (a.a.O.:173) wurde als Begründung der vergleichsmäßig niedrigen Zahl 21 die Notwendigkeit eines alsbaldigen Inkrafttretens angegeben.

offiziellen Sprachen der VN<sup>760</sup>. Dieser Artikel sei im vollen Wortlaut (*International Covenant on Environment and Development* 1995:176) zitiert:

**Article 72**  
**AUTHENTIC Texts**

**The original of this Covenant, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.**

It is normal for global environmental treaties to be adopted in the six official languages of the United Nations. Depositing the Draft Covenant with the Secretary-General of the United Nations is in conformity with the requirement of the UN Charter<sup>761</sup>.

### 2.4.3 Auslegung von Rechtsakten der Vereinten Nationen

Aus dem vorigen Kapitel 2.4.2 war deutlich geworden, daß Resolutionen und multilaterale Verträge die typischen Beispiele für einen Beitrag der Vereinten Nationen zu völkerrechtsrelevantem Handeln darstellen. Es stellt sich nun die Frage, welche Auslegungskriterien hierbei relevant werden.

Geht man bei der Auslegungsfrage wiederum von den innerstaatlichen Grundtypen Gesetzes- und Vertragsauslegung aus, so bleibt festzuhalten, daß hier - sowohl bei Resolutionen wie bei multilateralen Verträgen - beide Komponenten eine Rolle spielen. Der multilaterale Vertrag ist zwar eine Form des völkerrechtlichen Vertrags; die "Vertragsfreiheit" - das Vertragsverhandlungen typische Moment der Inhaltsgestaltung durch die Vertragspartner - wird aber hier begrenzt, denn nur ein ausgewählter Kreis der späteren Ratifikanten ist an den Vorarbeiten und der Textgestaltung wirklich beteiligt.

---

760 Eine solche Sprachenklausel ist typisch für bilaterale bzw. multilaterale Verträge und steht in der Regel am Ende des Vertrags unmittelbar vor den zu leistenden Unterschriften. So u. a. als Artikel 79 des *Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen*, dessen deutsche Übersetzung (BGBl. 1969 II:1585, 1661) lautet:

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Weitere Ausführungen zum Wortlaut der Sprachenklauseln bei mehrsprachigen Verträgen bei Hilf 1973: 45ff.

761 In einer hierzu angeführten Fußnote 548 wird verwiesen auf "Article 102 of the UN Charter (1945)". Ebenfalls der Artikel 111 der VN-Charta führte 1945 die Sprachenklausel und die verfahrensrechtlichen Hinterlegungsregeln am Schluß des Vertragstextes auf. Durch die Verknüpfung mit der Hinterlegung der Charta wird noch einmal die gleiche Verbindlichkeit der Texte betont. S. oben Kap. 2.4.1.

Für viele Staaten stellt sich nur noch die Entscheidungsfrage, dem fertig ausgehandelten Vertragswerk beizutreten oder nicht. Insoweit ist das Element einseitiger Vorgabe an einen Adressatenkreis analog der Situation bei der Gesetzesauslegung<sup>762</sup>.

Umgekehrt enthält aber auch die Resolution als - wenn auch nur teilweise verbindliche - Richtungsvorgabe eines VN-Hauptorgans an die Staatengemeinschaft<sup>x</sup> durchaus vertrags-typische Elemente, weil die Verhandlungen über Zustandekommen und Inhalt nicht zwischen zuständigen Verfassungsorganen oder Verwaltungsbehörden wie bei der Normsetzung geführt werden, sondern zwischen selbständigen Rechtssubjekten, nämlich den in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat oder im Wirtschafts- und Sozialrat vertretenen Mitgliedsstaaten. Indessen wäre es nicht sachgerecht, beide Handlungsformen als Mischtypen anzusehen und entsprechend bei der Auslegung gleich zu behandeln. Dagegen sprechen die oben dargelegten faktischen Unterschiede in praktischer Erstellung und Zielrichtung beider Instrumentarien. Während für die Auslegung multilateraler Verträge in verschiedenen authentischen Fassungen, also auch für die der VN, Art. 33 des *Wiener Übereinkommens (Konvention) über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969* (WVK) heranzuziehen ist, der im Rahmen einer Kodifizierung die völkergewohnheitsrechtliche Regel zur Auslegung von mehrsprachigen authentischen Vertragstexten enthält und auch das Problem der Textdivergenz berücksichtigt<sup>763</sup>, besteht eine solche Grundlage nicht für die offiziellen VN-Dokumente, d. h. auch nicht für VN-Resolutionen. Es stellt sich die Frage, ob auch bei VN-Resolutionen diese Regelungen Anwendungen finden können. Tabory (1980:208ff.)<sup>764</sup> verzeichnet zu diesem als "an important question" charakterisierten Problem verschiedene Überlegungen, die auf der einen Seite nach Ehrlich und Kelsen keine unterschiedlichen Auslegungsprinzipien zwischen Verträgen und generellen Verhandlungsinstrumentarien ansetzen, demnach keinen Anlaß bieten, zwischen Verträgen und Resolutionen zu unterscheiden, auf der anderen Seite u. a. aber nach Rosenne<sup>765</sup> eine Reihe von Einschränkungen bezüglich einer Analogie aufzuführen. Sie beruhen sowohl auf der Frage der völkerrechtlichen Gleichsetzung von Verträgen und Resolutionen als auch auf der Rolle der sprachlichen Präferenzen bei den Vertrags- oder Resolutionsverhandlungen, u.a.

---

762 Innerstaatlich ergibt sich übrigens eine vergleichbare Situation bei Verwendung von sog. *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* einer Partei, also einem regelmäßig der individuellen Verhandlung entzogenen vorformulierten Text. Auch hier hat der Mangel an eigenem Gestaltungseinfluß des "Unterworfenen" Konsequenzen bei der Auslegung, die freilich von der Regelungsbefugnis des übergeordneten Gesetzgebers überlagert werden.

763 Tabory (1980: 208) verzeichnet darüber hinaus folgende Anwendungsbeschränkungen der WVK:  
Moreover, it applies only to treaties in written form and governed by international law (Article 2). It governs only treaties concluded between States (Article 1) after the entry into force of the Convention with regard to such States (Article 4), and treaties constituting international organizations or adopted within international organizations insofar as the application does not prejudice the relevant rules of the organization (Article 5).

764 Tabory 1980: 208ff.

765 Rosenne 1971: 362.

der Klärung der Frage, welche Sprachen als Verhandlungsinstrumente zur endgültigen Textfassung mit beigetragen haben und damit Gestaltungswillen dokumentieren und welche Sprachen nur für spätere Übersetzungen des fertigen Textes benutzt wurden. Dies dürfte für die offiziellen VN-Sprachen Arabisch und Chinesisch der Fall sein, unterschiedlich je nach Resolutionsgenese hinsichtlich der weiteren offiziellen VN-Sprachen Englisch neben Französisch, Spanisch und Russisch. Inwieweit z. B. die Sprachenpraxis im Sicherheitsrat zur Vorbereitung von Resolutionen ein eindeutiger Indikator für die Feststellung der Sprache eines "Ausgangstextes" ist, sei dahingestellt<sup>766</sup>. Im Anschluß an Rosenne favorisiert Tabory<sup>767</sup> eine Anwendung des historischen Auslegungselementes auf Resolutionen: "[...] it is important to determine the legislative history of resolutions in order to establish the relative status of the different language versions for purposes of interpretation". Darüber hinaus plädiert er bei Divergenzen der gleich verbindlichen Resolutionstexte für eine Anwendung der Auslegungsregel nach Artikel 31 WVK (interpretation "in good faith in accordance with the ordinary meaning") und nach Artikel 32 WVK, der hilfsweise als Erkenntnismittel außerhalb des Vertragstextes auch die Vorarbeiten des Vertragstextes einbezieht. Ja, er geht sogar soweit, daß er diese Möglichkeiten der Auslegung denen eines Textvergleichs zwischen den als gleich verbindlichen offiziellen Fassungen bevorzugt, die nicht Verfahrenssprache(n) waren: "There does not seem to be any basis for according greater weight to a working language version which was not negotiated but subsequently prepared"<sup>768</sup>. Demgegenüber sind jedoch Bedenken anzumelden: Die Referenz auf Vertragsverhandlungen kann überwiegend nur bei den multilateralen offenen VN-Verträgen Auslegungshilfen bieten. Hier werden Arbeitspapiere und Entwürfe (drafts) regelmäßig veröffentlicht<sup>769</sup>. Es existieren damit dokumentierte Standpunkte, anhand derer sich der Willensprozeß rekonstruieren läßt. Diese Unterlagen stehen auch den nicht an den Verhandlungen Beteiligten zur Einsicht offen, so daß sie ihre Beitrittsentscheidung in Kenntnis der Vorgeschichte treffen können und sich dementsprechend die sich hieraus ergebenden Auslegungskriterien entgegenhalten lassen müssen.

Für Resolutionen sind hingegen derartige Dokumente nur in begrenztem Umfang offengelegt; mündliche Positionsbestimmungen können keine weitgehende Außenberücksichtigung bean-

766 Als Beispiel hierfür leitet Rosenne (1971: 363) zur Festlegung des englischen Entwurfs der SR-Resolution 242 als "Urfassung", aus dem Sprachengebrauch im Sicherheitsrat in den Sitzungen zwischen dem 9. und 22. November 1967 ab. So sei Englisch die Sprache von 10 Mitgliedstaaten (Brasilien, Kanada, China, Dänemark, Äthiopien, Indien, Japan, Nigeria, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten), Französisch von 3 (Bulgarien, Frankreich und Mali), Russisch (UdSSR) und Spanisch (Argentinien).

767 Tabory 1980: 210ff.

768 Tabory 1980: 211.

769 S. beispielsweise die Reihe der *Working Drafts*, die zum oben erwähnten *International Covenant on Environment and Development* veröffentlicht wurden und den Gestaltungsprozeß dieses *Covenant* nachzeichnen lassen. Hinweise in: *International Covenant on Environment and Development. Working Draft 5:II*.

spruchen; dagegen läßt sich bei Vertragsverhandlungen je nachdem besser verfolgen, welche sprachlichen Präferenzen die Gremien gesetzt haben. Wie problematisch nicht schriftlich dokumentierte Divergenzen aus der Verhandlungsphase einer Resolution sind und eine spätere Auslegung mitbeeinflussen können, zeigt die Bemerkung Rosennes (1971:364)<sup>770</sup>, der einen nichtgenannten Zeugen anführt, der aus der Vorbereitungsphase zur SR-Resolution 242 berichtete, daß man bewußt vermieden habe, die Morpheme "all" und "the" in den englischen Text einzufügen<sup>771</sup>. Solche fast mit einem "on dit" behafteten Äußerungen sind zwar von historischem Interesse, können aber nicht für die Auslegung genutzt werden, wenn sie nicht protokolliert zur Verfügung stehen. Sie lenken indirekt die Interpretation auf einen sprachlichen Kontrast, der sich, wie unter Kap. 2.4.3 zu zeigen ist, als scheinbar erweist. Entscheidend bleibt bei einer solchen, unter politischem und zeitlichem Druck entstandenen Resolutionsfassung der oft in Konsensfindung als Kompromißlösung entstandene endgültige Text mit seinen in den Arbeitssprachen gleich verbindlichen Entsprechungen. Anders als Rosenne und später Tabory, die bei Divergenzen mehrsprachiger Resolutionen am Beispiel der SR-Resolution 242 dem Englischen als Sprache des Entwurfs und der meisten Mitglieder des Sicherheitsrates Vorrang einräumen und den Texten der übrigen Arbeitssprachen als Übersetzungen einen zweiten Rang zuweisen, besteht de Valdés (1977) auf der Bewahrung einer Gleichrangigkeit der Arbeitssprachen bei den Resolutionen. Sowohl hinsichtlich der Textgenese als auch der Textauslegung weist er das numerische Argument bei der Sprachenverteilung unter den Mitgliedern des VN-Organs zurück. Zudem hebt er die Rolle des VN-Sekretariats hervor, das die Übersetzung der Paralleltexte während der Verhandlungen garantiert und somit schon bei diesem Vorgang die Vorlage für spätere endgültige Fassungen nutzen kann. Darüber hinaus bewahrt die Praktizierung einer Gleichrangigkeit der Arbeitssprachen die adäquatere Mitarbeit der Teilnehmer, deren Option für eine Arbeitssprache nicht die für die Sprache des Resolutionsentwurfs ist. In diesem Zusammenhang weist de Valdés auf die Bedeutung der Präsenz mehrerer internationaler Sprachen in den VN hin, die auch mündliche Verhandlungen bestimmen, und unterstreicht einen Identifikationsfaktor - allerdings hier eher subjektiv bestimmt durch individuelle Sprachkenntnisse - bei der Wahl aus den offiziellen und Arbeitssprachen der VN<sup>772</sup>.

---

770 Rosennes 1971: 364.

771 Rosenne (1971: 364) zu dem umstrittenen Satz ("Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict") aus der SR-Resolution 242: "It is known from an outside source that the sponsors resisted all attempts to insert words such as „all“ or „the“ in the text of this phrase in the English text of the resolution".

772 de Valdés 1977: 313, Anm. 10:

In this regard, representatives on UN organs fall into two categories: (1) representatives of states whose official languages are among the working languages of the organ concerned, and (2) representatives of states whose official languages are not among those languages. A representative in the former category will normally work in the language of the state he represents or, in the case of Canada and a few other UN members, in either of the two languages. Those in the second category will normally use the working language of the organ concerned that they know best.

Für die Auslegung von Resolutionen und völkerrechtlichen Verträgen der VN bleibt ganz allgemein zu berücksichtigen, daß die politisch-diplomatische Komponente bei der völkerrechtlichen Textgestaltung immer eine Rolle spielt. Während private Vertragsparteien in der Regel an einem möglichst klaren Vertragstext interessiert sind und ohne echte Einigung keinen Abschluß vornehmen, weil Umsetzungsprobleme allen Beteiligten schaden, ergibt sich auf der politischen Ebene oft ein Zwang zu einer Textverabschiedung, obwohl eine völlige Meinungsdeckung nicht erzielbar war. Unterschiedliche Sprachfassungen können dann divergierende Interpretationstendenzen widerspiegeln. Dies ist allerdings nicht als einzige Prämisse zu setzen, vielmehr ist über eine kontrastive Betrachtung und deren Konsequenz eines "kleinsten gemeinsamen Nenners" hinaus, eine sprachenspezifische integrative Konzeption einzubringen, die gerade im Sinne der Geltung einer "weiteren Fassung" eine gemeinsame Bedeutung zeigen<sup>773</sup>.

Zur Verdeutlichung sind in den folgenden Kapiteln einige Beispiele für einen solchen integrativen Aspekt im Rahmen einer angewandten Rechtslinguistik aufgeführt.

#### 2.4.4 Linguistische Analyse einer strittigen Textpassage der VN-Resolution 242

Ein interessantes Beispiel zur Rolle offizieller Mehrsprachigkeit als Auslegungsargument bei formellen Rechtsakten des Völkerrechts über Textvergleich der verschiedenen Fassungen stellt der oft zitierte Punkt I, i des operativen Teils der VN-Resolution 242 dar, die im Sicherheitsrat am 22. November 1967 einstimmig verabschiedet worden war. Sie war eine Reaktion auf den Sechstagekrieg im Juni 1967, der nach dem ägyptischen Truppenaufmarsch im Sinai und der Blockade des Golfs von Akaba, welches für Israel einen *casus belli* bedeuten mußte, zu kriegserischen Auseinandersetzungen mit Ägypten, Jordanien und Syrien geführt hatte.

In deren Verlauf hatten die israelischen Streitkräfte die gesamte Sinai-Halbinsel, den Gazastreifen, die Westbank, die Altstadt Jerusalems sowie die Golanhöhen erobert<sup>774</sup>. Nach

---

It may also occur that they work in more than one of the working languages; the representative of, say, Italy, might, for instance, use English to make statements previously prepared by other officials of his Government, his knowledge of English being sufficient for this purpose, but use French to make unprepared statements because he is more proficient in this language than in English.

773 S. Rest (1971: 113), der hier nicht von ungefähr auf Gmürs Interpretation des Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Gmür 1908: 40) verweist, wo das ergänzende Moment von mehrsprachigen authentischen Gesetzestexten hervorgehoben wird.

774 Die Intention Israels, mit den Fakten des Sechstagekrieges seine strategische und politische Position zu stärken und damit Verhandlungsvoraussetzungen für Friedensgespräche mit den Nachbarstaaten zu schaffen mit dem Ziel der Anerkennung seines politischen Existenzrechtes, hatte lange Zeit wegen der Komplexität des

zahlreichen Waffenstillstandsappellen des VN-Sicherheitsrates war es nach Abschluß der Kriegshandlungen am 7./ 8. Juni 1967 zu einer Reihe von Nahost-Debatten auf der Außerordentlichen 5. Generalversammlung am 15. Juni 1967 und auf der Ordentlichen Vollversammlung der VN 1967 gekommen, ohne daß die ganz unterschiedliche machtpolitische Positionen vertretenden Resolutionsentwürfe zu einem Ergebnis führen konnten. Zur weiteren Beratung im Sinne einer diplomatischen Beilegung des Konflikts wurde die Nahost-Debatte im Oktober 1967 abermals in den Sicherheitsrat verlegt. Ausgangspunkt einer Regelung waren notwendige Vereinbarungen über folgende bei Döll (1971:55)<sup>775</sup> aufgeführte Prämissen:

- a) Der Grundsatz der Nichtanerkennung territorialer Gewinne durch militärische Eroberung.
- b) Das Junktim zwischen der Rückgabe der besetzten arabischen Gebiete und der Anerkennung der Existenz des Staates Israel.
- c) Die Einschaltung eines Vermittlers als indirekte Verhandlungsbasis zwischen den Streitparteien, da die arabischen Länder es ablehnten, mit Israel unmittelbar zu verhandeln.

Sie bildeten die Grundlagen der zwischen dem 9. und 22. November 1967 geführten vorbereitenden Verhandlungen zur späteren Resolution 242<sup>776</sup>. Dabei galt es, die Forderungen der arabischen Staaten nach einem Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten mit denen Israels nach einer Friedensgarantie seitens der arabischen Staaten zu verbinden. Letztere fanden Eingang in den Punkt I, ii<sup>777</sup> der Resolution mit der Forderung nach Beendigung des Kriegszustandes, der Respektierung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in der Region und dem Recht innerhalb sicherer Grenzen frei von Gewaltdrohung und Gewaltanwendung leben zu können. Für den vorangestellten Punkt I, i, der sich auf die Rückgabe der besetzten Gebiete bezog,

---

Nahostkonfliktes, der sich verselbständigenden Palästinenserfrage und der generellen Verwobenheit in globale Machtkonstellationen zunächst keine Realisierung finden können. Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages vom 26. März 1979 kam es nach 31-jährigem Kriegszustand zwischen Israel und Ägypten zu ersten Teillösungen. Hier, wie auch bei den späteren Friedensverhandlungen mit Jordanien, war als Basis einer Friedenslösung die VN-Resolution 242 des Sicherheitsrates angesehen worden, gegen deren Auslegung hinsichtlich eines Rückzuges aus **allen** Gebieten der damalige israelische Ministerpräsident Begin gemäß der von Israel immer vertretenen Interpretation Widerspruch eingelegt hatte. Nach dem Abschluß der Verträge zwischen Israel und der PLO im September 1993, der Rückgabe der Gebiete im Gazastreifen und von Jericho sowie der Enklave von Taba, konnte am 26. Oktober 1994 der Friedensvertrag von Israel mit Jordanien unterzeichnet werden. In den vorausgegangen Washingtoner Erklärungen wurde explizit auf die VN-Resolution 242 Bezug genommen: "Beide Länder werden mit großem Einsatz ihre Verhandlungen für einen Friedenszustand fortsetzen, der auf den Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats mit allen Einzelheiten basieren und auf Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit begründet sein soll" (AP nach *Süddeutsche Zeitung* vom 27.07.1994; 6). S. Heideking 1987: 65ff.; Schild, A./ Tscheulin, M. 1991; *The Middle East* (1994). Hrsg. von Diller, D. C./ Moore, J. L., Washington: Congressional Quarterly, Inc.

775 Döll 1971: 55.

776 Zur Vorgeschichte dieser Resolution s. Döll (1971) und Bailey (1985: 143-161).

777 Die SR-Resolution 242 ist in Kap. 2.4.2 abgedruckt.

waren verschiedene Entwürfe zu berücksichtigen<sup>778</sup>. In einem ersten Resolutionsentwurf plädierten Indien, Mali und Nigeria u. a. dafür, daß Israel seine Truppen aus allen besetzten Gebieten abziehen sollte. Die USA brachten dagegen in einem zweiten Resolutionsentwurf die sehr allgemein, ohne Namensnennung, gehaltene Formulierung "withdrawal of armed forces from occupied territories", die der britische Vertreter im SR mit dem Hinweis auf die israelischen Streitkräfte ergänzte: "[this] refers, and was always intended to refer, to the armed forces of Israel". Hinzu kam aus dem sowjetischen Entwurf eine weitere Präzisierung, die durch die Zeitangabe der Besetzung (5. Juni 1967) bestimmten Gebiete, aus denen sich die israelischen Streitkräfte zurückziehen sollten. Darüber hinaus wies der sowjetische Vertreter auf den Resolutionsentwurf der 20 lateinamerikanischen Staaten vom 30. Juni 1967, der mit der Forderung der "Retiro de todas las fuerzas israelís" eine weitreichendere Markierung aufgezeigt hatte<sup>779</sup>. Der am 16. November 1967 unterbreitete britische Resolutionsentwurf stellte eine Kompromißlösung dar, die am 22. November 1967 als Resolution 242 in den damaligen beiden Arbeitssprachen (Englisch und Französisch) einstimmig angenommen wurde. Entsprechend der zu dieser Zeit gültigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrates (Art. 46)<sup>780</sup> mußte diese Resolution auch in den damaligen drei weiteren offiziellen VN-Sprachen<sup>781</sup> zugänglich gemacht werden, d. h. der Text stand dann in den fünf offiziellen VN-Sprachen des Sicherheitsrates (Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch) zur Verfügung; die vieldiskutierte Stelle aus der SR-Resolution hinsichtlich der Rückzugsforderungen an Israel sei hier in vier Sprachfassungen wiedergegeben<sup>782</sup> :

engl. *Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict*<sup>783</sup>.  
 frz. *Retrait des forces armées israéliennes des territoires occupés lors du récent conflit*  
 russ. *Vyvod izraïlskikh voruzhennykh sil s territorii, okkupirovannykh vo vremya n'edavn'ego konflikta.*

778 S. Döll 1985: 55; Bailey 1985: 148.

779 Anders als Baily (1985: 145) sah Rosenne (1971: 363-364) zuvor in dem spanischen Resolutionsentwurf ("Retiro de todas las fuerzas armadas israelís de los territorios que ocuparon durante el reciente conflicto") einen Übersetzungsfehler, den er damit begründete, daß dieses "todas" in der endgültigen Fassung nicht mehr figurierte. Allerdings ist hier eher der Ausdruck einer Konsensfindung im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Resolution zu sehen, die soweit wie möglich sprachliche Angleichung favorisierte.

780 Art. 46: "All resolutions and other important documents shall forthwith be made available in the official languages"; zit nach Rosenne 1971: 361. Gemäß der Resolution 263 des Sicherheitsrates vom 24. Januar 1969 erhielten später Russisch und Spanisch ebenso den Status von Arbeitssprachen im Sicherheitsrat.

781 Arabisch wurde erst 1973 offizielle Sprache und Arbeitssprache der VN-Generalversammlung und bestimmter VN-Hauptorgane.

782 Aus naheliegenden Gründen verzichte ich auf die Wiedergabe der chinesischen Fassung. Der in den übrigen vier Sprachen aufgeführte Passus ist u. a. bei Rosenne (1971: 360) abgedruckt.

783 Hervorhebungen von mir.

span. *Retiro de las fuerzas armadas israelís de los territorios que <sup>se</sup> ocuparon durante el reciente conflicto.*

(dt.: Rückzug der israelischen Streitkräfte **aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden.**)

Zwar wies der britische Vertreter, Lord Caradon, in seinen Erläuterungen vor der Abstimmung darauf hin, daß "der Text eindeutig formuliert worden sei"; er überließ allerdings der Auslegung einen gewissen Ermessensspielraum: "Dabei schade es nicht, daß jeder über ihn abstimmende Staat seine eigene Interpretation anwende"<sup>784</sup>. Diese auf den englischen Text bezogene Charakterisierung der nicht im einzelnen beschriebenen Gebietsforderungen stellte eine weitreichende Formulierung dar, die dem in der Resolution geforderten VN-Vermittler eine breite Verhandlungsbasis liefern sollte. Der Wert dieses als Resolution angenommenen Entwurfs bestand, wie Döll<sup>785</sup> formulierte, "in der Errichtung eines Verhandlungsmechanismus, gekoppelt mit jenem Maß an Elementen für eine Friedensordnung, dem beide Seiten gerade noch zustimmen können". Inwieweit die französische Fassung die Maximalforderung der Rückzugsverpflichtung Israels anzeigt, wird weiter unten noch erörtert werden. Jedoch ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß unmittelbar nach der einstimmigen Annahme der Resolution 242 einige Delegierte (Frankreichs, Argentiniens, Nigerias, der Sowjetunion, Bulgariens und Malis) die sprachliche Festlegung in mehreren authentischen Texten für die Interpretation einer vollständigen Räumungsverpflichtung Israels nutzten, während andere Vertreter (der USA, Kanadas, Dänemarks, Brasiliens) zur eigenen Positionsbestimmung eine solche extreme Forderung vermieden. Solche an mehrsprachigen Formulierungen festgemachten Polarisierungen bestimmter Forderungen bewahrten durchaus ihren strategischen Verhandlungszweck innerhalb der darauffolgenden Nahost-Diskussionen. Neben den in der Resolution offengelassenen Fragen der zeitlichen Folge der notwendigen Schritte und der später deutlicher formulierten Palästinenserfrage, bot die Stelle der Rückzugsforderung seit der Annahme der Resolution Anlaß zu kontroverser Auslegung mit politischer Brisanz, die bis zu den Friedensverhandlungen zwischen Israel und Jordanien 1994 Wirkung zeigten. Bei den späteren Friedensverhandlungen Israels mit Ägypten 1979 und Jordanien 1994 sowie mit der PLO nutzte Israel zur Stärkung seiner Verhandlungspositionen die im Völkerrecht immer wieder diskutierte Auslegung im Sinne von "some territories". Demgegenüber bewahrte sich in der Forschungsliteratur die Sicht einer sprachlich festzumachenden Divergenz; so stellte Krökel (1973:143)<sup>786</sup> fest: "Die Auslegung der Resolution ist jedoch wegen des differierenden Wortlautes der englischen und der französischen Fassung außerordentlich strittig"; in französischen Standardlehrbüchern zur Zeitgeschichte wird dieses Beispiel für

<sup>784</sup> Zit. nach Döll 1971: 56.

<sup>785</sup> Döll 1971: 56.

<sup>786</sup> Krökel 1973: 143.

vagere Formulierung des englischen Textes gegenüber dem eindeutigeren französischen angeführt: "Le texte anglais dit «from territories occupied», qui peut être traduit par «des territoires occupés» ou par «de territoires occupés»; la plupart des Etats membres suivent la version française du texte, mais les Etats-Unis lui appliquent l'interprétation la plus restrictive"<sup>787</sup>. In den Überlegungen, ob bei der Auslegung dieser Resolution die Anwendung des konsentierten gemeinsamen Minimums<sup>788</sup> oder die Präferenz der Arbeitssprache Englisch, in der die Verhandlungen zur Gestaltung der endgültigen Fassung vorwiegend geführt wurden, als Auslegungskriterium gebracht werden sollten, setzte Tabory (1980) "stillschweigend" den Bedeutungsinhalt von "some" im englischen Text voraus<sup>789</sup> und übernahm die früher von Rosenne (1971) vertretene Auffassung, dieser Interpretation, in der dieser die "indefinite quality of the English and Russian versions" as "a matter of political determinism" ansah, die gerade in den vorbereitenden Verhandlungen zur endgültigen Resolutionsfassung eine Rolle spielten. Da die Forderung nach dem Rückzug aus allen Gebieten in der Entwurfsdiskussion kontrovers behandelt wurde und er den englischen Text als den maßgeblichen ansah, neben dem die anderen die Problematik von übersetzten Texten widerspiegeln, lieferte er **eine** Auslegungsmöglichkeit von VN-Resolutionen, die oben schon Berücksichtigung fanden, die in diesem Fall auch von einem bestimmten politischen Bezugspunkt bestimmt war<sup>790</sup>.

Von renommierter sprachwissenschaftlicher Seite wurde später die Annahme einer Opposition von Definitheit und Indefinitheit beim englischen und französischen Text zur Illustration der desambiguierenden Rolle der *clarté française* ins Spiel gebracht. Hagège<sup>791</sup> wiederholte 1987 ausführlich die tradierte Einschätzung:

Enfin, un cas célèbre est celui de la Résolution 242 de l'ONU; ce n'est pas par hasard que sa version française est considérée comme susceptible de lever une ambiguïté fondamentale, génératrice de controverses aiguës, puisqu'il s'agit des territoires âprement disputés entre Israël et ses voisins arabes: ce qui est en jeu ici, c'est l'opposition entre défini et indéfini, laquelle, dans ce cas, est loin d'être un innocent débat de grammairiens.

und fügte in der Anmerkung hinzu:

---

787 Diese Kommentierung findet sich in Kap. 20 ("Les relations internationales 1953-1973") des frz. Geschichtslehrbuches *Histoire classe terminale. De 1939 à nos jours. Sous la direction de Serge Berstein et Pierre Nilza.* Paris: Matier: 227.

788 Zu dieser restriktiven Auslegung s. Hilf 1973: 97ff.

789 Tabory 1980: 224, Anm. 114:

It may be pointed out that methods of interpretation other than the resort to the negotiated version may not lead to a different understanding of res. 242. For example, the determination of the common denominator or minimum would result in isolating "some territories" as being common to both the English and French versions, but this conclusion would be reached on a less rational and satisfactory basis than by going back to the negotiated language version.

790 Rosenne war zu dieser Zeit Ständiger Vertreter Israels im *Office* der VN in Genf.

791 Hagège 1987: 168.

Le premier paragraphe de l'article 1, exposant les principes d'une «paix juste et durable au Moyen-Orient», dit en anglais: «*withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict*»; le texte français, du fait que la langue distingue *de*, qui signifie «hors de certains» et *des*, qui signifie «hors de tous les», dit quant à lui: «retrait des forces armées israéliennes des territoires occupés lors du récent conflit».

Anlässlich der Verhandlungen um eine neue Friedensordnung im Nahen Osten griff Dolzer noch einmal in einem Kommentar vier Jahre später dieselbe Argumentation einer sprachlichen Divergenz hinsichtlich einer unterschiedlichen Gebietsbestimmung auf: "Die Resolution 242 hat drei Fragen offengelassen. Der englische Text spricht (anders als der französische) nur vom „Rückzug aus Gebieten“, nicht aber vom Rückzug „aus allen Gebieten“<sup>792</sup>. Die Interpretation von einer bewußten Nichtsetzung des bestimmten Artikels schien auch die nicht offizielle deutsche Übersetzung bestimmt zu haben, wo es, wie oben aufgeführt, heißt: *Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden*<sup>793</sup>.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob bei der kontrastiven Sprachbetrachtung, die die Divergenz an die Setzung oder Nichtsetzung des bestimmten Artikels als Indiz für die jeweilige Definitheit oder Indefinitheit koppelte, nicht von einer einzelsprachlichen Position heraus Feststellungen getroffen wurden, die den tatsächlichen semantisch-syntaktischen Bestimmungsrelationen der anderen Sprache "übergestülpt" wurden.

Ausgehend von dem Ansatz, daß die Universalgrammatik in bestimmten Bereichen Parameter, d. h. in der UG spezifizierte Strukturoptionen, zur Verfügung stellt, aus denen natürliche Sprachen eine Auswahl - je nachdem mit auch von einander abweichenden Optionen<sup>794</sup> - treffen können, ist der konkrete Fall sprachenspezifischer Divergenzen bezüglich der universalen Konzepte Determination und Definitheit zu sehen. Determination, die nach Olsen (1991:36)<sup>795</sup> die AGR-Markierung (Person-, Genus-, Kasus- und Numerus-Markierung) in einer NP beinhaltet, kann sich am D(eterminans), am N oder A realisieren oder (insbesondere im Deutschen und Englischen dt. *Ich esse Brot*, engl. *I eat bread*, afz. *Vin a eve meslé bevroiz Erec 5108*<sup>796</sup>) phonologisch nicht sichtbar bleiben. Darüber hinaus kann die Determination in verschiedenen Sprachen in unterschiedlicher Weise Definitheit mitumfassen, jedoch ist die

792 Dolzer, R. (1991): "Die Neuordnung im Nahen Osten und die UN-Resolution 242. Rückzug Israels aus den besetzten Gebieten", in: FAZ 09.03.95: 2. Auch im deutschsprachigen Völkerrecht hatte diese Interpretation ihre Tradition. Im Rückgriff auf B. Döll (1971) unterstreicht Jaschek (1977: 22): "Nach der französischen Fassung ergab sich somit für Israel die Verpflichtung, sich aus allen Gebieten, nach der englischen Fassung sich nur aus Gebieten, zurückzuziehen".

793 Vereinte Nationen 15, 1967: 203.

794 Fanselow/ Felix 1987: 18.

795 Olsen 1991: 36.

796 In der traditionellen Terminologie wird hier vom 'Nullartikel' gesprochen, bei dem im Neufranzösischen der sog. 'Teilungsartikel' steht: frz. *je mange du pain*.

Markierung von Definitheit nicht generell an die Determination gebunden; wie z. B. das klassische Latein zeigt, das Definitheit über Demonstrativa signalisierte<sup>797</sup>. Da ich an dieser Stelle nicht auf die umfangliche Forschungsdiskussion um die Determinantien bzw. Determinanten eingehen kann, verwende ich weiter den Terminus 'Artikel', allerdings im weiten Sinne (einschließlich Deiktika, Demonstrativa<sup>798</sup>), wobei diese Determinantien eine reine Referenzfunktion besitzen, d. h. sie markieren die Definitheit des begleitenden Nomens. Zur Charakterisierung von Definitheit übernehme ich die von Vater<sup>799</sup> nach Hawkins (1978) verzeichnete Definition "als Eingrenzung der Klasse möglicher Referenten (Hawkins spricht von Lokalisierung eines Referenten oder mehrerer Referenten in einer dem Sprecher und Hörer gemeinsam verfügbaren Referenzmenge). Diese gemeinsame Menge („the shared set“) kommt zustande durch Bezug auf vorerwähnte sprachliche Ausdrücke (Anaphorik), auf die Situation (Deixis) oder auf Weltwissen („larger situation use“). Aus der Schlußfolgerung, daß Determination Definitheitsmarkierung einer NP ist, kann jedoch, wie Vater (1991:17)<sup>800</sup> hervorhebt, nicht auf eine Umkehrung bezüglich einer Indefinitheit geschlossen werden: "Abwesenheit eines (definiten) Determinans macht eine NP nicht automatisch indefinit".

Diese Aussage ist auch auf den konkreten Fall der mehrsprachigen Texte, speziell der englischen, russischen und deutschen der hier diskutierten Passage aus der VN-Resolution 242 anzuwenden.

Darüber hinaus kann die in der Auslegung immer wieder vertretene Meinung einer Gleichsetzung des bestimmten Artikels in der französischen (und auch spanischen) Fassung mit dem Allquantifikator frz. *tous* bzw. sp. *todos*, wie sie z. B. Hagège (1987:168, Anm. 1)<sup>801</sup>; "*des*, qui signifie «hors de tous les»" und Dolzer<sup>802</sup>: "[der französische Text spricht] vom Rückzug „aus allen Gebieten“" nicht aufrecht erhalten werden. Die Allquantifizierung, die das distinktive Merkmal der Ausnahmslosigkeit trägt<sup>803</sup>, ist hier nicht angezeigt. Durch den

797 S. Vater 1991: 15ff.. Zur Herausbildung der Determinantien ("Nominale Spezifikatoren") in der Spätantike s. Raible 1986 mit weiterführenden Angaben.

798 Anders als Raible (1984: 43) nach Seiler 1978 und Blumenthal (1984: 85-101) betrachtet Vater (1991: 16f.) aus syntaktischen und semantischen Gründen die Quantoren, den sogenannten "unbestimmten Artikel" und die Possessiva nicht als Determinantien (früher 'Artikelwörter').

799 Vater 1991: 17.

800 Vater 1991: 17.

801 Hagège 1987: 168, Anm. 1.

802 Dolzer in: FAZ 09.03.91: 2.

803 Oomen (1977: 52) nennt das distinktive Merkmal von *all* und *jeder* "ausnahmslos". Zur neueren Diskussion allquantifizierter NPs sei verwiesen auf Chur, J. (1993): *Generische Nominalphrasen im Deutschen*. Eine Untersuchung zu Referenz und Semantik. Tübingen: Niemeyer (=Linguistische Arbeiten, Bd 291), insbes. 106ff.

bestimmten Artikel wird nicht ausgedrückt, daß sämtliche Elemente im abgegrenzten Bereich erfaßt sind:

- a) Die Menschen sind schlecht
- b) Alle Menschen sind schlecht

Das Beispiel a) sagt etwas aus über eine abgegrenzte Menge (die Menschheit)<sup>804</sup>, b) sagt darüber hinaus aus, daß alle Elemente innerhalb dieser Menge erfaßt sind<sup>805</sup>.

In **keiner** der hier zu erörternden Fassungen der Textpassage aus der VN-Res. 242, die den bestimmten Artikel auführen, ist die Erfassung **aller** Gebiete, aus denen sich die israelische Armee zurückziehen soll, zum Ausdruck gebracht. Die Fassungen der einzelnen Sprachen unterscheiden sich jedoch insofern, als das Englische und Russische eine artikellose Form gebrauchen (das Russische hat keine andere Wahl!), das Französische, Spanische und Deutsche dagegen eine NP mit bestimmtem Artikel, d. h. Französisch, Spanisch, Deutsch signalisieren Eingrenzung (Definitheit), während das Englische und Russische dies offenlassen, aber **nicht** verneinen. Diese beiden Sprachen erlauben also auch die Interpretation "einige Gebiete", erzwingen sie jedoch nicht. Die Kontextgebundenheit legt die definite Interpretation allerdings nahe. In allen fünf Sprachen ist - hier exemplarisch am Englischen und Französischen gezeigt - der Referent von N: engl. *territories*, frz. *territoires* eingeschränkt durch engl. *occupied* und frz. *occupés*. Diese Partizipialkonstruktion verhält sich in beiden Sprachen wie ein in pränominaler Stellung vorkommendes Adjektiv<sup>806</sup>, das durch einen Relativsatz paraphrasiert werden kann. Sie grenzt die *Gebiete* ein auf eine Untermenge und zwar auf *Gebiete*, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (engl. *in the recent conflict*, frz. *lors du récent conflit*) besetzt worden sind. Das bedeutet, daß hier in beiden Fassungen - wie auch in den entsprechend anderen - dieselbe inhärente oder kontextuelle Eingrenzung vorliegt. Diese Art der Eingrenzung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Definitheitsmarkierung durch den bestimmten Artikel oder ein Demonstrativum.

Eine vordergründige kontrastive Betrachtung bezüglich Setzung oder Nichtsetzung des Artikels, die zudem dem einzelsprachenspezifischen Artikelsystem nicht Rechnung trug, hatte bei der bisherigen Auslegung der VN-Resolution 242 zu divergierenden und politisch willkommenen Annahmen über unterschiedliche Festlegungen politisch-militärischer Forderungen geführt. Der politisch-juristische Dissens, der aus der Entstehungs- und Auslegungsgeschichte

---

804 Zum Gesamtbedeutungsbereich des bestimmten Artikels s. Vater (<sup>2</sup>1979: 115):

Die Gesamtbedeutung von *der* ist: abgrenzende [später auch einschließende genannte] Gesamtheit. In allen anderen Oppositionen verhält sich *der* indifferent, es kann Gegliedertes und Ungegliedertes, Situationsbezogenes und Nicht-Situationsbezogenes bezeichnen usw., hat also entsprechend viele Varianten. Alle Varianten enthalten aber das Merkmal c, abgrenzende Gesamtheit.

805 S. mit weiterführender Literatur jetzt Tschida (1995, insbesondere 237f.).

806 Vater (1984: 34) weist diese als eigenständige Klasse, und zwar als Subklasse der Modifikatoren aus.

dieser Resolution bekannt ist, läßt sich am Wortlaut der mehrsprachigen Fassungen des Textes **nicht** festmachen. Ebenso wenig ist die Setzung des bestimmten Artikels im Französischen Ausdruck der Desambiguierung hinsichtlich einer Allquantifizierung.

Das Gefecht um die unterschiedliche Ausdeutung der betreffenden Textpassage aus der VN-Res. 242, mit der politische Gebietsansprüche sprachlich ("grammatikalisch") geltend gemacht werden sollten, hatte sich linguistisch als Scheingefecht erwiesen. Anders als bislang in den Interpretationen intendiert, erwiesen sich die in Englisch und Französisch abgefaßten und authentisch zu geltenden Texte als ein wichtiges Auslegungselement, das unter Hinzuziehung der offiziellen Übersetzungen das Faktum der Definitheit stützte, ohne allerdings eine extreme Position zu legitimieren.

Der in eine angewandte Rechtslinguistik einzubringende integrative Aspekt offizieller Mehrsprachigkeit konnte hier am Beispiel der für die Nahost-Politik historisch bedeutsamen VN-Resolution 242 durch Hervorhebung semantisch-syntaktischer Beziehungen bei der Interpretation gestützt werden. Unter der Prämisse eines gemeinsamen Sinns bei authentischen mehrsprachig abgefaßten offiziellen Texten, ist nicht nur kontrastiv, sondern auch integrativ auszulegen; dies führte hier zu der Sicht einer Vielfalt der zur Definitheitsmarkierung verwendeten sprachlichen Möglichkeiten. Sie erlaubte, die einseitige Annahme eines Mittels (bestimmter Artikel) als Begründung einer Textdivergenz zurückzuweisen zugunsten einer inhaltlichen Konvergenz mit rechtlich-politisch anderen Konsequenzen. In dem konkreten Fall der so weitreichenden Folgen von Friedensverhandlungen hätte dies durchaus eine Verlagerung von Verhandlungspositionen bedeutet.

#### 2.4.5 Textdivergenz auf der Ebene des Lexikons: Reflexe unterschiedlicher völkerrechtlicher Positionen? Zum Art. 51 Satz 1 VN Charta

In dem berühmten Art. 51 der VN-Charta, der das Selbstverteidigungsrecht der Staaten thematisiert<sup>807</sup>, erscheint der Begriff des 'bewaffneten Angriffs' als Schlüsselbegriff des Selbstverteidigungsrechts. In Satz 1 des Art. 51 heißt es in der englischen und französischen Fassung sowie in der nicht offiziellen deutschen Übersetzung<sup>808</sup>:

engl. Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defense if an **armed attack** occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security.

frz. Aucune disposition de la présente Charte ne porte atteinte au droit naturel de la légitime défense, individuelle ou collective, dans le cas où un Membre des Nations Unies est l'objet d'une **agression armée**, jusqu'à ce que le Conseil de sécurité ait pris les mesures nécessaires pour maintenir la paix et la sécurité internationales.

[dt. Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines **bewaffneten Angriffs** gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.]

Anders als im französischen Text figuriert in der englischen Fassung mit der Kennzeichnung *armed attack* nicht der entsprechende Terminus der Aggression, obwohl dieser als Kompositionselement sowohl in der englischen als auch in der französischen Fassung des Art. 39 der VN-Charta<sup>809</sup> zur Bestimmung der 'Angriffshandlung' (engl. *act of aggression*, frz. *acte d'agression*) erscheint. In späteren Formulierungen des Sicherheitsrates wird nach der

<sup>807</sup> In Ergänzung zu dem Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der VN-Charta, legt Art. 51 unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Selbstverteidigung fest. Zur besonderen Bedeutung hebt Randelzhofer (1991: 618f.) hervor: "Das in Art. 51 der VN-Charta geregelte **Selbstverteidigungsrecht** hat sich [...] als die **einzig praktisch bedeutsame Ausnahme vom Gewaltverbot** zu einem juristischen Angelpunkt entwickelt, um den die Diskussionen über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Gewalt in den gegenseitigen Beziehungen der Staaten regelmäßig kreisen".

<sup>808</sup> Die Textauszüge sind den jeweiligen Kommentaren: *Charter of the United Nations* (1969:342), *La Charte des Nations Unies* (1985: 770) sowie Randelzhofer (1991: 617) entnommen. Die angezeigten Hervorhebungen sind von mir.

<sup>809</sup> Zu diesem Art. 39 der VN-Charta, der die Feststellung und die Maßnahmen des Sicherheitsrates bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen behandelt, s. Frowein (1991) mit weiterführender Literatur.

Feststellung von Bruha<sup>810</sup> durchaus zwischen engl. *armed attack* und *armed aggression* unterschieden; allerdings dürfte bei der Verwendung in der VN-Charta eine andere Gewichtung vorliegen. Aus der Entstehungsgeschichte der VN-Charta war die Diskussion um eine Definition des Aggressionsbegriffs, der das Satzungskonzept bestimmte, bekannt. Allerdings hatten die verschiedenen Vorschläge, wie Bruha<sup>811</sup> referiert, "wegen der grundsätzlichen Zweifel über Möglichkeit und Nutzen einer Definition keine Mehrheit [gefunden], so daß der Aggressionsbegriff der Charta [Art. 1 Ziffer 1, Art. 39, Art. 51 Satz 1, Art. 53] nicht näher konkretisiert wurde". Wahrscheinlich hatten Divergenzen um die Absicht, das Selbstverteidigungsrecht der Mitgliedsstaaten inhaltlich zu beschränken mit dem Ziel, das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen zu stärken, in der englischen Fassung des Art. 51 den im Bedeutungsspektrum eingeschränkten Begriff der *armed attack* favorisiert und im Sinne einer engeren Auslegung damit eine stärkere Abgrenzung zu Art. 39 signalisiert. Die französische Version *agression armée* deutet die Möglichkeit einer weiteren Auslegung an, die in jüngerer Zeit die Völkerrechtslehre in der Diskussion um die Frage bestimmt, ob das Selbstverteidigungsrecht auch in den Fällen ausgelöst wird, in denen wesentliche Interessen von Staaten berührt sind<sup>812</sup>. Sie wurde vor allem von der französischsprachigen Völkerrechtsforschung vorbereitet, die in einzelnen Meinungen davon ausgeht, daß die in der (rechtlich nicht bindenden) GV-Resolution 3314 vom 14.12.1974 formulierte Aggressionsdefinition<sup>813</sup>, die sich auf die 'Angriffshandlung' in Art. 39 VN-Charta bezieht, auch auf den 'bewaffneten Angriff' in Art. 51 Satz 1 VN-Charta Anwendung findet. Lagoni geht sogar soweit, daß er aus der Gleichsetzung der beiden Begriffe frz. *acte d'agression* und *agression armée* die Berechtigung zur Selbstverteidigung beim Vorliegen einer 'Angriffshandlung' ableitet<sup>814</sup>. Eine andere Position nimmt Randelzhofer (1991:625)<sup>815</sup> mit seiner Feststellung ein, daß "der Begriff des „bewaffneten Angriffs“ gegenüber dem der „Angriffshandlung“ der engere

810 Bruha (1980: 316ff.) verzeichnet eine unterschiedliche Verwendung der Termini seitens des Sicherheitsrates bei bewaffneten Angriffen. So werden am 14. April 1977 (S/ Res. 405) die Söldnerangriffe auf Benin als "acts of armed aggression", in zahlreichen anderen Resolutionen wiederum wurden "acts of aggression" konstatiert, während in manchen, Angriffshandlungen betreffenden Feststellungen die "armed attacks" in Ausgrenzung zu 'Aggressionen' gesehen wurden: "Darüber hinaus ließ der Sicherheitsrat aber auch in jenen Beschlüssen einen Hinweis auf die Aggressionsdefinition vermissen, in denen er zwar keine Aggression, aber doch *armed attacks, military attacks, armed invasions, acts of violence* und ähnliches feststellt".

811 Bruha 1980: 53.

812 Zur ausführlichen Forschungsdiskussion, die weiterführende Positionen wie die präventive Selbstverteidigung sowie gewaltsame Rettungsaktionen für im Ausland bedrohte Staatsangehörige berücksichtigt, s. *La Charte des Nations Unies* 1985: 774-790; Randelzhofer 1991: 625-635.

813 Diese auf dem Weg des Konsens angenommene Resolution stellt die erste in der Völkerrechtsgeschichte universell akzeptierte Definition der Aggression dar. S. weiterführend Bruha 1980: 25ff.

814 S. Randelzhofer 1991: 624, Anm. 51.

815 Randelzhofer 1991: 625.

**Begriff ist**". Allerdings muß er hier resümierend auf die Definitionsunsicherheit hinweisen, die nach Art. 51 VN-Charta weiterhin besteht: "**Gegenwärtig existiert also trotz vielfältiger Bemühungen keine allgemein akzeptierte Begriffsbestimmung des „bewaffneten Angriffs“**". Dies bedeutet freilich nicht, daß jede einseitige Gewaltanwendung eines Staates als gegen einen bewaffneten Angriff gerichtet deklariert und somit als Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta gerechtfertigt werden kann". Bezüglich einer kontrastiven Betrachtung der engl. NP *an armed attack* und der frz. NP *une agression armée*, die durchaus einen unterschiedlichen Bedeutungsradius aufweisen, bleibt festzustellen, daß die konstatierte ursprüngliche semantische Divergenz in der heutigen Auslegungsdiskussion keine Rolle spielt; entscheidend wurde der bedeutungsgleiche Modifikator engl. *armed* und frz. *armée*. Dies zeigte sich z. B. in dem von 13 "blockfreien" Staaten vorgelegten Entwurf zur GV-Resolution 3314, wo es in Abs. 2 der Präambel heißt: "that armed attack (armed aggression) is the most serious and dangerous form of aggression"<sup>816</sup>. Die Feststellung einer nicht bestehenden Äquivalenz des engl. N *attack* und des frz. N *agression* ist unter dem Aspekt der Entstehungsgeschichte des Art. 51 VN-Charta von Interesse; in der aktuellen Auslegungsdiskussion ist jedoch die Frage der Zuordnung von "Angriffshandlung" und "bewaffnetem Angriff" vorrangig. D. h. die in der Textgenese durchaus als bewußt zu verstehende Setzung divergierender Lexeme mit unterschiedlicher Semstruktur in den beiden Sprachen wurde in der Textrezeption 'stillschweigend' einer integrativen Sicht unter dem Aspekt eines gemeinsamen Sinns untergeordnet. Das Potential der Kontroversen richtet sich vielmehr auf eine nicht einzelsprachlich markierte Interpretationsproblematik, die dem Bereich der systematisch-teleologischen Auslegung zuzuordnen ist.

---

816 Zit. nach Randelzhofer 1991: 625, Anm 52.

#### 2.4.6 Ergänzende Textdivergenzen in den mehrsprachigen Fassungen des Weltraumvertrages<sup>817</sup> (WRV)

Waren die zuvor berücksichtigten Beispiele von Textdivergenzen in völkerrechtlichen Verhandlungsinstrumentarien der VN in unterschiedlichem Maße Reflexe verschiedener politischer Interessengruppen, so können die scheinbar nicht äquivalenten Entsprechungen der verschiedenen Fassungen des Vertrages terminologischer Problematik entspringen bzw. auf syntaktisch-semantischer Ebene unterschiedliche Vertragspräzision demonstrieren. Dies kann z. B. der Fall sein bei neueren Rechtsgebieten, wie dem des Weltraum- und Umweltrechts<sup>818</sup>. Als *exemplum* soll der Terminus "harmful contamination" dienen, der einen zentralen Begriff im Art. IX des Weltraumvertrages von 1967<sup>819</sup> darstellt. Dieser Artikel IX WRV schränkt das Recht zur freien Erforschung und Nutzung des Weltraums ein. Die vertragliche Bindung an eine "gebührend[e] Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertrags-

<sup>817</sup> Der Weltraum ist im wahrsten Sinne des Wortes von universeller Bedeutung. Seine sicherheitspolitisch-militärischen und wirtschaftspolitischen Nutzungsperspektiven und nicht zuletzt die Verbindung mit dem Prestige der Raumfahrt-Hochtechnologie machten ihn schon bald nach Beginn der technischen Möglichkeiten seiner Eroberung auch zum Gegenstand internationaler Politik und damit des Völkerrechts. Keine Materie des Völkerrechts ist seitdem so weitgehend kodifiziert wie gerade das Weltraumrecht.

Einer regen Tätigkeit der Vereinten Nationen, vorbereitet durch GV-Resolutionen (insbesondere 1962 (XVIII) vom 13.12.1962), folgte 1967 die "Magna Charta" des Weltraumrechts, der Weltraumvertrag, der von der Mehrheit der Staaten unterzeichnet wurde und dessen Prinzipien mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht umfassende Bindungswirkung erlangt haben. Ihm folgten später drei weitgehend akzeptierte Spezialabkommen, das Rettungsabkommen von 1968, die Haftungskonvention von 1972 und die Registrierungskonvention von 1975. Der sog. Mondvertrag von 1979 hingegen, der die Nutzung der Himmelskörper regeln sollte, trat zwar noch in Kraft (1984), erlangte aber mangels Beteiligung der Weltraummächte niemals praktische Bedeutung. Seine vor allem von Drittstaaten erdachten unrealistischen, widersprüchlichen und nutzerfreundlichen Reglementierungen erwiesen sich als Paradebeispiel des zwangsläufigen Scheiterns von weltfremden Ideologien an der Wirklichkeit. Aufgeschreckt durch die schwindende Akzeptanz der Regelungsvorschläge wichen die VN in den folgenden Arbeiten zur Weiterführung völkerrechtlicher Normen im Weltraum wie auch in anderen Bereichen des Völkerrechts in "soft law" aus. Die Fernerkundungsproblematik wurde 1986 nicht mehr durch ein Vertragswerk, sondern durch eine GV-Resolution (41/65 vom 3.12.1986) "gelöst". Freilich sind derartige Richtungsvorgaben besser als völlige Regelungslosigkeit.

<sup>818</sup> Auf die Notwendigkeit terminologischer Festlegungen in diesem Bereich verweist nicht zuletzt der Terminologieteil des *Working Draft 5 des International Covenant on Environment and Development* (Dezember 1993: 16), wo u. a. die terminologische Unterscheidung zwischen "harms" und "damage" hervorgehoben wird, die im Englischen im Gegensatz zu anderen Sprachen sprachenspezifisch möglich ist.

<sup>819</sup> Der auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete WRV wurde am 2. Oktober 1969 als Gesetz beschlossen. S. *Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper*. BGBl 1969, II: 1967-1987.

sprachen", d. h. auch anderer potentieller Nutzerstaaten, "führt dazu, daß das Verursachen von Umweltschäden praktisch in jedem Fall untersagt ist"<sup>820</sup>.

Der zentrale Satz 2 des Art. IX, der sich mit dem Verschmutzungsverbot beschäftigt, lautet in vier der damaligen als authentisch geltenden VN-Sprachen<sup>821</sup>:

- engl. States Parties to the Treaty shall pursue studies of outer space, including the moon and other celestial bodies, and conduct exploration of them so as to avoid their <sup>822</sup>**harmful contamination** and also **adverse** changes in the **environment** of the Earth resulting from the introduction of extraterrestrial matter and, where necessary, shall adopt appropriate measures for this purpose.
- frz. Les Etats parties au Traité effectueront l'étude de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, et procéderont à leur exploration de manière à **éviter les effets préjudiciables de leur contamination** ainsi que les modifications **nocives** du **milieu terrestre** résultant de l'introduction de substances extra-terrestres et, en cas de besoin, ils prendront les mesures appropriées à cette fin.
- sp. Los Estados Partes en el Tratado harán los estudios e investigaciones del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, y procederán a su exploración de tal forma que no se produzca **una contaminación nociva** ni cambios **desfavorables** en el **medio ambiente de la Tierra** como consecuencia de la introducción en él de materias extraterrestres, y cuando sea necesario adoptarán las medidas pertinentes a tal efecto.
- russ. Государства-участники Договора осуществляют изучение и исследование космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, таким образом, чтобы избежать их вредного загрязнения, а также неблагоприятных изменений земной среды вследствие доставки внеземного вещества, и с этой целью, в случае, необходимости, принимают соответствующие меры.

- [dt. Die Vertragsstaaten führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper so durch, daß **deren Kontamination** vermieden und in der **irdischen Umwelt** jede **ungünstige** Veränderung infolge des Einbringens außerirdischer Stoffe verhindert wird; zu diesem Zweck treffen sie, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen.]

Anders als bei Haftungsvorschriften ist dieser Artikel Ausdruck einer Schutznorm mit prophylaktischem Charakter. D. h. der Anwendungsbereich liegt zeitlich vor der Durch-

820 S. Vitt (1989: 239), der die Schutzrichtung in Bezug auf die irdischen Nutzer sieht. "Die Rechte eventueller außerirdischer Lebensformen sind aber aus allgemeinen rechtssystematischen Überlegungen einzubeziehen".

821 Da Deutsch keine offizielle VN-Sprache ist, gilt der unten angeführte Text völkerrechtlich als nicht authentisch.

822 Hervorhebungen von mir.

führung potentiell schädlicher Handlungen. Dies ist im Kontext des Umweltschutzes umso mehr gegeben, da die Folgen drohender Umweltschäden nicht in genauem Maße vorhersehbar und kompensierbar sind<sup>823</sup>. Sprachlich wird diese vertragliche Verpflichtung durch die Lexeme engl. *to avoid*, frz. *éviter*, dt. *vermeiden*, *verhindern* und dem Syntagma sp. *que no se produzca* formuliert, die als eigentliches Prädikat der in Subjektstellung stehenden Vertragsstaaten fungieren. Gemäß der Natur des Sprechaktes in Gesetzes- und Vertragsregeln wird dies im Englischen (*shall*), im Französischen (*effectueront* [...], *procéderont de manière*), im Spanischen (*harán los estudios* [...], *procederán [de tal forma]*) mit der traditionellen Realisierung der deontischen Norm durch das Futur markiert. Dagegen tritt in der deutschen Version der nicht modalisierte Indikativ Präsens quasi als neutralisierte deontische Ausdrucksweise auf.

Hinsichtlich der für das Umweltrecht signifikanten Termini hat mit Ausnahme des russ. Textes (er spricht von "schädlicher Verschmutzung") der mittlerweile in der Umweltbiologie fest etablierte Internationalismus *contamination/ contaminación/ Kontamination* 'Verseuchung, Verschmutzung, Immission'<sup>824</sup> in dem hier behandelten Text seinen Niederschlag gefunden. Die durchweg negative Konnotation dieses Terminus erfährt allerdings im englischen Text noch eine Eingrenzung und Präzisierung, die durch den restriktiven Modifikator *harmful* den juristischen Status der Schädigungen unterstreicht, gegen die Schutzmaßnahmen "soweit erforderlich" verlangt sind<sup>825</sup>. Anders der französische Text, der syntaktisch und semantisch von der englischen Fassung divergierend nicht die Kontamination selbst mit dem attributiven Adjektiv *préjudiciable* verbindet, sondern dieses zu dem unmittelbaren Objekt der vorbeugenden Maßnahme stellt. Nicht die Kontamination im Weltraum bzw. die der Himmelskörper werden hervorgehoben, sondern die Folgen deren Kontamination stehen als schädigend im Vordergrund, was eher eine Assoziation mit dem engl. Begriff

823 S. mit weiteren Ausführungen Vitt 1989: 239f. Mittlerweile wird diesem Faktum in einer Reihe von internationalen Verträgen und differenzierten Festlegungen von Identifizierung und Vermeidung von Umweltschäden Rechnung getragen. Seine bislang größte Berücksichtigung erscheint im Teil 5 ("Obligation relating to processes and activities") des *International Covenant on Environment and Development* (Draft vom März 1995: 8, 77). Dort im Kommentar zum Art. 23 ("Prevention of Harm") weitere Hinweise auf völkerrechtliche, insbesondere umweltrechtliche Verträge.

824 Auf das Vorkommen dieser Bezeichnung in anderen Wissenschaftsdisziplinen wie der Kernreaktortechnik, der Petrologie, der Linguistik, der Medizin usw. sei nur hingewiesen. Bei Doucet/ Fleck (1988: 148) wird *expressis verbis* auf das Umweltrecht bezug genommen: "**contamination** (UmweltR) 'Verseuchung, Kontamination, Immissionen'.

825 Eine solche Betonung wird u. a. auch deutlich in dem *Working draft 5 des International Covenant in Environment and development*, vom Dezember 1993: 16, wo *harm* terminologisch festgelegt erscheint "means the factual interference with legal interest". Demgegenüber steht " 'damage' means the consequence of harm, actual or potential...".

*damage* anzeigt ("à éviter les effets préjudiciables de leur contamination")<sup>826</sup>. Die parallele spanische Stelle spricht sehr viel allgemeiner von einer *contaminación nociva* bezüglich der Kontaminationsgefahren, wobei die Folge einer weiteren Risikoquelle, nämlich die einer Schädigung der irdischen Umwelt durch das Einbringen außerirdischer Stoffe mit dem vageren *desfavorable* ("cambios desfavorables en el medio ambiente de la Tierra") assoziiert wird. Trotz der Markierung durch das Negativpräfix *des-* scheint in dieser Adjektivableitung einschränkend die positiv konnotierte nicht-markierte Form *favorable* durch und läßt ebenso wie die deutsche Übersetzung "ungünstige Veränderung" den Charakter der drohenden Schäden etwas lapidar erscheinen. Dies wird noch gestützt durch das zunächst weder positiv noch negativ markierte im Plural stehende Lexem *cambio*. Auch die entsprechenden Substantive im Englischen (*changes*) und Französischen (*modifications*) sind zunächst neutral konnotiert, werden aber eindeutig durch die nichtabgeleiteten Adjektive engl. *adverse* und frz. *nocive* negativ bestimmt. Sie bezeichnen die drohenden Schäden der irdischen Umwelt<sup>827</sup> in besonderen Fällen, denen durch diese Vertragsverpflichtung begegnet werden soll.

Der sehr allgemein formulierte und einzelsprachlich unterschiedlich nuancierte S. 2 des Art. IX WRV bietet Ansätze zu kontrastiver Sprachbetrachtung mit unterschiedlicher Realisierung auf syntaktischer und semantischer Ebene. Während z. B. der spanische Text durch einen Nebensatz die Prozeßhaftigkeit der sich möglicherweise ereignenden Schädigungen explizit hervorhebt ("que no se produzca una contaminación nociva"), zugleich aber in den spezifisch semantischen Charakterisierungen vager bleibt, spricht der entsprechende französische Passus die "Vermeidungsaktivität" des möglichen Verursachers an und präzisiert zugleich semantisch den Schadenscharakter als "préjudicielle". Ausgehend von der Prämisse der Authentizität der vier - hier abgedruckten - Fassungen ist jedoch unter dem integrativen Aspekt von

---

826 Die französische Textpassage hat also durchaus eine Einschränkung der Kontamination - wenn auch indirekt über die Folgen. Hier trifft die Feststellung von Vitt (1989: 236) nicht zu, der diesen Passus dem entsprechenden deutschen gleichsetzt: "Der französische Text spricht ebenso wie die deutsche Übersetzung (letzte ist zur völkerrechtlichen Auslegung unbeachtlich, Art. XVII WRV) allein von "contamination" bzw. "Kontamination".

827 Die entsprechende engl. Bezeichnung *environment* wurde mittlerweile als Rückentlehnung aus dem Englischen ins Französische übernommen. Während in diesem Vertrag noch von *milieu terrestre* die Rede ist, hat sich jetzt *environnement* durchgesetzt. Als Ableitung von afrz. *anviron* 'ringsum' wurde frz. *environner* 'umgeben' ins Englische entlehnt. Nach dt. *Umgebung* bildete Th. Carlyle im 19. Jahrhundert die Lehnprägung engl. *environment* 'Umgebung', die eine spätere Erweiterung des Bedeutungsspektrums um das Sem 'Umwelt' (= 'ensemble des conditions naturelles') erfuhr. Ausschließlich in dieser Bedeutung tauchte um 1921 die englische Bezeichnung in orthographischer Adaption als *environment* auf und fand nach den sechziger Jahren größere Verbreitung, so daß die spezifisch ökologische Konnotation eine Hauptbedeutung dieser Rückentlehnung ausmacht. Die semantische Verlagerung einer Bedeutungsspezifizierung auf ein Lexem mit "internationalem Charakter" führte mittlerweile zu einer gewissen Einschränkung des Bedeutungsspektrums von frz. *milieu*, das ursprünglich einmal Ausgang der dt. Lehnbildung *Umwelt* war. S. Klein, E. (1966): *A comprehensive Etymological Dictionary of the English Language*. Bd. 1, Amsterdam/ London/ NewYork s.v. *environment*; Le Robert<sup>2</sup>1985 s.v. *environnement*.

Mehrsprachigkeit die Summe der implizit und explizit formulierten Divergenzen in einer Gemeinsamkeit zu sehen. Zusammen konstituieren sie einen Sinn, dessen einzelsprachliche Ausprägungen verschiedene Facetten betonen.

Ein Beispiel für die Notwendigkeit korrigierender Auslegung durch Vergleich authentischer Fassungen stellt Art. II WRV (BGBl 1969 II:1971) dar, der das Aneignungsverbot regelt.

- engl. Outer space, including the moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.
- frz. L'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, ne peut faire l'objet d'appropriation nationale par proclamation de souveraineté, ni par voie d'utilisation ou d'occupation, ni par aucun autre moyen.
- sp. El espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, no podrá ser objeto de apropiación nacional por reivindicación de soberanía, uso u ocupación, ni de ninguna otra manera.

- [dt. Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.]

Verboten (engl. "is not subject", frz. "ne peut faire l'objet", sp. "no podrá ser objeto") sind nach der spanischen Fassung bestimmte Tätigkeitserfolge, wobei - strafrechtlich formuliert - zu den "Erfolgsdelikten" (*reivindicación de soberanía, uso, ocupación*) eine Auffangklausel (*de ninguna otra manera*) gestellt ist, die dann zwar unbenannte andere Aneignungsmethoden abdecken müßte, jedoch wegen der Gleichstellung mit den ersten Möglichkeiten ebenfalls ein erfolgsgebundenes Handeln verlangt. Der Beschränkung des Verbots auf "Erfolgsdelikte" folgt auch die - völkerrechtlich allerdings irrelevante - deutsche Übersetzung mit der Aneinanderreihung von *Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation*. Die französische Fassung jedoch erweitert das Verbot durch Setzung der PP *par voie de* (die sich sowohl auf *utilisation* als auch durch das Substituens *de* auf *occupation* bezieht und als Synonym der PP *par aucun autre moyen* erscheint) dahingehend, daß kein Erfolgsdelikt, sondern ein Unternehmensdelikt beschrieben wird. D. h. ein solches deutlich weitergehendes Verbot umfaßt auch den Versuch des unmittelbaren Ansetzens zur Verwirklichung der Aneignung durch die Anwendung von Tatmitteln und stellt ihn dem Erfolg der Aneignung gleich. Der entsprechende englische Text ist auf den ersten Blick ambivalent, da die PP *by means of* zunächst nur *use* im Sinne von "Benutzung" zu bestimmen scheint und in der Oberflächenstruktur *occupation* isoliert läßt; allerdings weist die anschließende PP *by any other means* zurück auf eine implizite Determinierung von *occupation* durch *means*. Der französische Text vermochte zusätzlich die Ellipse der englischen Fassung aufzulösen und

stellt eine wichtige Korrektur der spanischen Fassung dar, deren eher übersetzungsbedingte Divergenz zu den übrigen als authentisch geltenden Texten zu konstatieren war.

In welchem Kontext diese Diskrepanz politisch relevant werden kann, sei dahingestellt. Faktisch durchsetzen dürfte sich im Weltraum sicherlich die Machtpolitik, sofern der Punkt von ausreichender Bedeutung ist. Der Streit dürfte dann weniger um die Frage geführt werden, wie weit im Vorfeld bereits Maßnahmen in Richtung ausschließlicher Nutzung einer Aneignung gleichgestellt werden können, sondern vielmehr zum Gegenstand haben, wie das Zusammenspiel der eigentlich entgegengesetzten Prinzipien von Nutzungsfreiheit und Aneignungsverbot generell zu lösen ist. Wem wegen des Umfangs seiner Nutzung ein Verstoß gegen Art. II WRV vorgeworfen wird, dürfte sich zunächst mit dem grundlegenden Hinweis auf sein in Art. I Abs. 2 WRV verbrieftes Recht zur freien Nutzung verteidigen<sup>828</sup>. Insoweit gebietet die systematische Auslegung in diesem fundamentalen Spannungsfeld, zunächst durch einen Weg zur Konkordanz der Antipoden Nutzungsfreiheit/ Aneignungsverbot eine praktikable Grenzlinie des erlaubten Handelns zu definieren. Der sich anbietende zusätzliche Lösungsversuch über eine Definition der Aneignung aus der Textfassung des Art. II WRV wird allerdings abgeschwächt durch die sprachlichen Divergenzen innerhalb der Formulierung des Aneignungsversuchs.

Als praktische Konsequenz aus diesem Beispiel des WRV erhebt sich die Forderung der sorgsamsten "Überwachung" bei der Anfertigung und Übersetzung von mehrsprachigen Vertragstexten und die Aufforderung eines aufeinander abgestimmten Handelns zwischen Juristen und Linguisten bei Vertragsgestaltungen, wie es in innerstaatlichen Redaktionskommissionen bei Gesetzgebungsverfahren z. T. praktiziert wird. Zunächst sollte man sich vor der Übernahme nicht weiter überprüfter divergierender Fassungen hüten. Es stellt keine empfehlenswerte Tradition dar, wenn der hier vorgeführte divergierende Text zum Aneignungsverbot nach mehr als einem Jahrzehnt später beim Mondvertrag<sup>829</sup> in allen authentischen Fassungen wortgetreu übernommen worden ist, ohne daß die Gelegenheit einer Korrektur genutzt wurde.

---

828 Art. I Abs. 2 WRV (BGBl 1969 II\* 1971): "Allen Staaten steht es frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; es besteht uneingeschränkt Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern".

829 Dort Art. 11; s. VN GA-Res. 34/68 Annex vom 5.12.1979.

### 3. Soziolinguistische Komponenten einer offiziellen Mehrsprachigkeit: das Beispiel der Schweiz und ihres frankophonen Teils

#### 3.1 Französischrelevante Umorientierung im "Modellfall" Schweiz

Das im Hinblick auf Europa immer wieder gewählte Attribut "Modellfall" oder "Vorbild" hat Tradition und bezieht sich auf die Art und Weise, wie die Schweiz als Staatsnation das Ordnungsprinzip des Miteinanderlebens **verschiedener** Volks- und Sprachgruppen in **einer** gemeinsamen staatlich-politischen Ordnung realisiert<sup>830</sup>. 1991 hob Böckenförde<sup>831</sup> zum Ende der in der Schweiz als problematisch empfundenen 700-Jahrfeier hervor:

Die Schweiz hat es vermocht und vermag es weiterhin, dass in ihr mehrere Kulturnationen, die ihre eigene ethnisch-kulturelle Identität haben, in einer gemeinsamen staatlich-politischen Ordnung zusammenleben. Sie hat damit eine Kulturleistung ohnegleichen erbracht. Eben darin kann sie Vorbild und Beispiel für das heutige Europa sein. Nur wenn dieses Europa sich hieran orientiert - nicht nur das von kommunistischer Herrschaft freigewordene, das sich neu zu organisieren sucht, sondern auch das westliche und südwestliche Europa -, kann es sich bewahren, von neuem in Nationalitätenkämpfe und Nationalitätenfeindschaft wie im 19. Jahrhundert zurückzufallen und daran womöglich zu zerbrechen.

Der dem politischen Nationenbegriff konträr gegenüberstehende ethnisch-kulturelle Nationenbegriff ist der Idee der Mehrsprachigkeit als Identitätsmerkmal verpflichtet, das neben weiteren Bestimmungsgrößen wie Föderalismus, direkte Demokratie, Rechtsstaat, kulturelle Vielfalt steht. Sie gilt als eine, mit anderen unabdingbar verbundene, konstitutive Komponente der schweizerischen Staatsidee, die von Viletta neben den Postulaten einer christlichen, liberal-demokratischen und rechtsstaatlich-föderalistischen Grundlage sowie der Sozialstaatlichkeit besonders hervorgehoben wird: "Vervollständigt wird die Staatsidee der Schweizerischen Eidgenossenschaft jedoch erst durch das Element der *Mehrsprachigkeit* der Schweiz"<sup>832</sup>. In etwas anderer Zuordnung schrieb Weibel<sup>833</sup>: "La structure fédéraliste de la Suisse et le principe fédératif y ont favorisé le maintien du multilinguisme et la sauvegarde des minorités". Mit der Autonomie der in territorialer, wirtschaftlicher, politischer, konfessioneller und eben sprachlicher Hinsicht voneinander z. T. sehr unterschiedlichen Kantone,

830 Zur umfänglichen Literatur hierzu u. a. Dunand 1991, insbesondere: "Une île modèle": 233-260; Böckenförde s. u.; Chenaux-Repond: "Der Schweizer Bundesstaat. Vom europäischen Sonderfall zum Vorbild", in: Chenaux-Repond 1994: 132-143.

831 "Die Schweiz - Vorbild für Europa?", in: NZZ 13/12/1991: 37.

832 Viletta 1978 : 43; vgl. Hegnauer 1947: 42ff.

833 Weibel 1986: 227.

für die das historisch-politisch und soziologisch bedeutsame Argument eines *cross-cutting*, d. h. das Überschneiden verschiedener - konfessioneller, politischer, wirtschaftlicher, sprachlicher, usw. - Trennungslinien<sup>834</sup> charakteristisch ist, scheint die traditionelle politische Stabilität der Eidgenossenschaft als auch die zumindest für lange Zeit als konfliktarm geltende schweizerische Sprachensituation eine Erklärung zu finden<sup>835</sup>. Mit Ausnahme der Rätoromania und einigen Verschiebungen der Sprachgrenze im Wallis zugunsten des Französischen, der Entwicklung Biels zu einer gemischtsprachigen Stadt und der an den Sprachgrenzen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sich etablierenden zweisprachigen Gemeinden, sind die Sprachgebiete *grosso modo* seit dem Ende des Mittelalters im wesentlichen konstant geblieben<sup>836</sup>. Die oben erwähnte positive Einschätzung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz hat durchaus Tradition. So bemerkte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Johann Michael von Loen<sup>837</sup> aus Frankfurt nach diversen Reisen in die Schweiz:

Es ist zu verwundern, wie so verschiedene Menschen in der Religion, in den Sitten und in der Sprache ungleich, sich mit einander in eine so genaue und unverbrüchliche Vereinigung haben einlassen können.

Nicht selten wird diese 'Schweizer Musterlösung' Staaten mit Sprachkonflikten wie Belgien und Kanada anempfohlen<sup>838</sup>. Schon 1940 hatte Dauzat<sup>839</sup>, hinsichtlich der europäischen Sprachenkonstellation dasselbe Vorbild genannt:

La question des langues a été résolue en Suisse avec un esprit de tolérance et d'intelligence qui mérite de servir de modèle à l'Europe. Tolérance d'autant plus remarquable que l'un des groupes a une majorité absolue très forte.

Fast schwärmerisch beschrieb die Schriftstellerin Renaud-Vernet<sup>840</sup> 1977 die schweizerische Sprachenkonstellation:

834 Solche "Grenzziehungen" verweisen auf Gruppierungen verschiedener Ebenen: wie z. B. der sprachlichen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als verfassungsmäßig festgelegte Nationalsprachen), der konfessionellen (protestantisch und katholisch), der kantonalen (26 Kantone und Halbkantone, von denen 17 dt.-sprachig, 4 frz.-sprachig, 1 it.-sprachig, 3 zweisprachig, 1 dreisprachig dt., rätorom., it. sind) und der kommunalen (Stand 1982: 3022 Gemeinden).

835 S. Weibel 1986: 227f.; Haas 1988: 1377; dagegen äußert sich Schmid (1981: 147ff) skeptisch gegenüber der "Cross-cutting-Hypothese", da diese einzelne Auseinandersetzungen, wie den Jurakonflikt, nicht erklären kann. Schmid (1981: 149ff) sieht als vorrangigen Faktor der Stabilität eidgenössischer Demokratie eine spezifische Bewußtseinsbildung, ein "substantial agreement among the citizenry and its leaders on a common civic culture."

836 Haas 1988: 1365f.

837 Johann Michael von Loen (1750): *Kleine Schriften*. Hrsg. von J.C. Schneider, 3. Teil, Frankfurt/Main: 129; zit. nach Im Hof 1984: 142.

838 S. Donneur (1975: 220f.), der das von der Schweiz praktizierte Territorialprinzip in einem Vergleich zwischen Belgien, Kanada, Schweiz hinsichtlich der Minoritätenfrage als vorbildlich ansieht.

839 Dauzat 1940: 181; 1953: 163.

840 Renaud-Vernet 1977: 96.

La Suisse n'a jamais connu de conflit linguistique. Certes, dans le monde des affaires, un Romand doit savoir l'allemand; mais un Suisse alémannique doit également savoir notre langue. D'ailleurs beaucoup de nos concitoyens germanophones adorent apprendre le français et se font un point d'honneur de le parler correctement. Nos deux communautés sont comme deux sœurs qui s'asticotent et se brocardent souvent, qui se portent parfois mutuellement sur les nerfs - mais qui n'éprouvent aucune difficulté sérieuse à demeurer sous le même toit.

Ebenso stellte Kolde vier Jahre später in seiner umfangreichen Pilotstudie über Sprachkontakte in gemischtsprachigen schweizerischen Städten fest<sup>841</sup>:

Die Schweiz gilt allenthalben als Muster der friedlichen Koexistenz mehrerer Sprachgruppen in einem "mehrsprachigen" Staat. Für diesen beneidenswerten Sachverhalt kann man eine Reihe von Ursachen nennen, unter anderen die weitgehende rechtliche Gleichstellung zumindest der drei größeren der vier Sprachgruppen, die strenge räumliche Trennung derselben von einander auf der Basis des Sprachterritorialprinzips und die sehr weitgehende sprachpolitische und kulturelle Autonomie der überwiegend "einsprachigen" Kantone, zumindest der fast ausnahmslos "einsprachigen" Gemeinden. Ein weiterer wichtiger Grund dürfte darin liegen, daß sich für die Kontakte zwischen den verschiedenen Sprachgruppen der Schweiz relativ stabile und allseits akzeptierte Grundmuster bzw. Erwartungsnormen hinsichtlich der Sprachenwahl und des Sprachenwechsels herausgebildet haben.

Exemplarisch für eine idealisierende Sicht von außen, die eher einem kolportierten Mythos huldigt, der als Wunschvorstellung seine Berechtigung hat, mag die 1994 vorgebrachte Äußerung von Domaschnew<sup>842</sup> gelten:

Möge doch dem großen gemeinsamen Europa das Beispiel des kleinen europäischen Vielvölkerstaates - der Schweiz - als Vorbild dienen, in dem aus einem langjährigen friedlichen Zusammenleben von vier verschiedensprachigen ethnischen Gruppen eine föderative Staatsgemeinschaft erwuchs, in der trotz deutschsprachiger Mehrheit keiner der Sprachen Sonderrechte eingeräumt wurden und in der, aus natürlicher Nähe zueinander, viele Schweizer Bürger sich in mehreren Landessprachen problemlos bewegen können, so daß die Notwendigkeit einer einzigen gemeinsamen Verkehrssprache auch als Gesprächsthema selten aufkommt. Eine Mehrsprachigkeit in den künftigen Vereinigten Staaten von Europa, wenn es dazu kommt, wird sich in den Formen und Richtungen entwickeln, die den nötigen Kommunikationsbedürfnissen der Europäer entsprechen werden.

Allerdings stellt sich die Beurteilung innerhalb der Schweiz selbst mittlerweile anders dar. Auf der Jahresversammlung 1966 der *Schweizerischen Vereinigung für politische Wissenschaft*, die dem Thema "Mehrsprachige Schweiz" gewidmet war, wurde von Müller durchaus angemahnt, daß die von den Schweizern als wesentlich empfundene Mehrsprachigkeit des Landes bzw. der empfundene Sprachfriede "immer neu verdient werden muß", denn "dort, wo sich der Sprachfriede in erster Linie bewähren muss, an der Sprachgrenze nämlich, entstehen

841 Kolde 1981: V; Sprachkonflikte werden von Kolde nicht ignoriert, allerdings eher unter die Rubrik der "kleinen Probleme des alltäglichen Zusammenlebens" eingeordnet, die seiner Meinung nach publizistisch "zu einseitig hervorgehoben werden". Kolde 1981: 64.

842 Domaschnew, A. (1994): "Englisch als einzige Verkehrssprache des zukünftigen Europa? Eine Stellungnahme aus osteuropäischer Sicht", in: *Sociolinguistica* 8: 26-43; Zitat ebda: 41.

mehr Spannungen, als der weiter weg Wohnende ahnt oder glauben will. Das braucht uns freilich noch nicht zu beunruhigen, denn wo immer Menschen zusammenleben, reiben sie sich. Das ist eine Binsenwahrheit, dass aus Spannungen Konflikte entstehen können<sup>843</sup>. Die von Lüthy auf derselben Veranstaltung festgestellte unpolitische Dimension der Mehrsprachigkeit: "dass die Schweiz eigentlich nie ein politisches Problem der Mehrsprachigkeit gelöst hat - sie hat es *vermieden, es zu stellen*, was etwas völlig anderes ist"<sup>844</sup>, ist mittlerweile eine historische Aussage. Die Sprachenfrage nahm inzwischen auch in der Schweiz einen breiten Raum ein, der Andrey 1988 schon eine zehnjährige Aktualität beimaß<sup>845</sup> und Windisch 1994<sup>846</sup> mit der Frage: "La Suisse plurilingue: vers l'éclatement?" begegnete. Die kritischen Stimmen, die mittlerweile eine dezidierte Sprachenpolitik fordern<sup>847</sup>, sind Indikatoren einer veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation, die auch der Schweiz das Faktum einer Identitätskrise bzw. das Feststellen einer solchen beschert hatte<sup>848</sup>. Eine Reihe konkreter Maßnahmen seitens des Bundes waren seit Beginn der achtziger Jahre in Angriff genommen worden, die einerseits wissenschaftliche Recherchen und Bestandsaufnahmen favorisieren, andererseits konkrete Gesetzesvorhaben, wie die Revision der Art. 116 BV, vorbereiten sollten. Hervorgehoben sei hier insbesondere das ab 1983 zur Vorbereitung gelangte und von 1985 bis 1991 durchgeführte Nationale Forschungsprogramm (NFP 21) «Kulturelle Vielfalt und nationale Identität», dessen Ergebnisse inzwischen größtenteils publiziert vorliegen<sup>849</sup>. Entscheidende Ansätze, die die schweizerische Mehrsprachigkeit nicht nur unter dem Aspekt der nationalen Viersprachigkeit, sondern unter dem der Vielsprachigkeit unter Berücksichtigung der Migrationsbewegung zeigten, waren konkret in die Planung der

---

843 Müller 1966: 27.

844 Lüthy 1966/ 67: 41.

845 In seinem Artikel "La Suisse au tournant du XXI<sup>e</sup> siècle: Mutation de la conscience linguistique?" hob Andrey (1988: 38), der sich als Präsident der *Communauté Romande du Pays de Fribourg* (CRPF) sehr stark in der Diskussion um die Neufassung des Sprachenartikels in der Kantonsverfassung von Fribourg/ Freiburg engagierte, die in den Medien präsent gemachte Mehrsprachenproblematik hervor:

Depuis une dizaine d'années, la Suisse semble vivre une mutation exceptionnellement rapide de sa conscience linguistique. En témoignant les médias, dont le nombre d'articles, d'enquêtes, de sondages et d'émissions sur les problèmes de coexistence fédérale ne se compte plus; la recherche scientifique et l'édition productrices de livres parfois très remarquables sur l'identité helvétique, au point qu'on pourrait parler de l'apparition d'une nouvelle science, l'helvétologie; les associations civiques et culturelles, organisatrices de nombreux colloques, journées d'études, séminaires et autres symposia sur les relations intercommunautaires; enfin les autorités politiques, dont les représentants ne sauraient ignorer cette intense activité.

846 Windisch, U. (im Druck): "La Suisse plurilingue: Vers l'éclatement? Quelle politique linguistique pour la Suisse?".

847 So sprach sich Grin im Themenheft «Mehrsprachigkeit» der *Schweizer Monatshefte* 7/8 (1993: 571-587) für die Schaffung eines Bundesamtes für Sprachen aus.

848 Zur ausführlichen Beschreibung hierzu s. Kreis 1993: 1-16.

849 S. hierzu den Schlußbericht von Kreis 1993 mit dem Verzeichnis der publizierten Bände des NFP 21.

modifizierten Volkszählung von 1990 eingegangen<sup>850</sup>. In unmittelbar politisch-rechtlichem Umfeld wirkte der unter Vorsitz von P. Saladin von einer Arbeitsgruppe verfaßte Kommissionsbericht<sup>851</sup>, der die Grundlage für das am 21. September 1989 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Art. 116 BV bildete. Dieses Vorhaben war im Umfeld einer seit den siebziger Jahren intensiv geführten Auseinandersetzung um die schweizerische Sprachenfrage<sup>852</sup> entstanden und knüpfte unmittelbar an die Motion Bundi von 1985 an. Mit einer differenzierteren Betrachtungsweise des Territorialprinzips und der Formulierung des Prinzips der Sprachfreiheit sollte eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für eine Sprachenpolitik gegeben und ein expliziteres Sprachenrecht formuliert werden. Die Schlußfolgerungen der Arbeitsgruppe, die den prekären Zustand des Rätoromanischen, das im nationalen Leben nur wenig präzente Italienisch und das durch einen latenten Sprachenkonflikt bedrohte Verhältnis zwischen der französischsprachigen und der deutschsprachigen Schweiz, aber auch die Problematik der Binnenwanderung und die positive Rolle der Mehrsprachigkeit zur Grundlage ihrer Argumentation machte<sup>853</sup>, ging in die «Botschaft über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV)» vom 4. März 1991 an die Eidgenössischen Räte ein. Es stellt ein wichtiges Dokument zur schweizerischen Sprachenfrage dar mit seinen Überlegungen und Stellungnahmen zu Sprachen und Sprachenpolitik in der Schweiz, zur Sprache als Kommunikationsträger, zur Mehrsprachigkeit in der Schweiz als Spiegel der kulturellen Vielfalt, zur Anerkennung der Mehrsprachigkeit als nationales Identitätsmerkmal, zur spezifischen Situation der verschiedenen Sprachgemeinschaften, zur Erhaltung der Viersprachigkeit als Ziel einer künftigen Sprachpolitik, zur Förderung des Verständnisses und der Verständigung zwischen den Sprachgruppen und den Erörterungen zu den Änderungen des vorgeschlagenen Verfassungsartikels. Das Bemühen, die Schweizer Sprachensituation nicht nur innerstaatlich, sondern im internationalen Kontext zu sehen, wird vor allem in der Charakterisierung der französischen Schweiz deutlich, die in Kap. 124.3 der *Botschaft* gegeben ist:

Die französische Schweiz gehört als frankophone Region zu einer Sprach- und Kulturgemeinschaft von Weltbedeutung, die sich auf mehrere Kontinente erstreckt. In den letzten Jahren bemühen sich die Romands,

850 Federführend war hier die Gruppe um G. Lüdi. Zu näheren Analyse der Volkszählung 1990 s. unten Kap. 3.2.3.

851 Der Auftrag an die Arbeitsgruppe lautete: "a. juristische, historische und sprachwissenschaftliche Beurteilung der sich im Zusammenhang mit einer Revision von Artikel 116 BV stellenden Fragen; b. Formulierung einer Neufassung von Artikel 116 BV". Als Ergebnis wurde 1989 ein in allen vier Nationalsprachen veröffentlichter Bericht vorgelegt mit dem Titel *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*. Bd. 1: Abklärungen, Vorschläge und Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Departments des Innern. Bd. 2: Materialienband zum Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Revision von Artikel 116 der Bundesverfassung.

852 Allein in den siebziger und achtziger Jahren waren zu dieser Thematik in den Eidgenössischen Räten ca. zwanzig parlamentarische Vorstöße, Interpellationen, Motionen eingereicht worden. S. Francescini 1994: 53.

853 Zur Kritik aus linguistischer Sicht s. Hengartner, Th. (1991): "Die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung und des Schweizer Deutsch", in: *Gesetzgebung heute 1990*, I, 69-92.

ihre Kulturbeziehungen mit den frankophonen Ländern, insbesondere mit Frankreich, noch zu intensivieren. Auf Bundesebene wurden die Anstrengungen beispielsweise mit der Eröffnung eines schweizerischen Kulturzentrums in Paris (1985) unterstützt.

Auch innerhalb der Romandie gibt es verschiedene Vereinigungen, die sich die Verteidigung der französischen Sprache und Kultur zum Ziel gesetzt haben. Sie sind nicht zuletzt ein Anzeichen dafür, dass sich die französische Schweiz mit Problemen der landesweiten interkulturellen Verständigung konfrontiert sieht. Gerade in den zweisprachigen Kantonen wird dabei die Sicherung des Sprachfriedens immer wieder zur Diskussion gestellt. Die Bemühungen um die Erhaltung der angestammten Sprachgebiete führten beispielsweise im Kanton Freiburg gerade in jüngster Zeit zu einer Revision des Sprachenartikels (Art. 21) in der kantonalen Verfassung.

Auch ausserhalb der Romandie haben sich verschiedene Organisationen etabliert, die sich für eine landesweit verstärkte sprachliche und kulturelle Präsenz der Westschweiz sowie um eine interkulturelle Verständigung zwischen den Sprachträgern einsetzen.

Gesamthaft betrachtet sind die französischsprachigen Bürger und Bürgerinnen nicht denselben Anpassungszwängen ausgesetzt wie die beiden kleineren Minderheiten. Als zweitgrößte Sprachgruppe unseres Landes verlangen sie, auf nationaler Ebene, namentlich bei den Bundesbehörden, angemessen vertreten zu sein. Dennoch werden immer wieder eine wirtschaftliche Dominanz der Deutschschweiz und eine drohende Germanisierung zur Diskussion gestellt. Vor allem der überhandnehmende Gebrauch der Deutschschweizer Mundarten und die sinkende Bereitschaft der Deutschweizer, die französische Sprache zumindest passiv zu beherrschen, werden immer wieder beklagt.

Um der Übermacht der deutschen Schweiz entgegenwirken zu können, wird in jüngster Zeit auch vermehrt eine Solidarität unter den nicht-deutschsprachigen Sprachregionen angestrebt. Diesen Anstrengungen sind jedoch nicht zuletzt gerade aus sprachlichen Gründen gewisse Grenzen gesetzt.

Die Charakterisierung der französischsprachigen Schweiz läßt eine Reihe von indirekten Strategien durchscheinen, die anzeigen, daß man die Bewohner dieses Sprachgebiets in besonders vorsichtiger Weise zur Akzeptanz des Sprachenartikels bewegen möchte. Der Hinweis auf die Internationalität<sup>854</sup>, die auch vom Bund unterstützt wird, unterstreicht ein besonderes Selbstbewußtsein, das bei Sprachenfragen Ängste gegenüber anderen Sprachgruppen, speziell der deutschen, - sie werden an dieser Stelle gar nicht erwähnt - reduzieren soll. Hinter der Erwähnung der "verschiedenen Vereinigungen" verbergen sich, wie die Beispiele der *Communauté Romande du Pays de Fribourg* (CRPF), *Communauté fribourgeoise pour l'égalité des langues* (CFEL), der *Mouvement pour l'égalité des langues* (CFEL) zeigen, konkrete Reaktionen auf Sprachkonflikte<sup>855</sup>, wobei zumindest, was Fribourg/Freiburg betrifft, die Formulierung "Sprachfrieden immer wieder zur Diskussion gestellt"

854 Eine ähnliche Charakterisierung findet sich im "Saladin-Bericht" (*Zustand und Zukunft*: 49):

Das frankophone Gebiet hat seine kulturelle Huldigung gegenüber Frankreich, das im Verlauf eines Jahrhunderts im Namen des Fortschritts alle Dialekte ausmerzte, neu diskutiert. In einer entgegengesetzten Richtung hegt es nunmehr eine Sympathie für die Gemeinschaft der frankophonene Staaten, die auf verschiedene Kontinente verstreut sind. Man erinnere sich nur an die vielsagenden Debatten rund um den "Gipfel der Frankophonie" von 1986. Die Romands ergänzen diese internationalistische Tendenz noch durch einen zunehmenden Regionalismus, in dem die welschen Kantone eine solide Grundlage für ihre Identifikation und vor allem eine Rechtfertigung für ihre aktiver gewordene Kulturpolitik suchen.

855 S. ausführlich das Kapitel "Die Vereinigungen als bevorzugte Sprachrohre für die Sprachenfrage" in: *Alltagsbeziehungen zwischen Romands und Deutschweizern* 1994 Bd. 2: 233-281.

etwas euphemistisch klingt. Die spezielle Erwähnung der 1990 angenommenen Revision des Art. 21 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg mit der Festschreibung des Territorialprinzips ist so einseitig. Mit der Festschreibung des Territorialprinzips der Amtssprachen hatte man auch die Gleichberechtigung der Amtssprachen verknüpft<sup>856</sup>. Sie war nur möglich geworden durch die jahrelange Forderung nach der Gleichberechtigung des Französischen und des Deutschen. Die dann folgende Beschreibungen, die zunächst die eigenständige Rolle der Romands hervorhebt, ihre aus der Presse immer wieder bekannten Forderungen nach einer adäquaten Präsenz auf Bundesebene<sup>857</sup> unterstreicht, greift dann zu den fast als Topoi des Mediendiskurses der Westschweizer Presse sich wiederfindenden Klagen einer wirtschaftlichen Benachteiligung, des Überhandnehmens des deutschschweizerischen Mundartgebrauchs<sup>858</sup> und der schwindenden Bereitschaft der deutschsprachigen Schweizer<sup>859</sup> zum Zweitspracherwerb des Französischen. Obwohl an anderen Stellen dieser "Botschaft" der eigentliche Appell für ein modifiziertes Territorialprinzip unter Berücksichtigung individueller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit nachdrücklich vorgebracht wird<sup>859</sup>, bleibt die Beschreibung des französischen Sprachgebietes mit mehr oder weniger Klischees bestückt. Die Reaktion auf die Revisionsvorhaben der Art. 116 BV, der in seiner geänderten Fassung ursprünglich in besonderer Weise eine Schutzfunktion für die vierte Nationalsprache garantieren sollte, war in der Öffentlichkeit der Westschweiz virulent. Das, was als Verständigung dienen sollte, führte zu einer Blockbildung in der Westschweiz, deren militanter Wortführer Jean Cavadini aus Neuchâtel wurde. Ein Röstigraben neuerer Art wurde hier markiert und auch von der französischsprachigen Presse in ihren Diskursen so ins Zentrum der Kommentare gerückt, daß bei der Behandlung in den Räten 1995 nur noch eine

856 Art. 21 KV: "1Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.

<sup>2</sup>Der Staat fördert das Verständnis zwischen den beiden Sprachgemeinschaften"

857 Daß eine Entsprechung eines solche Desiderats konfliktmindernd sein kann, kommt auch z. B. in einem Leitartikel von Pilet (LNQ 04/04/1995: 1) zum Ausdruck, der die Meinung des Präsidenten der BNS berichtet, "[qui] considère tout à fait sérieusement que la Suisse traverse une crise d'identité dont elle pourrait sortir si les Romands jouaient un rôle accru dans la direction du pays".

858 Zu solchen stereotypisierten Argumentationen der Schweizerdeutsch-Diskussion in den Medien, s. Franceschini 1994: 49ff.

859 Ebda. S. 21:

Auf die Verständigung und das Verständnis zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften wird inskünftig auch vermehrt schon im jeweils eigenen Sprachterritorium der verschiedenen Sprachgruppen geachtet werden müssen. Dies schließt nicht aus, dass auch in Zukunft die Erhaltung von Sprachgebieten und die möglichst weitgehende Wahrung der Stabilität der Sprachgrenzen unerlässliche Voraussetzungen für die Erhaltung des Sprachfriedens sein werden und damit eine Grundlage unseres nationalen Zusammenhalts bilden.[...]Besonders angesprochen ist dabei das Verhältnis zur Bilinguität, welche in unserem mobilen Zeitalter durchaus keine Ausnahmeerscheinung darstellt. Diese Mehrsprachigkeit sollte daher vermehrt gefördert werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Sprachenfreiheit und die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung, sondern ebenso als vorzügliche «Verständigungsbrücke» zwischen den Sprachen und Kulturen.

Rumpffassung ohne Nennung des Prinzips der Sprachenfreiheit und des Territorialprinzips als Gesetzesvorlage übrigblieb. Nach über achtjähriger Beratung und "Navetteverfahren" war vor allem unter Druck der frankophonen Öffentlichkeit ein Sprachenartikel "zu Grabe getragen"<sup>860</sup> worden, den man in der Westschweiz als "bombe linguistique"<sup>861</sup> gesehen hatte. Wie weiter in Kap. 3.1.2 anzumerken ist, hat sich eine Gruppenmentalität stärker manifestiert, die sich ihres eigenen politischen Standings bewußt ist, wobei natürlich beachtet werden muß, daß der hier mehrfach zur Sprache gebrachte Mediendiskurs ein Deutungsangebot ist, das durch andere, wie Analyse von Abstimmungsverhalten, und empirische soziolinguistische Forschung zu ergänzen ist<sup>862</sup>. Trotz einer Reihe signifikanter Divergenzen der beiden Sprachgruppen scheint allerdings immer wieder eine Konsensfindung möglich; das von Schoell 1934<sup>863</sup> als Motto für den Sprachfrieden zitierte Distichon auf der Wand einer Berner Brauerei:

*Ob deutsch, ob welsch, c'est tout égal:*

*Le même soleil scheint überall*

ist durchaus, wenn auch manchmal versteckt, präsent. Allerdings in einer neuen historischen Phase, in der man sich bei den durch Sprache motivierten Verständigungsschwierigkeiten, der möglichen Verhüllungsfunktion von Sprache bewußt sein muß.

### 3.1.1 Mehrsprachigkeit und Gruppenmentalität

Der Schweizerische Sprachenfrieden, den man für lange Zeit auch mit dem Chevallaz zugeschriebenen Diktum kennzeichnen könnte: "les Suisses s'entendent bien, car ils ne se comprennent pas", stand in den letzten Jahren der politischen, wirtschaftlichen und sozialen aber auch der kommunikationsspezifischen Veränderungen in der Schweiz im Zeichen eines

<sup>860</sup> Überschrift im LNQ (16/05/1995: 8) nach dem Scheitern im Nationalrat: "La liberté des langues est enterré en petit pompe".

<sup>861</sup> Diese "Kriegsmetapher" aus dem LNQ 23/09/1995: 8) erinnert an die Diskussion über die Einführung des Frühfranzösischen in Zürich, die in emotionsgeladenen Kommentaren der westschweizer Medien eine Abstimmung deutlich beeinflusste. Zur eingehenden Analyse dieses Beispiel für ein "Röstigraben"-Verhalten neuerer Zeit s. Franceschini 1994: 45-49.

<sup>862</sup> Mit Recht hebt I. Werlen (1993: 9) hervor: "[...]die ganz Diskussion um den bundesrätlichen Vorschlag zu einer Revision des Sprachenartikels (BV 116) zeigt, dass Vorurteile und anekdotisches Beispielwissen den öffentlichen Diskurs bestimmen, nicht empirisch fundiertes soziolinguistisches Wissen". Allerdings ist auch das ein soziolinguistischer Sachverhalt.

<sup>863</sup> Schoell 1934: 871.

Rumpffassung ohne Nennung des Prinzips der Sprachenfreiheit und des Territorialprinzips als Gesetzesvorlage übrigblieb. Nach über achtjähriger Beratung und "Navetteverfahren" war vor allem unter Druck der frankophonen Öffentlichkeit ein Sprachenartikel "zu Grabe getragen"<sup>860</sup> worden, den man in der Westschweiz als "bombe linguistique"<sup>861</sup> gesehen hatte. Wie weiter in Kap. 3.1.2 anzumerken ist, hat sich eine Gruppenmentalität stärker manifestiert, die sich ihres eigenen politischen Standings bewußt ist, wobei natürlich beachtet werden muß, daß der hier mehrfach zur Sprache gebrachte Mediendiskurs ein Deutungsangebot ist, das durch andere, wie Analyse von Abstimmungsverhalten, und empirische soziolinguistische Forschung zu ergänzen ist<sup>862</sup>. Trotz einer Reihe signifikanter Divergenzen der beiden Sprachgruppen scheint allerdings immer wieder eine Konsensfindung möglich; das von Schoell 1934<sup>863</sup> als Motto für den Sprachfrieden zitierte Distichon auf der Wand einer Berner Brauerei:

*Ob deutsch, ob welsch, c'est tout égal:  
Le même soleil scheint überall*

ist durchaus, wenn auch manchmal versteckt, präsent. Allerdings in einer neuen historischen Phase, in der man sich bei den durch Sprache motivierten Verständigungsschwierigkeiten, der möglichen Verhüllungsfunktion von Sprache bewußt sein muß.

### 3.1.1 Mehrsprachigkeit und Gruppenmentalität

Der Schweizerische Sprachenfrieden, den man für lange Zeit auch mit dem Chevallaz zugeschriebenen Diktum kennzeichnen könnte: "les Suisses s'entendent bien, car ils ne se comprennent pas", stand in den letzten Jahren der politischen, wirtschaftlichen und sozialen aber auch der kommunikationsspezifischen Veränderungen in der Schweiz im Zeichen eines

860 Überschrift im LNQ (16/05/1995: 8) nach dem Scheitern im Nationalrat: "La liberté des langues est enterré en petit pompe".

861 Diese "Kriegsmetapher" aus dem LNQ 23/ 09/ 1995: 8) erinnert an die Diskussion über die Einführung des Frühfranzösischen in Zürich, die in emotionsgeladenen Kommentaren der westschweizer Medien eine Abstimmung deutlich beeinflusste. Zur eingehenden Analyse dieses Beispiel für ein "Röstigraben"-Verhalten neuerer Zeit s. Franceschini 1994: 45-49.

862 Mit Recht hebt I. Werlen (1993: 9) hervor: "[...]die ganz Diskussion um den bundesrätlichen Vorschlag zu einer Revision des Sprachenartikels (BV 116) zeigt, dass Vorurteile und anekdotisches Beispielwissen den öffentlichen Diskurs bestimmen, nicht empirisch fundiertes soziolinguistisches Wissen". Allerdings ist auch das ein soziolinguistischer Sachverhalt.

863 Schoell 1934: 871.

Auseinanderdriftens<sup>864</sup>. Dies kam deutlich in den jüngsten Abstimmungen und Referenden zum Ausdruck, deren Ergebnisse hinsichtlich des spezifischen Wählerverhaltens der Westschweiz in der Publizistik und in politologischen Untersuchungen<sup>865</sup> nicht selten mit dem alten und neuen Etikett des "Röstigrabens" konnotiert wurden. Das "alte Etikett" stammte aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, als es durch zunehmende Mobilität auf Grund der wirtschaftlichen Expansion zu einer Zuwanderung der deutschsprachigen Schweizer in das französisch-sprechende Gebiet kam und die mehr oder weniger durch "Sprachenfrieden" gekennzeichnete Mehrsprachigkeit auch zu "Sprachenkonflikten" führte, die vorrangig an den Sprachgrenzen entstanden. Eine besondere Ausprägung erfuhr die Metapher des 'Grabens' (frz. *fossé, rideau, abîme*) mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges durch die unterschiedliche Haltung zu den beiden Nachbarländern Deutschland und Frankreich. Die durch außenpolitische Konstellationen bedingten Spannungen innerhalb der Schweiz, die zu einer vorübergehenden Schwächung des Nationalgedankens führte, konnten allerdings auch Gegenkräfte entfachen, die den bekannten Helvetismus stärkten und den 'Graben' zuzuschütten vermochten<sup>866</sup>; zumal die Sprachgrabenfrage durch andere, diesmal sozialpolitische und nicht an einzelnen Sprachregionen festzumachende Konfliktregelungsgründe überholt wurde<sup>867</sup>. Daß latent in diesem, der Viersprachigkeit verpflichteten Land ein sprachenbezogener Übertragungsmechanismus erhalten blieb, erklärt die in den letzten Jahren vor allem von den Medien wieder aufgegriffene Metapher, eines sich von anderen Sprachregionen abhebenden politischen Ausdrucks.

Ein signifikantes Beispiel, das sowohl im Vorfeld als auch in den Auswertungen eine Debatte zwischen den Sprachgruppen ausgelöst hatte, stellte das Referendum über den EWR-Vertrag dar. Die trotz großer Vorbereitungskampagnen ins Bewußtsein gerückte Abstimmung hatte

864 Die kommunikativen und sprachpsychologischen Aspekte im interethnischen Verhältnis der deutschen und französischen Schweiz waren auch im Rahmen des NFP 21 thematisiert worden. Als Hauptbelastungsfaktoren führte Schmid (1994: 301ff.) die bekannten außersprachlichen Abgrenzungskomponenten wie wirtschaftliche Dominanz der deutschschweizerischen Unternehmen, die nichtadäquat vertretene französischsprachige Präsenz auf Bundesebene sowie tradierte Heterostereotypen an; er kam allerdings bezüglich der von französischer Seite aus vielbeklagten deutschschweizerischen Diglossie in der inter-/ intraethnischen Kommunikation auch zu einer positiven Funktionseinschätzung. Der oft in interethnischer Kommunikation zu Recht kritisierte Mundartgebrauch erweist sich seiner Meinung nach (1994: 313) auch als ein Faktor, der "Abgrenzungsbedürfnisse der Deutschschweiz gegen aussen befriedigt, andererseits den Romands als brauchbares Abgrenzungssymbol im Innern dient".

865 So konstatiert W. Linder in einer Studie von 1993 zum Abstimmungsverhalten der Sprachgruppen: "Ce que l'on appelle dans le langage populaire 'fossé' entre la Suisse alémanique et la Suisse romande existe effectivement assez souvent dans les attitudes de vote, dans de nombreux domaines et, de manière très marquée, dans les votations sur la politique extérieure". Zit nach *Le Nouvelliste* 16/02/93.

866 Müller 1977; Kreis 1993: 44ff.

867 Im Hof 1991: 207f.

am 6. Dezember 1992 ein sprachgruppenspezifisches Wählerverhalten an den Tag gebracht, das sich in späteren Abstimmungen<sup>868</sup> ähnlich wiederholte.

Bei außerordentlich hoher Wahlbeteiligung von 78,3% hatten 50,3% gegen den Beitritt und 49,7% für die Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum gestimmt. Signifikant war das Wählerverhalten der Sprachgruppen. Bei einer Wahlbeteiligung von 76,8% hatten alle sechs französischsprachigen Kantone mit 72,2% Ja und 27,8% mit Nein votiert, während die deutschsprachigen Kantone mit Ausnahme von Basel-Land und Basel-Stadt bei einer Wahlbeteiligung von 80,9% sich zu 56,2% gegen den EWR-Vertrag und zu 43,8% für den Beitritt entschieden. Eine überraschende Sonderrolle nahm der italienischsprachige Kanton Tessin, ein, der ebenso wie der Kanton Graubünden mit über 60% gegen den Vertrag gestimmt hatte<sup>869</sup>. Die Reaktion auf französischsprachiger Seite zeigte eine unmittelbare Korrelation zwischen Sprach- und Wählerverhalten, das das alte Meinungsraaster des Röstigrabens als präsent zeigte; zwar warnte man vor einem Übertreiben der Gegensätze, doch sind Äußerungen, wie die des Nationalrates F. Loeb<sup>870</sup> symptomatisch für die Einstellung der Westschweiz: "Un des éléments positifs du verdict populaire du 6 décembre est précisément d'avoir mis en évidence que le problème des langues est bien réel".

Die virulente Diskussion in der Öffentlichkeit<sup>871</sup> um die und die Abstimmungen, erschien politisch als so gravierend, daß es 1993 zur Bildung einer "Verständigungskommission" aus Mitgliedern der eidgenössischen Räte kam.

Bestimmte Attitudenhaltungen waren auch vor diesem Referendum aufgezeigt worden. Exemplarisch sei ein Artikel aus der *Weltwoche* (19/11/1992) vorgeführt, der Paradigmata traditioneller Bilder des als eidgenössisches Markenzeichen sprichwörtlich gewordenen "schweizerischen Sprachfriedens"<sup>872</sup> mit Befürchtungen aus deutschschweizerischer Sicht verknüpft:

Im Zuge dieser Abstimmung steigt die Wahrscheinlichkeit einer Zerreißprobe in den Beziehungen zwischen deutscher und welscher Schweiz, der vielleicht ärgsten Zerreißprobe seit dem Ersten Weltkrieg, als die

868 So z. B. in den Abstimmungen über den Benzinzoll vom 7. März 1993 und über die Armeerüstung vom 26. Juni 1993 sowie im Referendum zur *lex Friedrich*, vom 25. Juni 1995, das einen erleichterten Zugang zu Immobilienbesitz für Ausländer in der Schweiz gewähren sollte. Bei einer nur geringen Wahlbeteiligung von 39,6% hatte die Westschweiz mit weit über 50% ihres Stimmenanteils für die Annahme, die deutschsprachige Schweiz mit weit über 50% gegen dieses Gesetz gestimmt (LNQ 26/06/1995: 3), so daß die Romandie sich wieder als Minorität (sechs Kantone) zurückgesetzt fühlen mußte.

869 Angaben nach *24 Heures* 07/12/1992: 3.

870 *Journal de Genève* (18/12/1992).

871 S. hierzu Kreis, G. (1993): "Welche Verständigung braucht die Schweiz?", in: NZZ 02/04/1993; Schwanders, M. (1993): *Fondue und Röschi*. Grenzgänge zwischen Deutsch- und Welschschweiz. Zürich: Vontobel.

872 Zu den in diesem Zusammenhang oft verwendeten Metaphern partnerschaftliches Zusammenleben, "Ehe" zwischen der deutschen und der französischen Schweiz sowie den Stereotypen eines völkerpsychologischen Unterschieds s. Schmid 1994: 299, 306f.

Deutschscheizer anfangs mehrheitlich für das Deutsche Reich und die Romands geschlossen für Frankreich Position ergriffen. Es erscheint wahrscheinlich als Ironie der Geschichte, dass damals die Spaltung Europas die deutsch-welschen Beziehungen belastete, heute dagegen deren Einigung. [...] Der Schweizer Haushalt beruht auf einem ungeschriebenen "Ehevertrag". Die Deutschscheizer Mehrheit besitzt einen Grossteil der politischen und wirtschaftlichen Macht. Der lateinischen Minderheit werden im kollektiven Bewußtsein dafür Werte wie Charme, Humor, Lebenslust und Savoir-vivre eingeräumt. Die Schweiz als Verkörperung sozusagen eines "männlichen" und eines "weiblichen" Prinzips. Trotz - oder gerade wegen - dieser Klischees funktionierte die Ehe zwischen Deutschscheizern und Romands bis heute recht gut. Diese subtile Balance geriet jedoch in den letzten Jahren aus dem Gleichgewicht. Viel bedeutender als die materiellen Kräfteverhältnisse (wirtschaftliches Übergewicht) sind die Vorgänge im kollektiven Bewußtsein. Der Stern der französischen Kultur ist am Sinken - und damit auch das Prestige der Romandie. Den deutsch-scheizerischen Eliten passt es nicht mehr, Französisch zu sprechen, die "Normalsterblichen" bemühen sich nicht mehr um Hochdeutsch. Sie sprechen mehr und mehr schwyzerdeutsch - oder Englisch. Dies schafft bei den Romands mehr und mehr die Versuchung, sich nach dem französischsprachigen Ausland auszurichten. Solange die Schweiz allen Landesteilen einen gewissen Wohlstand garantiert, werden in der Romandie kaum ernstzunehmende separatistische Tendenzen entstehen. Zusammen mit einer wirtschaftlichen oder politischen Krise könnte sich das welsche Unbehagen zu einem explosiven Gemisch verbinden.

Im Abstand von mehr als zwei Jahren haben sich diese Befürchtungen so nicht bewahrheitet. Die von der Bundeskanzlei in Auftrag gegebene Genfer Studie *Le clivage linguistique* kam anhand der vorangegangenen Abstimmungsergebnisse zu einem differenzierteren und auch moderateren Ergebnis, das allerdings den Attitudenwandel des frankophonen Teils der Schweiz durchaus unterstrich. So wurde u. a. aufgezeigt, daß zusätzlich zu einer früheren im Vordergrund stehenden, traditionellen Einschätzung des Föderalismus ein Element der Bereitschaft zur Mitarbeit außerhalb der Eidgenossenschaft getreten ist:

Nous avons pu constater que chez les Romands, la défense des traditions ne semble pas incompatible avec l'intégration européenne, de même que cette adhésion est peut-être considérée comme inéluctable du point de vue économique. Au contraire, le Suisse alémanique, soucieux de privilégier la défense des ses traditions voit l'adhésion à l'Union européenne comme une menace très claire. De point de vue, il est également très significatif que la frontière culturelle entre la Suisse alémanique et l'Allemagne est sensiblement plus marquée qu'entre la Suisse romande et la France. Le fossé qui sépare le Suisse allemand de son voisin allemand trouve ses origines sans doute dans une histoire lointaine, mais il est en même temps continuellement renforcé par le fait linguistique: le dialecte distingue clairement le Suisse alémanique et le sépare quotidiennement de son voisin<sup>873</sup>.

Aber nicht nur die Bilanzierung der Phänomene des *clivage linguistique* zeigte sich als unterschiedlich. Ebenso divergierend war der Katalog der Maßnahmen, die zum besseren Verständnis unter den Sprachgruppen beitragen sollen. Einige seien aufgeführt: Gundsatzdebatte über die Zukunft der Schweiz, über die Reform ihrer Institutionen, über den Umgang mit den Parteien; Lösungsmodelle zur Mundartsituation des Schwyzerdeutschen, größere Präsenz der Sprachgruppen in der Berichterstattung in den Medien, Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts der Landessprachen in der Schule, in den Medien, Unterstützung der wirt-

873 *Le clivage linguistique* 1995: 141f.

schaftlich schwachen Regionen. Gerade die zuletzt genannten wirtschaftlichen Probleme, die Explosionsstoff bergen, wenn sie auf andere kulturelle Probleme stoßen, lassen den Hauptfaktor bei Störungen zwischen Sprachgruppen deutlich werden. Die Störungen des Sprachfriedens machen deutlich, daß Sprachenprobleme oft Reflexe wirtschaftlich-politischer Probleme sind. Im Vergleich zu anderen Staaten mit offizieller Mehrsprachigkeit und Divergenzen unter den Sprachgruppen bleibt nach dem Bericht dennoch eine richtungsweisende positive Einschätzung<sup>874</sup>, die, wie das nachfolgende Beispiel der Neuorientierung an der Frankophoniebewegung veranschaulicht, dem Anliegen einer Sprachengruppe in besonderem Maße Rechnung trägt.

### 3.1.2 Ausrichtung auf die gesamtpartnerschaftliche Frankophonie

Die im jüngsten Forschungsbericht der Universität Genf zu dem *clivage linguistique* hervorgehobene Feststellung, daß die Gruppe der *Romands* sehr viel stärker außenpolitisch motiviert ist und dies mittlerweile gruppenspezifisch in den jeweiligen politischen Abstimmungen zum Ausdruck bringt<sup>875</sup>, wurde in Konsequenz dazu in dem dezidierten Engagement der Eidgenossenschaft in der Frankophoniebewegung deutlich. So erschienen die innenpolitischen Interessen als ein wichtiges Argument für die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zur *Agence de Coopération Culturelle et Technique* (ACCT)<sup>876</sup> vom 3. Mai 1995, wo ausdrücklich der vorrangige Wunsch der Westschweiz

874 *Le clivage linguistique* 1995: 146:

Si le clivage linguistique a donc des répercussions considérables sur la vie politique suisse et s'il risque de se renforcer encore à l'avenir, nous aimerions tout de même rappeler nos constats le relativisant: comparé aux clivages culturels - linguistiques, confessionnels ou ethniques - qui divisent d'autres pays européens (Irlande du Nord, l'Espagne, la Belgique, pour ne pas parler des pays de l'ancien bloc de l'Est), la situation prévalant en Suisse apparaît comme beaucoup moins préoccupante.

875 *S. Le clivage linguistique* 1995: 141.

876 Auf dem *Sommet* von Chaillot (1991, s. u.) hatte die ACCT den doppelten Auftrag als *opérateur principal des Sommets* sowie als *Secrétariat de toutes les instances de la Francophonie* erhalten. Völkerrechtlich handelt es sich bei der ACCT um eine internationale Organisation, beruhend auf einem internationalen Vertrag (*Convention de l'ACCT*), der von Staaten oder Regierungen abgeschlossen wurde, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Als einzige intergouvernementale Organisation der Frankophonie ist sie in der multilateralen Zusammenarbeit tätig, und zwar in Bereichen wie Sprache, Kultur, Kommunikation, Unterstützung des Rechtsstaates, Erziehung und Ausbildung.

hinsichtlich einer vollumfänglichen Beteiligung der Schweiz an der Frankophoniebewegung präzisiert ist<sup>877</sup>:

Une participation à plein titre de la Suisse à la Francophonie correspond à une aspiration ressentie comme prioritaire en Suisse romande. En effet, l'espace francophone constitue en quelque sorte le point de référence naturel de sa culture. La Francophonie multiplie en quelque sorte le point de références culturelles de la Suisse romande par rapport à celle, historique, constituée par la France; elle contribue ainsi à une plus grande ouverture vers la Belgique, le Canada et un grand nombre de pays du Sud.

La participation à la Francophonie n'a pas d'équivalent dans les aires culturelles germanophone ou italophone, où rien de comparable à la Francophonie implique cependant la disponibilité de la Suisse à renforcer la coopération culturelle et linguistique avec l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie.

In seiner außenpolitischen Argumentation wies der Bundesrat auf das Faktum der Vollmitgliedschaft an den *Sommets des Chefs d'Etat et de Gouvernement des pays ayant le français en partage*<sup>878</sup> seit 1989 und der Notwendigkeit, demnach auch der ACCT<sup>879</sup> als mittlerweile

877 In der französischsprachigen Fassung ebda.: 13f. Dieser *Message* über den Beitritt zur ACCT waren 1992 zwei Motionen (Roth, Comby: *Participation de la Suisse à l'Agence de Coopération Culturelle et Technique*), die zur Vorlage in ein Postulat umgewandelt worden waren, vorausgeschickt worden. Voraussichtlich dürfte sie im September 1995 bzw. im Dezember 1995 durch die beiden Kammern gehen, so daß Mitte April 1996 die Schweiz als 45. Mitglied (und als Beitragszahler an 4. Stelle) der ACCT angehören wird. Zu dem Einfluß der Westschweiz auf das Engagement der Eidgenossenschaft in der Frankophoniebewegung s. Knecht (1990: 135): "[...] la politique fédérale est en train d'évoluer sous la pression de la minorité romande qui, [...] revendique aujourd'hui d'être associée plus activement aux décisions qui affectent le rôle futur de sa langue dans le monde. Preuve en est la participation suisse à part entière au dernier sommet francophone qui s'est tenu à Dakar".

878 Die alle zwei Jahre zusammentretende *Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement des pays ayant en commun l'usage du français (Sommet)*, die seit 1993 die partnerschaftliche Konzeption in der Titelländerung (*Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement des pays ayant le français en partage*) zum Ausdruck brachte, hatte zum erstenmal auf Initiative von Frankreich im Februar 1986 stattgefunden. Als bedeutendes Forum für internationale politische und wirtschaftliche Fragen mit entscheidender - auch finanzieller, technologischer, informationstechnologischer, kultureller und wissenschaftlicher - Mitwirkung und Zusammenarbeit vor allem im Nord-Süd-Dialog, hat es zwar, völkerrechtlich gesehen, nicht den Status einer internationalen Organisation, entwickelte sich aber zu einer wichtigen Institution der internationalen Politik, die sich durchaus aus dem Schatten Frankreichs gelöst hat. Während die Schweiz auf den ersten beiden Gipfeln Paris 1986, Québec 1987) aus neutralitätspolitischen Gründen noch Beobachterstatus eingenommen hatte (allerdings schon in Québec mit staatlichen finanziellen Verbindlichkeiten, s. NZZ 07/09/1987), wirkte es ab dem Gipfel in Dakar (1989) und den darauffolgenden (Chaillot 1991; Mauritius 1993) als Vollmitglied mit.

879 An der Gründung der ACCT im März 1970 in Niamey (Niger), an der 21 Regierungen beteiligt waren, nahm die Schweiz nicht teil. Sie war lediglich mit Beobachterstatus anwesend, der mit der Neutralitätsposition erklärt wurde (s. Gordon 1977: 87: "Switzerland, fearing perhaps that her „neutrality“ might be compromised, or that participation might arise language tensions domestically, remained aloof"). Zudem war eine große Skepsis gegenüber der von Paris aus initiierten damaligen Frankophoniegestaltung ausgegangen, die die *Tribune de Genève* (19/04/1968) zu dem Kommentar veranlaßte: "La francophonie [...] est à la recherche d'un super-Etat réunissant tous ceux qui parlent français, mais sous la domination de Paris". Anlässlich der Vorbereitungskonferenz von Niamey (1969) wurde seitens der Romandie ein solches Ressentiment in der *Année politique suisse* (1969: 142) dokumentiert: "Den von Paris aus geleiteten Bestrebungen der „Francophonie“ gegenüber nahm man in den welschen Kantonen im allgemeinen eine sehr reservierte Haltung ein; von seiten der jurassischen Separatisten dagegen wurde die Verbindung zu dieser Bewegung verstärkt". Zit. nach *L'écartèlement* 1991: 94, Anm. 23. Ähnliche Skepsis war Anfang dieses Jahrhunderts bei den Überlegungen im Spiel, als zur Debatte stand, ob die 1907 neugegründete *Union romande pour la culture et l'enseignement de la langue française* sich

von den *Sommets* beauftragtes Hauptumsetzungsorgan anzugehören. Er verknüpft dies mit einem prononcierten Bekenntnis zur Frankophonie<sup>880</sup>:

Der Beitritt zur ACCT ist die logische Folge auf dem Weg, den die Schweiz 1989 eingeschlagen hat; er normalisiert die Beziehungen der Schweiz mit der Frankophonie. Eine vollumfängliche Beteiligung an letzterer wäre ein Akt der Solidarität mit den ebenfalls französischsprachigen Ländern und würde von der Haltung der Öffnung auf die Welt zeugen, die unsere Beziehungen mit dem Ausland charakterisiert.

In seinem Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren (BBI 1994 I 153) sah der Bundesrat in der Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt eine der strategischen Zielsetzungen für die bestmögliche Wahrung der Interessen der Schweiz. Die ACCT entfaltet einen vorwiegenden Anteil ihrer Aktivitäten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Eine vollumfängliche Beteiligung der Schweiz an ihren Aktivitäten würde zu einer Realisierung dieses strategischen Ziels beitragen. Die Agence ist ausserdem aus der Sicht der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ländern des Nordens von einem gewissen Interesse, wie es einige ihrer Programme zeigen, die von der Schweiz bereits unterstützt werden.

Die Frankophonie, ursprünglich ein Projekt für Kultur und Zusammenarbeit, hat nach und nach eine politische Dimension angenommen. Abgesehen von Fragen der Zusammenarbeit behandeln die Konferenzen der Staats- und Regierungschefs in der Tat auch politische und wirtschaftliche Fragen. Die Politisierung könnte zweifellos heikle Fragen aufwerfen, wenn die Frankophonie die Palette der Bereiche, mit denen sie sich befaßt, grenzenlos ausdehnen und so spezialisierten Organisationen das Terrain streitig machen würde. Die politische Frankophonie hat aber auch Vorteile: Die Debatte über den Rechtsstaat und die diesbezüglichen ACCT-Programme sind beispielsweise für uns eine Gelegenheit, eine der Prioritäten unserer Aussenpolitik zu bestätigen. Die Schweiz unterstützt bereits derartige Programme; ihr Geist entspricht den vom Bundesrat in dem "Leitbild Nord-Süd" (BBI 1994 II 1214) ausgedrückten Prinzipien.

Ausserdem ist Genf, der einzig französischsprachige Sitz der UNO, für die Frankophonie zweifellos ein Trumpf. Andererseits kann die Frankophonie ebenfalls eine beachtliche politische Rolle spielen, um die internationale Bedeutung Genfs zu unterstreichen. [...]

Als weltweites Netz, das sowohl im Norden wie im Süden fusst, ist die Frankophonie ein Solidaritätsinstrument, das der Schweiz in ihren internationalen Beziehungen günstig sein kann. Die Schweiz, die sich aus sprachlichen und kulturellen Gründen ganz natürlich in den französischsprachigen Raum eingliedert, könnte ihm ihrerseits als Land, in dem das Multikulturelle Tradition hat, ein neues Element bei der Suche nach dem Gleichgewicht vermitteln.

Dieses hier zum Ausdruck gebrachte außenpolitische Engagement demonstriert einen Wandel des Neutralitätsbegriffs als einem der schweizerischen politischen Bestimmungsgrößen neben dem Föderalismus und der direkten Demokratie, der nach dem Ende des kalten Krieges in einem tiefgreifend veränderten strategischen Umfeld neu überdacht wurde<sup>881</sup>. Entscheidend

---

an die 1905 gegründete *Fédération internationale pour la culture et l'extension de la langue française* anschließen sollte oder nicht. U. a. störte man sich an dem als hegemonial verstandenen Begriff der *extension*. So schrieb Lombard: "Le mot d'extension" n'est pas fait pour plaire à des Suisses", und Seipel unterstrich die Priorität des Nationalgedankens: "[...] nous sommes d'avis que nos devoirs envers notre patrie suisse sont plus immédiats et plus certains que ceux que nous pouvons avoir envers cette vague entité qu'on appelle la civilisation latine". Zit. nach Müller 1977: 34.

880 Dt. Fassung der *Botschaft* 1995: 15f.

881 S. den im März 1992 publizierten Expertenbericht des Bundesrates zur Neutralität, der zunächst eine Bestandsaufnahme der Neutralitätsauffassung unter den Schweizern vornahm, die in drei Gruppen eingeteilt wurden (1. Für die meisten Schweizer ist die Neutralität ein fester Bestandteil des Denkens und der Identität;

für die Ausrichtung auf die Frankophoniebewegung, deren mögliche problematische Politisierung in der *Botschaft* durchaus angesprochen wurde, war die besondere Gewichtung, die der frankophone Teil der Schweiz einer sprachlich motivierten, nicht mehr ausschließlich auf Paris ausgerichteten Bewegung (*ayant le français en partage*) beimaß. In einer neuen Weise, die sich an einer Definition des Multikulturellen und der Mehrsprachigkeit orientierte, hatte sie ein weiteres Instrument<sup>882</sup> gefunden, das sie nun bundespolitisch einsetzen konnte und zugleich mit neuen, konkret auf Europa bezogenen Organisationsformen<sup>883</sup> wie dem CTJ<sup>883</sup> kombinierte.

---

2. für einige ist die Neutralität sogar zum Mythos und zu einem Dogma geworden; 3. andere betrachten die Neutralität als nationalegoistisches, suspektes Instrument, als Vorwand für Passivität und Nichtengagement). Als Folgerung aus den auch die Schweiz betreffenden globalen Veränderungen kam die Expertengruppe zu einer modifizierten Auffassung von Neutralität, die sie lediglich als ein außenpolitisches Mittel unter vielen einordnete. Angesichts der Bedrohungen internationaler Art (z. B. Umweltverschmutzung, Terrorismus, Migration) müßte das Feld der Neutralität, das seine einstige Bedeutung als Schutz vor bewaffneten Konflikten verloren hat, zugunsten einer aktiven Außenpolitik verringert werden. Als Beispiel einer durchaus kritischen Einstellung gegenüber der schweizerischen Neutralität sei aus einem Interview des früheren Bundesrates und Außenministers René Felber, selbst ein Romand, (*Le Matin* 01/08/1993) zitiert:

[...] On évoque toujours la neutralité. Si c'est celle de 1939 à 1945 qu'on parle, alors je dis que nous n'étions pas neutres. Cette neutralité-là, je ne l'accepte pas. La neutralité, ça n'est pas de la lâcheté, ça n'est pas s'asseoir sur un sac d'or et regarder les autres s'entretuer; c'est aussi défendre la paix, participer aux efforts en faveur de la paix.

<sup>882</sup> Zu den altherkömmlichen Instrumenten s. Im Hof (1991: 262):

Stets spielt die französische Schweiz mehr oder weniger virtuos auf zwei Instrumenten - dem der «Suisse romande» und dem der Frankophonie -, sie freut sich hysterisch am Prix Goncourt für Chessex, nimmt regen Anteil an französischer Kultur und Politik, fühlt sich aber ab und zu auch übergangen und ärgert sich über allzuviel «Neaplonesisches» im Nachbarland.

<sup>883</sup> S. unten Kap. 3.4.5.

### 3.2 Faktor Mehrsprachigkeit innerhalb der eidgenössischen Volkszählungen und Statistiken

#### 3.2.1 Zur Geschichte der schweizerischen Sprachenstatistik

Signifikanter Ausdruck offizieller Mehrsprachigkeit sind die statistischen Erhebungen aufgrund der im Turnus von 10 Jahren stattfindenden Volkszählungen<sup>884</sup>. Anders als in Frankreich, das im Rahmen seiner vom *INSEE (Institut National de la Statistique et des Études Économiques)* durchgeführten Nationalstatistiken die Frage nach Sprache(n) und Religion<sup>885</sup> bewußt **nicht** stellt<sup>886</sup>, ermittelt die eidgenössische Volkszählung<sup>887</sup> ab 1860 Daten zur Verteilung der Sprachen in der Schweiz. Allerdings liegt erst seit 1888 ein durch Modifizierung der Datenerhebung - bis 1880 basiert die Sprachenfrage auf der Registrierung der *Ortsanwesenden* - mit späteren Statistiken vergleichbares Material vor.

884 Zu Sprachenzählungen im Rahmen allgemeiner Volkszählungen und damit verknüpfter genereller methodisch-begrifflicher Überlegungen zur Sprachenstatistik als integrierendem Bestandteil einer Makrosoziolinguistik s. Haarmann 1979: 7-37.

885 Von Anfang an war dagegen die Frage nach der Religion, die in unmittelbarer Nähe neben der Sprachenfrage auf den Fragebögen plaziert ist, Bestandteil der Volkszählungserhebungen in der Schweiz: "La religion est l'un des éléments traditionnels du recensement suisse". Bundesamt für Statistik 1983: 7.

886 Ein solches Defizit wurde schon 1928 von L. Tesnière in seiner "Statistique des langues de l'Europe" (370-371) moniert:

Les statistiques de langues sont inexistantes en France. Si l'on fait exception pour les provinces recouvrées d'Alsace et de Lorraine, la question de langue n'a jamais été posée à aucun recensement. Même en Alsace-Lorraine, les données recueillies n'ont pu être élaborées jusqu'à présent faute de crédits. Aussi, alors que des pays voisins comme la Belgique ou la Suisse nous donnent l'exemple de statistiques linguistiques qui comptent parmi les mieux faites de l'Europe et du monde, notre pays occupe-t-il, par sa connaissance ou plutôt par son ignorance d'un des éléments essentiels de sa démographie nationale, un des derniers rangs en Europe. [...] Sans doute notre langue nationale occupe-t-elle dans notre pays une situation telle qu'il n'y a guère de commune mesure entre elle et les langues mineures qui subsistent aux confins de notre territoire. Mais est-ce là une raison suffisante pour se désintéresser à parail point de ces idiomes moins favorisés?

Nicht ohne Grund hatte Tesnière in seiner Einleitung (1928: 304) von einer Gleichung *langue = nation* Abstand genommen:

Aussi bien notre travail ne tient-il pas compte de la nationalité, mais seulement de la langue, et ce sont là deux notions qu'il est essentiel de ne pas confondre.

887 Vor der Gründung des schweizerischen Bundesstaates waren zwei Volkszählungen (1798-1800 und 1835-1837) durchgeführt worden, denen dann auf Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung vom 22. Dezember 1849 eine weitere folgte. Mit dem am 3. Februar 1860 verabschiedeten *Bundesgesetz betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung* wurden die Einzelheiten der Durchführung, der Zeitpunkt und die zehnjährige Wechselfolge in Verordnungen festgelegt. Das bisherige zeitliche Abweichen hatte 1888 innerorganisatorische und 1941 außenpolitische Gründe. Weitere Information zur Geschichte und Problematik dieser Volkszählungen bis 1970 bzw. 1980 s. Viletta 1978: 70-84; Camartin in: Schläpfer 1982: 309-314; *Zustand* 1989: 23-36.

Die gesamte *Wohnbevölkerung* wird seit diesem Zeitpunkt in der Verteilung der Personen nach Muttersprache<sup>888</sup> erfaßt. Zudem berücksichtigt von jetzt an die sprachenrelevante Fragestellung nicht nur die vier Nationalsprachen, sondern umfaßt auch den Komplex *weitere* bzw. *andere Sprachen*. Eine zusätzliche Differenzierung erfolgt 1910 mit einer Unterteilung der *Wohnbevölkerung* in *Schweizer* und *Ausländer*, die bis heute die Klassifizierung bestimmt. Bis 1980 war entscheidend, daß jeweils nur eine Sprache, nämlich die *Muttersprache*, aus dem Spektrum: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch, Andere (Sprachen)

888 Der in der Volkszählung von 1888 nicht näher bestimmte Begriff *Muttersprache*, der einerseits in späteren Erhebungen - ab 1950 - definiert wird als "die Sprache, in der man denkt und die man am besten beherrscht" und 1990 im Fragebogen ganz weggelassen bzw. nur durch die Satzfrage repräsentiert ist - sie wird allerdings in den Auswertungen mit dem Terminus *Hauptsprache deklariert* -, hat andererseits schon früh Kritik hervorgerufen, so bei den Vorbereitungen zur Volkszählung 1900 seitens des französischsprachigen Kantons Genève. Auf Intervention des Staatsrates Thiébaud kam es damals zu einer Änderung auf den französischsprachigen Zählkarten, wo jetzt nur noch der Terminus *langue* anstelle von *langue maternelle* eingetragen war. 1910 erfolgten die ergänzenden Anweisungen an die jeweiligen Haushaltsvorstände, die einen erheblichen Beantwortungsspielraum ermöglichten:

An entend par *langue*, ou plus communément par *langue maternelle* ou *naturelle*, celle du pays où l'on est né, qu'on a apprise dans l'enfance et à l'école, celle dans laquelle on pense et qu'on parle habituellement et de préférence. Ce sera au chef de ménage à décider quelle langue doit, pour chaque membre de la famille, être considérée comme *langue maternelle* ou *langue parlée habituellement*". Zit. nach Viletta 1978: 79.

Mit dem Hinweis, daß eine solche Definition nur für die Französischsprachigen gegeben wurde, macht Viletta (a.a.O.) auf gruppenspezifische soziolinguistische Faktoren aufmerksam, die Argumenten wie z. B. Sozialprestige breiteren Raum zur Beantwortungssteuerung erlaubten. Der soziopolitische Faktor der internen Migrationsbewegungen um die Jahrhundertwende findet allerdings auch hier einen Reflex. Die bewußte Vermeidung des Terminus *Muttersprache* in der Volkszählung 1990 wegen seiner nicht immer faßbaren Konnotationen wird von R. Franceschini in ihren "Präliminarien zur Auswertung der Sprachdaten der Volkszählung 1990" (Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 100, Anm. 17) explizit begründet:

Der Begriff *Muttersprache* ist vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt daher schwer zu fassen, weil verschiedene Sachverhalte und Einschätzungen in unkontrollierbarer Weise miteinander verbunden werden. So kann bspw. ein Antwortender damit die *Erstsprache* meinen, also die Sprache, die er im zeitlichen Verlauf des Spracherwerbsprozesses als erste erlernt hat (oder gar in noch engerem Sinne die von der Mutter übermittelte Sprache, wie dies bei 'klassischen' Zweisprachigen der Fall ist, im Gegensatz zur 'Vatersprache'); er kann aber auch die im Moment am besten beherrschte Sprache meinen, die man besser als *Hauptsprache* oder *dominante Sprache* bezeichnen müsste. Diese wiederum muss nicht notwendigerweise mit der Erstsprache identisch sein (wie bspw. bei der zweiten oder dritten Migrantengeneration). Ferner können beim Antwortenden, ungeachtet der zeitlichen Abfolge und Kompetenz, affektive und identitäre Zuordnungen stärker gewichtet sein. Dieser letzte Zug wird wohl in der umgangssprachlichen Begriffsverwendung nicht unwesentlich mitschwingen. So müssen die Antworten als Konglomerat von «Bestandteilen von Sprachloyalität, Einstellungen und Kulturhaltigkeit» (Dietrich 1987: 354) angesehen werden. In diesem Sinne sind die Antworten als Entscheidung der Sprecher für eine aus welchen Gründen auch immer für sie im Moment im Vordergrund stehende Sprache zu deuten, als *prominente Sprache*. Mit der Auslassung des Begriffs 'Muttersprache' in der VZ 1990 lassen sich diese Mehrdeutigkeiten, die typisch für das Alltagswissen sind, nicht vermeiden. Wollte man genauer wissen, was die jeweils Antwortenden darunter verstehen, resp. welche möglichen Komponenten für sie zu einer gegebenen Zeit im Vordergrund stehen, müsste man mit qualitativen Methoden wie Interviews vorgehen.

Anders hatte sich Finnland entschieden, das ab 1980 zur stärkeren Akzentuierung des historisch-ethnischen Prinzips des Individuums in seinen sprachstatistischen Erhebungen im Rahmen der Volkszählungen finn. *aidinkieli*, schwed. *modersmål* 'Muttersprache' für das früher verwendete finn. *pääkieli*, schwed. *huvudspråk* 'Hauptsprache' einführte und somit amtlich weniger den Faktoren interner und externer Migrationsbewegungen Rechnung trägt. S. hierzu Anhang A1.

gewählt werden konnte<sup>889</sup>. In der statistischen Auswertung der meisten Volkszählungen, in der die numerischen Veränderungen der Sprachgruppen registriert sind, taucht seit 1888 ebenso die Charakterisierung der sprachlichen Repräsentanz via *Sprachgebiete*<sup>890</sup> bzw. *Sprachregionen* auf, die das *Statistische Jahrbuch der Schweiz* auch noch 1992<sup>891</sup> aufnimmt. Mit Recht weist Viletta (1978: 90f.) darauf hin, daß es sich in diesem Zusammenhang nicht um einen *Rechtsbegriff*, sondern um eine statistische Variable handelt. Anders als in dem nicht föderativ verfaßten Finnland, wo auf der Basis der jährlich stattfindenden Volkszählungen alle zehn Jahre der Status der einsprachigen bzw. zweisprachigen Gemeinden festgesetzt wird<sup>892</sup>, besitzt in der Schweiz jeder mehrsprachige Kanton aufgrund unterschiedlicher historischer Traditionen seine eigenen Sprachenregelungen, so daß der im juristischen Kontext verwendete Terminus des *Sprachgebiets* die denotative Bedeutung des *Relativ Historischen* und *Unabänderlichen* aufweist<sup>893</sup>. Gewisse rechtliche Festlegungen via statistische Aussagen der Volkszählungen werden in seltenen Einzelfällen durch bundesgerichtliche Entscheide<sup>894</sup> gegeben. Als Beispiel mag der Entscheid Brunner von 1980 gelten, der in einer staatsrechtlichen Beschwerde für die Auslegung des kantonalen Rechts von Fribourg/Freiburg die Stellungnahme des freiburgischen *Office de législation* übernimmt, das einen Bezirk dann als gemischtsprachig anerkennt, wenn 30 bis 33% der Wohnbevölkerung

889 In den Erläuterungen zur Volkszählung von 1980 vermerkt das Bundesamt für Statistik (1983: 7): "Unter dem Titel Muttersprache ist nach der Sprache gefragt worden, in der die Person denkt und die sie am besten beherrscht. Echt zweisprachige Personen mussten sich für eine Sprache entscheiden. Für Kinder, die noch nicht sprechen konnten, war die Sprache der Mutter bzw. der an Mutterstelle stehenden Person entscheidend".

890 So wurde es in der Kommentierung zur eidgenössischen Volkszählung von 1888 "für jede Sprache diejenigen Amtsbezirke, in denen diese Sprache die herrschende, oder doch die am stärksten vertretene [war], als das *eigene Gebiet* dieser Sprache bezeichnet"; zit. nach Viletta 1978: 76.

891 Bundesamt für Statistik 1992: 322ff.

892 Nach der Revision des finnischen Sprachgesetzes von 1975 ist eine Gemeinde dann zweisprachig - es wird unterschieden zwischen Gemeinden mit finnischer und solchen mit schwedischer Mehrheit -, wenn 8% oder mehr als 3000 Einwohner der jeweiligen Sprachenminorität angehören. S. hierzu ausführlicher Anhang A1.1, insbesondere A1.3.

893 S. Viletta 1978: 91:

Die Kantone sind verpflichtet, in ihrem Herrschaftsbereich unter Wahrung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Ausdehnung und Homogenität der gegebenen Sprachgebiete zu treffen. Diese Sprachgebiete entsprechen als *kulturelles Erbe* der schweizerischen Sprachgemeinschaften den *überlieferten Geltungsbereichen* der vier Nationalsprachen. Gemäss Verfassung sollen [...] weder die traditionellen Sprachgrenzen verschoben noch die Gleichartigkeit im Innern der vier Sprachgebiete der Schweiz beeinträchtigt werden.

Wie wenig bzw. wie inkonsequent der statistische Sprachgebietsbegriff dem juristischen zugeordnet ist, wird bei den von Viletta (1978: 92) angeführten Beispielen von Zuteilungen bestimmter Gemeinden (Sprachinseln) zu Sprachgebieten seitens Bundesamtes für Statistik deutlich.

894 Die beschränkten Möglichkeiten des Bundesgerichts auf dem Gebiet des Sprachenrechts hat nicht zuletzt Bundesrichter G. Nay 1993 in einer öffentlichen Podiumsdiskussion zu *Neue Dimensionen der Identität* eingeräumt. S. *Babylonia* 2, 11, 1993: 35.

eine andere Landessprache sprechen als die Mehrheit des betreffenden Kantons<sup>895</sup>.

Zu maßgeblichen Modifizierungen bei sprachenrelevanten statistischen Erhebungen kam es in der Schweiz nach 1985<sup>896</sup> einerseits durch die Einführung von Mikrozensus, andererseits durch die erweiterten Fragestellungen in der Volkszählung 1990, welche zum erstenmal auch Grundlagen zur Analyse individueller und funktionaler Mehrsprachigkeit boten. Entscheidend hierfür wirkten die Planungen und Durchführungen der beiden aufeinanderfolgenden Forschungsprojekte *Mundart und Hochsprache in der deutschen Schweiz als Problem der Schule und der Kulturpolitik in der viersprachigen Schweiz* (Nationalfond-Forschungsprojekt 1982-1985) sowie *Sprachen in der Schweiz* im Rahmen von *Kulturelle Vielfalt und nationale Identität* (Nationales Forschungsprogramm Nr. 21 - NFP 21).

Eine wichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang die Vorarbeiten und detaillierten Auswertungen der Pädagogischen Rekrutenprüfungen 1985, die unter dem Thema *Sprachen in*

895 In dem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren betr. Art. 4 BV (Gerichtssprache) wird in der höchst-richterlichen Entscheidung (Urteil des Bundesgerichts P.1058/1980) die Beschwerde gegen den Gerichtspräsi- denten des Saanebezirks zurückgewiesen, der die Annahme einer deutsch abgefaßten Klageschrift an das Gericht des Saanebezirks abgewiesen hatte. Zur Begründung sind u. a. die im *Statistischen Jahrbuch des Kantons Freiburg* (1976: 53ff.) gemachten Angaben zu den Anteilen der Sprachgruppen und der Gerichtssprache sowie die Ausführung des freiburgischen *Office de législation* vom 16. Oktober 1973 mit der Anerkennung einer Minderheitensprache als zweite offizielle Sprache bei dem prozentualen Anteil der Minderheitenbevölkerung von 30-33% in diesem Gebiet angeführt. Die Festlegung der Gerichtssprache Französisch für den Saanebezirk wird damit begründet, daß dessen deutschsprachige Wohnbevölkerung nur 26% gegenüber 74% der französischsprachigen Wohnbevölkerung ausmache und zudem unter Berücksichtigung der Personen italienischer Muttersprache der Anteil der deutschsprachigen Wohnbevölkerung sich auf 23% reduziere. Der in der Beschwerde als Vergleich herangezogene Seebezirk, der als gemischtsprachig mit einem Anteil von 29% der französischsprachigen Wohnbevölkerung (bzw. 26% der Gesamtwohnbevölkerung) anerkannt ist und für den in beiden Sprachen vor Gericht verhandelt werden kann, wird u. a. als nicht zutreffende Parallele abgetan: "Schliesslich besitzt keine einzige Gemeinde im Saanebezirk eine deutschsprachige Mehrheit, während im gemischtsprachigen Seebezirk einige eine französische Mehrheit aufweisen. Die sprachliche Minderheit des Saanebezirks ist somit weniger bedeutend als diejenige im Seebezirk". (P.1058/1980:D 2,bb). Die Bevorzugung eines verwaltungsstrukturellen Argumentes unterstreicht zwar die Hochrangigkeit einer Bewertung des Status der politischen Einheit Gemeinde, bezeugt aber angesichts der ebenso aufgeführten statistischen Angaben eine gewisse Problematik von juristischen Entscheidungen sprachlichen Minoritäten gegenüber, die Grin (1994: 52) im Hinblick auf die von ihm monierte Sprachpolitikkonzeption der Schweiz anprangert: "Ce quasi-monopole accordé au droit est regrettable. D'abord, il enferme les décisions de politique linguistique dans un formalisme qui ne fait pas justice à certaines caractéristiques essentielles des problèmes de langue." In diesem Zusammenhang führt Grin ohne weitere Angaben den Entscheid Brunner als Beispiel an, den er irrtümlicherweise in das Jahr 1982 verweist. Es handelt sich aber um ein Urteil von 1980, das in der amtlichen Sammlung (BGE 116 Ia 299) veröffentlicht ist.

896 In seiner *Verordnung über Stichprobenerhebungen bei der Bevölkerung (Mikrozensus)* vom 27.11.1985 hatte der Bundesrat das Bundesamt für Statistik beauftragt, zunächst von 1986 bis 1989 jährlich einen Mikrozensus durchzuführen, durch den einerseits die Aktualisierung von statistischen Grunddaten, andererseits nach jeweiligem themenspezifischem Spezialprogramm Befragungen erfolgen sollten. Der ursprünglich zeitlich terminierte Auftrag von Mikrozensus wurde inzwischen als aussagekräftiges Erfassungsinstrument fest etabliert; d. h., weitere Durchführungsprogramme dieser statistischen Konzeption sind über 1989 hinaus zur Planung und zur Ausführung gekommen, zuletzt Projekt Fr. Grin für 1996. Wenn auch manchmal peripher, so finden Fragen zur Mehrsprachigkeit in der Schweiz in diesem Zusammenhang ihre Berücksichtigung, wie es z. B. der Fragenkomplex FH1 unter der Rubrik *Sonstige Themen des Mikrozensus Weiterbildung* vom April 1993 demonstriert.

der Schweiz als gesamtschweizerische Erhebung durchgeführt wurden. Sie lieferten sprachens-statistisches Material für eine bestimmte Altersgruppe (ca. 34.000 Rekruten der Jahrgänge 1964-1966) zu einem bestimmten Zeitpunkt und wurden 1986 durch die Befragung einer Kontrollgruppe von ca. 3.500 jungen Frauen sowie durch 25 qualitative Expertengespräche weiter ergänzt. Die Forschungsergebnisse liegen mittlerweile in einzelnen Veröffentlichungen (1991, 1993, 1994) vor und finden hier im jeweils gegebenen Kontext ihre Berücksichtigung<sup>897</sup>.

Mehrsprachigkeit berücksichtigende Fragen waren für die Mikrozensen von 1988, 1993 und 1996 in ganz unterschiedlichen Kontexten vorbereitet worden und unterschieden sich auch hinsichtlich der Befragungsarten<sup>898</sup>. Der Mikrozensus 1993 hatte sich unter der Themenstellung *Weiterbildung in der Schweiz* an entsprechenden Fragen der Volkszählung 1990 orientiert, ohne dieselben Varietätenspezifizierungen zu berücksichtigen<sup>899</sup>, s. nachfolgende Tabelle 7:

897 S. Schläpfer/ Gutzwiller./ Schmid 1991; Kreis 1993, insbesondere 96-111; *Mehrsprachigkeit -eine Herausforderung* 1994.

898 Der Mikrozensus 1988 (*Kulturverhalten der Bevölkerung*) wurde schriftlich mit einer Stichprobengröße von 40.000 (Antwortquote 65%) und einer anschließenden mündlichen Befragung von 6.000 Personen als Unterstichprobe (Antwortquote 75%) durchgeführt. Zu weiteren detaillierten Angaben s. Bundesamt für Statistik 1990: 145ff., 155. Die Befragung des Mikrozensus 1993 (*Weiterbildung in der Schweiz*) basierte auf einer repräsentativen Zufallsstichprobe von 12.000 Privathaushalten der Gesamtschweiz, von denen ca. 6.300 in ausführlichen Telefoninterviews antworteten (Antwortquote 65%). S. BFS aktuell 15, November 1993, 2f. Die hier praktizierte ausschließlich mündliche Befragung, die durchaus Ansätze einer "teilnehmenden Beobachtung" bieten kann und zudem als kostengünstiger gilt, ist als Befragungsmodus auch für den Mikrozensus 1996 vorgesehen.

899 Der für die mündliche Frage vorbereitete deutschsprachige Text lautete bei FH 1: *Welches ist die Sprache, wo Sie drin denken und wo Sie am besten beherrschen? Wenn Sie mehrsprachig aufgewachsen sind und beide Sprachen noch gleich gut beherrschen, können Sie beide angeben. (1) Deutsch/Schweizerdeutsch (2) Französisch (3) Italienisch/italienischer Dialekt (4) Rätoromanisch (5) andere.* Der entsprechende französischsprachige Text: *Quelle est la langue dans laquelle vous pensez et que vous maîtrisez le mieux? Si vous avez grandi dans un milieu plurilingue et que vous maîtrisez deux langues, vous pouvez les indiquer toutes les deux. (1) allemand/suisse allemand (2) français (3) italien/dialecte italien (4) romanche (5) autre.* Varietäten des Französischen waren also von vorneherein nicht vorgesehen.

Auch wenn die Untersuchungslage dieses Mikrozensus *Weiterbildung* 1993 nicht auf eine repräsentative Darstellung der schweizerischen Mehrsprachigkeit abzielte, so bestätigt dieses Ergebnis der Befragung bestimmter Altersgruppen die signifikant höhere Mehrsprachigkeit im französischen Sprachgebiet gegenüber dem deutschsprachigen Gebiet, wie sie weiter unten noch explizit aufgezeigt wird.

**Hauptsprache der 20-74jährigen Gesamtwohnbevölkerung (G) und Schweizer  
Bevölkerung (S) der Schweiz nach Sprachregion (in Prozent)**

	Deutschsprachiges Gebiet	Französischsprach. Gebiet	Gesamte Schweiz
I Hauptsprache	92 (G) / 94 (S)	71 (G) / 77 (S)	86 (G) / 90 (S)
Deutsch	80 (G) / 90 (S)	4 (G) / 5 (S)	58 (G) / 68 (S)
Französisch	1 (G) / 1 (S)	59 (G) / 71 (S)	15 (G) / 17 (S)
Italienisch	5 (G) / 1 (S)	2 (G) / >0,5 (S)	7 (G) / 4 (S)
Andere	6 (G) / 2 (S)	6 (G) / 1 (S)	6 (G) / 1 (S)
Mehr als 1 Hauptsprache	8 (G) / 6 (S)	29 (G) / 23 (S)	14 (G) / 10 (S)
Deutsch/Französisch	3 (G) / 3 (S)	10 (G) / 13 (S)	4 (G) / 5 (S)
Deutsch/Italienisch	2 (G) / 1 (S)	>0,5 (G) / >0,5 (S)	2 (G) / 1 (S)
Französisch/Italienisch	>0,5 (G) / >0,5 (S)	6 (G) / 4 (S)	2 (G) / 1 (S)
Andere Kombination	3 (G) / 2 (S)	13 (G) / 6 (S)	6 (G) / 3 (S)

Tabelle 7 Quelle: Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Weiterbildung 1993 (Auswertung 1995)

Dagegen erlaubte die Fragestellung von 1988 erste Differenzierungen von individueller Mehrsprachigkeit - wobei Diglossiesituationen nur in Auswahl einbezogen wurden - und lieferte somit Aufschlüsse über Prozesse des Spracherwerbs, Korrelation zwischen Sprache und Sprachregion, Sprache und Bildung, Sprache und Alter sowie Sprache und Familienstruktur<sup>900</sup>.

Resümierend wurden diese Ergebnisse in die *Statistischen Jahrbücher der Schweiz* von 1991 und 1992 aufgenommen, wobei man *expressis verbis* auf die Defizite in den bisherigen

900 Zur diesbezüglichen Auswertung s. L. Gärtner (29.11.1989/ 15.12.1989): *Zur sprachlichen Vielfalt in der Schweiz*. Ergebnisse aus dem Mikrozensus 1988. Bern: Bundesamt für Statistik. In Auswahl seien daraus folgende soziolinguistisch-soziologische Feststellungen referiert:

1. 10% der Schweizer und 16% der in der Schweiz lebenden Ausländer haben 2 Sprachen in der Kindheit erlernt; 3% drei oder mehr Sprachen.
2. Der Anteil der mehrsprachig aufgewachsenen Personen ist je nach Sprachregion und Nationalität der Personen verschieden: bei den Schweizern ist dieser Anteil umso größer, je kleiner die Sprachregion ist.
3. Zunahme der Bedeutung von Nicht-Landessprachen als Zweitsprachen.
4. Unterschiedliches sprachliches Verhalten beim Wechsel in eine andere Sprachregion: 2 von 5 Schweizern assimilieren sich an die Sprachregion, in die sie zugezogen sind und deren Sprache sie nicht in der Kindheit gelernt haben.
5. Divergierendes Identitätsverständnis je nach Sprachakzeptanz: Schweizer, die sich in eine neue Sprachregion integrieren, sehen sich häufiger als Bürger der Wohnregion oder der Wohnregion aber als Weltbürger. Schweizer, die ihre Erstsprache in der neuen Sprachregion beibehalten, betrachten sich eher als Zugehörige der (Herkunfts-)Sprachregion oder als Schweizer Bürger.
6. Größeres Engagement in der betr. näheren Umgebung seitens der sprachlich integrierten Personen im Gegensatz zu denjenigen, denen die Sprache der Sprachregion nicht die wichtigste ist.
7. Größere Offenheit gegenüber Neuem in der Selbsteinschätzung sprachlich integrierter Personen.

Volkszählungen hinwies<sup>901</sup> und implizit die sprachenrelevanten Fragestellungen und Resultate der Volkszählung 1990 anklingen ließ, die in den darauffolgenden *Statistischen Jahrbüchern*<sup>902</sup> teilweise Berücksichtigung fanden.

In der von S. Bianconi, B. Cathomas, G. Lüdi und I. Werlen geleiteten Begleitgruppe für die Formulierung des Fragebogens der Volkszählung von 1990, die im Auftrag des Bundesamtes für Statistik fungierte, das dieser Gruppe anschließend die wissenschaftliche Auswertung der Daten als Forschungsauftrag überantwortete<sup>903</sup>, war ein in zwei Teilen gegliederter Komplex zur Sprachthematik vorbereitet worden. Dieser erlaubte einerseits im ersten Teil mit der obligatorischen Festlegung auf **eine** nur mögliche Sprache in der Antwortgebung die Vergleichsbasis mit früheren Volkszählungsdaten, bot andererseits mit den Optionen für **mehrere** Antworten im zweiten Teil zum ersten Mal in diesem Kontext Basis für grundlegende soziolinguistische, speziell kontaktlinguistische Forschungen<sup>904</sup>.

Die Frage 9 des für den Stichtag vom 4. Dezember 1990 vorbereiteten Volkszählungsfragebogens lautete:

- *Welches ist die Sprache, in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen? (Nur eine Sprache angeben.) 1 deutsch 2 französisch 3 italienisch 4 rätoromanisch 5 andere, nämlich [.....]*
- *Welche Sprache(n) sprechen Sie regelmäßig? (Hier kann mehr als eine Antwort gegeben werden) a) zu Hause, mit den Angehörigen: / b) in der Schule, im Erwerbsleben, im Beruf: 1 schweizerdeutsch 2 hochdeutsch 3 patois romand 4 französisch 5 tessiner- oder bündner-italienischen Dialekt 6 italienisch 7 rätoromanisch 8 englisch 9 andere*

901 Bundesamt für Statistik 1992: 322: "Wesentliche Aspekte der Sprachenfrage bleiben unberücksichtigt, wenn - wie in der Volkszählung von 1980 - nur nach der Sprache gefragt wird, in der die Befragten denken und die sie am besten beherrschen. Wie der Mikrozensus 1988 zeigen konnte, sind beispielsweise rund 13% der Bevölkerung schweizerischer Nationalität mehrsprachig aufgewachsen".

902 Bundesamt für Statistik 1994: 351-354.

903 Die Zielsetzung lautete, "anhand der Daten übersichtliche Darstellungen und Interpretationen zur Sprachenfrage zu erarbeiten. Neben dem Aspekt, der hier fokalisiert wird - die gesellschaftliche und individuelle Mehrsprachigkeit -, werden folgende Themenbereiche behandelt: Sprachgrenzen (auch im zeitlichen Verlauf), die vier Landesgrenzen innerhalb und ausserhalb ihres historischen Gebietes, Nicht-Landessprachen und Sprachinseln, Verhältnis: Dialekte und Standardsprachen". S. R. Franceschini in: Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 100, Anm. 18.

904 Die angekündigte wissenschaftliche Auswertung der Sprachdaten durch die Forschungsgruppe Bianconi, Cathomas, Lüdi, Werlen liegt zur Zeit noch nicht vor. Diesbezügliche hier gemachte Angaben und Erörterungen basieren auf Vorveröffentlichungen des Bundesamtes für Statistik sowie auf der Publikation des Tabellengrundprogramms und der Thematischen Tabellen.

## 3.2.2 Die Bevölkerungsentwicklung nach Sprachgruppen

**Schweizer und Ausländische Bevölkerung: Bevölkerungsentwicklung nach Sprachgruppen in absoluten Zahlen und in Prozent auf der Grundlage der Eidgenössischen Volkszählungen**

G = Gesamtwohnbevölkerung<sup>905</sup>, S = Schweizer, A = Ausländische Bevölkerung

Jahr		Deutsch		Französisch		Italienisch		Rätoroman.		weit. Sprachen	
		Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
1888		2.082.855	71,4	634.855	21,8	155.130	5,3	38.357	1,3	6.557	0,2
1910	G	2.594.186	69,1	793.264	21,1	302.578	8,1	40.234	1,1	23.031	0,6
	S	2.326.138	72,7	708.650	22,1	125.336	3,9	39.349	1,2	1.809	0,1
	A	268.048	48,6	84.164	15,3	177.242	32,1	885	0,2	21.222	3,8
1920	G	2.750.622	70,9	824.320	21,2	238.544	6,1	42.940	1,1	23.894	0,6
	S	2.540.101	73,0	753.644	21,7	138.118	4,0	42.010	1,2	4.062	0,1
	A	210.521	52,3	70.676	17,6	100.426	25,0	930	0,2	19.832	4,9
1941	G	3.097.060	72,6	884.669	20,7	220.530	5,2	46.456	1,1	16.988	0,4
	S	2.987.185	73,9	844.230	20,9	158.690	3,9	45.653	1,1	6.391	0,2
	A	109.875	49,1	40.439	18,1	61.840	27,7	803	0,4	10.597	4,7
1960	G	3.765.203	69,4	1.025.450	18,9	514.306	9,5	49.823	0,9	74.279	1,4
	S	3.604.452	74,4	979.630	20,2	198.278	4,1	49.208	1,0	12.754	0,3
	A	160.751	27,5	45.820	7,8	316.028	54,0	615	0,1	61.525	10,5
1980	G	4.140.901	65,0	1.172.502	18,4	622.226	9,8	51.128	0,8	379.203	6,0
	S	3.986.955	73,5	1.088.223	20,1	241.758	4,5	50.238	0,9	53.812	1,0
	A	153.946	16,3	84.279	8,9	380.486	40,3	890	0,1	325.391	34,4
1990	G	4.374.694	63,6	1.321.695	19,2	524.116	7,6	39.632	0,6	613.550	8,9
	S	4.131.027	73,4	1.155.683	20,5	229.090	4,1	38.454	0,7	74.001	1,3
	A	243.667	19,6	166.012	13,3	295.026	23,7	1.178	0,1	530.549	43,3

Tabelle 8

Quelle: Zusammengestellt nach: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Tabelle 8, der die Frage nach der Muttersprache / Hauptsprache - d.h. bei der Beantwortung war die Angabe nur einer Sprache möglich - zugrunde liegt, differenziert bei der von ca. 2,9 Millionen (1888) auf ca. 6,9 Millionen (1990) angewachsenen Gesamtbevölkerung zwischen Schweizer und ausländischer Bevölkerung.

<sup>905</sup> Gesamt(wohn)bevölkerung und Wohnbevölkerung werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

Innerhalb der schweizerischen Gesamtwohnbevölkerung bewegt sich der deutschsprachige Anteil chronologisch gesehen zwischen den Grenzen von 72,6 % (1941) und 63,6 % (1990), wobei er im ausgehenden 19. und frühen 20. Jhd. bei ca. 70 % liegt. Dieser Rückgang vollzieht sich in einer weiteren Korrelation zum deutschsprachigen Anteil der ausländischen Bevölkerung, bei der die Marge von 52,3 % (1920) bis 16,3 % (1980) reicht und zehn Jahre später auf 19,6 % wieder ansteigt. Relativ konstant im Bereich von ca. 74-72 %, wenn auch mit leicht absteigender Tendenz, zeigt sich die schweizerische deutschsprachige Bevölkerung, die immerhin fast 3/4 der Schweizer Bevölkerung ausmacht. Französisch, das sich bei der Gesamtwohnbevölkerung von 21,8 % (1888) auf 19,2 % (1990) zubewegte und innerhalb der ausländischen Bevölkerung unterschiedlich anteilig vertreten ist: z.B. 17,6 % (1920), 18,1 % (1941), 7,8 % (1960), 13,3 % (1990), hat im Bereich der Schweizer Bevölkerung - in absoluten Zahlen gesehen - kontinuierlich zugenommen, wobei 1970 erstmalig mit 1,05 Mill. die Millionengrenze überschritten wird. Innerhalb der Gesamtbevölkerung war diese Zahl von über einer Million schon 1960 erreicht. Gegenüber einer relativen Konstanz in der Entwicklungskurve der frankophonen Sprecher, die trotz der eindeutig dominierenden deutschsprachigen Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer "strukturellen Ausstattung" als gleichwertig gegenüber dieser Sprachengemeinschaft angesehen werden kann<sup>906</sup>, ist die Gruppe der italienischsprachigen Bevölkerung erheblichen Schwankungen unterworfen, die von 8,1 % (1910) und 11,9 % (1970) bis zu 5,2 % (1941) und 7,6 % (1990) reicht. Angesichts des relativ gleichbleibenden Anteils der italienischsprachigen Schweizer sind hier deutlich konjunkturelle Gründe anzunehmen, die sich aus dem jeweils stark divergierenden Anteil an der ausländischen Bevölkerung ablesen lassen. So zeigen die Prozentzahlen von 1910 (32,1 %), von 1960 (54 %), von 1980 (40,3 %) und von 1990 (23,7 %) deutliche Reflexe des Zuzugs von Gastarbeitern, die die Präsenz des Italienischen auch außerhalb des Kantons Tessin markieren. Gerade der Zuzug bzw. die Einwanderung von Ausländern seit den vergangenen Jahrzehnten vergrößert eklatant das Spektrum der Sprachen, die nicht zu den vier Nationalsprachen gehören. Als signifikant erweist sich das Anwachsen dieser Gruppe innerhalb der Gesamtbevölkerung von 0,4 % (1941) auf 1,4 % (1960) und erreicht mit 6 % (1980) einen ersten Höhepunkt, der später mit 8,9 % (1990) noch übertroffen wird und über die Marke des italienischsprachigen Anteils an der Gesamtbevölkerung hinausreicht.

Demgegenüber läßt sich anhand der statistischen Angaben ebenso einprägsam der kontinuierliche Rückgang des Rätoromanischen ablesen, das u. a. mit seiner erst spät etablierten

906 S. die Charakterisierung von Camartin (in: Schläpfer 1982: 311):

[Die welsche Gruppe], die die Stärke einer Million aufweist, verfügt in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht über eine ganz erhebliche «Manövriermasse» von Sprechern. Ihre «strukturelle Ausstattung» macht sie von vorneherein gleichgewichtig neben der anderen Gruppe, deren Zahlenstärke um ein Mehrfaches größer ist. Es gibt in der welschen Schweiz alle institutionellen Einrichtungen, die für eine gleichberechtigte Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in Staat und Gesellschaft unabdingbar sind. Das ist nicht staatspolitischem Ausgleichskalkül zu verdanken, sondern setzt eine substantielle Potenz voraus, die von der «kritischen Größe» einer gesellschaftlichen Gruppe abhängig ist.

1. Weiterer Rückgang des Rätoromanischen und des Italienischen. Im Vergleich zu 1980 haben insgesamt 22,0 % (=11.496 Personen) weniger die Hauptsprache Rätoromanisch angegeben<sup>910</sup>. Inwieweit jedoch die differenzierende Gestaltung der Frage 9 mit der Option für mehrere Sprachen bei der Angabe der Umgangssprache eine Rolle gespielt haben könnte, wird in Kap. 3.3.5 näher erörtert. Sicherlich dürfte generell bei Personen mit individueller Mehrsprachigkeit bei der Entscheidung für nur eine Hauptsprache eine Variable für die statistische Erfassung gegeben sein, die unterschiedliche Ausdeutungen zuläßt.

Bei der Hauptsprache Italienisch sind zwar für den italienischsprachigen Kanton Tessin nur geringfügige Veränderungen bei der Wohnbevölkerung festzustellen, die in einem leichten Zuwachs der absoluten Zahlen (ca. 10.600) bzw. dem geringfügigen prozentualen Rückgang zum Ausdruck kommen, signifikant ist jedoch das Zurückgehen der Wohnbevölkerung (ca. 110.000) mit der Hauptsprache Italienisch außerhalb des Tessins, das die Verringerung des Gesamtanteils von 9,8 % auf 7,6 % bestimmt. Als Ursache führt das Bundesamt für Statistik sowohl die mittlerweile stark einsetzende Rückwanderungswelle italienischer Staatsbürger als auch die sprachliche Assimilation von Emigranten in Kantonen bzw. Gemeinden mit nicht-italienischer Sprachmehrheit, vor allem in der zweiten Generation, an<sup>911</sup>.

2. Der Rückgang des Deutschen zeigt sich sowohl innerhalb der Gesamtbevölkerung (65,0 % > 63,6 %) als auch innerhalb der Schweizer Bevölkerung (73,5 % > 73,4 %) bei gleichzeitigem Bevölkerungszuwachs in absoluten Zahlen mit einem Anwachsen der Ausländergruppe mit ca. 90.000 und der Schweizer Bevölkerung mit ca. 144.000<sup>912</sup>.

---

910 Allerdings vollzieht sich dieser Rückgang regional verschieden. Am stärksten zeigte sich die Abnahme in der "Diaspora" außerhalb des Kantons Graubünden, sowie in einigen Gemeinden um Chur und in einigen Tourismusgemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum. Signifikant weniger stark - mit unter 10 % - ist der Rückgang in Gemeinden mit rätoromanischer Mehrheit; in einigen Gemeinden mit schwachem Bevölkerungswachstum sowie in einigen kleinen Regionalzentren kam es sporadisch sogar zu einer Zunahme der Rätoromanischsprecher. Insgesamt läßt sich jedoch ein Zurückdrängen auf die drei Schlüsselgebiete: die Surselva, das Unterengadin (mit dem Val Müstair) und das Sursès feststellen.

911 Bundesamt für Statistik 1994: 351a. Bei der Volkszählung 1990 gaben 87% der in Italien geborenen Italiener Italienisch als Hauptsprache an, dagegen sank die Zahl der in der Schweiz geborenen Italiener auf 46%. Zu weiteren Begründungen für den zahlenmäßigen Rückgang der Sprecher mit Hauptsprache Italienisch s. Kap. 3.3.5.

912 Deutlich wird der Rückgang im Tessin faßbar, wo ein Wechsel von 11,1 % auf 9,75 % notiert wird. In anderen Kantonen kommt es in einer Reihe von Gemeinden zu einem Wechsel der Sprachmehrheit zugunsten des Deutschen; so in 6 Gemeinden, die vorher rätoromanisch waren, oder im früheren italienischsprachigen Bivio. Umgekehrte Verschiebungen sind ebenso auszumachen, wie z. B. im Kanton Freiburg, wo früher vorwiegend deutschsprachige Gemeinden mittlerweile eine französischsprachige Mehrheit aufweisen. In der zweisprachigen Stadt Freiburg selbst kam es zu einem Rückgang von 27,4 % auf 22,8 %, in dem zweisprachigen Biel immerhin von 55,2 % auf 53,0 %. Generell ist festzuhalten, daß im französischsprachigen Gebiet eine Verringerung der deutschen und der italienischen Gruppen zugunsten der frankophonen und vor allem der Angehörigen der Nicht-Landessprachen erfolgt. Zu weiteren Details hierzu s. Bundesamt für Statistik, *Pressemitteilung* 83/92 vom November 1992 und Bundesamt für Statistik 1994: 351.

Schriftsprache sowie dem Fehlen eines allgemeinen Zentrums im romanischen Sprachgebiet als ziemlich gefährdet angesehen werden kann<sup>907</sup>. Während 1888 für das Rätoromanische 1,3 % (absolute Sprecherzahl 38.357) erscheinen, wird 1990 die Prozentzahl auf unter die Hälfte (0,6 %, absolute Sprecherzahl 39.632) halbiert und macht eindrücklich auf das "Schutzerfordernis" dieser vierten Nationalsprache aufmerksam, das u. a. auch eine Hauptargumentation der *Motion Bundi* 1985<sup>908</sup> lieferte.

Die hier abgebildete graphische Darstellung soll innerhalb der Entwicklung der für die (Gesamt-)wohnbevölkerung angegebenen Hauptsprachen die relative Konstanz des Französischen angesichts des in der Schweiz verbreiteten Sprachenspektrums verdeutlichen:

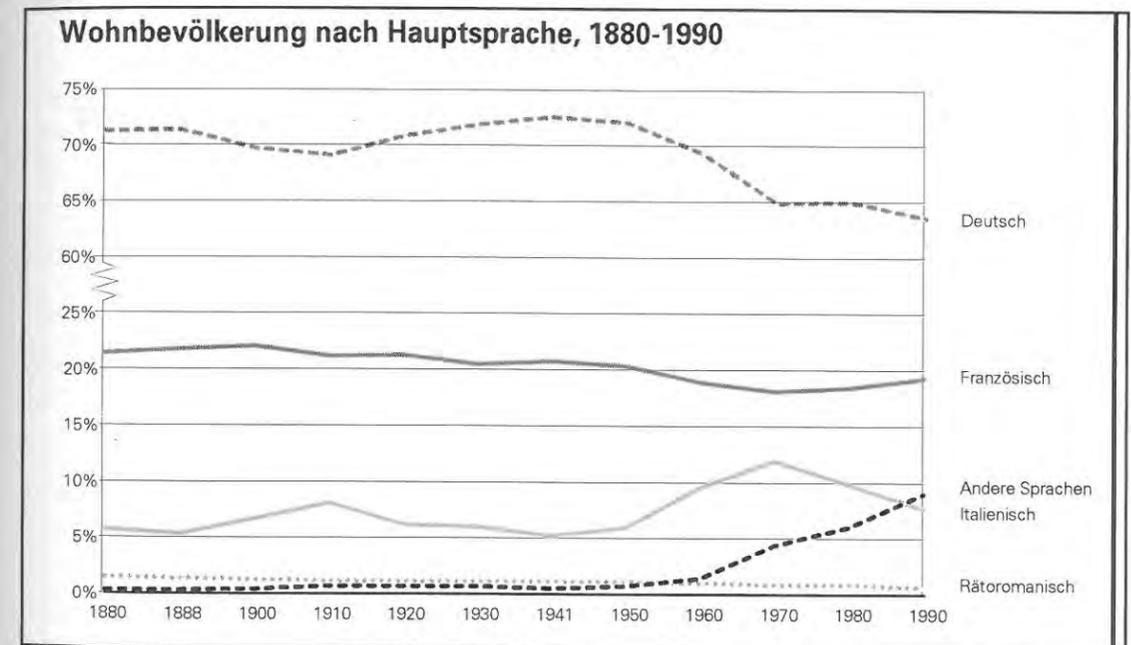


Abb.12 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Neuere Positionen der Hauptsprachen für die Zeitspanne von 1980 bis 1990 zeichnen sich hinsichtlich der Nationalsprachen mit folgenden Tendenzen ab<sup>909</sup>:

907 Zu näheren Erläuterungen hierzu s. *Zustand* 1989, Bd. 1: 262ff. Zur differenzierteren Beurteilung s. Kap. 3.3.5.

908 Im Rahmen parlamentarischer Vorstöße zum Schutz der kleinen und bedrohten Sprachgemeinschaften (Initiative Longet vom 16. Dezember 1982; Interpellation Cantieni vom 15. Februar 1985; Postulat Bacciarini vom 17. November 1982) war am 20. August 1985 vom Bündner Nationalrat Martin Bundi eine Motion eingebracht worden, die die Revision des Artikels 116 BV anregte und insbesondere für eine stärkere Stellung des Rätoromanischen plädierte. S. *Zustand* 1989, Bd. 1: I, 54f.; zur Revision des Sprachenartikels s. o. Kap. 1.3.4.

909 S. Bundesamt für Statistik: Pressemitteilung 31/93 und Bundesamt für Statistik 1994: 351ff.

3. Mit einem Zuwachs von ca. 67.500 der frankophonen Sprechergruppe innerhalb der Schweizer Bevölkerung, was einer Zuwachsrate von 6,2 % entspricht - zu dem seitens der ausländischen Bevölkerung eine Steigerung von 97 % hinzukommt -, ergibt sich eine stärkere Position des Französischen.

Als Grund für den Aufwärtstrend des Französischen mit der absoluten Zahl von ca. 150.000 gilt zum einen das stärkere Bevölkerungswachstum der achtziger Jahre, das größer war als in der Deutschschweiz, zum andern sind unter den in die französische Schweiz übergesiedelten Deutschschweizern und Italienischsprechern Sprachwechsler signifikant höher als umgekehrt bei Frankophonen in anderssprachigen Gebieten. Wie nachfolgende Abbildung zeigt, ist das Französische die einzige Nationalsprache, die in dem hier behandelten Zeitraum eine Steigerung ihres prozentualen Anteils, nämlich von 18,4% auf 19,2%, aufweisen kann.

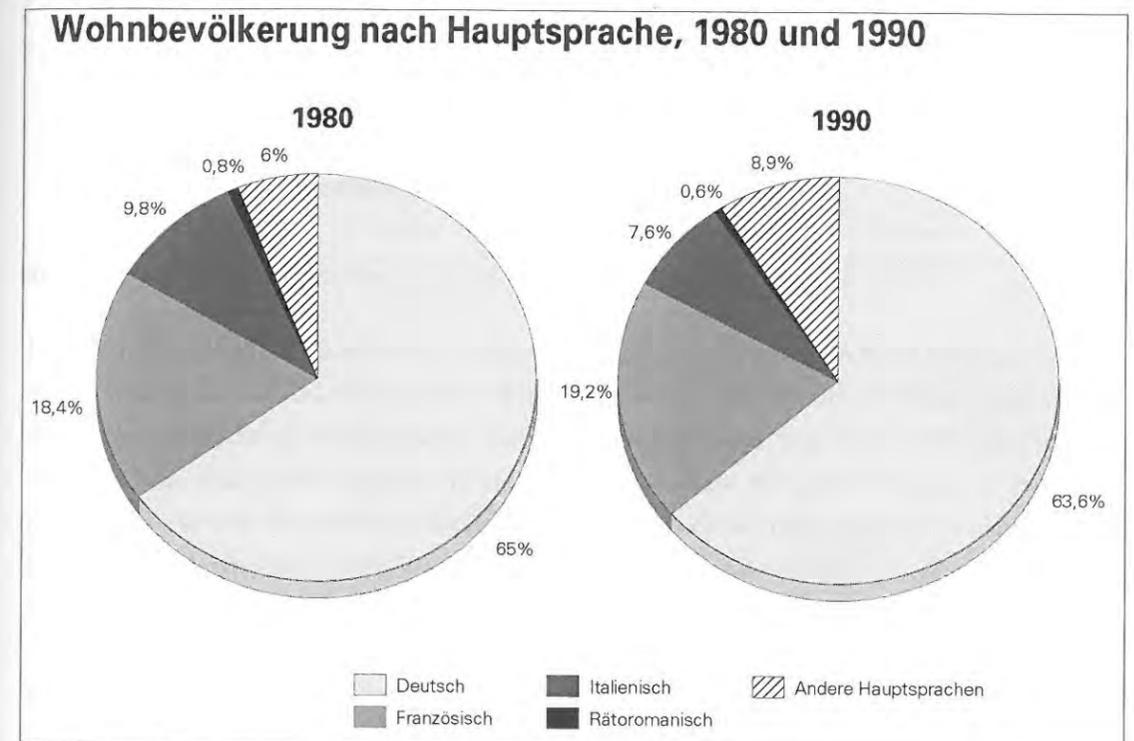


Abb.13 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Ein zweiter, markierender Zuwachs erfolgt in dem Komplex der Nicht-Landessprachen (=Andere Hauptsprachen), der mit dem Anteil von 43,3 % an der Ausländischen Bevölkerung ein Ansteigen dieser Sprachen gegenüber 1980 um über 11 % in dieser Bevölkerungsgruppe anzeigt.

Weniger spektakulär, aber immerhin bemerkenswert, ist der wachsende Anteil der Nicht-Landessprachen unter der Schweizer Bevölkerung, der immerhin um über 20.000 (d.h. von 1% auf 1,3%) angestiegen ist.

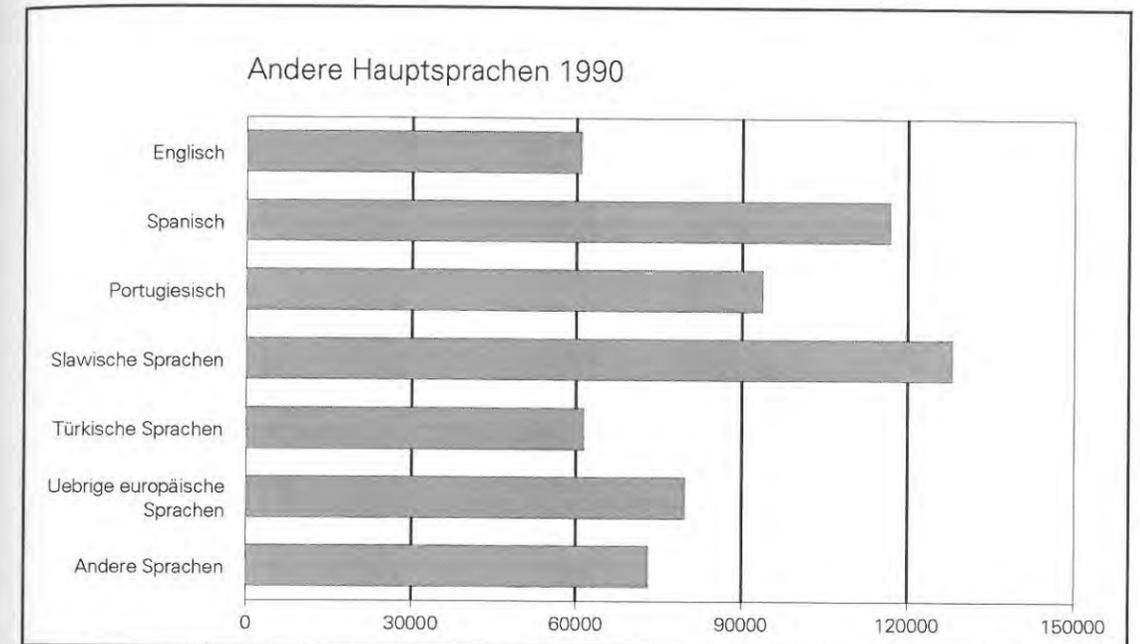


Abb.14 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Die sich abzeichnende sprachliche Umschichtung hat ihre Ursache im Rückgang des Italienischen und in der veränderten Zusammensetzung der Ausländischen Bevölkerung, von der 40,28 % weder die schweizerischen Nationalsprachen noch Englisch<sup>913</sup> als Hauptsprache angeben. An erster Stelle stehen die slawischen Sprachen mit einer Dominanz des Serbokroatischen, welche innerhalb dieses Spektrums 9,43 % einnehmen, gefolgt von Spanisch mit 8,32 %, von Portugiesisch mit 7,14 % und von Türkisch mit 4,86 %.

Soziologische Schichtungen nach Hauptsprache und Geschlecht, wie sie in Tabelle 9 vorgestellt werden, weisen insgesamt eine höhere Prozentzahl von Frauen unter der französischsprachigen, aber auch unter der englischsprachigen Bevölkerung auf. Demgegenüber ist eine etwas höhere Anzahl von Sprechern des Rätoromanischen gegenüber jeweiligen Sprecherinnen dieser 4. Nationalsprache verzeichnet.

Unterschiedliche Prozentzahlen, je nach der Gruppe der Schweizer oder der Ausländischen Bevölkerung, sind für die anderen Sprachen hervorgehoben, wobei für die Schweizer Bevölkerung einerseits ein etwas größerer Anteil der Männer unter den Deutschsprachigen, andererseits ein doppelt so hoher Anteil der Gruppe der Frauen (1,04 % vs. 0,49 %) unter der Rubrik *weitere Sprachen* figuriert.

913 Im Hinblick auf die in Kap. 3.3.6 gegebenen Erörterungen zum Status des Englischen in der Schweiz werden statistische Angaben zu dieser Sprache separat aufgeführt.

**Wohnbevölkerung nach Hauptsprache und Geschlecht 1990 (in Prozent)**

G = Gesamtwohnbevölkerung. S = Schweizer. A = Ausländische Bevölkerung

Hauptsprache		Männer (%)	Frauen (%)
Deutsch	G = 63,64	62,49	64,77
	S = 73,40	74,32	72,57
	A = 19,56	18,98	20,38
Französisch	G = 19,23	18,72	19,72
	S = 20,53	20,32	20,73
	A = 13,33	12,84	14,01
Italienisch	G = 7,62	8,17	7,10
	S = 4,07	3,91	4,22
	A = 23,69	23,83	23,49
Räto-romanisch	G = 0,58	0,58	0,57
	S = 0,68	0,71	0,66
	A = 0,09	0,10	0,09
Englisch	G = 0,88	0,83	0,93
	S = 0,41	0,25	0,55
	A = 3,04	2,98	3,11
Weitere Sprachen	G = 8,30	9,21	6,90
	S = 0,91	0,49	1,04
	A = 40,28	41,27	38,92

Tabelle 9 Quelle: Zusammenestellt: nach Bundesamt für Statistik Pr 1993

Die nachfolgend in Tabelle 10 gegebene Auflistung der Hauptsprachen nach Kantonen, die in Abb. 15 graphisch präsentiert wird, vermag einige Hinweise auf sprachliche, soziologische und ökonomische Korrelationen zu geben.

## Wohnbevölkerung nach Hauptsprache und Kanton, 1990 (in Prozent)

	Deutsch	Französisch	Italienisch	Räto-romanisch	weit. Sprachen
Zürich	82,52	1,47	5,85	0,28	9,89
Bern	83,78	7,76	2,75	0,09	5,62
Luzern	88,63	0,63	2,82	0,14	7,78
Uri	93,17	0,19	1,92	0,20	4,53
Schwyz	89,43	0,40	3,05	0,21	6,91
Obwalden	92,76	0,43	1,39	0,11	5,32
Nidwalden	93,05	0,51	1,69	0,15	4,60
Glarus	83,56	0,33	6,78	0,22	9,11
Zug	85,03	1,07	3,70	0,26	9,95
Fribourg	29,66	60,96	1,86	0,05	7,46
Solothurn	87,14	1,12	4,72	0,11	6,91
Basel-Stadt	78,55	2,72	6,44	0,14	12,14
Basel-Land	86,05	1,72	4,59	0,14	7,49
Schaffhausen	86,69	0,58	3,97	0,13	8,64
AP-Ausserrh.	88,59	0,34	2,89	0,17	8,01
AP-Innerrh.	91,73	0,16	1,69	0,10	6,32
St. Gallen	87,15	0,47	3,56	0,25	8,57
Graubünden	65,33	0,49	11,04	17,07	6,07
Aargau	85,73	0,87	4,88	0,15	8,37
Thurgau	86,16	0,43	4,40	0,17	8,84
Ticino	9,75	1,93	82,82	0,13	5,36
Vaud	5,97	77,06	4,42	0,05	12,49
Valais	29,36	59,71	3,01	0,05	7,86
Neuchâtel	5,22	80,20	4,78	0,07	9,73
Genève	5,46	70,45	5,28	0,08	18,74
Jura	4,75	87,84	2,51	0,05	4,85
Schweiz insgesamt	63,64	19,23	7,62	0,58	8,93

Tabelle 10

Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Aus dieser Tabelle wird zunächst ersichtlich, daß die Deutschschweizer Kantone mit sehr starker Dominanz der Hauptsprache Deutsch, wie z. B. Uri, Obwalden, Nidwalden, AP-Innerrh., mit zugleich eindeutig ländlichem und wenig industrialisiertem Charakter signifikant wenige (d. h. unter 1 %) Vertreter der Hauptsprache Französisch aufweisen; dagegen ist die Hauptsprache Italienisch stärker repräsentiert.

Hinsichtlich einer differenzierteren regionalen Mehrsprachigkeit zeichnet sich auch eine tendenzielle Korrelation zwischen verschiedenen Hauptsprachen und wirtschaftlicher Prosperität ab.

Nach einer im Dezember 1994 veröffentlichten Rangliste der Kantone nach Pro-Kopf-Einkommen<sup>914</sup> scheint mit Ausnahme des Kantons Nidwalden der Rang der wirtschaftlich Höherplazierten mit der größeren Prozentzahl der *weiteren Sprachen* in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. So haben z. B. die vier an der Spitze stehenden Kantone Zug, Zürich, Basel-Stadt, Genf einen Prozentanteil an Nicht-Landessprachen von 9,95 %, 9,89 %, 12,14 % und 18,74 %, was sicherlich auch einen Reflex der stärkeren Internationalität dieser Kantone darstellt. In diesem Sinne ist der methodische Ansatz von McRae<sup>915</sup> zur Determinierung einer mehrsprachigen Gesellschaft spezifischer politischer Ausprägung dahingehend zu erweitern, daß dominierende ökonomische Komponenten nicht nur in Relation zu den politisch institutionalisierten Sprachgruppen zu setzen sind, sondern integrativ den soziopolitischen Faktor einer Präsenz *weiterer Sprachen* zu berücksichtigen haben. D. h. bei den Erwägungen sozioökonomischer Entwicklungen in ihrer soziolinguistischen Relevanz sollte dem Aspekt der *viersprachigen Schweiz* ein weiterer, nämlich der *vielsprachigen Schweiz*, zugeordnet werden.

914 Die Auflistung mit dem Pro-Kopf-Einkommen in Klammern ist der Dezemberausgabe von *La Vie économique* (zit. nach LNQ vom 20. 12. 1994: 9) entnommen: 1. Zug (74.382), 2. Zürich (54.936), 3. Basel-Stadt (54.299), 4. Genève (50.707), 5. Nidwalden (47.586), 6. Basel-Land (45.940), 7. Glarus (44.337), 8. Schaffhausen (43.369), 9. Aargau (42.828), 10. Vaud (42.546), 11. Schwyz (41.297) 12. Graubünden (40.404) 13. Fribourg (39.713), 14. St. Gallen (39.026), 15. Solothurn (38.543), 16. Uri (38.543), 17. Luzern (38.422), 18. Thurgau (38.195), 19. Ticino (38.194), 20. Neuchâtel (38.158), 21. Bern (37.680), 22. AP-Ausserrh. (36.845), 23. Valais (35. 186), 24. Obwalden (35.088), 25. Jura (32.842), 26. AP-Innerrh. (31.737).

915 Insbesondere sei hier (1984: 82-92) auf das Unterkapitel D ("Economic and Developmental Comparisons") des Kapitels 2 ("Language Groups and Swiss Social structure") von *Conflict and compromise in multilingual societies: Switzerland* verwiesen, wo in einem diachronen und synchronen Vergleich wirtschaftlicher Faktoren mit Sprachgruppen und Sprachregionen Indizes u. a. nach Einkommen, Sozialprodukt, Tätigkeitsmerkmalen, Kommunikationsmittel, Industrialisierung, Medien erstellt werden, die als Grundlage einer Rangordnung der Kantone fungieren. So waren 1980 die französischsprachigen Kantone mit einem Maximum von 136 - Bezugspunkte sind nach einem bestimmten statistischen Schlüssel festgelegt - Einheiten für Genève und einem Minimum von 75 für Fribourg plaziert, während die Zuweisung der Deutschschweizer Kantone weiter nach oben mit 163 für Basel-Stadt und nach unten mit 71 für Appenzell - Inner Rhoden eine größere Fächerung aufwies. Mit der Schlußfolgerung aus einer Steigerung des stärkeren Finanz- und Industriepotentials in der deutschsprachigen Schweiz sieht McRae (1984: 92) die Möglichkeit einer Störung des "traditional Swiss political equilibrium", der aber durchaus korrigierend Faktoren der *Group Images*, der *Attitudes* und generell des *Political System* begegnen können. Nach der in der vorherigen Anmerkung gegebenen Auflistung der Kantone nach Pro-Kopf-Einkommen des Jahres 1993 im Vergleich zu 1980 zeigen sich einige Veränderungen, die den *Nouveau Quotidien* vom 20.12. 1994 (9) zu der plakativen Überschrift veranlaßten: "Au hit-parade de la richesse des cantons, bien peu de romands sont gagnants. Zoug et Zurich sont les stars du classement dans les dernières statistiques des revenus par habitant. En Suisse romande, seul Fribourg progresse nettement, en passant du 22<sup>e</sup> au 13<sup>e</sup> rang". Allerdings weist die Verteilung: Genève im oberen Feld (4), Vaud (10) sowie Fribourg (13) im mittleren und Neuchâtel (20) mit Valais (23) und Jura (25) im unteren Bereich keine ausschließliche Konzentration auf, so daß allein aufgrund dieser Konstellation eine Negativzuweisung nicht zwingend ist.

Anders als die Deutschschweizer Kantone besitzen die vier französischsprachigen Kantone Vaud, Neuchâtel, Genève, Jura - letzterer am wenigsten - eine im Vergleich zur Deutschschweiz größere Präsenz der anderen Landes- bzw. der Nicht-Landes-sprachen; um so mehr trifft dies für die zweisprachigen Kantone Bern, Fribourg und Valais zu, was zumindest für die ersten beiden auch eine eher städtische Orientierung zum Ausdruck bringt. Zur unterschiedlichen Sprachenverteilung in den einzelnen Kantonen siehe folg. Abbildung:

### Wohnbevölkerung nach Hauptsprache und Kanton, 1990

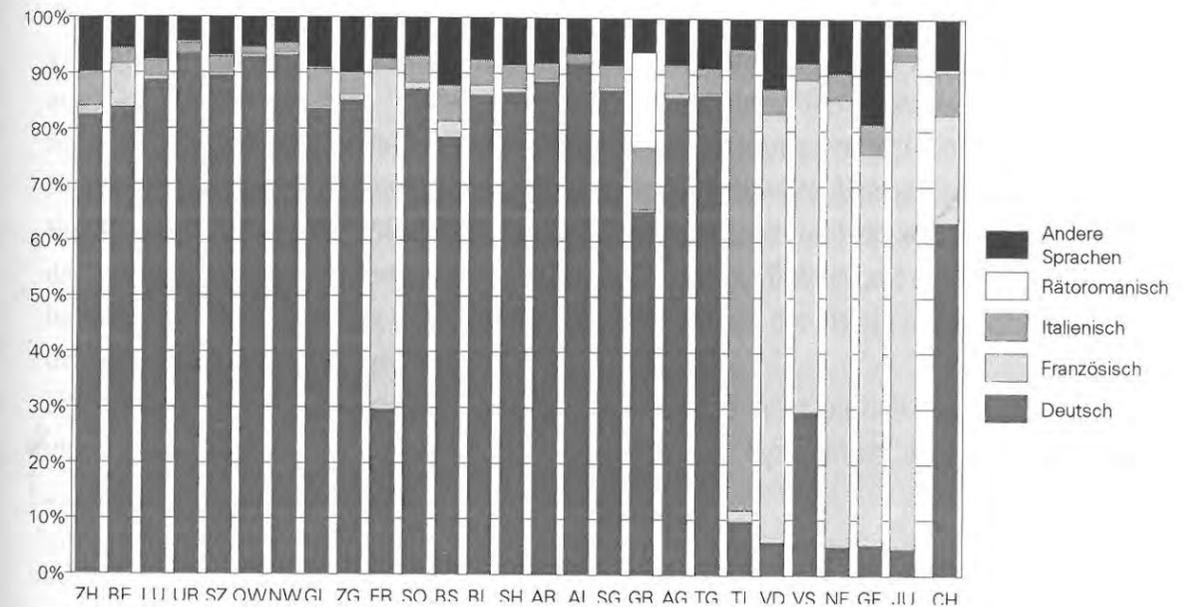


Abb.15 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

### 3.2.3 Aspekte von Diglossie und Mehrsprachigkeit in dem Mikrozensus 1988 und in der Volkszählung 1990

Mit den Angaben in den Volkszählungen bis einschließlich 1980 standen schon wichtige soziolinguistische Informationen zur Erörterung der Sprachgrenzen bzw. deren Verschiebungstendenzen zur Verfügung. Ebenso ermöglichten sie weitreichende Aussagen zu *cross-cutting cleavages*<sup>916</sup> und boten bei gezielter, kombinierter Auswertung der Frage zur Mutter-

916 Dieser Terminus der Soziologie, der die kreuzweise Verteilung von zwei oder mehreren distinktiven Merkmalen in bezug auf eine bestimmte Bevölkerung bezeichnet, dient häufig als Erklärung für den schweizerischen "Sprachfrieden"; s. H. Lüthy (1966: 47), der von einer "unendlichen Verschachtelung der verschiedenartigen Solidaritäten" spricht, so daß "Probleme nie zu einem globalen Gegensatz zwischen in sich geschlossenen sprachlichen Gruppen ausarten" konnten.

/ Hauptsprache mit der zur Stellung im Haushalt sowie nach dem Wohnort vor 5 Jahren die Grundlage für Erkenntnisse über Migrationen und gemischtsprachige Familien. Allerdings berücksichtigten sie nicht - wie McRae 1984 zu Recht bemängelte<sup>917</sup> - den Faktor Mehrsprachigkeit<sup>918</sup>. Noch 1989 wird in *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*<sup>919</sup> auf gravierende Defizite bei einer differenzierteren Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit in den schweizerischen Statistiken hingewiesen, deren Fragestellungen und Auswertungen sprach(en)politische Konsequenzen im schulischen, beruflichen und administrativen Bereich nach sich ziehen sollten. In ähnlicher Weise bedauert R. Bichsel fünf Jahre später in seinen detaillierten Analysen der PRP von 1985 im Rahmen des NFP 21 unter dem Aspekt der individuellen Mehrsprachigkeit das Fehlen maßgeblicher Vergleichsdaten von staatlicher Seite aus<sup>920</sup>. Mittlerweile ist jedoch die "Einseitigkeit" der gesamtschweizerischen Sprach(en)fragen bei amtlichen Erhebungen durchaus korrigiert worden. Eine wichtige Etappe stellt die zuvor genannte, vorwiegend auf eine bestimmte Altersgruppe konzentrierte Erhebung im Rahmen der *Pädagogischen Rekrutenprüfungen* von 1985 und ihre Auswertung dar, deren Ergebnisse eine bedeutende Vergleichsbasis - im Hinblick auf prinzipielle Feststellungen - für die Auswertung der Volkszählung 1990 bieten, der als ein markierender Schritt der Mikrozensus 1988 vorgeschaltet ist.

Die seit 1854 in einer langen Tradition stehenden, mittlerweile jährlich durchgeführte *Pädagogischen Rekrutenprüfung* (RPR), welche man in ihrer Konzeption mehrfach modifiziert

917 McRae 1984: 66: "One serious gap in Swiss census statistics is the absence of any measure of bilingualism".

918 Behelfsmäßig mußte McRae auf das unvollständige Datenmaterial von *A Survey of Europe Today: The Peoples and Markets of Sixteen European Countries* (1970). London: Reader's Digest Association zurückgreifen. Die dort gemachten Angaben basieren auf einer *Reader's Digest* - Umfrage, die, wie McRae (1984: 66ff.) selbst betont, die Schweiz unvollständig erfaßt, da z. B. das Tessin nicht mit einbezogen ist.

919 An erster Stelle der grundsätzlichen Überlegungen zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit in der viersprachigen Schweiz steht dort (1989: 69) die Frage: "Wie setzt sich die Schweizerbevölkerung bezüglich der Sprachenkenntnisse zusammen? (Zahl der Personen, die eine bestimmte Sprache als Sprache 1, Sprache 2, evtl. Sprache 3 sprechen; Verteilung auf die verschiedenen nationalen und übrigen Sprachen, Zahl, Art der Zwei- oder Mehrsprachigkeit, usw.). Bis heute haben die schweizerischen Statistiken auf diese Art von sehr komplexen Fragen kaum eine Auskunft gegeben."

920 Bichsel, R. (1994): "Individueller Multilingualismus", in: *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*, 247-279. Ebda 247:

Das durchaus schmeichelhafte Stereotyp, jeder Schweizer und jede Schweizerin beherrsche mühelos mindestens zwei Landessprachen, lässt sich nach Durchsicht unserer Untersuchungsergebnisse nicht aufrechterhalten. Diese verbreitete Meinung basiert im übrigen auch nicht auf seriösen Recherchen, denn ein Blick in die Bibliographie zeigt, dass das Phänomen der natürlichen Mehrsprachigkeit in der Schweiz noch kaum untersucht worden ist. Sogar bei der Eidgenössischen Volkszählung wurde bis 1980 von der generellen Einsprachigkeit der Bevölkerung ausgegangen; Formen von Mehrsprachigkeit konnten nicht erfasst werden. Dies, obschon Sprachwissenschaftler annehmen, dass «mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung mehrsprachig sei» und «mindestens zwei Sprachen» beherrsche. Trotzdem «wird in der linguistischen Theorie- und Modellbildung - auch im psycho- und soziolinguistischen Rahmen - immer noch so vorgegangen, als ob Einsprachigkeit der Normalzustand sei» (Oksaar 1984: V). Wegen des Mangels an Material zu diesem Thema können wir keine anderen Daten zum Vergleich hinzuziehen und werden uns deshalb auf die Analyse unserer Untersuchungsergebnisse beschränken.

hatte<sup>921</sup>, war 1985 bei ihrer Fragebogenaktion unter die Thematik *Sprachen in der Schweiz* gestellt. Diese Fragebogenaktion wurde ~~die~~ federführend von R. Schläpfer und Mitarbeitern zusammen mit B. Cathomas, U. Dürmüller, O. Lurati, E. Weibel vorbereitet und auch größtenteils von ihnen ausgewertet. Der in zwei Teile gegliederte Fragebogen umfaßte einerseits 13 demographische Fragen, die eine Kategorisierung wie Muttersprache / Spracherwerb / Bildung / Wohnort Bildungsstand / Beruf / Tätigkeit usw. ermöglichten<sup>922</sup>, andererseits 95 Fragen, bei denen neben dem Komplex des Fremdsprachenerwerbs und des sozialen *background* vor allem solche zum Sprachverhalten und zur Einstellung gegenüber den Mitbürgern anderer Sprachregionen angesprochen wurden<sup>923</sup>. Das für die deutschsprachige Schweiz mittlerweile "klassische" Thema des Verhältnisses von Dialekt und Hochsprache bzw. die Zuordnung des Schweizerdeutschen zur medialen Diglossie nahm naturgemäß eine zentrale Position in den Auswertungen ein; auf sie kann in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden<sup>924</sup>.

Für den hier im Vordergrund stehenden frankophonen Aspekt bleibt die Betrachtung von B.

921 Zur Geschichte mit weiterführenden Angaben und zur kritischen Wertung der RPR s. J. Gutzwiller in: Schläpfer (u.a.) 1991: 50ff. Ab 1974 galt als Zweck folgende Bestimmung des Eidgenössischen Militärdepartements (ebda: 52):

Die Pädagogischen Rekrutenprüfungen:

- geben Aufschluß über den Stand der Information und der Ausbildung der dienstpflchtigen männlichen Jugend, insbesondere im staatsbürgerlichen Bereich
- dienen der Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungs- und Unterrichtswesen
- tragen mit statistischem Material zur Schulplanung und -koordination bei
- dienen der Meinungsforschung und geben gleichzeitig Gelegenheit zu repräsentativer Vernehmung der Rekruten

922 Für die entsprechenden Fragen nach der Sprache war eine Differenzierung in Mehrfachbeantwortung und unter teilweiser Berücksichtigung sprachlicher Varietäten gegeben; z. B. 1. "Welches ist Ihre **Muttersprache**, d. h. in welcher Sprache fühlen Sie sich **beim Sprechen** am sichersten? Falls Sie *zweisprachig aufgewachsen sind*, geben Sie bitte beide Sprachen an! : Schweizerdeutsch / Hochdeutsch / Französisch / Italienisch / Italienisch Dialekt / Rätomanisch / Andere Sprache"; 2. Welches ist die **Muttersprache Ihrer Eltern?** ... ; 5. Haben Sie sich schon für einen **längeren Zeitraum** (mind. 3 Monate) in einem **anderssprachigen Gebiet der Schweiz** oder im **Ausland** aufgehalten? 11. Haben Sie in der **Schule** eine oder mehrere **Fremdsprachen** gelernt ...?; **In welchem Alter** haben Sie begonnen, die folgenden **Fremdsprachen** in der Schule zu lernen: Französisch / Italienisch / Englisch ? (im entsprechenden frz. Fragebogen lautete die Reihenfolge: Allemand / Italien / Anglais).

923 Exemplarisch aus dem Bereich der französisch formulierten Fragen seien folgende zitiert:

66. Comment jugez-vous les affirmations suivantes? Les Suisse-allemands n'aiment pas parler le français / Les Suisse-italiens n'aiment pas parler le français / Les Romanches n'aiment pas parler le français / Les Romands ne se donnent pas la peine de vouloir parler d'autres langues nationales / les Suisse-allemands parlent toujours leur dialecte, également avec des gens d'une autre langue / Les Suisse-allemands n'aiment pas parler le "bon" allemand. 79. Le patois est-il encore parlé en Suisse romande? 96. Avez-vous le sentiment que la Suisse a réglé les problèmes de coexistence linguistique d'une manière... satisfaisante / peu satisfaisante / Je ne sais pas. 98. Quelle est votre sentiment face à la Suisse alémanique?[...]

924 S. Gutzwiller, J. (1991): "Identität versus Kommunikation. Junge Deutschschweizer zwischen Dialekt und Standardsprache", in: Schläpfer (u.a.): 45-214 (=Diss. phil. Basel 1990); Schläpfer, R. (1994): "Mundart und Standardsprache", in: *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*: 281-296

Schmid<sup>925</sup> hinsichtlich der Beurteilung der Diglossiesituation seitens der *Romands* hervorzuheben, bei denen nach Schmid (1991: 250) durchaus eine "weitgehende Übereinstimmung zwischen der inneren und äußeren Kritik an der deutschschweizerischen Sprachsituation" zu konstatieren ist, die einen ziemlichen Grad an Sensibilisierung hinsichtlich des Verhältnisses Französisch - Deutsch in der Eidgenossenschaft zum Ausdruck bringe. Zugleich demonstrieren seiner Meinung nach die Ergebnisse der RPR 1985, daß "die Kritiker aus der Westschweiz in einem völlig anderen Umfeld agieren als ihre Gesinnungsgenossen jenseits der Sprachgrenze. Sie formulieren ihre Kritik vor dem Hintergrund eines in ihrem Sprachgebiet weitverbreiteten Unbehagens gegenüber der deutschsprachigen Mehrheit". Diese eher sprachpsychologische Deutung erfährt 1994<sup>926</sup> durch B. Schmid eine noch stärkere Akzentuierung bei der als Prämisse gesetzten, theoretischen Unterscheidung hinsichtlich des Deutschen in der Schweiz zwischen *intraethnischer Kommunikation* (=Normalsituation, bei der nach bestimmten Sprachverhaltensnormen Mundart und Standardsprache, je nach Gesprächssituation, unabhängig vom Gesprächspartner nebeneinander verwendet werden) und *inter-ethnischer Kommunikation* (ausschließlicher Gebrauch der deutschen Standardsprache bzw. Ausweichen auf eine Fremdsprache). Ihre für die Schweiz so typischen und durchaus auch als Problem empfundenen Übergänge, die von sozialpsychologischen Barrieren geprägt seien, bestimmten die Kommunikation in Französisch-Deutsch, wobei die Rolle des Französischen als "Brückensprache" dominanter sei<sup>927</sup>. Gerade die Auswertung des zweiten Teils des Fragenkomplexes der RPR 1985 demonstriere am Beispiel der Attituden-Haltung die Komplexität des Verhältnisses zwischen der deutschen und französischen Schweiz, das man nicht auf ein Kommunikationsproblem reduzieren könne, sondern in den Kontext von Prototypen wie *Idealvorstellung (Erwartungsmuster)*, *Projektionen allgemeiner sozialer Probleme*, *Erfahrungen aus Kontakten*, *Stereotypen* stellen müsse<sup>928</sup>.

Die hier am Beispiel des Beitrages von B. Schmid in Betracht gezogene Auswertung der RPR 1985 macht die Notwendigkeit deutlich, den Modus der Sprachenfragen bei statistischen Erhebungen stärker zu differenzieren. Zwar waren hier die Daten auf eine bestimmte

---

925 Schmid, B. (1991): "Die welsche Perspektive", in: Schläpfer u.a. (1991): 217-254.

926 Schmid, B. (1994): "Kommunikative und sprachpsychologische Aspekte im Verhältnis zwischen der deutschen und der französischen Schweiz", in: *Mehrsprachigkeit - ein Herausforderung*: 297-316.

927 Hier vermag B. Schmid aufgrund seiner Auswertungen der PRP 1985 durchaus Hypothesen anderer Autoren zum Sprech- / Sprachverhalten in der Kommunikation deutsch- und französischsprachiger Schweizer zu stützen und zu bestätigen, wie sie z. B. McRae (1984:72f.) anführt: "Although firm data appear to be lacking, there is strong impressionistic evidence that whenever a French Swiss and a German Swiss speak together the conversation is likely in French".

928 S. B. Schmid 1994: 311f.

alters- und genusfestgelegte Bevölkerungsgruppe bezogen<sup>929</sup>, doch sind die in diesem Kontext erzielten Ergebnisse durchaus mit den statistischen Erhebungen - wie es sich in den folgenden Überlegungen zur Volkszählung 1990 zeigen läßt - korrelierbar<sup>930</sup>.

Zunächst sei auf das *Novum* des Mikrozensus 1988 hingewiesen, der in seiner repräsentativen Erhebung zum erstenmal in der Geschichte der amtlichen Statistiken einer individuellen Mehrsprachigkeit Rechnung getragen hatte<sup>931</sup>. Nach diesen Angaben sind 13% der Schweizer Bevölkerung bzw. 14% der Wohnbevölkerung mehrsprachig aufgewachsen, d. h. hatten mehrere Sprachen vor dem Schuleintritt erlernt. Dabei ist die Verteilung auf die vier Landessprachen sehr unterschiedlich: der Anteil bei der französischen Sprachgruppe innerhalb der Schweizer Bevölkerung macht 14% gegenüber 12 % der deutschsprachigen, 18% der italienischsprachigen und 26 % der rätoromanischen Gruppe aus. Auf die Gesamtwohnbevölkerung bezogen, ergibt sich insgesamt, daß 86 % der Bevölkerung in der Kindheit nur eine Sprache gelernt haben, 11 % zwei und 3 % drei oder mehr Sprachen, wobei die Häufigkeit des Zweit- und Mehrsprachenwerbs im Vorschulalter vor allem unter den sprachlichen Minderheiten zu konstatieren ist, und in diesen Fällen vor allem hinsichtlich der Mehrheitsprache Deutsch. Signifikant häufiger wachsen Ausländer mehrsprachig auf; so macht der so zu charakterisierende Anteil der Französischsprachigen hier 38 %, der der Italienischsprachigen 41 % gegenüber 16 % der Deutschsprachigen aus. Bei den sog. Sprachwechslern, d. h. denjenigen Sprechern, die heute eine andere Sprache besser beherrschen als die im Vorschulalter erlernte, kann nach Gärtner (1989: 4) resümiert werden, daß derjenige, der "in der Kindheit eine Sprache einer sprachlichen Mehrheit lernt, [...] große Chancen (hat), diese Sprache auch als wichtigste Umgangssprache später beizubehalten". So ist z. B. für 17 % der Sprecher mit der Ersterwerbssprache Französisch heute eine andere Sprache die wichtigste, während nur 6 % der Sprecher, die zuerst Deutsch gelernt haben, heute eine andere als die am besten beherrschte Sprache angeben.

---

929 Es handelte sich um eine schriftliche Befragung der Rekruten, die vorwiegend den Jahrgängen 1964-1966 angehörten, die noch durch eine mündliche Befragung von Rekruten der Region Nordwestschweiz im Rahmen der RPR 1986 sowie durch eine schriftliche Befragung einer Frauenkontrollgruppe ergänzt wurde, wobei hinsichtlich der Mehrsprachigkeit der Stichprobencharakter der letzteren Gruppe als zuwenig repräsentativ angesehen werden muß. S. Bichsel in: *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*: 247f.

930 Leider hatte sich die 2. Publikation der Auswertung der RPR 1985 (= *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*) ziemlich verzögert, so daß trotz des Erscheinungsdatums 1994 die Daten der Volkszählung 1990 nicht mitberücksichtigt sind.

931 Neben der traditionellen Frage nach der "Sprache, welche heute am besten beherrscht wird", wobei nur eine Antwort für "deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, andere" angegeben werden konnte, war bei der Beantwortung der Frage "Sprache (n), welche in der Kindheit (vor der Schulzeit) gelernt wurde (n)", welche sich auf dieselben Sprachen bezogen, die Option "Mehrere Antworten möglich" gegeben.

932 Das hier verwendete Zahlenmaterial basiert auf Auswertungen, die bei Gärtner s. o., a.a.O., sowie im *Statistischen Jahrbuch der Schweiz* 1992 (Bundesamt für Statistik 1991: 322ff.) resümierend verzeichnet sind.

Andere Zahlenverhältnisse werden deutlich beim Aspekt von Sprache und Sprachregion, der den Faktor des Wechsels von einer Sprachregion in eine andere in Beziehung stellt zum Erstspracherwerb und zur heute am besten beherrschten Sprache. Hier kommt eine unterschiedliche Assimilationstendenz zum Ausdruck. So geben 73% der Personen, die einsprachig aufgewachsen sind, in der Deutschschweiz leben und Französisch als Muttersprache gelernt haben, an, daß sie derzeit das Französische als die am besten beherrschte Sprache ansehen, während umgekehrt Deutschschweizer, die in der Westschweiz leben, den Sprachkompetenzvorrang zu 62 % dem Deutschen zuweisen. Erklärungsfaktoren wie Diglossie, Prestige, Identität scheinen hier eine Rolle zu spielen. Entscheidend verändern sich jedoch die Prozentzahlen bei mehrsprachig aufgewachsenen Personen, denn in diesem Fall bezeichnen 37 % derjenigen, die in der Westschweiz leben mit Deutsch als Muttersprache, Deutsch als die Sprache, die sie am besten beherrschen; wobei nur noch 17 % der Französischsprachigen mit Französisch als Sprache des Vorschulalters und Wohnort in der Deutschschweiz das Französische als die Sprache angeben, die sie am besten beherrschen<sup>933</sup>. Richtungsweisende Informationen, deren Stellenwert in bezug auf die Mehrsprachigkeit in der Schweiz weit über die bisherigen repräsentativen und statistischen Erhebungen hinausgeht, lieferten die Antworten auf den 2. Teil der Frage 9 im *Personenfragebogen* der Volkszählung 1990. Hier stand nicht die Haupt- bzw. die Muttersprache (=Teil 1 der Frage 9), sondern die Umgangssprache (=Sprache(n), die eine Person regelmäßig spricht) einbezogen in den Alltag, d. h. in das familiäre und beruflich-gesellschaftliche Umfeld, im Blickpunkt. Mittels einer solchen Fragekonzeption konnten wichtige Indikatoren für Sprachkenntnisse, Mehrsprachigkeit, Verwendung von Hochsprache und Dialekt gewonnen werden. Wie Tabelle 11 zeigt, ist im umgangssprachlichen Alltag der Sprachenwechsel wesentlich häufiger, als die Verteilung nach der Hauptsprache erkennbar macht. So geben immerhin neben den 39.600 Personen mit Rätoromanisch als Hauptsprache weitere 26.700 an, diese 4. Nationalsprache als Umgangssprache zu verwenden. Die Frequenz des Deutschen als Umgangssprache liegt mit fast 9 % über den Prozentzahlen der entsprechenden Angaben zur Hauptsprache.

Eine signifikant höhere Bedeutung als Umgangssprache (US) versus Hauptsprache (HS) haben das Französische (US 33 %; HS 19,2 %), das Italienische (US 14,52 %; HS 7,6 %), das Englische (US 11,08 %; HS 0,88 %). Die weiteren Sprachen (mit Mehrfachnennungen) divergieren bezüglich HS (8,9 %) zu US (11,19%) nicht einschneidend.

933 Auf die bei den Auswertungen eingebrachten Korrelationen "Sprache und Bildung", "Sprache und Alter", "Sprache und Familienstruktur" kann in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden, ebenso auf die in der Schweiz als ein Hauptfaktor in der Sprachendiskussion fungierende Überlegung nach der Rolle des Rätoromanischen; hier spricht der von Gärtner (1989: 12) formulierte Schluß für sich: "Bleibt der aktuelle Trend beim Rätoromanisch erhalten, so wird es als lebendige Alltagssprache bald nicht mehr existieren".

**Gesamtwohnbevölkerung nach Umgangssprache (Mehrfachnennungen möglich)  
und Kanton 1990 (in Prozent)**

	Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoromanisch	Englisch	weitere Sprachen
Zürich	93,99	15,53	14,82	0,61	16,40	13,10
Bern	88,39	26,09	8,85	0,25	10,46	7,35
Luzern	94,74	9,94	8,39	0,30	8,90	9,29
Uri	96,85	5,67	6,52	0,40	4,92	5,46
Schwyz	95,62	8,46	7,96	0,42	8,46	8,52
Obwalden	96,49	7,80	4,62	0,22	6,80	6,61
Nidwalden	96,65	9,39	6,35	0,31	9,85	5,86
Glarus	92,64	6,67	14,82	0,49	5,78	10,77
Zug	94,73	13,31	10,39	0,48	15,71	11,99
Fribourg	38,86	80,27	4,74	0,11	6,25	9,60
Solothurn	95,32	14,01	11,01	0,25	8,65	9,02
Basel-Stadt	88,08	20,06	14,64	0,39	15,32	14,87
Basel-Land	95,15	18,70	12,30	0,34	15,22	10,00
Schaffhausen	94,99	9,57	9,93	0,27	9,77	11,48
AP-Ausserrh.	95,71	7,46	7,91	0,36	7,12	9,85
AP-Innerrh.	97,14	5,83	4,46	0,20	4,87	8,20
St. Gallen	94,66	8,63	9,03	0,52	8,29	10,81
Graubünden	81,56	8,13	22,11	22,87	6,86	7,55
Aargau	94,16	12,07	12,17	0,32	11,38	10,78
Thurgau	93,59	7,82	10,23	0,35	7,47	10,80
Ticino	20,30	12,77	95,09	0,34	5,44	6,85
Vaud	15,24	94,72	10,00	0,15	11,56	15,10
Valais	34,50	72,01	7,96	0,10	5,30	9,28
Neuchâtel	13,63	94,25	10,73	0,16	6,25	12,40
Genève	12,92	89,96	12,26	0,22	17,10	21,29
Jura	14,64	94,86	5,82	0,11	3,35	6,30
Schweiz insgesamt	72,03	33,00	14,52	0,91	11,08	11,19

Tabelle 11 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Die oben gegebene Aufschlüsselung nach Kantonen macht deutlich, daß die Wirtschaftsspitzenreiter unter den Kantonen (Zug, Zürich, Basel-Stadt, Genève, Nidwalden) sowie einige im ökonomischen Mittelfeld Plazierte (Aargau, Vaud), denen als Sonderfall Bern zuzuordnen ist, eine spezifische Sprachenverteilung aufweisen, die im Vergleich zu den Hauptsprachenangaben dem Englischen, Französischen, Italienischen und auch den "weiteren Sprachen" eine hohe Kommunikationsfunktion zubilligen.

Ohne in diesem Zusammenhang statistischer Einordnungen die zahlreich geführten generellen Begriffsdiskussionen um Diglossie sowie gesellschaftliche und individuelle Mehrsprachigkeit, insbesondere in ihrer Anwendbarkeit auf divergierende Schweizer Verhältnisse, erörtern zu wollen<sup>934</sup>, sei auf die Distribution der Gesamtwohnbevölkerung nach Ein- und Mehrsprachigkeit aufgrund der Frage nach der Umgangssprache verwiesen:

**Gesamtwohnbevölkerung nach Ein- und Mehrsprachigkeit 1990**  
(in absoluten Zahlen und in Prozent)

**Umgangssprache**

	Deutsch		Französisch		Italienisch		Rätoromanisch		Englisch		weitere Sprachen	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
<b>Einsprachigkeit</b>	3.237.615	65,39 %	985.428	43,44 %	269.886	27,04 %	12.629	20,25 %	15.782	2,07 %	126.053	16,39 %
<b>Mehrsprachigkeit</b>	1.713.665	34,61 %	1.283.071	56,56 %	728.301	72,96 %	49.724	79,75 %	745.978	97,93 %	643.120	83,61 %
<b>insgesamt = 100 %</b>	4.951.280		2.268.499		998.187		62.353		761.760		769.173	

Tabelle 12 Quelle: Zusammengestellt nach: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Aus der obigen Tabelle wird deutlich die Korrelation zwischen dem Grad der Verbreitung einer Sprache und dem Verhältnis von Einsprachigkeit und Mehrsprachigkeit sichtbar. D. h., eine Sprache wird umso weniger allein gesprochen, je geringer ihre Verbreitung ist; so verwenden nur 20,25 % der Rätoromanen ausschließlich ihr Idiom als Umgangssprache, während die Italienischsprachigen hier mit 27,04 % und die Französischsprachigen mit 43,44% aufwarten, wobei das Englische nur zu 2,07 % als alleinige Umgangssprache fungiert.

934 S. hierzu das Kapitel 2.7.3 bei R. Bichsel (1994) in: *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*: 274ff. sowie u. a. G. Lüdi (1990): "Französisch: Diglossie und Polyglossie / Diglossie et polyglossie", in: LRL V,1: 307-334. Sehr instruktiv und weiterführend ist der von R. Franceschini (in: Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 95ff.) skizzierte Katalog von *Forschungsdiesiderata* zur gesamtgesellschaftlichen und individuellen Mehrsprachigkeit in der Schweiz, in dem nach den vier Parametern der diatopischen, diachronischen, diaphasischen, diamesischen Dimensionen - die diastratische wird nicht eigens spezifiziert - quantitative und qualitative Profile angezeigt sind. Wichtige Prämissen für dort angezeigte Forschungsperspektiven werden im Rahmen der differenzierten statistischen Erhebungen der Volkszählung 1990 gegeben. So macht R. Franceschini mit Recht darauf aufmerksam, daß z. B. für die *diatopische Dimension der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit* nicht nur eine kartographische Darstellung der Sprachen der Schweiz (diachr. Aspekt), sondern in Ergänzung eine weitere der Sprachen in der Schweiz (synchr. Aspekt) erforderlich ist. Ebenso gilt es, detaillierter den funktionalen Aspekt in der *diaphasischen Dimension der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit* zu unterstreichen, für den die Unterteilung der Volkszählungsfrage Nr. 9b hinsichtlich Mehrsprachigkeit im Familien- und Erwerbsleben bzw. im schulischen Bereich maßgebliche Voraussetzungen liefert.

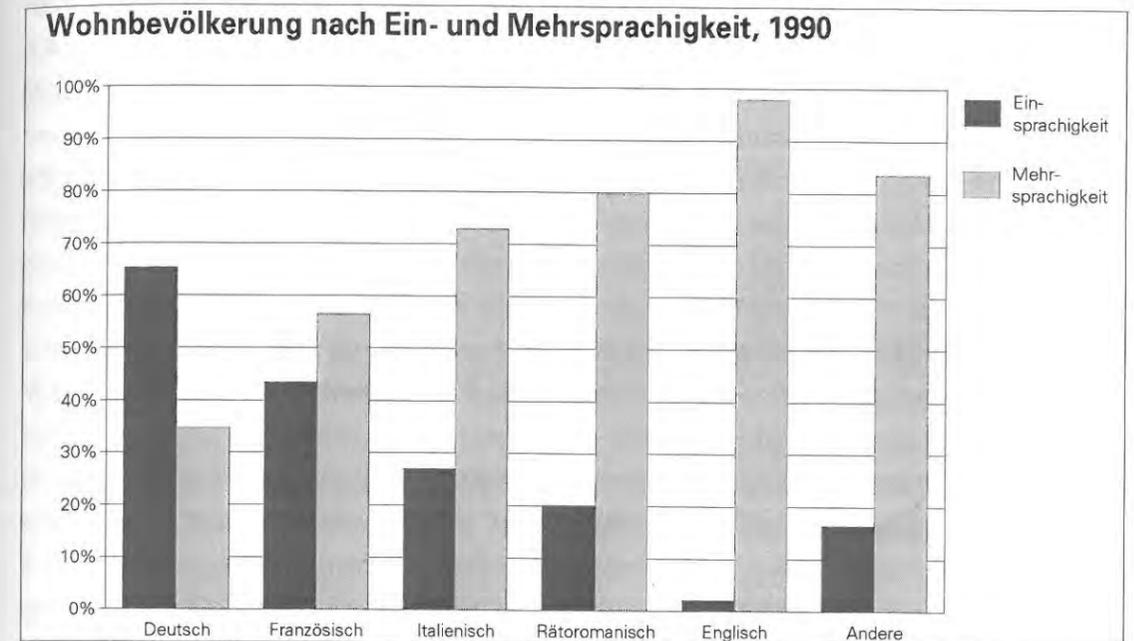


Abb.16 Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Eine Disproportion der beiden größten Sprachgruppen hinsichtlich des Anteils an den Mehrsprachigen, die in der Abb. 16 zur Volkszählung 1990 veranschaulicht ist, wird zuvor schon von Bichsel<sup>935</sup> in seiner Auswertung der RPR 1985 generell konstatiert.

### 3.2.4 Standardfranzösisch und Patois in der Volkszählung 1990

Eine weitere Neuerung in der Fragestellung der Volkszählung 1990 stellte die generelle Berücksichtigung des Verhältnisses von Standardsprachen und Dialekten dar, d. h., auch dialektische Varianten des Französischen wurden in den Komplex der Umgangssprache einbezogen. Es bleibt ein Faktum und eine Binsenweisheit zugleich, daß der Stellenwert des Dialektes für die einzelnen Sprachgruppen in der Schweiz sehr unterschiedlich ist. 93,28 % aller Deutschsprachigen sprechen ihren Dialekt (Schweizerdeutsch/ Schwyzertütsch) im Alltag, wobei sogar 66,4 % angeben, daß sie kein Hochdeutsch gebrauchen.

935 R. Bichsel (a.a.O.: 249):

[...] Obwohl die Deutschschweizer mehr als 76 % aller Befragten ausmachen, kommen von dort nur 60 % der Mehrsprachigen. Bei den West- und Südschweizern ist das Verhältnis gerade umgekehrt: 19,5 % der mehrsprachigen Französischschweizer machen fast 33 % aller Mehrsprachigen aus, während die Südschweizer mit 3,8 % der Bevölkerung einen Anteil von 5,8 % der Mehrsprachigen am Gesamtbestand hatten. [...] Wenn man berücksichtigt, dass das deutsche Sprachgebiet in der Schweiz fast viermal so viele Sprecher hat wie das französische, dann erstaunt es, dass es ungefähr gleich viele französische Fragebogen mit Zweitsprache Deutsch (366) wie deutsche mit Zweitsprache Französisch (383) gibt.

Hinsichtlich der Tessiner und Bündner Dialekte des Italienischen ist festzustellen, daß diese immerhin von 17,46 % aller Italienischsprachigen verwendet werden, von denen wiederum 5,4 % vermerken, daß sie ausschließlich den Dialekt im Alltag sprechen<sup>936</sup>. Ganz anders stellt sich der Sachverhalt bezüglich der Angaben zum Französischen dar. Nur 2,04 % der frankophoneren Sprecher beziehen den Patois in ihre Alltagskommunikation mit ein, und die verschwindend kleine Gruppe von 0,6 % sieht sich als ausschließliche Patoissprecher im Alltag. Schon aus diesen prozentualen Angaben zum Patois ist zudem ersichtlich, daß die für die deutsch-schweizerische Sprachsituation charakteristischen Diglossiefaktoren als Elemente kommunikationskultureller Normen von "In-Group-Kommunikation" und "Out-Group-Kommunikation" für die Romandie in diesem Maße kaum relevant sein können<sup>937</sup>.

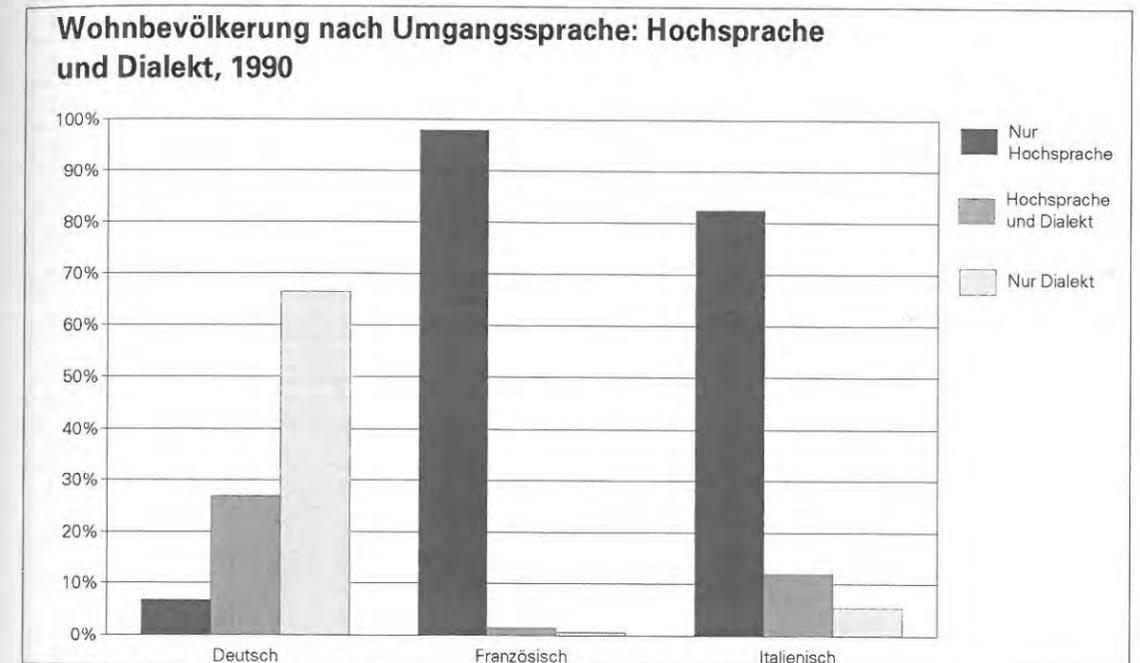
Während sich für das Schwyzertütsch die Funktion einer *medialen Diglossie*<sup>938</sup> fest eingebürgert hat, d. h., das Nebeneinander von Dialekt und Standardsprache ohne Zwischenformen ist ohne soziale oder inhaltliche Beschränkung jeweils auf die Rolle eines mündlichen oder schriftlichen Kommunikationsmittels zugeordnet, scheint das fast kümmerliche Bild des Patois keine eigene spezifische Funktion mehr anzuzeigen, sondern wirkt eher als Kontrast zur absoluten Dominanz des Standardfranzösischen. In der folgenden graphischen Darstellung (Abb. 17) wird dies vor allem im Vergleich zu den anderen beiden Schweizer Landessprachen Deutsch und Italienisch deutlich. Im Gegensatz zum Deutschen, bei dem unter 10% angegeben, nur die Hochsprache als Umgangssprache zu verwenden, und zum Italienischen, wo dies bei über 80% der Fall ist, hebt sich das Französische mit dem Anzeigen von ca. 97% für den ausschließlichen Gebrauch der Standardsprache als Umgangssprache eindrucksvoll ab. Allerdings bleibt hier anzumerken, daß die statistische Größe "Hochsprache" bzw. "Standardsprache" die linguistische Differenzierung von Regionalsprache(n) implizit erfaßt, ohne daß dies aufgrund des Fragemodus irgendwie kenntlich gemacht werden kann.

936 Zu ergänzenden Angaben über den Stellenwert des italienischen Dialekts in der Südschweiz bzw. zum Dialekt als Ausdruck der Identität im Südbündnerischen s. die Artikel von F. Spiess und B. Pedretti im Rahmen der Auswertungen des RPR 1985 in: *Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung*: 317-341.

937 Zum kommunikationstheoretischen Ansatz von *Kommunikationskultur* s. Werlen, I. 1992: 31. Kontrastiv zur deutschschweizerischen diglossischen Verteilung unter Kommunikationsaspekten merkt E. Werlen (Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 204, Anm. 5) für das Französische in der Schweiz an: "Da in der Romandie völlig andere Auffassungen von dem, was ein Dialekt sein soll, sein kann und ist, bestehen, entstehen neben allfälligen Verständlichkeitsfraktionen Interpretationsprobleme: Wie sollen die Romand(e)s den in ihren Augen unangemessenen Gebrauch des Patois interpretieren?"

938 Weiterführende Angaben hierzu u. a. bei I. Werlen (1988): "Swiss German Dialects and Swiss Standard High German", in: *Variation and Convergence. Studies in Social Dialectology*. Hrsg. von Auer, P./ di Luzio, A. Berlin: de Gruyter: 94-124; J. Gutzwiller (1991) in: Schläpfer/ Gutzwiller/ Schmid: 74ff.; Werlen, I. 1994: 7ff. Zu weiteren Überlegungen, inwieweit man bei den deutschschweizerischen Mundarten die Kennzeichnung *Ausbaudialekte* oder schon *Ausbausprachen* verwenden soll, s. R. Franceschini (1993) in: Werlen, I. (Hrsg.): 96, Anm. 9.

Angesichts der Rolle des Regionalfranzösischen der Schweiz, auf das in Kap. 3.3.1 hingewiesen wurde, ist die hierfür notwendige Forschungsarbeit, die bei dem Faktor Umgangssprache vorwiegend soziologisch und soziolinguistisch ausgerichtet sein muß, noch zu leisten bzw. bedarf als weiterer Grundlage der Auswertungen des in der "Station suisse" des TVF erfaßten Datenmaterials<sup>939</sup>.



**Abb. 17**

Quelle: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Aufgrund der weiteren Fragen der Volkszählung 1990, wie z. B. zum Alter, zum <sup>Sexus</sup> Genus, zum Wohnort, zur Familien- und Haushaltssituation, zur Erwerbssituation bzw. beruflichen Stellung, zur Schulbildung, zur Bevölkerungsstruktur einer Region, stehen detaillierte Angaben zur Verfügung, die in Korrelation zur Frage nach den Umgangssprachen wichtige Erkenntnisse für eine synchrone, aber auch diachrone Soziolinguistik liefern.

Da das vollständige Datenmaterial sowie die Auswertungen seitens des Bundesamtes für Statistik noch nicht vollständig vorliegen und auch die angekündigten Analysebände der damit befaßten Forschungsgruppe Cathomas, Bianconi, Lüdi, Werlen, bleiben detaillierte Erörterungen einer späteren Publikation vorbehalten.

939 Zur Problematik der linguistischen Auswertung von Materialien zu Patois und zum Regionalfranzösisch s. Knecht/ Rubattel 1984: 140.

**Gesamtwohnbevölkerung nach Hochsprache, Dialekt und Kanton, 1990**  
(in absoluten Zahlen und in Prozent)

	Deutsch davon mit Schweizerdeutsch		Französisch davon mit Patois		Italienisch davon mit Italienischem Dialekt	
	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl
Zürich	93,97 %	1041337	2,47 %	4525	6,37 %	11131
Bern	96,57 %	817882	3,26 %	8145	5,47 %	4642
Luzern	97,06 %	300007	2,14 %	698	6,11 %	1673
Uri	98,70 %	32700	1,86 %	36	8,92 %	199
Schwyz	97,28 %	104144	1,86 %	176	6,00 %	535
Obwalden	97,60 %	27333	1,55 %	35	4,62 %	62
Nidwalden	97,56 %	31158	1,71 %	53	5,81 %	122
Glarus	97,18 %	34666	1,87 %	48	2,89 %	165
Zug	94,91 %	76916	1,91 %	218	5,85 %	520
Fribourg	82,97 %	68858	3,36 %	5765	6,74 %	683
Solothurn	96,89 %	214020	2,74 %	889	4,26 %	1086
Basel-Stadt	92,52 %	162501	2,92 %	1168	5,94 %	1734
Basel-Land	95,82 %	212878	2,41 %	1054	4,95 %	1420
Schaffhausen	95,85 %	65703	2,32 %	160	4,47 %	320
AP-Ausserrh.	96,31 %	48144	2,03 %	79	4,89 %	202
AP-Innerrh.	97,36 %	13117	1,24 %	10	2,91 %	18
St. Gallen	96,24 %	389430	1,92 %	707	4,44 %	1714
Graubünden	94,89 %	134576	2,91 %	412	37,12 %	14271
Aargau	95,95 %	458488	2,54 %	1559	4,15 %	2559
Thurgau	96,16 %	188400	2,23 %	365	3,30 %	707
Ticino	62,68 %	35902	1,93 %	697	45,97 %	123340
Vaud	51,77 %	47473	0,82 %	4693	4,89 %	2945
Valais	84,24 %	72603	5,44 %	9792	3,55 %	707
Neuchâtel	56,54 %	12638	0,64 %	992	5,06 %	890
Genève	45,30 %	22191	0,62 %	2114	5,25 %	2440
Jura	56,04 %	5428	3,09 %	1942	5,19 %	200
<b>Schweiz ins- gesamt</b>	<b>93,28 %</b>	<b>4618493</b>	<b>2,04 %</b>	<b>46328</b>	<b>17,46 %</b>	<b>174285</b>

Tabelle 13 Quelle: Zusammengestellt nach: Bundesamt für Statistik Pr 1993

Mit dieser Tabelle 13 wird der im Vordergrund stehende Aspekt des Französischen und seiner diatopischen Variation nicht in bezug auf die entsprechende Sprachregion, sondern hinsichtlich der gesamtschweizerischen Streuung nach Kantonen aufgeführt, die sich signifikant von entsprechenden deutschsprachigen und italienischsprachigen Varietäten abhebt. Die in statistischen Erhebungen zum erstenmal formulierte Frage nach der Verwen-

dung des *patois romand* verweist auf einen spezifisch schweizerischen Gebrauch dieses Terminus - vor allem unter Sprachwissenschaftlern -, der, im Gegensatz zu der eher pejorativ konnotierten Kennzeichnung *patois* in Frankreich<sup>940</sup>, hier mehr oder weniger synonym für *dialecte*<sup>941</sup> stehen kann. Jedoch läßt sich nicht ausschließen, daß ein etwas diffuses Verständnis des *patois*-Begriffs beim Ausfüllen des Fragebogens mitgewirkt haben kann, so daß nicht so sehr nur eine *de facto*-Aussage zum Gebrauch diatopischer Varianten anzunehmen ist, als vielmehr auch ein Hinweis auf die Einstellungshaltung des betreffenden Sprechers. Zudem muß in Betracht gezogen werden, daß eventuell die Gleichsetzung einer Varietät des Regionalfranzösischen der Westschweiz mit dem Patois noch durch die schriftliche Beantwortung via Fragebogen begünstigt wurde<sup>942</sup>. Dies könnte z. B. zur Erklärung der doch etwas ungewöhnlichen Angaben zu Patoissprechern der Kantons Zürich beitragen, deren absolute Zahl sich laut Statistik auf 4.525 beläuft. Andererseits legt die z. T. isolierte Position frankophonem Sprecher in anderssprachiger Umgebung das stärkere Festhalten am Patois nahe, sofern es noch im Familienverband gesprochen wird, und charakterisiert das Phänomen der Wahrung eigener Identität mittels sprachlicher Realisierung in Abgrenzung zu anders-

940 Zur Etymologie und Wortgeschichte des seit 1285 in der Bedeutung 'façon particulière de s'énoncer; langage de paysan' belegten frz. *patois* s. FEW 8: 35, 48f., TLF 8: 1182f. Das in der Sprachgeschichte Frankreichs im Rahmen der Kontroverse Nationalsprache - Dialekt bei der qualitativen Registrierung sehr weit unten plazierte *patois* erscheint vor allem aus dem soziologischen Blickwinkel in der Opposition zur Standardsprache determiniert. Die folgende Charakterisierung Duazats (1927: 30f.) bestimmt auch heutige Definitionen:

Du jour où les classes dirigeantes, les milieux cultivés ont abandonné pour le français le dialecte traditionnel, celui-ci, socialement et irrémédiablement déchu, est tombé au rang de *patois*, devenu purement oral et parlé par les seuls paysans.

On discute souvent sur le point de savoir ce qui est langue, dialecte ou patois. Où finit l'un? Où commence l'autre? On s'accorde bien pour admettre que les dialectes sont les variétés d'un type linguistique qui s'est morcelé sur un vaste territoire, mais on disserte à l'infini, et à faux, sur la valeur du mot: patois. Le savant a donné raison à la voix publique: est patois tout idiome, langue ou dialecte, socialement déchu, en tant qu'il n'est plus parlé par l'élite intellectuelle, et, subsidiairement, en tant qu'il n'a plus de littérature. La distinction n'est pas d'ordre linguistique, mais social. Toutefois, on le verra, les conséquences linguistiques qui en découlent sont importantes.

Ähnlich im TLF (8: 1182): "patois [...] Système linguistique restreint fonctionnant en un point déterminé ou dans un espace géographique réduit, sans statut culturel et social stable, qui se distingue du dialecte..."]".

941 Eine Art Gleichsetzung, die allerdings in der linguistischen Fachliteratur durchaus anzutreffen ist, wie die Titel von zahlreichen Dialektmonographien zeigen, die Dialekt und Patois parallel verwenden. Die schweizerische Verwendungspraxis wird u.a. von W. G. Moulton (1941) in seiner Dissertation *Swiss German Dialect and Romance Patois*, in: *Language* 17: 4 unterstrichen: "The inhabitants of 'French' Switzerland call their native speech the Patois, to distinguish it from standard French". In diesem Sinne heißt es auch in *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz* 1989: 281: "Die Romandie kennt - leider - keine Probleme mehr, die sich aus dem Wettbewerb zwischen der französischen Sprache und den Dialekten, ergeben, denn diese werden nur noch in eng begrenzten Gesellschaften benutzt oder als Ausdrucksmittel kleinräumiger Literaturen".

942 Wahrscheinlich hätte eine zwischen *patois* / *français régional* unterscheidende Vorgabe die Sicht zum eigenen Sprachverhalten deutlicher werden lassen; doch hätte dies eine analoge Spezifizierung bei den anderen Landessprachen (z. B. *Schweizer(hoch)deutsch* / *Schwyzertütsch*) bedingt.

sprachigen Äußerungen<sup>943</sup>.

Die in den bisherigen Forschungen zum heutigen Stand einer Verwendung der französischsprachigen Mundarten gegebenen Einschätzungen von ca. zwei Prozent im Gebiet der Romandie<sup>944</sup> finden in den Statistiken zur Volkszählung 1990 mit der Angabe von 2,04% (46.328) an Patoissprechern für die Gesamtschweiz *grosso modo* eine Bestätigung; allerdings erlauben diese statistischen Erhebungen nun eine differenziertere soziolinguistische Analyse, die durch Einbeziehung des Faktors Mehrsprachigkeit mit bestimmt ist.

Ohne auf die genaue Beschreibung der größtenteils dem frankoprovenzalischen Sprachraum - hinsichtlich der Teile des Berner Jura (nordöstlicher Bezirk von Moutier) sowie des Kantons Jura dem nordfranzösischen Dialektbereich der Franche-Comté - zuzuweisenden Mundarten<sup>945</sup> einzugehen, sei auf die Geschichte der schließlich übermächtigen Dominanz des Standardfranzösischen mit der sie begleitenden Aufhebung einer in verschiedenen Gegenden in unterschiedlichen Zeitphasen bestehenden Diglossiesituation nur skizzenhaft verwiesen. Konfessionelle, politische, soziale Faktoren begünstigten den Mundartenschwund, der sich vor allem nach der Französischen Revolution, in der Reihenfolge: "Stadtbevölkerung vor Landbevölkerung und Reformierte vor Katholiken", wie Knecht (1982:181) ausführt, vollzog. Grundlage der sprachlichen Veränderung war jedoch die Ideologisierung der französischen Standardsprache selbst, die in der Propagierung der Ausschließlichkeit *einer* Sprachnorm das Fortbestehen bestimmter Sprachvarietäten - in der Schweiz auch ohne unmittelbare politische Abhängigkeit von der *Grande Nation* - verhinderte<sup>946</sup>. Eine sich im Rahmen der Frankophoniebewegung in jüngerer Zeit ergebende Abkehr von der Favorisierung einer einzigen sprachlichen Ausprägung bestätigt mit der größeren Akzeptanz des Regionalfranzösischen in der *Confoederatio* Tendenzen in der Sprachverwendung des Französischen, die

943 Vgl. hierzu die Untersuchung von Lüdi/Py (1991) hinsichtlich italienischsprachiger Dialekte, in der die Verwendung des Dialekts außerhalb des zuzuordnenden Sprachgebiets signifikant häufiger attestiert ist. Vorabdruck in: Lüdi, G./Py, B. (1991): *Changement de langage et langage du changement*. Basel (= Nationales Forschungsprogramm 21 *Kulturelle Vielfalt und nationale Identität*. Reihe: Kurzfassungen der Projekte).

944 Stellvertretend seien einige Angaben von P. Knecht angeführt: "Da genaue Statistiken fehlen, kann man die Situation nur schätzungsweise erfassen. Jedenfalls dürfte die Anzahl der heutigen Mundartensprecher kaum mehr als ein bis zwei Prozent der Bevölkerung der welschen Schweiz ausmachen." (In: Knecht 1982: 177). Sechs Jahre später konstatiert er: "Heute gibt es schätzungsweise kaum mehr als 2% der welschen Bevölkerung, die als kompetente Patois-Sprecher eingestuft werden können". (Knecht 1987: 26).

945 In Ergänzung zur Feststellung von Knecht (1987: 27): daß "[...] nur wenige Mundarten auf der Welt so eingehend untersucht worden sind wie die schweizerischen und insbesondere auch die westschweizerischen [...]", werden repräsentativ das *Glossaire des patois de la Suisse romande* (1924ff.). Hrsg. von Gauchat, L./Jeanjaquet, J./Tappolet, E., Neuchâtel - Paris (ab 1972 Genève) (Bd. 6, 1971-1988) genannt, sowie weiterführende Angaben bei Burger, M. (1979) ("La tradition linguistique vernaculaire en Suisse romande: les patois", in: Valdman (1978): 259-269); Knecht (1982), in: Schläpfer: 353f.; Krier, F. (1985): *La zone frontière du francoprovençal et de l'alémanique dans le valais*. 2 Bde. Hamburg: Buske (*Forum Phonetikum* 32).

946 S. die richtungsweisende Feststellung von Knecht (1982: 179): "Der Mundartenschwund ist nur vor dem kulturphilosophischen Hintergrund der Diskriminierung der französischen Sprachvarietäten verständlich".

zwar die alte Diglossiesituation nicht restituieren, aber doch ein breiteres Varietätenspektrum - auch in der Funktion eines Identitätsbewußtseins - etablieren. In diesem Sinne sind die zum Französischen als Umgangssprache gemachten Angaben in der Volkszählung (s. Tabelle 13) zu berücksichtigen und die Selbsteinordnung von Patoissprechern zu interpretieren. Ein Vergleich mit den in den nachfolgenden Tabellen 14 und 15 gemachten Angaben zu französischsprachigen Dialektsprechern der Gesamtwohnbevölkerung legt die Vermutung nahe, daß manche Beantworter eine Option für das Patois abgegeben haben, ohne tatsächlich kompetente Mundartsprecher zu sein. Hier ist durchaus ein identitätsstiftendes Merkmal regionalfranzösischer Varietäten zu sehen, die in der Selbsteinschätzung in einem angenommenen "Kontinuum" zwischen Dialekt und Standardsprache angesiedelt werden<sup>947</sup>.

Hinzuweisen ist zunächst auf die Kantone der Tabelle 13, denen traditionellerweise ein Bewahren der Mundarten attestiert wird. Der an erster Stelle zu plzierende zweisprachige Wallis, nach Gauchat (1942: 23) "la seule région romande où le dialecte ait conservé quelque vigueur et soit encore la langue commune, celle de la pensée et celle du cœur", weist mit 5,44% (=9.792) den höchsten Anteil an Patoissprechern auf. Ihm folgen mit 3,36% (=5.765) ein weiterer zweisprachiger Kanton: Fribourg, und mit 3,26% (=8.145) der zweisprachige Kanton Bern vor dem französischsprachigen Kanton Jura mit 3,09% (=1.942)<sup>948</sup>. Divergierend von der *communis opinio* der Dialektologen sind die statistischen Angaben 1990 zu den Kantonen Vaud, Neuchâtel und Genève. Während in dem Kanton Vaud nach Kobelt (1990: 337) "höchstens 150 Leute, die Patois reden, verstehen oder lernen", leben<sup>949</sup>, geben in der Volkszählung 4.693 Befragte an, Französisch und Patois zu sprechen. Zwar machen diese absoluten Zahlen nur 0,82% der französischsprachigen Bevölkerung aus, die ihrerseits 77,06% der Gesamtbevölkerung des Kantons stellen, doch bleibt die numerische Divergenz hervorzuheben.

Erstaunliches Zahlenmaterial weisen auch die Kantone Neuchâtel und Genève auf, in denen nach Knecht keine bodenständigen Dialekte mehr zu finden sind<sup>950</sup>. Immerhin zählen sich

947 Eine solche Einordnung über die subjektive Wertung der Sprecher entkräftet natürlich nicht die linguistische These eines für die Romandie charakteristischen Fehlens des Kontinuums Patois - Regionalfranzösisch. S. Knecht/ Rubattel 1982: 139: "[...] l'absence de tout continuum entre patois et français régional [...] est même une caractéristique importante de toute la SR [=Suisse romande]".

948 Die Position von Bern vor dem Jura hebt sich deutlich von der üblichen Zuordnung ab, die Knecht (1982: 178) aufgrund der Umfrage für den *Atlas der Schweiz* gibt: "Am besten haben sich die Mundarten in den mehrheitlich katholischen Kantonen *Wallis, Freiburg* und *Jura* erhalten".

949 Schon 1913 verweist J. Cornu unter dem Titel "Une langue qui s'en va" auf Mischformen in einem "Kontinuum" Patois - Hochsprache im Kanton Vaud: "Le patois de nos villages, tel qu'il se parle aujourd'hui, est un baragouin qui ressemble de moins en moins à la langue de nos pères; car, à vrai dire, ce n'est ni du français ni du patois".

950 "In den mehrheitlich reformierten Kantonen sind die Mundarten in den Kantonen *Genf* und *Neuenburg* sowie im *Berner Jura* ganz ausgestorben" (Knecht 1982: 178). S. die 40 Jahre zuvor gemachte Feststellung von Gauchat (1942:21): "Mon cher canton de Neuchâtel a été le premier à y renoncer. Personne n'y parle plus

992 bzw. 2.114 Personen zu Patoissprechern; zwar dürfte einerseits es sich hierbei um Sprecher anderer französischer Mundartgebiete handeln, doch kann andererseits durchaus auch ein soziopsychologisches Einstellungsverhalten eine Rolle spielen, das Elemente einer "Nostalgie-Regionalismus-Welle" aufweist.

Die in der Frage 9 (b) der Volkszählung angelegte soziolinguistische Differenzierung zwischen Familien- und Erwerbsleben bringt hinsichtlich des Sprachgebrauchs unterschiedliche Ergebnisse, die z. T. in Einzelstudien indiziert waren<sup>951</sup>, vermag aber auch Grundlage für zusätzliche Bestätigungen und Spezifizierungen hinsichtlich Hauptsprache, Umgangssprache, Einsprachigkeit, Mehrsprachigkeit zu liefern. Ganz unterschiedlich sind die Angaben für das deutschsprachige und das französischsprachige Gebiet. Während im deutschsprachigen Gebiet<sup>952</sup> bei einsprachigen Familien 80,3% den jeweiligen Dialekt, 2,7% die Hochsprache und 4,9% die Hochsprache und den Dialekt zusammen als einzige Umgangssprache angeben, kommt es in zwei- und mehrsprachigen Familien zu einer Verschiebung der Prozentzahlen hinsichtlich des Sprachgebrauchs. An erster Stelle steht jetzt die Hochsprache mit 44%, gefolgt von Dialekt und Hochsprache mit 43,5%, während nur noch 10,4% eine ausschließlich dialektale Sprachverwendung angeben. Demgegenüber zeigt sich, wie schon zu Tabelle 13 vermerkt wurde, das Zahlenmaterial für die französischsprachige Wohnbevölkerung ganz anders. Darüber hinaus macht der breitere statistische Querschnitt einige Besonderheiten im Sprachverhalten von Männern und Frauen deutlich, die in verschiedenen dialektologischen und soziologischen Einzelstudien schon beobachtet wurden<sup>953</sup>. Die in Tabelle 14 verzeichnete Verteilung weist den durchaus erwarteten Anteil von insgesamt 77,22% an "Nur Französischsprechern" auf, wobei Frauen die Durchschnitts-<sup>wenn</sup>prozent mit 0,06% überschreiten, während Männer mit 0,07% unterhalb der Gesamtprozent-<sup>wenn</sup>zahl liegen. Die damit angezeigte Tendenz einer bewußten Bevorzugung der überregionalen Normsprache unter Hintanstellung dialektaler Ausprägungen seitens der Frauen wird bei den Angaben zum Patois in verschiedenen Kombinationen deutlich. Lediglich 1,8% der Antwortenden geben den Dialekt in der Familie als Umgangssprache an, wobei für Männer ein höherer Prozentsatz mit 2,16% gegenüber dem der Frauen mit 1,46% ausgewiesen ist. In

---

patois. Lorsque, en 1899, je voulus noter à Saint-Blaise quelques mots, on me répondit: Vous venez trop tard, Monsieur, il y a huit jours nous avons enterré le dernier patoisant. [...] Le canton de Genève est arrivé presque au même point[...]."

951 Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Studien von R. C. Schüle (1971): "Comment meurt un patois", in: *Colloque de dialectologie francoprovençale*: 195-207 und Vincenz, A. de (1974): *Disparition et survivances du francoprovençal*. Tübingen: Niemeyer.

952 Die für dieses Sprachgebiet auf der Grundlage der Tabelle 2.114-01.01 des Tabellengrundprogramms errechneten Prozentzahlen zum Deutschen sind I. Werlen (1994: 14f.) entnommen.

953 S. R. C. Schüle a.a.O.; de Vincenz 1974; E. Morin 1952 in: *Orbis* 1, 1952: 10ff., 335ff.; B. Müller 1975: 138ff.

umgekehrtem Verhältnis dazu stehen Informationen bezüglich einer Mehrsprachigkeit innerhalb der Familien. Bei einem Gesamtdurchschnitt von 18,75% praktizieren Frauen mit 19,10% eine etwas häufigere Mehrsprachigkeit im Vergleich zu 18,38%. D. h., eine Tendenz zur Korrelation von Hochsprache und Mehrsprachigkeit im familiären Bereich ist hier angezeigt, wenn auch nicht so deutlich wie bei den Deutschsprachigen.

**Umgangssprache(n) in der Familie innerhalb der französischsprachigen  
Wohnbevölkerung  
(in absoluten Zahlen und in Prozent)**

	Frz.-sprachige Wohnbevölkerung insgesamt		Männer insgesamt		Frauen insgesamt	
	1321695	100%	634703	100%	686992	100%
	Antworten zur Angabe der Umgangssprache(n)		Antworten zur Angabe der Umgangssprache(n):		Antworten zur Angabe der Umgangssprache(n):	
	1299023	98,28%	624039	98,32%	674984	98,25%
1) Nur Französisch	1020625	77,22%	489688	77,15%	530937	77,28%
2) Patois und Frz.	15587	1,18%	9122	1,44%	6465	0,94%
3) Patois, Frz. u. weit. Spr.	3513	0,27%	2099	0,33%	1414	0,21%
4) Nur Patois	3517	0,27%	2006	0,32%	1511	0,22%
5) Patois u. weit. Spr.	1070	0,08%	463	0,07%	607	0,09%
6) Frz. u. weit. Sprachen	205674	15,56%	94684	14,92%	110990	16,16%
7) Weder Patois noch Frz.	37558	2,84%	19396	3,06%	18162	2,64%

Tabelle 14 Quelle: Bundesamt für Statistik Th 1993<sup>954</sup>

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs im Erwerbsleben und in der Schule ist die Unterscheidung von Dialekt und Hochsprache in der deutschen Schweiz in keiner Weise für den Vergleich mit der französischsprachigen Wohnbevölkerung heranzuziehen<sup>955</sup>. Wie sich in Tabelle 15

954 Tabelle 14 und 15 sind zusammengestellt nach Tabelle 2.116-2.01 der *Thematischen Tabellen* des Bandes 16 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Reihe *Statistik der Schweiz*. Grundlage der Prozentzahlen ist die gesamte französischsprachige Wohnbevölkerung, d. h. nicht nur die auf diese Frage Antwortenden.

955 I. Werlen (1994: 10f.) führt nach den Angaben des Tabellengrundprogramms (Tab. 2.114-02.01) folgende Prozentzahlen zum Deutschen bezüglich der Sprachpraxis am Arbeitsplatz im deutschen Sprachgebiet an:

Nur Dialekt	51,5%
Nur Hochsprache	8,4%
Dialekt und Hochsprache	25,1%

abzeichnet, spielt das Patois mit 0,68% in unterschiedlichen Kombinationen wahrlich keine Rolle im Berufsleben; signifikant ist allerdings der noch um die Hälfte geringere Anteil der Frauen mit 0,37% gegenüber dem der Männer mit 0,92%. Wesentlich aussagekräftiger ist auch hier der Aspekt der Mehrsprachigkeit gegenüber der ausschließlichen Verwendung des Französischen. Diese wird insgesamt mit 71,92% angezeigt, wobei die Frauen mit einer Abweichung von 0,62% über und die Männer mit 0,46% etwas unter dieser Marge liegen. Wesentlich hervorstechender ist die Einbeziehung anderer Sprachen in die Umgangssprache(n), die hier zu 21,69% im ganzen mit bzw. neben dem Französischen fungieren, mit einem Anteil von 22,02% für die Männer und einer entsprechenden Prozentzahl von 21,39% für die Frauen.

**Umgangssprache(n) im Erwerbsleben / in der Schule innerhalb der französischsprachigen Wohnbevölkerung (in absoluten Zahlen und in Prozent)**

	Erwerbstätige u. Schüler / Studenten der frz.-spr. Wohnbevölkerung		Männer		Frauen	
	861.140	100%	491.071	100%	370.069	100%
1) Nur Französisch	619.355	71,92%	350.913	71,46%	268.442	72,54%
2) Patois und Frz.	2.489	0,29%	2.056	0,42%	433	0,12%
3) Patois, Frz. u. weit. Spr.	1.854	0,22%	1.358	0,29%	496	0,13%
4) Nur Patois	999	0,12%	730	0,15%	269	0,07%
5) Patois u. weit. Spr.	465	0,05%	289	0,06%	176	0,05%
6) Frz. u. weit. Sprachen	151.651	17,61%	87.384	17,79%	64.267	17,37%
7) Weder Patois noch Frz.	33.277	3,86%	19.056	3,88%	14.221	3,84 %

Tabelle 15 Quelle: Bundesamt für Statistik Th 1993

### 3.2.5 Unterschiedliche soziolinguistische Konsequenzen der statistischen Erhebungen von 1990

Die erweiterten linguistischen Fragestellungen in den statistischen Erhebungen der Volkszählung 1990 bieten maßgebliche Indikatoren für eine differenzierte Mehrsprachigkeitsforschung in der Schweiz, die eine auch soziopolitisch relevante Festlegung auf eine Hauptsprache ergänzen durch die Einbeziehung des familiären und des Erwerbs- bzw. schulischen Bereichs und somit in soziolinguistischer Sicht vorrangige Domänen der Sprachverwendung mitberücksichtigen. Zugleich können sie selbst Faktoren eines geänderten Antwortverhaltens sein, das seinerseits sprachliche Realität widerspiegelt. Schon bei der Betrachtung der Statistiken zum Französischen (s. o. Tabelle 13) wird deutlich, daß die Option für mehrere Sprachen hinsichtlich der Umgangssprache (d. h. Hochsprache(n) und Dialekt(e)) sowie der Verwendungsdomäne (Familie und Erwerbs- bzw. Schulleben) nicht nur ein im einzelnen zu analysierendes Sprachverhalten wiedergibt, sondern ebenso einen Identitätsfaktor als Variable bei der sprachlichen Selbsteinschätzung darstellt, die bereits bei den Angaben zur Umgangssprache Französisch in den nichtfranzösischen Sprachgebieten der Schweiz zum Ausdruck kommt. Sie dürfte u. a. die über dem Gesamtdurchschnitt liegende Verwendung dialektaler Varietäten des Französischen erklären, die z. B. für die nichtfranzösischsprachigen Kantone Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau verzeichnet sind<sup>956</sup>. Ebenso wie der Faktor Mehrsprachigkeit die frankophonen Sprecher innerhalb und außerhalb der französischen Sprachregion charakterisiert, ist er noch bestimmender für Sprecher der beiden anderen, numerisch weniger stark repräsentierten Landessprachen. Hier scheint die Datenlage nach den Ergebnissen von 1990 im Vergleich zu denen von 1980 (s. oben Abb. 12 u. 13) hinsichtlich der Hauptsprache unterschiedliche Resultate anzuzeigen. Im Gegensatz zum Französischen, das eine Zuwachsrate bei den Nennungen nach der Hauptsprache (9.1.) verzeichnet, wird für das Italienische und Rätoromanische eine abwärts gerichtete Tendenz markiert, die man aus eher monolinguischer Perspektive mit einem *de facto* - Schwinden des Rätoromanischen sowie Rückwanderungs- bzw. Assimilationsphänomenen von Gastarbeitern in Verbindung bringt. Doch sind durchaus auch andere, der Mehrsprachigkeit eher Rechnung tragende Interpretationen vorzustellen, die die Wechselwirkung beider Fragenkomplexe (9.1. sowie 9.2.a und 9.2.b) integrativ sehen<sup>957</sup>.

956 Nicht auszuschließen ist beim Französischen natürlich auch eine nicht eindeutige Interpretation des Terminus *patois*, der Anlaß zu Mißverständnissen in der Beantwortung geben kann.

957 Erste Analyseansätze werden von Franceschini (in: Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 101-104) sowie von F. Antonini / S. Bianconi ("Das Italienische als entterritorialisierte Sprache") und J.-J. Furer ("Vraiment si peu de Romanches? / Mehr als nur ein paar wenige Rätoromanen?") vorgetragen. Die beiden zuletzt aufgeführten Angaben beziehen sich auf Vorträge begleitende Textvorlagen anlässlich der Jahresversammlung des *Verbandes*

Die bei Zwei- und Mehrsprachigen unterschiedlich in den Funktionen Erstsprache, Zweitsprache, Muttersprache, Familiensprache, Schulsprache, Berufssprache realisierte Sprachkompetenzen scheinen Bestandteil eines pluriellen Identitäts- und Kommunikationssystems zu sein, das sich unterschiedlich zeigt, je nach Festlegung auf **eine** Sprache oder bei der Option für **mehrere** Sprachen bzw. deren Varietäten<sup>958</sup>. Dies wird deutlich in dem Antwortverhalten bei der Volkszählung 1990 bezüglich des Italienischen und des Rätoromanischen<sup>959</sup>. Das Italienische in der Schweiz, das generell Gegenstand einer Reihe von soziolinguistischen, dialektologischen Untersuchungen wurde<sup>960</sup>, darüber hinaus unter dem Aspekt als entterritorialisierte Sprache<sup>961</sup> mit dem Doppelstatus als Emigrationsprache und

---

*Schweizer Statistischer Ämter* vom 10.-11. November 1994 in Winterthur. Einige der weiter unten gegebenen Erläuterungen zum Italienischen und zum Rätoromanischen nebst diesbezüglicher Zahlen sind diesen Quellen entnommen.

958 In diesem Zusammenhang sei auf weitere, u. a. für die Mehrsprachigkeit in der Gesellschaft sowie für die individuelle Mehrsprachigkeit wichtige sozialpsychologische Gesichtspunkte verwiesen, die Dietrich ("Erstsprache - Zweitsprache - Muttersprache - Fremdsprache", in: *Sociolinguistics/ Soziolinguistik* 1, 1987: 352-359, spez. 358) mit weiterführenden Angaben resümierend hervorhebt: "Erstsprache, Zweitsprache, Muttersprache und Fremdsprache bezeichnen also verschiedene Begriffe, die sich unter Verwendung psychologischer, soziologischer und sozialpsychologischer Feststellungen nach drei Dimensionen ordnen lassen, im Bezug auf die Reihenfolge, den Status und die kulturelle Funktion der an einer Mehrsprachigkeitskonstellation beteiligten Sprachen". Der vielschillernde Begriff der *Muttersprache*, der in den Volkszählungen mehrsprachiger Staaten (s. Finnland 1992 und die Schweiz bis 1980) die Assoziation Sprache / kulturelle - nationale (Gruppen-) Identität evoziert, wird von Dietrich (s. o.: 354f.), der allerdings die Präsenz in Volkszählungen nicht berücksichtigt, als "unscharf" charakterisiert: "Diese begriffliche Dimension ist schwer zu fassen..." Die Streichung des Wortes *Muttersprache* in der Schweizer Volkszählung 1990 scheint bei Zwei- und Mehrsprachigen zur Verlagerung einer Festlegung auf eine Identität zugunsten der Angabe der dominanten Sprache innerhalb des "individuelle Sprachrepertoriums" geführt zu haben.

959 Ein statistischer Unsicherheitsfaktor ist für das Italienische und das Rätoromanische durch die Nichtverwendung von tradierten Termini (wie *Muttersprache*) und die Titulierung der Frage 9 mit dem neutralen Lexem *Sprache* gegeben, das ausschließlich durch die Fragestellung in Form von Satzfragen verdeutlicht wird. Die in der Diskussion verwendeten Begriffe für die Fragen 9.1. (=Hauptsprache) und 9.2. (=Umgangssprache) sind Termini der Auswertung. Darüber hinaus auffallend ist generell die Gestaltung der Frage 9, die als einzige Frage der Volkszählung zugleich nur eine einzige Antwort fordert als auch im 2. Teil mehrere Antworten zulässt, was zumindest für mehrsprachige Individuen als auch für mehrsprachige Haushalte eine nicht nur sprachenspezifische Orientierung bedeuten kann.

960 Exemplarisch seien genannt: Berruto, G. (1984): "Appunti sull'italiano elvetico", in: *Studi linguistici italiani* 10: 76-108; Berruto, G./ Burger, H. (1987): "Aspekte des Sprachkontaktes Italienisch-Deutsch im Tessin", in: *Linguistische Berichte* 111: 367-380; Chini, M. (1992): "Italien et suisse allemand dans les familles bilingues au Tessin: contact pacifique ou conflit latent", in: *Multilingua* 11,1: 75-100; Lurati, O. (1976): *Dialetto e italiano regionale nella Svizzera italiana*. Lugano: Solari & Blum; Lurati, O. (1988): "Lombardia e Ticino", in: *LRL* 4: 485-516.

961 Zur Rolle des Italienischen im Rahmen von interner und externer Migration s.: Berruto, G. (1991a): "Note sul repertorio linguistico degli emigrati italiani in Svizzera tedesca", in: *Linguistica* 31, 61-79; Berruto, G. (1991b): "Fremdarbeiteritalienisch: fenomeni di pidginizzazione dell'italiano nella Svizzera tedesca", in: *Rivista di linguistica* 3, 2: 333-367; Franceschini, R. (1994): "Das Umfeld der Migration", in: *Binnenwanderung und Sprachkontakte in der Schweiz*. Hrsg. von Lüdi, G./ Py, G. (im Druck); Franceschini, R./ Müller, M./ Schmid, S. (1984): "Comportamento linguistico e competenza dell'italiano i immigrati di seconda

Nationalsprache<sup>962</sup> und in der Funktion als *lingua franca*<sup>963</sup> qualitative Ausdeutungen erfahren hat, erhält nun durch die neuen quantitativen Daten eine weitere, maßgebliche Beschreibungsmöglichkeit. In Ergänzung zu den Angaben des Italienischen als Hauptsprache, die im Vergleich zum vorangegangenen Zensus von 1980 einen Rückgang von 98.110<sup>964</sup> Italienischsprechern verzeichnen, ist dies nicht, wie als Hauptargument immer wieder angeführt wurde, vor allem auf einen massiven Rückzug der italienischsprachigen (Gast-)arbeiter italienischer Nationalität<sup>965</sup> zurückzuführen. Laut statistischen Angaben haben "nur" 32.820 Italiener, die in der Schweiz gemeldet waren, dieses Land wieder verlassen. Weitere 23.840 sind als Schweizer eingebürgert worden, so daß die restlichen ca. 42,25%, die nicht mehr Italienisch als Hauptsprache angeben, anders interpretiert werden müssen. Vor allem für die nicht-italienische Sprachregion ist einerseits die verstärkte Tendenz zur sprachlichen Assimilation, andererseits ein verändertes Antwortverhalten aufgrund der neuen Erhebungsweise der Sprachdaten anzunehmen. D. h., die Möglichkeit, seine Erst-/ Herkunftssprache auf alle Fälle, wenn auch nicht unter 9.1., aufzuführen zu können, favorisiert die Ten-

---

generazione a Zurigo", in: *Rivista italiana di dialettologia* 8: 41-72; Lüdi, G. (1992): "Internal migrants in a multilingual country", in: *Multilingua* 11,1: 45-73; Lüdi, G./ De Pietro, F./ Papaloizos, L. (1989/1990): "Etranger dans son propre pays: Dimensions linguistiques de la migration interne en Suisse", in: *Images de la Suisse/ Schauplatz Schweiz (Ethnologica Helvetica)* 13/14: 269-297; Lüdi, G./ Franceschini, R. (1991): "Essere ticinesi nella Svizzera tedesca: un'indagine sociolinguistica in atto", in: *Itinerari europei. Letteratura - Lingua - Società*. Per Giovanni Bonalumi. Hrsg. von Lurati, O./ Martinoni, R. Locarno: Armando Dado: 155-170; Rovere, G. (1974): "Aspetti sociolinguistici dell'emigrazione italiana in Svizzera", in: *VR* 33: 99-144; Rovere, G. (1982): "Zur Entwicklung des Problembewußtseins in der Schweiz", in: *Deutsch lernen* 2: 56-76; Schmid, S. (1989): "Osservazioni sull'italiano parlato della seconda generazione di immigrati nella Svizzera tedesca", in: Stäuble, A. (Hrsg.): *Lingua e letteratura italiana in Svizzera*. Bellinzona: Casagrande: 178-184.

962 Darüberhinaus ist auf weitere Spezifizierungen wie dem *italiano elvetico*, *varietà d'apprendimento spontaneo*, sowie unterschiedliche Regionalvarietäten des Italienischen hinzuweisen.

963 Zur Rolle des Italienischen als *lingua franca* in bestimmten Arbeitsbereichen (vor allem im Bauwesen und im Gastgewerbe) s. : Berruto, G./ Moretti, B./ Schmid, S. (1990): "Interlingue italiane nella Svizzera tedesca. Osservazioni generali e note sul sistema dell'articolo", in: *Storia dell'italiano e forme dell'italianizzazione*. Hrsg. von Banfi, E./ Cordin, P. Roma: Bulzoni: 203-228; Moretti, B. (1993): "Dall'input alla lingua obiettivo: aspetti del continuum dell'italiano-lingua franca nella Svizzera germanofona", in: *Actes du XX<sup>e</sup> Congrès international de Linguistique et Philologie Romanes* 3: 557-570. Die zuletzt genannte Publikation von Moretti bietet u. a. eine interessante Kontinuumsskalierung zwischen Italienisch aufgrund unterschiedlicher Interferenzphänomene mit anderen romanischen (Frz., Sp.) bzw. nichtromanischen Sprachen (Griechisch).

964 F. Antonino/ S. Bianconi geben die Zahl 108.168 an. Nach den Angaben des Bundesamtes für Statistik 1993 (s. oben) kam es hinsichtlich der Gesamtwohnbevölkerung in dem betreffenden Zeitraum zu einer Abnahme um 98.110 8 von 622.226 auf 524.116 Italienischsprechern, was einem Rückgang von 9,8% auf 7,6% entspricht. Innerhalb der Schweizer Bevölkerung gehen die entsprechenden Zahlen um 12.668 von 241.758 auf 229 090, d. h. von 4,5% auf 4,1% zurück. Für die Ausländische Bevölkerung wird ein Rückgang von 380.486 auf 295.026 mit der Differenz von 85.460 d. h. von 40,3 auf 23,7% verzeichnet.

965 Hervorzuheben ist, daß außerhalb der italienischen Schweiz mehr Italienischsprachige (279.273) leben als innerhalb (244.843), wobei in den nichtitalienischen Sprachregionen 86% der Italienischsprachigen Ausländer sind, von denen die Italiener 97% ausmachen.

denz, der jeweiligen Ortssprache den Charakter der Hauptsprache zuzubilligen. Daß das Italienische *de facto* nicht zurückgegangen ist, weist die hohe Zahl derjenigen auf, die Italienisch als Umgangssprache in der Familie angeben: 665.589, was in bezug auf die Gesamtwohnbevölkerung ca. 9,7% ausmacht. Als Gebrauchssprache liegt demnach eine Steigerung gegenüber der Angabe zum Italienischen als alleinige Hauptsprache von ca. 7,6% vor, womit sie sich den entsprechenden Ergebnissen von 1980 mit ca 9,8% ziemlich nähert. Signifikanter Ausdruck einer Zunahme des Italienischen in seinem effektiven Gebrauch wird bei den Bevölkerungszahlen außerhalb der italienischen Sprachregion deutlich, wo den Zahlen von 279.273 für Italienischsprecher als Hauptsprache weitaus höhere mit 463.915 gegenüberstehen. Angesichts der Tatsache, daß sich 1990 die italienischsprachige ausländische Gesamtwohnbevölkerung auf 295.026 beläuft, kann eine Erklärung durch Sprachverwendung in der Familie bei Immigranten bzw. Tessiner Binnenwanderer nicht vorrangig gelten, vielmehr ist dem Phänomen der *mehrsprachigen Einheimischen* Rechnung zu tragen, die hier zum erstenmal ihrer *individuellen Mehrsprachigkeit* Ausdruck verleihen können. Die Disposition dieser Sprachkompetenz, für die die Umgangssprachen identitätsstiftende Idiome sein können, stellt vor allem für die Familien gemischtsprachiger Paare eine Variable im Antwortverhalten dar. So ist es möglich, daß Einheimische die Ortssprache als Hauptsprache angeben und für den Bereich der Umgangssprache in der Familie z. B. das Italienische mit seinen Varietäten ankreuzen. Oder Nicht-Schweizer sehen in den Sprachen ihrer neuen Umgebung nicht selten einen so wichtigen Identitätsfaktor, daß sie ihr den Rang einer Erstsprache unter den Umgangssprachen beimessen. Aus der zuletzt gegebenen Erwägung wird deutlich, daß man bei Migrationsbewegungen nicht nur die sprachliche Assimilation im Hinblick auf ein Aufgeben der Erstsprache berücksichtigen soll, sondern ebenso der Bewahrung der ursprünglichen sprachlichen Identität Rechnung tragen kann, für die es nun im Rahmen der Volkszählung 1990 eine Anzeigemöglichkeit gibt.

Besonders aufschlußreich ist zudem die Verteilung des Italienischen als exterritorialisierte Sprache in den beiden umgangssprachlichen Domänen der Familie sowie des Erwerbs- und Schullebens in den nicht-italienischen Sprachgebieten. Während das Italienische in der französischen Sprachregion eher als Familiensprache fungiert, spricht man diese Landessprache im deutschen und im rätoromanischen Sprachgebiet vor allem im Erwerbs- und Schulleben.

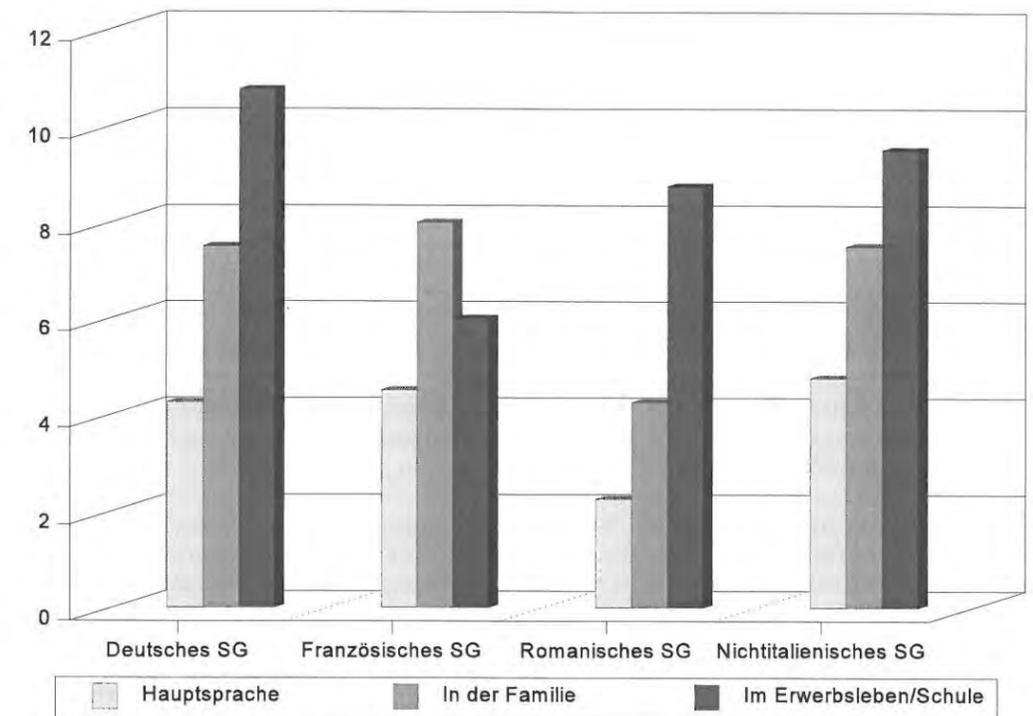
Für die folgende Abbildung 7, die die Verbreitung des Italienischen im exterritorialen Gebiet mit den genannten Gebrauchsfunktionen aufzeigt, ist u. a. die Dominanz des Italienischen im deutschen Sprachgebiet<sup>966</sup> als Arbeitssprache hervorzuheben. Diesen Aspekt einer *lingua franca* haben F. Antonini und S. Bianconi (s.o.) nach detaillierten Analysen der Volkszählungsdaten von 1990, in denen im Erwerbsleben stehende Ortssprachige, Italienischsprachige mit Spanischsprachigen und Portugiesischsprachigen in Korrelation zueinander

966 Die Anzahl der Italienischsprachigen im deutschen Sprachgebiet beläuft sich insgesamt auf 210.788.

gesetzt wurden, ausführlicher untersucht.

Sie konnten hiermit die Ergebnisse früherer diesbezüglicher Studien bestätigen, in denen das Italienische als *lingua franca* nicht nur zwischen Gastarbeitern unterschiedlicher Nationalität, sondern auch als Gebrauchssprache nichtitalophoner Schweizer<sup>967</sup> thematisiert wurde. So stellten beide Forscher nach den quantitativen Analysen der Volkszählung 1990 für den familiären Bereich bei Sprechern der jeweiligen Ortssprache und Spanischsprachigen den Gebrauch des Italienischen als Umgangssprache fest. Sehr viel deutlicher zeichnet sich dies natürlich im Arbeitsleben ab, das u. a. nach Beschäftigungssektoren eingeteilt wurde. Als Beispiel kann das Bauwesen und Gastgewerbe gelten, die sich als Domänen mit hoher Frequenz der Verwendung des Italienischen auszeichnen, in denen Ortssprachige mit ihren Mitarbeitern Italienisch sprechen.

**Italienisch als Hauptsprache (% Gesamtbevölkerung), als Umgangssprache in der Familie (% Gesamtbevölkerung) und im Erwerbsleben / in der Schule (% Erwerbstätige und Schüler / Studenten) außerhalb des italienischen Sprachterritoriums nach Sprachgebiet**



**Abb. 18** Quelle: Bundesamt für Statistik 1994<sup>967</sup>

<sup>967</sup> Diese graphische Darstellung wurde adaptiert nach der Textvorlage von F. Antonini und S. Bianconi.

Bei den Angehörigen der Nicht-Landessprachen stellen die Spanisch- und Portugiesischsprachigen den größten Teil derer dar, die am Arbeitsplatz Italienisch sprechen. Jeder zweite Spanischsprachige und jeder dritte Portugiesischsprachige verwendet im deutschen Sprachgebiet im Arbeitsleben Italienisch. Anders im französischen Sprachgebiet: Hier sprechen ca. 13% der Spanischsprecher am Arbeitsplatz Italienisch, während dies nur 3,2% der Portugiesischsprachigen zutrifft. Die Doppelfunktion der Landessprache Französisch als Ortsprache und romanische Schwestersprache mag die "Konkurrenz" des Italienischen zurückgedrängt haben; dazu kommen möglicherweise auch berufsspartenspezifische Gründe. Die in der deutschsprachigen Schweiz traditionell von den Italophonen besetzten Beschäftigungszweige (wie z. B. Bauwesen, Gaststättengewerbe, Haushalt) werden im französischsprachigen Gebiet eher von Portugiesen wahrgenommen.

Ebenso wie für das Italienische ist für das Rätoromanische<sup>968</sup> die Ausdeutung, aber auch die Fragestellung der differenzierten Sprachenfrage in der Volkszählung 1990 zu erweitern bzw. zu modifizieren, um soziolinguistisch zu einer adäquateren Sicht zu kommen. Hierzu hat J.-J. Furer<sup>969</sup> schon erste wichtige Argumente und Ansätze geliefert. Die Prämisse des hohen Grades an individueller Zwei- und Mehrsprachigkeit der Sprecher<sup>970</sup> des Rätoromanischen macht auch eine komplexere Analyse notwendig, die die isolierte Festlegung auf **eine** Sprache - vor allem im Vergleich zu früheren Erhebungen - als nicht so zutreffend erscheinen läßt. Die Tatsache, daß die Beantwortung der Frage 9.1. (=Hauptsprache), die statistisch zur Frage nach der Muttersprache in den früheren Volkszählungen in Verbindung gesetzt wurde

968 Das Rätoromanische der Schweiz und das Bündnerromanische werden hier synonym verwendet. Staatsrechtlich gesehen ist das Rätoromanische sowohl seit 1938 vierte Nationalsprache der Schweiz (Art. 116 BV) als auch seit 1888 dritte Landessprache des Kantons Graubünden (Art. 50 Verf. des Kantons Graubünden).

969 J.-J. Furer, Mitarbeiter der Forschungsgruppe, die mit der Auswertung der Sprachdaten der Volkszählung 1990 beauftragt ist, legte erste Einschätzungen des Zahlenmaterials im November 1994 auf der Jahresversammlung des *Verbandes Schweizer Statistiker* vor, die hier nach der Tischvorlage zitiert werden.

970 S. A. Kristol (1989): "Bündnerromanisch: Soziolinguistik", in: LRL 3: 813-826; ebenda (S. 816):

In allen brm. Regionen Graubündens (und zwar auch in den sprachlich weitgehend intakten Gebieten - große Teile der Surselva, des Oberhalbsteins, des Unterengadins sowie im Münstertal - , wo viele Kinder noch einsprachig aufwachsen und erst im Schulalter das Deutsche erlernen) gehört die Zeit der Einsprachigkeit endgültig der Vergangenheit an. Sozusagen alle erwachsenen Bündnerromanen partizipieren heute an der typischen Diglossie der Deutschschweiz (mit Schweizerdeutsch und Schriftdeutsch in komplementärer Funktion).

Die Bündnerromanen verfügen somit normalerweise über vier sprachliche Varietäten, die sich in einer Art *d o p p e l t e r* Diglossie gliedern lassen. Die Beschreibung der brm. „Diglossie“ wird dadurch notwendigerweise mehrdimensional; sie umfaßt das Verhältnis der verschiedenen brm. Varietäten zu den *b e i d e n* Sprachen der deutschschweizerischen Diglossie.

Für die Rätoromania, das klassischen Terrain der Sprachkontaktforschung (U. Weinreich) und der Mehrsprachigkeitsforschung (B. Cathomas)<sup>971</sup>, besteht nach Haas (1988: 1375) trotz - oder gerade wegen einer Gefährdung durch Zweisprachigkeit - die sprachpolitische Forderung "die Zweisprachigkeit als funktional sinnvoll und kulturell positiv erscheinen zu lassen (...). Dazu ist es nötig, die Nützlichkeit des Rom. über das Emotionale hinaus zu erhöhen; die instrumentelle Nützlichkeit in Schule, Beruf und Öffentlichkeit ist für die Spracherhaltung letztlich ausschlaggebend".

und auf den ersten Blick mit den weiter oben schon angeführten Prozentzahlen für die Gesamtwohnbevölkerung (1980: 0,8% vs 1990: 0,59%) einen signifikanten Rückgang des Rätoromanischen anzeigt, bleibt jedoch wenig aussagekräftig, wenn nicht die Zahlen aus der Erhebung zur Frage 9.2. (=Umgangssprache) miteinbezogen werden. Der Frage 9.1. (=Hauptsprache) mit 39.632 Antworten zugunsten des Rätoromanischen stehen die 55.707 Antworten auf die Frage 9.2.a. gegenüber, die eine Präferenz für das Rätoromanische im Kontext von *zu Hause, mit den Angehörigen* zum Ausdruck bringen. Diese Zahl übersteigt diejenige der Antworten (=51.128) auf die Frage nach der Muttersprache in der Volkszählung 1980 um einiges. Sie wird noch erhöht durch die 23.069 Optionen für das Rätoromanische in seiner Verwendung *in der Schule, im Erwerbsleben, im Beruf*, wie sie die Frage 9.2.b. anzeigt. Natürlich soll mit einer solchen Vergleichsbasis die Beurteilung des Rätoromanischen als bedrohte Sprache nicht negiert werden<sup>971</sup>, sie bleibt ein sprachpolitisch anzugehendes Faktum; vielmehr müssen die quantitativen Daten für diese endonormative Kleinsprache<sup>972</sup> deren Position innerhalb einer individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, d. h. der spezifischen Sprachkompetenz und Sprachverwendung ihrer Sprecher Rechnung, tragen. So weist J.-J. Furer auf die Restriktionen hin, die durch die Charakterisierung der Frequenz (*Welche Sprache(n) sprechen Sie regelmäßig?*) und die altersmäßige Festlegung (*Schule, Erwerbsleben, Beruf*) für eine Reihe von Gesprächssituationen, Kommunikationsgegebenheiten, Berufsbedingtheiten sowie Sprechereinteilung gegeben sind. Beispielsweise können Kinder im nichtschulpflichtigen Alter, Rentner, Hausfrauen nur eine Sprache im Rahmen der Möglichkeit *zu Hause* angeben; d. h., weitere Optionen für nichtfamiliäre Aktivitäten bleiben ausgeschlossen. Zudem ist eine Differenzierung der Sprachverwendungspraxis und Sprecherkompetenz im Sinne von aktivem und passivem Sprachverständnis durchaus angebracht. Gerade Kleinsprachen, die im sozialen und kommunikationsbestimmten Gefüge ihren Stellenwert haben, entfalten im Sprachenwechsel eine Dynamik; von daher erscheint eine extensive Interpretation des Begriffes der Sprachkompetenz angebracht. Ein solches kommunikatives Kompetenzverständnis erlaubt die Auffächerung der Sprachfunktionen in bezug auf Haupt-/ Muttersprache, Erst-/ Zweitsprache, Umgangssprache, ja generell in Bestandteile einer, wie auch immer strukturierten, emergenten Sprachdisposition, die Grundlage einer, nicht selten asymmetrischen, mehrsprachigen Interaktion sein kann<sup>973</sup>.

971 S. hierzu: Soler, C. (1990): "Germanisierung der Romanischsprechenden am Hinterrhein: Sprachwechsel = Sprachwandel", in *Plurilingua* 10: 175-187; *Zustand* 1989: 262-271.

972 Zum Rätoromanischen als einziger endonormativer Nationalsprache der Schweiz, der die drei exonormativen (= "ausländischen") Amtssprachen gegenüberstehen, s. Haas 1988: 1370ff.

973 Um den statisch wirkenden Terminus des passiven Sprachverständnisses durch die funktionale Bestimmung einer (virtuellen) kommunikativen Interaktion näher zu charakterisieren, wird in Anlehnung an P. J. Hopper ("Emergent grammar", in: *Annual Meeting of the Berkeley Linguistic Society* 13, 1987: 138-157) der Emergenzbegriff angewendet. Dieser betont die dynamische Systematisierung bei der Herausbildung sprachlicher Kompetenzen; bezüglich der hier stärker in Betracht gezogenen Mehrsprachigkeit ist allerdings

Hinweise auf die zu grobe Rasterung bei der Einteilung Hauptsprache/ Umgangssprache für das Rätoromanische in der Volkszählung 1990 präsentiert J.-J. Furer durch den Vergleich mit zwei 1992 und 1994 durchgeführten Meinungsumfragen<sup>974</sup> bezüglich der Sprachpraxis des Rätoromanischen in den deutschsprachigen und rätoromanischen Sprachregionen Graubündens. 42% des 1992 in Betracht gezogenen Personenkreises gaben an, Rätoromanisch zu verstehen, 34%, es zu sprechen und 26%, es zu schreiben<sup>975</sup>. Demgegenüber standen die Angaben der Volkszählung für dieses Gebiet mit 18% Rätoromanisch als Hauptsprache und 25% als Umgangssprache, so daß Furers resumierende Feststellung: "[...] le nombre de personnes parlant romanche est nettement plus élevé que ce que le recensement laisse à penser, et dans la situation du romanche, c'est cela qui importe le plus"<sup>976</sup> volle Gültigkeit besitzt. Bei den sowohl für das Italienische als auch für das Rätoromanische angeführten Erläuterungen zu der für 1990 neugestalteten Sprachenfrage in der Volkszählung gilt es nicht nur den Komplex disponibler Sprachkompetenz und Sprachverwendung als Faktor von identitätsstiftenden Idiomen in einer beliebigen Reihenfolge- und/ oder Statusdimension anzugehen; vielmehr scheint bei umgebungsbedingter individueller Mehrsprachigkeit, wie sie für Kleinsprachen und Migrationsgruppen charakteristisch ist, der im Kontext sprachenspezifischer Erhebungen immer wieder diskutierte Terminus der *Muttersprache*<sup>977</sup> eine wichtige Rolle

---

von dem Merkmal der Asymmetrie auszugehen, d. h., die sich im Diskurs herausbildende Kompetenz einzelner Sprachen erfährt beim jeweiligen Sprecher in jeweiliger Sprachsituation unterschiedliche Graduierungen. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die Forschungen, die G. Lüdi und seine Schule hinsichtlich der Zweisprachigkeit unter dem kommunikationstheoretischen Ansatz der *conversation exolingue* durchführen. Die Gestaltung des Koordinatensystems mit den beiden Axen *endolingue* <-----> *exolingue* und *unilingue* <-----> *plurilingue* erlaubt bei der jeweiligen sprachlichen Interaktion unterschiedliche Platzierung von Typen sprachlicher Kompetenz. S. u. a. mit weiterführender Literatur: Alber, J.-L./Py. B. (1986): "Vers un modèle exolingue de la communication interculturelle: interparole, coopération et conversation", in: *Etudes de linguistique appliquée* 61: 78-90; Lüdi, G. (1989): "Aspects de la conversation exolingue entre Suisses romands et alémaniques", in: *Actes du XVIII<sup>e</sup> Congrès International de Linguistique et de Philologie Romanes*. Université de Trèves (Trier) 1986. Hrsg. von Kremer, D. Bd. 7. Tübingen: Niemeyer: 405-424.

974 Es handelt sich hierbei um Umfragen, die man bei ca. 3000 Hörern im Auftrag des SSR 1992 und 1994 zur Überprüfung der Hörerresonanz auf die Sendungen in rätoromanischer Sprache durchführte; ihre Ergebnisse wurden zudem noch durch eine weitere Umfrage bestätigt, die die *Bündner Zeitung* veranlaßt hatte. Natürlich lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsweisen Volkszählung und Meinungsumfragen in keinen unmittelbaren Vergleich bringen; der indikatorische Wert der Gegenüberstellung behält allerdings durchaus seine Gültigkeit.

975 Das von Furer (Tischvorlage 1994: 6) präsentierte Beispiel des ehemals ganz rätoromanischsprachigen St. Moritz (52%, der Befragten gaben dort an, das Rätoromanische zu verstehen, ca. 25%, es zu sprechen und nur 6% bezeichneten es als ihre Hauptsprache) veranschaulicht eine Tendenz zur Umsetzung der für ~~für~~ das *Rumantsch grischun* (=nach einfachen Regeln aufgebaute Standardsprache) erhobenen sprachpolitischen Forderung: "Alle sollen die Sprache verstehen können, nur wenige sie aktiv beherrschen müssen". (Haas 1988: 1372).

976 Textvorlage 1994: 7.

977 Der Konferenz *Europäischer Statistiker*, die 1959 bezüglich der Sprachstatistiken offiziell zwischen *Muttersprache*, *Gebrauchssprache*, *Fähigkeit*, *bestimmte Sprachen zu sprechen*, unterschieden hatte, wurde 1964

einzunehmen. Der Fortfall des Begriffs *Muttersprache*<sup>978</sup> in der Frage 9.1. bedeutete auch die mögliche Zurückweisung einer Gruppenidentität, die ja einen elementaren Bestandteil der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit darstellt und in der Frage 9.1. mitangesprochen war. Gerade die sozialpsychologisch und soziologisch nicht genaue terminologische Festlegung erlaubt Assoziationen, die identitätsstiftende Emotionen komplexer kultureller Zugehörigkeit freisetzen. Da diese für den Antwortenden subjektive Realität darstellen die Realität, weist die Fragesituation ihm einen adäquat gestaltbaren Part zu. D. h., der anscheinend eklatante, mit 22% markierte Rückgang der Rätoromanischsprecher in der Rubrik der Hauptsprachen dürfte auch durch das Fehlen der Korrelation Rätoromanisch - Muttersprache in der Fragestellung zu erklären sein, der eher ein geändertes Antwortverhalten anzeigt als eine, innerhalb von zehn Jahren *de facto* vollzogene Änderung des Einwohnerstatus.

Als Beleg für eine solche Interpretation erfolgen in Anhang A1 Erörterungen zur Bevölkerungsstatistik des durch offizielle Mehrsprachigkeit gekennzeichneten Finnland. Der 'minoritätenschützende' Terminus *Muttersprache* wurde 1980 dort bewußt in der statistisch relevanten Sprachenfrage im Austausch mit dem zuvor etablierten Ausdruck der *Hauptsprache* verwendet und indirekt als weiterer Stützfaktor individueller und nationaler Identität eingebracht, der nicht nur das Schwedische<sup>979</sup>, sondern ebenso das Samische betrifft.

---

seitens der *Arbeitsgruppe für Volks- und Wohnungszählungen der Konferenz Europäischer Statistiker* nahegelegt, den Terminus *Muttersprache* durch die Phrase *Sprache, in der die Person denkt oder die sie am geläufigsten spricht*, zu ersetzen. Im Gegensatz zu dieser Empfehlung hatte die Schweiz in ihren Volkszählungen bis 1980 bewußt in Kombination mit der empfohlenen Phrase an dem Terminus *Muttersprache* mit der Begründung festgehalten, daß auf diese Weise die sprachlichen Minderheiten besser erfaßt werden könnten. S. Viletta 1978: 84-87. Mittlerweile ist der Terminus im Rahmen bildungs- und sprachpolitischer Diskussionen vor allem im Kontext von (Arbeits-) Migrationen fest etablierter Argumentationsausdruck. S. Hepsöyler, E./ Liebe-Harkort, K. (1991): *Muttersprache und Zweitsprache*. Frankfurt a. M.

978 Zur 'stiefmütterlichen' Behandlung der *Muttersprache* seitens der allg. Sprachwissenschaft macht J.-D. Urbain 1982 ("la langue *maternelle*, part maudite de la linguistique?", in: *Langue Française* 54: 7-28, insbesondere 28) aus spezifisch französischer Sicht folgende Einwendungen:

Ainsi, fait troublant, l'histoire et l'épistémologie de la linguistique, en ce qui concerne la langue maternelle, sont amenés à faire écho à l'interprétation psychanalytique. Tout conspire à démontrer que la langue maternelle est bien l'idiome maudit de la linguistique générale, une sorte de langue *sous La Langue* [sic] condamnée à l'invisibilité sociale, un peu comme si elle était la strate «reptilienne» et honteuse de tout sujet parlant.

Vielleicht mögen unterschwellig solche Konnotationen bewirkt haben, daß seinerzeit auf den französischen Zählkarten der Schweizer Volkszählung von 1900 der Ausdruck *langue maternelle* durch den allgemeineren *langue* ersetzt wurde. S. Viletta 1978: 79.

Zur derzeitigen, neutralen Charakterisierung von *Muttersprache* s. R. Dietrich (1987: 357a):

Eine fachlich etablierte und durch systematische Untersuchung gefestigte Terminologie des Ausdrucks *Muttersprache* in Unterscheidung von Erstsprache oder dominanter Sprache besteht nicht. Eher kann man von einer Gebrauchskonvention reden, die darin besteht, daß mit *Muttersprache* einerseits die Erstsprache bezeichnet wird, und daneben - bei Bilingualen - die Sprache, zu der der Sprecher die stärkeren emotionalen Bindungen empfindet, die er als sprachlicher Ausdruck der Kulturgemeinschaft ansieht, mit der er sich identifiziert.

979 Allardt (1985: 87) hebt hier zutreffend hervor: "It is known that a higher percentage reports Swedish as their „mother tongue“ than their „main language“".

### 3.2.6 Der Status des Englischen in der Schweiz aus der Sicht der Volkszählung 1990

In Staaten, deren institutionelle Ordnung durch Mehrsprachigkeit charakterisiert ist, kommt dies auch in den amtlichen statistischen Erhebungen zum Ausdruck. Als Beispiel sei Finnland genannt, wo das Spektrum der Landessprachen, die in den offiziellen Bevölkerungsstatistiken figurieren, um die Rubrik *weitere Sprachen* ergänzt wird<sup>980</sup>. Seit dem Erfragen der individuellen Sprachverhältnisse in den Volkszählungen der Schweiz ab 1880 finden auch Angaben zu *andere Sprachen* Berücksichtigung und werden in den entsprechenden Ergebnistabellen unter dieser Rubrik mit dem später variierten Titel *weitere Sprachen* aufgeführt. In diesem Sinne erlaubt die Frage 9.1 der Volkszählung 1990, die nach den vier Landessprachen unter Punkt 5 ("andere, nämlich") auch das Erfassen des Englischen. Als Einzelsprache unter den Nicht-Landessprachen<sup>981</sup> steht es mit 60.786 (=0,88%) in der Gruppierung der Hauptsprachen der Gesamtwohnbevölkerung nach dem Spanischen (=1,70%) und Portugiesischen (=1,36) an 3. Stelle; an 1. Stelle mit 22.985 (=0,41%) jedoch unter den Nicht-Landessprachen der Schweizer Bevölkerung. Mit deutlichem Abstand rangiert das Englische unter der ausländischen Bevölkerung mit 37.801 (=3,04%) nach dem Spanischen (103.656=8,32%) und dem Portugiesischen (88.896=7,14%). Dabei weisen folgende Kantone einen proportional überdurchschnittlichen Anteil an Einwohnern mit der Hauptsprache Englisch auf:

Genève (12.570 = 3,32%), Zürich (12.163= 1,03%), Vaud (10.740 =1,78%), Basel St. (2.193=1,10%), Zug (1.075= 1,26)<sup>982</sup>.

Nicht nur wirtschaftliche Prosperität der jeweiligen Kantone ist hier für den Faktor einer stärkeren Präsenz des Englischen heranzuziehen (s. Tabelle 15 mit Angaben zu einer größeren Sprecherzahl weiterer Nicht-Landessprachen), vielmehr dürfte hier der Charakter der Internationalität im Vordergrund stehen. Ein solches Markenzeichen trägt z. B. der Kanton Genève, der zwar in der Liste des Pro-Kopf-Einkommens erst an 4. Stelle steht, aber nicht ohne Grund mit *The Geneva Post* eine eigene englischsprachige Tageszeitung besitzt<sup>983</sup>.

980 S. weitere Ausführungen in Anhang A1.1.

981 S. oben Abb. 14 Als zahlenmäßig größte Gruppe unter den Nicht-Landessprachen figurieren die slawischen Sprachen, die in der Statistik nicht einzeln aufgelistet werden.

982 Angaben nach Bundesamt für Statistik Pr 1993; Bundesamt für Statistik Th 1993, Tab. 2.11100

983 Diese, seit dem 14. November 1994 an fünf Tagen der Woche erscheinende Zeitung wird bezogen auf ihre anglophone Zielgruppe von *Le Nouveau Quotidien* vom 15. November 1994, 17, wie folgt charakterisiert: "[...]expliquer la Suisse et fournir l'essentiel de l'actualité internationale à une communauté par définition volage et en général non francophone, la «communauté internationale» des rives du Léman".

Anders als im Fragenteil 9.1., wo Englisch als alleinige Sprache mit der Charakterisierung *in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen* ohne spezifische Vorgabe vom Antwortenden selbst unter der Rubrik 5 *andere, nämlich*: eingetragen werden muß, wird im anderen Teil (9.2.) neben den auf sieben Punkte verteilten Optionen für die schweizerischen Regional- und Landessprachen (*schweizerdeutsch, hochdeutsch, patois romand, französisch, tessiner- oder bündner-italienischer Dialekt, italienisch, rätoromanisch*) separat *englisch* als eine achte, diesmal Nicht-Landes-Sprache vorgegeben, die sich von der danach folgenden Sammelbezeichnung 9 (*andere*) abgrenzt. Hiermit kommt deutlich eine Wertung zum Ausdruck, die der Rolle des Englischen in der Schweiz einen Sonderstatus zuweist, welcher allerdings in der öffentlichen Meinung, in den staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen<sup>984</sup>, im wissenschaftlichen Diskurs<sup>985</sup> unterschiedlich, ja z. T. kontrovers diskutiert wird.

984 Diesbezügliche statistische Details dürften sich u.a. nach den Auswertungen der Antworten der Frage 9.2.b (*englisch in der Schule, im Erwerbsleben, im Beruf*) ergeben; im Gegensatz zu den weiter unten verzeichneten Angaben aus den Bereichen Familie/ Angehörige steht seitens des Bundesamtes für Statistik noch kein entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung. Sobald die notwendigen Angaben vorliegen, sollen sie Gegenstand einer weiteren Veröffentlichung sein. Stellvertretend seien einstweilen einige Aussagen von H. Allenspach zur Rolle des Englischen referiert, der in seinem Artikel "Informationstransfer als Grundlage der Wirtschaft" (in: *La Suisse face à ses langues: 202-206*) trotz gewisser Mehrbelastung in der Schweizer Sprachenvielfalt in bezug auf Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland einen wichtigen Vorteil sieht, den es unter Berücksichtigung einer das Englische zu integrierenden Sprachpolitik zu nutzen gilt. Fast apodiktisch hebt er, allerdings aus dem Blickwinkel multinationaler Unternehmen, die Rolle des Englischen im international geprägten Wirtschaftsleben hervor (ebda.: 205):

In der Schweiz sind zwar drei europäische Hauptsprachen gleichberechtigte Landessprachen. Jene europäische Hauptsprache, die wirtschaftlich und wissenschaftlich Weltsprache geworden ist, gehört aber nicht dazu. Die Wirtschaft ist auf die englische Sprache angewiesen. Der grösste Teil des internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehrs wird in englischer Sprache abgewickelt. In grossen multinationalen Unternehmen der Schweiz ist Englisch Unternehmungssprache geworden. Die Unternehmenspolitik wird englisch formuliert, Unternehmungsweisungen in englischer Sprache herausgegeben usw. Wer diese Sprache nicht beherrscht, hat keine Chance, Führungspositionen übernehmen zu können. Die Managerausbildung auf oberster Stufe findet entweder im englischen Sprachraum oder, falls in der Schweiz, grösstenteils in englischer Sprache statt. Dies erleichtert weltweiten Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch. Die Schweiz wird sich dieser Entwicklung nicht entziehen können. Wer international tätig sein will, muss die englische Sprache beherrschen. Es wäre dem internationalen Ansehen der Schweiz nicht förderlich, wenn sie aus Gründen der nationalen Sprachenvielfalt die englische Sprache hintanstellen würde; wirtschaftlich wäre eine solche Politik folgenswer.

Zur Rolle des Englischen in den Wissenschaften, in den Institutionen, in den Unternehmen, in den Medien versus das Französische in Europa s. C. Truchot 1994.

985 Exemplarisch seien die Richtlinien für Forschungsberichte der Züricher *Eidgenössischen Technischen Hochschule* genannt, in denen seit 1991 die Institute und Professoren dazu aufgefordert werden "diesbezügliche Angaben künftig nur noch in englischer Sprache (ausschließlich englische Texte) zu verfassen". In den jeweiligen Vorworten zu den 3 Bänden des *Research Report 1989-1991*, Zürich 1992 - die früheren Jahrgänge waren in deutsch abgefaßt - vermerkt Prof. Dr. Rolf Hütter *expressis verbis*: "It is published in English to encourage international distribution and use. For the first time the report appears in three volumes taking into account the main orientation of the 19 research departments". Diese einseitige Ausrichtung auf internationale Resonanz veranlaßte die NZZ (18.03.1991: 16) u. a. zu einer Kommentierung unter dem Titel "Mühsame Mehrsprachigkeit", die den spezifischen Wert schweizerischen Plurilinguismus als Ausdruck nationaler Identität einfordert:

Die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird häufig als Element unserer «Identität» zitiert und etwas weniger häufig als «Handlungsanweisung» ernst genommen.... Natürlich ist die ETH auf internationales Echo angewiesen. Aber sie war seinerzeit - abgesehen von der Aufgabe, den Bildungsstand in diesem Lande zu heben - mit der Zulassung der drei grossen Landessprachen und Lehrstühlen für die verschiedenen Kulturen auch als Ausdruck eidgenössischen Zu-

Hinsichtlich der Präsenz der englischen Sprache im internationalen Rahmen von Wirtschaft, Technik und Wissenschaft<sup>986</sup> erscheint die Akzeptanz als fest etablierte Kommunikationssprache, wie es zahlreiche soziolinguistische Publikationen dokumentieren, durchaus gegeben<sup>987</sup>; das bedeutet aber nicht, daß die Reverenz an die Internationalität in der Schweizer

---

sammenhaltes gedacht. So schmerzt es - zumal in diesem Jubiläumsjahr - eben doch, dass die Landessprachen in ihrem Forschungsbericht ausgedient haben.

Was, fragt man sich, soll noch ein «Sprachenartikel» in der Verfassung, wenn nationale Einrichtungen an vorderster Front dabei sind, unsere Landessprachen bald unter diesem, bald unter jenem Titel zu opfern? Wo der Wille fehlt, helfen auch Gesetze nicht. Warten wir vielleicht besser, bis uns die Europäische Gemeinschaft aufgenommen hat. Nicht, damit wir ihr den Föderalismus beibringen, sondern um in Brüssel zu lernen, welchen Aufwand einem dort - mit anderthalb tausend Übersetzern - der Respekt vor den verschiedenen Sprachen wert ist.

986 Ausführungen über umfangreiche Forschungsdiskussionen zum Englischen in seiner *quantitativen* und seiner *funktionalen Dimension* s. u.a. in: *The Spread of English* 1977, Görlach 1984, Hausmann 1986, Skudlik 1990, Knapp 1991 mit weiterführenden Literaturangaben. Knapp (1991: 39, 20), der dem Englischen die Rolle eines Mediums zur Überwindung der babylonischen Sprachverwirrung zuweisen möchte, hebt insbesondere die Funktion des Englischen als Wissenschaftssprache hervor ("Englisch ist die geradezu erdrückend dominierende Wissenschaftssprache"), Ammon (1989: 258) zuvor in ähnlichem Tenor ("Englisch ist die überwältigend dominierende Wissenschaftssprache") weist auf den hohen Anteil der naturwissenschaftlichen englischsprachigen Publikationen hin, die er (1991:219) in unterschiedlicher Weise in einzelnen Disziplinen repräsentiert sieht. Exemplarisch führt er nach Baldauf/ Jernudd die Prozentanteile der Sprachen in fünf Nationen des Jahres 1981 auf, aus denen hier einige Daten für das Englische (E), Deutsche (D) und Französische (F) aufgeführt werden: Biologie (E 85,7%; D 2,5%; F 2,1%); Physik (E 84,5%; D 3,9%; F 2,0%); Medizin (E 73,1%; D 5,5%; F 4,0%); Chemie (E 66,9%; D 5,5%; F 1,9%); Mathematik (E 69,3%; D 3,6%; F 4,8%). Hinsichtlich einer spezifischen Verwendung des Englischen differenziert Skudlik (1990: insbes. 213ff.) mit ihrer Charakterisierung dieser Sprache als "*lingua franca* der modernen Wissenschaft" in allen Disziplinen nach folgenden Kriterien: 1. nach den "anglophonen Wissenschaften", deren Sprecher in einer "exklusiven Zweisprachigkeit" das Englische als einziges Kommunikationsmedium verwenden; zu ihnen gehören die reinen Naturwissenschaften, d. h. Physik, Biologie, Chemie, grundlagenforschende Medizin, Mathematik, wobei für letztere auch andere Sprachen einen höheren Stellenwert besitzen; 2. nach den "anglophon geprägten Wissenschaften", denen die Veterinärmedizin und die angewandten Naturwissenschaften zugerechnet werden, d. h. Geo-, Forstwissenschaften, die Landwirtschaft und ebenso Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Linguistik, Sportwissenschaft sowie Philosophie, denen gemeinsam ist, daß "sie einen weiten Bereich haben, in dem die jeweilige Landessprache zum Zuge kommt, sie sich aber im internationalen Gespräch ganz ähnlich wie die anglophonen Disziplinen verhalten"; 3. nach den "nationalsprachlich geprägten und polyglott orientierten Wissenschaften", deren Gegenstand eng mit der betreffenden Sprache verknüpft ist, ja, die Sprachenvielfalt als "Erkenntnisinstrument" einbeziehen, wie z. B. Theologie, Archäologie, klassische Philologie, Philologie und Literaturwissenschaften allgemein, die Geschichtswissenschaft, Pädagogik usw. Insbesondere berücksichtigt Skudlik (1990: 215) hier die Rechtswissenschaft, denn "ihr Gegenstand ist so sehr mit der Sprache verknüpft, daß eine Abstraktion vom Ausdrucksmedium den Gegenstand negieren würde. Folgerichtig erwies sich die Rechtswissenschaft als die am deutlichsten vielsprachig geprägte Disziplin, zumindest was Kenntnis von Fremdsprachen und Rezeption wissenschaftlicher Literatur betrifft". Zur hier relevanten Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften s. Gauger, H.-M. (1991): "Auszug der Wissenschaften aus dem Deutschen?", in: *Merkur* 45: 582-594. Ebenso wie für das Deutsche (s. o.) liegen für das Französische versus Englisch Analysen und Untersuchungen z. T. mit sprachpolitischen Empfehlungen vor, für die hier stellvertretend genannt seien: Gablot, G. (1978): "L'anglais, langue scientifique française?", in: *La Banque des mots* 16: 173-186; *Actes du colloque international Montréal 1981* (1983); Amyot, M./ Lapointe, G. (1982): "Le français dans la science et la technologie: une décennie de déclin, un avenir incertain", in: *La Banque des mots* 24: 151-160; Haut Conseil de la francophonie (1986): 271-278 sowie weitere Jahressbände; Ploquin, F. (1990): "Quelles langues pour la science?", in: *Diagonales. Supplément du Français dans le monde* 14, avril 1990: 11-12.

987 Zur Sprachverwendungspraxis bei Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften werden von Jaumotte, A. L. (1983): "La régression relative du français dans l'information scientifique et technique occidentale: nature

Öffentlichkeit *per se* über einer, wie auch immer empfundenen nationalen Identität rangiert. Als jüngstes Beispiel von 1994 mag die Diskussion um die Neugestaltung des Schweizer Personalausweises zur Illustrierung gelten. Ursprünglich sollten die Angaben im Ausweis nach der Sprache des Sprachgebiets des Inhabers plus dem entsprechend englisch formulierten Text abgefaßt sein. Nach einer heftigen Protestwelle wurde das Vorhaben zugunsten einer Ausführung mit den vier Landessprachen nebst Englisch aufgegeben, das Unternehmen von einem Kommentator als ein "échec à l'anglais fédérateur de la Suisse" bezeichnet<sup>988</sup> bzw. die seit 1994 erfolgte Neufassung gemäß dem "esprit confédéral" hervorgehoben<sup>989</sup>.

So sehr das Englische einerseits im Berufsleben (Technik, Wissenschaft, Wirtschaft) und in der Unterhaltung sowie Freizeit seinen Stellenwert besitzt<sup>990</sup> und, wie von Dürmüller<sup>991</sup>, als "innerschweizerisch nicht kommunikationshemmend, sondern kommunikationsfördernd" angesehen wird, fehlt es nicht an skeptischen Stimmen, die hier das 'Gespenst' eines *lingua franca English* beschwören. In diese Richtung zielt durchaus die Feststellung des Schweizer Historikers Im Hof, der in der Kurzfassung seines Projektes *Die historische Dimension der nation-alen Identität* im Rahmen des NFP 21 (Basel 1991:17-18) unter dem "konstituierenden Element der nationalen Identität der Schweiz" in ihrer aktuellen Position an zweiter Stelle vermerkt: "Viersprachigkeit: Das nationale Postulat und seine Gefährdung durch Abkapselung einzelner Sprachgruppen und durch die wachsende Englisch sprechende Internationalität". Ähnliche Besorgnis über eine größere Einflußnahme der englischen Sprache kommt in der *Botschaft über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV)* vom 4. März 1991, dem offiziellen Dokument des Bundesrates zur Sprachenfrage, zum

---

et ampleur du phénomène" (*Actes Montréal 1981*: 33-44) nach einem belg. Bericht von 1981 für die Schweiz folgende Verteilungen angegeben: 51% E., 32% D., 15% F; demgegenüber stehen Frankreich mit 67% F und 33% E; Belgien mit 62% E, 34% F, 4%Nd.

988 Zu weiteren Angaben des vom Justiz- und Polizeidepartements vorbereiteten Projektes eines neuen Personalausweises sowie zu den darauf erfolgten Protesten s. E. Bourgnon, E. (1994): "Nouvelle carte d'identité suisse: la guerre des langues n'aura pas lieu", in: *Défense de la langue française* 174, octobre-novembre-décembre 1994: 50-51.

989 Nach Titelüberschriften wie "La nouvelle carte d'identité officialise le swiss english. Polémique" (LNQ 11/02/1994: 23) konnte drei Monate später LNQ (19/05/1994: 1) die 'Siegesmeldung' präsentieren: "L'esprit confédéral a gagné: la nouvelle carte d'identité des Suisses sera rédigée en cinq langues [...] L'ardeur des oppositions a convaincu le Conseil fédéral [...]".

990 S. U. Dürmüller (1989): "Englisch in der Schweiz", in: *Zustand* Bd. 2: 1f.:

"Die unüberseh- und unüberhörbare Präsenz des Englischen in der mehrsprachigen Schweiz ist nicht ohne Folgen geblieben. Bis 20% des Moderationstextes in einzelnen Radiosendungen sind englisch; Englisch grüßt von den öffentlichen Plakatwänden, aus den Graffiti-Texten (bis 45%); Englisch steht der Kommentar auf der Plattenhülle, englisch spricht der Star im Kino, englisch singt das Pop-Idol; mit Englisch verkaufen sich Konsumgüter leichter, also werden Produktnamen, auch wenn sie schweizerischer Herkunft sind, englisch abgewandelt; Englisch ist die Betriebsanleitung für das Gerät am Arbeitsplatz und zuhause. Diese Präsenz zu belegen, ist nicht schwer".

991 S. o.

Ausdruck<sup>992</sup>, die schon in dem Bericht der Kommission Saladin 1989 formuliert wurde:

Nähern wir uns einer 2 1/2-sprachigen Schweiz? [...] Oder aber wir nähern uns einer Situation, in der jeder Schweizer neben seiner Muttersprache die englische Sprache soweit beherrscht, dass ihm (nach grosszügigen Massstäben) eine faktische Zweisprachigkeit attestiert werden kann. Die Zweieinhalbsprachigkeit ergäbe sich dann aus der nur noch mangelhaften Beherrschung einer anderen Landessprache. Oder wird gar Englisch die Umgangssprache unter Schweizern? Nicht auszuschliessen, wenn man die zunehmende Anziehungskraft dieser Sprache bedenkt sowie gewisse Beobachtungen, die diesen Zustand bereits zu belegen scheinen, ernst nimmt. Durchaus vorstellbar ist ferner eine zunehmende Regionalisierung und Dialektalisierung der Schweiz, also ein bewusster Verzicht auf nationale Mehrsprachigkeit. [...] Für eine mehrsprachige Nation wie die Schweiz wäre aber die Aussicht auf Englisch als jene Sprache, die die Schweizer in Zukunft im Gespräch mit eigenen Landsleuten verwenden, alles andere als eine erfreuliche Entwicklung. Sprachliche Uniformisierung unter Verlust der sprachlichen Traditionen des eigenen Landes sollte nicht der Preis sein, den man für den Anschluss an die Fortschrittsgesellschaft zu entrichten hat. (*Zustand* 1989, Bd. 1: XIII und 6).

Grundlage dieser Vergegenwärtigung einer spezifischen Funktion des Englischen als Argument im Rahmen von Mehrsprachigkeit waren die im Rahmen des NFP 21 zwischen 1985 und 1991 durchgeführten Forschungsarbeiten, die auf den erwähnten *Pädagogische Rekrutenprüfungen 1985*, einigen Kontrollbefragungen junger Frauen sowie Gesprächen mit 'Opinion Leaders' Meinungsumfragen von ISOPUBLIC 1986 beruhten. Vor allem Dürmüller, der in mehreren Publikationen<sup>993</sup> die Auswertungen zum Status des Englischen in der Schweiz vorlegte, wartete mit einer Reihe von statistischen Ergebnissen auf, die ihn zu der Prognose des Englischen als intranationalem Kommunikationsmittel in der Schweiz führten:

Dieses Englisch ist, punktuell betrachtet, zwar jeweils nur ein "English for Special Purposes" (ESP) und als solches kaum geeignet, die helvetische Sprachlandschaft nachhaltig zu verändern. Doch die Kraft, welche auch dieses Englisch in der Schweiz entfaltet, liegt in der Ballung: im Zusammenkommen all dieser ESP-Varietäten zu einem gut ausgebauten Englisch als Zusatzsprache (English as an Additional Language, EAL), welches schliesslich durchaus geeignet sein könnte, *lingua franca*- oder LWC-Funktionen auch innerhalb der mehrsprachigen Schweiz zu übernehmen. (*Mehrsprachigkeit* 1994: 233)<sup>994</sup>.

992 "Der schwindende Wille und die mangelnde Fähigkeit der Deutschschweizer, sich in korrektem Hochdeutsch zu verständigen, führen denn auch bei den nicht deutschsprachigen Bewohnern unseres Landes, die sich ohnehin der zahlenmässigen und auch wirtschaftlichen Dominanz der Deutschschweiz ausgesetzt sehen, zu einem zunehmenden Motivationsverlust für das Erlernen der als schwierig geltenden Landessprache Deutsch. So ist es nicht auszuschliessen, dass sie sich künftig lieber dem Englischen zuwenden". *Botschaft* 1991: 17.

993 Dürmüller, U. (1986): "The Status of English in multilingual Switzerland", in: Bulletin CILA 44, Neuchâtel: 7-38; ders. (1989a): "Englisch in der Schweiz", in: *Zustand* Bd. 2: 1-14; ders. (1991): "Swiss Multilingualism and Intranational Communication", in: *Sociolinguistica* 5: 111-159; ders. (1992): "The Changing Status of English in Switzerland", in: *Status Changes of Languages*. Hrsg. von Ammon, U./Hellinger, M., Berlin/ New York: de Gruyter: 355-370; ders. (1993): "Themen der Schweizerischen Soziolinguistik im Spiegel der öffentlichen Meinung", in: Werlen, I. (Hrsg.): 79-109; ders. (1994a): "Multilingualismus der Gesellschaft", in: *Mehrsprachigkeit*: 209-245; ders. (1994b): "Multilingual Talk or English Only? The Swiss Experience", in: *Sociolinguistica* 8: 44-64.

994 Stärker betont heißt es an anderer Stelle (*Sociolinguistica* 5, 1991: 159): "Given the new data on the young Swiss, the ongoing process of centralization inside Switzerland and within Europe, and the continuing cultural affiliation with Americana, we would predict that, in the years to come, the use of English not only for international, but also for intranational communication will increase rather than decrease". Dürmüller 1991: 159.

Nicht unerwartet war der Reflex solcher Feststellungen in der Presse, vor allem in der französischen Schweiz. Für sie steht exemplarisch ein Artikel von A. Lietti (LNQ 18/03/1992: 3) unter dem Titel "Les Suisses parlent anglais entre eux mais n'osent pas se l'avouer" mit einer Fülle von Beispielen, denen allerdings auch der Hauch des Anekdotischen anhaftet<sup>995</sup>. Sie haben Tradition und stoßen in ihrer vermeintlichen Konsequenz auch auf Skepsis<sup>996</sup>.

Zweifellos haben die Englischkenntnisse bei der jüngeren Generation auf Kosten der dritten Landessprache als zweiter Fremdsprache zugenommen; sicherlich ist in den Medien, im Alltagsleben gerade für die jüngeren Generationen ein signifikanter Anstieg einer englischsprachigen Praxis festzustellen, jedoch gilt das nicht allein schweizspezifisch, vielmehr wird hier generell ein Sprachverhalten praktiziert, das allgemein Bestandteil einer Jugendkultur ist, welche das Englische als Medium einer Gruppenkommunikation verwendet und sich, wie Knapp (1991: 21f.) unterstreicht, international an Vorbildern orientiert, die durch anglo-amerikanische Musik und Filme verbreitet werden.

Ebensowenig kann die berufsspezifische, auf bestimmte Kommunikationssituationen bezogene Verwendung der englischen Sprache im national - internationalen Bereich von Wirtschaft, Politik, Diplomatie eine potentielle *lingua franca*-Funktion in der Schweiz begründen. Natürlich nimmt das Englische in multinational ausgerichteten schweizerischen Einrichtungen und Unternehmen eine vorrangige Position ein. Jedoch ist die Rolle je nach Spezialisierung, internationaler Beteiligung unterschiedlich gewichtet und stellt keineswegs ein Schweizer Spezifikum dar.

995 So z. B. aus dem militärischen Verständigungsbereich: "[...] le député zurichois et colonel Christoph Blocher a vu de ses yeux, il y a quelques semaines lors de la cérémonie de sa remise de commandement, deux officiers de l'armée suisse en uniforme incapables de communiquer, optant finalement pour l'anglais. «Ça m'a fait froid dans le dos», a-t-il raconté." Hinsichtlich einer mangelnden Sprachkompetenz der Zweit- oder Drittsprache kann folgende Begründung der Wahl des Englischen gelten: "Eric Giesling, responsable des magazines politiques sur la Télévision suisse alémanique, voit les collaborateurs des différentes télévisions régionales se parler de plus en plus souvent en anglais. Et explique: «En français, on a honte de faire des fautes. En anglais au moins, tout le monde a un accent et tout le monde fait des erreurs, on se sent plus libre». Eine Begründung, die A. Lietti (LNQ 18/3/92:3) zum folg. Kommentar veranlaßt: "libre de dire le minimum, en choisissant délibérément un «terrain neutre» appauvri".

996 U. Saxer (1989: 88) bemerkt in diesem Zusammenhang:

Vor allem in der Westschweiz wird denn auch oft schon das Gespenst einer wie eine ehemalige britische Kolonie sich nur noch auf englisch sich verständigen könnenden Schweiz beschworen, wobei man aber dort ja gerade weniger Anstrengungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf sich nimmt als in der Deutschschweiz für das Erlernen des Französischen.

Und L. Forster ("Englisch - eine Gefahr für die Schweiz?", in: *La Suisse face à ses langues* 1990: 145-148) konstatiert (ebda 146):

So stark der Druck des Englischen auch ist, er wird nicht auf der ganzen Front wahrgenommen. Seine Wirkung ist auf ganz bestimmte Gebiete beschränkt: Verkehr zur See und in der Luft; Management; höheres Bankwesen; Popskultur; Datenverarbeitung und Elektronik. Freilich beeinflussen sie alle in verschiedenem Masse unser tägliches Leben, aber keine sind zentral; mit ihren Auswirkungen lässt sich ganz gut leben, ohne sich intensiv mit ihnen beschäftigen zu müssen. [...] Es sind Teilgebiete; wer in diesen Branchen beschäftigt ist, hat wie jeder andere seine Fachsprache, nur ist sie hier entweder Englisch oder die Art von Franglais [...]

Hervorzuheben bleibt daneben der Faktor Mehrsprachigkeit, der, wie Th. Meyer (LNQ 12/06/1995: 15) in seinem jüngsten Meinungsbild "Entre travail et pouvoir, comment les firmes suisses gèrent le multilinguisme" zum Ausdruck brachte, Bestandteil von Unternehmenskonzepten bildet<sup>997</sup>.

Maßgebliche Kritik an den häufig vorgestellten Thesen Dürmüllers bringen F. Andres und R. J. Watts unter dem Titel: "English as a lingua franca in Switzerland: Myth or reality?" (Werlen, I. (Hrsg.) 1993: 109-127). Sie beruht u. a. auf dem Vorwurf nicht adäquater Frage-techniken wie zu suggestiver Fragestellungen und nicht genügend spezifizierter Fragegestaltung, die z. B. die als sensationell empfundenen Antworten auf die Frage nach dem Englischen als einer fünften Landessprache (bei mehrheitlicher Ablehnung einer Einführung des Englischen als einer Offizialsprache zeigten sich immerhin 10% dafür und für über einem Drittel war dies denkbar<sup>998</sup>) als nicht repräsentativ - auch nicht für eine bestimmte Altersgruppe - erscheinen läßt<sup>999</sup>. Nicht zuletzt aufgrund eigener Recherchen in der *world of business and finance* stellen beide Autoren die von Dürmüller propagierte Tendenz des Englischen als *lingua franca* in Abrede, ja sie halten es für gefährlich, hiermit einen Mangel an politisch-kulturellem Konsens und Verständnis zwischen den Sprachregionen zu demonstrieren, denn:

The spectre of English in use as a lingua franca between the ethnolinguistic groups or even as the preferred language of communication in certain social domains among members of the same ethnolinguistic group

997 Ebenda referiert Meyer die Aussagen von Sprechern unterschiedlicher Unternehmensgruppen, wie Bally, Sulzer, ABB, die das Englische vorrangig plazieren bzw. sogar ausschließlich in den oberen Organisationsformen verwenden. Daneben, so im Bankwesen, in der Luftfahrt usw. bildet nach Meyer das Konzept der Mehrsprachigkeit einen wichtigen Faktor in einzelnen Unternehmenskonzepten, für die stellvertretend die Aussage des Sprechers von Swissair, Pierre Freimüller, zitiert sei:

Le plurilinguisme coûte sans doute assez cher aux entreprises suisses. Mais cette culture nous sert à l'heure de la globalisation des marchés, lorsqu'il faut aller négocier des contrats dans des pays lointains. Il ne suffit pas de maîtriser une langue. Il faut aussi avoir l'habitude de comprendre un point de vue culturel différent.

998 Dürmüller (1994), in: *Mehrsprachigkeit*: 239.

999 Andere Fragestellungen galten der Option als 1. Fremdsprache in der Schule, dem Fremdsprachenangebot in der Schule, der Berufsrelevanz von Fremdsprachen, der Sprache in einer Kommunikation mit einem Gesprächspartner, dessen Muttersprache nicht Teil des Sprachrepertoires des anderen ist. Andres und Watts (1993: 116ff.) monieren die zu suggestiv auf das Englische ausgerichteten Fragen: "Since English figures in all these questions, the recruit may easily be led to think that deriving opinions on the status of English is the fundamental issue. If that is the case, it is a small step to imagining the reason for this".

Vom pragmatischen Standpunkt einer Fragenanalyse erscheinen zudem parallele Antwortvorgaben des Typs "Ich bin dafür ...", "Ich bin dagegen...", "Es erscheint mir denkbar...", "Es erscheint mir völlig undenkbar..." (Dürmüller 1989 in: *Zustand* Bd. 2: 9) als ziemlich zweifelhaft.

Doch nicht nur die Fragestellung selbst, sondern vielmehr die daraus abgeleiteten Folgerungen zeigen sich für Andres und Watts als sehr problematisch: "All in all, then, we dispute the validity of the kinds of interpretation made on the basis of such quantitative data. Even if it were possible to argue that the survey covers a representative sample of young Swiss nationals from all the native ethnolinguistic groups, the quality of the data gathered is flawed in the extreme as a consequence of the kinds of questions asked". (Andres/ Watts 1993: 117).

serves this purpose rather well. This is particularly the case in the Romandie where the old rivalry between French and English (cf. Flaitz 1988) can be played upon to great effect. (a.a.O.: 125).

Dies bedeutet allerdings nicht, daß der Faktor Englisch im Spektrum der Umgangssprachen der Schweiz gering anzusetzen ist. Die Tatsache, daß er vor allem in mehrsprachigem Kontext zu finden ist, verweist eher auf eine integrative Funktion als auf die einer 'Überbrückung' bei sprachlichem Nichtverstehen. Daß das Englische als Umgangssprache durchaus auch Ausdruck einer Gruppenidentität sein kann, hebt Lüdi in seinen Forschungen zur internen Migration in der Schweiz hervor. In seiner Typisierung der von ihm untersuchten Binnenwanderungsbevölkerung klassifiziert er fünf Typen, unter denen die 'Frankophonen', 'Italophonen' bzw. 'Germanophonen' als eine Gruppe charakterisiert sind, die bewußt neben ihrer Herkunftssprache keine Ortssprache, sondern vor allem das Englische verwendet<sup>1000</sup>.

Die im folgenden tabellarisch aufgeführten Angaben zum Englischen aus der Volkszählung 1990, die mit der Frage 9.2. nach der Umgangssprache Auskünfte zur individuellen Mehrsprachigkeit gibt, werden nach der Einteilung in Ein-, Zwei- und Vielsprachigkeit in den Tabellen 16, 17 und 18 verzeichnet.

Wie aus Tabelle 16 ersichtlich wird, erscheint die Wohnbevölkerung der Schweiz in den vier Sprachgebieten dominant einsprachig. 82,8% der Wohnbevölkerung insgesamt sind in der Umgangssprache einsprachig, wobei dieses Sprachverhalten in den einzelnen Sprachgebieten unterschiedlich ist. An oberster Stelle steht die deutschsprachige Schweiz mit 84,9%, wogegen die französischsprachige Schweiz, wie auch schon ausgeführt, diesen Angaben gegenüber eine geringere Prozentzahl an *Einsprachigkeit* (76,34%) aufweist.

**Umgangssprache Englisch zu Hause/ mit den Angehörigen (1990) in absoluten Zahlen und in Prozent.**  
Angaben in [ ] = jeweilige Gesamtzahl, auf die Wohnbevölkerung bezogen,  
**fett markiert = Angaben zur Einsprachigkeit**

	Wohnbevölkerung insgesamt [6.873.687]	Sprachgebiete			
		Deutsch [4.945.834]	Französisch [1.606.732]	Italienisch [294.804]	Rätoromanisch [26.317]
<b>Einsprachigkeit</b>	5.691.301 <b>82,8%</b>	4.200.161 <b>84,9%</b>	1.226.659 <b>76,34%</b>	245.470 <b>83,27%</b>	19.011 <b>72,24%</b>
Englisch	27.541 [0,4%] <b>0,48%</b>	14.245 [0,29%] <b>0,34%</b>	12.528 [0,78%] <b>1,02%</b>	736 [0,25%] <b>0,30%</b>	32 [0,12%] <b>0,17%</b>

Tabelle 16 Quelle: Zusammengestellt nach Bundesamt für Statistik Pr 1993, Bundesamt für Statistik Th 1993

1000 Lüdi (1993: 21) führt zu dieser Gruppe näher aus:

Sie bauen sich ein Beziehungsnetz auf, in welchem mit Schwergewicht die Herkunftssprache gesprochen wird, äussern hypernormative Urteile dieser gegenüber, lehnen entsprechend Regionalismen ab und ziehen als Tessiner Italienisch dem Dialekt vor. Sie lehnen die Ortssprache (v.a. das Schwyzertütsch) ab und ziehen als Alternative die internationalen Verkehrssprache (vor allem Englisch) vor.

Im Hinblick auf die Englischsprachigen, für die bei den Hauptsprachen insgesamt die Zahl 60.786 angegeben ist, macht die Zahl derjenigen, die als Umgangssprache in der Familie nur Englisch verwenden: 27.541, d. h. einen Anteil von 45,3% aus, der in den einzelnen Sprachgebieten unterschiedlich verteilt ist. Zahlenmäßig weist zwar die deutschsprachige Schweiz mit 14.245 Sprechern, die ausschließlich das Englische verwenden, den größten Anteil auf, doch steht die französischsprachige Schweiz mit 12.528 prozentual gesehen an erster Stelle.

Der größere Teil der Englischsprachigen ordnet sich jedoch, wie Tabelle 17 und 18 zeigen, der Gruppe der Mehrsprachigen zu. Dabei ist prozentual gesehen eine signifikante Präferenz für den Faktor *Vielsprachigkeit* und ein bestimmtes Sprachterritorium auszumachen.

Die Kombinationsmöglichkeiten des Englischen im Rahmen der *Zweisprachigkeit* in der Funktion von Umgangssprache sind analog den sprachenspezifischen Gegebenheiten der anderen Sprache. So dominiert im deutschen Sprachgebiet die Verbindung mit der Regionalsprache (Dialekt) mit insgesamt 11,19% von 14,15%. Das bedeutet, daß im familiären Gebrauch der Großteil der zweisprachigen Englischsprachigen, die als Hauptsprache Englisch angeben und im deutschsprachigen Gebiet wohnen, die mediale Diglossie respektieren und Schwyzertütsch sprechen. Anders in der französischsprachigen Schweiz, in der die Englischsprachigen vorwiegend die Standardsprache der Region sprechen und nur einige *happy few* regionalsprachliche Varianten in die Umgangssprache mit einbeziehen.

**Umgangssprache Englisch zu Hause/ mit den Angehörigen (1990) in absoluten Zahlen und in Prozent**

Angaben in [ ] = jeweilige Gesamtzahl, auf die Wohnbevölkerung bezogen  
fett markiert = Angaben zur Zweisprachigkeit

	Wohnbevölkerung insgesamt [6.873.687]	Sprachgebiete			
		Deutsch [4.945.834]	Französisch [1.606.732]	Italienisch [294.804]	Rätoromanisch [26.317]
<b>Zweisprachigkeit</b>	<b>834.686</b> 12,14%	504.629 10,20%	284.791 17,72%	39.168 13,29%	6.098 23,17%
Regionalsprache (Dialekt) und Englisch	40.738 [0,60%] 4,89%	40.661 [0,82%] 8,06%	25 [unter 0,01%] unter 0,01%	37 [0,01%] 0,09%	15 [0,06%] 0,25%
Regionalsprache (Hochsprache) und Englisch	33.819 [0,50%] 4,05%	7.927 [0,16%] 1,57%	24.876 [1,55%] 8,73%	1.016 [0,34] 2,59%	-
Regionalsprache (Dialekt und Hochsprache) und Englisch	16.034 [0,23%] 1,92%	15.779 [0,32%] 3,13%	135 [unter 0,01] 0,05	120 [0,04] 0,31	-
Eine andere Landessprache und Englisch	4.671 [0,07%] 0,56%	2.224 [0,04%] 0,49%	1.946 [0,12%] 0,68%	437 [0,15%] 1,12%	64 [0,24%] 1,05
Englisch und eine andere Sprache	8.831 [0,13%] 1,06%	4.820 [0,10%] 0,96%	3.797 [0,24%] 1,33	211 [0,07] 0,54	3 [unter 0,01%] 0,05%
<b>Anteil d. Englischen an der Zweisprachigkeit in der Familie insgesamt</b>	<b>104.093</b> <b>12,47%</b>	<b>71.411</b> <b>14,15%</b>	<b>30.779</b> <b>10,80%</b>	<b>1.821</b> <b>4,65%</b>	<b>82</b> <b>1,34%</b>

Tabelle 17 Quelle: Zusammengestellt nach Bundesamt für Statistik Pr 1993, Bundesamt für Statistik Th 1993

Auch wenn das Englische zahlenmäßig in der Gruppe der Zweisprachigen am höchsten vertreten ist (in absoluten Zahlen: 104.093), macht es prozentual in dieser Gruppe nur einen Anteil von 12,47% aus. Der Prozentsatz verändert sich deutlich bei den Angaben zur englischen Sprache innerhalb der Vielsprachigkeit. Diese ist in der folgenden Tabelle 18 thematisiert. Mit 40,85% wird dort das Englische als signifikanter Bestandteil innerhalb der Sprachenvielfalt im umgangssprachlichen Gebrauch in der Familie ausgewiesen und bestätigt zusätzlich zu den weiter oben schon angezeigten Befunden eine stärkere Berücksichtigung der Hochsprache bei Mehrsprachigkeit bei deutschsprachigen Sprechern.

**Umgangssprache Englisch zu Hause/ mit den Angehörigen (1990)  
in absoluten Zahlen und in Prozent.**

Angaben in [ ] = jeweilige Gesamtzahl, auf die Wohnbevölkerung bezogen  
**fett markiert = Angaben zur Vielsprachigkeit**

	Wohnbevölkerung insgesamt [6.873.687]	Sprachgebiete			
		Deutsch [4.945.834]	Französisch [1.606.732]	Italienisch [294.804]	Rätoromanisch [26.317]
<b>Vielsprachigkeit</b>	154.275 2,24%	96.896 1,96%	49.836 3,10%	6.896 2,34%	647 2,46%
Regionalsprache (Dialekt), eine andere Landessprache sowie Englisch	11.851 [0,17%] 7,68%	11.763 [12,14%] 12,14%	45 [unter 0,01%] 0,09%	20 [unter 0,01%] 0,29%	23 [0,08%] 3,55%
Regionalsprache (Hochsprache), eine andere Landessprache sowie Englisch	16.497 [0,24%] 10,69%	1.735 [0,03%] 1,79%	13.980 [0,87%] 28,05%	782 [0,26%] 11,34%	-
Regionalsprache (Dialekt und Hochsprache), eine andere Landessprache sowie Englisch	12.095 [0,18%] 7,84%	11.760 [0,24%] 12,14%	239 [0,01%] 0,48%	96 [0,03%] 1,40%	-
Regionalsprache (Dialekt), Englisch sowie eine andere Sprache	4.615 [0,07%] 2,99%	4.607 [0,09%] 4,75%	6 [unter 0,01%]	2 [unter 0,01%]	-
Regionalsprache (Hochsprache), Englisch sowie eine andere Sprache	13.387 [0,19%] 8,68%	4.318 [0,09%] 4,46%	8.811 [0,55%] 17,68%	258 [0,09%] 3,74%	-
Regionalsprache (Dialekt und Hochsprache), Englisch sowie eine andere Sprache	4.587 [0,07%] 2,97%	4.546 [0,09%] 4,69%	27 [unter 0,01%]	14 [unter 0,01%]	-
<b>Anteil d. Englischen an der Vielsprachigkeit in der Familie insgesamt</b>	<b>63.032</b> <b>40,85%</b>	<b>38.729</b> <b>40%</b>	<b>23.108</b> <b>46,37%</b>	<b>1.172</b> <b>17%</b>	<b>23</b> <b>3,55%</b>

Tabelle 18 Quelle: Zusammengestellt nach Bundesamt für Statistik Pr 1993, Bundesamt für Statistik Th 1993

Weit höher als im deutschsprachigen Gebiet und bei der Wohnbevölkerung insgesamt weist das französischsprachige Gebiet den höchsten Anteil an *Vielsprachigkeit* innerhalb der Familie mit 3,1% (=49.836) auf und verzeichnet zugleich in diesem Kontext der *Vielsprachigkeit* einen überdurchschnittlichen Anteil des Englischen. Mit 46,37% steht hier das

Englische über dem entsprechenden Anteil von 40% im deutschsprachigen und weit über den 17% im italienischsprachigen Gebiet. Entsprechend dem bekannten Phänomen, daß das Patois keinen hervorzuhebenden Anteil in der Umgangssprache besitzt, ist die Kombination von Englisch im Rahmen einer *Vielsprachigkeit* vor allem mit der Hochsprache und einer anderen (Landes-) Sprache anzutreffen: 28,05% (*Regionalsprache (Hochsprache), eine andere Landessprache sowie Englisch*) sowie 17,68% (*Regionalsprache (Hochsprache), Englisch sowie eine andere Sprache*).

Die zum erstenmal in einer Volkszählung erfaßten Daten zum Englischen als Umgangssprache unter dem Aspekt von Mehrsprachigkeit, die hier exemplarisch im Rahmen der Angaben zur Sprachenverwendung im familiären Bereich aufgeführt sind, erlauben nun eine konsequentere Sprachenplanung, die von R. Keiser 1993 in seiner Kommentierung der Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1991 angemahnt wurde:

Niemand möchte den neuen Sprachartikel in Frage stellen [...] Im sprachpolitischen Konzept für die bundesrätliche Botschaft vermißt man aber eine Europa- und Weltperspektive. Da wird vom englischen Vormarsch und von der Bedrohung der Schweiz durch das Englische geschrieben, von einer dringend notwendigen Integration ist kaum die Rede<sup>1001</sup>.

Abschließend ist über das Englische als Bestandteil statistischer Fragestellungen hinaus die neue Konzeption der Sprachenfrage im Rahmen der Volkszählungen generell als wichtiger Indikator und Faktor für eine konstruktive Sprachplanung und Sprachpolitik gezielt hervorzuheben. Auch wenn in kommenden Volkszählungen durchaus Modifikationen im Hinblick auf eine Präzisierung der Fragen zu den Umgangssprachen erfolgen sollten, so ist jetzt schon ein wichtiges Instrumentarium für sprachenrechtliche Bestimmungen und sprachenpolitische Aktivitäten gegeben. Hier dürfte es mittelfristig zur Praxis eines 'qualifizierten' Territorialprinzips kommen, wie es sich in der Verfassungsdiskussion im 'klassischen' zweisprachigen Kanton Fribourg/ Freiburg abzeichnet, oder wie es in der Totalrevision der bernischen Verfassung u. a. im Art. 6 Abs. 3 bezüglich der Öffnung für eine flexible Zweisprachigkeit zum Ausdruck kommt. Gerade aus dem Blickwinkel Europa heraus - in diesem Zusammenhang sei auf die "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" hingewiesen - kann in der neuen offiziellen Sprachenstatistik der Schweiz eine Vorreiterrolle gesehen werden, die in großem Kontrast zu Frankreich steht. Mit Recht moniert Kremnitz<sup>1002</sup> das Fehlen offizieller Sprachenstatistiken in Frankreich, das die propagierte Einschätzung "das Sprachproblem sei mittlerweile in Frankreich quantitativ nicht mehr relevant", einer Korrektur unterziehen dürfte. Gerade dieses "Negativbeispiel" als Reflex einer schwerfälligen französischen Sprachpolitik hinsichtlich der Akzeptanz von Mehrsprachigkeit weist auf die

1001 Keiser, R. (1993): "Englisch - Schreckgespenst schweizerischer Sprachpolitik?", in: *Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen* 87, 1: 27-33. Zit. nach Andres / Watts 1993: 120.

1002 *Sprachpolitik in der Romania* 1993: 428f.

exemplarische Bedeutung der schweizerischen Sprachenfrage im Rahmen der Volkszählung hin, die auch die Sprachenfrage in der finnischen Volkszählung durch ihre Spezifizierung überholt. Die Beantwortung der Frage, welche tatsächlichen Ergebnisse im Bereich der Sprachenpolitik und des Sprachenrechts erzielt bzw. angesteuert werden, kann noch nicht gegeben werden; daß Weichen gestellt sind, dürfte als sicher gelten.

### 3.3 *La Suisse romande* unter dem Dach der Frankophonie

#### 3.3.1 Regionalfranzösisch in der Schweiz

Die dem Frankophoniebegriff inhärent gewordene Vorstellung der Pluralität und Dezentralisierung<sup>1003</sup>, die sich vor allem in Québec, im frankophonen Afrika, im französischsprachigen Belgien in einer Abkehr von einem rigiden Frankozentrismus manifestierte<sup>1004</sup>, wird auch für die Westschweiz fruchtbar<sup>1005</sup>. In der Herausbildung einer stärker differenzierten Varietätenlinguistik und der konsequenten Umsetzung des Frankophoniegedankens in weiteren Bereichen sprachpolitischer und generell soziolinguistischer Argumentation konzentrierte man sich in der Forschungsdiskussion jetzt stärker auf das Varietätenspektrum des Französischen in der Schweiz. Anders als beim Beispiel der traditionsreichen und exhaustiven Arbeiten zu den Dialekten der Romandie, zu denen Knecht<sup>1006</sup> bemerkt, daß "nur wenige Mundarten auf der Welt so eingehend untersucht worden sind wie die schweizerischen und insbesondere auch die westschweizerischen"<sup>1007</sup>, wurden das Regionalfranzösische bzw. die *français régionaux* dieses Gebietes mit Ausnahme der Dissertation von Wißler (1907)<sup>1008</sup>, der Mitberücksichtigung im *Glossaire des patois de la Suisse romande* (1924ff.) und im *Dictionnaire historique* von Pierrehumbert (1926) erst spät wissenschaftlich ausführlich thematisiert<sup>1009</sup> und erreichte noch später erneut populärwissenschaftliche Resonanz<sup>1010</sup>. Diese

1003 S. die zukunftsweisende, wenn auch etwas mit pathetischer Nostalgie versehene Kennzeichnung des Frankophoniebegriffs bei Hagège (1987: 209): "L'histoire du terme *francophonie* laisse apercevoir qu'il peut opérer comme une sorte de levier de décentrement: depuis la France, centre et berceau, lieu d'éternel retour, jusqu'aux périphéries francophones, devenant autant de nouveaux centres".

1004 S. hierzu mit weiterführender Literatur Latin 1994, Wolf 1992.

1005 Ein Vergleich der Aussage von Knecht (1979: 249): "[La Suisse romande (SR)] est une France politiquement suisse ou une Suisse linguistiquement française" mit dem fünfzehn Jahre später erschienen Titel eines Aufsatzes desselben Verfassers: "La francophonie en Suisse. Du séparatisme politique à l'antiséparatisme linguistique" (1994), zeigt die bewußte Aufnahme der Frankophonievorstellung in schweizerische Sicht.

1006 Knecht 1987: 27.

1007 Zu einer Übersicht der Dialektsituation s. Knecht 1982: 163-194; weitere diesbezügliche Informationen s. Kap. 3.2.4.

1008 Diese Berner Doktorarbeit wurde veröffentlicht unter dem Titel "Das schweizerische Volksfranzösisch" in: RF 27, 1910, 690-851.

1009 Überblicke zu den Diskussionen um regionalfranzösische Ausprägungen in der Schweiz sind ab 1971 vor allem in folgenden Publikationen gegeben: Voillat 1971; Knecht 1979; ders. 1982: 194-206; Schüle 1981; Knecht/ Rubattel 1984; Bovet 1986; Lengert 1994: 44-47. Neben den Untersuchungen zum schweizerischen

Verzögerungen sind mit der erst allmählich sich herausbildenden Regionalismusforschung, vor allem aber mit der langwährenden sprachlichen Orientierung am Pariser Normfranzösisch und dessen Prestigegestaltung auch außerhalb des französischen Staatsgebietes, zu erklären. Daß die Romandie traditionsgemäß in bezug auf die Schriftsprache - und nicht allein darauf - in enger Weise auf die Pariser Norm hin orientiert war, ja einem Sprachpurismus *par excellence* huldigte, ist wichtiger Faktor der Geschichte der französischen Sprache in diesem Gebiet. Nachdem schon ab dem 13. Jahrhundert das Französische an die Stelle des Lateinischen trat, übernahm diese Standardsprache ebenso im Bereich der Umgangssprache ab dem 16. Jahrhundert nach einer Diglossiephase Dialekt-Französisch die vorrangige Rolle. Dies geschah vor allem im historischen Kontext der Reformation und der in diesem Zusammenhang an der Schriftsprache orientierten Sprachverwendungspraxis nach dem Prinzip des *cujus regio, ejus lingua*. Als wichtiges Zeugnis eines dem *bon usage* verpflichteten Französisch ist die Charakterisierung des Nordfranzosen Poulain de la Barre von 1691 anzuführen, der den Bewohnern von Genève ein durchaus positives Sprachzeugnis ausstellte:

J'avoue [...] qu'il a y sujet de s'étonner que dans une ville, qui est sur les frontières les plus reculées de France, et où il y a toujours un assez bon nombre d'étrangers, et au milieu d'une contrée où le patois est fort grossier, et fort éloigné de la Langue Française, on ne laisse pas d'y parler, et d'y prononcer incomparablement mieux que l'on ne fait en plusieurs Provinces de France<sup>1011</sup>.

Die in diesem Zusammenhang festgestellten, lokalen, von der Norm abweichenden phonetischen, grammatikalischen und lexikalischen Eigentümlichkeiten weisen den *Essai des Remarques particulières* zugleich als die erste Dokumentation schweizerischer Regionalismen aus<sup>1012</sup>. Ihr sollten im Laufe der folgenden Jahrhunderte - vor allem im 19. Jahrhundert - weitere Registrierungen von Besonderheiten des "nicht-einheitlichen Schweizer Französisch"<sup>1013</sup> folgen, die allerdings diese Erscheinungsformen nicht deskriptiv

---

Französisch in diatopischer Sicht liegen mittlerweile auch Arbeiten zur Substandardsprache vor. S. Manno (1994), der in einer soziolinguistischen Studie zum *français non conventionnel* in Neuchâtel und Genf regionale Varianten zu diesem Sprachregister mitverzeichnet. Allerdings bleibt dieses diastratische Register durch seine Ausrichtung an das *français hexagonal* markiert.

1010 In Auswahl seien genannt: Hadacek <sup>2</sup>1983; Pidoux <sup>2</sup>1984; Nicolier 1990. Sie stehen durchaus in der Tradition einer bewußt wahrgenommenen Eigenständigkeit eines Schweizerfranzösisch, die anlässlich des weiter unten zitierten "Plud'hum-Streits" von einer Gruppe vehement vertreten wurde.

1011 Aus F. Poulain de la Barre (1691): *Essai des Remarques particulières sur la langue française pour la ville de Genève*. Genève, zitiert nach Knecht 1994: 249.

1012 Vgl. E. Schüle 1981: 181f.

1013 Zur fälschlichen Homogenitätsannahme eines «Schweizer», «belgischen», «kanadischen» Französisch s. Knecht 1982: 195ff. Später (u. a. Knecht 1985: 387f.) beschreibt Knecht diese 'Nichteinheitlichkeit' eines *français romand* wie folgt:

En réalité, il n'a jamais existé de variété homogène susceptible d'être décrite sous le nom de «français romand». Les traditions linguistiques sont trop disparates en Suisse romande pour s'être jamais unifiées autrement que sur le modèle de Paris. Un sentiment unitaire «romand» se manifeste tout au plus vis-à-vis de la Suisse allemande, et sa contrepartie

verzeichneten, sondern unter einem präskriptiven Normaspekt als Abweichungen stigmatisierten. Solche zahlreichen Sammlungen<sup>1014</sup> nach der Konzeption des "Ne dites pas ceci, mais dites..." hatten stark didaktischen Charakter, die ebenso wichtige Indikatoren für einen puristisch ausgerichteten Fremdsprachenunterricht lieferten. Dieser stand in dem französischsprachigen Gebiet (insbesondere in Genève, Neuchâtel und Lausanne) schon seit dem 16. Jahrhundert in der Tradition eines Französischlehreangebotes für die europäische, speziell protestantische Eliten, forcierte unter diesem Aspekt das puristische Sprachideal und trug auf eine solche Weise nicht wenig zu einem gewissen Superioritätsgefühl der französischsprachigen gegenüber den anderssprachigen Eidgenossen bei<sup>1015</sup>. Natürlich beschworen solche restriktive sprachliche Zuordnungen im Sinne einer rigiden Fehlerlinguistik, die indirekt den Fundus einer historischen Regionalismusforschung bestückten, Kontroversen herauf, wie das Beispiel der Auseinandersetzung um die Publikation des Genfer Soziologen L. Wuarin demonstriert. Diese zuerst 1890 erschienene und dann in mehrfacher Auflage unter dem Titel *Parlons français* und unter dem Pseudonym W. Plud'hun veröffentlichte Schrift propagierte einen elitären Purismus, welcher der lokalen Ausprägung eines "français de chez nous" gegenüber einem "français de France" keine Berechtigung zugestehe (8), denn "[...] tout ce qui peut être traduit en paroles humaines est susceptible d'être rendu en bon français et ne ferait même que perdre à être exprimé en français douteux" (60)<sup>1016</sup>. Demgegenüber bildete sich parallel zu den mehrfachen Auflagen durchaus eine 'Gegenphalanx' heraus, die eine gewisse regionale sprachliche Eigenständigkeit verteidigte, ohne dabei einem strikten sprachlichen Separatismus gegenüber Frankreich zu huldigen; stellvertretend sei Ph. Monnier genannt, der in seinen *Causeries genevoises* (153ff.) folgendermaßen für ein schweizerisches Französisch plädiert: "[...] Et puis quoi, écrire français, parler français, hé! le pouvons-nous ...? [...] Car au dessus de notre langue propre nous avons une culture spéciale, une tradition héritée, une éducation morale et mentale à nous, qui commande cette langue et c'est cette âme locale et nationale qu'en dernière analyse il s'agirait abolir"<sup>1017</sup>. Eine solche Diskussion hatte aber zunächst keine weitere Auswirkung auf einen differenzierten Gebrauch der Schriftsprache Französisch. *De facto* erlaubte man sich kein Abweichen von der traditionellen Norm des klassischen Französisch.

---

linguistique ne peut être que l'affirmation du fait français. Par rapport à la France, les sentiments sont ambigus et souvent divergents. Le cantonalisme ou d'autres affinités historiques reprennent le dessus et avec eux la diversité d'attitudes linguistiques à l'intérieur de la Suisse romande.

1014 S. hierzu mit ausführlichen Angaben Wißler 1910: 693-698; Knecht 1985: 384-387.

1015 S. Buvet 1986: 10f. und Schüle 1981: 181ff.

1016 Zitiert nach Wißler 1910: 695.

1017 Zitiert nach Wißler 1910: 696f.; zu weiteren Informationen über diese 'Purismus-/Regionalismusdebatte' s. Knecht 1985: 386.

Dies wird deutlich in der 1928 von C.-F. Ramuz verfaßten "Lettre à Bernard Grasset", die ein wichtiges literarisches und implizit sprachwissenschaftliches Zeugnis für die Forderung der adäquaten Gleichbehandlung des Waadtländer Regionalfranzösischen im Rahmen der "«plus grande» France (celle de la langue française)"<sup>1018</sup> - heute würde hier der Begriff der Frankophonie stehen - darstellt. In dem weit über dreißig Seiten umfänglichen Brief plädierte der Schweizer Dichter gegenüber seinem Pariser Verleger unter Zurückweisung des Vorwurfs eines "mal écrire «exprès»" für die Notwendigkeit Varietäten des Französischen - d. h. hier des gesprochenen Waadtländischen - als die eigentliche Darstellungsform dichterischer Wirklichkeit einzubringen. Die fast verzweifelte Überlegung, daß das Norm-/ Schulfranzösisch nicht ausreiche, das waadtländische Denken und Fühlen auszudrücken, soll in diesem Zusammenhang nicht im Vordergrund stehen<sup>1019</sup>. Aufschlußreich ist die Positionsbeschreibung des Heimatkantons Vaud, dessen Situation zu Frankreich als "ambiguë" dargestellt wird: "C'est bien le sort en gros de mon pays d'être à la fois trop semblable et trop différent, trop proche et pas assez, - d'être trop français et pas assez [...] - "<sup>1020</sup>. Dem klassischen Französisch weist Ramuz durchaus seine soziologisch fest bestellte Rolle zu, obwohl er die Allgemeingültigkeit dieser sprachlichen Ausdruckform in Abrede stellt, denn dieses "français dit «classique», et qui ne l'est plus, soit valable même aujourd'hui pour un certain nombre de Français, disons par exemple certains bourgeois français ou parisiens, élevés dans certaines conditions et dans certains milieux"<sup>1021</sup> hat seiner Meinung nach in Frankreich auch in seiner Ausprägung als "français d'école" sein Pendant im "français de plein air"<sup>1022</sup>. Ramuz spielt auf eine Art Zweisprachigkeit an, die noch fühlbarer wird im Kontrast des Schulfranzösischen zum Waadtländischen, welches er charakterisiert als "un certain français redevenu très authentiquement vaudois quand même; plein de tournures, plein de mots à lui, et bien entendu par rapport au français de l'école «plein de fautes»". Diese "langue maternelle"<sup>1023</sup>, die vor allem im Bereich der gesprochenen Sprache angesiedelt ist und doch für Ramuz in der geschriebenen Sprache

---

1018 Ramuz 1986: 44.

1019 Zur Rolle interkulturell-reflektierter Ethnozentrik im Werk Ramuz s. Gyr 1978, insbesondere 82-149.

1020 Ramuz 1986: 15.

1021 Ramuz 1986: 21.

1022 Ramuz 1986: 23.

1023 Weiter führt Ramuz (1986: 23) hierzu aus:

Le pays qui est le mien parle «son» français de plein droit parce que c'est sa langue maternelle, qu'il n'a pas besoin de l'apprendre, qu'il le tire d'une chair vivante dans chacun de ceux qui y naissent à chaque heure, chaque jour. Il le parle de plein droit et est en parfaite égalité sur ce plan-là avec tous les autres pays de France, - mais en même temps, étant séparé de la France politique par une frontière, il s'est trouvé demeurer étranger à un certain français *commun* qui s'y était constitué au cours du temps. Et mon pays a eu deux langues: une qu'il lui fallait apprendre, l'autre dont il se servait par droit de naissance; il a continué à parler sa langue en même temps qu'il s'efforçait d'écrire ce qu'on appelle chez nous, à l'école, le «bon français», et ce qui est en effet le bon français pour elle, comme étant une marchandise dont elle a le monopole.

zur dichterischen Sprache umgemünzt wird, sollte, so lautet das 'Schlußplädoyer', Mitglied der «plus grande» France werden, nicht, indem man sie assimiliert, wie dies bei Fremden geschieht, vielmehr mit ihrer Eigenständigkeit: "en lui laissant sa pleine autonomie" <sup>1024</sup>). Die Forderung nach Gleichberechtigung der regionalen Ausprägung des Waadtländischen liegt also eingebettet in dem maßgeblichen Bewußtsein einer gemeinsamen Verbundenheit durch die französische Sprache, deren einigende Funktion unter dem Aspekt einer 'natürlichen Frankophonie' <sup>1025</sup> von ihm auch später hervorgehoben wird: "[...] l'usage commun du français crée aussitôt un lien naturel entre tous ceux qui parlent le français". Sie impliziert konsequenterweise die Gleichrangigkeit des Regionalfranzösischen, d. h. hier des Französischen in den Provinzen: "Or nous parlons le français de plein droit, j'entends avec les droits égaux à ceux de toute autre province de France" <sup>1026</sup>.

Diese in einer gewissen Tradition stehende Betonung des schweizerischen Regionalfranzösisch blieb damals lange Zeit Ausdruck einer individuellen Stimme. Die *communis opinio* wurde eher in der Charakterisierung von Schoell (1936) vorgeführt, der in dem Kapitel "Le français en Suisse" zwar auf gewisse prosodische Eigentümlichkeiten einzelner Regionen hinwies, die auf dialektale Reminiszenzen zurückzuführen seien; generell rechnete dieser einzelne Partikularismen einer "Survivance des patois dans la langue d'aujourd'hui" <sup>1027</sup> zu und übernahm indirekt die von Wißler zu Beginn dieses Jahrhunderts propagierte und heute so nicht mehr zu vertretende Meinung: "Daß das Volksfranzösische seine Besonderheiten zum größten Teil den zugrunde liegenden Mundarten entlehnt hat, ist an und für sich zu natürlich und geht mit großer Deutlichkeit aus einer noch so oberflächlichen Vergleichung der beiden Idiome hervor [...]" <sup>1028</sup>. Unter dem Aspekt der Schriftsprachlichkeit konstatierte Schoell <sup>1029</sup> eine absolute Abhängigkeit von der Pariser Norm, wobei er mit dem überheblichen Vorwurf des Mangels eines eigenen kulturellen Lebens in der französischsprachigen Schweiz nicht sparte:

Naturellement, dans tout le pays romand, la langue de la bourgeoisie qui voyage, la langue imprimée et en particulier celle de la presse, ont presque entièrement renoncé à ces usages locaux. L'influence de l'imprimé

---

1024 Ramuz 1986: 44

1025 Der Begriff der "francophonie naturelle", den Knecht ("La Suisse et la francophonie de demain", in: *La Suisse face à ses langues* 1990: 134) später dem der "francophonie institutionnelle" gegenüberstellt, scheint hier inhaltlich schon vorweggenommen.

1026 Ramuz (1938/ 1952): "Une Province qui n'est pas une", zit. nach Gyr 1978: 20.

1027 Schoell 1936: 89ff. Ohne weitere Ausdeutungen verweist er (1936: 90) u. a. auf Partikularismen, die auch in Frankreich noch gebräuchlich sind.

1028 Wißler 1910: 692.

1029 1936: 91.

français est en effet devenue prépondérante depuis que le pays a *nolens volens* renoncé à vivre sa vie culturelle et intellectuelle «en marge de la France»<sup>1030</sup>.

Erst über dreißig Jahre später zeichnete sich die Eigenständigkeit einer Regionalismusforschung ab, deren Problematik nach Voillat<sup>1031</sup> darin lag, daß das Regionalfranzösisch in der Schweiz sowohl für die Dialektologen als auch für die Puristen eine Normverletzung darstellte mit einer unterschiedlichen Einschätzung ihrer Konsequenzen. Hinsichtlich der von ihm abschließend gegebenen Perspektiven<sup>1032</sup>: "D'une façon moins spectaculaire que le patois au siècle dernier, mais pour des raisons analogues, le français régional «s'en va». [...] Personne ne fera campagne pour le maintien du français régional"., sind zweieinhalb Jahrzehnte später aufgrund soziolinguistischer und speziell frankophoner Konzeptionen Korrekturen vorzunehmen<sup>1033</sup>.

Die Vorreiterrolle für eine selbstbewußte Einordnung des Französischen regionaler Gestaltung außerhalb Frankreichs speziell im Bereich des Lexikons hatte Kanada mit seinen *Canadismes de bon aloi* 1969<sup>1034</sup> eingenommen. Ihnen waren 1979 in einer Art Kehrtwendung die *Belgicismes de bon aloi*<sup>1035</sup> gefolgt, nachdem Frankreich sein *placet* gegeben hatte, wie

---

1030 Angesichts der Anthologien *Littératures et Suisse romande et Aspects des littératures suisses non francophones* (1988). Hrsg. von Boulanger, M./ Corbat, H., Bordas (Suisse): S. A. und Calame, Ch. (1991) (Hrsg.): *Sept cents ans de littérature en Suisse romande*. Paris: E. L. A. La Différence (zu Thesen einer eigenständigen Schweizer Literatur s. ebenda 10f.) und der Dissertation von Lengert (1994), die das Regionalfranzösisch in der Literatur der Westschweiz untersucht, scheint es notwendig, sechzig Jahre später ein solches Pauschalurteil zu revidieren.

1031 Voillat 1971: 217.

1032 Voillat 1971: 241.

1033 Wichtige soziolinguistische Desiderata zu Untersuchungen in der französischsprachigen Schweiz, vor allem hinsichtlich Sprachverhalten, Einstellungshaltung gegenüber dem Regionalfranzösisch vor Ort, gegenüber dem Sprachprestige Pariser Provenienz versus einem Selbstbewußtsein regionaler Sprachpraxis, stärkere Berücksichtigung pragmatischer Komponenten neben struktureller Analyse (z. B. unterschiedliche Sprechaktrealisierungen) heben Knecht und Rubattel (1984:144ff.) hervor. Neue Möglichkeiten für eine adäquate Beschreibung des Französischen in der *Suisse romande* seien so gegeben (1984: 148): "L'écart entre le français de Paris et celui de SR, structurellement peu important, pourrait alors être évalué selon une autre dimension".

1034 S. Wolf 1992: 102f.

1035 Hrsg. von A. Doppagne, Bruxelles 1979. Noch fünf Jahre zuvor hatte er sich zusammen mit J. Hanse und H. Bourgeois-Gielen in dem Nachfolgeband zu der *Chasse aux belgicismes*, Bruxelles: Fondation Plisnier 1970, der *Nouvelle chasse aux belgicismes*, Bruxelles: Fondation Plisnier 1974, in kämpferischer Weise gegen Regionalismen ausgesprochen. Bei seinem Kampfbuch für einen Sprachpurismus forderte er damals (1974: 9) "toutes les bonnes volontés de la francophonie" zum Mitagieren auf und wies ihnen ihre Rolle in einem gemeinsamen Frankophoniebewußtsein zu: "Chaque pays choisirait lui-même ses régionalismes à proscrire mais se concerterait avec les autres représentants de la francophonie pour le choix des fautes communes, des emprunts et des néologismes". Als zuverlässige Mitstreiter für das damalige Anliegen "à vouloir tendre vers plus de correction dans la pratique du français" werden *expressis verbis* die Schweizer erwähnt, die im November 1971 eine "Semaine du bon langage" organisiert hatten (1974: 10).

Doppagne damals bemerkte, nämlich: "[...]en ce moment où quelque libéralisme se manifeste du côté français en matières régionaux"<sup>1036</sup>. Sie war begleitet von einer Wissenschaftsdiskussion um die theoretische Bestimmung regionaler Varianten, ohne daß man zu einer eindeutigen Definition gelangen konnte<sup>1037</sup>. Richtungsweisend wurden dann die Intentionen einzelner Wörterbuchinstanzen in Frankreich, wie die des *DFV* (Bordas), des *Robert*, des *Petit Robert*, des *Petit Larousse* usw., die jetzt neben den *Belgicisms*, *Canadisms* auch *Helvetismes* mitberücksichtigten.

### 3.3.2 Institutionelle Mitarbeit innerhalb der Frankophonie

#### (a) Die *Station suisse du TVF*

Zeugnis konstruktiver Mitarbeit im Rahmen von vier Pilotprojekten des von B. Quémada nach Abschluß und in Nachfolge des TLF (*Trésor de la langue française*) initiierten internationalen "Großvorhabens" eines *Trésor des vocabulaires francophones* (TVF) stellt die Einrichtung der "Station suisse de recherche du *Trésor des vocabulaires francophones*" dar, die 1991 in Angriff genommen wurde<sup>1038</sup>. Mit dem Ziel des Aufbaus von zwei Datenbanken, die einerseits größere Texteinheiten (SUISTEXT), andererseits das Lexikon der französischsprachigen Schweiz (DFSR = *Dictionnaire des particularités lexicales contemporaines du français en Suisse romande*) registrieren und dokumentieren soll, wird vorrangig die synchrone Bestandsaufnahme, d. h. das Gegenwartsfranzösisch nach 1960, in der regionalen Ausprägung seiner sprachlichen Phänomene angesteuert. Neben den anderen drei in Belgien, Frankreich und Canada in Gang gesetzten Projekten<sup>1039</sup> nutzt die *Station suisse* ebenso wie diese, bzw. auch

1036 Zit. nach Wolf 1992: 103.

1037 Zu den nach dem Kolloquium von Dijon (1976) durch Straka und Taverdet gebrachten Ansätzen, denen die von Wolf (1977), Borodina (1981), Poirier (1987) folgten s. Lengert 1994: 30ff.

1038 Für die Informationen zu den Datenbanken speziell zur "Station suisse" sowie für die Einsicht in den Probeabdruck des DFSR (Stand 1994) danke ich den beiden Verantwortlichen, P. Knecht und A. Thibault, der "Station suisse de recherche" des TVF in Neuchâtel. Weitere Ausführungen wurden von P. Knecht im Rahmen der 13. Réunion des Rint am 19.5.1994 in Neuchâtel vorgetragen und in den *Actes du séminaire Coopération en terminologie* 1994, 5-9 veröffentlicht. Für die Informationen zu SUISTEXT stellte mir Prof. Knecht das nicht publizierte Manuskript seines Vortrages "Un instrument de recherche en construction: SUISTEXT, une banque de textes de Suisse romande" zur Verfügung, den er auf der Tagung des "Conseil international d'études francophones" in Casablanca im Juli 1993 gehalten hatte.

1039 Für das französischsprachige Belgien wurde vor einigen Jahren der Aufbau von BELTEXT (=Banque de textes belges) und von VALIBEL (Variétés linguistiques de Belgique) als einem Gemeinschaftsprojekt der Universitäten von Liège, Louvain-la-Neuve und Mons begonnen. In Frankreich operieren im Rahmen des INaLF (Institut national de la langue française) und des TLF schon einige Datenbanken; richtungsweisend ist die seit

in Koordination mit ihnen, vorrangig Möglichkeiten der Informatik, der automatisierten Datenerfassung der Texte und modular angelegter Datenverarbeitung, um einen mehrdimensionalen Zugriff zu den Texten bzw. zu den Lexikoneinträgen zu garantieren.

Nicht nur das Attribut *francophone*, sondern die Prämisse der gesamtpartnerschaftlichen Frankophoniekonzeption weist der regionalschweizerischen Frankophonie einen Stellenwert zu, den sie in der Mitarbeit und Mitgestaltung des TVF adäquat wahrnehmen kann. Der pluri-zentrale Aspekt gilt als wesentlich für den TVF, dessen Ziele Quémada 1993 folgendermaßen umschreibt<sup>1040</sup>:

- 1) faire connaître l'ensemble des ressources lexicales du français contemporain et préciser leurs usages caractéristique dans les divers sous-ensembles géopolitiques et socioculturels de la Francophonie;
- 2) répondre à une forte demande internationale concernant l'accès à la réalité plurielle du français;
- 3) mettre en valeur le patrimoine culturel des diverses communautés en créant un fond francophone de corpus textuels informatisés pluridisciplinaires, accessibles au plus grand nombre d'utilisateurs. Exploitable par les nouvelles technologies du savoir, ces corpus bénéficieront aux recherches et aux applications de nombreuses spécialités;
- 4) dégager et légitimer des usages linguistiques nationaux ou régionaux en vue de leur traitement lexicographique et des applications que celui-ci autorise;
- 5) réaliser un dictionnaire représentatif des usages authentiques et légitimes du français à travers le monde, offrant les meilleures garanties scientifiques à chacune des étapes de son élaboration.

Die linguistische und sprachpolitische Konsequenz dieser das Französische als "langue de la communauté francophone", als Merkmal (sozio-)kultureller Identität<sup>1041</sup> betreffenden lexikographischen Vorhaben wird mit unterschiedlichen Aufgaben umschrieben, die weit davon entfernt sind, einem Ideal präskriptiver Normen zu huldigen; vielmehr werden Kenntnis und Einbeziehung sprachlicher Varietäten ausdrücklich zum Programm erhoben, wenn es heißt<sup>1042</sup>:

- 1) enrichir et renouveler la connaissance des usages variants du français (trop souvent considérés comme "fautes" ou "curiosités pittoresques") et des écarts de fonctionnements encore mal répertoriés, même pour le français de l'Hexagone;

---

einigen Jahren zugängliche Datenbank FRANTEXT, die bis jetzt ca. 3.400 französischsprachige literarische und wissenschaftliche Texte von 1600 bis zu Gegenwart speichert und auch von außerhalb einen direkten Zugriff ermöglicht. Gerade in der technischen Organisation spielt sie für die frankophonen Parallelunternehmen eine Vorreiterrolle. Entsprechende Datenbanken mit der Registrierung von Texten des französischsprachigen Kanadas sind an der Universität von Laval in Zusammenarbeit mit dem TLFQ (*Trésor de la langue française de Québec*) im Aufbau befindlich.

1040 Die Zitate sind dem informellen von Quémada redigierten Arbeitspapier mit dem Titel: "TRESOR DES VOCABULAIRES FRANCOPHONES - Réseau de Lexicographie Française. Mai 1993", 3, entnommen.

1041 Quémada (1993:1) unterstreicht die den geographischen Raum Frankreichs weit überschreitenden plurielle Rolle des Französischen:

"A côté du „français de France“, modèle théorique classique et référence obligée de tous les usagers de la langue française, il existe des pratiques linguistiques particulières par lesquelles s'expriment les spécificités du mode de vie, de la culture et de l'environnement de chacun des groupes humains qui composent la Francophonie".

1042 Quémada 1993:5.

- 2) aider à mieux connaître les langues de spécialités, la langue des médias oraux et écrits, les usages parlés non conventionnels etc., sans minimiser autant l'importance à la langue littéraire.

Die Ansiedlung der "Station suisse" des frankophonen Forschungsunternehmens im "Centre de Dialectologie et d'Etude du Français régional" der Universität Neuchâtel ist mit Bedacht erfolgt, da die dort weit ins 19. Jahrhundert zurückreichende Dialektforschung besonders intensiv betrieben wurde<sup>1043</sup> und ihrerseits Einfluß auf die Herausbildung der Studien zum Regionalfranzösischen der Schweiz nahm. Sichtbarer Ausdruck dieser Regionalismusstudien war das Mitte der siebziger Jahre unter der Leitung von E. Schüle aufgebaute "Fichier du français régional de SR", das ca. 150.000 Belege aus dem Bereich geschriebener (literarischer Texte und Zeitungstexte) sowie gesprochener Sprache für ca. 10.000 Lemmata aufführt und damit einen guten Ausgangspunkt für weitere Recherchen zum Regionalfranzösisch bietet<sup>1044</sup>. Mit Recht weist Lengert<sup>1045</sup> in seiner Arbeit zum Regionalfranzösischen in der Literatur der Westschweiz auf das Defizit ausführlicher, neuerer Analysen zum Regionalfranzösischen in der Romandie hin, dem er zumindest hinsichtlich einer Auswertung von ca. 450 Werken unterschiedlicher Textsorten mit dem Anteil von vier Fünfteln literarischer Texte des 19. und 20. Jahrhunderts begegnet. Die daraus resultierenden Einordnungen in lexikologische und grammatikalische Fragestellungen, die generelle Behandlung französischer Regionalismen und insbesondere die sich deutlich abzeichnenden Desiderata<sup>1046</sup> einer intensiveren Bearbeitung der Polyvalenz und semantischen Verschiebung auf der Kontinuumsschiene von Standardsprache und Regionalsprachen, der Einbettung regionalfranzösischer Phraseologiestudien in die systematische Korpusanalyse lassen die Notwendigkeit und die Adäquatheit der "Station suisse" deutlich werden, die im Gesamtverbund des TVF ihren Anteil an der Pluralität der Frankophonie wahrnimmt und damit in ihrem Selbstverständnis ihre Rolle in einer Prospektive der französischen Sprache aufzeigt: "L'avenir de la langue française est

1043 Stellvertretend seien das *Glossaire des patois de la Suisse romande*, Neuchâtel: Attinger [in Fortsetzung seit 1924] oder Pierrehumbert, W. (1926): *Dictionnaire historique du parler neuchâtelois et suisse romand*, Neuchâtel: Attinger, genannt, die nicht nur dialektale, sondern wichtige regionalfranzösische Aspekte berücksichtigen. Das FEW nimmt erst ab der Neubearbeitung des 1. Bandes (ab Band 24) im Rahmen der Darstellung schriftsprachlicher Wörter auch Regionalismen auf. S. Mitteilung v. Wartburgs zur Lieferung 134 (1969).

1044 S. Knecht/ Rubattel 1984: 142, Anm 8.

1045 Lengert 1994: 41.

1046 Am Ende seines Schlußkapitels hebt Lengert (1994: 516) als Forschungsprozedere hervor:

Die Basis für all diese Forschungsziele ist jedoch zunächst die möglichst vollständige Erfassung aller Elemente des regionalen Wortschatzes, und hier hat sich allenthalben erwiesen, daß die heute vorliegenden Daten unbedingt der Vervollständigung bedürfen, sei es in der geschriebenen oder erst recht in der gesprochenen Sprache, sei es aus synchroner oder diachroner Warte. Das Regionalfranzösisch der Suisse Romande ist so vielfältig, daß noch ein gutes Stück Arbeit zu leisten bleibt.

tributaire de l'observation de son fonctionnement réel dans l'ensemble de la francophonie. La station suisse du TVF participe activement à cet effort international"<sup>1047</sup>.

Das folgende Schema (Abb. 12) veranschaulicht den Aufbau der Datenbank der "Station suisse" mit den beiden Komponenten der "Banque de textes" und "Banque de mots", deren Aufbau separat erfolgt, die aber vom Ausgang her und in der Zielsetzung einer Gesamtsicht des Französischen in der Romandie das Konzept einer Interaktion realisiert, das zudem mit den Möglichkeiten sprachlicher Informationsverarbeitung darüber hinaus Parallelschaltungen zu und Austausch mit anderen "Stations" vorsieht<sup>1048</sup>.

#### Aufbau der "Station suisse" des TVF

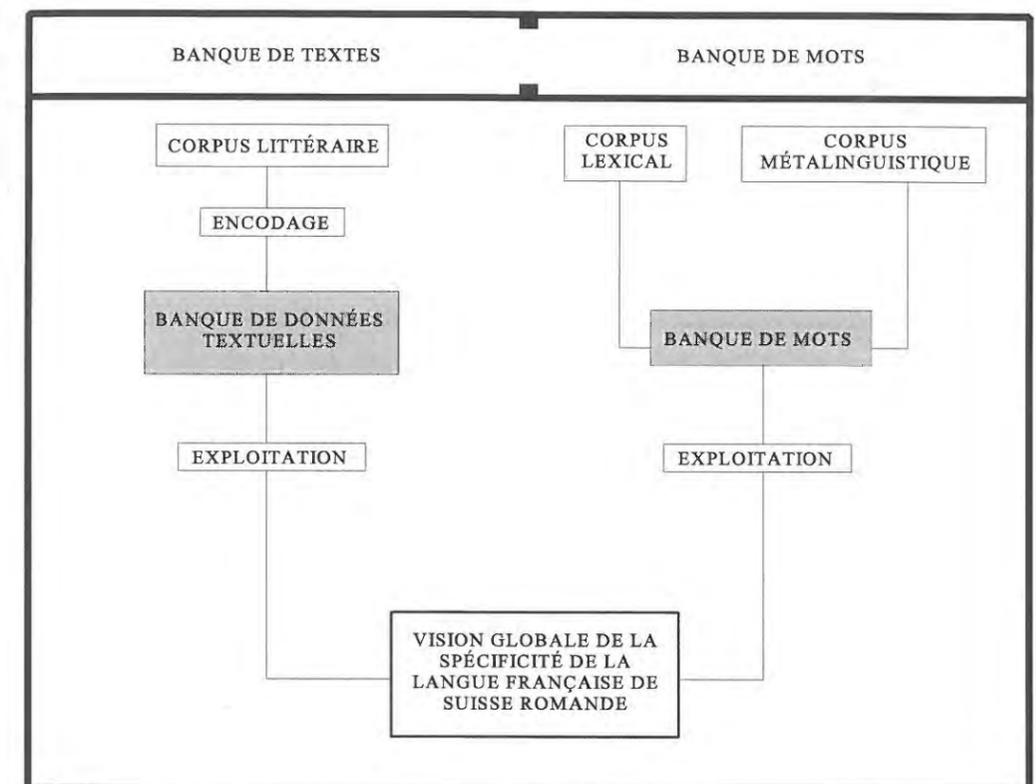


Abb. 12 Aufbau der *Station suisse* des TVF, Neuchâtel

1047 Aus dem Begleittext zum Vorstellungsblatt der "Station suisse", das den frankophonieorientierten Titel "Vers une version globale de la langue française en Suisse romande" trägt.

1048 Schon im Stadium der Planung war im Bereich der Datenerfassung der Texte bzw. der entsprechenden Software für die Datenverarbeitung das in Liège entwickelte BELTEXT-Projekt als vorbildlich angesehen worden, so daß hier auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, die der späteren parallelen Auswertung durchaus weiter zugute kommen können.

Im Gegensatz zu der in Frankreich als Arbeitsinstrument schon seit einigen Jahren fungierenden und im weiteren Ausbau stehenden Datenbank FRANTEXT sind für die noch im Stadium der Planung und des Aufbaus befindlichen Datenbank SUISTEXT, die seit Mai 1994 in Couvet (Val-de-Travers) bearbeitet wird, prinzipiellere Überlegungen zur Textauswahl ("corpus littéraire") anzustellen. Während FRANTEXT nach dem TLF-Prinzip (=80% literarische und 20% didaktische Texte) jeden in französischer Sprache verfaßten Text als möglichen Eintrag aufnimmt, d.h. zwar vorzugsweise Autoren der "littérature hexagonale", aber durchaus auch Verfasser der "frankophonen Peripherie" berücksichtigt, wie z. B. H.-F. Amiel, Ch. Bally, B. Cendras, C.-F. Ramuz, ist für SUISTEXT das ausschließliche Kriterium der französischen Sprache nicht ausreichend, ebensowenig das einer vorrangig geographischen Provenienz; vielmehr tritt als entscheidend der Maßstab der - zugegebenermaßen oft nicht leicht zu definierenden - kulturellen Identität hinzu. D. h. zu der als eigenständig etablierten "littérature romande"<sup>1049</sup>, deren wesentliches Merkmal in der unterschiedlichen konfessionellen Tradition liegt<sup>1050</sup>, stellt Knecht (Vortrag Casablanca 1993: 5) als "textes indispensables à l'identité culturelle romande" Zeitschriften des 20. Jahrhunderts, wie *La Voile latine* (1904-1909), die *Cahiers vaudois* (1914-1919), *Rencontres*<sup>2</sup> (1950-1953) und *Écriture* (seit 1964) sowie die Volksliteratur, der im Rahmen des NFP21 ein eigenes Projekt (*Récit populaires et romans littéraires: évolution des mentalités en Suisse romande au cours des cent dernières années*) gewidmet war, dessen umfangreiche und richtungweisende Ergebnisse seit 1991 vorliegen und für die noch der Plan eines zusätzlichen Anthologiebandes besteht.

Wie aus der obigen Abbildung ersichtlich ist, kommt nach der Einkodierung der Texte und dem Erstellen der Textdatenbank eine umfangreiche Auswertung, die mit der parallelen Auswertung der "Banque de mots" eine wichtige, moderne Grundlage für die Beschreibung der Besonderheiten des Französischen in der Westschweiz liefert. Diese als eigenständiges Modul eingerichtete "Banque de mots du français de Suisse romande", die hinsichtlich der Datenorganisation und -auswertung eng mit dem "Trésor de la langue française au Québec" (Kanada) zusammenarbeitet, ohne aber wie dort den Typus der mündlichen Texte zunächst mit einzubeziehen, speist sich aus zwei weiteren, als separate Module angelegte<sup>3</sup> Corpora (a. "C. lexical" und b. "C. métalinguistique"). Diese beiden stehen komplementär zueinander; der lexikalische Teil verzeichnet auf der Basis des "Fichier du français régional de SR" unter Einbeziehung unterschiedlicher Textsorten wie Presse, Publizistik, Gegenwartsliteratur und

1049 Lengert (1994: 13f.) problematisiert für seine Literatúrauswahl nicht weiter den Begriff der *Littérature romande*, sondern lehnt sich hier an die Einteilungen von Gsteiger, M. (1978: *La nouvelle littérature romande*. Essay, Vevey/ Lausanne/ Zürich) und Altwegg, J. (1983: *Leben und Schreiben im Welschland*. Portraits, Gespräche und Essays aus der französischen Schweiz, Zürich) an.

1050 S. Berchtold (<sup>2</sup>1966: 15): "C'est à partir de la Réforme - les historiens de toute tendance s'accordent à le constater - qu'on peut parler d'une vie intellectuelle et littéraire spécifique de la Suisse romande".

Archivmaterial primär den synchronen Aspekt des Gegenwartsregionalfranzösischen<sup>1051</sup>. Im metalinguistischen Teil sind schwerpunktmäßig linguistische Studien, spez. lexikographische Informationen über Wörterbucheinträge aufgenommen, zu denen auch Angaben und Beiträge aus der Textdatenbank Suistext dazugeschaltet werden können. Diese Vernetzungsmöglichkeiten der beiden Datenbanken "Banque de textes" und "Banque de mots" mit möglicher Weiterschaltung zu den anderen frankophonen Datenbanken eröffnet in der Zukunft eine wichtige Basis zur differenzierteren Behandlung weiterer Fragestellungen, wie die einer regionalfranzösischen Phraseologie und Wortbildung<sup>1052</sup> oder einer funktionalen Betrachtung von interner Variabilität der Regionalismen bzw. ihrer Relation zur normsprachlichen und registermarkierten Einheiten. Darüber hinaus eröffnen sich hiermit auch Zugriffsmöglichkeiten für Studien zur Textlinguistik und zur vergleichenden Semantik. Ansätze also, die das anvisierte Ziel einer "Vision globale de la spécificité de la langue française de Suisse Romande" näher ausloten und darüber hinaus Material für allgemeine linguistische Fragestellungen liefert. Als erstes Publikationsziel ist das DFSR (= *Dictionnaire des particularités lexicales contemporaines du français en Suisse romande*) vorgesehen, das für 1996 angekündigt wird<sup>1053</sup>. Im Gegensatz zum TLFQ (= *Trésor de la langue française au Québec*), das in Québec auch als Unterrichtsinstrumentarium Verwendung findet, sieht Knecht<sup>1054</sup> hier kein Normreferenzwerk in ähnlicher Funktion: "il n'est pas prévu de faire du Dictionnaire du français en Suisse romande une référence pour l'enseignement en Romandie qui, trop proche de la France, ne veut pas d'un séparatisme linguistique".

1051 Für den diachronen Aspekt steht das von 1921 bis 1925 in Faszikeln, anschließend integral publizierte und als exemplarisch geltende Wörterbuch von W. Pierrehumbert (*Dictionnaire historique du parler neuchâtelois et suisse romand*) von 1926 zur Verfügung.

1052 Zum Desiderat einer regionalfranzösischen Phraseologie und Wortbildung s. Lengert 1994: 515.

1053 Einige Vorabdrucke (Stand 1994) geben u. a. Hinweise zur Makro- und Mikrostruktur, zur Einteilung in Regionalismen, Helvetismen und Statalismen; jeweilige Bezüge zur übrigen Frankophonie, zur Wortgeschichte und zur Etymologie der einzelnen Lemmata sowie zu weiterführenden morphologisch-syntaktischen Angaben. Exemplarisch seien angeführt: a. (für dialektal abgeleitete Helvetismen eines familiären Sprachregisters) *batoiller/ batouiller* 'bavarder, jacasser, parler beaucoup' > *batoillée* 'causette' (Erstbeleg 1808, zahlreiche Belege in der Pressesprache bis 1992); b. (für nicht dialektal abzuleitende Helvetismen mit heutiger hoher Frequenz) *agender* 'noter dans son agenda' (Erstbeleg 1919), *autogoal* 'but contre son temps, fig. action dommageable à ses propres intérêts'; c. (für Statalismen) (*L'*) *AVS* [= *L'assurance-vieillesse et survivants*] 'rente de vieillesse, fig. personne qui reçoit cette rente', d. (für Regionalismen) *attendre sur* 'attendre qn., qch.' (auch im Elsaß belegter Germanismus).

1054 Knecht 1994: 9.

(b) **Schweizerisches sprachpolitisches Organ in der gesamtpartnerschaftlichen Frankophonie: *La Délégation à la langue française (Groupe Bally):DLF***

Die Eigenständigkeit der schweizerischen Position im Rahmen der sprachlichen Dokumentation, ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung, der lexikographisch-textuellen Präsentation wie sie in der oben erwähnten *Station suisse* zum Tragen kommt und in die neue Frankophoniekonzeption Frankreichs integriert wurde, ebenso wie ihre konkrete Mitarbeit im *Rint (Réseau international de néologie et de terminologie)* als Gründungsmitglied, täuschen allerdings nicht darüber hinweg, daß die französischsprachige Schweiz lange Zeit ihre eigene Stimme einer Mitbestimmung im Konzert der Frankophonie gegenüber Frankreich kaum ausgebildet hatte. Knecht<sup>1055</sup> charakterisierte rückblickend die Position mit einem starken Grad der Abhängigkeit: "Le rôle de la SR a été [...] celui du bon élève, pour ne pas dire du fidèle". Diese Unbeweglichkeit führte man nicht selten auf die spezifischen staatlichen und institutionellen Gegebenheiten zurück, die durch die Besonderheiten des Föderalismus und der Neutralität gegeben waren. Sie hatten lange Zeit eine Unvoreingenommenheit gegenüber der gesamtpartnerschaftlichen Frankophonie blockiert und erfuhren erst mit der *Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur ACCT* vom 3. Mai 1995 eine entscheidende Neuorientierung. Dieses lange Zögern erklärt das Fehlen von Konsultativorganen wie dem eines *Conseil supérieur de la langue française* in Belgien<sup>1056</sup> oder von Institutionen, die mit größeren Befugnissen ausgestattet sind, wie der eines *Office de la langue française et la francisation* von Québec. Das bedeutet aber nicht, daß die historisch gewachsene Mentalität für die Tradition eines in Frankreich gewachsenen Sprachpurismus auszuschließen ist. Solche Einstellungen kamen nicht zuletzt anlässlich der in Frankreich 1990 heftig diskutierten Orthographiereform zum Ausdruck. Gemäß einer früher vorgebrachten Kritik "La langue française n'est pas la propriété exclusive de la France; les Français ne peuvent donc décider seuls de son avenir"<sup>1057</sup>, griffen sowohl der *Conseil de la langue française du Québec* als auch der *Conseil de la langue de la Communauté française de Belgique* in die Diskussion ein und bewirkten zumindest einige Modifikationen<sup>1058</sup>.

1055 Knecht 1994: 250.

1056 Zur näheren Bestimmung des *Conseil supérieur de la langue française* der *Communauté française de Belgique* heißt es offiziell: "[il] est un organisme consultatif chargé d'émettre des avis sur toute question relative à la langue française et à la francophonie, de veiller à l'évolution de la situation linguistique de la Communauté française et de proposer toute action de sensibilisation susceptible de promouvoir la langue française". Ihr ist als ausführendes Organ und als Koordinationsstelle der *Service de la langue française* zugeordnet, deren Aufgabe in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen in Frankreich und Québec liegt.

1057 Wiedergegeben nach Goosse 1991: 29.

1058 S. Goosse 1991: 29-30.

Dieselben Möglichkeiten waren damals der Schweiz nicht gegeben; zudem wurden in der Öffentlichkeit der *Suisse romande* jegliche Orthographieänderungen mißbilligend aus einer puristischen Haltung heraus abgewendet und damit auch, wie<sup>1059</sup> bedauernd feststellte, die Chance einer eigenen Einflußnahme vertan: "[...] et ce qui étonne de plus dans cette affaire, est la revendication toute nouvelle d'un droit de regard sur l'avenir du français".

Gerade das Fehlen einer einflußnehmenden Äußerungsmöglichkeit der Schweiz bei den Diskussionen um die Orthographiereform machte das generelle Manko einer eigenen Position deutlich<sup>1060</sup> und schürte die Neigung zu einer Schweizer Repräsentanz auf dem Gebiet der Sprachenfragen innerhalb der gesamtpartnerschaftlichen Frankophonie, die mittlerweile für die schweizerische Eidgenossenschaft eine größere politische Realität gewonnen hatte.

Unter der Federführung des *Institut romand de recherches et de documentation pédagogiques* (IRDIP) in Neuchâtel und unter der Verantwortung der *Conférence des chefs des Départements de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin* (CDIP) als der zuständigen politisch-rechtlichen Instanz, kam es 1994 zur Gründung der *Délégation à la langue française du groupe Bally* (DLF). Als Zielsetzung dieses Konsultativorgans werden sprachpolitische Aktivitäten genannt, die über die reine Informations- und Dokumentationsbasis hinausgehen:

La Délégation à la langue française réunit les informations et les documents nécessaires à un débat ouvert à propos du français en Suisse, assure les contacts avec les organismes équivalents dans les autres pays francophones, établit des propositions à l'intention des autorités politiques.

Die Fragestellungen selbst sind eine schweizerische Umsetzung der sich in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Frankophoniethemata:

Questions traitées: - langue française dans l'information scientifique et technique - industries de la langue - image et présence du français en Suisse et dans le monde - évolution du français en Suisse - place et usage du français dans un pays plurilingue - rectifications de l'orthographe<sup>1061</sup>.

Die Durchführung der anvisierten Vorhaben in den kommenden Jahren könnte zeigen, wie frankophone Eigenständigkeit im Umfeld von Mehrsprachigkeit erneut ihren Beitrag zu einer pluriellen Identität leistet, so daß der oben zitierte Untertitel von Knecht<sup>1062</sup>: "Du séparatisme politique à l'antiséparatisme linguistique" eine erweiterte Modifizierung erfahren dürfte.

1059 Knecht 1994: 250.

1060 Im Informationsblatt zur DLF wird dies zum Ausdruck gebracht: "L'Académie française et le Conseil supérieur de la langue française proposent, en janvier 1991, quelques rectifications orthographiques. La Belgique et le Québec sont étroitement associés aux travaux préparatoires. La Suisse reste à l'écart, faute d'organisme compétent ..."

1061 Zit. nach dem Informationsblatt der DLF.

1062 Knecht 1994: 243.

### 3.4 Rechtliche Verankerung sprachlicher Varietäten im Kanton Jura - der Berner Jura und das französischsprachige Biel: Garanten offizieller Zweisprachigkeit des Kantons Bern

In seiner Einführung *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen* schreibt U. Wesel<sup>1063</sup> ziemlich apodiktisch: "[...] Verfassungsrecht ist kondensierte, gehärtete, kristallisierte Politik"; eine Aussage, die in dieser Formulierung unter Verfassungsrechtlern gewiß nicht unumstritten sein dürfte, jedoch zutreffend die für neuzeitliche Verfassungen begriffsgeschichtlich durchsichtige Beziehung rechtlicher, politischer, sozialer Komponenten unterstreicht<sup>1064</sup>. In solchen Relationen können sich schwerpunktmäßig spezifische kulturelle Bezüge herauskristallisieren, die die Funktion von Reflektoren identitätsbildender Elemente übernehmen. Signifikant scheint dies, wie Brühlmeier<sup>1065</sup> hervorhebt, für die Schweiz zuzutreffen: "Verfassungsprozesse sind hier in einem ganz besonderen Sinne kulturelle Vorgänge, da sie föderalistischen, insbesondere mehrsprachigen und damit «multikulturellen» Charakter haben". Für das sowohl die Bundesebene als auch die Kantonsebene bestimmende Verfassungsdenken unterstreicht Saladin<sup>1066</sup>: "Der schweizerische Bundesstaat ist als Bundesstaat Produkt kultureller Vielfalt; richtig konzipierte Bundesstaatlichkeit gewährleistet diese Vielfalt [...]. Die Kantone (und besonders auch die Gemeinden! vielleicht auch Regionen) haben stetig an Wahrung und Fortbildung «kultureller Identität» zu arbeiten". Dieser Forderung liegt nach Saladin ein sehr umfassender Kulturbegriff zugrunde, der Religion, Bildung, Wissenschaft, wie auch "politischen Stil", "politische Kultur des engagierten Staatsbürgers", "genossenschaftliche Solidarität und Verantwortung" mit umfaßt. Der Auftrag dies zu garantieren, stellt ein konstitutives Teil kantonaler Staatlichkeit dar, deren deutlichste Sichtbarmachung in der Verfassung zum Ausdruck kommt, denn, wie Eichenberger hervorhebt: "Die Kantonsverfassung ermöglicht [...] dem Kanton eine Selbstdarstellung und eine Selbstbehauptung, kraft der der Charakter der Staatlichkeit erlangt und ausgewiesen wird"<sup>1067</sup>. Dies wird insbesondere für die neue Verfassung des jüngsten Schweizer Kantons Jura sowie für die revidierte

1063 Wesel, U. (1991): *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen*. Frankfurt am Main: Eichborn, 46

1064 S. H. Mohnhaupt (1990) in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6: 832:  
"Die Untersuchung der Genese der Begriffe 'Verfassung' und 'Konstitution' hat eine gegenwartsbezogene rechtliche, politische und soziale Konnotation. 'Verfassung' meint heute primär das schriftlich festgelegte, gesetzlich bindende und dem einfachen Recht übergeordnete Normengefüge für das staatliche Gemeinwesen".

1065 Brühlmeier 1991: 3.

1066 Saladin 1984: 583f.

1067 (1981): "Von der Bedeutung und den Hauptfunktionen der Kantonsverfassung", in FS H. Huber. Zit. nach Saladin (1984: 584).

Verfassung des Kantons Bern deutlich und bedarf hier des separaten Hinweises, zumal wichtige, die Schweiz betreffende soziolinguistische und damit implizit kulturelle Fragestellungen, die Gegenstand dieses Teils 3 bilden, in diesem Kontext festzumachen sind. D. h. der staatstragende Faktor Französisch, seine regionalen Varietäten, seine Einbindung in die Frankophoniebewegung, Reflexe einer Neuorientierung innerhalb eines pluriellen Identitätssystems, Modifikationen des Sprachfriedens werden thematisiert.

### 3.4.1 Die Jurafrage<sup>1068</sup>

Die von Haas<sup>1069</sup> resümierend gegebene Feststellung: "Die schweizerische Sprachsituation gilt als ungewöhnlich konfliktarm. Die Gründe sind in der Geschichte und im föderalistischen Staatsaufbau zu suchen, die dazu geführt haben, daß konfessionelle, politische, wirtschaftliche und sprachliche Grenzen sich nicht verstärken, sondern in vielfältiger Weise überschneiden" bedeutet nicht, daß dennoch, wie Haas ebenfalls vermerkt, einige gravierende Konflikte der jüngeren Geschichte den berühmten Sprachfrieden auf die Probe stellten. Am schwerwiegendsten und folgenreichsten zeigte sich die Jurafrage, die im Kontext weltweiter regionalistischer Bewegungen (u. a. Katalonien, Québec, Sardinien, Korsika, Bretagne, Elsaß, Lothringen, Okzitanien) jahrzehntelang eines der wichtigsten innenpolitischen Probleme in der Schweiz darstellte. Seitens der Separatisten war sie mit heftiger Militanz geschürt worden, erlangte aber schließlich mit der Erklärung der Souveränität der drei Bezirke des Nordjura als 23. Kanton der Eidgenossenschaft, am 1. Januar 1979, zumindest eine Teillösung. Trotz heftigster Auseinandersetzungen, bei denen durchaus auch vom Ausland her Einfluß genommen wurde, war über Plebiszite, Abstimmungen<sup>1070</sup>, Verfassungsänderungen<sup>1071</sup>, die sich als Bestandteil

---

1068 Zur Jurafrage liegt eine sehr umfangreiche Literatur vor, zu der hier - nur in Auswahl - weiterführende bibliographische Angaben gemacht werden: Müller 1966; Schwander 1977; Schmid 1981:125-136; McRae 1983: 185-216; Weibel 1986: 256-259; Jenkins 1986; Haas 1988; Weibel 1990: 105-174; Prongué 1991; *L'écartèlement* 1991; Kreis 1993: 89-92.

1069 Haas 1988: 1377.

1070 Detaillierte Angaben zu den die Jurafrage betreffenden Plebisziten und Referenda zwischen 1950 und 1978 sind bei Weibel (1990: 146-149) verzeichnet.

1071 Auf die größeren Möglichkeiten der Änderungen von Bundes- und Kantonsverfassungen der Schweiz, die das besondere Bestreben der Konsensfindung in Verbindung mit kantonaler Autonomie stützt, weist Schmid (1981: 135) im Vergleich zur Verfassung der USA hin: "Unlike the United States Constitution, which is very difficult to amend, Swiss constitutions, both cantonal and federal, can be altered if circumstances require it". [...] there is the Swiss spirit of accomodation, which is intertwined with cantonal autonomy and a particularistic Swiss identity. This identity is based on the preservation of the smallest ethnic, linguistic, and cultural units. Because most Swiss are devoted to local autonomy, they were inclined to the view that if the Jurassians

einer über Jahre sich hinziehenden konstitutionellen Konfliktlösungsstrategie bewährten, ein vorläufiges Ende gefunden worden, so daß das erschwerende Gewicht eines Sprachenkonfliktes nicht (mehr) als Verstärkung anderer Problematisierungskomponenten sozialer, wirtschaftlicher, politischer, konfessioneller Bereiche fungieren konnte. Die von den Separatisten in Vordergrund gestellte ethnische d. h. hier sprachliche Ideologie hatte ihren Ursprung in der Geschichte des Juragebietes, das als Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel zeitweilig unter napoleonischer Herrschaft in das Département Haut-Rhin integriert war. Als Folge der nachnapoleonischen Gebietszuweisungen wurde er auf dem Wiener Kongreß 1815 dem Kanton Bern zugeteilt zum Ausgleich der dafür abzugebenden Gebiete im Vaud und Aargau. In dem sie sich aus diesem historischen Faktum aufgebauten Spannungsfeld einer Doppelzugehörigkeit im Bewußtsein der Bewohner dieses Territoriums hatte, wie Kreis<sup>1072</sup> hervorhebt, "der Jura seine Identität zwischen dem französischen Republikanismus und der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzubauen". Die schon früh einsetzenden Konfliktsituationen im jurassischen Gebiet ("Rütlichwur" von Morimont 1826, ab 1832 militärische Besetzungen, 1893 Ablehnung der bernischen Staatsverfassung durch den Jura usw.) demonstrierten eindeutige Vorbehalte gegenüber der Berner Obrigkeit, die sich allerdings auch ihrerseits gegenüber der jurassischen "Neuerwerbung" sehr reserviert gezeigt hatte.

Solche Einstellungen beruhten auf der Skepsis gegenüber einer Bevölkerungsgruppe, die vorwiegend in der Sprache und in der Religion vom Kanton Bern abwich<sup>1073</sup>. Allerdings wurde diesen sprachlichen und konfessionellen Unterschieden sowohl in der *Acte de réunion* vom 23. November 1815 als auch in der Verfassung von 1831 sowie in den darauffolgenden Verfassungsänderungen durchaus Rechnung getragen. *De facto* zeichneten sich während des 19. Jahrhunderts im schweizerischen Jura - auch seitens der jurassischen Großräte - verstärkt immer wieder Autonomietendenzen ab, welche im Ersten Weltkrieg zu separatistischen Bewegungen kulminierten, die u. a. von offenen Sympathiebezeugungen für Frankreich begleitet waren. Ab 1919 verlangten Separatisten die Revision der Bundesverfassung hinsichtlich der Neubildung eines 23. Schweizer Kantons. Als folgenschwerer äußerer Anlaß für die politische Forderung nach einer Eigenständigkeit des Juragebietes, das für den Historiker P.-O. Bessire 1947 eine "entité nationale" mit der Zuweisung einer "conscience

---

themselves want a separate canton, they should have it". In einer mittleren Position dürfte sich diesbezüglich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland befinden, das in Art. 79 Abs. 2 GG zur Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß es hierzu der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.

1072 Kreis 1993: 89.

1073 S. Jenkins (1986: 90-92) sowie J. Dierauer in seiner *Histoire de la Confédération suisse*, Bd. 5, Lausanne 1919, S. 439, zit. nach Weibel (1990: 111f.): "Les Bernois firent même des difficultés pour accepter une population qui, dans sa majorité, parlait une autre langue, professait une autre foi, et avait été négligée sous bien des rapports[...]".

régionale du Jura"<sup>1074</sup> darstellte, erwies sich die "Affäre Moeckli" desselben Jahres. Der jurassische Sozialdemokrat war vom Berner Grossen Rat nicht mit der vorgesehenen Leitung der wichtigen Bau- und Eisenbahndirektion beauftragt worden, da man vermutete, mancher Bürger habe "sicher Mühe, mit Regierungsrat Moeckli in französischer Sprache zu verkehren"<sup>1075</sup>. Diese linguistisch verbrämte Ablehnung, die im Jura als Herabsetzung der französischen Sprache gewertet wurde, rief zahlreiche Proteste seitens kultureller Gruppen hervor, entfesselte eine Reihe politischer Aktivitäten, die in den darauffolgenden Jahren zu einer Reihe von Neugründungen unterschiedlicher politischer Vereinigungen führten. (*Comité d'action pour la défense des droits du Jura* = *Comité de Moutier*; *Mouvement séparatiste* = ab 1951 *Rassemblement jurassien*, *Union des patriotes jurassiens* = *UPJ*; *Le Béliet*, *Groupe Sanglier*). Ein erstes politisches Zwischenergebnis war in der Änderung der Berner Staatsverfassung von 1950 zu sehen, in der u. a. im Art. 1 neben dem Volk des alten Kantonteils dasjenige des Jura explizit genannt wurde. Zugleich erfolgte in diesem Zusammenhang in Art. 17 eine Festlegung der "égalité des langues", deren Funktion als Amtssprachen jeweils in einer strikten Anwendung des Territorialprinzips auf bestimmte Gebiete beschränkt blieb: Deutsch war die alleinige offizielle Sprache im ursprünglichen Berner Kantonsgebiet sowie im jurassischen Distrikt Laufental; in den sechs anderen Distrikten des Jura war dagegen Französisch die ausschließliche Amtssprache<sup>1076</sup>. Unter z. T. leidvollen Auseinandersetzungen, vor allem zwischen den Separatisten und den Anitseparatisten, die sukzessiv durchaus Verbesserungen faktischer und rechtlicher Art für die Jurassier bewirkten, kam es zur Teilung des historischen Juragebietes in einen neuen französischsprachigen Kanton mit den Bezirken des Nordjura, in Bezirke des Südjura, die im Kanton Bern verblieben sowie dem deutschsprachigen Laufental mit einer späteren Option, die 1989 hinsichtlich einer Eingliederung in den Kanton Baselland wahrgenommen wurde. Der Jurakonflikt und die konfliktlösende Etappen vom 1. März 1970 (Abstimmung im Kanton Bern über das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner der sieben Juradistrikte hinsichtlich der zukünftigen territorialen Zugehörigkeit), vom 24. Juni 1974 (Plebiszit über die Bildung des neuen, 23. Schweizer Kantons), vom 16. März und vom 14. September 1975 (Plebiszit über den Verbleib einzelner Gemeinden im Kanton Bern = Berner Jura) und vom 24. September 1978 (Gesamtschweizer Volksabstimmung über den neuen Kanton) waren von (sprach-) politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, konfessionellen Faktoren bestimmt, deren tatsächliche Gewichtung in der Forschung unterschiedlich eingeordnet werden.

---

1074 Zit. nach Prongué 1991: 3.

1075 Schwander 1977: 84f.

1076 Auf den speziellen Status der Zweisprachigkeit im Distrikt von Biel wird in diesem Kontext nur verwiesen. Zu weiteren Angaben s. Marti-Rolli 1978: 84ff., 89.

Aus der Fülle der wissenschaftlichen Diskussionen, stellte McRae einen Merkmalkatalog zusammen, dessen Auflistung die Komplexität dieser spezifischen Themenstellung veranschaulichen soll. Folgende Sichtweisen zum Juraproblem werden seiner Meinung nach ins Feld geführt<sup>1077</sup>

- 1) as a problem of language cleavage and linguistic conflict;
- 2) as a problem of religious cleavage and conflict;
- 3) as a more generalized clash of opposing mentalities in a situation of cultural diversity;
- 4) as a case of Bernese imperialism and colonization, a continuation of Bern's role of dominance in the Old Confederation;
- 5) as a classic "nationality" problem, a stateless nation (or else a nation that was formerly autonomous);
- 6) as a classic majority-minority situation, with inadequate safeguards for the minority;
- 7) as a problem of inadequate political representation of subcultures, at least in comparison with usual Swiss norms;
- 8) as a problem of economic underdevelopment, marginality, and incomplete integration in the Swiss economy;
- 9) as a consequence of religious conflict generated externally (the *Kulturkampf*);
- 10) as a consequence of linguistic/ cultural conflict generated externally (Pan-Germanism);
- 11) as an outpost of France, an irredenta, a territory that never fully acquired a Swiss mentality.

So unterschiedlich der Stellenwert der einzelnen Faktoren für eine Entscheidung zugunsten der Separatismusbewegung anzusetzen ist<sup>1078</sup>, die aus der Einteilung des historischen Jura-gebietes eine politische Teilung mit weitreichenden Konsequenzen verursachte, so bleiben sprachliche (französisch/ deutsch) und konfessionelle (katholisch/ protestantisch) Komponenten mit impliziten ökonomischen, kulturellen, Mentalitäts-Indikatoren vorrangig in Betracht zu ziehen. Speziell der *Rassemblement jurassien* unter der langjährigen Ägide von R. Béguelin (1921-1993)<sup>1079</sup>, der maßgeblich an der Schaffung des neuen Kantons beteiligt war, schrieb das Französische in einer "Langue-nation-Ideologie" auf sein Panier<sup>1080</sup>, die

1077 McRae 1983: 210.

1078 Zu näheren Angaben der Forschungsdiskussion s. Mac Rae 1983: 200-213.

1079 Die kontroverse Beurteilung dieses Wortführers für einen unabhängigen Jurastaat macht Y. Petignat (LNQ 14/09/1993:2) im Nachruf auf R. Béguelin deutlich: "Pour ses adversaires, il demeure «un terroriste» jusque dans la tombe; pour les Confédérés, il fut un manipulateur dangereux; les Jurassiens en ont fait le père du canton".

1080 In einer eher dem 19. Jahrhundert verpflichteten Einseitigkeit, die virulent die Eingliederung des Berner Jura in den Kanton Jura propagiert und darüber hinaus eine eigenwillige, auf Sprachgrenzen basierende Europakonzeption vertritt, machte Béguelin 1992 nicht zuletzt in einem Interview (LNQ 28/06/1992: 3) deutlich. Die mediative Funktion der Eidgenossenschaft als Garant für eine Staatenbildung schien nur ein vorläufiges Ziel zu sein:

Le canton du Jura, ce n'est qu'une première étape. Et la deuxième, c'est l'Europe qui abattra cette fausse frontière qui nous sépare de la France. On voit maintenant que cette seconde étape adviendra peut-être avant même que la première soit tout à fait achevée. [...] ce qui fait la frontière c'est la langue. Car les vraies frontières en Europe sont linguistiques. Je dis cela sans agressivité parce que tout se passe très bien quand chacun reste chez soi. Les frontières politiques ont été imposées par les violences de l'Histoire.

politisch weiter umgemünzt wurde. Anders als die Repräsentanten in den übrigen französischsprachigen Gebieten der Schweiz zeigten politische Vertreter des Jura eine spezifische Ausrichtung auf die französische Sprache, auf Frankreich, auf die Frankophonie, die nicht erst mit dem einseitig plakativen Ausspruch Béguelins 1992<sup>1081</sup>: "Le combat pour le Jura, c'est le combat pour la francité"<sup>1082</sup> ins Bild rückte. Schon anlässlich der Gründung der ersten Frankophonieinstitutionen Ende der sechziger Jahre zeigte sich die unterschiedliche Haltung, die die Jurassier und Separatisten einerseits und die übrigen Romands andererseits gegenüber der Frankreich zugeschriebenen Initiative zum Ausdruck brachten. So heißt es in dem Jahresband 1969 der *Année politique suisse*<sup>1083</sup>: "Den von Paris aus geleiteten Bestrebungen der "Francophonie" gegenüber nahm man in den welschen Kantonen im allgemeinen eine sehr reservierte Haltung ein; von seiten der jurassischen Separatisten dagegen wurde die Verbindung zu dieser Bewegung verstärkt". An der ersten Hauptversammlung der *Association internationale des Parlementaires de Langue française* - nach Deniau "La rampe de lancement des idéaux de la francophonie"<sup>1084</sup> - in Versailles 1968 nahmen lediglich der jurassische Nationalrat Wilhelm und der Waadter Nationalrat Baechtold zusammen mit zwei Abgeordneten der Kantonsparlamente von Genève und vom Wallis teil. Die berühmte Konferenz von Niamey, die 1970 u. a. zur Gründung der *Agence de coopération culturelle et technique* führte, blieb ohne Schweizer Repräsentanz. Als politisches Ärgernis, das man jedoch in den anderen Gebieten der französischen Schweiz so nicht wahrnehmen mochte, wurde vorwiegend im Jura<sup>1085</sup> die Nichtteilnahme des Schweizer Bundespräsidenten an den Begräbnisfeierlichkeiten De Gaulles in demselben Jahr empfunden. Ein sekundärer "Québec libre - Effekt" dürfte hier nachgewirkt haben, zumal die Orientierung der Separatisten an Québec im Jahr der Änderung der Berner

---

1081 LNQ 28/06/1992: 3.

1082 In Anlehnung an S. Brabant übernimmt Béguelin hier eine Kennzeichnung, die er sieben Jahre zuvor auf der 2<sup>ème</sup> *Rencontre internationale sur l'application des législations linguistiques dans les pays francophones* in Bruxelles (*L'Avenir de la langue française* 1986: 19) als eine bestimmte Vorstellungswelt gegenüber der politisch-territorial bestimmten Frankophonie abgrenzte: Francophonie: ensemble des pays et des régions qui, d'une manière quelconque, recourent à travers le monde. Francité: appelle davantage un esprit, une âme, des formes de civilisation".

1083 APS 69: 142, zit. nach *L'écartèlement* 1991: 94, Anm. 23.

1084 Ausgehend von einem sehr eingegengten Politikverständnis gibt Deniau (1983: 68) des weiteren folgende Zielsetzung an: "Apolitique, l'AIPLF entend favoriser les initiatives de toute nature pour le rayonnement de la langue française; elle désire renforcer la solidarité existant entre les parlementaires francophones et instaurer un véritable dialogue des cultures. Elle œuvre dans les domaines culturels, économiques et sociaux pour une meilleure coopération entre pays francophones".

1085 Sehr instruktiv sind hierzu Erläuterungen von C. Gigandet (*L'écartèlement* 1991: 77), die konkret auf die im APS 1970 gemachten Bemerkungen "L'absence du président de la Confédération aux obsèques, [dit-on], a été ressenti ici et là, mais dans le Jura en particulier, comme un scandale" bezogen, Anlaß zu folgenden Feststellungen geben: "Ce commentaire particularise la position des Jurassiens dans un domaine qui, apparemment, ne semble pas beaucoup intéresser les cantons romands, plus soucieux de défendre ou de renforcer les positions francophones au sein de l'administration et des pouvoirs fédéraux, voire de l'économie suisse".

Staatsverfassung für eine Selbstbestimmung der Bewohner des Jura im Kontext politisch-rechtlicher Konsequenzen stand. Die Jurafrage war (und ist) eine politisch-rechtliche, aber auch eine sprachpolitische und somit eine (sozio-)linguistische Fragestellung, die nicht in eine Abgrenzung 'sprachlich' versus 'politisch' aufgeteilt werden kann, wie sie Knecht/ Rubattel<sup>1086</sup> nahelegen: "[...] on sait que les séparatistes jurassiens s'identifient volontiers aux Québécois, pour des raisons qui, de toute évidence, sont politiques et non linguistiques". In ihrer entscheidenden Rolle für die Staatsgründung des Kantons Jura wirkten die Separatisten in einem Wechselspiel von Sprache und Politik, das ihnen via bewährter, wenn auch in diesem Fall nicht selten militant verfolgter Schweizer Konfliktlösungsstrategien<sup>1087</sup> die Manifestierung eines eigenen pluriellen Identitätssystems ermöglichte. Eine Repräsentation ersten Ranges stellt die Verfassung eines neuen Staatswesens dar, die im besonderen Falle des 23. Schweizer Kantons als exemplarisch angesehen werden kann<sup>1088</sup>. Nicht zuletzt wegen der Einbeziehung der Inhalte von politischen Auseinandersetzungen, die die Herausbildung dieses Staates geprägt haben, setzte die am 20. März 1977 im Rahmen einer Volksstimmung angenommene *Constitution de la République et Canton du Jura* einen Maßstab, der wie Weibel hervorhebt, das Zeichen von "originalité" und "modernité" trägt<sup>1089</sup>. Unter der Ägide des Jurassier- und Rechtsgelehrten an der Universität Lausanne, Joseph Voyame, dem "père de la Constitution jurassienne"<sup>1090</sup>, war zwischen 1975 und 1977 die Verfassung erarbeitet worden, die in ihrer Präambel sich einerseits der Wahrung der Menschenrechtserklärungen von 1789, der UNO-Charta von 1948 sowie der Europäischen Menschenrechtskonventionen von 1950 versichert, andererseits zur sozialen Gerechtigkeit und zur internationalen Solidarität auffordert. Eine

1086 Knecht/ Rubattel 1982: 146.

1087 Resümierend vermerkt Weibel (1986: 234):

La création d'un nouveau canton constitue en outre l'une des plus vieilles techniques des Confédérés pour résoudre des litiges. [...] Si l'efficacité du système politique suisse s'est accrue, l'exemple jurassien démontre aussi que des troubles ayant des connotations linguistiques peuvent, le cas échéant, lézarder l'édifice intercommunautaire et par conséquent le modèle suisse.

1088 Den beispielhaften Charakter der Neufassung bzw. der Totalrevision bei den Verfassungen der Kantone Jura und Aargau - mittlerweile müßte man die des Kantons Bern mitauführen - hebt Saladin (1984: 584) hervor. Als geglückt erscheint ihm die "spezifische materiale Ausrichtung des Kantons vor allem in seinen spezifischen Aufgaben" die neben den "instrumentalen Teilen" der Verfassung die "Integrationskraft des Kantons, seine Legitimität - und damit seine «Standfestigkeit» gegenüber dem Bund" stützen. Und dies "weil das oberste materiale Prinzip des Rechtsstaats, das Prinzip Menschenwürde, und seine wichtigsten Konkretisierungen, die Grundrechte, vom Bund vorbestimmt sind".

1089 Weibel 1990: 118:

La Constitution jurassienne du mars 1977 [...] frappe par son originalité. Non seulement sa forme claire et ses articles brefs et précis la différencient des autres Constitutions cantonales, mais elle fait preuve de modernité. En 8 chapitres et 138 articles, précédés d'un préambule, la Constitution jurassienne règle la souveraineté du canton (art. 1 à 5), les droits fondamentaux (art. 6 à 16), les tâches de l'Etat (art. 17 à 54), son organisation (art. 55 à 107), celle des districts et des communes (art. 108 à 120), les finances (art. 121 à 129), les rapports de l'Etat et de l'Eglise (art. 130 à 134), ainsi que la révision de la Constitution (art. 135 à 138).

1090 LNQ 23/ 06/ 1994: 3.

Reihe von Artikeln innerhalb des Kapitels der Staatsaufgaben (Art. 17 bis 57) wie die der sozialen Sicherheit (Art. 18ff.), des Rechts auf Arbeit (Art. 19), des Umweltschutzes (Art. 45)<sup>1091</sup> spiegeln Gegenwartsfragen wider, unter denen auch dem Französischen und den lokalen, dialektalen Varietäten ein Platz zugewiesen ist.

### 3.4.2 Der Faktor Französisch in der Verfassung des Kantons Jura

Innerhalb der ersten Artikel (1-5) der *Constitution de la République et Canton du Jura*, die die Staatsfundamentalnorm zum Ausdruck bringen, wird unter der Kapitelüberschrift "I. La souveraineté" als Artikel 3 die Aussage zur Sprache gemacht: "Le français est la langue nationale et officielle de la République et Canton du Jura". Sie weist diesen 23. Kanton der Schweiz (Art. 1, Abs.: "Elle [la République jurassienne] forme un canton souverain de la Confédération suisse") als einsprachigen, französischsprachigen Kanton aus. Eine Aussage, deren historische Dimension von H. Béguelin in seiner Sichtweise unter Anspielung auf die wechselhafte Geschichte des Jura seit seiner Einverleibung in den Kanton Bern bis zur Selbstbestimmung für einen eigenen Kanton wie folgt kommentiert wurde: "L'article 3 de la Constitution jurassienne précise la raison d'être de la lutte historique menée contre les stipulations du traité de Vienne"<sup>1092</sup>. In der für ihn spezifischen Verbundenheit zur Frankophonie interpretierte H. Béguelin in demselben Kontext seiner Rede anlässlich des *Rencontre internationale sur l'application des législations linguistiques dans les pays francophones* im Mai 1982 die in die Präambel der jurassischen Verfassung eingebrachte Formulierung "La République et Canton du Jura [...] joue un rôle actif au sein des communautés dont elle se réclame" als ein Bekenntnis zur Frankophonie. Ja, sie steht für ihn an erster Stelle: "Parmi ces communautés figure, au premier chef, l'ensemble des peuples et des États qui forment la francophonie mondiale". Zur Definition dieses ebenso schillernden wie plakativen Begriffes merkte er drei Jahre später in ziemlich maximalistischer Weise an:

La francophonie est vaste. Elle s'appuie en quelque sorte sur des cercles concentriques: les peuples de souche française, qui sont à l'origine de la langue parlée, puis écrite; puis les États qui appartiennent à une autre

1091 Dieser Artikel 45, dessen Abs. 1 lautet: "L'État et les communes protègent l'homme et son milieu naturel contre les nuisances; ils combattent en particulier la pollution de l'air, du sol, de l'eau, ainsi que le bruit", weist auf ein frühes ökologisches Bewußtsein und Engagement der Jurassier, das ab 1968 ein wesentliches Element in der jurassischen Opposition wurde und 1973 in der Gesetzgebung des Kantons Bern mit der Berücksichtigung der "protection de l'environnement et qualité de la vie" auch seinen Einfluß zeigte. Zur besonderen Umweltmotivation der Jurassier, für die Prongué die Überschrift "L'écologie avant la lettre" reservierte, s. *L'écartèlement* 1991: 78f.

1092 In: *Rencontre internationale* 1982: 39.

culture mais ont adapté les français comme langue officielle; enfin les populations ou individus qui, de par le monde, pratiquent le français par habitude, par goût ou par sympathie.

Dabei wird das Französische, der "ciment de ce grand ensemble", als Element und Ziel eines politischen Handelns gesehen, das gesellschaftliche Verantwortung bedingt:

[...] nous devons nous convaincre que le destin d'une langue est toujours au premier chef une affaire politique. Nous devons nous interroger sur nos responsabilités, que nous soyons enseignants, représentants du peuple, politiciens, hommes de science, écrivains ou journalistes, commerçants ou publicitaires, citoyens ou simples usagers<sup>1093</sup>.

Die hier über den Hauptvertreter der Separatistenbewegung der ersten Stunde zum Ausdruck gebrachte Affinität zur Frankophonie und besonderen Verpflichtung der französischen Sprache gegenüber reflektiert nicht nur eine gruppenspezifische Sichtweise, sondern bleibt generell signifikant für die Haltung des Jura. Ihr weist Prongué durchaus eine eigenständige, siehe von den anderen Mitgliedern der Eidgenossenschaft, ja auch von denen der übrigen Romandie sich abhebende Besonderheit zu, die sich aus einem historisch bestimmten Minoritätenverständnis ergab:

Les Jurassiens, surtout de langue française, se distinguent de leurs concitoyens de l'ancien canton. On admet de leur part des différences de choix et d'attitudes politiques qui renforcent leur image de minorité linguistique. Celle-ci les rapproche de la minorité latine, plus précisément francophone, qui se dégage, elle, de la structure fédérale helvétique. Pourtant, même au sein de la Romandie, le Jura apparaît comme une région atypique. Prédilection à la francophonie, résistance à la militarisation de son espace, sensibilité à l'environnement naturel paraissent différencier le Jurassien du Suisse en général et du Romand en particulier<sup>1094</sup>.

Daß die Sprache als wichtiger Identitätsfaktor im verfassungsrechtlichen Kontext ihren Stellenwert besitzt, wird nicht nur aus dem oben erwähnten Art. 3 der jurassischen Verfassung deutlich; die Tatsache, daß sie unter den Staatsaufgaben in Kapitel III, Art. 42 Abs. 3 als kulturpolitische Verpflichtung des Staates und der Gemeinden aufgeführt ist, unterstreicht die Auffassung von ihrer besonderen gesellschaftspolitischen Implikation. In ihrer Subsumierung unter die im weitesten Sinn verstandenen kulturellen Aufgaben konstituiert sie, wie P. Saladin (1984: 584) generell formuliert, spezifische Staatlichkeit des Kantons.

Wie aus den Vorarbeiten zur *Constitution* hervorgeht<sup>1095</sup>, erfolgte erst im Laufe der Kommissionsarbeit 1976 die Einfügung von Absatz 3 des ursprünglich mit der Ziffer 39 versehenen Artikels: "Ils [L'Etat et les communes] favorisent l'illustration de la langue française". Absichtlich kam der verantwortliche Berichterstatter Schaller auf Du Bellays programmatische Schrift der *Défense et illustration de la langue française* von 1549 zurück, aus deren

1093 *L'Avenir de la langue française* 1986: 20, 21.

1094 *L'écartèlement* 1991: 79.

1095 Auszüge aus diesen Vorarbeiten, aus denen im folgenden referiert wird, sind in dem separaten Anhang unter A. 2 aufgeführt.

Forderung einer Emanzipation des Französischen gegenüber dem Lateinischen bzw. der Reserve gegenüber den Latinismen, dem Angehen gegen den "mauvais usage du français", der Aufgabe einer behutsamen Ausgestaltung des Lexikons, des Stils und der Poesie ein Aktualitätsbezug zur staatlichen Sprachlenkung im Frankreich der siebziger Jahre hergestellt wurde. Mit der Nennung des 'Schreckgespenstes franglais', der Forderung, den "emploi correct du français" zu favorisieren, die die "volonté d'illustration" mitbestimmt, zielt das Anliegen in die Richtung der französischen Sprachplanung und Sprachlenkung, insbesondere gegenüber des Einflusses der anglophonen Welt. Mit der 1975 erlassenen sog. "Loi Bas-Loriot" war im Kontext von einigen vorangegangenen und anderen darauffolgenden Sprach-erlassen in Frankreich puristische Sprachnorm propagiert und ihre Durchsetzung von Staats wegen angeordnet, ja sogar mit Sanktionen versehen worden, vor allem hinsichtlich der Terminologie und des Lexikons im Anwendungsbereich des bürgerlichen Rechts (Angebot, Bezeichnung, Reklame, Gebrauchsanweisungen von Gütern bzw. Dienstleistungen), des Arbeitsrechts (Stellenangebote, Arbeitsverträge), der öffentlichen Hand (Beschriftungen an öffentlichen Stellen etc.)<sup>1096</sup>.

Entsprechend den geographischen und historischen Gegebenheiten des Juragebietes wurde in den sprachpuristischen Erklärungen ergänzend das Analogon eines "frallemant" angesprochen, das Reflexe einer temporären, u. a. durch den Eisenbahnknotenpunkt Delémont bedingten deutschsprachigen Einwanderungswelle um 1900 anzeigte<sup>1097</sup>.

Der damalige vorübergehend hohe Anteil von 40% Deutschsprachigen in Delémont sank schon bis 1920 rapide ab auf 28%. 1990 sind laut Bundesamt für Statistik (1993 Ta: 2.004-00, 2.003-001) für den Bezirk Delémont 1740 (=5,25%) mit Deutsch als Hauptsprache ausgewiesen. In den Angaben zur Umgangssprache machte sich eine ziemliche Divergenz bemerkbar: nur 619 (=1,87%) der Bewohner dieses Bezirks nennen in der letzten Volkszählung Deutsch bzw./ und Schwyzertütsch als alleinige Umgangssprache; dagegen geben 4963 (=14,99%) an, sowohl Französisch als auch Deutsch als Umgangssprache zu verwenden. Inwieweit diesem neu durch Datenmaterial belegten Faktor der Mehrsprachigkeit Rechnung getragen wird, bleibt kommenden Sprachplanungsintentionen vorbehalten.

Der in Artikel 42 Abs. 3 gewählte archaische Ausdruck der "illustration", der bewußt an die Sprachauffassung des 16. Jahrhunderts anknüpfte - die französische Sprachgesetzgebung des 20. Jahrhunderts verwendet bezüglich der lexikalischen, terminologischen Neubildung die Bezeichnung "enrichissement"<sup>1098</sup> - ist allerdings nicht einem strikten Sprachpurismus

1096 Schmitt, Ch. 1979; Christmann 1983; Schmitt, Ch. 1990, in: LRL V,1, 365ff.

1097 Schwander (1977: 19f.), dem die Zahlenangaben von 1900 und 1920 entnommen sind, weist auf eine - wenn auch auf wenige Sprachregister der Umgangs- und Familiensprache bezogene - "lustige Mischsprache" des Typs "La pâte doit être luftig" hin. In heutiger Terminologie ist dieses Phänomen deskriptiv unter dem Aspekt von Code-switching einzuordnen.

1098 S. die Übersicht über die *Arrêtés* bei Schmitt, Ch. (1990): 367.

verpflichtet. Vielmehr wurde als wichtiges Element der Sprachgestaltung die regionale Ausprägung, d. h. lokale Varietäten miteinbezogen, die Schaller (hier A.2.2) in seiner Berichterstattung zu diesem Absatz hervorhob: "L'illustration de la langue française ne doit pas entraîner la disparition de notre accent régional, car nous voulons maintenir un langage vivant". Unmittelbar erscheint hier die Bezugnahme auf sprachliche Varietäten als ein Identitätsmerkmal.

Über die kulturpolitische Relevanz hinaus bildete dieser Artikel 42 in Verbindung mit dem Artikel 3 sowie Artikel 16 (Erwerb des Bürgerrechts) und Artikel 52 (Verbraucherschutz) die Grundlage von einer eigenen Sprachgesetzgebung, die mit der Motion vom 12. September 1985 und deren Annahme durch das Kantonsparlament in das Stadium des Gesetzgebungsverfahrens eingetreten war. Dieses Gesetzgebungsprojekt nennt folgende Zielsetzung:

- 1) création du Conseil de la langue française;
- 2) l'utilisation du français s'agissant des inscriptions extérieures (enseignes, panneaux, etc.);
- 3) la langue de travail et la sauvegarde des intérêts des consommateurs (prospectus, modes d'emploi, etc.);
- 4) les notions requises en langue française pour l'obtention de l'indigénat jurassien.

Zwar wird der direkte Einfluß der französischen Sprachgesetzgebung von 1975 hier spürbar, jedoch betonte man von jurassischer Seite aus eher die Gemeinsamkeiten mit legislativen Vorhaben innerhalb der Frankophonie, deren nicht mehr ausschließlich auf Frankreich fixierte Orientierung auch durch solche Projekte attestiert bleibt. Programmatisch präziserte dies Béguelin 1985 bei der Vorstellung der oben genannten Motion: "Les Jurassiens apportent ainsi leur pierre à l'édifice dans l'espoir que toutes les parties composantes de la francophonie s'interrogeront et prendront les mesures appropriées<sup>1099</sup>".

### 3.4.3 Der Patois, verfassungswürdiger Bestandteil eines kulturellen Erbes und Element eines pluriellen Identitätssystems

Als eine Besonderheit, sowohl hinsichtlich üblicher Verfassungsformulierungen als auch angesichts einer von Frankreich inspirierten Frankophonieauffassung, kann Artikel 42 Abs. 2 der jurassischen Verfassung gelten, der lautet: "Ils [L'Etat et les communes] veillent et contribuent à la conservation, l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien, notamment du patois". Die Einbeziehung des Dialekts als verfassungswürdige Aufgabe demonstriert für eine bestimmte Region eine durchaus positive Konnotation spezifischer sprachlicher Äußerungen, die im Kontrast nicht nur zu früheren, in einer langen Tradition von

<sup>1099</sup> L'Avenir de la langue française 1986: 23.

pejorativen Einschätzungen in Frankreich stehen<sup>1100</sup>, sondern durchaus auch zu derzeitigen Erklärungen maßgeblicher Protagonisten unter den Hütern der französischen Sprache.

So grenzt 1985 Philippe de Saint Robert, der damalige Commissaire général de la langue française, den Patois nach Kommunikationsfunktionen gegenüber dem Französischen ab, indem er ihn auf dieselbe Stufe stellt wie das Esperanto nach der von R. Debray vorgebrachten 'griffigen' Formel: "l'esperanto et le patois étaient les deux degrés zéro de la culture parce que l'un n'a rien à communiquer, alors que l'autre ne peut communiquer avec personne". Eine spezifische Verpflichtung für die Situierung des Französischen zwischen den beiden "degrés zéro de la culture" ist seiner Meinung nach gegeben, der Eigenwert des Patois jedoch auf eine Nullstufe gesunken, dem ein Attribut Kultur - was auch immer damit gemeint sei - nicht beigemessen werden kann<sup>1101</sup>. Die mittlerweile dem Frankophoniegedanken inhärente Vorstellung einer Pluralität findet von der französischen Metropole aus zu diesem Zeitpunkt noch keine Anhänger bei den entsprechenden Institutionen. Zumindest bleibt der Patois absolut im Abseits bzw. wird eher als nicht-existent angesehen.

Ganz anders die Rolle der Patois in der französischen Schweiz, die, wie hier unter Kap. 3.2.4 schon vermerkt, in der Sprachenstatistik von 1990 keine dem Deutschen nur annähernd vergleichbare Zahl und Funktion aufweist. Und dennoch sind zweisprachige Zonen französisch-patois<sup>1102</sup>, wenn auch verstreut und historisch gesehen seit langem auf dem Rückzug begriffen, Charakteristika der Romandie. Sie lassen sich neben Varietäten des Regionalfranzösischen einordnen als Identitätsmerkmale für eine Abgrenzung der Romands gegenüber anderen Französischsprachigen nichtschweizerischer Provenienz<sup>1103</sup>.

Der Patois, der im Kanton Jura die höheren bzw. höchsten Weihen durch seine Einbeziehung in die Verfassungsaufgaben erlangt hatte, ist durch mehrere Faktoren gekennzeichnet, die seine Berücksichtigung im historisch-politischen Umfeld bedingen. Zum einen bildete die Dialektgruppe des Kantons Jura mit der des nordöstlichen Teils des Bezirks Moutier, der zum

1100 In Ergänzung zu dem weiter oben angeführten Zitat Dauzats (1927: 30, hier in: Kap. 3.3.4), in dem der Gebrauch des Patois mit defizitärer Konnotation nur noch für eine bestimmte soziale Schicht, insbesondere der der Bauern, zugewiesen wird, sei eine weitere Einschätzung (Dauzat 1927: 30 u. 31) stellvertretend angeführt: "[...] Loin d'être attaché à son patois, le paysan le considère comme une langue inférieure dont il a plus ou moins honte [...]. Le paysan parle patois parce qu'il ne peut pas faire autrement, parce qu'il éprouve encore trop de difficultés à parler couramment le français, par habitude autant que par paresse d'esprit".

1101 Philippe de Saint Robert in: *L'Avenir de la langue française* 1985: 162.

1102 Zur Diskussion, ob sich Französisch und Patois auf der Schiene eines Kontinuums bewegen, oder ob mit Knecht und Rubattel eine solche Verbindungsmöglichkeit nicht angenommen wird ("Il n'y a pas de continuum chez nous entre nos dialectes historiques et les standards respectifs.") s. Knecht/ Rubattel (1982: 146), die jedoch wegen des Weiterausbaus des gesprochenen Französisch, im Gegensatz zur medialen Diglossie des Deutschen in der Schweiz, die Charakterisierung durch Kontinuum immerhin in Erwägung ziehen.

1103 Zur Einschätzung einer solchen Attitüde s. Knecht/ Rubattel (1982: 146): "Nous avons émis l'hypothèse que les Romands tiennent à se démarquer des autres francophones, et notamment des Français".

Berner Jura gehört, eine relative Einheit<sup>1104</sup>. Ihre Zuordnung zu den nordfranzösischen Mundarten implizierte eine stärkere Bewußtseinskomponente zum Französischen hin und bedingte zugleich die Geschlossenheit einer regionalen Eigenständigkeit, die zudem noch durch konfessionelle Abgrenzung verstärkt wurde. Die drei französischsprachigen Bezirke des Kantons Jura sind vorwiegend katholisch (laut Volkszählung 1990 sind 81,15% r.-katholisch, 12,6% protestantisch), während die Bezirke des frankophonen Berner Jura mit dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die zum frankoprovenzalischen Sprachraum gehören, als protestantisches Gebiet ausgewiesen sind (laut Volkszählung 1990 sind 54,7% protestantisch, 32,4% r.-katholisch)<sup>1105</sup>, wobei man dort Verschiebungen zugunsten der katholischen Gruppe in jüngerer Zeit annehmen kann. In der früher noch dominanteren protestantischen Bevölkerung liegt des weiteren ein anderer wichtiger historischer Faktor begründet, der in der numerischen Präsenz von Patoissprechern zum Ausdruck kommt. Ohne auf einzelne Erklärungen eingehen zu wollen<sup>1106</sup>, die man zur Begründung des frühen Mundartenschwundes in den reformierten Gebieten anführte, war die Signifikanz eines "cuius religio, eius lingua" offensichtlich, wobei von manchen Autoren Kultur- und Mentalitätsfragen mit dem Begriff Religion eng konnotiert und mit in die Beurteilung der Konfliktsituation im Jura eingebracht wurden<sup>1107</sup>. Das Zahlenmaterial der Volkszählung 1990, das erstmalig auch Auskünfte über Umgangssprache und Dialekte liefert, verdeutlicht die Verankerung des Patois im Kanton Jura. Während für den Berner Jura einschließlich des Amtsbezirks Biel von den einsprachigen frankophonen Sprechern nur 361 angaben, Französisch bzw./ und Patois zu sprechen, was bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 105.381 einem Prozentsatz von 0,34% entspricht, lagen die diesbezüglichen Zahlen für den Kanton Jura doch höher. Sie machte generell einen Anteil von 3,09% (=1.942 Sprecher, s. oben Tafel 7) gegenüber einer Gesamtwohnbevölkerung von 66.163 aus, der mit 2,77% (=1.826 Sprecher<sup>1108</sup>) im speziellen Kontext einer Umgangssprache im familiären Ambiente etwas verringert ist und somit implizit einen etwas höheren Verwendungsgrad der Umgangssprache im außerfamiliären Bereich anzeigt. Diese Zahlen beziehen auch die Verwendung des Patois im Rahmen von Mehrsprachigkeit ein; immerhin ergaben

1104 Zu den Mundarten in der Westschweiz, insbesondere zu den durch variierende Übergangszonen gekennzeichneten Grenzlinien zwischen nordfranzösischen Mundarten und dem Frankoprovenzalischen, s. Knecht 1982: 163-193.

1105 Die Prozentzahlen basieren auf den Zahlenangaben des Bundesamtes für Statistik 1993 Ta: 2.002.01.

1106 S. hierzu Knecht 1982: 178ff.

1107 Zur weiterführenden Diskussion der dialektalen und konfessionellen Gründe, die für den Separatismus im Jura vorgebracht werden und als Mitfaktoren des neuen Kantons genannt werden, s. McRae 1983: 200f.

1108 Diese Angaben, die sich auf die Kombination Patois mit Französisch bzw. nur Patois (eine solche Option markierten allerdings nur 130 Sprecher) beziehen, sind nach Bundesamt für Statistik Ta (Hrsg.) 1993: 2.004-00 zusammengestellt.

sich bei der Abgrenzung der Gruppe der Einsprachigen (d. h. Patois bzw. Patois und Französisch) eine Sprecherzahl von 1.599 (=2,37%).

Eine solche synchrone Bestandsaufnahme erklärt jedoch nicht hinreichend die Notwendigkeit der Einordnung des Patois unter die durch eine Verfassung zu schützenden kulturellen Aufgaben. Wie oben schon durch die historischen Situierungen angezeigt, handelt es sich hierbei zugleich um Reflex und Forderung eines Identitätsmerkmals innerhalb eines pluriellen Systems, dessen Bewußtmachung in der Genese und in der Umsetzung des betreffenden Artikels 42 Abs. 2 der jurassischen Verfassung zum Ausdruck kommt. Die hierfür maßgeblichen Texte sind im Rahmen einer Dokumentation im Anhang A.2 zusammengestellt. Sie liegen den nachfolgend aufgeführten Zitaten zugrunde, die das Nachzeichnen des "Sonderfalls" einer verfassungsrechtlichen Schutzmaßnahme in ihrer Entstehung und deren Anwendung illustrieren.

Schon im ersten Kommentar zum Verfassungsentwurf wurde 1975 unter dem Art. 39 (später 42), der den kulturellen Aufgaben gewidmet war, die Pflege des "patois jurassien" hervorgehoben, ohne daß dies zunächst einen Eingang in den Kommissionsentwurf fand. Auf Intervention des *groupe chrétien-social indépendant* (P. Philippe) kam es zu dem Vorschlag einer Ergänzung "notamment des patois romans". Zur Begründung erfolgte der Hinweis auf die historische Komponente und die mögliche Bewahrung bzw. spezielle Neuförderung der Patois als identitätsstiftende Idiome einer "unité jurassienne".

Das Faktum einer Diskontinuität bzw. bewußter Unterdrückung der Patois bis 1920 in der Nachfolge zentralistischer französischer Sprachauffassung "selon une mode discutable empruntée à l'Etat français, qui voulait uniformiser l'hexagone" wurde als historisches Phänomen konstatiert, neben dem zumindest bei der älteren Generation jedoch eine dialektale Tradition bewahrt geblieben war, die es neu zu motivieren und zu aktivieren galt. Denn trotz des Bekenntnisses zur französischen Sprache als dem Garanten der nationalen Identität des Jura: "La langue française est et demeurera la langue du Jura. C'est elle qui ouvre notre pays au monde francophone, à l'universalité de la pensée", wurde das spezifische Kollektivbewußtsein, das im Patois seinen Ausdruck findet, als weiteres Identitätsmerkmal konstatiert: "[...] le Jura ne saurait se couper de ses racines profondes, de son subconscient collectif exprimé dans le patois". Mit dem sehr knappen Abstimmungsergebnis von 18 zu 17 Stimmen entschied man sich zunächst für den ursprünglichen Kommissionsvorschlag, d. h. für den ohne ausdrückliche Nennung des Patois. Allerdings schien die Rolle des Patois von solcher Wichtigkeit zu sein, daß eine Wiederaufnahme der Diskussion beantragt wurde, in deren Verlauf der spätere Abgeordnete und Erziehungsminister G. Brahier noch vehementer die Berücksichtigung im Verfassungsentwurf propagierte, diesmal auch mit dem Argument einer größeren Nähe zur französischen Sprache: "Il ne faut pas perdre le patois, car c'est aussi une partie de la langue française, puisqu'il nous vient de la langue d'oïl. Nous devons tout mettre en œuvre pour le défendre". Trotz der generellen Bedenken einiger Kommissionsmitglieder, den Patois in eine Verfassung einzubringen, die als offizielle Sprache das Französische nennt,

wurde in einer weiteren Abstimmung im Sinne einer Konsensfindung der ausdrücklichen Erwähnung des Patois mit großer Mehrheit zugestimmt.

Allerdings bedeutete dies nicht, daß *per se* eine adäquate Umsetzung der in der Verfassung formulierten Förderung der Mundarten des Jura erfolgte. 1981 stellte G. Brahier an die Kantonsregierung die schriftliche Anfrage nach der "sauvegarde de notre patois", mit der er den Vorschlag einer speziellen, hierzu eingerichteten Kommission zur Analyse der konkreten Probleme einer raschen Aufarbeitung der Patois-Integration verknüpfte.

Die Regierungsantwort, die durchaus die Schwierigkeiten des *de facto* Mundartenschwundes im Kanton Jura erwähnte, setzte einerseits auf die wissenschaftliche Registrierung und Untersuchung der Mundarten: "Des travaux de recensement et d'enregistrement de parlers locaux sur bandes magnétiques, l'édition de glossaires, les recherches linguistiques de niveau scientifique, la littérature patoise, par exemple, pourraient, en vertu de la Constitution cantonale et de la loi sur l'encouragement des activités culturelles, être soutenus par l'Etat", andererseits unterstrich man die Rolle der Schule bei der stärkeren "Wiederbelebung" der Mundarten: "D'autre part, le Gouvernement considère qu'une véritable réanimation du patois postulerait un apprentissage et une pratique dans le cadre même de l'école. Toutefois, les obstacles sont d'importance: saturation de programmes exigeants et contraignants, manque d'instruments pédagogiques et méthodologiques, difficultés d'encadrement, etc. A moyen terme, la contribution de l'école à la sauvegarde du patois pourrait prendre la forme d'activités complémentaires à option ou de cours facultatifs".

Knecht<sup>1109</sup> (1982: 193) legte gegenüber solchen Überlegungen, der Schule die Vermittlung des Patois anzuvertrauen, eine große Skepsis an den Tag, da er von der These ausging, "daß Mundarten bloß so lange erhalten bleiben, als die Kinder sie zu Hause erlernen und verwenden". Inwieweit diese Vorbehalte im Rahmen von Regionalismusbewegungen modifiziert werden, bleibt abzuwarten. Immerhin konkretisierten sich einige Vorhaben im Zuge der Aktivitäten einer von Regierungsseite eingesetzten Arbeitsgruppe, deren Hauptvorschläge hier im Anhang (A.2.5) aufgeführt sind. Ebenda figuriert auch ein Antwortschreiben, auf eine Anfrage, die von mir im März 1991 an den damaligen Erziehungsminister Brahier gerichtet wurde. In diesem kamen sowohl die bleibende Verpflichtung des Artikels 42 hinsichtlich des Patois zum Ausdruck, als auch die Problematik einer Belebung der Patois. Die Pläne einer starken Mittlerfunktion der Schule für die jüngere Generation stehen durchaus im Raum, ihre Realisierung sind teilweise in Gang gesetzt; sie bedürfen allerdings auch außerschulischer Aktivitäten, die, wie das Beispiel der traditionellen *Fête du peuple jurassien* zeigt, durchaus vorhanden sind.

---

1109 Knecht 1982: 193.

#### 3.4.4. Der Berner Jura und das französischsprachige Biel: Garanten der offiziellen Zweisprachigkeit des Kantons Bern

Die sprachrechtliche Festlegungen in der Totalrevision der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 sind in diesem Zusammenhang der Jurafrage bzw. spezifischer Aspekte von Mehrsprachigkeit wieder aufzugreifen. Mit Recht hob Marti-Rolli 1978<sup>1110</sup> hervor: "Berne est sans doute le canton suisse dont le droit de langue est le plus élaboré", eine Aussage, die auch nach den darauffolgenden Teilrevisionen (28.2.1978; 28.9.1980), dem "Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel" und vor allem nach der Totalrevision von 1993, ihren Wert in keiner Weise verloren hat. Im Gegenteil! Trotz (oder gerade wegen) der Hypothek des inzwischen historisch gewordenen Jurakonflikts, trotz der Reduzierung frankophoner Sprecher nach der Abtrennung der Nordjuragebiete bei der Schaffung des neuen Kantons Jura (1990 machte die Prozentzahl der frankophonen Einwohner aus den drei französischsprachigen Amtsbezirken, einschließlich des zweisprachigen Bezirks Biel 5,97% der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern aus<sup>1111</sup>) wurden der Status des Französischen, das Bekenntnis zur Zweisprachigkeit, die spezifischen Mitwirkungsrechte des Berner Jura wesentliches integratives Merkmal der neuen Berner Verfassung. Dieser besonderen Rolle des Französischen, das sich als Faktor einer Kantonsidentität herauskristallisiert hatte, war relativ früh die Funktion einer Nationalsprache zugewiesen und damit der Grundstein der offiziellen Zweisprachigkeit gelegt worden. Schon im Artikel 29 der Verfassung von 1831 erkannte man das Französische als Landessprache des Kantons neben dem Deutschen an, jedoch versagte man sich in Bern bis zur Revision des entsprechenden Art. 17 der Verfassung im Jahr 1950 eine absolute Gleichwertigkeit beider Sprachen, d. h. für die bis dahin in beiden Sprachen verfaßte Gesetze, Erlasse, Verordnungen galt das Deutsche als Originalsprache. Allerdings waren in verschiedener Hinsicht schon früh Maßnahmen getroffen worden, um nach der Einverleibung des Juragebietes den Status der kantonalen Zweisprachigkeit zu garantieren<sup>1112</sup>: die Verfassung von 1831 bestimmte die Errichtung eines offiziellen Übersetzungsbüros der Staatskanzlei, das die Publikation aller offiziellen Texte, die den französischsprachigen Teil des Kantons

1110 Marti-Rolli 1978: 84.

1111 Von den 27 Amtsbezirken des Kantons Bern sind drei französischsprachig (Courtelary, Moutier und La Neuveville) sowie einer zweisprachig (Biel mit der Stadt Biel und der Gemeinde Evilard). Laut den Angaben des Bundesamtes für Statistik (Ta 1993) zur Volkszählung 1990 gelten von den 51.128 Bewohnern der drei Amtsbezirke des Berner Jura 40.402 als französischsprachig (Courtelary 17.518, Moutier 18.898, La Neuveville 3.986); hinzu kommen noch 16.800 frankophone Bewohner des Amtsbezirkes Biel. Insgesamt zählt der Kanton Bern bei einer Gesamtbevölkerung von 958.192 einen Anteil von 74.338 an frankophonen Bewohner, von denen 17.136 in nichtfranzösischsprachigem Gebiet leben, davon 5.236 in der Stadt Bern.

1112 Die folg. Angaben sind nach Marti-Rolli 1978: 85f.

betrafen, in beiden Sprachen garantieren sollte. Aufgabe der Staatskanzlei war es auch, die Übersetzung der Debatten im Grossen Rat sowie die der Korrespondenz des Regierungsrates zu garantieren. In der Verfassung von 1846 kam u.a. eine spezifische Anwendung des Territorialprinzips zum Ausdruck mit der Regelung, daß den Bewohnern des französischsprachigen Teils des Kantons die Entscheidungen, die ihre Bevölkerungsgruppe betrafen, nur in Französisch mitgeteilt werden sollte.<sup>1113</sup> Zudem war für die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes die Kenntnis beider Landessprachen verfügt worden. Dem Status der Zweisprachigkeit hatte auch die Universität Bern Rechnung zu tragen, der nach einem Gesetz von 1832 der Auftrag erteilt worden war, Lehrveranstaltungen in französischer Sprache anzubieten.

Die einzelnen Initiativen zur Ausgestaltung der offiziellen Zweisprachigkeit, die die Geschichte des Kantons Bern in seiner Auseinandersetzung nach der Zuweisung des Juragebietes seit dem letzten Jahrhundert geprägt haben, brauchen hier nicht detailliert nachgezeichnet zu werden. Fest steht, daß durch die besonderen historischen Bedingungen des Sprachbewußtseins einer Minderheit als Merkmal einer ethnischen Identität und Ausdruck eines politischen Willens die Anwendung des Territorialprinzips detaillierter als anderswo in der Schweiz vollzogen wurde. So konnte Marti-Rolli<sup>1113</sup> (1978: 84) vergleichend feststellen:

Le canton de Berne est donc le seul à avoir déterminé, dans le cadre de sa constitution, l'étendue des régions linguistiques qui le composent, réalisant par là les bases d'une application stricte du principe de la territorialité. Ce développement avancé du droit bernois de la langue est dû sans aucun doute au problème jurassien; en effet, les revendications pressantes et constantes de cette minorité ont obligé les autorités bernoises à agir et garantir une équité linguistique aussi parfaite que possible, pour assurer la liberté de la langue jurassienne face aux autorités cantonales, pour permettre l'application du principe de la territorialité, voire pour protéger l'homogénéité linguistique et culturelle du Jura.

Die offizielle Zweisprachigkeit des Kantons Bern ist nicht nur durch die nachnapoleonische Zuweisung des Juragebietes bedingt; dasselbe historische Ereignis brachte 1815 auch die erstmals im 12. Jahrhundert als Kastvogtei erwähnte Stadt Biel und ihre Umgebung nach Bern<sup>1114</sup>. Zwar kamen von Anfang an deutsch- und französischsprachige Zuwanderer aus der Umgebung nach Biel, machten in späteren Jahrhunderten französische Flüchtlinge hier Halt, vor allem auch die Hugenotten, jedoch assimilierten sich die Frankophonen sehr schnell an die deutschsprachige Bevölkerung und auch die vorübergehende Zugehörigkeit zu Frankreich von 1798 bis 1815 mit der Amtssprache Französisch ließ nach der danach erfolgten Eingliederung in den Kanton Bern keinen dem Jura vergleichbaren Sprachenstatus erwachsen. Erst infolge des Aufbaus einer einträglichen Uhrenindustrie um die Mitte des 19. Jahrhunderts kam es zur signifikant übergroßen Zuwanderung französischsprachiger Uhrenmacherfamilien unterschiedlicher regionaler Provenienz, so daß der frankophone Bevölkerungsanteil nach der Volkszählung von 1880 in Biel 19,5% ausmachte. Mit einigen Schwankungen war diese

<sup>1113</sup> Marti-Rolli 1978: 84.

<sup>1114</sup> Zur Sprachgeschichte von Biel s. Kolde 1981: 95-100 mit weiterführenden Angaben.

Prozentzahl hundert Jahre später auf 34,6% und 1994 auf ca. 40% angewachsen<sup>1115</sup>. Die Bildung einer französischsprachigen Minorität, die sich bewußt Assimilationsbestrebungen entgegengesetzte, bewirkte auf kommunaler Ebene (Schule, Vereine, Zeitungen, Parteien) eine Repräsentanz, die u. a. im offiziellen Gemeindereglement zum Ausdruck kam, welches ab 1874 in beiden Sprachen erschien, zunächst mit dem Hinweis auf die deutsche Fassung als die maßgebliche, ab 1964 mit der Gleichwertigkeit in beiden Sprachen. Auf kantonaler Ebene regelten eine Reihe von Dekreten<sup>1116</sup>, Gesetze<sup>1117</sup> und die Art. 17 Abs. 2<sup>1118</sup> sowie Art. 17b<sup>1119</sup> nach der Revision der Berner Staatsverfassung vom 26.2.1978 die umfassende Zweisprachigkeit dieses Amtsbezirks, die durchaus als Modellfall für den Kanton selbst gelten konnte. Eine solche gezielte Ausrichtung auf den Amtsbezirk Biel wurde in der Totalrevision vom 6. Juni 1993 für nicht mehr notwendig erachtet. Zwar wird in Art. 6 Abs. 2b mit der Festlegung des Status der Zweisprachigkeit für diesen Amtsbezirk eine besondere Kennzeichnung gegeben: "Die Amtssprachen sind [...] im Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische", und damit die Zweisprachigkeit auf der Stufe der Amtsbezirke und der Gemeinden als Ausnahme gegenüber der nach dem Territorialprinzip festgelegten Einsprachigkeit in dem Berner Jura (Französisch) und in den übrigen Amtsbezirken (Deutsch) markiert, doch erlaubt der darauffolgende Absatz von Art. 6 Abs. 3: "Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnisse, die sich aus der Zweisprachigkeit ergeben, Rechnung tragen" des weiteren genügend

---

1115 S. Müller 1987: 4f.; nach den neuesten Angaben der "Annales biennoises 1994" besitzt Biel den höchsten Anteil an Mehrsprachigkeit unter den Schweizer Städten: 52% der Einwohner sprechen nur eine Sprache (Fribourg 62%, Bern 65%, Basel 68%, Zürich 70%, Genf 72%); nur 32 % der Deutschsprachigen sprechen nicht Französisch und umgekehrt nur 41% der Französischsprachigen sprechen nicht Deutsch. Angaben nach LNQ 20/04/1995; 11.

1116 Z. B. wird in einem Dekret vom 26.2.1952 die französische Sprache bei Gericht mit zwei Ausnahmen zugelassen (Verhandlungssprache des Geschworenengerichts sowie die Grundbucheintragungen sind nur deutsch), allerdings hieß es damals auch "L'allemand est en règle générale la langue judiciaire".

1117 Das "Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel" vom 10. April 1978 bzw. vom 9. November 1987, wo Art. 3 insbesondere die Mitwirkung der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks bezüglich der Fragen, die Sprache und Kultur betreffen, regelt. Die strikte Anwendung des Territorialprinzips auf Gemeindeebene bedurfte bei Schulfragen einer den Romands entgegenkommenden Regelung.

1118 Art. 17 Abs. 1 "Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen".  
 Abs. 2 "Amtssprachen sind: - im Berner Jura das Französische, - im Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische, - in den anderen Amtsbezirken das Deutsche".  
 Abs. 3 "Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch bekanntgegeben".

1119 "Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel".

Spielraum für die Regelung von französischsprachigen Minoritäten<sup>1120</sup>. Hier kommt durchaus die Tendenz zu einer differenzierteren Betrachtung des Territorialprinzips zum Ausdruck, auf die der Art. 4 der Berner Verfassung von 1993 mit seiner neu formulierten generellen Berücksichtigung der sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten des Kantons weist<sup>1121</sup>. Eine spezifischere Bezugnahme auf das französischsprachige Biel kann in diesem Kontext entfallen angesichts des in den einleitenden, staatsklärenden Verfassungsbestimmungen zum Ausdruck gebrachten Bekenntnisses zur Zweisprachigkeit dieses Amtsbezirks, der in der Revision der Gemeindeordnung in Art. 4 Abs. 1 die ausdrückliche Festlegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Deutsch und Französisch vorsieht<sup>1122</sup>. Zu weiteren Erörterungen zu der sich in eine "identité romande" eher einbringende französischsprachige Bevölkerungsgruppe s. oben Kap. 3.2.1.

Mit der in Art. 2 Abs. 2 gegebenen staatsrechtlichen Charakterisierung des Kantons Bern "als Mittler zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz" wurde die fast dreißig Jahre zuvor geäußerte Befürchtung eines sich im Rahmen des Jurakonfliktes ausweitenden möglichen Bernkonfliktes<sup>1123</sup> durch eine positive Bewußtmachung umgemünzt in ein politisch-rechtliches Handeln, das über Kantonsgrenzen hinaus richtungsweisend ist. Hatte die Berner Staatsverfassung schon 1978 und danach dem Berner Jura eine

1120 In der Kommentierung zum "Entwurf" der Totalrevision der Staatsverfassung, der als "Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates" am 31. Januar 1992 veröffentlicht worden war, wurde zum Art. 6 Abs. 3 (Verfassungskommission des Kantons Bern 1992: 69) vermerkt:

Gestützt auf Absatz 3 soll hauptsächlich den Bedürfnissen von französischsprachigen Minderheiten in Biel und im deutschsprachigen Kantonsteil Rechnung getragen werden können. Die Bestimmung ist aber genügend offen formuliert, um auch in anderen besonderen Situationen sinnvolle Lösungen zu ermöglichen (z. B. in den deutschsprachigen Gemeinden Schelten und Seehof im Berner Jura)".

1121 Art. 4 Abs. 1: "Den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten ist Rechnung zu tragen". Abs. 2: "Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden". Im Kommentar zum "Entwurf" (Verfassungskommission des Kantons Bern 1992: 68) heißt es erläuternd:

Art. 4 Der Begriff «Befugnisse» in Absatz 2 umfasst namentlich Mitwirkungsrechte, wie sie bereits heute dem Berner Jura, dem Laufental und dem französischsprachigen Biel zugestanden werden [...]; neu soll es aber auch möglich sein, den Minderheiten einzelne Entscheidkompetenzen zu übertragen (z. B. in der Kulturförderung, in Schulangelegenheiten).

1122 S. Schuldirektion "Arbeitsgruppe Zweisprachigkeit" (1992: 46), wo auf die "Formulierung eines Sprachen-artikels im Zusammenhang der laufenden Revision der Gemeindeordnung" mit folgender Begründung hingewiesen wird:

Der vom Gemeinderat am 26. Januar 1990 in die Vernehmlassung geschickte Revisionsentwurf sieht in Art. 4, Abs. 1, vor, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Deutsch und Französisch nunmehr ausdrücklich zu verankern. Obschon er sich bereits aus dem kantonalen Recht ergibt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich dieses grundlegende Prinzip an hervorragender Stelle des Gemeinderechts formuliert findet.

1123 Noch 1977 hatte Schwander (1977: 61) die Konfrontationsstimmung im Kanton Bern unterstrichen: Bern bildete mehr einen «Riegel» als eine «Brücke» zwischen deutsch und welsch, und in seiner zeitweisen Isolierung kam es zu einem Gefühl der Frustration, das den Berner Regierungsrat Ernst Jaberg 1977 zum Hinweis veranlaßte, daß es in der Schweiz bald auch eine «Bern-Frage» geben könne. Tatsächlich ist die Jurafrage längst auch eine «Bernfrage»: der Zusammenprall zwischen deutsch und welsch ist im Kanton Bern am härtesten.

besondere Stellung zugewiesen, so wird dies in der Totalrevision noch ~~in~~ deutlicher hervorgehoben:

Art. 5 der Berner Verfassung vom 6. Juni 1993 lautet I. in der deutschsprachigen und II. in der französischsprachigen Fassung:

- I. <sup>1</sup> Dem Berner Jura, bestehend aus den Amtsbezirken Courtelary, Moutier und La Neuveville, wird eine besondere Stellung zuerkannt. Diese soll ihm ermöglichen, seine Identität zu bewahren, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen.  
<sup>2</sup> Der Kanton trifft Vorkehrungen, um die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu stärken.
- II. <sup>1</sup> Un statut particulier est reconnu au Jura bernois, composé des districts de Courtelary, Moutier et La Neuveville. Ce statut doit lui permettre de préserver son identité, de conserver sa particularité linguistique et culturelle et de participer activement à la vie politique cantonale.  
<sup>2</sup> Le canton prend des mesures pour renforcer les liens entre le Jura bernois et le reste du canton.

Die besondere Hervorhebung des Statuts des Berner Jura besteht darin, daß die Stellung dieser drei Amtsbezirke nicht mehr auf blosse Mitwirkungsrechte (Antragsrechte) beschränkt bleibt, sondern in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 ("Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden") der Berner Jura auch Entscheidungskompetenzen erhalten kann. Die damit gegebene Ausbaumöglichkeit des Statuts qualifiziert entscheidend die aktive Teilnahme am politischen Leben des Kantons. Die bislang schon festgelegte Sitzgarantie im Regierungsrat wird in Art. 84 Abs. 2 ("Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet") durch eine ergänzende Regelung erweitert, die die Französischsprachigkeit und den Wohnsitz festlegt ("Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten<sup>1124</sup>, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen").

Für den soziolinguistischen, aber auch sprachrechtlichen Aspekt von besonderem Interesse ist der auf Verfassungsstufe gestellte Auftrag der Bewahrung der Identität des Berner Jura und der Erhaltung sprachlicher und kultureller Eigenart. Er bringt einerseits den gegenwärtig in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens sowie unterschiedlicher Forschungsdisziplinen mit hoher Frequenz verwendeten und sich allgemeingültigen Definitionen entziehenden Identitätsbegriff ein<sup>1125</sup> und steht andererseits mit der Nennung von zu schützender sprachlicher und kultureller Eigenart als Staatsaufgabe gegenüber Minderheiten in einem mehrsprachigen Staatswesen in der Tradition des als 'Charta der Sprachenrechte für Minder-

1124 In der französischsprachigen Fassung heißt es in diesem Art. 84 Abs. 2: "Est éligible tout citoyen et toute citoyenne de langue française qui réside dans le district de Courtelary, de Moutier ou de La Neuveville."

1125 In diesem staatsrechtlichen Kontext erscheint es sinnvoll, die von Kreis (1993: 23) als Prämisse für das NFP 21 zitierte Begriffsbestimmung anzuführen:

Der Begriff der nationalen Identität bezieht sich auf jene fundamentalen und charakteristischen Strukturen, Prozesse und Werthaltungen, die eine Gesellschaft von ihrer Umwelt unterscheiden, ihre Kontinuität und Einheit sichern und die allen Gesellschaftsmitgliedern mehr oder weniger gemeinsam sind oder von ihnen unterstützt werden.

Das Attribut "national" ist in dem gegebenen Zusammenhang durchaus mit dem Syntagma "von Minoritätengruppen" austauschbar.

heiten' geltenden Artikels XIX der Kremsier Verfassung von 1867<sup>1126</sup>. Trotz der Unterscheidung Zweisprachigkeit versus Einsprachigkeit auf kantonaler Ebene sind durchaus Vergleiche mit der Verfassung des Kantons Jura angebracht, die die französische Sprache und den Patois als besonderes Ziel unter die kulturellen Aufgaben zur Wahrung des "patrimoine jurassien" gestellt und damit als ein Ausdruck ihrer Identität gezeigt haben. Doch ist nicht mehr von *einer* Identität des historischen Jura auszugehen; der Begriff des "Jura historique" ist dem Zeitraum von 1815-1975 (1978) mit den sieben Amtsbezirken des Nord- und Südjuras im Kanton Bern reserviert und kann mit dem Faktum konnotiert werden, daß die Teilrevision der Berner Verfassung 1978 den in der früheren Revision von 1950 aufgenommenen Begriff des "peuple jurassien" nicht mehr berücksichtigte. Wie die Forschungen von Prongué (*L'écartèlement* 1991 sowie Prongué 1991) und seiner Gruppe im Rahmen des NFP 21 aufgezeigt werden konnten, sind unterschiedliche Entwicklungen der Identitätsbildungen nach der Neubildung des Kantons Jura bzw. früher durch den Plebiszit vom 16. März 1975 deutlich festzumachen. Einerseits hatte sich im neuen Schweizer Kanton Jura eine *neue* Identität entwickelt: "par rapport à la situation antérieure, la République et Canton du Jura représente la seule composante vraiment nouvelle d'une identité jurassienne, «éclaté» en trois sous-ensemble territoriaux"<sup>1127</sup>, für die die Verfassung von 1977 eine wichtige Basis darstellte, andererseits zeigten sich 1989 die Bedingungen für eine geschlosseneren Identitätsbildung des Berner Jura als sehr viel problematischer. So mußte Prongué (s. o.) noch von einem "véritable blocage de son développement identitaire" sprechen; fast kassandrahaft bezweifelte er zu einem Zeitpunkt der separatistischen und antiseparatistischen Bewegungen die Möglichkeit der Ausbildung eines spezifischen regionalen Bewußtseins<sup>1128</sup> dieses französischsprachigen Kantonteils, für den eine Identität später in der neuen Verfassung von 1993 markiert ist und dessen Benennungen wie "Jura bernois", "partie française du canton de Berne", "Bernois francophones" die Zugehörigkeit zum Kanton unterstreichen. Ein Faktor *negativo* zu einer Abgrenzung gegenüber dem aus dem Nordjura hervorgegangenen neuen Kanton stellte die starke Rezession der in diesem Gebiet ansässigen Uhrenindustrie dar, die in früheren Zeiten

1126 In diesem Artikel XIX, der Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip miteinander verknüpft, heißt es in Abs. 1: "Toutes les nationalités [Volksstämme] de l'État ont des droits égaux; chaque nationalité a le droit inviolable de préservier sa culture et sa langue" Unterstreichung von mir. Zit. nach Le Borgne 1989: 333.

1127 Prongué 1991: 21.

1128 Prongué 1991: 21:

Aucune instance ne permet de gérer le conflit qui déchire le pays. Plaquées sur une société qui n'était pas préparée à les recevoir, les nouvelles institutions sont devenues aussitôt objet d'affrontement. Les positions sont fermement arrêtées et les fronts stabilisés. Mais il y a, soit dans le "repli identitaire" autonomiste, soit dans le "refus majoritaire" antiséparatiste, une double négation du réel qui empêche la formation et l'expression d'une conscience régionale.

das Markenzeichen des Südjura war und implizit auch die früher offensichtlichere konfessionelle Komponente miteinbrachte<sup>1129</sup>.

Das Französische als Identitätsfaktor eines *einsprachigen* Kantons, das zuvor auch als *movens* bei der Loslösung von einem anderen Kanton fungierte, in dem diese Sprache den Status der einer Minorität einnahm, ist zugleich vorrangiges Identitätselement des im Kanton Bern verbliebenen "Jura bernois" geworden<sup>1130</sup>. Es garantiert weiter den Status des Kantons Bern als "État *bilingue* pluriseculaire", den dieser trotz der "Ausgliederung" des Nordjura bewahrt hat<sup>1131</sup>. Damit wurde einer sprachlichen Minderheit eine Gleichberechtigung gewährt, die die offizielle Zweisprachigkeit kennzeichnet und darüber hinaus konstitutionell eine besondere Berücksichtigung in der neuesten Verfassung von 1993 erfuh.

Der oft mit negativen Schlagzeilen begleitete Jurakonflikt, der durchaus nicht mit dem Bewußtsein eines gemeinsamen Daches der "Suisse romande" ausgetragen wurde, ist mittlerweile ein Faktor der Retrospektive. Das statistisch erfaßbare Wählerverhalten bei EWR-Abstimmung am 6. 12. 1992 zeigt die Tendenz zu einer weiter wachsenden "Suisse romande" und bietet mit neuen staatlichen Organisationsformen den Hinweis für eine stärkere Auf-fächerung des kantonalen-kommunalen-nationalen Bewußtseins um die Komponente der grenzüberschreitenden regionalen Identität, die geographisch mit dem "Jurabogen/ Arc jurassien" umschrieben wird.

---

1129 U. im Hof (1986:49-50), der im Südjura den Uhrenmacher *par excellence* sieht, unterstreicht die Besonderheit einer Region, die durch den Protestantismus charakterisiert ist und demzufolge nach der calvinistischen Arbeitsethik die Industrialisierung als die konsequente Entwicklung ansieht. Im Gegensatz zu einem eher katholisch geprägten Gebiet wie dem Nordjura mit seiner vorwiegenden Ausrichtung nach Landwirtschaft und Handwerk.

1130 Der Staatsrat des Berner Jura, Henri Sommer, stellt 1986 diese Identitätsfindung über andere sprachliche Minderheiten in den übrigen Kantonen, wenn er schreibt (*Der Berner Jura und sein Kanton* 1986:118): "il ne fait pas de doute que [...] l'identité du Jura bernois peut s'affirmer mieux que ne peut le faire la minorité linguistique de quelque autre canton que ce soit".

1131 Prongué (*L'écartèlement* 1991: 54) spart nicht mit Lob für die Berner Minoritätenpolitik, wenn er schreibt:

D'un point de vue bernois, le détachement des trois districts nord du Jura n'a rien changé au fait que le canton de Berne est une entité politique bilingue. Au contraire: ce long conflit a démontré au peuple bernois que l'intégration des minorités, suivant des voies pacifiques et démocratiques, peut être une des tâches les plus nobles de la politique.

### 3.4.5 Exkurs: Wirtschaftlich-kulturelle Orientierungen im Umfeld von kantonalen und regionalen Gliederungen des Jura im frankophonen und europäischen Raum: die CTJ

Das Französische betreffende Sprach- und Identitätsaussagen fanden nicht nur in den verfassungsrechtlichen Kontexten der Kantone Bern und Jura Eingang. In Anwendung der am 21.5.1980 in Madrid von Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichneten *Convention-cadre européenne sur la coopération transfrontalière des collectivités ou autorités territoriales*<sup>1132</sup>, der am 4.6.1981 die Schweiz beigetreten war, hatte sich am 3.5.1985, wie u. a. zuvor schon die *Communauté de travail des Alpes occidentales*, die *Commission consultative/ Comité franco-genevois*, die *Communauté de travail du Jura* (CTJ)<sup>1133</sup> konstituiert.

Als Vertragspartner der zugrundeliegenden Vereinbarung zeichneten die vier Schweizer Kantone Jura, Bern, Vaud und Neuchâtel sowie auf französischer Seite die vier Départements der Franche-Comté: Jura, Doubs, Territoire de Belfort und Haute-Saône. Diese CTJ, deren Zuständigkeitsbereich weit über den *Arc jurassien* hinausreicht, zeigte zunächst mehr oder weniger beratenden Charakter mit gelegentlich weiterreichenden Aktivitäten wie bei der Vereinfachung von Verkehrsverbindungen in den Grenzzonen, beim Ausbau der Rhein-Rhone-Strecke des TGV oder bei Maßnahmen für die Arbeitsplatzbeschaffung in den Grenzgebieten. Eine solche Rolle der CTJ blieb jedoch angesichts der wirtschaftlich problem-

1132 Die deutsche Übersetzung dieses Übereinkommens, dessen gleich verbindliche Originalsprachen Englisch und Französisch sind, lautet: *Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften*. S. Bundesgesetzblatt II, Jahrgang 1981, 966-997. Generell sieht der Vertrag vor, daß kleine Regionen (Gebietskörperschaften) mit vergleichbaren Einheiten des Auslandes unmittelbar kooperieren können, wie sonst nur zwischen Staatsgebieten üblich ist. Durch die Stärkung regionaler Gebilde wird gleichzeitig gewährleistet, daß auch regionale Eigenheiten, z. B. kultureller Art, Gegenstand der grenzüberschreitenden Abstimmung sind. In Anwendung des in der Präambel genannten Zieles: die "Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und auf diese Weise zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Grenzgebiete und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker Europas beizutragen" werden in Mustervereinbarungen Anhaltspunkte für die Vertragsinhalte gegeben. So sind in 1,2 ("Muster einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung") unter Artikel 6 Fragen aus folgenden Bereichen aufgeführt: Stadt- und Regionalentwicklung; Verkehrs- und Nachrichtenwesen; Energie; Naturschutz; Gewässerschutz; Immissionsschutz; Unterrichtswesen, Berufsausbildung und Forschung; öffentliches Gesundheitswesen; Kultur, Freizeit und Sport; gegenseitige Hilfe im Unglücks- und Katastrophenfall; Fremdenverkehr; spezifische Grenzgängerprobleme; wirtschaftliche Vorhaben; Verbesserung der Agrarstruktur; soziale Infrastruktur.

1133 Die Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist, wie später in der Botschaft des Bundesrates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Beteiligung der Kantone an der Außenpolitik vom 7.3.1994 formuliert wird, in die Hände der betreffenden Kantone gelegt: "La coopération transfrontalière tire sa substance de l'activité des cantons. C'est à eux qu'il appartient, dans la mesure où ils sont intéressés, de prendre l'initiative de développer cette coopération. Ils ont la responsabilité de donner forme aux relations transfrontalières". Zit. nach Schwob 1995: 55. Weiterführende Informationen zur CTJ sind dem Artikel von Schwob (1995) entnommen.

matischen Situation im Juragebiet alles andere als zufriedenstellend. Strukturkrisen als Folge des Zusammenbruchs der den Jura jahrzehntlang kennzeichnenden Uhrenindustrie<sup>1134</sup>. Strukturelle Veränderungen in der Stadt-Land-Relation<sup>1135</sup> bzw. die generelle Plazierung des Berner Jura, einzelner Gebiete des Kantons Vaud, der Kantone Neuchâtel und Jura unter die "wirtschaftlich bedrohten Regionen"<sup>1136</sup> ließen eine Neugestaltung der *Convention* der CTJ erforderlich erscheinen. Dies, zumal die 1990 erschienene Studie "Etude sur l'armature urbaine et économique de l'espace CTJ" in wesentlichen Punkten die Notwendigkeit einer Neuorientierung hinsichtlich klarer Zielvorgaben und tatsächlicher Umsetzung aufzeigte. Ein entscheidender Impuls für die Neufassung war allerdings durch ein gesamtschweizerisches Faktum gegeben, das den europäischen Bezug der Schweiz in einen neuen Rahmen stellte. Mit der Ablehnung des EWR Vertrages (des Beitritts der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum) in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. 12. 1992 erhielten die mit den Schweizer Kantonen abgeschlossenen europäischen Rahmenübereinkommen eine spezifische Gewichtung. Der Novellierung des Übereinkommens der CTJ, das am 25.11. 1993 von denselben vier Schweizer Kantonen und den vier französischen Départements als Vertragspartnern unterzeichnet wurde, maß man eine solche besondere Bedeutung bei, daß man die neugestaltete, jetzt maßgebliche Fassung durch eine Titeländerung markierte: "Charte de la Communauté de travail du Jura"<sup>1137</sup>. Die an Stelle von *convention* nun verwendete Bezeichnung *charte* zeigte formaljuristisch keine andere Rechtswirkung an, allerdings war hier offensichtlich gewollt, den stärker integrativen Charakter des Übereinkommens zu betonen. *Convention* als Einigung zwischen Völkerrechtssubjekten über die rechtliche

1134 "En dix ans le Jura a perdu son caractère horloger, facteur identitaire très important surtout dans le Jura bernois. Cette évolution est la conséquence de la crise économique qui a durement frappé le pays à la suite des deux chocs pétroliers de 1973 et 1980. La nécessité de diversifier la production a contribué à modifier l'image traditionnelle du pays: le Jura tend à supplanter le Jura horloger". Prongué 1991: 23.

1135 Noch 1995 wurde von Regierungsseite eine Verschlechterung der Situation der Randgebiete bemängelt und generell die Favorisierung der städtischen Regionen auf Kosten der ländlichen moniert, was den LNQ (20/4/1995: 11) zu dem Kommentar veranlaßte: "Mais une région comme l'Arc jurassien, à la fois rurale et industrialisée, est devenue urbaine en termes économiques".

1136 In der vom Bundesamt für Statistik (1993 Ta: 2.00.4-00) nach den Angaben aus der Volkszählung 1990 erstellten Skala der "wirtschaftlich bedrohten Regionen" der Schweiz, steht der Berner Jura mit Biel an erster Stelle der Rangfolge von 1 - 14 vor VD Vallée/Vallorbe mit Platz 8, Vd Yverdon/ St. Croix mit Platz 9, Kanton Neuchâtel mit Platz 10. Die relativ positive Einordnung des Kantons Jura auf Platz 11 in bezug auf die negative Prognose bei der Kantonsgründung ist auch in der Publizistik präsent. So konstatiert die NZZ (24/04/1991: 27): "Verändert hat sich schließlich auch die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Kantons Jura. «Kaum lebensfähig» hatte das trockene und vernichtende Ergebnis mancher volkswirtschaftlicher Analyse im Hinblick auf die Kantonsgründung gelautet. Die wenig verheissungsvolle Prognose hatte sich in der Zwischenzeit nicht erfüllt. Der Kanton Jura gehört zwar alles andere als zu den Stützen der Schweizer Wirtschaft. Die Loslösung aus dem wirtschaftlichen Geflecht des Kantons Bern hat der Region indes sicher nicht geschadet, auf Grund der makroökonomischen Daten ist sie ihr sogar gut bekommen".

1137 Abgedruckt in: *La Communauté de travail du Jura. L'organisation, les mandats, les opérations* (1994). Hrsg. von der CTJ. Besançon: 3-11.

Regelung eines Gegenstandes des zwischenstaatlichen Bereichs betont stärker die Rechtsbindung nach außen ("la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales"), während *charte* eher das integrative Moment hervorhebt ("la Charte des Nations unies"). Allerdings ist das juristische Fundament für die Durchführungsprogramme im Europaratübereinkommen noch weiter auszubilden, weshalb von der CTJ eindringlich die Forderung erhoben wurde, den juristischen Status der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Europarechts besser operationell auszustatten<sup>1138</sup>. Hinsichtlich der wirtschaftlich-strukturellen Zielsetzungen orientierte man sich an dem detaillierten Fragenkatalog des Artikels 6 der Mustervereinbarung über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung von 1980 bzw. präziserte sie regionenspezifisch in Bezug auf den "développement économique", die "pôles urbains", die "communications", die "aires frontalières". Im Gegensatz zur "Convention" von 1985 zeigte die "Charte" von 1993 konkretere Durchführungsstrategien (z. B. gezieltere Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich des Transportwesens, der Telekommunikation, der Mikrotechnik, des Tourismus, des Umweltschutzes), deren Ausführung durch neu institutionalisierte Einrichtungen der CTJ wie dem "comité", dem "conseil", den "Etats généraux", den *ad hoc* "groupes de travail", dem "secrétariat permanent" mit jeweils einem ständigen Generalsekretär seitens Frankreichs und der Schweiz garantiert sind.

Entscheidend für den hier im Vordergrund stehenden soziolinguistischen Aspekt erscheinen die an erster Stelle genannten Ziele der "Charte": 1. bezüglich einer europäischen Integration die Aufgabe: "renforcer la notoriété et l'attractivité de l'espace jurassien à l'échelle européenne" sowie 2. die Sichtbar- bzw. Bewußtmachung einer "identité jurassienne" mit dem Auftrag: "développer l'identité jurassienne et le sentiment d'appartenance à une même entité". Ihre unmittelbare Umsetzung im Kontext von Kultur und Erziehung sollte realisiert werden mit der Forderung: "créer et échanger des manifestations culturelles, favoriser la promotion de part et d'autre de la frontière des événements culturels, compléter les programmes scolaires pour renforcer l'identité CTJ dans le cadre de l'Europe"<sup>1139</sup>. Die Zielsetzung einer grenzüberschreitenden regionalen Identität bedeutet allerdings nicht die Abkoppelung nationaler oder kantonaler Identitäten, vielmehr weist sie auf die dynamische Gestaltung eines pluriellen Identitätssystems, innerhalb dessen sie nach der Vorstellung von dem Europa der Regionen einer europäischen Identität auch den notwendigen Platz zuweisen kann. Die Neubestimmung der CTJ demonstriert nicht nur den Willen zur Realisierung eines übereinzelstaatlichen Europagedankens, sie unterstreicht auch den Faktor Sprache im wirtschaftlich-politisch-kulturellen Zusammenspiel. Ja, sie zeigt sich als eine Anwendung von Frankophoniekonzeptionen im europäischen Raum. Bei allen Vertragspartnern der "Charte" besitzt das Fran-

1138 "Charte" 1994:11: "[...] il est demandé avec insistance aux gouvernements nationaux et aux instances européennes de mettre en place le statut de droit public européen permettant aux Communautés de travail de mener, dans les meilleurs conditions, leurs actions de coopération transfrontalière".

1139 "Charte" 1994: 9.

4. **Literatur**4.1 **Siglen und Abkürzungen**

- Abl *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
- ANRW *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt: Geschichte und Kultur im Spiegel der modernen Forschung (1972ff.). Hrsg. von Temporini, H./ Haase, W., Berlin / New York: de Gruyter*
- AJPh *American Journal of Philology*. Baltimore
- AJIL *American Journal of International Law*
- ATF *Arrêt du Tribunal fédéral suisse* (s. BGE u. STF)
- BGBI *Bundesgesetzblatt* (seit 1951: Teil I u. II)
- BGE *Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts*. (Amtliche Sammlung) (s. ATF u. STF)
- EG *Europäische Gemeinschaften* (s. EU nach 1992)
- EGKS *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*
- EU *Europäische Union*
- EuGH *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*
- FM *Le Français moderne*. Revue consacrée à l'étude de la langue française du XV<sup>e</sup> à nos jours. Paris

- GLL *Grand Larousse de la langue française en sept volumes* (1971-1978). Paris: Larousse
- HCF *Haut Conseil de la francophonie*
- IGH *Internationaler Gerichtshof*
- IUCN *International Union for the Conservation of Nature*
- LiLi *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*. Göttingen
- LNQ *Le Nouveau Quotidien. Journal suisse et européen*. Lausanne
- LRL *Lexikon romanistischer Linguistik*. Tübingen
- NFP 21 *Nationales Forschungsprogramm 21. Kulturelle Vielfalt und nationale Identität*
- NJW *Neue Juristische Wochenschrift*
- NZZ *Neue Zürcher Zeitung*. Zürich
- PR *Pädagogische Rekrutenprüfungen*
- RE *Realencyclopädie d. class. Altertumswissenschaft*. Neue Bearb. 1894ff., Stuttgart: Metzler
- RJb *Romanistisches Jahrbuch*. Hamburg
- SJZ *Schweizerische Juristenzeitung - Revue Suisse de Jurisprudence*. Zürich
- StenBullNR *Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat*. Bern
- StenBullStR *Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat*. Bern

- STF *Sentenze del Tribunale Federale Svizzero* (s. ATF u. BGE)
- StIGH *Ständiger Internationaler Gerichtshof*
- StGB *Schweizerisches Strafgesetzbuch*
- TLF *Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIX<sup>e</sup> et du XX<sup>e</sup> siècle (1789-1960) (1971-)*. Paris:
- TT *Terminologie et traduction*. Luxembourg
- UN *United Nations* (s. VN)
- UNO *UN Organization* (Organisation der VN)
- VN *Vereinte Nationen*
- VR *Vox Romanica*. Bern
- WVK *Wiener Übereinkommen (Konvention) über das Recht der Verträge vom 23.5.1969*
- YBILC *Yearbook of the International Law Commission*
- ZBJV *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins*. Bern
- ZfSL *Zeitschrift für französische Sprache und Literatur*. Wiesbaden
- ZPE *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik*. Bonn
- ZS *Zeitschrift für Sprachwissenschaft*. Göttingen
- ZSR (NF) *Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Revue de droit suisse. Rivista di diritto svizzero. Neue Folge*. Basel

## 4.2 Bibliographie

*Actes de la Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement ayant en commun l'usage du français.* Paris, 17-19 février 1986 (1986). Hrsg. vom Ministère des Affaires étrangères. Paris: la Documentation française

*Actes de la deuxième Conférence des chefs d'Etat et de Gouvernement des pays ayant en commun l'usage du français.* Québec 2,3, et 4 septembre 1987 (1988). Hrsg. vom Comité d'organisation du Sommet de Québec. Québec: Les Éditions La Liberté

*Actes du Colloque international: L'avenir du français dans les publications et les communications scientifiques et techniques.* Montréal, 1<sup>er</sup> au 3 novembre 1981. Bd. 1: *Les conférences et les communications*; Bd. 2: *L'avenir du français dans la science et la technologie. Un défi aux chercheurs francophones ou aux francophones chercheurs*; Bd. 3: *Les études sur l'avenir du français scientifique/ le point de vue des chercheurs sur le français, langue scientifique.* (1983). Québec: Conseil de la langue française (=Documentation du Conseil de la langue française 11, 12, 13)

*Actes du séminaire: Coopération en terminologie.* Travaux conjoints et échange de données, organisé dans le cadre de la 13<sup>e</sup> réunion du Réseau international de néologie et de terminologie (Rint). Neuchâtel 19 mai 1994. (1994). Hrsg. von Termdat. Schweizerische Bundeskanzlei. Bern

*Actes du XX<sup>e</sup> Congrès international de Linguistique et Philologie Romanes.* Zurich 6-11 avril 1992 (1993). Hrsg. von Hilty, G. (Tome III, Section V - La situation linguistique en Suisse). Tübingen/ Bern: Francke

Ager, D. E. (1990): *Sociolinguistics and contemporary French*, Cambridge / New York: Cambridge University Press

Aikio, M. (1992): "La langue saami en Finlande", in: Giordan, H. (Hrsg.), 397-416

- Alber, J.-L./ Py, B. (1986): "Vers un modèle exolingue de la communication inter-culturelle: interparole, coopération et conversation", in: *Étude de linguistique appliquée* 62, 1986, 78-90
- Albrecht, U./ Schneider, Ch. (1990): "Brauchen wir einen neuen Sprachartikel?", in: *Gesetzgebung heute* 1990/3, 47-68
- Allardt, E. (1985): "Bilingualism in Finnland: The Position of Swedish as a Minority Language", in: *Language Policy and National Unity*. Hrsg. v. Beer, W. R./ Jacob, J. E. Totowa, N. Y. : Rowman and Allenheld
- Alltagsbeziehungen zwischen Romands und Deutschschweizern. Am Beispiel der zweisprachigen Kantone Freiburg und Wallis. 2 Bde.* Hrsg. von Windisch, U. u.a., Basel/ Frankfurt a. Main: Helbing & Lichtenhahn
- Ammon, U. (1989): "Schwierigkeiten der deutschen Sprachgemeinschaft aufgrund der Dominanz der englischen Sprache", in: *ZS* 8,2, 257-272
- Ammon, U. (1991): *Die internationale Stellung der deutschen Sprache*. Berlin/ New York: de Gruyter
- Ammon, U. (1992): "On the Status and Changes in the Status of German as a Language of Diplomacy", in: *Status Change of Language*, Hrsg. von Ammon, U./ Hellinger, M., Berlin/ New York: de Gruyter, 421-438
- Andres, F./ Watts, R. J.: "English as a lingua franca in Switzerland: Myth or reality?" , in: Werlen, I. (Hrsg.)1993: 109-127
- Andrey, G. (1988): "La Suisse au tournant du XXI<sup>e</sup> siècle: Mutation de la conscience linguistique", in: *Schweizerische Politik in Wissenschaft und Praxis*. Festschrift für Peter Gilg. Hrsg. von Hablützel, P./ Hirter, H./ Junker, B.. Bern: Forschungszentrum für schweizerische Politik, 38-47
- Armbrüster, K. (1990): "Rechtliche Folgen von Übersetzungsfehlern oder Unrichtigkeiten in EG-Dokumenten", in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1, 1990, 246-248.

*L'avenir de la langue française*. 2<sup>ème</sup> Rencontre internationale sur l'application des législations linguistiques dans les pays francophones 7 - 8 juin 1985 (1986). Paris: La Documentation française

*Babylonia*. Rivista per l'insegnamento e l'apprendimento delle lingue/Zeitschrift für Sprachunterricht und Sprachenlernen/Revue pour l'enseignement et l'apprentissage des langues/Revista per instruir ed emprenher linguatgs/A Journal of Language Teaching and Learning. CH-6949 Comano: *Fondation Langues et Cultures*

Bailey, S. D. (1985): *The making of Resolution 242*. Dordrecht: Martinus Nijhoff

Balibar, R./ Laporte, D. (1974): *Le français national*. Politique et pratique de la langue nationale sous la Révolution française. Paris: Hachette

Bally, Ch. (<sup>4</sup>1965): *Linguistique générale et linguistique française*. Berne: Francke

Battaglia, S. (1961ff.): *Grande dizionario della lingua italiana*. Bd. 1ff. Torino: UTET

Béguelin, R. (1973): *Un faux témoin: la Suisse*, Paris/ Lausanne/ Montréal: Editions du Monde

Benveniste, E. (1947): "Deux mots anglais en français moderne", in: FM 15, 1947, 1-4

Berchtold, A. (<sup>2</sup>1966): *La Suisse romande au cap du XX<sup>e</sup> siècle*, Lausanne: Payot

*Der Berner Jura und sein Kanton - Le Jura bernois et son canton: Plus d'un demi-millénaire d'histoire commune* (1986). Collectif publié par la Chancellerie de l'Etat de Berne sur mandat du Conseil-exécutif du canton de Berne. Berne: Chancellerie d'Etat

- Bernhardt, R. (1980): "Das Recht der Europäischen Gemeinschaften zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht, in: *Festschrift für Rudolf Bindschedler*. Hrsg. von Diez, E.; Monnier, J.; Müller, J. P.; Reimann, H.; Wildhaber, L., Bern: Stämpfli & Cie AG, 229-239
- Betti, E. (1967): *Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften*. Tübingen: Mohr (Siebeck)
- Beutler, B./ Bieber, R./ Pipkorn, J./ Streil, J. (<sup>3</sup>1987): *Die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung und Politik*. Baden-Baden: Nomos
- Beutler, B./ Bieber, R./ Pipkorn, J./ Streil, J. (<sup>4</sup>1993): *Die Europäische Union: Rechtsordnung und Politik*. Baden-Baden: Nomos
- Bleckmann, A. (<sup>5</sup>1990): *Europarecht. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft*. Köln/ Berlin/ Bonn/ München: Heymanns
- Blumenthal, P. (1987): *Sprachvergleich Deutsch - Französisch*. Tübingen: Niemeyer (=Romanistische Arbeitshefte 29)
- Bolla, A. (1955): "Il testo italiano nella interpretazione della legge svizzera", in: ZBJV 91bis, 1955, 56-73
- Born, J. (1994): "Die Sprachenpolitik der EU: Festhalten an der Amtssprachenideologie oder Erleichterung des Arbeitssprachenalltags?", in: *Gesetzgebung heute* 1994/1, 69-91
- Borst, D./ Motsch, W. (1986): "In welchem Maße sind Sprachen ineinander übersetzbar?", in: *ZS* 5, 1986, 167-186
- Botschaft des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV) vom 4. März 1991*. Bern: EDMZ
- Bovet, L. (1986): "Le français en Suisse romande: caractéristique et aperçu littéraire", in: *Présence francophone* 29, 1986, 7-26

- Braselmann, P. (1991): "Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs", in: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 68, 1991: 68-85
- Bretone, M. (1992): *Geschichte des römischen Rechts..* Von den Anfängen bis zu Justinian. Aus dem Italienischen übersetzt von B. Galsterer. München: Beck
- Brühlmeier, D. (1989): "Mehrsprachigkeit und nationale Gesetzgebung am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft", in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 4, 1989, 116-137
- Brühlmeier, D. (1991): *Auf dem Weg zu einer verfassten nationalen Identität. Identitätsbildung durch Verfassungsgrundsätze.* Basel (=Zusammenfassungen zu den Projekten des NFP 21)
- Bruha, Th. (1980): *Die Definition der Aggression.* Faktizität und Normativität des UN-Konsensbildungsprozesses der Jahre 1968 bis 1974, zugleich ein Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts. Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zum Völkerrecht, Bd. 66)
- Brunot, F. (1966-1979): *Histoire de la langue française des origines à nos jours.* 13 Bde. Paris: Colin
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.) (1983): *Eidgenössische Volkszählung 1980.* Gemeinden: Geschlecht, Heimat, Muttersprache, Konfession, Zivilstand, Geburtsort, Wohnort 1975; Haushaltungen. Bd. 2. Bern: Bundesamt für Statistik (=Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 702)
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.) (1990): *Freizeit und Kultur.* Mikrozensus 1988 - Grunddaten / *Loisirs et culture.* Microrecensement 1988 - Données de base. Bern: Bundesamt für Statistik (*Amtliche Statistik der Schweiz*, Nr. 305)
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.) (1992): *Statistisches Jahrbuch der Schweiz / Annuaire statistique de la Suisse 1992.* Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung 1991

- Bundesamt für Statistik O (Hrsg.) (1993): *Eidgenössische Volkszählung 1990. Nachschlagewerk. Tabellengrundprogramm*. Bern: Bundesamt für Statistik (=Statistik der Schweiz 0)
- Bundesamt für Statistik Pr (Hrsg.) (1993): *Eidgenössische Volkszählung 1990. Pressemitteilung Mai 1993, Nr. 31/93*
- Bundesamt für Statistik Ta (Hrsg.) (1993): *Eidgenössische Volkszählung 1990. Sprachen und Konfessionen. Kultur, Lebensbedingungen und Sport. Geographische Tabellen*. Bern: Bundesamt für Statistik (Statistik der Schweiz 16)
- Bundesamt für Statistik Th (Hrsg.) (1993): *Eidgenössische Volkszählung 1990. Sprache und Konfessionen. Kultur, Lebensbedingungen und Sport. Thematische Tabellen*. Bern: Bundesamt für Statistik (Statistik der Schweiz 16)
- Bundesamt für Statistik (Hrsg.) (1994): *Statistisches Jahrbuch der Schweiz / Annuaire statistique de la Suisse 1994*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 1993
- Burkert, M. (1993). "Deutsch als Amts- und Arbeitssprache in der Europäischen Gemeinschaft", in: *Deutsch als Verkehrssprache in Europa*, 54-63
- Buser, W. (1984): "Das Vorverfahren in der Gesetzgebung", in *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* 85, 145-162
- Busse, D. (1992): *Recht als Text: linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen: Niemeyer (=Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 131)
- Busse, D. (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zur Rechtstheorie, Heft 157)
- Caussignac, G./ Kettiger, D. (1991): "Rédaction parallèle au Canton de Berne/ Ko-redaktion im Kanton Bern", in: *Gesetzgebung heute* 1991/3; 77-87

- La Charte des Nations Unies*. Commentaire article par article (1985). Hrsg. von Cot, J.-P./ Pellet, A., Paris/ Bruxelles: Economica/ Bruylant
- Charter of the United Nations*. Commentary and Documents (<sup>3</sup>1969). Hrsg. von Goodrich, L. M./ Hambro, E./ Simons, A. P., New York/ London: Columbia University Press
- Chenaux-Repond, D. (1994): *Vom Kalten Krieg bis zum Fall der Mauer*. Notizen eines Schweizer Diplomaten. München: Verlag Bonn Aktuell
- Christmann, H. H. (1978): "Antoine de Rivarol und Christoph Schwab pari passu. Zwei Stellungnahmen zur Universalität der französischen Sprache", in: *Studia neolatina*. Festschrift für Peter M. Schon. Hrsg. von Thomas, J., Aachen: i. a. Mayer, 24-38
- Christmann, H. H. (1983): "Das Französische der Gegenwart: zu seiner Norm und seiner «défense»", in: Hausmann, F. J. (Hrsg.): *Die französische Sprache von heute*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 411-440
- Le clivage linguistique: problèmes de compréhension entre les communautés linguistiques en Suisse*. Rapport pour la Chancellerie fédérale, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral de la culture (1995). Kriesi, H./ Wernli, B./ Sciarini, P./ Gianni, M., Genève: Département de science politique. Université de Genève
- Colloque de dialectologie francoprovençale*, organisé par le Glossaire des patois de la Suisse romande. Neuchâtel, 23-27 septembre 1969. Actes (1971). Hrsg. von Marzys, Z./ Voillat, F., Neuchâtel/ Genève: Droz
- Cornu, G. (1990): *Linguistique juridique*. Paris: Montchrestien
- Coulmas, F. (1985): *Sprache und Staat*. Studien zur Sprachplanung und Sprachpolitik, Berlin/ New York: de Gruyter
- Coulmas, F. (1991): "Die Sprachenregelungen in den Organen der EG als Teil einer europäischen Sprachpolitik", in: *Sociolinguistica* 5, 24-36

- Dann, O. (1975): "Gleichheit", in: *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 2, 997-1046
- Daumas, Fr. (1952): *Les moyens d'expression du grec et de l'égyptien comparés dans les décrets de Canope et de Memphis*. Le Caire: Imprimerie de l'Institut français de l'archéologie orientale
- Dauzat, A. (1927): *Les patois. Évolution - classification - étude*. Paris: Delagrave
- Dauzat, A. (1940): *L'Europe linguistique*, Paris: Payot; (21953), Paris: Payot
- de Groot, G.-R (1991): "Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte", in: *Terminologie et traduction*, 1991, 279-316
- de Valdés, T. (1977): "The Authoritativeness of the English and French Texts of Security Council Resolution 242 (1967) in the Situation in the Middle East", in: *AJSL* 71, 1977, 311-316
- Delbrück, J. (1991). "Art. 25", in: *Simma* (1991), 374-383
- Deniau, X. (1983): *La francophonie*. Paris: PUF (=Que sais-je?2111)
- Dessemontet, Fr. (1980): "Langage et système des lois suisses", in: *Les Cahiers de Droit*, 21, 1980, 579-597
- Dessemontet, Fr. (1984): *Le droit des langues en Suisse*, Québec: Conseil de la langue française
- »DET, COMP und INFL«. Zur Syntax funktionaler Kategorien und grammatischer Funktionen (1991). Hrsg. von Olsen, S./ Fanselow, G., Tübingen: Niemeyer (=LA 263)
- Deutsch als Verkehrssprache in Europa* (1993). Hrsg. von Born, J./ Stickel, G. Berlin / New York: de Gruyter (=Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 1992)

- Döll, B. (1971): "Rückzug aus »Territorien« oder aus »allen Territorien«? Zur Auslegung der Nahost-Resolution des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, in: *Vereinte Nationen* 19, 1971, 53-58
- Dölle, H. (1961): "Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte", in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 26, 1961, 4-39
- Donneur, A. (1975): "La solution territoriale au problème de multilinguisme", in: *Les Etats multilingues, problèmes et solutions*. Hrsg. von Savard, J.-G./ Vignaud, R.. Québec: Les Presses de l'Université de Laval (=Travaux du Centre international de recherche sur le bilinguisme. A.9)
- Doucet, M./ Fleck, E. W. (<sup>4</sup>1988): *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache*. Teil 1 Französisch-Deutsch. München: Beck
- Dreisprachenliste Vereinte Nationen. Trilingual Compendium of United Nations Terminology. Compendium trilingue de terminologie des Nations Unies.* (1986). 4 Bde. Hrsg. von der Hauptabteilung Konferenzdienste. Übersetzungsabteilung. Deutsche Sektion. New York: United Nations Publication (=GTS/ 4/ Rev. 1, Vol. I-IV)
- Dubois, J. (1962): *Le vocabulaire politique et social en France de 1869 à 1872. A travers les œuvres des écrivains, les revues et les journaux*
- Dunand, F. (1991): *Le modèle suisse*. Paris: Payot
- Duncker, M. (1993): *Die Vereinbarkeit der Schengener Übereinkommen mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht*. Diss. iur. Würzburg 1994
- Duval-Valentin, M. (1983): "La situation linguistique en Suisse", in: *Language Reform. History and Future*. Bd. 1, 463-544
- L'écartèlement. Espace jurassien et identité plurielle* (1991). Hrsg. von Prongué, B. in Zusammenarbeit mit Gigandet, C./ Ganguillet, G./ Kessler, D., Saint-Imier: Canevas - L'Age d'Homme

- Eco, U. (1994): *Die Suche nach der vollkommenen Sprache*. München: Beck
- Edwards, J. (1985): *Language, Society and Identity*, Oxford: Blackwell
- Eichinger, L. M. (1994): "Sprachliche Kosten-Nutzen-Rechnungen und die Stabilität mehrsprachiger Gemeinschaften. Überlegungen zum Status sprachlicher Minderheiten in Staaten West- und Mitteleuropas", in: *Mehrsprachigkeit in Europa*, 31-54
- Engisch, K. (1989): *Einführung in das juristische Denken*. Stuttgart/ Berlin/ Köln: Kohlhammer
- Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*. Hrsg. von Fikentscher, W./ Franke, H./ Köhler, O., Freiburg / München: Alber (=Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e. V., Bd. 2)
- Etre migrant. Approches des problèmes socio-culturels et linguistiques des enfants migrants en Suisse*. (1981). Hrsg. von Gretler, A./ Gurny, R./ Perret-Clermont/ Pogia, E., Bern/Frankfurt a. M.: Lang
- Everling, U. (1994): "Zur Begründung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften", in: *Europarecht* 29, 1994, 127-143
- Fanselow, G./ Felix S. W. (1987): *Sprachtheorie. Eine Einführung in die Generative Grammatik*. Bd. 2: *Die Rektions- und Bindungstheorie*. Tübingen: Francke (=UTB 1442)
- Fernandez-Vest, M. M. J. (1987): "Du bilinguisme (suédois) au semi-linguisme (sami): quel avenir pour les langues de Finlande?", in: *Etudes de linguistique appliquée*. N. S. 65, 37-57
- Fiedler, W. (1991): "Kapitel XV. "Das Sekretariat", in: Simma (Hrsg.), 965-1004
- Finlandssvensk Rapport Nr16. Vad säger lagarna om språkliga rättigheter* (1991). Hrsg. vom Svenska Finlands folkting. Hangö: Forssell

- Fischel, A. (1901): *Das Österreichische Sprachenrecht*. Brünn: Irrgang
- Fishman, J. A. (1989): *Language and Ethnicity in Minority Sociolinguistic Perspective* Clevedon / Philadelphia: Multilingual Matters
- Forsthoff, E. (1971): *Recht und Sprache*. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (*Libelli* Bd. CXLVII= Unveränderter Nachdruck aus: Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft 17. *Geisteswissenschaftliche Klasse*. Heft 1. Halle (Saale) 1940
- Le français dans les organisations internationales*. Colloque international (1987a). Exposés et contributions. Hrsg. vom Ministère français des Affaires Etrangères. Paris: Centre de conférences internationales
- Le français dans les organisations internationales*. Colloque international (1987b). Rapports, conclusions et allocutions. Hrsg. vom Ministère français des Affaires Etrangères. Paris: Centre de conférences internationales
- Le français en Suisse romande (1984)= "Le français en Suisse romande. Approches sociolinguistiques", in: *Le français moderne* 52, 137-182
- Francescini, R. (1994): "Das Umfeld der Migration", in: *Fremdsprachig im eigenen Land*, 21-59
- Fremdsprachig im eigenen Land: Wenn Binnenwanderer in der Schweiz das Sprachgebiet wechseln und wie sie darüber reden* (1994). Hrsg. von Lüdi, G./ Py. B., Mitautoren: de Pietro, J.-F./ Franceschini, R./ Matthey, M./ Oesch-Serra, C./ Quiroga-Blaser, Ch. Basel/ Frankfurt a. M.: Helbing & Lichtenhahn (=Kulturelle Vielfalt und nationale Identität)
- Frowein, J. (1991): "Art. 39", in *Simma* 1991, 559-571 V: 4,
- Gambier, Y. (1987): "Le bilinguisme institutionnel en Finlande: droit et réalités", in: *Etudes de linguistique appliquée*. N. S. 65, 58-68

Gauchat, L. (1942): "L'état actuel des patois romands", in: *Der geistige Arbeiter. Le travailleur intellectuel*. 21, Heft 4/5, 21-28

Gehlen, M. (1991): "Die Arbeitssprachen in der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung des Französischen", in: *Socio-linguistica* 5, 51-63

Gerber, Ph. (1992): "Rédaction bilingue d'une Constitution cantonale. L'exemple du projet de Constitution bernoise", in: *Gesetzgebung heute* 1992, 75-92

*Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 8 Bde. (1972ff.) Hrsg. von Brunner, O./ Conze, W./ Koselleck, R. Stuttgart: Klett-(Cotta)

*Gesetzgebung heute/Législation d'aujourd'hui/Legislazione d'oggi/Legislaziun dad oz*. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung/Bulletin de la Société suisse de législation/Bollettino della Società svizzera di legislazione/Bulletin de la Societad svizra da legislaziun. Hrsg. von der Schweizerischen Bundeskanzlei. Bern

Giordan, H. (Hrsg.) (1992): *Les minorités en Europe. Droits linguistiques et Droits de l'Homme*. Paris: Kimé

Gipper, H. (1984): "Sprache als Voraussetzung und Medium der kulturellen Entwicklung", in: *Sprachgeschichte. Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Hrsg. von Besch, W./Reichmann, O./Sonderregger, St., Berlin/ New York: de Gruyter, 8-18

*Glossaire des patois de la Suisse romande* (1924ff.). Hrsg. von Gauchat, L. u.a., Neuchâtel/ Paris, Attinger (ab 1972: Genève)

Gmür, M. (1908): *Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Bern: Stämpfli & Cie (=Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 26)

- Gmür, M. (1910): "Einleitung", in: *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*. Bd. 1. Bern: Stämpfli & Cie
- Goebel, H. (1994): "Geschichte lernen und aus Geschichte lernen: Die altösterreichische Sprachenvielfalt und -politik als Modellfall für ein Europa von heute und morgen", in: *Mehrsprachigkeit in Europa*, 55-82
- Görlach, M. (1984): "Englisch als Weltsprache - eine neue Disziplin?", in: *Studium Linguistik* 15, 10 - 34
- Göttelmann, W. (1991): "Art. 101", in: Simma (Hrsg.): *Charta der Vereinten Nationen*, 1025-1051
- Goffin, R. (1994): "L'expérience de la terminologie à la Commission des Communautés européennes. Un bilan provisoire (1958-1992)", in: *Langages et sociétés en contact*: 149-158
- Gordon, D. C. (1978): *The French Language and National Identity (1930-1975)*, The Hague: Mouton
- Goosse, A. (1991): *La "nouvelle" orthographe. Exposé et commentaires*, Paris/Louvain-la-Neuve: Duculot
- Greive, A. (1969): "Die Entstehung der französischen Revolutionsparole *Liberté, Égalité, Fraternité*", in: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 43, 1969, 726-751
- Grewe, W.G. (1991): "Entstehung und Wandlung der Vereinten Nationen", in: Simma (1991), XXIII-XLIII
- Grimm, D. (1995): *Braucht Europa eine Verfassung?* München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung (=Reihe «Themen»)
- Grin, F. (1994): "La Suisse ou la non-politique linguistique", in: *Langages et sociétés en contact*, 49-60

- Guide culturel. Civilisations et littératures d'expression française.* (1977). Hrsg. von Reboullet, A./ Tétu, M., Laval, Paris: Hachette
- Gyr, U. (1978): *Die Fremdthematik im Werk von C.-F. Ramuz.* Zur Bedeutsamkeit interkulturell-reflektierter Ethnozentrik in der Literatur. Bern/ Frankfurt a. M./ Las Vegas: Lang
- Haarman, H. (1974): *Die finnisch-ugrischen Sprachen.* Soziologische und politische Aspekte ihrer Entwicklung. Hamburg: Buske
- Haarmann, H. (1975): *Soziologie und Politik der Sprachen Europas.* München: dtv
- Haarmann, H. (Hrsg.) (1979): *Sprachenstatistik in Geschichte und Gegenwart.* Hamburg: Buske
- Haarmann, H. (1993): *Die Sprachenwelt Europas: Geschichte und Zukunft der Sprachnationen zwischen Atlantik und Ural.* Frankfurt/ New York: Campus
- Haas, W. (1988): "Schweiz", in: *Sociolinguistics/ Soziolinguistik.* Bd. 2, 1365-1383
- Hadacek, C. (1983): *Le suisse romand tel qu'on le parle: lexique romand-français.* Lausanne: Favre
- Haenni, D. (1993): *Die Romands im Kanton Bern.* Bericht zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern vertreten durch den Präsidenten der Delegation für jurassische Angelegenheiten. Carouge-Genève
- Hafer, E. (1944): *Wir Juristen.* Erfahrungen und Gedanken. Zürich: Schulthess & Co.
- Hagège, C. (1985): *L'homme de paroles.* Contribution linguistique aux sciences humaines, Paris: Fayard
- Hagège, C. (1987): *Le français et les siècles.* Paris: Odile Jacob
- Hagège, C. (1992): *Le souffle de la langue.* Voies et destins des parlers d'Europe. Paris: Jacob

- Haldimann, Ch. (1992): "Quelques considérations sur la rédaction législative au Canada", in: *Gesetzgebung heute* 1992/1, 61-69
- Hamacher, P. (1986): *Die Maxime audiatur et altera pars im Völkerrecht*. Ein Beitrag zum Internationalen Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgutachten des (StIGH) IGH. Wien/ New York: Springer (=Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht. Suppl. 7). Diss. iur. Köln 1985
- Handbuch des bernischen Verfassungsrechts* (1995). Hrsg. von Kölin, W./ Bolz, U., Bern/ Stuttgart/ Wien: Haupt; Bern: Stämpfli
- Hardy, J. (1961): "The Interpretation of Plurilingual Treatise by International Courts and Tribunals", in: *British Yearbook of International Law* , 1961, 72-155
- Haselhuber, J. (1991): "Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Sprachensituation in der EG-Kommission (Februar 1990)", in: *Sociolinguistica* 5, 1991, 37-50
- Hawkins, J. A. (1978): *Definiteness and Indefiniteness: A Study of Reference and Grammaticality Prediction*. London: Croom Helm
- Hatz, H. (1963): *Rechtssprache und juristischer Begriff*. Vom richtigen Verstehen des Rechtssatzes. Stuttgart: Kohlhammer
- Hauck, W. u.a. (1982): "Die Gesetzesredaktion in der schweizerischen Bundesverwaltung", in: Kindermann, H. (Hrsg.): *Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*. Berlin/ Heidelberg/ New York: Springer, 93-101
- Hauck, W. (1993): "Die Amtssprachen der Schweiz. Anspruch und Wirklichkeit", in: *Deutsch als Verkehrssprache in Europa*, 147-163
- Hausmann, F. J. (1986): "The influence of the English language on French", in: *English in Contact with Other Languages. Studies in Honour of Broder Carstensen on the Occasion of His 60th Birthday*. Hrsg. von Viereck, W./ Bald, W. D., Budapest: Akadémiai Kiadó, 79-105

- Haut Conseil de la francophonie (1986): *Rapport sur l'état de la francophonie dans le monde*. Paris: La Documentation française
- Haut Conseil de la francophonie (1990a) (Hrsg.): *La communauté francophone dans la coopération internationale*. Actes de la VI<sup>e</sup> Session 6-7-8 mars 1990 Paris. Paris: HCF
- Haut Conseil de la francophonie (1990b) (Hrsg.): *La communauté francophone dans la coopération internationale*. Dossiers et documents de la VI<sup>e</sup> Session 6-7-8 mars 1990 Paris. Paris: HCF
- Haut conseil de la francophonie (1991): *Etat de la francophonie dans le monde*. Données 1991 et 6 enquêtes inédites. Paris: La Documentation française
- Hegnauer, C. (1947): *Das Sprachenrecht der Schweiz*. Zürich/ Wädenswil: Villiger & Cie (=Diss. iur. Zürich 1946)
- Heideking, J. (1987): "Die Vereinten Nationen im Nahost-Konflikt", in: *Macht und Ohnmacht der Vereinten Nationen*. Zur Rolle der Weltorganisation in Drittwelt-Konflikten. Hrsg. von Ferdowski, M. A./ Opitz, P. J., München/ Köln/ London: WeltforumVerlag (=Ifo-Studien zur Entwicklungsforschung, Bd. 18), 55-104
- Herberger, M. (1993). "Eine Frage des Prinzips. Auslegung, Rechtsfortbildung und die Wirksamkeit nicht umgesetzter Richtlinien", in: *Rechtsanwendung in Theorie und Praxis*, 35-43
- Héraud, G. (1986): "Zum Rechtsvergleich im Sprachenrecht", in: *Europäische Sprachminderheiten im Vergleich*. Deutsch und andere Sprachen. Hrsg. von Hinderling, R., Stuttgart/ Wiesbaden: Steiner, 343-356
- FS von der Heydte (1977) = *Um Recht und Freiheit*. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen. Bd. 1. (1977) Hrsg. von Kipp, H./ Mayer, Fr./ Steinkamm, A., Berlin: Duncker u. Humblot

- Hilf, M. (1973): *Die Auslegung mehrsprachiger Verträge*. Eine Untersuchung zum Völkerrecht und zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin / Heidelberg / New York: Springer
- Hilf, M. (1991): "Artikel 111 der UN-Charta", in: Simma (1991), 1140-1144
- Hillgruber, A.: *Der 2. Weltkrieg*. Stuttgart: Klett
- van Hoof-Haferkamp, R. (1991): "L'interprétation de conférence à la Communauté européenne", in *Sociolinguistica* 5, 1991, 64-69
- Huber, E. (<sup>2</sup>1914): *Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements*. Bd. 1. *Einleitung, Personen-, Familien- und Erbrecht*. Bern: Buechler & Co.
- Hüllen, W. (1992): "Identifikationssprachen und Kommunikationssprachen. Über Probleme der Mehrsprachigkeit", in: ZGL 20, 298-317
- Huß, W. (1991): "Die in ptolemäischer Zeit verfaßten Synodal-Dekrete der ägyptischen Priester", in: ZPE 88, 189-208
- Im Hof, U. (1984): "Französisch/ Deutsch: Die Frage des Bewußtwerdens der Mehrsprachigkeit in der vorrevolutionären Schweiz", in: *Cinq siècles de relations franco-suissees. Hommage à Louis-Edouard Roulet*, Neuchâtel, 141-150
- Im Hof, U. (1991): *Mythos Schweiz. Identität-Nation-Geschichte 1291-1991*. Zürich: Verlag NZZ
- International Covenant on Environment and Development. Working Draft* (1993). Hrsg. von IUCN Commission on Environmental Law. Bonn: IUCN Commission on Environmental Law
- International Covenant on Environment and Development* (1995). Hrsg. von der Commission on Environmental Law of IUCN - The World Conservation Union in cooperation with International Council of Environmental Law. March 1995

Ipsen, K. (<sup>3</sup>1990): *Völkerrecht*. München: Beck

*Ici on parle français!* Actes du Colloque d'Yverdon-les-Bains 6 mars 1992. (1992).  
Lausanne: Cahiers de la renaissance vaudoise

Iustinianus I. Imperator, *Codex iuris civilis*, Bd. 1, *Institutiones*, hrsg. von Krueger, P., *Digesta*. Hrsg. von Mommsen, Th. u. Krueger, P. (<sup>11</sup>1908), Bd. 2, *Codex iustinianus*. Hrsg. von Krueger, P. (<sup>6</sup>1895), Bd. 3, *Novellae*. Hrsg. von Schoell, R. u. Kroll, G. (<sup>5</sup>1928). Berlin: Weidmann

Jacqué, J.-P. (1985): "Article 111", in: *La Charte des Nations Unies*, 1443-1446

Jagmetti, R. (1988): "Die Landessprachen als Element schweizerischen Gleichgewichts", in: *Warum brauchen wir unsere Landessprachen?*, 15-23

Jansson, J.-M. (1966): "Language Legislation", in: *The Finnish Legal System*. Hrsg. v. Uotila, J., Helsinki: The Union of Finnish Lawyers Publishing Company Ltd., 55-68

Jansson, J.-M. (<sup>2</sup>1985): "Language Legislation", in: *The Finnish Legal System*. Hrsg. v. Uotila, J., Helsinki: The Union of Finnish Lawyers Publishing Company Ltd., 77-89

Jaschek, S. (1977): "Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen", in: *Vereinte Nationen* 25, 1977, 18-24

Jastrab, M.-J. (1985): "Note sur les aspects linguistiques de la Charte des Nations Unies", in: *La Charte des Nations Unies*, 1452-1455

Jenkins, J. R. (1986): *Jura separatism in Switzerland*, Oxford: Clarendon University Press

Kägi-Diener, R. (1993): "Die Sprache - ein Thema von Verfassungsrang?", in: *Schweizer Monatshefte* 73, 1993, 973-978

- Kann, R. A. (1950): *The Multinational Empire*. Nationalism and National Reform in the Habsburg Monarchy 1848-1918. Bd. 1, New York: Columbia University Press
- Kaser, M. (<sup>2</sup>1967): *Römische Rechtsgeschichte*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Kaufmann, A. (1972): "Gesetz und Recht", in: *Rechtsphilosophie im Wandel*. Hrsg. von Kaufmann, A., Frankfurt am Main: Athenäum, 131-166
- Keller, A. (1960): *Die Kritik, Korrektur und Interpretation des Gesetzeswortlautes*. Winterthur: P. G. Keller (= Diss. iur. Zürich 1960)
- Kippel, D./ Wohlrab, K. (1992): "Die Linguistin als Richter", in: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 23, 1992: 90-93
- Klein, W./ Stutterheim, Ch. von (1991): "Text structure and referential movement", in *Sprache und Pragmatik* 22, 1-32
- Kloss, H. (1969): *Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert*. Die Sprachgemeinschaften zwischen Recht und Gewalt. Wien / Stuttgart: Braumüller
- Kloss, H. (1974): "Die den internationalen Rang einer Sprache bestimmenden Faktoren. Ein Versuch", in: *Deutsch in der Begegnung mit anderen Sprachen im Fremdsprachen-Wettbewerb, als Muttersprache in Übersee, als Bildungsbarriere für Gastarbeiter. Beiträge zur Soziologie der Sprachen*. Bearbeitet von Kloss, H., Tübingen: Narr (=Institut für deutsche Sprache. Forschungsberichte Bd. 20)
- Knapp, K. (1991): "Zurück vor Babel? Zur Zukunft der Weltsprache Englisch", in *LiLi* 79, 18-42
- Knecht, P. (1979): "Le français en Suisse romande: aspects linguistiques et sociolinguistiques", in: Valdman (Hrsg.), 249-258

- Knecht, P. (1982): "Die französischsprachige Schweiz", in: Schläpfer (Hrsg.), 161-209
- Knecht, P. (1985): "Le français en Suisse Romande", in: *Histoire de la langue française 1880-1914*. Hrsg. von Antoine, G./ Martin, R., Paris: CNRS, 381-389
- Knecht, P. (1987): "Dialekte in der Westschweiz: Kulturgut oder Instrument", in: *Thema* 4, 1987, 26-27
- Knecht, P. (1990). "La Suisse et la francophonie de demain", in: *La Suisse face à ses langues*, 133-136
- Knecht, P. (1994a): "La francophonie en Suisse. Du séparatisme politique à l'antiséparatisme linguistique", in: *Terminologie et traduction* 1994,1, 243-251
- Knecht, P. (1994b): "La station suisse du Trésor des vocabulaires francophones", in: *Actes du séminaire* 1994: 5-9
- Knecht, P./ Rubattel, C. (1982): "À propos de la dimension sociolinguistique du français en Suisse romande", in: *FM* 52, 138-150
- Kobelt, E. (1990): "Westschweizer Mundarten sind bedroht", in: *Französisch heute* 21, 1990, 336-339
- Köck, H. F. (1976): *Vertragsinterpretation und Vertragsrechtskonvention. Zur Bedeutung der Artikel 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969*. Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zum Völkerrecht, Bd. 51)
- Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike (1964-1975). Hrsg. von Ziegler, K./ Sontheimer, W., 5 Bde, Stuttgart: Druckenmüller
- Kleines Wörterbuch des Hellenismus* (1988). Hrsg. von Schmitt, H.H./Vogt, E., Wiesbaden: Harrassowitz
- Kolde, G. (1981): *Sprachkontakte in gemischtsprachigen Städten*. Vergleichende Untersuchungen über Voraussetzungen und Formen sprachlicher Interaktion

verschiedensprachiger Jugendlicher in den Schweizer Städten Biel/Bienne und Fribourg/Freiburg i. Ue., Wiesbaden: Steiner

Kolde, G. (1986): "Einige aktuelle sprach- und sprachenpolitische Probleme in der viersprachigen Schweiz", in: *Muttersprache* 96, 1986, 58-68

Koller, W. (1986): "Die viersprachige Schweiz", in: *Moderna Språk* 80, 19-32

*Kommentar BV = Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874* (1987). Hrsg. von Aubert, J.-Fr. u.a., Basel: Helbing u. Lichtenhahn/ Zürich: Schulthess Polygraph. Ver./ Bern: Stämpfli

Kredel, E. (1926): *Hundert französische Schlagworte und Modewörter*. Giessen: Romanisches Seminar (=Giessener Beiträge zur Romanischen Philologie)

Krefeld, Th. (1985). *Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht: Zwischen Fach- und Standessprache*. Frankfurt a. Main/ Bern/ New York/ Nancy: Lang

Kreis, G. (1993): *Die Schweiz unterwegs: Schlussbericht des NFP 21 «Kulturelle Vielfalt und nationale Identität»*. Basel/Frankfurt a. M.: Helbing und Lichtenhahn

Kremnitz, G. (1990): *Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte. Einführender Überblick*. Wien: Braumüller

Kriele, M. (1981): "Juristische Hermeneutik am Beispiel der ‚Mephisto‘-Entscheidung", in: *Text und Applikation*, 149-162

Kriele, M. (1981a): "Besonderheiten juristischer Hermeneutik", in: *Text und Applikation*, 409-412

Krökel, M. (1977): *Die Bindungswirkung von Resolutionen des Sicherheitsrates der UN gegenüber Mitgliedstaaten*. Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zum Völkerrecht, Bd. 56)

L28

- Kühne, H.-H. (1991): *Kriminalitätsbekämpfung durch innereuropäische Grenzkontrollen?* Auswirkung der Schengener Abkommen auf die innere Sicherheit. Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zum Europäischen Recht, Bd. 8)
- Kühnhardt, L. (1993): *Europäische Union und föderale Idee.* Europapolitik in der Umbruchzeit. München: Beck (*Perspektiven und Orientierungen.* Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Bd. 14)
- Kusterer, H. (1980): "Das Sprachenproblem in den Europäischen Gemeinschaften. Ein Plädoyer für Pragmatik", in: *Europa-Archiv* 22, 1980, 693-698
- Language Act - Language Decree (1992) [Engl. Übersetzung von Kielilaki - *Språklag u. Asetus kielilain täytäntöönpanosta - Förordning angående verkställighet av språklagen*]. Helsinki: Departement of Legislation. Ministry of Justice
- Langages et sociétés en contact: mélanges offerts à Jean-Claude Corbeil* (1994). Hrsg. von Martel, P./ Maurais, J., Tübingen: Niemeyer (=Canadiana Romanica 8)
- Langue et droit.* Actes du Premier Congrès de l'Institut international de droit linguistique comparé 27-29 avril 1988. Université du Québec à Montréal/ *Language and Law.* Proceedings of the First Conference of the International Institute of Comparative Linguistic Law (1989). Hrsg. von Pupier, P./ Woehrling, J., Montréal: Institut international de droit linguistique comparé/ International Institute of Comparative Linguistic Law
- Language Reform: history and future = La réforme des langues = Sprachreform (1983ff.). Hrsg. von Fodor, I./Hagège, C. Bd. 1 (1983), Bd. 3 (1984), Bd. 6 (1994), Hamburg: Buske
- Larenz, K. (1989): *Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts.* München
- Larenz, K. (1983): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft.* Berlin/ Heidelberg/ New York/ Tokyo: Springer
- Larenz, K. (1992): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft.* Berlin:

- Latin, D. (1994): "«En effeuillant la marguerite»: quelques considérations sur l'évolution des attitudes concernant les français régionaux en francophonie et plus spécialement le français d'Afrique noire", in: *Langues et sociétés*, 387-393
- Latoma, S. (1995): "Finland as a multilingual society yesterday, today - and tomorrow?", in: *Sociolinguistica* 9, Fahnenabzug 1-23
- Lavric, E. (1993): "«Chaque langue est nécessaire pour la communication»: Die Semantik der französischen Determinanten aus kontrastiv-fehlerlinguistischer Sicht", in: *Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich*, 191-203
- Le Borgne, L. (1989): "Les droits linguistiques à l'école et dans l'administration de l'Autriche-Hongrie entre 1867 et 1914", in: *Langue et droit*, 325-341
- Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden)/ Guide pour l'élaboration de la législation fédérale (Guide de législation)* (1993). Hrsg. von dem Bundesamt für Justiz / Office fédéral de la Justice. Bern/Berne
- Lengert, J. (1994): *Regionalfranzösisch in der Literatur: Studien zu lexikalischen und grammatischen Regionalismen des Französischen der Westschweiz*. Basel/Tübingen: Francke (=Romanica Helvetica 111)
- Lexikon der Romanistischen Linguistik (LRL)* (1990), Bd. 5,1 *Französisch*. Hrsg. von Holtus, G./ Metzeltin, M./ Schmitt, Ch., Tübingen: Niemeyer
- Lieberson, St. (1982): "Forces Affecting Language Spread: Some Basic Propositions", in: Cooper, R. L. (Hrsg.): *Language Spread. Studies in Diffusion and Social Change*. Bloomington: Indiana University Press, 37-62
- Lindemann, B./ Hesse-Kreindler, D. (1991): "Sekretariat", in: Wolfrum (Hrsg.), 738-745

- Littérature populaire et identité suisse. Récits populaires et romans littéraires: évolution des mentalités en Suisse romande au cours des cent dernières années.* (1991). Réalisé sous la direction de Francillon, R./ Jakubec, D., Lausanne: L'Age d'homme
- Loman, B. (1988): "Aspekte der Mehrsprachigkeit in Finnland", in: *Warum brauchen wir unsere Landessprachen?*, 50-55
- Lüdi, G. (1993): "Sprachliche Identität und demographische Mobilität in der Schweiz", in: *Babylonia* 2,11, 1993, 17-30
- Lüthy, H. (1966): "Politische Probleme der Mehrsprachigkeit in der Schweiz", in: *Civitas* 22, 1966/67, 39-47 (Frz. Originalfassung in: *Schweizer Monatshefte* 46, 1966, 401-408)
- Mackey, W. F. (1976): *Bilinguisme et contact des langues*, Paris: Klincksieck
- Mackey, W. F. (1994): "La politique linguistique dans l'évolution d'un État-Nation", in: *Langages et sociétés en contact*, 61-70
- Malinverni, G. (1987a): "Kommentar BV, Art. 116", in: *Kommentar BV*
- Malinverni, G. (1987b): "Sprachenfreiheit", in: *Kommentar BV*
- Manno, G. (1994): *Le français non conventionnel en Suisse romande. Étude sociolinguistique menée à Neuchâtel et à Genève*. Bern: Lang
- Marquard, O. (1981): "Felix culpa? - Bemerkungen zu einem Applikationsschicksal von Genesis 3", in: *Text und Applikation*, 53-71
- Marti-Rolli, Ch. (1978): *La Liberté de la Langue en droit suisse*. Zürich: Juris (=D-iss iur. Lausanne 1978)
- McRae, K. D. (1983): *Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Switzerland*. Waterloo / Ontario: Wilfried Laurier University Press

- Mehrsprachigkeit - eine Herausforderung* (1994). Hrsg. von Bickel, H./ Schläpfer, R., Basel/ Frankfurt a. M.: Helbing und Lichtenhahn (=Bd. 13 der Reihe *Sprachlandschaften*, Aarau/Frankfurt a. M.: Sauerländer)
- Mehrsprachigkeit in Europa - Hindernis oder Chance?* (1994). Hrsg. von Helfrich, U./ Riehl, C. M., Wilhelmsfeld: Egert (*pro lingua* 24)
- Meier-Hayoz, A. (1951): *Der Richter als Gesetzgeber*. Eine Besinnung auf die von den Gerichten befolgten Verfahrensgrundsätze im Bereiche der freien richterlichen Rechtsfindung gemäss Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zürich: Juris (=Habilitationsschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich)
- Meier-Hayoz, A. (1962): "Art. 1" in: *Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht*. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Einleitung. Artikel 1-10 ZGB. Hrsg. von Liver, P. u. a., Bern: Stämpfli, 78-212
- Merikoski, V. (1954): *Précis du droit public de la Finlande*. Helsinki: Akateeminen Kirjakauppa
- Mössner, J. M. (1972): "Die Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge. Bemerkungen zu Artikel 33 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969", in: *Archiv des Völkerrechts*, 1972, 273-302
- Mosler, H. (1991): "Kapitel XIV. Der Internationale Gerichtshof", in: Simma (Hrsg.): *Charta der Vereinten Nationen*. Kommentar, 927-964
- Mrusek, K. (1991): "Mit Eigensinn durch die Jahrhunderte. Die Schweiz feiert allzu kleinmütig ein stolzes Jubiläum.", in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 16.2.1991, Beil. S. 1f.
- Müller, A. (1966): "Ist der Sprachfriede in der Schweiz gesichert?", in: *Civitas* 22, 1966/67, 26-38
- Müller, B. (1975): *Das Französische der Gegenwart*. Varietäten. Strukturen. Tendenzen. Heidelberg: Winter

- Müller, Ch. (1987): *Zweisprachigkeit in Bienne - Biel*. Studie am Soziologischen Institut der Universität Zürich. Zürich
- Müller, H.-P. (1977): *die schweizerische Sprachenfrage vor 1914*. Eine historische Untersuchung über das Verhältnis zwischen Deutsch und Welsch bis zum Ersten Weltkrieg. Wiesbaden: Steiner
- Multilingua*. Journal of Cross-Cultural and Interlanguage Communication. Berlin/New York: Mouton de Gruyter
- Myntti, K. (1991): *The Protection of Persons Belonging to National Minorities in Finland*. Helsinki: J-Paini Ky (*Publications of the Adversory Board for International Human Rights Affairs*, No 1)
- Neumayer, K. H. (1977): "Über den Schutz bedrängter Sprachminderheiten", in: FS von der Heydte, 395-436
- Nicollier, A. (1990): *Dictionnaire des mots suisses de la langue française*. Mille mots inconnus en France usités couramment par les Suisses. Genève: GVA
- Nyborg, K. (1982). "Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen über die Mehrsprachigkeit der Europäischen Gemeinschaft", in: Europäisches Parlament. *Sitzungsberichte*, Dok. 1-306/82
- Lagoni, R./ Núñez-Müller, M. (1991): "Kap. 94. Resolution, Erklärung, Beschluß", in: Wolfrum 1991: 693-700
- Ogorek, R. (1993): "Der Wortlaut des Gesetzes - Auslegungsgrenze oder Freibrief?", in: *Rechtsanwendung in Theorie und Praxis*, 21-33
- Olsen, S. (1991): "Die deutsche Nominalphrase als "Determinansphrase", in: *Det, Comp und INFL*, 35-56
- Oomen, I. (1977): *Determination bei generischen, definiten und indefiniten Beschreibungen*. Tübingen: Niemeyer (=Linguistische Arbeiten, Bd. 53)

- Oppermann, Th. (1991): *Europarecht*. Ein Studienbuch. München: Beck
- Ostrower, A. (1965): *Language, Law, and Diplomacy*. A Study of Linguistic Diversity in Official International Law. 2 Bde. Philadelphia: University of Pennsylvania Press
- Overbeck, A. E. von (1984): "L'interprétation des textes plurilingues en Suisse", in: *Les Cahiers de Droit*, 25, 1984, 973-988
- Paqué, R. (1980): "Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen", in: *Vereinte Nationen* 28, 1980, 165-171
- Paqué, R. (1987): "Deutsche Sprachentscheidungen im Umfeld der Vereinten Nationen", in: *Muttersprache* 97, 1987, 42-51
- Pelou, P. (1991) (Hrsg.): *La documentation internationale*. Paris: ESF
- Peremans, W. (1964): "Über die Zweisprachigkeit im ptolemäischen Ägypten", in: *Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte*. Friedrich Oertel zum achtzigsten Geburtstag gewidmet. Bonn: Habelt, 49-60
- Pérennec, M.-H. (1993): "Was leistet der Nullartikel, falls es ihn gibt?", in: *Studien zur Syntax und Semantik der Nominalgruppe*. Hrsg. von Vuillaume, M./ Marillier, J.-F./ Behr, I., Tübingen: Narr, 19-40
- Pescatore, P. (1984): "Interprétation des lois et conventions plurilingues dans la Communauté européenne", in: *Les Cahiers de Droit* 25, 1984, 989-1010
- Pidoux, E. (1984): *Le Langage des Romands*. Lausanne: Ensemble
- Pierrehumbert, W. (1926): *Dictionnaire historique du parler neuchâtelois et suisse romand*. Neuchâtel: Attinger
- Pitsch, C. (1993): "Der neue Sprachenartikel in der Bundesverfassung (Art. 116 BV). Seine Geschichte und sein Weg durchs Parlament", in: *Der Sprachspiegel* 49, 1993, 2-9 und 38-43

- Plehwe, F.-K. von (1972): *Internationale Organisationen und die moderne Diplomatie*. München/ Wien: Olzog (=Deutsches Handbuch der Politik Bd. 6)
- Pouvoirs* (1987). *Revue française d'études constitutionnelles et politiques*, 43, "La Suisse" 1987
- Prongué, B. (1991): *Nouvelles composantes de l'identité jurassienne 1974-1989*. Synthèse d'une approche interdisciplinaire du problème jurassien. Basel (= Zusammenfassungen zu den Projekten des NFP 21)
- Prosatori Latini del Quattrocento* (1952). Hrsg. von Garin, E., Milano/ Napoli: Ricciardi Rabe, H.-J. (1993): "Europäische Gesetzgebung - das unbekanntes Wesen", in: NJW 46, 1993, 1-5
- Raible, W. (1986): "Nominale Spezifikatoren („Artikel“) in der Tradition lateinischer Juristen oder Vom Nutzen einer ganzheitlichen Textbetrachtung für die Sprachgeschichte", in: RJB 36, 1985, 44-67
- Ramage, E. R. (1987): *The nature and purpose of Augustus' "Res gestae"*. Stuttgart: Steiner (=Historia: Einzelschriften; H. 54)
- Ramuz, C.-F. (1986): "Lettre à Bernard Grasset", in: *Oeuvres complètes*, Bd. 11. Hrsg. von Olivieri-Ramuz. Nachdruck, Genève: Slatkine, 11-44
- Randelzhofer, A. (1991): "Art. 51", in: Simma 1991, 617-635
- Rechtsanwendung in Theorie und Praxis*: Publikation über das Symposium zum 70. Geburtstag von Prof. Arthur Meier-Hayoz (1993). Basel: Helbing & Lichtenhahn (=Beiheft zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht)
- Rechtskultur als Sprachkultur*. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse (1992). Hrsg. von Grewendorf, G., Frankfurt am Main: Suhrkamp (stw 1030)
- Reichel, H. (1926): "Zu den Einleitungskapiteln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches", in: *Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage am 19. Februar 1926*. Hrsg. von Tatarin-Tarnheyden. Berlin/ Leipzig: de Gruyter & Co, 281-358

- Reitemeier, U. (1985): *Studien zur juristischen Kommunikation*. Eine kommentierte Bibliographie. Tübingen: Narr (=Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache Mannheim. Bd. 56)
- Renan, E. (1882): "Qu'est-ce qu'une nation?", in: *Oeuvres complètes de Ernest Renan*. Bd. 1 (1947). Hrsg. von Psichari, H., Paris: Calmann-Levy, 887-906
- Renaud-Vernet, O.(1977): "La Suisse romande", in: *Guide culturel 1977*, 93-111
- Rencontre internationale sur l'application des législations linguistiques dans les pays francophones 10 . 11 mai 1982*. (1982). Paris: Haut comité de la langue française
- Ress, G. (1991): "Auslegung der Charta", in: Simma (1991), XLV-LXVI
- Rest, A. (1971): *Interpretation von Rechtsbegriffen in internationalen Verträgen. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten*. Diss. iur. Köln 1971
- Rest, A. (1975): "Der Begehungsort nach Art. 5 des EWG-Vollstreckungs-Abkommens vom 27.9.1968 bei grenzüberschreitenden Umweltschäden", in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, Dezember 1975/ Heft 12, 663-670
- Rest, A. (1977): "Wahl des zuständigen Gerichtes bei Distanzdelikten nach dem EG-Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen - Ein erster Schritt zum Schutz des Geschädigten im internationalen Umweltrecht", in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, November 1977/ Heft 11, 669-674
- Rest, A. (1992): "International Conference on Environmental Contracts and Covenants Rotterdam, 14.-16.October 1992", im Druck
- Reuter,P. (1970): *La Convention de Vienne sur le droit des traités*. Paris: Colin
- Rittberger, V. (1994): "Vereinte Nationen", in: *Internationale Beziehungen*. Hrsg. von Boeckh, A., München: Beck (=Lexikon der Politik Bd. 6), 561-582

- Rivarol, A. (1930): *De l'Universalité de la langue française*. Texte établi et commenté par Suran, Th., Paris: Didier/ Privat
- Röger, R. (1994): "Zum Begriff des „Vorverfahrens“ im Sinne der Umweltinformationsrichtlinie - zugleich ein Beitrag zur Auslegung europarechtlicher Normen", in: *Umwelt- und Planungsrecht* 16, 1994, 216-219
- Römische Rechtsgeschichte*. Ein Studienbuch (<sup>8</sup>1989). Hrsg. von Dulckeit, G./ Schwarz, Fr./ Waldstein, W., München: Beck
- Rossel, V. (1910): "Une question de terminologie", in: *SJZ* 7, 1910/11, 86-87
- Rossel, V./ Mentha, F.-H. (<sup>2</sup>1922): *Manuel du droit civil suisse*. Bd. 1. Lausanne/ Genève: Payot
- Rosenne, S. (1971): "On Multi-lingual Interpretation", in: *Israel Law Review* 6, 1971, 360-366
- Rosenne, S. (1983): "The Meaning of »Authentic Text« in Modern Treaty Law", in: *Völkerrecht als Rechtsordnung*. Internationale Gerichtsbarkeit. Menschenrechte. Festschrift für Hermann Mosler. Hrsg. von Bernhardt, R./ Geck, W. K./ Jaenicke, G./ Steinberger, H. Berlin/ Heidelberg/ New York: Springer, 759-784
- Rosenne, S. (1987): "Publications of the International Court of Justice", in: *AJIL* 81, 1987, 681-696
- Rossinelli, M. (1987): *Les libertés non écrites*, Diss. iur. Genève 1987, Lausanne: Payot
- Rossinelli, M. (1989): "La question linguistique en Suisse: Bilan critique et nouvelles perspectives juridiques", in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 108,I, 163-193
- Roumiguière, H. (1926): "Le français dans les relations diplomatiques", in: *Modern Philology*. Berkeley. Bd. 12, 1925-1926, 259-340

- Rubattel, Chr. (1985): "Une crise du français en Suisse romande?", in: Maurais, J. (Hrsg.), *La crise des langues*, Québec / Paris: Conseil de la langue française / Le Robert, 85-91
- Rudolf, W. (1972): *Die Sprache in der Diplomatie und internationalen Verträgen*. Frankfurt: Athenäum (=Völkerrecht und Außenpolitik Nr. 11)
- Ruffieux, R. (1966): "Les répercussions politiques du plurilinguisme suisse", in: *Civitas* 22, 1966/67, 48-58
- Rupprecht, R. (1989): "Wettlauf der Schnecken - Probleme und Konsequenzen des Abbaus von Grenzkontrollen", in: *Kriminalistik* 1989 ff.
- Saladin, P. (1970): *Grundrechte im Wandel*. Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten einer sich ändernden Umwelt. Bern: Stämpfli & Cie
- Saladin, P. (1984): "Bund und Kantone. Autonomie und Zusammenwirken im schweizerischen Bundesstaat", in: *ZSR NF* 103, II, 431-590
- Sauvageot, A. (1984): "Le finnois de Finlande (Suomi)", in: *Language Reform*, Bd.3, 173-190
- Savigny, Fr.-C. von (1802/ 1951): *Juristische Methodenlehre*. ("Anleitungen zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz"). Hrsg. von Wesenberg, G., Stuttgart:
- Saxer, U. (1989): "Kommunikationsprobleme in der mehrsprachigen Schweiz", in: *Seminar «Regionalsprache und Massenkommunikation» Bern, 5./6.Mai 1988*. Hrsg. von der Nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission: 81-115.
- Scala, R. von (1898): *Die Staatsverträge des Altertums*. Bd. 1, Leipzig
- Schiedermaier, H. (1975): *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971*. Berlin/ Heidelberg/ New York: Springer (=Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 64)

- Schiedermaier, H. (1980): "Völkerrecht", in: *Politisch-Pädagogisches Handwörterbuch*. Hrsg. von Gutjahr-Löser, P./ Hornung, K., 1. Auflage München: Olzog (=Berichte und Studien der Hanns-Seidel-Stiftung, Bd. 23), 326-333
- Schild, A./ Tscheulin, M. (1991): "Konflikte, Nahost", in: Wolfrum 1991, 480-500
- Schläpfer, R. (Hrsg.), (1982): *Die viersprachige Schweiz*, Zürich/ Köln: Benziger
- Schläpfer, R./ Gutzwiller, J./ Schmid, B. (1991): *Das Spannungsfeld zwischen Mundart und Standardsprache in der deutschen Schweiz: Spracheinstellungen junger Deutsch- und Welschschweizer. Eine Auswertung der Pädagogischen Rekrutenprüfungen 1985*. Aarau/Frankfurt a. M.: Sauerländer (=Pädagogische Rekrutenprüfungen 12)
- Schloßmacher, M. (1994): "Die Arbeitssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Methoden und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung", in: *Sociolinguistica* 8, 1994, 101-122
- Schmid, C. L. (1981): *Conflict and Consensus in Switzerland*, Berkeley [etc.]: University of California Press
- Schmitt, Ch. (1979): "Sprachplanung und Sprachlenkung im Französischen der Gegenwart", in: Rattunde, E. (Hrsg.): *Sprachnorm(en) im Fremdsprachenunterricht*. Frankfurt a. M./ Berlin / München: Diesterweg, 7-44
- Schmitt, N. (1994): "La législation multilingue: une question politique - plutôt que linguistique", in: *Gesetzgebung heute* 1994/1, 101-121
- Schneider, Ch. (1992): "Koredaktion von Gesetzestexten des Bundes", in: *Gesetzgebung heute* 1992/3, 83-90
- Schoell, F. L. (1934): "La langue française en Suisse", in: *Revue des Deux Mondes* 104-8-, Bd. 23, 862-892
- Schoell, F. L. (1936): *La langue française dans le monde*, Paris: Bibl. du Français Moderne

- Schreuer, Ch. (1991): "Art. 100", in: Simma (Hrsg.): *Charta der Vereinten Nationen*, 1005-1025
- Schüle, E. (1981): "Le français régional de Suisse", in: *Actes du Colloque Les français régionaux (Québec, 21 au 25 octobre 1979)*. Québec: Editeur officiel du Québec (=Documentation du Conseil de la langue française 9), 181-202. Ebenda (232-238) abgedruckt: "Helvétismes d'usage courant communauqués à la Rédaction Larousse 1978"
- Schütte, W. (1992): "Zur Verständlichkeit von EG-Rechtstexten", in: *Gesetzgebung heute* 1992/ 2, 11-38
- Schütte, W. (1993): "«Eurotexte». Zur Entstehung von Rechtstexten unter den Mehrsprachigkeitsbedingungen der Brüsseler EG-Institutionen", in: *Deutsch als Verkehrssprache in Europa*, 88-113
- Schwander, M. (1977): *Jura. Konfliktstoff für Jahrzehnte*. Zürich/ Köln: Benziger
- Schweitzer, M./ Hummer, W. (1990): *Europarecht. Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) - mit Schwerpunkt EWG*. Frankfurt a. Main: Metzner
- Schwob, M. (1995): "La Communauté de travail du Jura", in: *Gesetzgebung heute* 1994/4: 55-67
- Scott, J. B. (1924): *Le français. Langue diplomatique moderne*. Paris: Pedone
- Seidl, E. (1937): *Demotische Urkundenlehre nach den frühptolemäischen Texten*. München: C. H. Beck (=Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte H. 27)
- Seidl-Hohenveldern, I. (1977): "Der Begriff der Neutralität in den bewaffneten Konflikten der Gegenwart", in: FS von der Heydte (1977), 594-613
- Seidl-Hohenveldern, I. (1984): *Völkerrecht*. Köln/ Berlin/ Bonn/ München: Heymanns

- Seidl-Hohenveldern, I./ Loibl, G. (1992): *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften*. Köln/ Berlin/ Bonn/ München: Heymanns
- Seiler, W. (1992): *Höchststrichterliche Entscheidungsbegründungen und Methode im Zivilrecht*. Baden-Baden: Nomos (=Fundamenta juridica, Bd. 15)
- Serianni, L. (1988): *Grammatica italiana*. Torino: UTET
- Simma, B. (Hrsg.) (1991): *Charta der Vereinten Nationen. Kommentar*. München : Beck
- Simon, W. B. (1969): "Multilingualism. A Comparative Study", in: Anderson, N. (Hrsg.): *Studies in Multilingualism*, Leyden,
- Skudlik, S. (1990): *Sprachen in den Wissenschaften*. Deutsch und Englisch in der internationalen Kommunikation. Tübingen: Narr (=Forum für Fachsprachen 10)
- Slapnicka, H. (1974): "Die Sprache des österreichischen Reichsgesetzblattes", in: *Zeitschrift für Ostforschung* 23, 440-454
- Sociolinguistica*. Internationales Jahrbuch für Europäische Soziolinguistik/ International Yearbook of European Sociolinguistics/ Annuaire International de la Sociolinguistique Européenne. Hrsg. von Ammon, U./ Mattheier, K. J./ Nelde, P. H., Tübingen: Niemeyer
- Sociolinguistics/ Soziolinguistik*. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft, Bd. 1 (1987), Bd. 2 (1988). Hrsg. von Ammon, U./ Dittmar, N./ Mattheier, K. J., Berlin/ New York: de Gruyter
- Sprachpolitik in der Romania*. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart (1993). Hrsg. von der Leipziger Forschungsgruppe „Soziolinguistik“ unter der Leitung von K. Blochmann, Berlin/ New York: de Gruyter

- The Spread of English. The sociology of English as an additional language.* (1977). Hrsg. von Fishman, J. A./ Cooper, R. L./ Conrad, A. W., Rowley (Mass.): Newbury House Publishers, Inc.
- Status and function of languages and languages varieties* (1989). Hrsg. von Ammon, U., Berlin/ New York: de Gruyter
- Steiger, H./ Schweitzer, M. (1978): "Neutralität", in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4. Hrsg. von Brunner, O./ Conze, W./ Koselleck, R., Stuttgart: Klett-Cotta, 315-370
- Steindorff, E. (<sup>12</sup>1993): *Europarecht*. Textausgabe mit einer Einführung. München: Beck (=Sonderausgabe dtv)
- Stourzh, G. (1980): "Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918", in: *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*. Bd. III/ 2 *Die Völker des Reiches*. Hrsg. von Wandruszka, A./ Urbanitsch, P., Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften, 975-1206 [separat publiziert: ders. (1985): *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918*. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften]
- Streinz, R. (1992): *Europarecht*. Heidelberg: Müller, Jur. Verl. (=Schwerpunkte 12)
- Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich*. Hrsg. von Rovere, G./ Wotjak, G., Tübingen: Niemeyer (*Linguistische Arbeiten* 297)
- La Suisse face à ses langues = Die Schweiz im Spiegel ihrer Sprachen* (1990). Hrsg. von Vouga, J.-P./ Hodel, M. E., Aarau/ Frankfurt am Main Salzburg: Sauerländer (*Annuaire de la Nouvelle Société Helvétique* (NSH); 1990/91)
- Sur, S. (1992): *Security Council Resolution 687 of 3 April 1991 in the Gulf Affair: Problems of Restoring and Safeguarding Peace*. New York: United Nations / UNIDIR

Tabory, M. (1980): *Multilingualism in International Law and Institutions*, Alphen aan den Rijn/ Rockville: Sijthoff u. Nordhoff

*Terminologie du registre foncier/ Grundbuchterminologie/ Terminologia del registro fondiario* (1995). Hrsg. vom Bundesamt für Justiz und vom Amt für Grundbuch- und Bodenrecht. Bern: EDMZ (=Termdat 2)

Tesnière, L. (1928): "Statistique des langues de l'Europe", in: Meillet, A. (1928): *Les langues dans l'Europe nouvelle*. Paris: Payot, 291-495

*Text und Applikation*. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Hrsg. von Fuhrmann, M./ Jauß, H. R./ Pannenberg, W., München: Fink (=Poetik und Hermeneutik, Bd. IX)

*Textproduktion: neue Wege der Forschung* (1992). Hrsg. von Krings, H. P./ Antos, G., Trier: Wissenschaftlicher Verlag (=Focus 7)

*Thema* Nr. 4 (1987) = *Sprache und Sprachen*. Magazin zur Forschung und Wissenschaft an den Schweizer Hochschulen. Hrsg. von Peverlli, J.L./ Kaufmann, W. Genève/ Fribourg: Service de presse Uni Genève

Tomuschat, Ch. (1976): "Die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Spiegel der Praxis. Ein Rückblick nach der 30. Jahrestagung", in: *Vereinte Nationen* 24, 1976, 49-58

Tomuschat, Ch. (1992): "Die Zukunft der Vereinten Nationen", in: *Europa-Archiv* 47, 1992: 42-50

Truchot, C. (1994): "La France, l'anglais, le français et l'Europe", in: *Sociolinguistica* 8: 15-25

Tschida, A. (1995): *Kontinuität und Progression*. Entwurf einer Typologie sprachlicher Information am Beispiel des Französischen. Wilhelmsfeld: Egert (=Pro lingua 25)

- Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Hrsg. von Müller, F., Berlin: Duncker & Humblot (=Schriften zur Rechtstheorie, Heft 133)
- Vade-mecum des francophones à l'O.N.U. et dans les organisations internationales*. Guide à l'usage des délégués et des fonctionnaires internationaux. ([1989]). Hrsg. vom Comité international du suivi du Colloque de Paris. Paris
- Valdman, A. (1979) (Hrsg.): *Le français hors de France*, Paris: Champion
- Van Roey, J. (1974): *A Contrastive Description of English and Dutch Noun Phrases*. Brüssel/ Paris: AIMAV, Didier
- Vater, H. (1985): *Einführung in die Nominalphrasensyntax des Deutschen*. Trier: L.A.U.T. (=KLAGE 10)
- Vater, H. (1991): "Determinantien in der DP", in: *Det, Comp und INFL*, 15-34
- Verdross, A./ Simma, B. (1984): *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis*, Berlin: Duncker u. Humblot
- Vereinte Nationen*. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Kehl a. R./ Straßburg/ Arlington: Engel
- Verfassungskommission des Kantons Bern (Hrsg.) (1992): *Die neue Verfassung*. Totalrevision der Staatsverfassung des Kantons Bern. Entwurf, gemeinsamer Antrag von Verfassungskommission und Regierungsrat, Bern: Staatskanzlei des Kantons Bern
- Viletta, R. (1978): *Abhandlung zum Sprachenrecht mit besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gemeinden des Kantons Graubünden*. Bd. 1 Grundlagen des Sprachenrechts. Diss. iur. Zürich 1978, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag

Vitt, E. (1989): *Die Marskolonie*. Rechtsfragen der Planetenbesiedlung. Diss. iur. Universität Köln

Voillat, F. (1971): "Aspects du français régional actuel", in: *Actes du colloque de dialectologie francoprovençale*. Neuchâtel, 23-27 septembre 1969. Neuchâtel/Genève: Droz, 216-246

*Völkerrecht*: ein Studienbuch (31990). Hrsg. von Ipsen, K./ Epping, V., München: C. H. Beck

Volger, H. (1994): *Die Vereinten Nationen*. München/ Wien: Oldenbourg

Volger, H. (1995): *Geschichte der Vereinten Nationen*. München/ Wien: Oldenbourg →

Volz, W. (1993): "Deutsch im Übersetzeralltag der EG-Kommission", in: *Deutsch als Verkehrssprache in Europa*, 64-76

Volz, W. (1994): "Englisch als einzige Arbeitssprache der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft? Vorzüge und Nachteile aus der Sicht eines Insiders", in *Sociolinguistica* 8, 1994; 88-100

Wahrig, G. (1975): *Deutsches Wörterbuch*. Gütersloh: Bertelsmann

Wandruszka, M. (1972): *Interlinguistik: Umriss einer neuen Sprachwissenschaft*. München 1971

Wartburg, W. von (1940/41): "Entstehung und Wesen der mehrsprachigen Schweiz", in: *Schweizer Monatshefte* 20, 1940/41, 8-17

*Warum brauchen wir unsere Landessprachen?:* Vorträge gehalten anlässlich der Jahresversammlung 1987 der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften = *Pourquoi avons-nous besoin de nos langues nationales?:* Conférences prononcées à l'occasion de l'Assemblée annuelle 1987 de l'Accadémie suisse des sciences humaines. (1988) [Jagmetti, R./ Schwander, M./ Keckeis, P.]. Bern: Schweizerische Akademie der Geisteswissenschaften

- Watts, R. J. (1988). "Language, dialect and national identity in Switzerland", in: *Multilingua* 7 - 1/2, 313-334
- Weber, A. (1991): "Artikel 248 EWGV", in: *Kommentar zum EWG-Vertrag*. Hrsg. von von der Groeben, H. / Thiesing, J. / Ehlermann, C.-D., Baden-Baden: Nomos
- Weber, H. (1987): *Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen*. Bonn: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (=UN-Texte 34)
- Weber, H. (1991): "Entstehungsgeschichte der UN", in: Wolfrum, R. (1991), 110-117
- Wegner, G. (1935): *Das Sprachenrecht Finnlands*. Leipzig: Noske
- Weibel, E. (1986): "Les rapports entre les groupes linguistiques", in: *Handbuch Politisches System der Schweiz, Bd.3, Föderalismus*. Hrsg. von Germann, R. E./ Weibel, E., Bern [etc.]: P. Haupt, 221-263
- Weibel, E. (1987): "Les institutions et la diversité culturelle", in: *Pouvoirs*. 43, 1987: 17-30, 17-30
- Weibel, E. (1990): *Institutions politiques romandes. Les mécanismes institutionnels et politiques des cantons romands et du Jura bernois*. Fribourg: Editions Universitaires Fribourg Suisse
- Weinrich, H. (1961): "Die *clarté* der französischen Sprache und die Klarheit der Franzosen", in: *ZRPh* 77, 1961, 528-544
- Weisgerber, L. (1966): "Vorteile und Gefahren der Zweisprachigkeit", in: *Wirken des Wort* 16, 1966.2, 73-89
- Werlen, I. (Hrsg.) (1993): *Schweizer Soziolinguistik - Soziolinguistik der Schweiz*. Neuchâtel: Institut de linguistique. Université de Neuchâtel (=Bulletin CILA 58)

- Werlen, I. (1994): *Schweizerdeutsch und Schwyzertütsch*. Über den Aufstieg der Bauernsprache zum Identitätssymbol in der deutschen Schweiz. Aarich: Oostfreeske Taal i. V. (=Schriftenreihe des Vereins Oostfreeske Taal i. V. Heft 4)
- Werlen, I. (1994a): "Verweisen und Verstehen. - Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten", in *Gesetzgebung heute* 1994/2, 49-78
- Werlen, I./ Liewerscheidt, E./ Wymann, A./ Zimmermann, H. (1992): «...mit denen reden wir nicht». Schweigen und Reden im Quartier. Basel/ Frankfurt a. M.: Helbing & Lichtenhahn (=Kulturelle Vielfalt und nationale Identität)
- Wieacker, F. (1967): *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Wieacker, F. (1988): *Römische Rechtsgeschichte: Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz u. Rechtsliteratur*, München: Beck (Handbuch der Altertumswissenschaft: Abt. 10, Teil 3)
- Wißler, G. (1910): "Das schweizerische Volksfranzösisch", in: RF 27, 1910, 690-851
- Wolf, E. (1982): *Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts*. Köln/ Berlin/ Bonn/ München: Carl Heymanns
- Wolf, H. J. (1992): "Das Französische in Belgien", in: *Germanisch und Romanisch in Belgien und Luxemburg*. Romanistisches Kolloquium VI. Hrsg. von Dahmen, W./ Holtus, G./ Kramer, J./ Metzeltin, M./ Schmitt, Ch./ Winkelmann, O., Tübingen: Narr, 101-115
- Wolf, L. (1987): *Französische Sprache in Kanada*. In Zusammenarbeit mit Abel, F. u. a., München: Vögel
- Wolfrum, R. (Hrsg.) (1991): *Handbuch Vereinte Nationen*. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. München: Beck

- Wüest, J. (1993): "Die Sprache der Gesetze. Ein Beitrag zu einer vergleichenden Pragmatik", in: *Studien zum romanisch-deutschen Sprachvergleich*. Hrsg. von Rovere, G./ Wotjak, G., Tübingen: Niemeyer (*Linguistische Arbeiten* 297), 103-120
- Zäch, R. (1993): "Recht und Sprache", in: *Rechtsanwendung in Theorie und Praxis*, 45-53
- Zeller, E. (1989): *Auslegung von Gesetz und Vertrag*. Methodenlehre für die juristische Praxis. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag
- Ziegler, K.-H. (1972): "Die Chimäre des internationalen Schiedsgerichts im römisch-persischen Friedensvertrag vom Jahre 562 n. Chr.", in: *Index. Quaderni camerati di studi romanistici*. 3, 1972, 426-442
- Zum Umgang mit fremden Sprachen in der griechisch-römischen Antike*. Kolloquium der Fachrichtungen Klassische Philologie der Universitäten Leipzig und Saarbrücken am 21. und 22. November 1989 in Saarbrücken (1992). Hrsg. von Müller, C. W. / Sier, K. / Werner, J., Stuttgart: Steiner
- Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*. Bd. 1 (1989): Abklärungen, Vorschläge und Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Departements des Innern. Bd. 2 (1989): Materialienband zum Schlußbericht der Arbeitsgruppe zur Revision von Artikel 116 der Bundesverfassung. Hrsg. vom Eidg. Departement des Inneren, Bern: Schweizerische Bundeskanzlei
- Zweigert, K./ Kötz, H. (<sup>2</sup>1984): *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Bd. 1: *Grundlagen*. Tübingen: Mohr (Siebeck)
- Zweisprachigkeit im Kanton Bern*. Eine Umfrage unter politischen MandatsträgerInnen des Kantons Bern (1992). Deutsche Version von Fuchs, G. - Französische Version von Steiert, J.-F., Bern/ Brig: Universitäres Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit

**A.1 Zur offiziellen Mehrsprachigkeit in Finnland: statistische, sprachhistorische und sprachrechtliche Angaben**

**A.1.1 Bevölkerungsstatistik Finnlands nach Sprachen aufgeteilt**

**Finnische Sprachenstatistik 1900-1990**

Jahr	Sprachen (in absoluten Zahlen)					Sprachen (in Prozent)			
	Finnisch	Schwedisch	Samisch	Weitere Sprachen	Total	Finnisch	Schwedisch	Samisch	Weitere Sprachen
1900	2.352.990	349.733	1.336	8.503	2.712.562	86,74%	12,89%	0,05%	0,31%
1920	2.754.228	340.963	1.603	8.309	3.105.103	88,70%	10,98%	0,05%	0,27%
1930	3.022.257	342.916	2.113	13.462	3.380.748	89,40%	10,14%	0,06%	0,40%
1940	3.327.534	353.985	2.345	11.753	3.695.617	90,04%	9,58%	0,06%	0,32%
1950	3.670.918	348.286	2.347	8.252	4.029.803	91,09%	8,64%	0,06%	0,20%
1960	4.108.269	330.538	1.312	6.103	4.446.222	92,40%	7,43%	0,03%	0,14%
1970	4.286.895	303.406	2.240	5.795	4.598.336	93,23%	6,60%	0,05%	0,13%
1980	4.476.807	300.482	1.343	9.146	4.787.778	93,50%	6,28%	0,03%	0,19%
1985	4.596.908	299.098	1.699	12.959	4.910.664	93,61%	6,09%	0,03%	0,26%
1986	4.611.856	298.295	1.726	13.767	4.925.644	93,63%	6,06%	0,04%	0,28%
1987	4.624.376	297.591	1.710	14.925	4.938.602	93,64%	6,03%	0,03%	0,30%
1988	4.638.941	297.155	1.726	16.537	4.954.359	93,63%	6,00%	0,03%	0,33%
1989	4.656.325	296.840	1.730	19.488	4.974.383	93,61%	5,97%	0,03%	0,39%
1990	4.675.223	296.738	1.734	24.783	4.998.478	93,53%	5,94%	0,03%	0,50%

Tabelle 11

[Quelle: Suomen tilastollinen vuosikirja 1992: 73]

Die sprachenstatistischen Angaben in Finnland basieren auf der einzigen sprachenrelevanten Frage, die im Rahmen der alljährlich zu Neujahr durchgeführten statistischen Bevölkerungserhebungen figuriert. Die ursprüngliche Fragestellung nach der 'Hauptsprache' (d. h. hauptsächlich gebrauchten Sprache: finn. *pääkieli*, schwed. *huvudspråk*) wurde ab 1980 durch

den Terminus finn. *aidinkieli*, schwed. *modersmål* 'Muttersprache' ersetzt, der das Bild der Minoritätenangaben durchaus etwas modifizieren kann, und, wie Jansson (1985: 78) hervorhebt, einen größeren Bedarf kultureller und sozialer Dienstleistungen in beiden Sprachen indiziert. Ähnlich Allardt (1985: 87): "It is known that a higher percentage reports Swedish as their „mother tongue“ than their „main language“". Diese bewußte Favorisierung des historisch-ethnischen und sozialpsychologisch immer wieder diskutierten Begriffs 'Muttersprache' entspricht nicht mehr der 1964 in der *Konferenz Europäischer Statistiker* formulierten Empfehlung für den Begriff 'Gebrauchssprache'<sup>1</sup>, der eher den statistischen Wert eines solchen Ausdrucks unterstreicht. Für eine Kurzanalyse der in Tabelle 11 aufgeführten Bevölkerungsstatistik Finnlands bleibt festzuhalten:

- a. Die weitaus größte Gruppe, die innerhalb dieses Jahrhunderts kontinuierlich von 86,74% auf 93,53% anteilig an der Gesamtbevölkerung anstieg, hat Finnisch als Muttersprache.
- b. Die Schwedischsprachigen verzeichneten zwar bis 1940 (mit Ausnahme der Zeitspanne der finnischen Unabhängigkeitserklärung) zunächst hinsichtlich der absoluten Zahlen einen Anstieg um ca. 1,22%, der gegenüber den absoluten Zahlen des finnischsprachigen Bevölkerungszuwachses (ca. 47%) ein großes Ungleichgewicht zeigt. Ab 1950 wird ein kontinuierlicher Rückgang der Schwedischsprachigen auch in den absoluten Zahlen deutlich, der mit ca. 14,8% einem gleichzeitig starken Anwachsen der Finnischsprachigen um 27,36% gegenübersteht. Zur Begründung eines solchen anteilmäßigen Rückgangs der Schwedischsprachigen sind mit Allardt (1985: 92) die soziologischen Faktoren: 1. niedrige Geburtsziffern, 2. starke Emigrationsbewegung, 3. Fennisierung (d. h. Heirat mit Finnischsprachigen) anzuführen.
- c. Die Angaben zu den Samen in Finnland (desgleichen in Norwegen und Schweden), die Samisch als Muttersprache sprechen, können in keiner Weise als zuverlässig gelten<sup>2</sup>; ebenso wenig ist in diachroner und synchroner Sicht die Forschungsdiskussion zur dialektalen und soziolinguistischen Situation dieses zum finnisch-ugrischen Sprachbereich gehörenden Idioms als Prämisse einer zuverlässigen Aussage aufzuzeigen<sup>3</sup>. Aufgrund der starken Migrations-, Assimilations- und Akkulturationsphänomene, wird das Samische den *Endangered Languages* zugerechnet, die jedoch inzwischen im Gegensatz zu anderen Minoritätensprachen und zu früheren politischen Einstellungen und Aktivitäten neben den Eigeninitiativen der Samisch-

---

1 S. Viletta (1978: 84f.) mit weiterer Diskussion um den Terminus 'Muttersprache' in der Sprachenstatistik (ebda. 75ff.).

2 Zur Problematik der statistischen Erhebungen über die Samen und deren Sprachpraxis, die sehr stark an sozio-politische Faktoren geknüpft waren, die den Minderheitenstatus charakterisiert haben, s. u. a. Aikio, M. (1992): "La langue saami en Finlande", in: Giordan, H. (Hrsg.): 397-416, insb. 398.

3 Zu vorläufigen Beschreibungen mit weiterführenden Literaturangaben s. Haarmann 1974: 69-86; Myntti, 1991: 17ff.; Aikio 1992; Jahr, E.H. (1993). "The Sami language in northern Scandinavia - a language maintenance perspective", in: *Language - A Doorway between human cultures: Tributes to Dr. Otto Chr. Dahl on his ninetieth birthday*. Hrsg. v. Dahl, Ø. Oslo: Novus Forlag, 238-254.

sprechenden eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen seitens der entsprechenden Regierungen und Gesetzgeber erfahren<sup>4</sup>. Als Beispiel solcher Unternehmungen s. u. a. die das Samische betreffenden Veränderungen des Sprachengesetzes vom 15. März 1991 (*Suomen Säädoskooelma* N:o 516-517), das schon vor der Verabschiedung der *Europäischen Charta der regionalen oder Minderheitensprachen* vom 5. November 1992, am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist und in maßgeblichen Teilen den dort formulierten Forderungen entspricht. d. Deutliche tendenzielle Verschiebungen zeichnen sich in der Rubrik "weitere Sprachen" der Sprachenstatistik ab, die durch statistische Erhebungen nach 1990 und weiteren z. T. darauf beruhenden soziolinguistischen Untersuchungen erhärtet werden<sup>5</sup>. Zwar macht der Anteil der anderssprachigen Bevölkerungsgruppen, der vorwiegend die ausländische Bevölkerung anzeigt, im Vergleich zu anderen europäischen Staaten und insbesondere zu den übrigen skandinavischen Staaten einen wesentlich niedrigeren Prozentsatz aus (1990 waren es 24.783 = 0,5% gegenüber 1980 mit 9.146 = 0,19%), doch zeigt die Verdoppelung der ausländischen Bevölkerungszahlen innerhalb von vier Jahren (1994: 55.587 = 1,1%)<sup>6</sup> den Trend Finnlands zu einem Immigrationsland. Die nach dem zweiten Weltkrieg aufgrund der speziellen politischen Situation sehr restriktiv praktizierte Flüchtlings- und Einwanderungspolitik ließ einer *de facto* Mehrsprachigkeit keinen großen Raum. Dies änderte sich in den achtziger Jahren aufgrund einer einsetzenden Rückwanderungswelle und Migrationsbewegung, die zunächst ihre Ursachen in einer wirtschaftlichen Prosperität hatte. Auch nach dem wirtschaftlichen Abschwung kam es nach der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion<sup>7</sup> und u. a. durch eine offenere Asylpolitik<sup>8</sup> zur Bildung weiterer Minoritätengruppen, die das Spektrum der Mehrsprachigkeit wesentlich erweiterten. Latomaa (1995: 4) führt in der Reihenfolge der Sprecherzahlen folgende Sprachen auf: Finnisch, Schwedisch, Russisch, Estnisch, Englisch, Somali, Deutsch, Vietnamesisch, Arabisch, Chinesisch, Albanisch, Samisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch und unterstreicht die sich erweiternde Mehrsprachigkeit in Finnland, die im Hinblick auf die europäische Integration die Notwendigkeit einer Modifizierung der ursprünglich als so vorbildlich erachteten finnischen Sprachenpolitik.

---

4 S. Aikio 1992: 405ff, 410ff; Jahr 1993: 239.

5 Zu den folgenden Ausführungen s. Latomaa 1995 mit weiterführenden bibliographischen Angaben.

6 Nuolijärvi 1994 nach Latomaa 1995: 2.

7 Mittlerweile fordern ca. 20.000 Russischsprachigen in Finnland einen offiziellen Minoritätenstatus, den sie auch historisch begründen. Zu dem 1993 überreichten Memorandum und der dadurch ausgelösten öffentlichen Debatte s. Latomaa 1995: 8f.

8 1988 waren 64 Asylsuchende in Finnland offiziell registriert worden, eine Zahl, die vier Jahre später auf 3.634 anstieg. S. Latomaa 1995: 4.

### A.1.2 Historische Grundlagen der offiziellen Zweisprachigkeit Finnlands

Die offensichtliche demographische Dominanz des Finnischen (1990: 93,53%) scheint zunächst widersprüchlich zum Status der offiziellen Zweisprachigkeit Finnlands zu sein, die sich nicht nur als einmal festgelegtes Attribut manifestiert, sondern in einer Reihe sprachrechtlicher Festlegungen Anwendung findet. Daß die numerische Minorität des Schwedischen formal gesehen keine nationale Minorität darstellt, wie z. B. das Samische, ist eindeutig Reflex von spezifisch historischen, kulturellen, politischen und soziologischen Komponenten<sup>9</sup>. Der Werdegang der finnischen Nation blieb in besonderer Weise mit der Präsenz des Schwedischen verknüpft. Nach mehreren schwedischen Eroberungszügen ab dem 12. Jahrhundert erhielt Finnland vom 14. Jahrhundert an bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts den Status eines selbständigen Reichsteils des Königreichs Schweden, das nicht nur politisch, sondern ebenso kulturell, sozial und sprachlich prägend wirkte. Die maßgeblichen gesellschaftlichen Schichten waren schwedischsprachig, was u. a. 1640 in der Gründung der 1. (schwedischsprachigen) Universität in Åbo deutlich wird. Schwedisch fungierte als das Medium der Verwaltung und des Gerichts; nur im kirchlichen Bereich mußte es seine Rolle mit dem Finnischen teilen. Auch nach der Abtretung Finnlands an das russische Zarenreich 1809 bestand die privilegierte Stellung des Schwedischen weiter fort und bewahrte den Status als alleinige Amtssprache des autonomen Großfürstentums mit interner Staatsverwaltung. Im Gegensatz zur Landbevölkerung sprach die städtische Bevölkerung vorwiegend schwedisch, das auch im Erziehungsbereich dominierte. Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts aus zahlreichen literarischen und philosophischen Zirkeln entstandene politische Bewegung für eine Gleichberechtigung des Finnischen erzielte ihren ersten Erfolg in dem 1863 von Zar Alexander II. erlassenen Spracheskript, nach dem das Finnische "in allem, was die eigentliche finnische Bevölkerung unmittelbar angeht"<sup>10</sup>, dem Schwedischen gleichgestellt werden sollte. Nach einem jahrzehntelang dauernden, z. T. in heftigen Auseinandersetzungen geführten Prozeß um die generelle Gleichstellung des Finnischen, die ebenso gravierende sozio-politische Veränderungen wie Migrationen, Verschiebung von Bevölkerungsproportionen in Stadt und Land, Umstrukturierung von Ständebeteiligung usw. reflektierten, zeigte sich 1902 mit der Verordnung über den Sprachgebrauch der Gerichts- und Verwaltungsbehörden die *de facto*-

9 In seiner Darstellung der nationalen Minoritäten Finnlands trifft K. Myntti (1991: 3) einerseits die Unterscheidung zwischen der schwedischsprachigen "de facto minority", die diesen Status mit den Samen, den Romas, den Juden und den Tataren teilt, unterstreicht aber aufgrund der formalen und legalen Gleichrangigkeit des Schwedischen und des Finnischen als Nationalsprache die Charakterisierung: "Formally the Swedish population is not considered as a minority".

10 Zit. nach Haarmann 1974: 46. Zu weiterführenden Informationen entsprechender Kapitel finnischer Sprachgeschichte s. Haarmann 1974: 22-48; Sauvageot 1984: 173-190; Haarmann 1992: 101-105; Hagège 1992: 202-205; Jansson 1985: 76-80.

Anerkennung eines offiziellen Bilinguismus. Hiermit war die Basis geschaffen für die in der Verfassung der Republik Finnland vom 17. Juli 1919 verankerten Institutionalisierung der Zweisprachigkeit, deren Beibehaltung trotz etlicher bis Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts immer wieder in Erscheinung tretender sprachpolitischer Divergenzen<sup>11</sup> und sukzessiver Dominanz des Finnischen als Ausdruck nationaler Identität weiter Bestand hat.

### A.1.3 Offizielle und praktizierte Mehrsprachigkeit finnisch-schwedisch

Die offizielle Zweisprachigkeit, die trotz der prozentualen Minderheit des Schwedischen durch ihre politisch-historische Sonderstellung in der Verfassung und im Sprachengesetz von 1922 mit seinen späteren Ergänzungen (1935, 1962, 1975, 1991) verankert ist, garantiert einerseits jedem finnisch- oder schwedischsprachigen Staatsbürger das Recht, vor Gericht oder vor anderen Behörden in eigener Sache in der Muttersprache zu sprechen, andererseits basiert die Regelung der Zweisprachigkeit auf der verwaltungstechnischen Gliederung in Gemeinden und deren Zusammenschluß in größere administrative Distrikte. Nach dem revidierten Sprachgesetz von 1975 erfolgt neben der Einteilung in einsprachige Kommunen (einsprachige finnische Kommunen, einsprachige schwedische Kommunen) eine weitere - je nach sprachlicher Zusammensetzung - in zweisprachige Kommunen (zweisprachige Kommunen mit finnischer Mehrheit, zweisprachige Kommunen mit schwedischer Mehrheit), deren Status im Turnus von zehn Jahren vom Staatsrat aufgrund jährlicher statistischer Erhebungen festgelegt wird. Zweisprachig ist eine Gemeinde, wenn mehr als 8% oder mehr als 3000 Einwohner einer Gemeinde der sprachlichen Minderheit angehören; sie wird für den Fall für einsprachig erklärt, wenn der Bevölkerungsteil der Minderheitengruppe unter 6% sinkt. Allerdings behält sich der Staatsrat vor, unter Wahrung eines strikteren historischen Prinzips auch bei einer

---

11 Die programmatische Forderung des Artikels 14, Absatz 3 der finnischen Verfassung nach zwei autonomen, nationalen Kulturen gemäß den beiden Nationalsprachen ist eine Reaktion auf diese Kontroversen, die, wie Jansson (1975: 79) hervorhebt, dem Status des Schwedischen wegen seiner historischen Rolle bei der staatlichen Ausprägung, sowie wegen der beachtlichen Präsenz einer schwedischsprachigen, ländlichen Bevölkerung an einigen Küstengebieten und nicht zuletzt aufgrund der Funktion als bedeutsames Bindeglied zum übrigen Skandinavien seine Gleichrangigkeit mit dem Finnischen zuweist. - Neben sprachhistorischen und sprachrechtlichen Fragestellungen zu dieser Domäne offizieller Mehrsprachigkeit sollten konsequenterweise auch soziolinguistische Positionen eine Rolle spielen, allerdings kann auf sie in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden. Exemplarisch für unterschiedliche Forschungsperspektiven sind zu nennen: 1. Sprachkontaktforschung (Finnisch, Schwedisch, Lappisch) unter übernationalem, allgemein skandinavischem Aspekt (s. Elert, C.-C. (1988): "Mutual Language Comprehension in the Nordic Countries", in: *Sociolinguistics/ Soziolinguistik*. Bd. 2 (1388-1393); Bradean-Ebinger, N. (1991): *Sprachkontakte und Zweisprachigkeit in Fennoskandinavien*. Budapest: Akadémiai Kiadó, spez. 142ff; Jahr (1993), s. Anm. 12). 2. Diglossie und Mehrsprachigkeit (s. Loman 1987).

Änderung unter 6% den Status einer Zweisprachigkeit für den darauffolgenden Zeitraum von 10 Jahren festzusetzen<sup>12</sup>.

#### Festlegung des Sprachenstatus der finnischen Gemeinden

Amtssprachen der Gemeinden	1963-1972	1973-1982	1993-2002
Finnischsprachige Gemeinden	456 (=83,3%)	396 (=86%)	391 (=86%)
Zweisprachige Gemeinden mit finnischer Mehrheit	13 (=2,4%)	21 (=4,5%)	21 (=4,6%)
Zweisprachige Gemeinden mit schwedischer Mehrheit	34 (=6,3%)	20 (=4,3%)	22 (=4,8%)
Schwedischsprachige Gemein- den	44 (=8,0%)	24 (=5,2%)	21 (=4,6%)
	547	461	455

Tabelle 12 [Nach Jansson <sup>1</sup>1966: 62, <sup>2</sup>1985: 83; *Statsrådets beslut om den språkliga indelningen... under åren 1993-2002* vom Dez. 1992]

Die im Staatsratsbeschuß vom Dezember 1992 festgelegte Umwandlung von drei schwedischsprachigen Gemeinden in zweisprachige Gemeinden mit schwedischsprachiger Mehrheit sowie die aus der obigen Tabelle ersichtliche generelle Tendenz der Schwedischsprachigen zur Zweisprachigkeit indiziert einen überproportionalen Status, den Allardt 1985 unter verschiedenen Aspekten, auch unter dem des individuellen Bilinguismus herausgearbeitet hat. Obwohl differenziertes, großangelegtes statistisches Datenmaterial hinsichtlich einer individuellen Zweisprachigkeit für ganz Finnland fehlt (in der jährlichen Volkszählung wird nur nach der Muttersprache gefragt<sup>13</sup>) und auch spezifisch soziolinguistische Untersuchungen zum Diglossie-Verhältnis zwischen Finnisch und Schwedisch insbesondere im Südosten Finnlands bleiben noch ein Desiderat<sup>14</sup>, konstatiert Allardt (1985: 87f.) einen sehr

12 S. *Language Act* 1992: 1; Sect. 2: "For a special reason the Council of State can, on the proposal of the municipal council or also otherwise after having obtained an opinion from the municipality, determine a municipality to be bilingual for the following ten-year period, even if it would be unilingual according to the provisions above in this section."

13 Eine Ausnahme stellt die Volkszählung von 1950 dar.

14 Zum Desiderat solcher Diglossie-Untersuchungen s. Loman 1987:52f.

hohen Prozentsatz von Schwedischsprachigen mit individueller Zweisprachigkeit (1950 bezeichneten sich 7,7% der Finnischsprachigen als zweisprachig gegenüber 54,4% der Schwedischsprachigen mit derselben Aussage). In seiner ausführlichen Studie hebt Allardt u. a. die besondere sozio-ökonomische Situierung der schwedischsprachigen Bevölkerung hervor, die in der Mittelklasse ziemlich überrepräsentiert ist (1985: 83), als auffallende Tendenz markiert er, daß trotz der konfliktvermeidenden finnischen Sprachgesetzgebung und dem Festhalten an einem modifizierten Territorialprinzip<sup>15</sup> ein starker Trend zur Assimilation an die finnischsprachige Majorität gegeben ist<sup>16</sup>. Dies bestätigt u. a. auch eine Langzeitstudie, die zwischen 1976 und 1984 über die Zweisprachigkeit in der finnischen Hauptstadt (Helsingfors-2 språk/ Helsinki-2 kielä)<sup>17</sup>. Allerdings bietet die enge ökonomische und politische Beziehung zu Schweden und dessen Rolle im Ostseeraum - und vielleicht eine größere sprachliche Gemeinsamkeit zukünftig in der EU - durchaus eine Garantie, daß die Eigenständigkeit der schwedischsprachigen Minorität in Zukunft gewahrt bleibt, die ihre nationale Identität bewußt in Finnland und nicht in Schweden sieht; zudem unterstreicht das aktive kulturelle Engagement der schwedischsprachigen Bevölkerung, die auch eine auf große Resonanz stoßende literarische Produktion verzeichnen kann, nach Fernandez Vast (1987: 40) die bewußt gelebte eigenständige finnische Identität. Deshalb vermag Allardt (1985: 95) resümierend zusammenzufassen: "Yet the Swedish-speaking minority in Finland has continued to exist as a united group with its own schools, parishes, political organs, and voluntary organizations".

---

15 Z. B. Herabsetzen der Minderheitenquoten in der Festlegung des Zweisprachenstatus der Gemeinden. Außer acht gelassen wird in diesem Zusammenhang das einem strikten Territorialprinzip verpflichteten Sonderstatut der Åland-Inseln.

16 Im Gegensatz zur Schweiz hebt Allardt (1985: 95) hervor: "Finnish language legislation has functioned fairly well as a conflict-regulating and a minority-protecting instrument. The legislation gives extensive rights to individuals to use their own mother tongue in courts and other public offices, but it does not protect the minority from assimilation into the Finnish-speaking majority as the so-called territorial principle, as applied for instance in Switzerland, is apt to do."

17 Diese in einem begrenzten Raum (Helsinki) durchgeführte soziolinguistische Studie berücksichtigt in starkem Maße die (Selbst-) Einschätzung der Sprecher hinsichtlich ihres sprachlichen Verhaltens und untersucht u. a. die familiären, schulischen, beruflichen Situationen von Zweisprachigkeit. Ausführliche Hinweise bei Fernandez Vast 1987: 41.

#### A.1.4 Sprachenrechtliche Regelungen (Skizzierung)

Die finnische Staatsverfassung, die in Art. 14 *Hallitusmuoto* die Zweisprachigkeit des Landes garantiert und den Mitbürgern das Recht verleiht, "vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden in eigener Sache ihre finnische oder schwedische Muttersprache zu gebrauchen", und in Art. 22 darauf hinweist, daß Gesetze, Verordnungen, Anträge der Regierung an das Parlament sowie offizielle Mitteilungen des Parlaments an die Regierung sowohl auf Finnisch als auch auf Schwedisch abgefaßt werden müssen - d. h. auch, daß die finnischen und schwedischen Texte der Gesetze gleichzeitig erlassen werden müssen -, gibt mehr oder weniger nur allgemeine Festlegungen über die Stellung der beiden Sprachen<sup>18</sup>.

##### A.1.4.1 Das finnische Sprachengesetz

Detaillierte Regelungen über die Anwendungen der Zweisprachigkeit sind in dem Sprachengesetz von 1922, dessen Erweiterungen von 1935, 1962, 1975 und 1991 sowie in dem "Gesetz über die Sprachkenntnisse, die von Staatsbeamten zu verlangen sind" festgelegt<sup>19</sup>.

Einige Charakteristika seien kurz vorgestellt:

a. Anwendung und Geltungsbereich des Gesetzes: das Sprachgesetz findet seine Anwendung an den Gerichten und übrigen Verwaltungsbehörden staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, wo im Kontakt mit der Bevölkerung Finnisch oder Schwedisch oder beide Sprachen je nach dem Sprachenstatus der Gemeinden oder des Amtsbezirkes (s. Einteilung weiter oben) verwendet wird.

b. Unterscheidung zwischen der eigenen Sprache des Antragsstellers vor Gericht oder anderen Behörden, deren Kanzleisprache bzw. Expeditionssprache und der internen Amtssprache: hier gilt eine Reihe von genau ausgearbeiteten Einzelbestimmungen, die einerseits vom Sprachenstatus der Kommunen, der auch übergeordnete Verwaltungseinheiten mitbestimmt,

---

18 Sprachenrelevante Hinweise im *Hallitusmuoto* finden sich auch in Art. 50 (Empfehlung, daß bei einer Neueinteilung der Verwaltungsbezirke bzw. Veränderungen der kommunalen Grenzen soweit wie möglich zugunsten einer Einsprachigkeit finnisch bzw. schwedisch entschieden werden soll. - Im Laufe der Geschichte dieses Jahrhunderts konnte im Hinblick auf die vermehrte administrative Umgestaltung in zweisprachige Gebiete dieser Sicht nicht so gefolgt werden; allerdings erfuhr sie im Bereich der kirchlichen Organisation Finnlands Berücksichtigung); weiterhin in Art. 75<sup>a</sup> Abs. 2 (hier wird dem Wehrpflichtigen das Recht eingeräumt, den Militärdienst - soweit möglich - in einer muttersprachlichen Einheit zu leisten. Jedoch bleibt die Bestimmung des Finnischen als die alleinige Kommandosprache vorrangig erhalten.)

19 S. Wegner 1935; Jansson <sup>2</sup>1985: 82ff; Myntti 1991: 14ff.; *Language Act* 1992.

ausgehen, andererseits nach Charakter der Institutionen differenzieren können. Während in einsprachigen Gemeinden bzw. Amtsbezirken die Behörden nicht verpflichtet sind, Dokumente etc. in der anderen Nationalsprache auszufertigen, ist dies in zweisprachigen Gemeinden rechtlich zugesichert. Die Antwort der Behörden soll in der Sprache erfolgen, die der Antragsteller selbst verwendet hat. Spezielle Regelungen gelten z. B. in Strafsachen dahingehend, daß die Sprache des Beschuldigten angewendet wird, wenn mehrere Antragsteller sich nicht über die Kanzleisprache einigen können; in anderen Angelegenheiten soll die Sprache gelten, die mehrheitlich im Distrikt gesprochen wird. Hinsichtlich der internen Amtssprache findet die Sprache der Majorität Anwendung. Allerdings können besondere Umstände den Gebrauch der anderen Sprache bedingen; in diesem Fall sind je nachdem die in der anderen Sprache abgefaßten Dokumente etc. durch rechtsgültige Übersetzungen zu ergänzen. Als generell zweisprachig gelten die obersten Regierungsbehörden, die diesen Status in amtlichen Mitteilungen etc. konsequent zum Ausdruck bringen. Die Praxis solcher allgemeiner Zweisprachigkeit von zweisprachigen Kommunen wie auch oberster staatlicher Behörden, wird an den verschiedenen Textsorten solcher Ausdrucksformen deutlich, die u. a. unter Mitteilungen auch öffentliche Bekanntmachungen, Schilder, Wegweiser etc. implizieren.

c. Sprachkompetenzgesetz für staatliche Beamten: gleichzeitig mit dem Sprachengesetz wurde 1922 ein Sprachgesetz über die sprachliche Befähigung von Staatsbeamten erlassen, die Wegner (1935: 82) als "sehr kasuistisch" kennzeichnet. Sie setzen für eine Bewerbung um einen Beamtenposten genau festgelegte Kenntnisse der finnischen als auch der schwedischen Sprache voraus, wobei die Beamten nach den beiden Kategorien höhere Beamte (mit Universitäts- bzw. Hochschulabschluß als Eingangsvoraussetzung) und niedere Beamte (Posten, für die eine solche Vorbedingung nicht zutrifft) klassifiziert werden. Für den Bewerber der ersten Gruppe gilt, daß er "den Nachweis erbracht hat, daß er die Sprache der Bevölkerungsmehrheit des Amtsbezirks vollständig beherrscht. Außerdem soll vom Bewerber, wenn der Amtsbezirk einsprachig ist, verlangt werden, daß er die Fähigkeit besitzt, die zweite Landessprache zu verstehen; besteht der Posten in richterlicher Tätigkeit, soll die Fähigkeit verlangt werden, sie mündlich gebrauchen zu können; ist der Amtsbezirk zweisprachig, soll das Vermögen, sich der zweiten Landessprache in Wort und Schrift bedienen zu können, verlangt werden"<sup>20</sup>. Dies trifft in diesem Maße für Bewerber der zweiten Kategorie nicht zu. Für sämtliche Staatsbeamte und Angestellte hat - mit einigen Ausnahmen - zu gelten, daß die Sprachkenntnisse vor zwei, zu diesem Zweck konstituierten Examensausschüssen (für finnische und für schwedische Sprache) durch ein Examen nachgewiesen werden müssen, das je nach der Kategorie des Beamten in den Anforderungen differenziert ist. In einigen zweisprachigen Gemeinden können den Beamten gute aktive Kenntnisse der Minderheitensprache mit einer Gehaltszulage vergütet werden.

---

20 § 1 des "Gesetzes über die Sprachkenntnisse, die von Staatsbeamten zu verlangen sind", zit. nach Wegner 1935: 118.

#### A.1.4.2 Der Status des Samischen als dritte Amtssprache Finnlands

Zwar sind in der finnischen Verfassung keine weiteren Nationalsprachen als Finnisch und Schwedisch vorgesehen, doch trat zum 1. Januar 1992 das Gesetz über das Samische in Abänderung des finnischen Sprachengesetzes in Kraft, das 1991 vom finnischen Parlament verabschiedet worden war und das das Samische als dritte (regionale, interne) Amtssprache etabliert. Im Kontext der Bewegungen um die *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen* und vor allem in einem stärkeren Bewußtsein um die Eigenständigkeit des Samischen, war es seit den siebziger Jahren zu einer Reihe von Gesetzen, Erlassen, Maßnahmen zugunsten des Samischen gekommen. Sie wurden vor allem deutlich im Bereich des Erziehungswesens, wo ein größeres Unterrichtsangebot auf verschiedenen Ausbildungsebenen (von der Volksschule bis zur Universität) garantiert wird. Ebenso manifestierte sich diese Sprache stärker in der Öffentlichkeit via Ortsnamen, Ortsschilderkenntlichmachung, als auch als Sitzungssprache des samischen Parlaments sowie als Medium in Wort und Schrift bei den skandinavisch-samischen Veranstaltungen<sup>21</sup>. In dem neuen samischen Sprachgesetz kommt es zu einer Reihe von Festlegungen über die Verwendung des Samischen. Innerhalb Lapplands bedeutet diese Neuregelung u. a. : samischer Sprachgebrauch vor Gericht sowie vor lokalen und regionalen Behörden; Verwendung des Samischen im Amtsverkehr zwischen der Landesregierung und den samischen Gemeinden; Möglichkeit Samisch als Muttersprache anzugeben; Recht, bei Bedarf Übersetzer oder Dolmetscher zu erhalten; in mehrsprachigen Gebieten Formulare, Anzeigen, Tabellen etc. auch in samischer Ausfertigung zu garantieren; der besondere Charakter der Amtssprache wird in der Anordnung unterstrichen, daß alle samische Angelegenheiten betreffende Verlautbarungen, die im offiziellen Amtsblatt (*Suomen Sääkökokoelma/Finlands Författningssamling*) gedruckt werden, dort auch mit einer Übersetzung ins Samische publiziert werden müssen<sup>22</sup>. Auf die Problematik einer über-regionalen schriftsprachlichen Variante des Samischen im finnischen Teil Lapplands sei hier nur hingewiesen, allerdings gibt es eine Reihe von Modellversuchen zumindest für das

21 Zu ausführlichen Angaben hierzu s. Aikio 1992: 405ff. ; hervorzuheben bleibt auch die Skepsis, die Aikio im Zusammenhang mit den zahlreichen Aktivitäten einer stärkeren Emanzipation des Samischen zum Ausdruck bringt und damit generell die Bedeutung soziologischer - historischer Komponenten bei einer Neubelebung von Minoritätensprachen aufzeigt. Weitere amtliche Ausführungen zum Sprachengesetz der Samen in: *Finlandssvensk Rapport* Nr 16 1991: 19-22.

22 S. zu den Auszügen bei Myntti (1991: 19): "Any Acts or decrees or decisions of the Council of the State or the ministries published in the Finnish Law Gazette as well as other decisions, public notices and proclamations to be published in the Finnish Law Gazette, as well as rules by an authority which especially relate to the Samis shall, by decision of the Council of State or the ministry issuing the decision or rule, be published also in translations into the Sami language." Als neueres Beispiel für die Anwendung dieses Gesetzes sei das Gesetz über die Gründung eines samischen Instituts in Inari / Lappland zitiert, das in *Suomen Sääkökokoelma* 1993 als Nr. 545 auch in samischer Sprache veröffentlicht ist (Ebda S. 1272-1275).

Nordsamische, so daß Aikio (1992: 407) eine Verbesserung konstatieren kann: "Le progrès est lent, bien que la pratique écrite et publique de la langue soit en augmentation". Die Besonderheit der historisch-soziologischen Entwicklungskomponente, die den Minoritätenstatus determinierte, läßt insbesondere die Einbettung des Samischen im schulischen Bereich vorrangig erscheinen. Deshalb konzentrierten sich die neueren Bestrebungen einer Emanzipation des Samischen auf das Erziehungswesen und deshalb sind sprachenrechtliche Regelungen wie sie im Grundschulgesetz verankert sind von besonderer Bedeutung, wo es in § 25 (*Peruskouluasetus*) heißt: "Wenn es in der Grundschule Schüler gibt, die in der samischen Heimatregion wohnen und als Muttersprache samisch sprechen, muß man ihnen Unterricht auch auf samisch geben, wenn die Provinzregierung keine Ausnahmeregelung bewilligt"; oder in §25 Abs. 3 (*Peruskoululaki*): "Die Unterrichtssprache derjenigen Schüler, die in der samischen Heimatregion wohnen, kann samisch sein. Über den Unterricht wird ein Sondergesetz erlassen. Wenn der Schüler fähig ist, dem Unterricht sowohl auf finnisch als auch in samisch zu folgen, so können die Eltern die Sprache entscheiden"<sup>23</sup>. (Übers. I. B.).

#### A.1.4.3 Die offizielle Zweisprachigkeit im Erziehungswesen<sup>24</sup>

Weitere Bestimmungen innerhalb des Sprachgesetzes betreffen in Finnland die militärischen Behörden, die evangelisch-lutherische Kirche, die als Staatskirche fungiert, die Hochschulen, deren Unterrichts-, Examens- und Amtssprache besonders festgelegt ist, sowie die staatliche Eisenbahn und die Post und Telekommunikation. Daneben sind Sprachbestimmungen auch in anderer Gesetzgebung eingebracht; so im Sozialwesen und im Gesundheitswesen, wo z. B. im Gesetz über spezialisierte Krankenpflege den Patienten in zweisprachigen Distrikten die Krankenpflege in ihrer Muttersprache zugesichert werden soll.

Gemäß der in Art. 14 Abs. 3 der finnischen Staatsverfassung ausgesprochenen Ausgleichs zwischen der finnisch- und schwedischsprachigen Bevölkerung auf kultureller und wirtschaftlicher Ebene ist die Gesetzgebung über Schulen und Ausbildung für jede der beiden Sprachgruppen gestaltet. Die Wahl der Unterrichtssprache in den finnisch- und schwedischsprachigen Volksschulen und Höheren Schulen hängt von der Muttersprache des Schülers ab. Generell wird der Grundschulunterricht in der Mehrheitsprache der Gemeinde organisiert. Unterricht in der Minderheitensprache muß garantiert werden, wenn mindestens 13

23 Zu weiteren Informationen hierzu s. Myntti 1991: 19f. ; Fernandez Vest 1987: 42-57.

24 Folgende Angaben basieren vorwiegend auf Myntti 1991: 17f. sowie auf *Finlandssvensk Rapport* Nr 16 1991: 17.

Grundschüler die Sprache der Minorität als Muttersprache sprechen, unabhängig ob es sich um ein- oder zweisprachige Gemeinden handelt. Falls im Schulbezirk des Schülers keine Grundschule mit Unterricht in seiner eigenen Muttersprache existiert, hat dieser das Recht in eine solche Schule in einem anderen Bezirk aufgenommen zu werden. In solchen Fällen hat die Heimatkommune für die Kosten des Schulunterrichts und der Beförderung zur Schule aufzukommen. Das Angebot einer Höheren Schule muß gegeben sein, wenn die Anzahl der betr. Schüler in der Minderheitensprache die Zahl 90, manchmal auch 40 übersteigt. Ohne Einschränkung zugelassen sind private Höhere Schulen mit der Unterrichtssprache der Minderheit. Die seit zwanzig Jahren mehr oder weniger heftig geführte Debatte um des Status des Schwedischen als erste obligatorische Fremdsprache für die finnischsprachigen Schüler - Finnisch als erste obligatorische Fremdsprache für die schwedischsprachigen Schüler wurde nie diskutiert - führte schließlich 1992 zu dem Kompromiß der Beibehaltung des Schwedischen als erste obligatorische Fremdsprache unter Reduzierung der Stundenzahl<sup>25</sup>.

Auf Hochschulebene ist Turku/ Åbo die einzige schwedischsprachige Universität, während die größte Universität Finnlands, die Universität Helsinki, den Status einer zweisprachigen Hochschule hat.

#### **A.1.4.4 Die nordische Sprachkonvention<sup>26</sup>**

Nicht innerhalb des Komplexes der Gesetzgebung, sondern in der Funktion einer Übereinkunft ist die nordische Sprachkonvention am 1. März 1987 einzubringen, die von den skandinavischen Staaten bezüglich des Dänischen, Finnischen, Isländischen, Norwegischen und Schwedischen vereinbart worden ist. Sie beinhaltet, daß ein Staatsbürger eines anderen skandinavischen Landes bei Bedarf die Möglichkeit hat, seine Muttersprache im Umgang mit Behörden oder anderen öffentlichen Organen in einem anderen nordischen Land anzuwenden. Diese Konvention erwähnt insbesondere für die sprachliche Verwendungspraxis das Gericht, das Krankenhauswesen, das Gesundheitswesen, das Sozialwesen, Behörden, die für Kinder, Steuer, Arbeitsmarkt, Polizei, Schule etc. Eine solche Empfehlung kann indirekt auch die offizielle Zweisprachigkeit stützen; zumindest wurde sie in dem in Finnland im Januar in Kraft getretenen neuen Gesetz über das Gesundheitswesen mitberücksichtigt.

---

25 S. Latomaa 1995: 7.

26 S. *Finlandssvensk Rapport* Nr 16 1991: 22.

**A.2 Dokumentation zum Identitätsfaktor *Patois* in der Verfassung der seit dem 1. Januar 1979 als 23. Kanton der Schweiz neu konstituierten *République et Canton du Jura***

**A.2.0 Vorbemerkung<sup>27</sup>**

In dem ersten Plebiszit vom 23. Juni 1974, das eine wichtige politische Entscheidung innerhalb der jahrelang andauernden heftigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Jurafrage darstellte<sup>28</sup>, antworteten 51,94% der Wähler der sieben Jurabezirke des Kantons Bern auf die Frage "Voulez-vous constituer un nouveau canton?" mit "oui"<sup>29</sup>. Die verfassungsrechtliche Vorbereitung für diesen neuen Kanton lag in den Händen des *Groupe de travail de l'Ordre des avocats jurassiens*, der im Herbst 1975 einen ersten Verfassungsentwurf vorlegte.

**A.2.1 Auszug aus: "Projet de Constitution élaboré par le Groupe de travail de l'Ordre des avocats jurassiens" nebst Kommentar vom Herbst 1975**

7. LA CULTURE ET LA FORMATION DES ADULTES

Article 39: Activités culturelles

<sup>1</sup>L'Etat et les communes encouragent les manifestations culturelles, ainsi que l'activité scientifique, littéraire et artistique.

<sup>2</sup>Ils encouragent l'étude et le maintien des traditions populaires.

---

27 Für die freundliche Bereitstellung der nachfolgenden, den Patois betreffenden Auszüge aus dem *Projet de Constitution*, aus dem *Journal officiel de l'Assemblée constituante* Nr. 9 sowie aus dem *Journal des débats* 1981 danke ich Herrn F. Noirjean vom *Office du Patrimoine Historique* der *République et Canton du Jura* in Porrentruy.

28 Eine chronologische Übersicht der Jurafrage von 1947 bis 1979 präsentieren Weibel 1986: 256-259 und weiterführend bis 1980 Boillat, P. (1989): *Jura, naissance d'un Etat*. Lausanne: Payot, 15-17.

29 Weibel 1990: 117. Weitere Angaben zur Entstehungsgeschichte des jüngsten Schweizer Kantons s. Weibel 1990: 116-119.

Commentaire:

La section 7 traite d'un domaine qui reste presque exclusivement de la compétence des cantons: la culture:

[...]

L'alinéa 2 vise les traditions populaires. Une des principales est certainement le patois jurassien, qui est actuellement en renouveau grâce à des auteurs talentueux et qui doit être cultivé comme moyen d'exprimer l'âme jurassienne.

**A.2.2 Auszug aus den Erörterungen in der Assemblée constituante<sup>30</sup> zur Gesetzesvorlage von Artikel 39 (später Artikel 42) aus: *Journal officiel* de l'Assemblée constituante n° 9 : 7-12**

Article 39: Activités culturelles

Proposition de la commission:

<sup>1</sup>L'Etat et les communes encouragent les manifestations culturelles, ainsi que l'activité scientifique, littéraire et artistique.

<sup>2</sup>Ils veillent et contribuent à la conservation, à l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien.

<sup>3</sup>Ils favorisent l'illustration de la langue française.

**M. Jean-Claude Schaller**, rapporteur: La commission vous propose trois alinéas bien distincts, de manière à donner une image claire de la façon dont sont conçues les activités culturelles du futur canton. Le titre retenu est: «Activités culturelles».

[...]

Alinéa 2

**M. Jean-Claude Schaller**, rapporteur: L'alinéa 2 donne à l'Etat les moyens de pratiquer une politique de conservation, d'enrichissement et de mise en valeur du patrimoine. Dans cet alinéa, le projet de l'Ordre des avocats visait essentiellement les traditions populaires. La commission a jugé intéressant d'étendre cette préoccupation à l'ensemble du patrimoine culturel jurassien présent et passé, qui mérite d'être mis en valeur et enrichi. C'est dans cet esprit que la commission vous recommande d'adopter l'alinéa 2, auquel souscrivent en particulier les associations culturelles.

---

30 Diese konstituierende Versammlung war am 21. März 1976 gewählt worden und arbeitete die Verfassung auf der Grundlage des Verfassungsentwurfs der Arbeitsgruppe des *Ordre des avocats jurassiens* aus. In der Abstimmung vom 3. Februar 1977 erfolgte die Annahme durch die *Assemblée constituante*, am 20. März 1977 im Rahmen einer Volksabstimmung.

**M. Pierre Philippe:** Le groupe chrétien-social indépendant ne combat pas cet alinéa, mais il vous soumet l'amendement suivant: «Ils veillent et contribuent à la conservation, à l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien, notamment des patois romans.»

Les Jurassiens ont conservé un patois de langue d'oïl dans un coin d'Europe entouré aux deux tiers par des pays germaniques. Par le passé, ce patois n'a jamais été une langue officielle, ni une langue écrite, mais il a sans doute protégé notre latinité alors que nous faisons partie du Saint-Empire romain germanique, et que nos princes et leur cour étaient le plus souvent de langue allemande.

Il est encore parlé, avec des variantes régionales, dans les trois districts du nord, précisément là où le dialecte alémanique a le moins pénétré. Même si la plupart des Jurassiens ne le parlent plus, il donne une couleur franc-comtoise à notre accent. Il transparaît ici ou là dans de savoureuses expressions. L'expérience linguistique des Biennois met en évidence ce que devient une langue littéraire lorsqu'elle est noyautée par une autre ethnologie et qu'elle est coupée de ses racines populaires.

Le patois a été combattu dans les écoles du siècle dernier, et même encore en 1920, selon une mode discutable empruntée à l'Etat français, qui voulait uniformiser l'hexagone. Notre patois a donc subi les vicissitudes du siècle des lumières. A la même époque, on a détruit les merveilleux poêles de faïence du Château de Delémont, pour les remplacer par des fourneaux de fonte. Le patois jurassien est encore vivant. Le Glossaire des patois de la Suisse romande y a contribué en le codifiant et en fixant pour la postérité cette langue romane, très riche et très intéressante.

Des écrivains, trop peu nombreux selon nous, continuent à l'utiliser. Des troupes de théâtre et de chant le véhiculent. Elles ont un succès évident auprès des gens du troisième âge. Des associations de patoisants se sont créées un peu partout. Il est curieux de constater que celle de Moutier existe depuis longtemps, alors que celle des Franches-Montagnes n'est qu'en voie de formation.

Le patois renaît dans les milieux irrédentistes du Jura méridional, signe tangible d'une volonté d'être jurassien. Il semble amorcer le virage qu'a pris la langue bretonne il y a dix ans. En Bretagne, ce sont actuellement de jeunes autonomistes qui se reconvertissent au breton, alors que les gens de la terre continuent à l'abandonner.

La langue française est et demeurera la langue du Jura. C'est elle qui ouvre notre pays au monde francophone, à l'universalité de la pensée. Mais le Jura ne saurait se couper de ses racines profondes, de son subconscient collectif exprimé dans le patois. La Constitution jurassienne doit ouvrir des voies pour protéger un patrimoine culturel en danger et promouvoir un mode d'expression qui pourrait devenir un symbole de l'unité jurassienne.

Pour que notre patrimoine soit mis en valeur, il importe que le patois soit spécifié comme un élément particulièrement caractéristique, précieux et menacé.

**M. Gaston Brahier:** «In còp n'ât pe aidé» (Une fois n'est pas coutume). J'approuve les représentants du groupe chrétien-social indépendant, bien qu'on nous reprochera d'inscrire dans la Constitution une disposition qui pourrait figurer dans une loi. Si nous souhaitons sauver le patois, c'est l'occasion ou jamais. Il faut que ceux qui le parlent, qui l'écrivent et qui l'aiment, fassent un effort tout particulier

et le soutiennent. M. Philippe l'a dit, ce patois nous vient de la langue d'oïl. Il est si savoureux qu'il possède des locutions irremplaçables. Les imparfaits du subjonctif passent si simplement qu'ils ne font pas frémir, contrairement à ceux de la langue française. Les bons vieux paysans de nos villages, qui manient cette langue avec élégance, finesse et connaissance, le savent bien. Aussi, pour suivre les Vatré, les Surdez, les Léon Vultier, que chacun de nous prenne conscience du fait qu'il est temps de favoriser cette magnifique langue. En conclusion, je voudrais lancer un appel tout particulier pour que vous, députés de ce pays, redonniez vie à cette langue, à ce beau parler qui varie de village à village, les expressions de Bonfol n'étant pas celles de Cœuve ou de Bure, ni celles des Francs-Montagnards. C'est dans cette diversité et ces différences que nous nous reconnaissons et que nous nous comprenons. J'espère que vous accepterez la proposition du groupe chrétien-social indépendant.

**M. Roger Schaffter:** Il est apparu au groupe démocrate-chrétien que la défense du patois faisait partie intégrante de la conversation, de l'enrichissement et de la mise en valeur du patrimoine jurassien. Si quelque chose appartient au patrimoine, c'est bien la langue des ancêtres. Je ne voudrais pas faire de peine au "Barotchèt" et au "Vadais", mais il me paraît suffisant de mentionner la défense du patrimoine jurassien. La proposition du Parti chrétien-social indépendant est équivoque. Elle parle des patois romands. De quoi s'agit-il? Ce sont des langages particuliers aux cantons de Fribourg, du Valais, et à certaines régions neuchâteloises ou genevoises. Dans le Jura, on est au travail depuis longtemps, puisque la Société jurassienne d'Emulation fait partie du groupe qui édite le Glossaire des patois de la Suisse romande. Chaque année, une part de la contribution que l'Etat verse à l'Emulation nous permet de collaborer avec les défenseurs de ces différents patois, qui ne sont pas les nôtres puisqu'ils sont compris dans la zone franco-provençale. Bien que citer le patois dans la Constitution me paraisse superflu, peut-être pourrait-on prévoir la mention du "patois jurassien". Il ne faut pas obliger notre canton à défendre les patois du Valais ou du Fribourg.

En définitive, je vous propose de maintenir l'alinéa proposé par la commission, qui dit: «...la mise en valeur du patrimoine jurassien».

**M. Charles Fleury:** Hier soir, je suis arrivé trop tard à la séance du groupe démocrate-chrétien et n'ai pas eu la connaissance de son avis. (*Rires.*) Il n'est pas indiqué de chanter le requiem du patois. La protection du terroir nous tient particulièrement à cœur. Si on peut maintenir la langue populaire, il faut en saisir l'occasion. Dans certaines parties du Jura, notamment au Val-Terbi, bon nombre de jeunes et de moins jeunes ont un accent allemand, s'expriment très mal en français, mais connaissent le patois. Grâce à la création du nouveau canton, ces gens assimileront de plus en plus la langue française. Nous devons donc encourager le maintien du patois.

**M. Pierre Philippe:** Je répons à Roger Schaffter concernant la proposition du groupe chrétien-social indépendant. Elle me semble être la meilleure. Il faut préciser «romans» (sans la lettre «d») parce que, dans le Jura, d'autres dialectes sont parlés par des immigrants, notamment le patois alémanique. Et

pourquoi le pluriel? Parce que les patois ajoulot, franc-montagnard et delémontain ne sont pas tout à fait semblables.

La discussion n'est plus utilisée.

*Au vote:*

*- L'amendement du groupe chrétien-social indépendant, visant à ajouter "notamment du patois", est rejeté par 18 voix contre 17.*

*- La proposition de la commission est ensuite adoptée à une grande majorité.*

Alinéa 3

**M. Jean-Claude Schaller**, rapporteur: Le troisième alinéa est consacré à l'illustration de la langue française. Il découle du texte élaboré par le Comité de coordination. La commission II a voulu mettre cette notion en relief dans une alinéa particulier. L'illustration de la langue française nous fait penser au manifeste de Joachim du Bellay paru en mars 1549. La «Défense et illustration de la langue française» visait à l'époque trois buts:

-faire triompher le français contre les latinisants qui pensaient que seul le latin était un mode d'expression convenable;

-lutter contre le mauvais usage du français;

-enrichir la langue française par l'apport de mots nouveaux, sur la base de racines existantes, enseigner la prudence à l'égard de certains emprunts faits à des langues étrangères, enfin promouvoir un vrai style, une vraie poésie.

Nombre de ces objectifs sont restés d'actualité. En effet, comme d'autres régions francophones, le Jura n'a pas échappé à la pénétration de vocables étrangers dans la langue parlée ou écrite. Etablis dans une région limitrophe sur le plan linguistique et culturel, ses habitants se sont révélés plus sensibles que d'autres à l'introduction du «frallemand» ou du «franglais» dans le vocabulaire et dans la syntaxe. Mettons les choses au clair. Par cette volonté d'illustration, nous ne souhaitons pas que nos esprits soient fermés aux autres cultures, car elles sont enrichissantes pour nous. Il s'agit avant tout de favoriser l'emploi correct du français. Le mot «handicapé», par exemple, semble avoir été admis par tout le monde, ou presque, parce qu'il possède un sens qu'aucun mot français équivalent ne peut rendre. Ce n'est pas le cas des mots «self, stress, bowling, fitness» et j'en passe, ou de certaines tournures dont nous gavent les séquences publicitaires.

L'illustration de la langue française ne doit pas entraîner la disparition de notre accent régional, car nous voulons maintenir un langage vivant. Mais elle doit tendre à corriger certaines erreurs d'emploi ou d'expression. Enfin la langue constitue le principal véhicule de la pensée. Elle doit être belle, mais en même temps claire et précise. Nous sommes certains que nos autorités sauront s'en

servir en se souvenant de cette pensée des auteurs de la Pléiade: «Le roi n'est rien sans le poète.» C'est dans ces sentiments que la commission vous recommande d'adopter le troisième alinéa.

La discussion n'est plus utilisée.

*L'alinéa 3 est adopté.*

[...]

*(La séance est suspendue durant un quart d'heure)*

Article 39, alinéa 2

**Le président:** Le groupe chrétien-social indépendant propose que nous revenions à l'article 39, alinéa 2.

*Au vote, le retour à l'article 39, alinéa 2, est accepté par 21 voix contre 2.*

**M. Jean-Claude Montavon:** Le groupe chrétien-social indépendant propose l'adjonction suivante: «...notamment le patois.» Nous avons constaté que les mots «patois romans» peuvent prêter à confusion. L'adjonction: «...notamment le patois» permet de satisfaire tous les Jurassiens épris de leur terroir.

La discussion est ouverte.

**M. Gaston Brahier:** Comme dirait un bon vieux paysan de chez nous: "Vôs m'poidgenerèz de r'veni en c'te piaice, mains i crais qu'c'ât lo moment d'y être." (Vous me pardonneriez de revenir à cette tribune, mais je crois que c'est le moment d'y être.) Il est clair que le patois mérite de figurer dans notre Constitution. Cela d'autant plus que nous y avons inscrit des choses nettement moins importantes. Dans ce pays, les vieilles générations ont lutté pour défendre leur langage. Celles qui ont utilisé ce savoureux parler ne nous pardonneraient pas d'en faire abstraction. Elles attendent que nous fassions quelque chose. Dans nos villages retirés, les oreilles et les yeux sont braqués sur ce que les députés discutent et font. Très souvent, les gens ne disent pas grand-chose, mais pensent beaucoup. Il ne faut pas perdre le patois, car c'est aussi une partie de la langue française, puisqu'il nous vient de la langue d'oïl. Nous devons tout mettre en œuvre pour le défendre. C'est l'instant ou jamais de le léguer aux jeunes générations. Les racines extrêmement profondes que nous y retrouvons affermiront l'Etat que nous mettons sur pied. Nous y puiseront une sève, celle qui permettra aux citoyens de s'unir dans ce qu'ils ont de commun de sous-jacent. Chacun de nous devrait le comprendre.

C'ât po çoli, mès chers aimis, qu'i vòs dis en tus: è vòs fât, mitnaint, pâre vòs réchponsabiyitès, èt peus bèyie, dains ç'te Constitution, que vòs v'lèz tus c'ment ell'dait être, ène piaice en ci bé pailè. (C'est pour cela, mes chers amis, que je vous dis à tous: il vous faut, dès à présent, prendre vos responsabilités, et donner une place à ce beau parler dans cette Constitution que vous désirez tous ainsi qu'elle doit être.) *(Applaudissements.)*

**M. Roger Schaffter:** Il est difficile de résister à un tel langage. Nous avons admis que la défense du patois contribue à la mise en valeur du patrimoine jurassien. Il semble que l'on insiste sur le maintien du patois. Nous nous sommes opposé à l'article proposé par le Parti chrétien-social indépendant parce que le libellé «...notamment des patois romans» prête à confusion. Tous sont des patois romans, avec «d» ou sans «d». Puis, l'argumentation développée faisait une différence entre les patois de la Vallée, des Franches-Montagnes et d'Ajoie. Il y a probablement quelques nuances, mais elles ne légitiment pas un pluriel. Enfin, si on parle du patois, il n'est nullement question d'un patois suisse allemand. La langue nationale et officielle du Jura est le français.

Personnellement, et au nom du groupe démocrate-chrétien, je vous demande de revenir à la formule suivante: «...du patrimoine jurassien, notamment du patois.» Dans un Etat dont la langue officielle est le français, il peut paraître un peu singulier de mettre le patois dans la Constitution. Mais il faut bien trouver des accommodements. Nous acceptons que l'alinéa soit rédigé comme suit: «Ils veillent et contribuent à la conservation, à l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien, notamment du patois.»

**M. Charles Fleury:** Je voudrais appuyer les interventions qui viennent d'être faites. Lors des élections, les partis parlent de maintenir les traditions. Le patois en fait partie, et nous devons le faire revivre. Au Grand Conseil, j'avais émis le vœu de m'exprimer en patois. N'oublions pas que chez nous, des sociétés culturelles et artistiques, notamment les Vieilles chansons et les Costumes jurassiens, s'expriment en patois lors de leurs concerts.

Véye tchainson quasi rébièe,  
 Que taintôt rit, que taintôt pûere,  
 Vînt révoiyie dedains nôs tiûres...  
 (Vieille chanson presque oubliée,  
 Qui tantôt rit, qui tantôt pleure,  
 Vient réveiller en nos cœurs...)

C'est un stimulant pour nous de les entendre. Je me rallie volontiers à la proposition de M. Roger Schaffter.

La parole n'est plus demandée.

*Au vote, l'amendement du groupe chrétien social indépendant: ajouter les termes "...notamment du patois" à l'article 39, alinéa 2, est adopté à une grande majorité.*

**A.2.3 Auszüge aus der von der konstituierenden Versammlung am 3. Februar 1977 verabschiedeten und vom Volk am 20. März 1977 angenommenen *Constitution de la République et Canton du Jura***

Article 3

Langue

Le français est la langue nationale et officielle de la République et Canton du Jura.

Article 42

Activités culturelles

<sup>1</sup>L'Etat et les communes soutiennent les activités culturelles dans le domaine de la création, de la recherche, de l'animation et de la diffusion.

<sup>2</sup>Ils veillent et contribuent à la conservation, à l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien, notamment du patois.

<sup>3</sup>Ils favorisent l'illustration de la langue française.

**A.2.4 Politische Diskussion und Umsetzung des Auftrags einer *conservation de notre patois***

Anfrage von Gaston Brahier zur "conservation de notre patois" und diesbezügliche Regierungsantwort. *Journal des débats*, séance du 3 décembre 1981 (Question de M. Gaston Brahier et réponse du Gouvernement), n° 11: 261.]

Question écrite N° 123

Conservation de notre patois

M. Gaston Brahier (PLR)

Parmi tous les joyaux de notre patrimoine jurassien, le patois demeure indéniablement le fleuron le plus précieux. Porteur d'un dynamisme inégalable et bénéfique, ce franc-parler de notre terroir évoque la vie de tout un peuple et en traduit fidèlement l'esprit. Richesse inestimable, ce savoureux langage de nos ancêtres, qui plonge ses racines dans la langue d'oïl, disparaît de plus en plus. Imagé et abondamment fleuri, parlé durant plusieurs siècles, il mérite assurément que nos tentions l'impossible pour assurer sa conservation.

Or, ce remarquable héritage de nos pères ne sera bientôt plus qu'un vague souvenir si, dans les dix prochaines années, des efforts conjugués de l'Etat et des communes ne sont consentis pour le maintenir et le mettre en valeur, conformément à l'article 42 de la Constitution jurassienne.

En conséquence, le Gouvernement ne pense-t-il pas:

- 1) que des actions, favorisant la sauvegarde de notre patois, devraient être engagées le plus rapidement possible?
- 2) que, dans cette perspective et dans les plus brefs délais, la création d'une commission ad hoc serait le plus sûr moyen de réaliser une étude approfondie de l'ensemble du problème?

#### Réponse du Gouvernement

A n'en pas douter, le patois jurassien recèle une part majeure du génie de notre peuple: notre culture et nos mentalités en sont profondément imprégnées. Il mérite donc incontestablement d'être, non seulement conservé, mais aussi, dans toute la mesure du possible, revivifié.

Néanmoins, il ne faut pas se cacher les difficultés à réanimer la pratique du parler ancestral qui ne subsiste que très localement, là où les traditions paysannes survivent à grand peine. Et encore ne le doit-il plus guère qu'à l'ancienne génération. La langue patoise avait, en effet, un rapport étroit avec l'outil: l'évolution de celui-ci a privé peu à peu le parler originel de sa fonctionnalité et de sa nécessité. Ainsi voit-on le patois en recul général et constant. De plus en plus rares sont les jeunes à le pratiquer, voire à le comprendre hormis quelques locutions pittoresques. Dans ces conditions et compte tenu de l'évolution rapide des modes de vie, il est vraisemblable que la «langue de nos pères» sera perdue dans une ou deux générations, si aucune mesure n'est prise pour sa conservation. Aussi le Gouvernement est-il convaincu de l'urgence des dispositions à prendre pour la sauvegarde du patois jurassien.

Dans l'état où se trouve aujourd'hui le patois, il estime d'une part, que des mesures appropriées doivent être prises prioritairement pour sa conservation. Des travaux de recensement et d'enregistrement de parlars locaux sur bandes magnétiques, l'édition de glossaires, les recherches linguistiques de niveau scientifique, la littérature patoise, par exemple, pourraient, en vertu de la Constitution cantonale et de la loi sur l'encouragement des activités culturelles, être soutenus par l'Etat.

D'autre part, le Gouvernement considère qu'une véritable réanimation du patois postulerait un apprentissage et une pratique dans le cadre même de l'école. Toutefois, les obstacles sont d'importance: saturation de programmes exigeants et contraignants, manque d'instruments pédagogiques et méthodologiques, difficultés d'encadrement, etc. A moyen terme, la contribution de l'école à la sauvegarde du patois pourrait prendre la forme d'activités complémentaires à option ou de cours facultatifs.

Enfin, il apparaît nécessaire de mener la réflexion et les travaux selon des critères rigoureusement scientifiques, afin de garantir une planification cohérente.

Vu la complexité des problèmes que soulève la question, le Gouvernement partage l'avis qu'une commission d'étude, composée de patoisants auxquels pourraient être adjoints des spécialistes de la linguistique, de la dialectologie et de l'enseignement, jouerait un rôle fondamental dans l'appréciation, l'analyse et la coordination des dispositions à prendre. Aussi est-il prêt à l'instituer dès que les patoisants jurassiens, qui se sont manifestés jusqu'ici en ordre dispersé, se seront constitués en fédération, de façon à assurer une véritable concertation des efforts, indispensable à cette grande tâche «nationale».

**M. Gaston Brahier (PLR):** Je suis satisfait.

#### **A.2.5 Auszug aus einem Bericht einer Arbeitsgruppe zum Patois als Unterrichtsgegenstand**

Der von dem *Departement de l'Education et des Affaires sociales* der *République et Canton du Jura* im November 1989 veröffentlichte *Rapport du Groupe de travail chargé de proposer les modalités d'un enseignement du patois dans les écoles* unterstreicht nach der Feststellung u. a. eines kaum vorhandenen Patois-Gebrauchs der Elterngeneration der in Betracht gezogenen Schülergeneration die Notwendigkeit einer schulischen Wiederbelebung des Patois "afin qu'ils [d. h. les jeunes enfants] puissent encore bénéficier de la facilité de leurs grands-parents à s'exprimer en patois" (ebda S. 5) mit folgenden Vorschlägen an das Erziehungsministerium (ebenda S. 12):

1. Admettre le principe de cours à option de patois facultatifs dans les écoles primaires et secondaires.
2. Constituer un groupe de travail pour la réalisation de moyens d'enseignement en fonction de thèmes proposés (moyens audio-visuels/enregistrements).
3. Décider, dans un premier temps, l'organisation de cours expérimentaux pour les élèves des degrés moyens et supérieurs dans quelques régions du Canton (particularismes régionaux), si possible dès l'année scolaire 1990-91.
4. Solliciter quelques enseignants par région pour une formation par les spécialistes du patois (connaissance de la langue) en vue de dispenser quelques cours expérimentaux.

5. Envisager, dans le cadre du perfectionnement des enseignants, l'organisation de rencontres périodiques (guidance) des expérimentateurs pour des échanges et pour l'évaluation des premiers moyens d'enseignement (motivation des élèves ...).

**A.2.6 Weitere Stellungnahme zur *défense du patois* dans le Canton du Jura von M. J.-M. Boillat (Département de l'Education) in einer brieflichen Mitteilung vom 25. Juli 1991 (N/Réf. 198JS/lk)**

*Défense du patois: Intentions du Département de l'Education*

La Constitution de la République et Canton du Jura stipule effectivement à son article 42, que l'Etat et les communes veillent et contribuent à la conservation, à l'enrichissement et à la mise en valeur du patrimoine jurassien, notamment du patois.

Bien que des associations cantonales ou régionales oeuvrent pour honorer le langage des nos pères et perpétuer son identité, considérant toutefois l'acuité du problème, il s'est avéré judicieux de soutenir de telles actions en favorisant la sauvegarde du patois chez les jeunes déjà, en permettant à ceux-ci de suivre des cours à option dans le cadre de l'école.

Partant, le Département de l'Education a estimé nécessaire la mise sur pied d'un groupe de réflexion chargé de définir le contour et les contenus de tels cours. Ce groupe de réflexion a dès lors déposé un rapport [...].

Au vue des conclusions du Service de l'enseignement qui a examiné le rapport de ce groupe, il s'agira, dans un premier temps, de conduire des expériences ponctuelles d'enseignement du patois dans diverses écoles, selon les disponibilités des enseignants. Les maîtres associés à cette introduction expérimentale du patois pourraient constituer un groupe de praticiens chargés, sur la base des éléments du rapport du groupe de réflexion précité, d'affiner un programme, de proposer, voire d'élaborer des moyens d'enseignement adéquats, de formuler des propositions relatives au contenu de la formation et du perfectionnement des enseignants en la matière.

Force nous est, au demeurant, de constater, à l'issue de contacts pourtant renouvelés auprès d'enseignants ayant manifesté un certain intérêt, que plusieurs de ceux-ci ne se sentent pas compétents pour dispenser un tel enseignement. Il conviendra toutefois de tenter de réaliser les expériences envisagées.

**A.3 Fallbeispiele zur Genese mehrsprachiger Rechtstexte****A.3.1 Aus der Arbeit der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes:  
Textauszüge aus dem Entwurf der Änderungen zum schweizerischen Asylgesetz<sup>31</sup>****Auszüge aus den Änderungen zum Asylgesetz vom 6.6.1994**

Anmerkungen zum Text:

- 1) Durch Schattierung hervorgehobene Textteile entsprechen den endgültigen Fassungen.
- 2) Die in eckigen Klammern durchgestrichenen Textteile stellen die früheren Fassungen dar.
- 3) Kursiv geschriebene Textteile markieren inhaltlich revidierte oder neu formulierte Textteile der früheren Gesetze.

---

31 Für die Überlassung dieser Zeugnisse der Koreaktion Französisch-Deutsch danke ich der verwaltungsinternen Redaktionskommission des Bundes. Der Entwurf gibt den Stand vom 6.6.1994 wieder.

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>Loi sur l'asile du ...</p>		<p>Asylgesetz vom ...</p>	
<p><b>Article premier Objet [But et champ d'application]</b> La présente loi définit: a. [les principes régissant] l'octroi de l'asile et le statut des réfugiés en Suisse; b. [les principes régissant] la protection provisoire [temporaire en Suisse de personnes] des étrangers ayant besoin d'être protégés [de protection] ainsi que leur retour au pays.</p>	<p>inchangé  nouveau</p>	<p><b>Art. 1 Gegenstand [Zweck und Geltungsbereich]</b> Dieses Gesetz regelt: a. die [Grundsätze der auf] Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz; b. [die Grundsätze] den [der] vorübergehenden Schutz [gewährung an] von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr in ...</p>	<p>unverändert  neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARKS	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 2 Principes [Octroi de la protection]</b></p> <p>1 La Suisse octroie, en vertu de la présente loi [accorde sur demande] l'asile au [à des] réfugié qui en fait la demande (ci-après requérant) [conformément aux dispositions de la présente loi].</p> <p>2 Elle peut accorder, en vertu de la présente loi, sa [une] protection provisoire à des étrangers qui sont concrètement menacés (personnes ayant besoin d'être protégées) [personnes ayant besoin de protection] notamment [lorsqu'elles sont menacées concrètement] par une guerre ou par une guerre civile.</p>	<p>inchangé</p> <p>nouveau</p>	<p><b>Art. 2 Grundsatz [Schutzgewährung]</b></p> <p>1 Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin nach diesem Gesetz Asyl.  <u>Variante:</u> Die Schweiz gewährt Personen, die die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft machen, (nach diesem Gesetz) Asyl.</p> <p>2 Sie kann [Schutzbedürftigen nach diesem Gesetz vorübergehend Schutz gewähren, wenn sie insbesondere wegen Krieg oder Bürgerkrieg konkret gefährdet sind] ausländischen Personen, die einer konkreten Gefahr, beispielsweise durch Krieg oder Bürgerkrieg, ausgesetzt sind (Schutzbedürftige), vorübergehend Schutz gewähren.</p>	<p>unverändert</p> <p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 3 Réfugié [Définition du terme de "réfugié"]</b></p> <p>1 Est un [Sont-des] réfugié[s-les <i>persoimes</i>] l'étranger qui, dans son [leur]pays d'origine ou le pays de sa [leur] dernière résidence, est [sont] exposée[s] à de sérieux préjudices ou qui craint [eraignent] à juste titre de l'être en raison de sa [leur] race, de sa [leur] religion, de sa [leur] nationalité, de son [leur] appartenance à un groupe social déterminé ou de ses [leurs] opinions politiques.</p> <p>2 Sont [considérés-notamment-comme] des sérieux préjudices notamment la mise en danger de la vie, de l'intégrité corporelle ou de la liberté, de même que les mesures qui entraînent une pression psychique insupportable.</p> <p>3 Sont également reconnus comme réfugiés, à moins que des circonstances particulières ne s'y</p>	inchangé	<p><b>Art. 3 [Der-Begriff] Flüchtlingseigenschaft</b></p> <p>1 Flüchtling [ge-sind-Personen]seigenschaft haben <i>Personen</i>, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem [wo] sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder befürchten müssen [begründete-Furcht-haben], solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.</p> <p>2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung der körperlichen Integrität [von Leib], des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.</p> <p>3 Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden ebenfalls als Flüchtlinge</p>	unverändert

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 4 Principe du non-refoulement</b></p> <p>1 Nul ne peut être contraint, de quelque manière que ce soit, à se rendre dans un pays où sa vie, son intégrité corporelle ou sa liberté serait menacée pour l'un des motifs mentionnés à l'article 3, 1er alinéa, ou encore d'où il risquerait d'être astreint à se rendre dans un tel pays.</p> <p>2 Le bénéfice de la présente disposition ne peut toutefois [pas] être invoqué par une personne lorsque l'autorité [hors-suisse] a de sérieuses raisons de présumer qu'elle compromet la sûreté de la Suisse ou lorsque, ayant été condamnée par un jugement passé en force à la suite d'un crime ou d'un délit particulièrement grave, elle doit être considérée comme dangereuse pour la communauté.</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 4 [Grundsatz-der-Nicht]Rückschiebungsverbot</b></p> <p>1 <i>Keine Person</i> darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihre körperliche Integrität [<del>ih</del>-Leib], ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist [sind] oder in dem sie Gefahr läuft, [die-Gefahr besteht, dass sie] zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden [wird].</p> <p>2 Das Rückschiebungsverbot gilt nicht für Personen a. von den zwingend angenommen werden muß, [Auf diese Bestimmung kann sich eine Person nicht berufen, wenn erheblich Gründe für die Annahme vorliegen], dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährde[<del>t</del>n [oder wenn sie]; b. die als gemeingefährlich einzustufen sind [<del>ist</del>], weil sie wegen eines besonders schweren</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 8 Devoir [Obligation] de collaborer [et perquisition]</b></p> <p>1 Tout requérant [Quiconque demande l'asile] est tenu de collaborer à la constatation des faits. Il [Le requérant] doit en particulier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. décliner son identité;</li> <li>b. remettre ses documents de voyage et ses pièces d'identité [<del>dès son arrivée</del>] au centre d'enregistrement;</li> <li>c. exposer, lors de son audition, toutes les raisons qui l'ont incité à demander l'asile;</li> <li>d. désigner de façon complète les [eventuels] moyens de preuve dont il dispose et les fournir sans retard, ou s'efforcer de les procurer dans un délai approprié, pour autant qu'on puisse raisonnablement l'exiger de lui.</li> </ul> <p>2 Il ne viole pas l'[-]obligation de collaborer s'il [n'est pas violée lorsque le requérant] a été</p>	<p>Correspond à l'art. 12b APA, avec modifications conformément à la LF sur les mesures de contrainte</p>	<p><b>Art. 8 Mitwirkungspflicht [und Durchsuehung]</b></p> <p>1 Asylsuchende sind [Wer um Asyl ersucht, ist] verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen [Die asylsuchende Person muss] insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre Identität offenlegen;</li> <li>b. [bereits] in der Empfangsstelle Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;</li> <li>c. bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen [ersucht];</li> <li>d. [auffällige] Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.</li> </ul> <p>2 Sie verletzen die [Die] Mitwirkungspflicht [ist] nicht [verletzt], wenn [die asylsuchende Person]</p>	<p>Entspricht Art. 12b AVB, mit Änderungen gemäss BG über Zwangsmassnahmen</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>3 L'autorité compétente peut exiger du requérant qu'il fasse traduire un document rédigé dans une langue étrangère.</p> <p>4 Pendant la procédure d'asile, le requérant qui séjourne en Suisse doit se tenir à la disposition de l'autorité cantonale ou de l'Office fédéral des réfugiés (ci-après Office fédéral). Il doit communiquer immédiatement à [aux] l'autorité[s] cantonale[s] son adresse ainsi que tout changement de celle-ci.</p> <p><b>Art. 8a Fouille</b></p> <p>1 [Si le requérant est hébergé dans un centre d'enregistrement ou dans un logement collectif] L'[l']autorité compétente peut [le] fouiller le requérant [-tut] et ses biens[-] afin de mettre en sûreté des documents de voyage, des pièces</p>		<p>3 Die Behörde kann von der asylsuchenden Person verlangen, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente besorgt zu sein.</p> <p>4 Asylsuchende Personen [Die asylsuchende Person], die sich in der Schweiz aufhalten [aufhält, ist] sind verpflichtet, sich während des Verfahrens den kantonalen Behörden oder dem Bundesamt für Flüchtlinge (Bundesamt) zur Verfügung zu halten. Sie müssen [muss] ihre Adresse und jede Änderung der kantonalen Behörde sofort mitteilen.</p> <p><b>Art. 8a Durchsuchung</b></p> <p>1 Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, sowie Sachen, die sie mit sich führen, auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände hin</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
		<p>[5-Ist die asylsuchende Person in einer Empfangsstelle oder Kollektivunterkunft untergebracht, so kann die zuständige Behörde sie sowie Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren sowie von gefährlichen Gegenständen durchsuchen. Sie darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.]</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 10 Notification et motivation des décisions</b></p> <p>1 Les décisions peuvent, si [dans des cas où] la situation le justifie, être notifiées oralement et motivées sommairement.</p> <p>2 La notification orale et la motivation sommaire doivent être consignées dans un procès-verbal. <i>Le requérant en reçoit un extrait.</i></p> <p>3 <i>En cas d'urgence [Dans des cas urgents], les décisions peuvent être notifiées par télécopie signée. L'original doit être ensuite délivré sans délai.</i></p>	<p>inchangé</p> <p>inchangé</p> <p>nouveau</p>	<p><b>Art. 10 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden</b></p> <p>1 Verfügungen [und Entscheide] können [in geeigneten Fällen] mündlich eröffnet und summarisch begründet werden, wenn die Situation es rechtfertigt.</p> <p>2 Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Den Asylsuchenden ist ein Protokollauszug auszuhändigen.</p> <p>3 <i>In dringlichen Fällen können Verfügungen [oder Entscheide] per unterschriebenem Telefax eröffnet werden. [Die Zustellung des Originals ist ohne Verzug nachzutun.] Das Original ist unverzüglich zuzustellen.</i></p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 13 Demande d'asile</b>  [On considère qu'un] Un étranger demande l'asile lorsqu'il requiert [exprime] par écrit, oralement ou de toute [d'une] autre façon la <b>protection de la</b> [sa volonté de chercher en] Suisse [une protection] contre les [des] persécutions.</p>	inchangé	<p><b>Art. 13 Asylgesuch</b>  Jede Äußerung, mit der eine [Ein-Asylgesuch-]hegt vor-, wenn-die] <i>ausländische Person</i> schriftlich, mündlich oder auf andere Weise zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung <b>nachsucht [ersucht], gilt als Asylgesuch.</b></p>	unverändert

TEXTE PROPOSE	REMARKES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 15 Demande présentée à l'étranger et autorisation d'entrer [d'entrée] en Suisse</b></p> <p>1 La représentation suisse transmet la demande d'asile avec son rapport à l'office fédéral.</p> <p>2 L'office fédéral autorise le requérant à entrer en Suisse en vue d'établir les faits au cas où ce dernier [si celui-ci] ne peut [raisonnablement] être raisonnablement astreint à rester dans son pays de domicile ou de séjour ni [ou] à se rendre dans un autre pays.</p> <p>3 Le Département fédéral de justice et police (Département) [Département] peut habiliter les représentations suisses à accorder l'autorisation d'entrer en Suisse au requérant [aux étrangers] qui rend[ent] vraisemblable que sa [leur] vie, son [leur] intégrité corporelle ou sa [leur] liberté est exposée à une menace imminente pour l'un</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 15 Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung</b></p> <p>1 Die schweizerische Vertretung teilt [überweist das Asylgesuch mit ihrem Bericht] dem Bundesamt mit, daß bei ihr ein Asylgesuch gestellt worden ist.</p> <p>2 Das Bundesamt bewilligt <i>Asylsuchenden</i> die Einreise zur Abklärung des Sachverhalt[es], wenn <i>ihnen</i> nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.</p> <p>3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) [Departement] kann schweizerische Vertretungen ermächtigen, <i>Asylsuchenden</i> [ausländischen Personen] die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass sie über die Flüchtlingseigenschaft [eine unmittelbare Gefahr</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 16 Demande présentée à la frontière et autorisation d'entrer [d'entrée] en Suisse</b></p> <p>1 L'office fédéral autorise l'entrée de la personne [l'étranger] qui présente sa demande à la frontière si aucun Etat n'est tenu, par convention, de traiter sa demande d'asile et si elle [l'étranger]:</p> <p>a. possède la pièce de légitimation ou le visa nécessaire pour entrer [l'entrée] en Suisse, ou</p> <p>b. semble être exposée à un danger pour l'un des motifs énoncés à l'article 3 1er alinéa ou menacée de traitements inhumains dans le pays d'ou elle [H] est directement arrivée.</p> <p>2 L'office fédéral autorise en outre l'entrée en Suisse:</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 16 Asylgesuch an der Grenze und Einreisebewilligung</b></p> <p>1 Die ausländische Person, die an der Grenze um Asyl nachsucht, erhält vom Bundesamt die Bewilligung zur Einreise, wenn kein anderes Land staatsvertraglich zur Behandlung ihres Asylgesuches verpflichtet ist und sie:</p> <p>a. das zur Einreise erforderliche Ausweispapier oder Visum besitzt, oder</p> <p>b. im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt ist, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheint.</p> <p>2 Das Bundesamt bewilligt die Einreise ferner [Die Einreise wird vom Bundesamt bewilligt], wenn:</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>a. à la personne qui [horsque-l'étranger] rend vraisemblable que le pays d'ou elle [H] est arrivée directement l'obligerait, en violation du principe de non-refoulement, à se rendre dans un pays ou elle [H] semble être exposée à un danger, ou</p> <p>b. si [horsque] la Suisse est tenue, en vertu d'une convention, de traiter sa demande d'asile.</p> <p>3 Le Conseil fédéral décide dans quels autres cas l'entrée en Suisse est autorisée.</p>		<p>a. die ausländische Person glaubhaft macht, dass das Land, aus dem sie [diese Person] direkt kommt, [sie in Verletzung des Grundsatzes der Nicht]Rückschiebungsverbot verletzen und sie zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet ist [erscheint]; oder</p> <p>b. die Schweiz staatsvertraglich zur Behandlung des [Heres] Asylgesuches verpflichtet ist.</p> <p>3 Der Bundesrat bestimmt[;] die weiteren [in welchen anderen] Fälle [H], in denen die Einreise bewilligt wird [die Einreise bewilligt wird].</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 21 Répartition entre les cantons</b></p> <p>1 Les cantons conviennent d'une clé de répartition des requérants.</p> <p>2 Si les cantons ne parviennent pas à s'entendre, le Conseil fédéral fixe, après les avoir consultés, les critères de répartition dans une ordonnance.</p> <p>3 L'office fédéral attribue <b>chaque</b> [chaque-des] requérant[s] à un canton; ce faisant, il prend en considération les intérêts légitimes des cantons et des requérants et tient compte, en particulier, du principe de l'unité de la famille. <b>Sa décision n'est pas soumise à un recours.</b> [L'office-général statue-définitivement.]</p>	<p>Correspond à l'art. 14a LA</p> <p>inchangé</p> <p>Correspond à l'art. 14a, 3e al. APA</p>	<p><b>Art. 21 Aufteilung [Verteilung] auf die Kantone</b></p> <p>1 Die Kantone verständigen sich über die <b>Aufteilung</b> [Verteilung] der <i>Asylsuchenden</i>.</p> <p>2 Können sich die Kantone nicht einigen, so legt der Bundesrat nach Anhören der Kantone in einer Verordnung die Kriterien für <i>die</i> Verteilung fest.</p> <p>3 Das Bundesamt weist <i>die</i> [einzelnen] <i>Asylsuchenden</i> den [einzelnen] <i>Kantonen</i> zu. Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der <i>Asylsuchenden</i> Rechnung und berücksichtigt insbesondere den Grundsatz der Einheit der Familie. <b>Sein Entscheid kann nicht angefochten werden.</b> [Das Bundesamt entscheidet endgültig.]</p>	<p>Entspricht Art. 14a AsylG</p> <p>unverändert</p> <p>Entspricht Art. 14a Abs. 3 AVB</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>Art. 23 Audition par l'autorité cantonale [sur les motifs d'asile]</p> <p>1 L'autorité cantonale entend le requérant sur ses motifs [d'asile] dans un délai de 20 jours <i>ouvrables à compter de la décision d'attribution de l'office fédéral</i>; [ou] au besoin, elle fait appel à un interprète. Le requérant peut se faire accompagner par un mandataire et un interprète de son choix pour autant qu'ils ne soient pas eux-mêmes des requérants [d'asile]. L'audition doit en particulier permettre de déterminer la qualité de réfugié du requérant [de constater quels sont les requérants qui n'ont manifestement pas la qualité de réfugié ou ne peuvent pas la rendre vraisemblable].</p>	<p>Correspond à l'art. 15 APA</p>	<p>Art. 23 Audition durch die kantonalen Behörden [zu den Asylgründen]</p> <p>1 Die kantonale Behörde hört die asylsuchende Person innerhalb [innerhalb] von 20 Arbeitstagen nach dem Zuweisungsentscheid des Bundesamtes zu den Asylgründen an; es [und] zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei. Die asylsuchende Person kann sich von einer Vertreterin oder einem Vertreter (von einer oder einem Beauftragten) und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen. Die [Durch die] Anhörung dient [soll] insbesondere der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft [auch festgestellt werden, welche Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht erfüllen oder nicht glaubhaft machen können].</p>	<p>Entspricht Art. 15 AVB</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 32 Activité lucrative [provisoire]</b></p> <p>1 Dans les trois premiers mois qui suivent la <b>présentation</b> [le-dépôt] de sa [leur] demande d'asile, le[s] requérant[s] n'a [ont] pas le droit d'exercer [tme] d'activité lucrative. Si une décision négative de première instance est rendue avant l'expiration de ce délai, le canton peut prolonger l'interdiction de travail de trois mois.</p> <p>2 Si le requérant fait usage d'une voie de droit ou d'un moyen de recours extraordinaire contre une décision entrée en force <b>qui rejette</b> [rejetant] sa demande d'asile et qu'<b>on renonce</b> [il-est-renoncé] à l'exécution du renvoi pendant la durée de cette procédure, l'autorisation s'éteint en règle générale le à l'expiration du délai de départ fixé à l'issue de la procédure de recours. L'autorité compétente pour traiter ces voies de droit ou moyens de recours se prononce définitivement à la demande</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 32 Arbeitsverbot [Vorläufige Erwerbstätigkeit]</b></p> <p>1 Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines <i>Asylgesuches</i> dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innert dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton das Arbeitsverbot um weitere drei Monate verlängern.</p> <p>2 Ergreift <i>die asylsuchende Person</i> im Anschluss an einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid ein ausserordentliches Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf und wird während der Dauer dieses Verfahrens auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, so erlischt die <b>Arbeitsbewilligung</b> in der Regel mit Ablauf der nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens festgesetzten Ausreisefrist. Die für die Behandlung eines solchen Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes zuständige Behörde ent-</p>	<p>verändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>3 Le[s] requérant[s] habilité[s] à exercer une activité lucrative conformément aux dispositions de la police des étrangers ou qui participe[nt] à des tâches d'utilité publique n'est [ne-sont] pas soumis à l'interdiction de travailler.</p>		<p>3 <i>Asylsuchende</i>, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder [die] an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 33 Décision de renvoi [Renvoi]</b></p> <p>1 En même temps qu'il refuse d'entrer en matière ou qu'il rejette la demande [qu'il rejette la demande ou qu'il refuse d'entrer en matière], l'office fédéral prononce, en règle générale, le renvoi de Suisse et en ordonne l'exécution; il tient compte du principe de l'unité de la famille.</p> <p>2 Si la <b>présentation</b> [le dépôt] de la demande remonte à plus de quatre ans, le canton auquel le requérant a été attribué peut lui délivrer une autorisation de séjour de la police des étrangers. S'il souhaite faire usage de cette possibilité, il <b>requiert</b> [le fait-savoir] immédiatement l'<b>approbation de</b> [à] l'office fédéral. Le requérant a la qualité de partie dans la procédure d'approbation [devant l'Office fédéral des étrangers].</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 33 Wegweisungsverfügung</b></p> <p>1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es <b>berücksichtigt dabei den</b> [dabei ist der] Grundsatz der Einheit der Familie [zu-berücksichtigten].</p> <p>2 Ist das Gesuch vor mehr als vier Jahren eingereicht worden, so kann der Kanton einer ihm zu gewiesenen asylsuchenden Person eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen. Er <b>ersucht das Bundesamt für Ausländerfragen unverzüglich um Zustimmung</b> [Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so zeigt er dies dem Bundesamt unverzüglich an]. Im Zustimmungsverfahren [vor dem Bundesamt für Ausländerfragen] hat die asylsuchende Person Parteistellung.</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>3 Le 2e alinéa s'applique par analogie à la procédure de recours contre une <b>décision négative en matière d'asile</b>. Celle-ci est suspendue pendant la durée de la procédure d'approbation.</p>		<p>3 Absatz 2 gilt sinngemäss für Asylsuchende, die gegen einen negativen Asylentscheid Beschwerde erhoben haben. [Im Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 sinngemäss. Während des Zustimmungsverfahrens wird das Beschwerdeverfahren sistiert.]</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 38 Aide fournie par l'office fédéral</b></p> <p>1 L'office fédéral peut aider les cantons chargés d'exécuter le renvoi de <i>requérants</i> en [en prenant les mesures suivantes]:</p> <p>a. [2] les aidant à obtenir des documents de voyage;</p> <p>b. [Organisations des] les aidant à organiser des voyages de retour;</p> <p>c. coordonnant de coopérer entre eux et avec le Département fédéral des affaires étrangères [Coordination de la coopération entre plusieurs cantons;</p> <p>d. Coordination de la coopération avec le Département fédéral des affaires étrangères].</p> <p>2 II [L'office fédéral] peut entrer directement en</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 38 Unterstützung durch das Bundesamt</b></p> <p>1 Das Bundesamt kann die Kantone, die die Wegweisung [mit der Rückführung wegweisener] Asylsuchender vollziehen müssen [beauftragten Kantone mit folgenden Massnahmen] unterstützen, indem es:</p> <p>a. [Vermittlung] bei der Beschaffung von Reisepapieren vermittelt;</p> <p>b. [Organisation von] Reismöglichkeiten organisiert;</p> <p>c. [Koordination der] die Zusammenarbeit zwischen [von] mehreren betroffenen Kantonen;</p> <p>d. sowie der Kantone [Koordination der Zusammenarbeit] mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten koordiniert.</p> <p>2 Es [Das Bundesamt] kann mit den kantonalen</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>Art. 41 Second asile</p> <p>L'asile peut être accordé à <i>un réfugié qui a été reconnu par [admis-dans] un autre pays[-] s'il séjourne légalement [régulièrement] et sans interruption en Suisse depuis deux ans au moins.</i></p>	<p>inchangé</p>	<p>Art. 41 Zweitasyll</p> <p>Die Schweiz kann Personen, denen [<i>Flüchtlingen, die in] ein[em] anderer [anderem] Staat Asyl gewährt hat [aufgenommen worden-sind], kann Asyl gewähren [gewährt werden], wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.</i></p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 42 Regroupement familial</b></p> <p>1 L'asile est accordé au[x] conjoint[s] du [de] réfugié[s] et à ses [leurs] enfants mineurs[.] si la famille a été séparée par la fuite et qu'elle entend de se regrouper [réunir] en Suisse. L'article 43 n'est pas applicable.</p> <p>2 Dans les mêmes conditions, l'asile peut aussi être accordé à d'autres proches parents d'un [de] réfugié[s] vivant en Suisse[.] si des circonstances particulières militent en faveur du [d'un] regroupement familial en Suisse.</p>	<p>Correspond à l'art. 7 LA</p>	<p><b>Art. 42 Familienzusammenführung</b></p> <p>1 Ehegatten von Personen mit Flüchtlingseigenschaft [von Flüchtlingen] und [ihren] minderjährigen Kindern wird Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in der Schweiz vereinigen will. Artikel 43 ist nicht anwendbar.</p> <p>2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch anderen nahen Angehörigen von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen Asyl gewährt werden, wenn besondere Umstände für eine Zusammenführung [Wiedervereinigung] in der Schweiz sprechen.</p>	<p>Entspricht Art. 7 AsylG</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 57 Révocation</b></p> <p>1 L'asile est révoqué par l'office fédéral:</p> <p>a. si une personne l'a obtenu à tort en faisant de fausses déclarations ou en dissimulant des faits essentiels;</p> <p>b. si les conditions [pour les motifs] mentionnées à l'article 1er, section C, chiffres 1 à 6, de la Convention [internationale] du 28 juillet 1951 (RS 0.142.30) relative au statut des réfugiés [(RS 0.142.30)] sont remplies.</p> <p>2 Si [en cas de révocation de l'asile] la qualité de réfugié est expressement retirée à l'intéressé, le retrait exerce ses effets à l'égard de toutes les autorités fédérales et cantonales.</p> <p>3 Le retrait de la qualité de réfugié ne s'étend ni [pas] au conjoint ni aux enfants du réfugié.</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 57 Widerruf</b></p> <p>1 Das Bundesamt widerruft das Asyl, wenn [Das Asyl wird widerrufen]:</p> <p>a. [wenn] es durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist;</p> <p>b. die Voraussetzungen [aus Gründen] nach Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1-6 des [internationalen] Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [(SR 0.142.30)] erfüllt sind.</p> <p>2 Wird bei einem Widerruf die Flüchtlingseigenschaft ausdrücklich aberkannt, so gilt die Aberkennung gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden.</p> <p>3 Der Widerruf [Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft] erstreckt sich nicht auf den</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 58 Extinction</b> [Transfert du domicile à l'étranger]</p> <p>1 L'asile en Suisse prend fin sur décision de l'office fédéral, lorsque le réfugié a séjourné pendant plus de trois ans à l'étranger ou qu'il a obtenu dans un autre pays l'asile ou l'autorisation d'y résider à demeure.</p> <p>2 L'office fédéral peut prolonger ce délai [Ce délai peut être prolongé] si des circonstances particulières le justifient.</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 58 Erlöschen</b> [Wohnsitzverlegung ins Ausland]</p> <p>1 Für Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich [Das Asyl in der Schweiz erlischt, wenn sich Flüchtlinge] während mehr als drei Jahren im Ausland aufgehalten haben oder wenn sie in einem anderen Land Asyl oder Bewilligung zum dauernden Verbleiben erhalten haben, erlischt das Asyl mit Entscheid des Bundesamtes.</p> <p>2 Das Bundesamt [Bei besonderen Umständen] kann diese Frist verlängern [verlängert werden], wenn besondere Umstände vorliegen.</p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARKS	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 84 Frais d'entrée et de retour</b></p> <p>1 La Confédération peut prendre à sa charge les frais d'entrée et de retour de réfugiés et de personnes ayant besoin d'être protégées [de protection].</p> <p>2 La Confédération prend à sa charge les frais de retour des requérants indigents [-des personnes indigentes] dont la demande d'asile a été rejetée ou retirée et des personnes indigentes renvoyées à l'extinction de la protection provisoire.</p> <p>3 La Confédération peut verser aux cantons des subventions pour les frais qui sont en rapport direct avec l'organisation du départ.</p>	<p>Inclusion des art. 33, 2e al. LA et 51 OA2</p> <p>Inclusion de l'art. 18e, 1er al. APA</p> <p>Inclusion de l'art. 9 OA2</p>	<p><b>Art. 84 Kosten für die Ein- und Ausreise</b></p> <p>1 Der Bund kann die Kosten der Ein- und Ausreise von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen übernehmen.</p> <p>2 Der Bund übernimmt die Kosten für die Ausreise von mittellosen Asylsuchenden, von mittellosen Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben [zurückgezogen wurde] und von mittellosen Personen, die nach der Gewährung vorübergehenden Schutzes [vorübergehender Schutzgewährung] wegweisen wurden.</p> <p>3 Der Bund kann für Aufwendungen der Kantone, die mit der Organisation der Ausreise direkt in Zusammenhang stehen, Beiträge ausrichten.</p>	<p>Einbezug von Art.33 Abs. 2 AsylG und Art.51 AsylV2</p> <p>Einbezug von Art. 18e Abs. 1 AVB</p> <p>Einbezug von Art. 9 AsylV 2</p> <p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 85 Aide au retour et réintégration</b></p> <p>1 La Confédération peut octroyer une aide au retour sous les formes suivantes:</p> <p>a. financement en tout ou en partie de projets visant à maintenir chez le requérant, en Suisse, la capacité de retourner dans son pays;</p> <p>b. financement en tout ou en partie de projets visant à faciliter le retour et la réintégration du requérant dans l'Etat d'origine, de provenance ou dans un Etat tiers;</p> <p>c. octroi, dans des cas particuliers, d'une aide financière pour faciliter l'intégration du requérant ou pour lui assurer des soins médicaux dans l'Etat d'origine, de provenance ou dans un Etat tiers.</p> <p>2 [Aux fins de coordonner les projets au sens de l'art. 1<sup>er</sup> alinéa, lettres a et b.] La Confédération peut</p>	<p>Inclusion de l'art. 9a OA2</p>	<p><b>Art. 85 Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung</b></p> <p>1 Der Bund kann Rückkehrhilfe leisten [gewähren], indem er:</p> <p>a. Projekte zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit in der Schweiz ganz oder teilweise finanziert;</p> <p>b. Projekte zur Erleichterung der Rückkehr und der Reintegration im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat ganz oder teilweise finanziert;</p> <p>c. im Einzelfall <del>die</del> [zur-Erleichterung-der] Eingliederung oder <del>die</del> [zur-Gewährung-der] medizinische[n] Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat finanziell[e-Hilfe gewährt] unterstützt.</p> <p>2 Der Bund kann bei [Zur-Koordinations-der] Projekten nach [gemäss] Absatz 1 Buchstaben a</p>	<p>Einbezug von Art. 9a AsylV 2</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>3 Le Conseil fédéral règle les conditions et la procédure du versement et du décompte des subventions.</p>		<p>3 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.</p>	
<p><b>Art. 88 Relation avec la loi sur la protection des données</b></p> <p>Est applicable en matière de protection des données, outre les dispositions du présent chapitre, la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données.</p>	<p>nouveau</p>	<p><b>Art. 88 Verhältnis zum Gesetz über den Datenschutz</b></p> <p>Soweit dieses Kapitel nichts anderes vorsieht, gelten die [Für den Datenschutz-gilt-neben-den] Bestimmungen [dieses Kapitels-das] des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [SR 235.1].</p>	<p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 89 Souveraineté de l'Etat sur les données</b></p> <p><i>1 La souveraineté sur les données personnelles à saisir et à traiter aux termes des présentes dispositions appartient à la Confédération.</i></p> <p style="text-align: center;">*</p> <p><i>2 Dans l'accomplissement des tâches que leur confie la présente loi, les oeuvres d'entraide reconnues sont soumises aux dispositions du présent chapitre.</i></p>	<p>nouveau</p>	<p><b>Art. 89 Datenhoheit</b></p> <p><i>1 Die [Daten]Hoheit über die personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz erhoben und bearbeitet werden [gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu erhebenden und bearbeitenden personenbezogenen Daten], liegt beim Bund.</i></p> <p><i>2 Die anerkannten Hilfswerke unterstehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz den Bestimmungen dieses Kapitels.</i></p>	<p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>Art. 90 Saisie de données personnelles</p> <p>1 Dans la mesure ou l'accomplissement de leur mandat légal l'exige, l'office fédéral et la commission de recours peuvent saisir, faire saisir et traiter des données personnelles notamment:</p> <p>a. sur les convictions ou activités politiques, religieuses, idéologiques ou syndicalistes d'une personne [dans la mesure ou l'accomplissement de leur mandat légal l'exige];</p> <p>[Il en va de même des données relatives à]</p> <p>b. sur l'assistance et la santé d'un requérant et de sa famille [ainsi qu'aux];</p> <p>c. sur les poursuites et sanctions administratives ou pénales encourues par ceux-ci.</p>	<p>nouveau</p>	<p>Art. 90 Erhebung von personenbezogenen Daten</p> <p>1 Soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können das Bundesamt und die Rekurskommission [können] personenbezogene Daten erheben oder erheben lassen und bearbeiten, insbesondere [auch] Daten:</p> <p>a. über politische, religiöse, weltanschauliche oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten einer Person [sowie Daten];</p> <p>b. aus den Bereichen Fürsorge, Gesundheit [und];</p> <p>c. über administrative oder strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen einer asylsuchenden Person und ihrer Angehörigen [erheben oder erheben lassen und bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist].</p>	<p>neu</p>

TEXTE PROPOSE	REMARKS	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>2 Cès [Les] données doivent être recueillies en premier lieu auprès de l'intéressé. Si l'office fédérale ou la commission de recours ont besoin d'informations supplémentaires, ils peuvent se les procurer, même sans la collaboration de la personne concernée, auprès d'autorités et de services officiels de la Confédération et des cantons, d'autres organes non officiels, d'autorités étrangères ainsi que d'organisations nationales ou internationales.</p> <p>3 Sont réservées les obligations particulières de secret et de réserve des autorités, services officiels et organisations.</p>		<p>2 Die Daten sind in erster Linie bei der betroffenen Person zu erheben. Benötigt das Bundesamt oder die Rekurskommission zusätzliche Informationen, so können sie diese auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei Behörden und Amtsstellen des Bundes und der Kantone, bei anderen nicht öffentlichen Stellen, bei ausländischen Behörden sowie bei nationalen oder internationalen Organisationen erheben oder erheben lassen.</p> <p>3 Behörden, Amtsstellen und Organisationen dürfen Daten nach diesem Gesetz nur weitergeben, soweit sie nicht durch die Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht gebunden sind. [Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungs- und Schweigepflichten dieser Behörden, Amtsstellen und Organisationen.]</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>4 La personne concernée doit être informée ultérieurement des recherches de données dont elle a fait l'objet à son insu, à moins que des intérêts importants de la procédure d'asile ne s'y opposent ou que cette communication n'entraîne des complications excessives.</p>		<p>4 Die betroffene Person muss über die für sie nicht erkennbare Beschaffung von Daten nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen des Asylverfahrens entgegenstehen oder die Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p>	

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>Art. 100 Commission de recours</p> <p>1 <i>La commission de recours est formée de plusieurs chambres [ainsi que d'une chambre spéciale].</i></p> <p>2 <i>Est compétente pour se prononcer sur des questions juridiques de fond et pour veiller à l'uniformité de la jurisprudence une chambre spéciale dont [en] font partie le président de la commission de recours et les présidents de chacune des chambres.</i></p> <p>3 [2] Le Conseil fédéral nomme les membres de la commission de recours et fixe leur statut. Il arrête les modalités d'organisation.</p>	<p>nouveau</p> <p>Correspond à l'art. 11, 2e al. APA</p>	<p>Art. 100 Rekurskommission</p> <p>1 Die Rekurskommission besteht aus mehreren Kammern.</p> <p>2 Für Entscheide von besonderer Tragweite und für Entscheide, die für die Einheit der Rechtssprecher zuständig, der [sowie einer für die Entscheidung von grundsätzlichen oder für die Einheit der Rechtsprechung bedeutsamen Fragen zuständigen Kammer, welcher] die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission und die Kammerpräsidentinnen und [oder] -präsidenten angehören.</p> <p>3 [2] Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Rekurskommission und regelt ihre Stellung. Er legt die Organisation fest.</p>	<p>neu</p> <p>Entspricht Art. 11 Abs. 4 AVB</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 105 Délais de procédure</b></p> <p>1 Le délai supplémentaire imparti pour <i>régulariser</i> un recours est de sept jours.</p> <p>2 Le délai imparti pour fournir des preuves est de sept jours lorsqu'il s'agit de se procurer un moyen de preuve se trouvant en Suisse et de 30 jours pour un moyen de preuve se trouvant à l'étranger. Les expertises doivent être fournies dans un délai de 30 jours.</p> <p>3 Un délai supplémentaire peut être accordé si le recourant ou son mandataire ont été empêchés d'agir dans le délai fixé, notamment pour cause de maladie ou d'accident.</p>	<p>inchangé</p>	<p><b>Art. 105 Verfahrensfristen</b></p> <p>1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage.</p> <p>2 Die Frist für die Beibringung von Beweisen dauert sieben Tage, wenn der Beweis im Inland, und 30 Tage, wenn der Beweis im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Tagen beizubringen.</p> <p>3 <b>Kann [ist] die beschwerdeführende Person oder ihre Vertreterin respektive ihr Vertreter [namentlich] wegen Krankheit oder Unfall oder aus anderen triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist [daran gehindert, innert Frist zu] handeln, so wird die Frist verlängert [kann eine weitere Frist gewährt werden].</b></p>	<p>unverändert</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p><b>Art. 108</b> Effet suspensif et exécution immédiate</p> <p>1 Si le renvoi peut être exécuté immédiatement, l'étranger peut déposer dans les 24 heures une demande de restitution de l'effet suspensif. Il doit être informé de ses droits.</p> <p>2 La <b>commission de recours</b> [L'autorité compétente] doit traiter dans les 48 heures les demandes de restitution de l'effet suspensif.</p> <p>3 La <b>personne concernée</b> [Le requérant] peut être arrêtée pendant une durée maximale de 72 heures par l'autorité compétente jusqu'à ce qu'une décision soit prise au sujet de sa demande.</p>	<p>Titre et al. 1 à 3 correspondent à l'art. 47 LA dans la version de la LF sur les mesures de contrainte</p>	<p><b>Art. 108</b> Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug</p> <p>1 Ist die Wegweisung sofort zu vollziehen [vollziehbar], so kann die ausländische Person innerhalb von [inner] 24 Stunden bei der Rekurskommission ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen. Sie ist auf ihre Rechte hinzuweisen.</p> <p>2 Über ein <b>Gesuch</b> [Begehren] um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat die <b>Rekurskommission</b> [zuständige-Behörde-innert] innerhalb von 48 Stunden zu entscheiden.</p> <p>3 Die beschwerdeführende Person kann bis zum Entscheid über ihr <b>Gesuch</b> [Begehren] von der zuständigen Behörde [während maximal 72 Stunden] festgehalten werden, <b>maximal aber während 72 Stunden</b>.</p>	<p>Sachüberschrift und Abs. 1-3 entsprechen Art. 47 AsylG in der Fassung des BG über Zwangsmassnahmen</p>

TEXTE PROPOSE	REMARQUES	VORGESCHLAGENER TEXT	KOMMENTARE
<p>4 L'usage d'une voie de droit ou d'un moyen de recours extraordinaire ne suspend pas l'exécution, sauf si l'autorité compétente pour traiter ceux-ci en décide autrement.</p>	<p>Correspond à l'art. 47, 3e al. APA inchangé</p>	<p>4 Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde setze ihn aus.</p>	<p>Entspricht Art. 47 Abs. 3 AVB unverändert</p>